

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1558

Gebundene Kontrolle

**Zur demokratischen Legitimation
des Bundesverfassungsgerichts**

Von

Simon Tebbe



Duncker & Humblot · Berlin

SIMON TEBBE

Gebundene Kontrolle

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1558

Gebundene Kontrolle

Zur demokratischen Legitimation
des Bundesverfassungsgerichts

Von

Simon Tebbe



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY 4.0 (s. <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>) veröffentlicht. Die E-Book-Version ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59388-0> abrufbar



Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Simon Tebbe

Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpf

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-19388-2 (Print)

ISBN 978-3-428-59388-0 (E-Book)

DOI 10.3790/978-3-428-59388-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ©

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen und hat mit der demokratischen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts ein Thema zum Gegenstand, welches an den Kern des institutionellen Gefüges der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes heranreicht. Ist bereits der Begriff der Demokratie an sich sinnvariabel, so findet sich erst recht auf die Frage danach, wann die Ausübung von Staatsgewalt demokratisch legitimiert ist, eine Vielzahl von Antworten. Aufgrund dessen liegt dieser Abhandlung der Ansatz zugrunde, die Maßstäbe welche das Bundesverfassungsgericht selbst an die demokratische Legitimation hoheitlichen Tätigwerdens anlegt zu benennen und diese auf das Gericht selbst anzuwenden.

Herzlicher Dank gilt in erster Linie meinem Doktorvater Prof. Dr. Carsten Bäcker, für dessen zahlreiche Anregungen und Hinweise während der Betreuung des Promotionsvorhabens. Diese Arbeit, welche während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter entstand, profitierte wesentlich von der großen Forschungsfreiheit, welche mir am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie gewährt wurde. Auch boten zahlreiche Kolloquien und Symposien die Möglichkeit zur Erprobung und Vertiefung mancher These, welche Eingang in diese Schrift fand. Für die, in Anbetracht dessen Doppelstellung als Bundesverfassungsrichter einerseits und Hochschulwissenschaftler andererseits alles andere als selbstverständliche, zügige Erstattung des Zweitgutachtens danke ich BVR Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff. Danken möchte ich ebenfalls dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, Prof. Dr. André Meyer.

Christiane Seichter sowie Helge A. Wiechmann danke ich dafür, dass sie die Mühe des Korrekturlesens auf sich nahmen. Großer Dank für deren stete Unterstützung und Begleitung gilt außerdem meiner Familie, insbesondere meiner Mutter Ingrid Tebbe, welcher ein in den Händen halten dieser Arbeit leider nicht mehr vergönnt ist. Der größte Dank gilt Jana Kindermann, welche mein Leben in jedweder Hinsicht bereichert hat, für ihre Rücksichtnahme und vorbehaltlose Unterstützung während der Anfertigung dieser Arbeit, welche ich ihr widme.

Bayreuth, im September 2024

Simon Tebbe

Inhaltsübersicht

Einleitung	15
-------------------------	----

Erstes Kapitel

Die Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts	20
A. Frühphase der Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts	22
B. Entwicklungs- und Präzisionsphase	31
C. Individualistische Neuorientierung	43
D. Zäsur durch „Perspektivwechsel“ hin zu den Legitimationsketten	51
E. Rechtsprechungsentwicklung in der Folgezeit: Relativierung der Legitimationskettentheorie?	93
F. Die Legitimationskettentheorie als leitende Demokratiekonzeption des Bundesverfassungsgerichts	115

Zweites Kapitel

Die Demokratische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts nach den Maßstäben der Legitimationskettentheorie	118
A. Die funktionell-institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts	120
B. Die personell-organisatorische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts	132
C. Die sachlich-inhaltliche Legitimation des Bundesverfassungsgerichts	184
D. Das hinreichende Legitimationsniveau	193

Drittes Kapitel

Die prinzipientheoretische Rekonstruktion des „hinreichenden“ legitimatorischen Grenzwerts	200
A. Kompatibilität einer prinzipientheoretischen Rekonstruktion	202
B. Die Prinzipientheorie Alexys	215

C. Die Kritik Böckenfördes als Ausgangspunkt einer prinzipientheoretischen Betrachtung	219
D. Exkurs: Kombination, Trennung oder Metaebene? Formelle Prinzipien in der Abwägung	229
E. Zur Kritik Böckenfördes	244
F. Das Modell gebundener Kontrolle	249
Schlussbemerkungen	258
Literaturverzeichnis	261
Stichwortverzeichnis	283

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
------------------	----

Erstes Kapitel

Die Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts	20
A. Frühphase der Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts	22
I. SRP-Verbot	23
II. KPD-Verbot	25
III. Bremer Personalvertretung	28
IV. Parteienfinanzierung	30
B. Entwicklungs- und Präzisionsphase	31
I. Facharztentscheidung	32
II. Magistratsverfassung Schleswig-Holstein	34
III. Staatliche Wahlkampfwerbung	36
IV. Gemeindeparlamente Nordrhein-Westfalen	37
V. Kalkar I	38
C. Individualistische Neuorientierung	43
I. Brokdorf	43
II. Rastede	49
D. Zäsur durch „Perspektivwechsel“ hin zu den Legitimationsketten	51
I. Demos-Entscheidungen	52
1. Entscheidungen zum Ausländerwahlrecht	52
2. Maastricht-Urteil	55
3. Die Demos-Entscheidungen in der Diskussion	56
a) Inkurs: Staats- und demokratietheoretischer Kontext – Staat vor Verfassung?	57
aa) Der apriorische Staat des Staatsdenkens	58
bb) Das Staatsdenken als Ausgangspunkt des verfassungsgerichtlichen Demokratieverständnisses	60
(1) Die Prägung der Demos-Entscheidungslinie durch Böckenförde ...	60
(a) Das staatstheoretische Verständnis Böckenfördes	61
(b) Der Einfluss Böckenfördes auf die Demos-Entscheidungen ...	62
(c) Die Prägung Böckenfördes durch Schmitt	65

(2) Die Prägung der Demos-Entscheidungslinie durch Paul Kirchhof	70
cc) Das Verfassungsdenken als pluralistisches Alternativkonzept zum Staatsdenken	73
b) Die „neo-etatistische“ Position des Bundesverfassungsgerichts in der Diskussion	75
aa) Der Volksbegriff des Bundesverfassungsgerichts	75
bb) Inkonsequenter Volksbegriff: Eigenlegitimation ohne Volk?	81
cc) Das Legitimationsvermittlungsmonopol des Volkes	86
II. Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein	88
III. Der Perspektivwechsel in der Retrospektive	91
E. Rechtsprechungsentwicklung in der Folgezeit: Relativierung der Legitimationstheorie?	93
I. Lippeverband und Emschergenossenschaft	93
II. Notarkassen	97
III. Demokratie als Integrationsgrenze? Die Weiterführung der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur zur europäischen Integration	98
1. Lissabon	99
2. Honeywell	104
3. Stabilisierungsmechanismusgesetz	107
4. Europäische Bankenunion I (SSM, SRM)	108
5. Europäische Bankenunion II (PSPP)	110
F. Die Legitimationstheorie als leitende Demokratiekonzeption des Bundesverfassungsgerichts	115

Zweites Kapitel

Die Demokratische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts nach den Maßstäben der Legitimationstheorie

118

A. Die funktionell-institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts	120
I. Die funktionell-institutionelle Komponente in Rechtsprechung und Literatur	121
II. Anwendung auf das Bundesverfassungsgericht	125
1. Verfassungsgerichtsbarkeit als Bestandteil der Verfassungsidentität?	125
2. Legitimation qua Konstitutionalisierung – Die institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts	128
3. Legitimation qua Funktion – Die funktionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts	129
III. Die rahmensetzende funktionell-institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts	131
B. Die personell-organisatorische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts	132
I. Die personell-organisatorische Komponente in Rechtsprechung und Literatur	133

II. Anwendung auf das Bundesverfassungsgericht	136
1. Die Wahl der Verfassungsrichter	137
a) Wahl durch Bundestag	137
aa) Die Wahl im Plenum	138
bb) Die indirekte Wahl	140
b) Wahl durch Bundesrat	146
aa) Legitimationsgefälle bei der Richterwahl durch den Bundesrat	147
bb) Lösungsansatz zur Gewährleistung einer einheitlichen Legitimation	150
c) Tatsächliche Praxis der Wahl	152
aa) Unzulässige Beschränkung des Kandidatenkreises?	157
(1) Verstoß gegen das Leistungsprinzip	158
(2) Verstoß gegen das Gleichheitsgebot	161
bb) Demokratietheoretische Kritik an der tatsächlichen Wahlpraxis	162
(1) Legitimationskonsumption	162
(2) Entwertung des Wahlausschusses	162
(3) Die Rolle der Parteien	163
d) Reformansatz zum Wahlverfahren: Die dreistufige Verfassungsrichterwahl	167
aa) Das zweistufige Wahlverfahren als Ausgangspunkt	168
bb) Transparenz im dreistufigen Wahlverfahren	169
(1) Transparenz durch Kodifikation: Die Vorschlagsformel als Gesetz	174
(2) Transparenz dank Triade: Das vorschlagende Gremium als „dritte“ Stufe	175
cc) Nicht zwingend reformierungsbedürftig, wohl aber reformierungswürdig	178
2. Organisatorische Legitimationsmechanismen	178
a) Die persönliche Unabhängigkeit als Ausprägung der richterlichen Unabhängigkeit	179
b) Die persönliche Unabhängigkeit im Spannungsfeld zum formalen Verantwortlichkeitsmodell	179
III. Zusammenfassung	181
C. Die sachlich-inhaltliche Legitimation des Bundesverfassungsgerichts	184
I. Die sachlich-inhaltliche Komponente in Rechtsprechung und Literatur	184
II. Anwendung auf das Bundesverfassungsgericht	186
1. Materielle Rückbindung und sachliche Unabhängigkeit	186
a) Die sachliche Unabhängigkeit	187
b) Das Spannungsfeld zwischen sachlicher Unabhängigkeit und dem Verantwortungs- und Kontrollmodell	187
2. Kompensation durch Gesetzesbindung?	188
III. Zusammenfassung	192

D. Das hinreichende Legitimationsniveau	193
I. Unterscheidbarkeit von personell-organisatorischer und sachlich-inhaltlicher Legitimation	193
II. Wechselseitigkeit der Komponenten demokratischer Legitimation	194
III. Das Legitimationsniveau des Bundesverfassungsgerichts	197
1. Die institutionelle Ausgestaltung des Bundesverfassungsgerichts als Ausgangspunkt	197
2. Konkretisierungsbedürftigkeit des legitimatorischen Grenzwertes	199

Drittes Kapitel

Die prinzipientheoretische Rekonstruktion des „hinreichenden“ legitimatorischen Grenzwerts 200

A. Kompatibilität einer prinzipientheoretischen Rekonstruktion	202
I. Die Ausfüllungsbedürftigkeit der Legitimationskettentheorie	202
1. Die Legitimationskettentheorie als struktureller Rahmen	203
2. Ausfüllungsbedürftigkeit des Erfordernisses der Funktionsadäquanz	204
II. Die Ausfüllungsbedürftigkeit der prinzipientheoretisch rekonstruierten Abwägung	206
III. Prinzipientheoretische Rekonstruktion der legitimationsäquivalenten Funktion des Bundesverfassungsgerichts	207
1. Das Demokratieprinzip als Optimierungsgebot?	207
a) Legitimation durch „Output“?	208
b) Untergrenze contra Optimierungsgebot	211
c) Die Legitimationskettentheorie als regelförmige Konkretisierung des demokratischen Prinzips	212
2. Prinzipientheoretische Rekonstruktion des hinreichenden Grenzwertes des Bundesverfassungsgerichts	214
B. Die Prinzipientheorie Alexys	215
C. Die Kritik Böckenfördes als Ausgangspunkt einer prinzipientheoretischen Betrachtung	219
I. Böckenfördes Kritik: Entdemokratisierung durch Verrechtlichung	220
II. Das Grundgesetz als Rahmen- oder als Grundordnung? Der verfassungstheoretische Kontext der Kritik Böckenfördes	222
1. Die Verfassung als Rahmenordnung	223
2. Die Verfassung als Grundordnung	224
3. Die Verortung der Prinzipientheorie	225
D. Exkurs: Kombination, Trennung oder Metaebene? Formelle Prinzipien in der Abwägung	229
I. Die Kombinationspositionen	230
1. Die ursprüngliche Konzeption Alexys	230

- 2. Rationalität durch Arithmetik: Die Gewichtsformel als formelle Struktur der Abwägung 232
- 3. Das zweite Modell Alexys 234
- 4. Das Kombinationsmodell 237
- II. Die Trennungspostion 239
 - 1. Das Trennungmodell Sieckmanns 239
 - 2. Die Verknüpfung des Trennungmodells mit der Gewichtsformel 240
- III. Das rein materiell-formelle Modell 241
- IV. Das epistemische Modell: Die dritte Position Alexys 242
- E. Zur Kritik Böckenfördes 244
 - I. Die Spielraumdogmatik als Einwand gegen die Kritik Böckenfördes 244
 - II. Die durch die Spielraumdogmatik begrenzte Funktion des Bundesverfassungsgerichts 245
 - 1. Rekonstruktion des hinreichenden Legitimationsniveaus durch Spielraumdogmatik? 245
 - 2. Funktionsbeschränkung durch „judicial self-rastraint“? 247
 - 3. Funktionsbeschränkung durch „unsichtbare Grenzen“? 247
 - 4. Keine hinreichend begrenzte Funktion des Bundesverfassungsgerichts 249
- F. Das Modell gebundener Kontrolle 249
 - I. Demokratie in der Metaebene: Das epistemische Modell Alexys als Anknüpfungspunkt 251
 - II. Der Rahmen der Verfassungsmäßigkeit: Gesetzgeberischer Spielraum jenseits verfassungsgerichtlicher Zustimmung 252
 - III. Die Darstellung des gesetzgeberischen Spielraums in der Doppeltriade 253
 - IV. Theoretische Grenzziehung ohne praktische Durchsetzbarkeit 256
- Schlussbemerkungen** 258
- Literaturverzeichnis** 261
- Stichwortverzeichnis** 283

Abkürzungsverzeichnis

Begr.	Begründer
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hrsg.	Herausgeber

Hinsichtlich aller weiteren Abkürzungen wird verwiesen auf *Kirchner, Hildebert* (Begr.): Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin 2018.

Einleitung

Das Postulat demokratischer Legitimation schlechthin – „Im Namen des Volkes“ – prangt an prominenter Stelle eines jeden Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Der vorstehend postulierte Legitimationszusammenhang erscheint zunächst unmittelbar einleuchtend, werden die Bundesverfassungsrichter schließlich paritätisch von Bundestag und Bundesrat gewählt, vom Grundgesetz mit ihren Aufgaben betraut und sind an dieses gebunden. Vor diesem Hintergrund mag die Frage nach der demokratischen Legitimation des Gerichts kontrovers, gar als Infragestellung des Gerichts erscheinen und den Reflex apodiktischen Widerspruchs auslösen. Dennoch lohnt sich eine nähere Betrachtung: Nicht nur sind bereits fünf (in einer Kammer gegebenenfalls gar zwei) Bundesverfassungsrichter in der Lage, sich über den repräsentierten Volkswillen hinwegzusetzen und diesen für verfassungswidrig zu erklären.¹ Auch obliegt die (letzverbindliche) Interpretation der Verfassung, welche dem Bundesverfassungsgericht Grenzen setzt, diesem selbst.² So offenbart sich eine „verfassungsrechtliche Grundspannung“³ zwischen dem Gesetzgeber und dem Bundesverfassungsgericht; der Zusammenhang zwischen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und dem parlamentarischen Gesetzgeber erscheint als diffizil. Nach Alexy stellt das Problem der Rechtfertigung der Kompetenz eines Verfassungsgerichts zur Aufhebung von Parlamentsentscheidungen, das „theoretische Hauptproblem der Verfassungsgerichtsbarkeit“⁴ dar.

Die Frage nach den Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit ist, wie der ehemalige Bundesverfassungsgerichtspräsident Voßkuhle konstatiert, „so alt wie die Verfassungsgerichtsbarkeit selbst“.⁵ Das ein Akt der Selbstermächtigung die Geburtsstunde der Verfassungsgerichtsbarkeit markiert – der US-amerikanische Su-

¹ Exemplarisch hierzu *Schulze-Fielitz*, Schattenseiten des Grundgesetzes, S. 11 f., welcher prägnant konstatiert: „Eine Senatsmehrheit von nur fünf Richtern kann die legislatorischen Entscheidungen der Mehrheit der Volksvertreter für verfassungswidrig erklären und sich über den repräsentativen Volkswillen hinwegsetzen“.

² Vgl. zur Ausweitung des Kompetenzbereichs des Bundesverfassungsgerichts anhand einer expansiven Grundrechtsauslegung durch das Gericht besonders deutlich *Brohm*, Die Funktion des BVerfG – Oligarchie in der Demokratie? S. 1 ff. Vgl. auch *R. Lamprecht*, Oligarchie in Karlsruhe, S. 3272. Vgl. zur Letztinterpretationskompetenz des Bundesverfassungsgerichts *Bäcker*, Nichtbegründetes Nichtannehmen, S. 495 ff.

³ *Isensee*, Grundrechte und Demokratie, S. 171.

⁴ *Alexy*, Grundrechte, Demokratie und Repräsentation, S. 201.

⁵ *Voßkuhle*, Karlsruhe Unlimited? Zu den (unsichtbaren) Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 577; *Alexy*, Grundrechte, Demokratie und Repräsentation, S. 201, spricht von der „ewigen Frage nach dem Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Demokratie“.

preme Court erklärte sich am 24. Februar 1803 mit der Urteilsverkündung im Verfahren *Marbury v. Madison* zum Hüter der Verfassung⁶ –, zeichnet das Verhältnis zwischen der Verfassungsgerichtsbarkeit und dem parlamentarischen Gesetzgeber bereits als konfliktträchtig vor. Dem Bundesverfassungsgericht kann der Vorwurf der Selbstermächtigung vermöge seiner grundgesetzlichen Verankerung nicht gemacht werden.⁷ Somit bewirkt die verfassungsrechtliche Konstituierung der Verfassungsgerichtsbarkeit bereits eine Engführung der Frage nach dem Hüter der Verfassung, welche in der deutschen Verfassungsgeschichte bereits zur Zeit der Weimarer Republik kontrovers diskutiert wurde.⁸

Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts war dennoch, bereits vor dessen Gründung, Gegenstand tiefgreifender Auseinandersetzungen. Zwar mag die Anerkennung um die Verdienste des Bundesverfassungsgerichts in der Frühphase der Bundesrepublik Deutschland – auch von Seiten seiner Kritiker wird dem Bundesverfassungsgericht anerkennend seine Rolle als „Geburtshelfer der zweiten deutschen Demokratie“⁹, mithin als Institution, welche für den Weg aus den Trümmern des NS-Regimes hin zu einer liberalen Gesellschaft so prägend war, wie kaum eine andere,¹⁰ zugestanden – zur nostalgischen Verklärung verleiten. Doch sind die Auseinandersetzungen, welche im Rahmen der Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer schon 1928¹¹ und insbesondere 1950 – hier wurde dezidiert um die Grenzen der in Entstehung befindlichen Verfassungsgerichtsbarkeit gestritten¹² – stattfanden, Ausweis dafür, dass um die Grenzen der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit bereits vor deren Bestehen gerungen wurde.

⁶ Vgl. *Brugger*, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 5, welcher von diesem Urteil als „Inthronisation der Verfassungsgerichtsbarkeit als Hüter der Verfassung“ spricht; vertiefend *Heun*, Die Geburtsstunde der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 267 ff.

⁷ Gleichwohl ist die Geschichte des Bundesverfassungsgerichts nicht frei von Momenten der Selbstermächtigung. Insbesondere die auf Leibholz zurückgehende Denkschrift aus dem Jahre 1952, vgl. Denkschrift des Bundesverfassungsgerichts v. 27. Juni 1952, S. 144 f., in welcher das Bundesverfassungsgericht erklärte, „ein mit höchster Autorität ausgestattetes Verfassungsorgan“ zu sein, ist insoweit hervorzuheben. Vertiefend hierzu *Papier*, Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Grundrechte, Rn. 2.

⁸ So geht die Bezeichnung des „Hüters der Verfassung“ auf Carl Schmitt zurück, welcher als solchen indes keine Verfassungsgerichtsbarkeit, sondern den Reichspräsidenten als *pouvoir neutre* im Sinn hatte, vgl. *Schmitt*, Der Hüter der Verfassung, S. 132 ff. Vertiefend zur Verwendung der Bezeichnung des „Hüters der Verfassung“ *Papier*, Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Grundrechte, Rn. 2 ff.

⁹ *Schönberger*, Anmerkungen zu Karlsruhe, S. 27.

¹⁰ Vgl. *Jestaedt*, Phänomen Bundesverfassungsgericht, S. 79.

¹¹ Vgl. *Triepel*, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, S. 2 ff.; *Kelsen*, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, S. 30 ff.

¹² Vgl. *E. Kaufmann*, Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1 ff.; *Drath*, Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 110, welcher die Rolle des Bundesverfassungsgerichts als prägender Akteur der Nachkriegszeit antizipiert, wenn er konstatiert, die Aufgabe

Obschon die Frage nach ihren Grenzen die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit bereits seit ihrer Entstehung begleitet, hielt sich diese – anders als es die stetig hohen Beliebtheitswerte des Bundesverfassungsgerichts nahelegen mögen¹³ – konstant. Gar war zeitweise zu beobachten, dass die Rolle des Gerichts in zunehmend zugespitzter Form in Frage gestellt wurde. Die dem Bundesverfassungsgericht konstant entgegengehaltenen Bedenken wiegen nach Ansicht einiger Kritiker, vor dem Hintergrund der nunmehr gefestigten Demokratie in der Bundesrepublik Deutschlands, noch schwerer: Galt es in der Frühphase der Bundesrepublik noch, Beharrungskräften im Sinne der Etablierung einer parlamentarischen Demokratie entgegenzuwirken, so geriere sich das Bundesverfassungsgericht zunehmend als ein „Übervater“¹⁴, welcher das Erwachsenwerden seines Kindes „durch Überfürsorge sogar [zu] behindern“¹⁵ drohe.¹⁶

In Anbetracht der – von Kritikern postulierten – „Entgrenzung“ des Bundesverfassungsgerichts,¹⁷ wird gar der Vorwurf einer verfassungsgerichtlichen Oligarchie erhoben.¹⁸ Folgte der Parlamentarische Rat, als er das Grundgesetz beschloss, dem Ratschlag Aristoteles,¹⁹ gegen die Demokratie und für eine gemischte Verfassung? Das Grundgesetz gibt auf diese Frage eine klare Antwort: Es statuiert in Art. 20 Abs. 2 GG eine parlamentarische Demokratie und teilt dem Bundesverfas-

des Verfassungsgerichts beschränke sich nicht darauf zu „behüten [...] was ist, sondern [das Gericht müsse] schaffen helfen, was erst werden soll“.

¹³ So gaben 2022 70,9 % der Befragten an, großes oder sehr großes Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht zu haben. Das Bundesverfassungsgericht genießt somit mehr Vertrauen als der Bundestag, die Bundesregierung sowie die Institutionen der Europäischen Union, welchen lediglich 42,3 %, 42,4 % beziehungsweise 31,5 % der Befragten ein entsprechendes Vertrauen aussprachen, vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3612/umfrage/institutionen-denen-die-deutschen-vertrauen/> (zuletzt abgerufen am 05.04.2024). Einen möglichen Erklärungsansatz für die stetig hohen Beliebtheitswerte des Bundesverfassungsgerichts findet sich bei *Isensee*, Grundrechte und Demokratie, S. 161, welcher „die Deutschen“ als „verfassungsbedürftige Gesellschaft“ bezeichnet und ein ausgeprägtes Bedürfnis „nach verfassungsrechtlicher Legitimation“ konstatiert.

¹⁴ *Wiederin*, Entgrenzung der Verfassungsgerichtsbarkeit?, S. 586.

¹⁵ *Schönberger*, Anmerkungen zu Karlsruhe, S. 45.

¹⁶ Vgl. auch *Exner*, „Verfassungswidrige Verfassungsrechtsprechung?“, S. 541, welcher prägnant konstatiert: „Eine rechtlich (effektiv) ungebundene Verfassungsgerichtsbarkeit hat im modernen Staatsgefüge der Bundesrepublik Deutschland keinen Platz“.

¹⁷ Vgl. nur *Jestaedt/Lepsius/Möllers/Schönberger*, Das entgrenzte Gericht.

¹⁸ Vgl. *R. Lamprecht*, Oligarchie in Karlsruhe, S. 3272: „Dieser oberste Spruchkörper [das Bundesverfassungsgericht] hat sich im Laufe der Jahre – halb zog es ihn, halb sank er hin – zu einem Zentrum der Oligarchie in einer ansonsten gut demokratischen Gesellschaft entwickelt.“ Wie sich dies mit dem Prinzip demokratischer Legitimation vertrage, bleibe eine „latente aktuelle Frage“; vgl. auch *Brohm*, Die Funktion des BVerfG – Oligarchie in der Demokratie?, S. 6, nach welchem es „praktisch keine Rechtsfrage mehr [gebe], die nicht im Hinblick auf die einzelnen in der Verfassung garantierten Werte auch verfassungsrechtlich relevant werden und damit in die Letztentscheidungskompetenz des *BVerfG* fallen könnten“.

¹⁹ Vgl. *Aristoteles*, Politik. Schriften zur Staatstheorie, 1295 a-1297b.

sungsgericht eine lediglich rechtsprechende Rolle zu.²⁰ Einer richterlichen Oligarchie erteilt das Grundgesetz somit eine eindeutige Absage.²¹ Für das Bundesverfassungsgericht gilt mithin, was für jedwede Institution welche Hoheitsgewalt ausübt, gilt: Es bedarf demokratischer Legitimation.

In jüngerer Vergangenheit wendete sich die öffentliche Wahrnehmung. Anstelle der Sorge vor einer Entgrenzung beherrscht nunmehr die Sorge um die Sicherung des Bundesverfassungsgerichts vor politischer Einflussnahme die Diskussion rund um die Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland.²² Schon aufgrund des gemeinsamen Bezugspunktes beider Fragen – beide betreffen die Stellung des Bundesverfassungsgerichts im konstitutionellen Gefüge des Grundgesetzes²³ – sollte über die Frage nach der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts nicht die nach dessen demokratischer Legitimation aus dem Blick verloren werden.

Die vorliegende Arbeit unternimmt es, die demokratische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts zu untersuchen. Ausgangspunkt ist dabei die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts selbst: In einer Rechtsprechungsanalyse der Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts werden jene Maßstäbe herausgearbeitet, welche das Bundesverfassungsgericht auf dem Boden des Grundgesetzes an die demokratische Legitimation hoheitlich tätig werdender Staatsorgane stellt. Es wird zu zeigen sein, dass die Legitimationskettentheorie als die Demokratiekonzeption des Bundesverfassungsgerichts qualifiziert werden kann. Deren Maßstäbe werden sodann auf das Gericht selbst angewendet. Dabei erweist sich die Legitimationskettentheorie als außerstande, den konkreten Grenzwert des hinreichenden Legitimationsniveaus des Bundesverfassungsgerichts zu bestimmen. Die Legitimationskettentheorie erweist sich hinsichtlich dieser Konkretisierungsleistung als ausfüllungsbedürftig.

Diese Lücke vermag mit der Prinzipientheorie Alexys gefüllt zu werden. Der Grenzwert des hinreichenden Legitimationsniveaus lässt sich anhand einer prinzipientheoretischen Rekonstruktion der legitimationsäquivalenten Funktion des Bundesverfassungsgerichts präzise darstellen. Hierzu bedarf es einer Ergänzung der

²⁰ So findet das Bundesverfassungsgericht erst im IX. Abschnitt des Grundgesetzes, welcher den Namen „Die Rechtsprechung“ trägt, Erwähnung.

²¹ Vgl. *Brohm*, Die Funktion des BVerfG – Oligarchie in der Demokratie?, S. 9, welcher ebenfalls betont, dass „uns die Verfassung eindeutig auf die Demokratie und keine richterliche Oligarchie“ festlege.

²² Vgl. nur *Zimmermann/Schroeter*, Bundesjustizministerium schlägt Grundgesetzänderung vor, in: Legal Tribune Online, 28.03.2024, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/resilienz-schutz-bverfg-gesetzesentwurf-bmj-grundgesetz-nderung-verfassung/> (zuletzt abgerufen am 05.04.2024); *Britz/Eichberger*, Mehr Widerstandskraft, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.01.2024; *Kirchhoff*, Die „offene Flanke“ des Bundesverfassungsgerichts schließen!, in: Legal Tribune Online, 28.03.2024, <https://www.lto.de/recht/meinung/m/ferdinand-kirchhoff-kommentar-schutz-bverfg-ampel-union/> (zuletzt abgerufen am 05.04.2024).

²³ Aus diesem Grunde wird auf die Resilienz des Bundesverfassungsgerichts auch im Rahmen der legitimierungstheoretischen Betrachtung der Verfassungsrichterwahl zurückzukommen sein. Vgl. hierzu unten, S. 174 ff.

Spielraumdogmatik Alexys um das Modell gebundener Kontrolle: Eine Äquivalenz zwischen der Funktion des Bundesverfassungsgerichts und dessen demokratischer Legitimation soll durch eine gebundene Kontrolle hergestellt werden.

Die Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts

Am Anfang einer jeden demokratiethoretischen Betrachtung steht das Problem der Mehrdeutigkeit des Demokratiebegriffs, welche sich in einer Vielzahl von Demokratiethorien spiegelt.¹ Da vorliegend die demokratische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts Gegenstand der Untersuchung ist, dem Demokratieprinzip mithin konkrete Erkenntnisse abgerungen werden sollen, kann sich nicht mit „der Demokratie“ als semantischer Proteus zufriedengegeben werden. Um „die Demokratie“ als Rechtsbegriff fruchtbar zu machen, ist das Grundgesetz als normativer Ausgangspunkt heranzuziehen. Es ist also nach der Demokratiekonzeption des Grundgesetzes zu fragen. Obschon die verschiedenen Demokratiethorien dadurch nicht gänzlich an Bedeutung für die vorliegende Untersuchung verlieren, gibt das Grundgesetz doch an mancher Stelle Anlass zur Konkretisierung und ist strukturell offen für Interpretationen, so bewirkt die Betrachtung „aus dem Blickwinkel des Grundgesetzes“ doch eine konkretisierende „Engführung des Demokratiebegriffs“.² Es vermindert die Komplexität des Demokratiebegriffs insoweit, dass jene Demokratiethorien, welche zwingenden Geboten des Grundgesetzes widersprechen, von vornherein aus der vorliegenden Betrachtung ausgeschlossen werden können. So scheidet beispielsweise ein Rückgriff auf die Theorien des identitären Typus schon vor dem Hintergrund des grundgesetzlich gebotenen freien Mandats des Bundestagsabgeordneten nach Art. 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes aus.³ Der Problematik der Mehrdeutigkeit des Demokratiebegriffs kann mit der Betrachtung „aus dem Blickwinkel des Grundgesetzes“ begegnet werden; die Außenperspektive der Demokratiethorie wird durch die Innenperspektive der Demokratiedogmatik beschränkt.⁴ In diesem Sinne führt der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts Konrad Hesse, mit Blick auf die vielfältigen Deutungen des Demokratiebegriffs, aus:⁵

¹ Vgl. *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 138 ff., welcher von einer „Sinnvariabilität des Demokratiethorems“ spricht.

² *C. Möllers*, Gewaltgliederung. Legitimation und Dogmatik im nationalen und internationalen Vergleich, S. 46.

³ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 11.

⁴ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 11.

⁵ *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 58.

„Dieser Vielfalt gegenüber kann die verfassungsrechtlich maßgebliche Bedeutung des Begriffs nur anhand der konkreten Ausformung der Demokratie durch die Verfassung gewonnen werden.“

Da die nähere Ausgestaltung der demokratischen Legitimation, für welche Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes als erheblich konkretisierungs- und dogmatisierungsbedürftiger Ausgangspunkt dient, maßgeblich durch das Bundesverfassungsgericht erfolgt, kommt diesem insofern eine tragende Rolle zu. Dennoch ist dessen Rechtsprechung nicht isoliert zu betrachten. Vielmehr nimmt das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen Bezug auf Argumentationslinien der Literatur und dient wiederum selbst als Referenzpunkt für Erwidern, seien sie ablehnender oder zustimmender Art.⁶ Den sich so entwickelnden verfassungsrechtlichen Diskurs prägt das Bundesverfassungsgericht als Institution entscheidend. War der Diskurs zu Zeiten der Weimarer Republik noch von grundlegenden staatsrechtlichen Kontroversen geprägt, so gerieten diese, aufgrund der Behandlung konkreter verfassungsrechtlicher Fragen durch das Gericht, eher in den Hintergrund.⁷ Obschon in den Hintergrund geraten, so finden die grundsätzlichen staatsrechtlichen Fragen über den Rezeptionskontext der Entscheidungen nach wie vor Eingang in die verfassungsrechtliche Debatte, auch – gleichsam subkutan – von verfassungsgerichtlicher Seite aus. Die Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts ist somit „Quelle und Niederschlagsgebiet für den demokratiedogmatischen Diskurs in Deutschland“⁸ zugleich. Diesem korrelativen Verhältnis Rechnung tragend, wird zur Untersuchung der demokratischen Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht lediglich die verfassungsrechtliche Rechtsprechung einerseits oder die diesbezügliche Entwicklung in der Literatur andererseits isoliert erörtert, sondern deren Zusammenspiel in den Blick genommen.

Zum Zeitpunkt der Gründung des Bundesverfassungsgerichts in der jungen Bundesrepublik⁹ bestand ein breites Angebot an Demokratiekonzeptionen. In der Frühphase der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Demokratiekonzeption des Grundgesetzes hob das Gericht insbesondere das repräsentativ-demokratische Element hervor und grenzte die Demokratiekonzeption des Grundgesetzes von entgegenstehenden Theorien ab. Von den diversen Demokratiekonzeptionen waren somit nur noch jene juristisch relevant, welche nicht den durch das Gericht konkretisierten Geboten des Grundgesetzes widersprachen. Das Gericht

⁶ Vgl. *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, S. 477, der insoweit von dem Bundesverfassungsgericht als „Umschlagplatz“ für einschlägige Arbeiten der Verfassungsrechtswissenschaft spricht.

⁷ Vgl. *van Ooyen*, Viel Smend und auch Schmitt – wenig Kelsen, Radbruch und Thoma, S. 223.

⁸ *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 28.

⁹ Die Gründung des Bundesverfassungsgerichts datiert auf das Jahr 1951: Am 17. 04. 1951 tritt das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in Kraft, am 7. 09. 1951 nimmt das Gericht seine Arbeit auf und bereits am 09. 09. 1951 – noch vor der am 28. 09. 1951 stattfindenden feierlichen Eröffnung des Bundesverfassungsgerichts – trifft das Gericht seine erste Entscheidung.

rezipierte hierbei, oftmals ohne ausdrückliche Kenntlichmachung, verschiedene „Klassiker“ der Demokratietheorie.¹⁰ Die eingangs propagierte Wechselhaftigkeit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist somit auch auf den jeweiligen Rezeptionskontext zu beziehen.

Während das Gericht im Laufe seiner Rechtsprechungsgeschichte verschiedene demokratiethoretische Aspekte in wechselhafter Intensität betonte, stellte es doch bereits vor seiner, auf die 90er Jahre datierenden Rechtsprechungsphase die dogmatischen Weichen für die Legitimationskettentheorie. Das gedankliche Fundament der Legitimationskettentheorie dem Demokratieverständnis des Bundesverfassungsgerichts bereits vor dieser, mitunter als „Perspektivwechsel“¹¹ bezeichneten Rechtsprechung immanent. Teilweise äußert sich das Gericht gar explizit zu den einzelnen Komponenten demokratischer Legitimation im Sinne der Legitimationskettentheorie.¹² Folglich ist der Aussage, wonach das Gericht 1990 „seine Rechtsprechung zu den Legitimationsketten begann, zwischen der sachlich-inhaltlichen, personell-organisatorischen, institutionellen und funktionalen Legitimation unterschied und ein hinreichendes Legitimationsniveau verlangte“,¹³ lediglich bedingt zuzustimmen. In einer Gesamtschau der Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts sticht die Legitimationskettentheorie heraus: Es wird zu darzulegen sein, dass es sich bei ihr um die leitende Demokratiekonzeption des Bundesverfassungsgerichts handelt, sie gar als „Demokratiethorie des Bundesverfassungsgerichts“ gelten kann.

A. Frühphase der Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts

In der Frühphase seiner Rechtsprechung betonte das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Entscheidungen zu Parteiverbotsverfahren, den repräsentativ-demokratischen Charakter des Grundgesetzes. Die Positionen und Organisation der betroffenen politischen Parteien wurden zum Anlass genommen, diese Positionierung des Grundgesetzes gegen repräsentationsabstinente Demokratiekonzeptionen herauszuarbeiten.¹⁴ Ausgehend von den Parteiverbotsverfahren wird diese Linie mit den Entscheidungen zur Bremer Personalvertretung sowie der Parteienfinanzierung fortgeführt.

¹⁰ Häberle, *Klassikertexte im Verfassungsleben*, S. 28 f.

¹¹ So *Jouanjan*, *Demokratiethorie als Verfassungslehre*, S. 226.

¹² So ist bereits im „Kalkar I“ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 49, 89 (124), die Rede von personeller sowie institutioneller und funktioneller demokratischer Legitimation.

¹³ *Jouanjan*, *Demokratiethorie als Verfassungslehre*, S. 226.

¹⁴ Vgl. *Tschentscher*, *Demokratische Legitimation der dritten Gewalt*, S. 30 f.

I. SRP-Verbot

Bereits 1952 nutzte das Bundesverfassungsgericht die Gelegenheit, im SRP-Verbotsurteil¹⁵ die repräsentativ-demokratische Positionierung des Grundgesetzes zu betonen und auszuformen. Im Mittelpunkt des Urteils stand die Sozialistische Reichspartei, welche in der Tradition der NSDAP stand¹⁶ und deren Funktionäre zu weit überwiegenden Teilen einen nationalsozialistischen Hintergrund hatten.¹⁷ Das Gericht formulierte mit Blick auf die SRP:¹⁸

„Erreicht die Abkehr von demokratischen Organisationsgrundsätzen einen solchen Grad, daß sie nur als Ausdruck einer grundsätzlich demokratiefeindlichen Haltung erklärbar ist, so kann, namentlich wenn auch andere Umstände diese Einstellung der Partei bestätigen, der Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 GG erfüllt sein.“

Für das Vorliegen der angesprochenen im Sinne des Grundgesetzes demokratiefeindlichen Ordnung kann also nach Auffassung des Gerichts schon die Binnenorganisation der Partei sprechen. Es führt dazu aus:¹⁹

„Entspricht die innere Ordnung einer Partei demokratischen Grundsätzen nicht, so wird im allgemeinen der Schluß naheliegen, daß die Partei die Strukturprinzipien, die sie bei sich selbst verwirklicht hat, auch im Staate durchsetzen, damit also einen der wesentlichsten Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, nämlich die Bildung des Staatswillens als Ergebnis des freien politischen Kräftespiels, zugunsten eines autoritären Systems beseitigen will.“

Nach der Feststellung, eine undemokratische Binnenorganisation könne bereits eine Erfüllung des Tatbestandes indizieren stellt sich die Frage nach einer näheren Bestimmung, insbesondere des Merkmals der *demokratischen Grundordnung*. Das Gericht spricht hier erstmals von „Grundwerten“, welche „die freiheitliche demokratische Grundordnung“²⁰ im Sinne des Art. 21 GG bilden. Die Idee einer Werteordnung, welche hinter der Verfassung steht, geht auf Smend zurück.²¹ Sie wird sich durch die Rechtsprechung des Gerichts ziehen.²² Hinsichtlich der demokratischen

¹⁵ BVerfGE 2, 1.

¹⁶ Vgl. BVerfGE 2, 1 (6).

¹⁷ So waren mit Otto Ernst Remer, Fritz Dorls, August Finke, Bernhard Gericke, Gerhard Krüger und Wolf von Westarp sechs von neun Gründungsmitgliedern ehemalige NS-Funktionäre.

¹⁸ BVerfGE 2, 1 (2) Leitsatz Nr. 5.

¹⁹ BVerfGE 2, 1 (14).

²⁰ BVerfGE 2, 1 (12).

²¹ Näher hierzu *Henne*, Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht, S. 213 f.

²² Die Idee der Werteordnung wird ebenfalls im KPD-Verbotsurteil aufgegriffen, BVerfGE 5, 85 (134 ff., 197 ff.). Während sie in beiden Urteilen als Maßstab für die Verfassungstreue von Parteien, mithin als freiheitsbegrenzendes Argument diente, so nahm die Idee der Werteordnung im Elfes-Urteil, BVerfGE 6, 32, eine, staatliche Eingriffe in die Freiheit der Bürger, begrenzende Rolle ein, vgl. *Darnstädt*, Die Suche nach dem richtigen Weg – Die Auslegung des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht, S. 1584.

Grundsätze, welche durch die Partei einzuhalten seien, verweist das Gericht zwar darauf, dass es Aufgabe des Parteiengesetzes sein werde, diese Grundsätze im Einzelnen zu entwickeln, stellt sodann aber fest:

„[...] daß der Aufbau der Partei von unten nach oben erfolgen muß, die Mitglieder also nicht von der Willensbildung ausgeschlossen sein dürfen, und daß die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Mitglieder sowie die Freiheit von Eintritt und Ausscheiden gewährleistet sein muss.“²³

Dies sei nach der SRP-Satzung nicht der Fall gewesen. So sei in der führungsabhängigen Personalhierarchie der Parteivorsitzende mit zu weitgehenden Befugnissen ausgestattet.²⁴ Des Weiteren ergebe sich aus der Befugnis des Parteirats zum Gebietsausschluss sowie der Möglichkeit willkürlicher Parteiausschlüsse ein autoritärer Charakter der Parteiorganisation.²⁵ In einer Zusammenschau dieser Faktoren attestiert das Gericht der SRP „eine diktatorische Führung von oben nach unten“.²⁶

Das SRP-Verbot wurde als richtungsweisendes Urteil für die Rechtsentwicklung wahrgenommen, welches „die ernsteste Beachtung aller, die für diese verantwortlich sind“²⁷, verdient habe. In der jüngeren Vergangenheit wurde das Urteil vermehrt Gegenstand kritischer Verlautbarungen,²⁸ welche sich indes nicht auf die an dieser Stelle in den Blick genommenen demokratietheoretisch relevanten Aspekte beziehen und mithin nicht Gegenstand näherer Betrachtung werden sollen.

Löst man die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts vom konkreten Fall, so lassen sich abstrakte, die Demokratiekonzeption des Grundgesetzes betreffende Erkenntnisse gewinnen. So ist Tschentscher dahingehend zuzustimmen, dass dem Urteil die demokratietheoretische Erkenntnis abgerungen werden kann, wonach „eine Zentralsteuerung der Willensbildung ausgeschlossen“ sei und außerdem „Wahlen zu Organen nicht durch weitere Entscheidungsberechtigte konterkariert werden (dürfen), die ohne Wahl zur Mitgliedschaft in den Organen gelangen.“²⁹

²³ BVerfGE 2, 1 (40).

²⁴ Vgl. BVerfGE 2, 1 (41 f.). Konkret wurde die Möglichkeit des Parteivorsitzenden, sich durch das Berufen neuer Mitglieder in den Parteirat, stets das Übergewicht im selbigen, um eine Stimme zu sichern, als nicht demokratischen Grundsätzen entsprechend qualifiziert. Gleiches gilt für dessen Einspruchsrecht gegen die Wahl von Landesvorsitzenden im Parteivorstand, welches lediglich durch qualifizierte Mehrheit der Delegiertenversammlung überwunden werden konnte.

²⁵ BVerfGE 2, 1 (42 f.).

²⁶ BVerfGE 2, 1 (46).

²⁷ von Weber, Zum SRP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, S. 298.

²⁸ So bemängelte Lovens, Parteiverbote in der Bundesrepublik Deutschland, S. 554, die Wortwahl des Gerichts, welches von „minderwertigen Personen“ und „Menschen mit Charaktermängeln“ sprach (BVerfGE 2, 1 [18 f.]). Ebenfalls wird kritisch bemerkt, dass es dem Gericht um die Rehabilitierung des deutschen Vaterlandes ginge; am zweiten Weltkrieg sei in erster Linie Hitler und in zweiter Linie die NSDAP schuld gewesen, eine darüberhinausgehende Verantwortung sei dem Gericht fremd gewesen.

²⁹ Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 32.

II. KPD-Verbot

Obschon der Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Kommunistischen Partei Deutschlands lediglich kurze Zeit nach dem SRP-Antrag gestellt wurde, erging das KPD-Verbotsurteil erst fünf Jahre später.³⁰ Das Verbot der KPD stellt das zweite und bisher letzte Parteiverbot in der Geschichte der Bundesrepublik dar.³¹ Die ungleich längere Verfahrensdauer ist bereits Indiz für die Verschiedenheit zwischen dem SRP- und dem KPD-Verbotsverfahren.

Die Unterschiede waren zum Teil personeller Natur: Viele der Mitglieder der KPD leisteten Widerstand in der NS-Zeit und fielen dem damaligen Regime zum Opfer. Auch inhaltlich verlangte die Qualifikation der komplexen Lehre des Kommunismus als verfassungsfeindlich einen höheren Begründungsaufwand, als dies bei der Ideologie des Nationalsozialismus im Rahmen des SRP-Verbots der Fall war. Diese Anschauung war zum damaligen Zeitpunkt noch allgemein präsent und es konnte ohne Weiteres von der Möglichkeit, die NSDAP unter der Geltung des Grundgesetzes nach Art. 21 Abs. 2 GG verbieten zu können, ausgegangen werden.³² Auch im Verhalten während des Verfahrens traten Unterschiede zum Vorschein: Während die KPD das Verfahren organisiert führte, verhielt sich die SRP undiszipliniert, was in dem Versuch gipfelte, einem Verbot zuvorzukommen, indem Teile des Parteivorstands die Auflösung der Partei propagierte.³³ Diese Unterschiede fanden auch im Urteil selbst Ausdruck. Zum einen setzte sich das Gericht im wesentlich umfangreicheren KPD-Verbotsurteil, während das SRP-Verbotsurteil einen Umfang von 79 Seiten hat, umfasst es über 300 Seiten,³⁴ bemerkenswert ausführlich

³⁰ Am 19. November 1951 beantragte die Bundesregierung die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der SRP; der KPD-Antrag wurde im November 1951 gestellt. Während das SRP-Verbotsurteil am 23. Oktober 1952 erging, dauerte es im Falle des KPD-Verbotsverfahrens noch fünf Jahre länger; das KPD-Verbotsurteil erging erst am 17. August 1956.

³¹ Die 1993 gestellten Verbotsanträge, welche die Nationale Liste (NL) und die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) betrafen, wurden als unzulässig abgewiesen, ohne dass sich das Bundesverfassungsgericht überhaupt inhaltlich mit der Verbotsfrage auseinandersetzte. Sowohl NL als auch FAP wurde die Qualifikation als Partei abgesprochen: Der bloße Wille zur Partei reiche nicht aus, um eine Parteifähigkeit zu bejahen, es fehle an einer gewissen Wirklichkeit, welche aus der „Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung“ folgt, BVerfGE 5, 85 (270 f.). Demgegenüber scheiterte ein Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) zunächst an einer Verfahrenseinstellung BVerfGE 107, 339 (356 ff.), bevor das Bundesverfassungsgericht ein Verbot der NPD 2017 an einer mangelnden „Potentialität“ scheitern ließ, BVerfGE 144, 20 (224 ff.). Das Gericht stellte klar, dass eine verfassungsfeindliche Gesinnung einer Partei nicht für deren Verbot ausreiche, sondern es darüber hinaus konkreter Anhaltspunkte bedürfe, „die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG gerichtete Handeln einer Partei erfolgreich sein kann“, BVerfGE 144, 20 (225).

³² Vgl. *Lovens*, Parteiverbote in der Bundesrepublik Deutschland, S. 554.

³³ Vgl. *Lovens*, Parteiverbote in der Bundesrepublik Deutschland, S. 552, 557.

³⁴ Neben dem Umfang des Urteils auch die, ihm zugrunde liegende „kopflastige Arbeitsweise“ als Anlass zur Kritik nehmend, bezeichnet *Pagenkopf*, Fachkompetenz und Legitima-

mit der Ideologie des Kommunismus auseinander: Es referiert zu dieser, unter Benennung von 26 Werken,³⁵ auf knapp vierzig Seiten, während im SRP-Verbotsurteil weitestgehend auf eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus verzichtet wurde.³⁶ Zum anderen knüpfte es in inhaltlicher Hinsicht, im Gegensatz zum SRP-Verbotsurteil, nicht an die undemokratische Binnenorganisation, sondern die langfristigen politischen Ziele, die Diktatur des Proletariats, an. So formulierte das Gericht:³⁷

„Die Diktatur des Proletariats ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unvereinbar. Beide Staatsordnungen schließen einander aus; es wäre nicht denkbar, den Wesenskern des Grundgesetzes aufrecht zu erhalten, wenn eine Staatsordnung erreicht würde, die die kennzeichnenden Merkmale der Diktatur des Proletariats trüge.“

Die nunmehr postulierte Unvereinbarkeit mit der Grundordnung des Grundgesetzes präzisierend, knüpfte das Gericht an den besonderen Führungsanspruch der KPD in der angestrebten „Diktatur des Proletariats“ an.³⁸ Als Repräsentant der Arbeiterklasse, welche für sich allein den Besitz eines unwiderlegbaren Wissens beansprucht, sei es ihre Aufgabe, das eine politische Ziel umzusetzen, respektive die eine politische Wahrheit zu verwirklichen.³⁹ Wer zur vormaligen „Ausbeuterklasse“ zählt, könne nicht Träger von Staatsgewalt sein, da der Klassenkampf auch nach der Erringung der Staatsmacht fortwähre.⁴⁰ Die Verwirklichung des Prinzips der Volkssouveränität verkomme so zur rein gedanklichen Konstruktion; angeknüpft werde nicht an den realen, sondern den *wahren*, vermeintlich objektiv ermittelbaren, Willen des Volkes.⁴¹ So formulierte das Gericht die folgenden demokratietheoretischen Schlüsselsätze des Urteils:⁴²

„In der modernen Demokratie muß das Volk, von dem die Staatsgewalt ausgeht, irgendwie repräsentiert werden, damit der ‚allgemeine Wille‘ sich bei der Führung der Staatsgeschäfte jeweils in konkreten Entschlüssen manifestieren kann. Wenn man einmal den Begriff Demokratie aus seiner Verbindung mit dem liberal-rechtsstaatlichen Gedanken gelöst hat, läßt sich schließlich für jede Art von Repräsentation, sogar für die durch einen im Wege der Akklamation von Volksmassen bestätigten ‚Führer‘, noch die Bezeichnung ‚Demokratie‘ in

tion der Richter des BVerfG, S. 231, das KPD-Verbotsurteil als „frühes Beispiel der wissenschaftsorientierten Verfassungsjudikatur“ und konstatiert: „Weniger wäre mehr“.

³⁵ BVerfGE 5, 85 (108 f.).

³⁶ Als Ausnahme ist die Gegenüberstellung einer „bester deutscher Tradition entsprechenden Reichsidee“ und dem Reichsgedanken Adolf Hitlers zu nennen, BVerfGE 2, 1 (48 f.).

³⁷ BVerfGE 5, 85 (195).

³⁸ BVerfGE 5, 85 (185).

³⁹ Als die eine Wahrheit und das eine politische Ziel wird die Diktatur des Proletariats ausgerufen, welche mit dem obersten Prinzip, dem „gegen die Ausbeuterklasse gerichtete(n) Bündnis der Arbeiterklasse mit der Bauernschaft unter Führung der Arbeiterklasse“ verknüpft werden soll, BVerfGE 5, 85 (200 f.).

⁴⁰ BVerfGE 5, 85 (200 f.).

⁴¹ BVerfGE 5, 85 (201).

⁴² BVerfGE 5, 85 (195 f.).

einem formalen Sinne in Anspruch nehmen. Es wird dann eben dem jeweiligen Repräsentanten die Fähigkeit und die Berechtigung zugesprochen, den ‚wahren‘ Volkswillen zum Ausdruck zu bringen.“⁴³

Von dem konkreten Sachverhalt losgelöst, lässt sich dem Urteil eine Betonung des repräsentativen Charakters der grundgesetzlichen Demokratiekonzeption⁴⁴ entnehmen. Tatsächlich sind verschiedene Strukturmerkmale des Grundgesetzes, von der Gewaltenteilung und dem Mehrheitsprinzip bis zur Periodizität von Wahlen, auf die relativistische Erkenntnis, dass es nicht den *einen* oder *wahren* Volkswillen geben könne, zurückzuführen.⁴⁵ An anderer Stelle wird der Rezeptionskontext dieser Erkenntnis deutlich. So führe, nach den Ausführungen des Gerichts, der richtige Weg zur Bildung des Staatswillens stets über eine ständige geistige Auseinandersetzung der sich begegnenden sozialen und politischen Kräfte – wobei richtig nicht in dem Sinne zu verstehen ist, dass objektiv richtige Ergebnisse geliefert werden – denn dieser Weg sei „a process of trial and error“.⁴⁶ Das Gericht schreibt dieses Dictum I. B. Talmon zu. Laut Häberle ist es indes Popper zuzuschreiben.⁴⁷ Auch van Ooyen sieht hierin eine „offensichtliche Anleihe bei Poppers Falsifikationstheorie“.⁴⁸ Diese entstammt dessen Schrift zur „offenen Gesellschaft“, in welcher sie als antitotalitäres Prinzip auf die Politik übertragen wurde, und ihr liegt die zentrale Annahme zu Grunde, dass sich Aussagen nie verifizieren lassen, also niemals in diesem Sinne *wahr* sein können, da sie an Erfahrungen scheitern können müssen, mithin allenfalls *bewährt* sein können.⁴⁹ Diesen Rezeptionskontext wird das Gericht im Rahmen des Brokdorf-Beschlusses erneut aufgreifen und fortführen.⁵⁰ Insoweit kann das KPD-Verbot als „Grundsteinlegung“ für den Brokdorf-Beschluss bezeichnet werden.

⁴³ A. A. ist *Schmitt*, Verfassungslehre, S. 225, welcher sich gegen einen Konnex zwischen dem liberal-rechtsstaatlichen Gedanken und dem Begriff der Demokratie wendet: „Die größte Unklarheit entsteht daraus, daß der Begriff der Demokratie [...] zu einem ganz allgemeinen Idealbegriff geworden ist, dessen Vieldeutigkeit außerdem noch verschiedenartigen Idealen und schließlich allem, was ideal, schön und sympathisch ist, Platz gewährt. Demokratie wird mit Liberalismus, Sozialismus, Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Frieden und Völkerversöhnung verbunden und identifiziert“.

⁴⁴ Das Gericht hebt hervor, dass lediglich eine Gesamtinterpretation des Grundgesetzes und dessen Einordnung in die moderne Verfassungsgeschichte für die Entwicklung der gegenständlichen Demokratiekonzeption maßgeblich war, vgl. BVerfGE 5, 85 (112). Außerkonstitutionelle Elemente seien folglich nicht miteinbezogen wurden.

⁴⁵ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 33.

⁴⁶ BVerfGE 5, 86 (135).

⁴⁷ *Häberle*, Klassikertexte im Verfassungsleben, S. 29.

⁴⁸ *van Ooyen*, Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts, S. 229.

⁴⁹ Vgl. *van Ooyen*, Karl R. Popper: The Open Society And Its Enemies, S. 147 ff.; erkenntnistheoretisch ist Popper insoweit dem philosophischen Wahrheitsbegriff in der Tradition des Kritizismus von Sokrates und Kant, sowie normativ-politisch dem Wert der individuellen Freiheit im sozial-liberalen Sinne, verpflichtet, vgl. *van Ooyen*, Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts, S. 229.

⁵⁰ Vgl. hierzu unten, S. 43 ff.

III. Bremer Personalvertretung

In seinem Urteil zu der Bremer Personalvertretung hatte sich das Bundesverfassungsgericht erstmals mit den Grenzen der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst und damit einhergehend mit der Übertragbarkeit von Regierungsverantwortung zu beschäftigen. Gegenstand war das bremische Personalvertretungsgesetz.⁵¹ Konkret standen die Voraussetzungen der Verantwortungszuweisung in Frage. Das gegenständliche Landespersonalvertretungsgesetz sah ein Mitbestimmungsrecht des Personalrates in personellen Angelegenheiten, insbesondere von Beamten, vor.⁵² Das Gericht entschied, dass solche Regierungsaufgaben, welche personelle Angelegenheiten der Beamten betreffen, nicht auf unabhängige Stellen übertragen werden dürfen. Es stützte sich dabei auf ein Diktum des Bayrischen Verfassungsgerichtshofs, nach welchem, derjenige keine Verantwortung tragen könne, wer in seiner Entscheidung inhaltlich an die Willensentscheidung eines anderen gebunden ist.⁵³ Zur Begründung formuliert es den folgenden Schlüsselsatz: Es gäbe Regierungsaufgaben⁵⁴

„[...] die wegen ihrer politischen Tragweite nicht generell der Regierungsverantwortung entzogen und auf Stellen übertragen werden dürfen, die von Regierung und Parlament unabhängig sind; andernfalls würde es der Regierung unmöglich gemacht, die von ihr geforderte Verantwortung zu tragen, da auf diese Weise unkontrollierte und niemand verantwortliche Stellen Einfluß auf die Staatsverwaltung gewinnen würden.“

Eine funktionsfähige und verantwortliche Regierung sei lediglich dann gewährleistet, wenn ihr wesentliche Kompetenzen nicht entzogen und auf unabhängige Stellen ausgelagert werden. Bei welchen Regierungsaufgaben dies der Fall sei, müsse von Fall zu Fall beurteilt werden, jedenfalls sei die Entscheidung über die Einstellung und sonstige personelle Angelegenheiten von Beamten aber zu gewichtig für eine derartige Mitbestimmung.⁵⁵ Die Regierung dürfte insoweit folglich nicht dem Urteil des Personalrats als unabhängiger Einstellungsstelle unterworfen werden. Hierin sei ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip zu sehen,⁵⁶ welches gem. Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG auch für die Länder verpflichtend sei.

⁵¹ BremLPVG v. 03.12.1957 (GBl. S. 161).

⁵² Ein solches Mitbestimmungsrecht räumte § 65 BremLPVG ein. Im Falle mangelnder Einigung zwischen Dienststelle und Personalrat, war eine Einigungsstelle aufzurufen, welche durch Beschluss bindend entscheiden konnte, vgl. § 59 I i. V. m. § 61 III BremLPVG.

⁵³ BVerfGE 9, 268 (281 f.).

⁵⁴ BVerfGE 9, 268 (282).

⁵⁵ BVerfGE 9, 268 (281 f.).

⁵⁶ Das Gericht sah in den gegenständlichen Regelungen des BremLPVG ebenfalls einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip sowie das Gebot, das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln, Vgl. BVerfGE 9, 268 (287). Da die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorliegend unter demokratiethoretischen Gesichtspunkten betrachtet wird, soll hier auf eine nähere Darstellung dieser Aspekte verzichtet werden, vgl. hierzu *Kossens*, Die Konsequenzen für das

Vogel formulierte eine, den Ansatz des Bundesverfassungsgerichts im Grundsätzlichen treffende, Kritik, wonach dessen *Verantwortlichkeitsgrundsatz* „eindeutig autoritärer Abkunft“ sei und die Gefahr der Entwicklung einer „gewaltenteilungs- und freiheitsfeindlichen Dialektik“ berge.⁵⁷ Das Urteil positiv bewertend äußerte sich hingegen Grabendorff, wonach das Bundesverfassungsgericht eine Schmälerung der Verantwortlichkeit durch die gegenständlichen Regelungen des BremLPVG „überzeugend entwickelt“ habe.⁵⁸ Hieraus folge eine Herabminderung „zwingende[r] Gebote der demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassung“.⁵⁹ Jene „gewiß logisch unangreifbare Deduktion“ habe das Gericht indes dahingehend erheblich eingeschränkt, als dass es sich ausdrücklich von einer vollständigen parlamentarischen Verantwortlichkeit⁶⁰ distanziert, nach welcher keinerlei Ausnahmen von dieser zuzulassen wären.⁶¹ Kritisch hebt Grabendorff die, sehr im Grundsätzlichen verbleibende, Äußerung des Gerichts zur Reichweite der Unvereinbarkeit („die generelle Übertragung der Entscheidungsgewalt in allen personellen Fragen der Beamten“⁶²) hervor, insbesondere mit Hinblick auf die zu treffende Neuregelung durch das Land Bremen.⁶³ Nach Burandt sei es bemerkenswert, dass das Bundesverfassungsgericht sein Diktum „in erster Linie mit den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats begründet.“⁶⁴ Da Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gleiche Aufgaben wahrnahmen, hält er das Urteil des Bundesverfassungsgerichts für nicht weitgehend genug. Er sieht darin, dass der Verwaltung in den personellen Angelegenheiten der Arbeitnehmer die Letztentscheidung vorenthalten wird, einen Verstoß gegen das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit.⁶⁵ Daraus resultiert der Vorwurf, das Gericht habe sich nicht eingehend damit auseinandergesetzt, dass, im angeblichen Widerspruch zu Art. 33 Abs. 4 GG, Hoheitsfunktionen im erheblichen Umfang von Nichtbeamten wahrgenommen werden würden. Das Gericht räume

Personalvertretungsrecht nach dem Beschluss des BVerfG zum Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz, S. 106.

⁵⁷ Vogel, Das Bundesverfassungsgericht zum Bremer Personalvertretungsgesetz, S. 894–897 (894 f.); mit Bezug auf Jellinek, Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie, S. 317 ff., und J. Ipsen, Empfiehlt es sich, die vollständige Selbstverwaltung aller Gerichte im Rahmen des Grundgesetzes einzuführen? C 17.

⁵⁸ Grabendorff, Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bremischen Personalvertretungsgesetz, S. 169.

⁵⁹ Grabendorff, Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bremischen Personalvertretungsgesetz, S. 169.

⁶⁰ Eine solche vertritt Loening, Der ministerialfreie Raum in der Staatsverwaltung, S. 174 f.

⁶¹ Grabendorff, Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bremischen Personalvertretungsgesetz, S. 169.

⁶² BVerfGE 9, 268 (283).

⁶³ Vgl. Grabendorff, Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bremischen Personalvertretungsgesetz, S. 170.

⁶⁴ Burandt, Die Stellung des Personalrates im Verfassungsrechtssystem, S. 324.

⁶⁵ Vgl. Burandt, Die Stellung des Personalrates im Verfassungsrechtssystem, S. 324; vgl. hierzu auch Kossens, Die Konsequenzen für das Personalvertretungsrecht nach dem Beschluss des BVerfG zum Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz, S. 108.

zwar ein, dass in zunehmendem Maße nichtverbeamtete Bedienstete in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt seien und eine solche Tätigkeit der des Beamten gleichzusetzen sei. Hieraus seien allerdings Konsequenzen zu ziehen, während sich das Bundesverfassungsgericht darauf beschränke, „nach Palmström’scher Logik festzustellen, daß tatsächlich aber nicht sein könne, was nach Artikel 33 Abs. 4 GG nicht sein dürfe.“⁶⁶

Obgleich nicht ausdrücklich von Legitimationsketten die Rede ist, lässt sich den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ein legitimatorischer Vorrang der exekutiv vermittelten Mitbestimmungskette der Regierung gegenüber unabhängigen Gruppenbestimmungen entnehmen.⁶⁷ Damit zeichnet das Gericht erstmals das Konzept des legitimatorischen Vorrangs, welches kennzeichnend für die Legitimationskettentheorie und damit auch für die verfassungsrechtliche Rechtsprechung werden wird; auch wenn es diesbezüglich noch weit im Grundsätzlichen verbleibt.

IV. Parteienfinanzierung

Im Jahre 1966 erging die erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung. Das Gericht konkretisierte in diesem Urteil den Grundsatz der Volkssouveränität und hob die Bedeutung des freien und offenen Prozesses der Willensbildung für die demokratische Legitimation hervor.⁶⁸ Es formulierte die demokratiethoretischen Schlüsselsätze des Urteils:⁶⁹

„Das Volk bringt jedoch seinen politischen Willen nicht nur durch Wahlen und Abstimmungen zum Ausdruck. Das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußert sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozeß der politischen Willensbildung, der Bildung der ‚öffentlichen Meinung‘. [...] Willensbildung des Volkes und staatliche Willensbildung sind auf vielfältige Weise miteinander verschränkt. In einer Demokratie muß sich diese Willensbildung aber vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin, vollziehen.“

Dies konkretisierend stellte das Gericht fest, dass der Prozess der Willensbildung „also grundsätzlich ‚staatsfrei‘ bleiben muß.“⁷⁰ Mit der strikten Unterscheidung zwischen der Willensbildung des Volkes und der Bildung staatlichen Willens durch dessen Organe, knüpfte das Gericht an die „Oben-unten-Metapher“ aus dem KPD-Verbotsurteil an und konkretisierte diese.⁷¹ Diese inhaltliche Anknüpfung an das

⁶⁶ Burandt, Die Stellung des Personalrates im Verfassungsrechtssystem, S. 324.

⁶⁷ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 36.

⁶⁸ Vgl. Jouanjan, Demokratiethorie als Verfassungslehre, S. 224.

⁶⁹ BVerfGE 20, 56 (99 f.).

⁷⁰ BVerfGE 20, 56 (100).

⁷¹ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 34.

KPD-Verbotsurteil hob das Gericht an späterer Stelle selbst hervor.⁷² Insofern stellt das erste Urteil zur Parteienfinanzierung eine Weiterführung der demokratietheoretischen Rechtsprechungslinie dar, welche mit den Parteiverbotsverfahren begann. Mit diesem Grundsatz der staatsfernen politischen Willensbildung sei eine völlige oder auch nur überwiegende Deckung des Geldbedarfs der Parteien aus öffentlichen Mitteln unvereinbar. Eine solche würde die Parteien zwar nicht in den staatsorgantschaftlichen Bereich einfügen, diese aber zumindest „der staatlichen Vorsorge überantworten.“⁷³ Dadurch würden die Parteien vom Sprachrohr des Volkes zu Bestandteilen der organisierten Staatlichkeit verkommen.⁷⁴ Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung ließ nach Häberle bereits den Gedanken einer „Legitimationskette“ vom Volk zu den Staatsorganen hin erkennen.⁷⁵

B. Entwicklungs- und Präziserungsphase

Nach der demokratietheoretischen Konsolidierung in der Frühphase der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, präzisierte und entwickelte dieses die Demokratiekonzeption des Grundgesetzes in der Folgezeit weiter. Hierbei griff es eigene Rechtsprechungslinien aus der Anfangsphase auf und führte diese fort, setzte aber auch neue Akzente. In dieser Entwicklungs- und Präziserungsphase der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung finden sich zunächst Konturen der Legitimationskettentheorie in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts wieder, bis sich die Ausführungen des Gerichts zu einer klar erkennbaren Rezeption der Legitimationskettentheorie verdichten. So wird zunächst im Facharzt-Beschluss das gedankliche Fundament der Legitimationsketten deutlich, während im Beschluss zu den Gemeindeparlamenten Nordrhein-Westfalens dann bereits ausdrücklich von Legitimationsketten die Rede ist. Diese Entwicklung kulminiert in der inhaltlichen Auseinandersetzung mit einzelnen Komponenten der Legitimationskettentheorie im Rahmen des Kalkar-Beschlusses.

⁷² So wiederholte das Gericht im Brokdorf-Beschluss zunächst seine Qualifikation der politischen Willensentscheidung als „trial and error“ und knüpfte damit ausdrücklich an das KPD-Verbotsurteil an, um sodann auszuführen, dass an diese Erwägungen das Urteil zur Parteienfinanzierung anknüpfte und „betont, in einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen; das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußere sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflußnahme auf den ständigen Prozeß der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich ‚staatsfrei‘ vollziehen müsse“, BVerfGE 69, 315 (345 f.).

⁷³ BVerfGE 20, 56 (102).

⁷⁴ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 34.

⁷⁵ Vgl. *Häberle*, Berufs-„ständische“ Satzungsautonomie und staatliche Gesetzgebung, S. 911.

I. Facharztentscheidung

Im Facharzt-Beschluss beschäftigte sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage, welche Angelegenheiten durch den Gesetzgeber – hinsichtlich der die ärztliche Berufsausübung betreffenden Berufsordnungen – selbst geregelt werden müssen, mithin nicht an andere Normgeber übertragen werden dürfen. Konkret war zu entscheiden, ob die gegenständlichen Regelungen als Satzung erfolgen durften.⁷⁶ Damit widmete sich das Gericht einem der großen Themen der Verfassungsrechtsprechung der 70er Jahre.⁷⁷ Mit dieser Entscheidung knüpft das Bundesverfassungsgericht an das Urteil zur Bremer Personalvertretung an; die im Kontext des Beamtenrechts entwickelten Grundsätze, werden präzisiert und auf das weite Feld der freien Berufe angewandt.⁷⁸

Zunächst betont das Gericht den besonderen Charakter von Satzungen als Rechtsquelle welche es vermögen, „Kräfte zu aktivieren“ und „den Abstand zwischen Normgeber und Normadressat zu verringern“, und hebt die sinnvolle Einfügung des Autonomiegedankens in die grundgesetzliche Ordnung hervor.⁷⁹ Sodann betont es einmal mehr die Grenzen, welche das Grundgesetz der Verleihung und Ausübung von Staatsgewalt setzt: die bürokratisch und hierarchisch organisierte staatliche Exekutive dürfe durch zur eigenverantwortlichen Selbstverwaltung gewählte Berufsverbände und Kammern nicht mit gleicher Selbstverständlichkeit ersetzt werden, wie durch den parlamentarischen Gesetzgeber.⁸⁰ Das Gericht verweist auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach⁸¹

„[...] der Gesetzgeber sich seiner Rechtsetzungsbefugnis nicht völlig entäußern und seinen Einfluß auf den Inhalt der von den Körperschaftlichen Organen zu erlassenen Normen nicht gänzlich preisgeben darf.“

Dies folge sowohl aus dem Rechtsstaats- als auch aus dem Demokratieprinzip, welches ferner gebiete, dass⁸²

⁷⁶ Das Gericht beschäftigte sich außerdem noch mit der Frage der materiellen Vereinbarkeit jener Regelungen mit der grundgesetzlich garantierten Berufsfreiheit. Diese Frage erweist sich jedoch, in demokratietheoretischer Hinsicht, als wenig aufschlussreich und kann somit an dieser Stelle dahinstehen.

⁷⁷ Vgl. *Ritgen*, Satzungsautonomie und Parlamentsvorbehalt: Verfassungsrechtliche Grenzen autonomer Rechtsetzung, S. 212.

⁷⁸ So auch *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 37, welcher die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Legitimationstheorie in die drei Phasen der Konsolidierung, Akzentuierung und Relativierung unterteilt, wobei sich insoweit keine überschneidungsfreie Chronologie ergibt, und beide Entscheidungen der Phase der „Akzentuierung des organisatorisch-formalen Modells“ zuordnet.

⁷⁹ BVerfGE 33, 125 (156).

⁸⁰ BVerfGE 33, 125 (157).

⁸¹ BVerfGE 33, 125 (158).

⁸² BVerfGE 33, 125 (158).

„[...] jede Ordnung eines Lebensbereichs durch Sätze objektiven Rechts auf eine Willensentscheidung der vom Volke bestellten Gesetzgebungsorgane muß zurückgeführt werden können.“

In diesem Zusammenhang hebt das Gericht hervor, dass dem vom Parlament beschlossenen Gesetz die „unmittelbarste“ demokratische Legitimation zukomme.⁸³ Diesem sei in erster Linie die Entscheidung darüber aufgetragen, welche Gemeinschaftsinteressen von solchem Gewicht sind, dass das Freiheitsrecht des Einzelnen zurücktreten muss.⁸⁴ Dieser „Entscheidungspflicht“⁸⁵ könne sich der Gesetzgeber nicht beliebig entziehen. Ohne das ausdrücklich von Legitimationsketten die Rede ist, wird an dieser Stelle deutlich, dass dem Demokratieverständnis des Bundesverfassungsgerichts bereits in dieser Phase seiner Rechtsprechung das gedankliche Fundament für die Legitimationskettentheorie immanent war. Schon Häberle hat hervorgehoben, die gegenständlichen Ausführungen des Gerichts würden bereits den Gedanken von auf das Volk zurückgehenden Legitimationsketten erkennbar werden lassen.⁸⁶ Besonders deutlich macht das Gericht diese herausragende Rolle des Parlaments⁸⁷ mit den folgenden Worten:⁸⁸

„[...] in einem Staatswesen, in dem das Volk die Staatsgewalt am unmittelbarsten durch das von ihm gewählte Parlament ausübt, [ist] vor allem dieses Parlament dazu berufen, im öffentlichen Willensbildungsprozeß unter Abwägung der verschiedenen, unter Umständen widerstreitenden Interessen über die von der Verfassung offengelassenen Fragen des Zusammenlebens zu entscheiden.“

Häberle hebt den Grundsatzfragen berührenden Charakter der Entscheidung hervor, wodurch dieser „über ihren konkreten Anlaß hinaus große Aufmerksamkeit“ zukomme.⁸⁹ Taupitz sieht den Beschluss als Zeugnis eines „sich wandelnden Staats- und Demokratieverständnisses und einer zunehmend gesteigerten Grundrechtssensibilität“.⁹⁰ Die Entscheidung mache außerdem deutlich, dass sich die nachträgliche Rechtsaufsicht des Staates als unzureichendes Kontrollinstrument erwiesen habe. Starck ordnet die Entscheidung zwar im Allgemeinen in die „Reihe der großen verfassungsrechtlichen Entscheidungen zum Arztrecht“ ein.⁹¹ Dennoch sehen sich die demokratietheoretischen Erwägungen, welche sich in jenem Beschluss wie-

⁸³ BVerfGE 22, 125 (159).

⁸⁴ BVerfGE 22, 125 (159).

⁸⁵ So Häberle, *Berufs-, „ständische“ Satzungsautonomie und staatliche Gesetzgebung*, S. 911.

⁸⁶ Häberle, *Berufs-, „ständische“ Satzungsautonomie und staatliche Gesetzgebung*, S. 911.

⁸⁷ Vgl. Häberle, *Berufs-, „ständische“ Satzungsautonomie und staatliche Gesetzgebung*, S. 911, der von dem „besonderen Rang des Parlaments als *des* demokratischen Organs“ spricht.

⁸⁸ BVerfGE 22, 125 (159).

⁸⁹ Häberle, *Berufs-, „ständische“ Satzungsautonomie und staatliche Gesetzgebung*, S. 909.

⁹⁰ Taupitz, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, S. 802.

⁹¹ Starck, *Regelungskompetenzen im Bereich des Art. 12 Abs. 1 GG und ärztliches Berufsrecht*, S. 1489 f.

derfinden, dezidiert Kritik ausgesetzt: Starck knüpft zunächst an die Ambivalenz des zu Grunde gelegten Demokratiedenkens an, welche darin ausgemacht wird, dass aus diesem zunächst eine „Freistellung des Satzungsgebers vor einer allzu starken Bindung an den Gesetzgeber“ abgeleitet wird, bevor das Gericht diesen sodann, „wenige Zeilen später als Grenze für zu weitgehende Autonomiebestrebungen fruchtbar zu machen sich bemüht.“⁹² Insoweit zustimmend äußert sich Häberle, welcher in diesem Zusammenhang die Ambivalenz des Demokratieprinzips hervorhebt.⁹³ Den Demokratiedanken sowohl als Grund als auch als Grenze zu bemühen sei indes nach Starck „ungenau und der Verfassungsrechtsdogmatik nicht förderlich“, zumindest solange unklar sei, „ob vom Grund oder von der Grenze her argumentiert werden muß.“⁹⁴ Schwerer wiege der grundsätzliche Einwand, welcher gegen ein solches Bemühen des Demokratieprinzips ins Feld zu führen sei: Die gegenständlichen Kompetenzen der Träger öffentlicher Gewalt ergäben sich nicht aus jenem „allgemeinen“ Prinzip, sondern vielmehr aus „verfassungsrechtlichen Spezialnormen.“⁹⁵ Das Gericht hätte also auf den viel konkreteren und deutlicheren Art. 12 GG abstellen müssen, da der kompetenzrechtliche Gehalt der Gesetzesvorbehalte der Grundrechte im Vordergrund stände. Sofern hingegen bezüglich der Entscheidung darüber, welche Gemeinschaftsinteressen von dergestalt gewichtig sind, dass Freiheitsrechte des Einzelnen zurücktreten müssen, auf den demokratisch legitimierten Gesetzgeber verwiesen wird, so „ist das Demokratieprinzip nicht mehr leere Formel, sondern durch seine richtige Verortung sachhaltiges Argument.“⁹⁶

II. Magistratsverfassung Schleswig-Holstein

Dem Urteil zur Magistratsverfassung Schleswig-Holstein lag die Frage nach dem Verhältnis der demokratischen Legitimation zur gemeindlichen Selbstverwaltung zugrunde. Konkret war das Wahlverfahren des als zweites Organ neben der Stadtvertretung fungierenden Magistrats Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Betrachtung. Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ging eine Änderung des Wahlverfahrens voraus: Wählte zuvor noch die Mehrheit der Stadtvertretung die hauptamtlichen Stadträte, so war der Magistrat nunmehr der Kräfteverteilung in der Stadtvertretung entsprechend zu besetzen. Die vertretenden Fraktionen konnten die

⁹² Starck, Regelungskompetenzen im Bereich des Art. 12 Abs. 1 GG und ärztliches Berufsrecht, S. 1490.

⁹³ Häberle, Berufs„ständische“ Satzungsautonomie und staatliche Gesetzgebung, S. 910.

⁹⁴ Starck, Regelungskompetenzen im Bereich des Art. 12 Abs. 1 GG und ärztliches Berufsrecht, S. 1490.

⁹⁵ Starck, Regelungskompetenzen im Bereich des Art. 12 Abs. 1 GG und ärztliches Berufsrecht, S. 1490; bemerkenswert ist insoweit, dass Starck sich hier auf Böckenförde, Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, S. 78, welcher die Legitimationstheorie maßgeblich geprägt hat, bezieht.

⁹⁶ Starck, Regelungskompetenzen im Bereich des Art. 12 Abs. 1 GG und ärztliches Berufsrecht, S. 1491.

Berücksichtigung ihrer Vorschläge im Verhältnis zu ihren Sitzen in der Stadtvertretung verlangen.⁹⁷ Die Wahl durch die Stadtvertretung wurde somit von dem Vorschlag der Kandidaten durch die vertretenden Fraktionen abgelöst. Diese Übertragung der Wahlentscheidung von der Stadtvertretung auf die Fraktionen ist der Grund dafür, dass die Neuregelung des Wahlverfahrens nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gegen das Demokratieprinzip verstößt und somit für nichtig erklärt wurde.⁹⁸

Zur Begründung dieses Verstoßes führt das Gericht zunächst aus, dass sich die Landessatzung in Art. 2 Abs. 1 zum Grundsatz der Volkssouveränität bekenne und in Absatz 2 ausdrücklich eine repräsentativ-demokratische Struktur für die Verfassung der Gemeinden und Gemeinderäte vorsehe.⁹⁹ Sodann äußert das Gericht, dass der Magistrat, welcher an der Ausübung von Staatsgewalt beteiligt ist, demokratischer Legitimation, mithin der Rückführung auf die Gesamtheit der Gemeindebürger bedürfe:

„Nach Art. 2 Abs. 2 LS bekundet das Gemeindevolk seinen Willen durch Wahlen und handelt durch seine gewählten Vertretungen in den Gemeinden. Deshalb kann, da eine unmittelbare Wahl von Magistratsmitgliedern nicht vorgesehen ist, nur die aus einer allgemeinen Wahl hervorgegangene Stadtvertretung als Repräsentationsorgan aller Gemeindebürger dem Magistrat die erforderliche demokratische Legitimation verschaffen und zwar durch einen Akt, der ihr in ihrer Gesamtheit zugerechnet werden kann.“¹⁰⁰

Diesem Erfordernis der Rückbindung an die Gesamtheit der Gemeindebürger werde das neue Wahlverfahren nicht gerecht, da die Auswahl und Bestellung der hauptamtlichen Stadträte nunmehr nicht durch die Stadtvertretung in ihrer Gesamtheit, sondern durch einzelne Fraktionen erfolge.¹⁰¹ Das formale Bestätigungsrecht, welches der Stadtvertretung nach wie vor verblieb, reiche nicht aus, um eine Rückbindung zu bejahen.

Die Entscheidung sah sich scharfer Kritik aus der Literatur ausgesetzt. So bemängelt Borchert, dass auch die Fraktionen selbst demokratisch legitimiert seien und folglich auch die Stadträte durch diese gewählt werden können.¹⁰² Die Kritik Kundochs nahm eine etwaige Verletzung des freien Mandats in den Blick.¹⁰³ Verwunderlich erscheint insofern, dass das Bundesverfassungsgericht diese Frage

⁹⁷ Vgl. § 64 Abs. 3 GO in der Fassung des Änderungsgesetzes.

⁹⁸ Vgl. BVerfGE 38, 258 (271 f.).

⁹⁹ Vgl. BVerfGE 38, 258 (269).

¹⁰⁰ BVerfGE 38, 258 (271).

¹⁰¹ Vgl. BVerfGE 38, 258 (271 f.).

¹⁰² Vgl. *Borchert*, Die Fraktion: eine eigenständige, demokratisch legitimierte Repräsentation im parteienstaatlichen parlamentarischen System, S. 220 ff.

¹⁰³ Vgl. *Kundoch*, Anm. zum BVerfG, S. 678.

ausdrücklich offen ließ,¹⁰⁴ Kundoch aber von einer Entscheidung des Gerichts „im Hinblick auf das (...) geschützte freie Mandat“ spricht.¹⁰⁵ Zustimmend äußert sich hingegen Frotscher, nach welchem den Ausführungen des Gerichts „im wesentlichen zuzustimmen“ sei.¹⁰⁶ Die Geltung des demokratischen Prinzips für die Länder ergebe sich bereits aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, wodurch die Staatsgewalt auch einer Rückbindung auf das „Gemeinde-Volk“ bedürfe. Das sich das Gericht gegen das Bestimmungsrecht der Fraktionen ausspricht sei zustimmungswürdig, da der demokratische Gedanke die Rückbildung des Parlaments auf ein, nach Kollegien aufgeteiltes, getrennt diskutierendes Gremium verbiete, welches „in fataler Weise an ständestaatliche Vertretungskörperschaften erinnern würde“.¹⁰⁷

III. Staatliche Wahlkampfwerbung

Mit seinem Urteil zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung nahm das Bundesverfassungsgericht Stellung zum Verhältnis der Regierung zu der Willensbildung des Volkes, welche in Wahlen ihren Ausdruck findet. Die demokratietheoretische Bedeutsamkeit des Urteils hebt das Gericht bereits zu Beginn der Urteilsbegründung hervor. So statuiert das Gericht in sehr grundsätzlicher, vom konkreten Fall losgelöster Manier:¹⁰⁸

„In der freiheitlichen Demokratie, die das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verfaßt hat, geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG).“

In der näheren Ausformung knüpfte das Bundesverfassungsgericht an die Entscheidung zur Parteienfinanzierung und den Grundsatz an, dass sich die Meinungsbildung stets vom Volk hin zu den Staatsorganen vollziehen muss. Es hebt hervor:¹⁰⁹

„In höchstem Maße der Integrität bedürftig ist der Grundakt der demokratischen Legitimation, die Wahl der Abgeordneten der Volksvertretung. Im Wahlakt muss sich – dieser Sinn ist in Art. 20 Abs. 2 GG angelegt – die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen hin vollziehen, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin.“

¹⁰⁴ Vgl. BVerfGE 38, 258 (275): „Da sich die Nichtigkeit der genannten Bestimmungen schon aus diesem Verstoß ergibt, bedarf es keiner Erörterung und Entscheidung mehr zu der Frage, ob auch ein Verstoß gegen die Gewährleistung des freien Mandats vorliegt.“

¹⁰⁵ Vgl. Kundoch, Anm. zum BVerfG, S. 678.

¹⁰⁶ Vgl. Frotscher, Stadtparlament und Stadtregierung: BVerfGE zugunsten des repräsentativ-demokratischen Prinzips auf kommunaler Ebene, S. 497.

¹⁰⁷ Frotscher, Stadtparlament und Stadtregierung: BVerfGE zugunsten des repräsentativ-demokratischen Prinzips auf kommunaler Ebene, S. 497.

¹⁰⁸ BVerfGE 44, 125 (138).

¹⁰⁹ BVerfGE 44, 125 (140).

Das Gericht hebt hier die Bedeutung der Parlamentswahl für die demokratische Legitimation und somit auch deren besondere Schutzbedürftigkeit hervor. Vermöge jener besonderen Schutzbedürftigkeit stärkt das Gericht den Grundsatz, wonach sich die Willensbildung stets vom Volk zu den Staatsorganen zu vollziehen habe, weiter:¹¹⁰

„So sehr von dem Verhalten der Staatsorgane Wirkungen auf die Meinungsbildung und Willensbildung des Wählers ausgehen und dieses Verhalten selbst mit Gegenstand des Urteils des Wählers ist, so sehr ist es den Staatsorganen in amtlicher Funktion verwehrt, durch besondere Maßnahmen darüber hinaus auf die Willensbildung des Volkes bei Wahlen einzuwirken, um dadurch Herrschaftsmacht in Staatsorganen zu erhalten oder zu verändern.“

Während in der Entscheidung zur Parteienfinanzierung noch die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung ohne Einschränkungen als zulässig bezeichnet wurde,¹¹¹ darf die Regierung nun also überhaupt nicht mehr in amtlicher Funktion bei Wahlen einwirken; insbesondere darf sie Parteien nicht durch Wahlwerbung unterstützen oder sich mit ihnen identifizieren.¹¹²

IV. Gemeindeparlamente Nordrhein-Westfalen

Im Beschluss zu den Gemeindeparlamenten in Nordrhein-Westfalen stellte sich die Frage nach der demokratischen Legitimation aus einer anderen Perspektive. Es war die Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen, welche dem Bundesverfassungsgericht Anlass zu demokratiethoretischen Erwägungen gab. Diese sah die Bildung von Bezirksvertretungen vor, welche im Mittelpunkt des Verfahrens standen. Zunächst betonte das Bundesverfassungsgericht, dass das Grundgesetz auch für die Gemeinden „die demokratische Organisation der Staatsgewalt vorschreibt“ und folglich alle weiteren mit der Ausübung von Staatsgewalt betrauten Untergliederungen demokratischer Legitimierung bedürfen.¹¹³ Sodann stellte es fest, dass auch die Bezirksvertretungen Hoheitsbefugnisse wahrnehmen, mithin ebenfalls demokratisch legitimiert werden müssen.¹¹⁴ Im Hinblick auf die Wahlen der Bezirksvertretungen, welche zur Begründung jener Legitimation vorgesehen waren, hob das Gericht hervor, dass die in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG umschriebenen Wahlrechtsgrundsätze „als allgemeine Rechtsprinzipien für Wahlen zu allen Volksvertretungen im staatlichen und kommunalen Bereich“ gelten.¹¹⁵ In-

¹¹⁰ BVerfGE 44, 125 (140 f.).

¹¹¹ Vgl. hierzu oben, S. 30 ff.

¹¹² Vgl. BVerfGE 44, 125 (140 f.); vgl. auch *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 34.

¹¹³ BVerfGE 47, 253 (272).

¹¹⁴ Vgl. BVerfGE 47, 253 (273).

¹¹⁵ Vgl. BVerfGE 47, 253 (Ls. 3).

folgedessen wurden mehrere Verstöße festgestellt: So verstoße die Grundmandatsklausel des § 13a Abs. 4 S. 4 GO gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl, die Regelung des § 13a Abs. 4 S. 12 GO, welche die Möglichkeit des Nachrückens aus einer ergänzbaren Liste statuiert, gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl und das Zulassungsverfahren nach § 13a Abs. 4 GO gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl.¹¹⁶

Während auf die Spezifika der Verstöße gegen die Wahlgrundsätze hier nicht näher eingegangen werden muss, seien die Ausführungen zum Erfordernis der demokratischen Legitimation näher betrachtet. Denn das Bundesverfassungsgericht stellt seinen Ausführungen zu den Wahlrechtsgrundsätzen grundsätzliche demokratietheoretische Erwägungen voran. Es führt aus:¹¹⁷

„Die verfassungsrechtlich notwendige demokratische Legitimation erfordert eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern. Die Legitimation muß allerdings nicht in jedem Fall durch unmittelbare Volkswahl erfolgen. In aller Regel genügt es, daß sie sich mittelbar auf das Volk als Träger der Staatsgewalt zurückführen läßt.“

An dieser Stelle spricht das Gericht erstmals ausdrücklich von Legitimationsketten. Wurde in den vorausgegangenen Urteilen bereits deutlich, dass dem Demokratieverständnis des Bundesverfassungsgerichts die Legitimationskettentheorie unterlag,¹¹⁸ so tritt nun neben die inhaltliche auch die ausdrückliche Rezeption der Legitimationskettentheorie in der verfassungsgerichtlichen Demokratiejudikatur. Spätestens der Beschluss zu den Gemeindeparlamenten lässt somit Zweifel in Bezug auf die Qualifikation des „Perspektivwechsels“ um 1990 als *Beginn* der „Rechtsprechung zu den Legitimationsketten“¹¹⁹ aufkommen.

V. Kalkar I

Dem Kalkar Beschluss kommt nicht nur als atomrechtliche Leitentscheidung¹²⁰ Bedeutung zu, sondern auch in demokratietheoretischer Hinsicht. Gegenständlich war die Erteilung der ersten Teilgenehmigung zur Errichtung des Nuklearreaktors SNR 300 Kalkar, gegen welche Anfechtungsklage von einem benachbarten Bauern erhoben wurde. Diese Klage veranlasste das OVG Münster zu einer Vorlage des § 7 I,

¹¹⁶ BVerfGE 47, 253 (277 ff.).

¹¹⁷ BVerfGE 47, 253 (275).

¹¹⁸ So entnahm *Häberle*, Berufs„ständische“ Satzungsautonomie und staatliche Gesetzgebung, S. 911, bereits dem Urteil zur Parteienfinanzierung den Gedanken einer, vom Parlament ausgehenden, Legitimationskette, vgl. zum Urteil zur Parteienfinanzierung unten, S. 30 ff.

¹¹⁹ *Jouanjan*, Demokratietheorie als Verfassungslehre, S. 226.

¹²⁰ Vgl. *Cornils*, Der Schnelle Brüter im Spannungsfeld zwischen Gesetzesvorbehalt und dynamischen Grundrechtsschutz, S. 317; vertiefend zur atomrechtlichen Problematik: *Breuer*, Gefahrenabwehr und Risikovorsorge im Atomrecht, S. 829 ff.

II AtG gemäß Art. 100 I GG; die insofern unbestimmte Norm erlaube die Einführung einer neuen Brütertechnologie (dem sogenannten Schnellen Brüter), was indes aufgrund ihrer Tragweite dem Gesetzgeber obliegen müsse. Mithin sei ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG gegeben. Es stellte sich somit, eingekleidet in eine atomrechtliche Problematik, die verfassungsrechtliche Frage¹²¹ nach dem Umfang und der Reichweite des Gesetzesvorbehalts.¹²²

Hinsichtlich seiner Ausführung zum Gesetzesvorbehalt knüpft das Bundesverfassungsgericht inhaltlich an die Facharztentscheidung an.¹²³ Neben allgemeinen Ausführungen¹²⁴ warf die Thematik des Gesetzesvorbehalts die demokratietheoretisch höchst relevante Frage nach der Rolle des Parlaments auf, insbesondere ob diesem ein allgemeiner Vorrang gegenüber den übrigen Gewalten zukommt. Die bisherigen Äußerungen des Gerichts zu dieser Thematik, welche insbesondere hervorgehoben haben, dass das Volk Staatsgewalt am unmittelbarsten durch das Parlament ausübt,¹²⁵ lassen ein derartiges Verständnis zumindest zu. Das Gericht wandte sich indes ausdrücklich gegen einen solchen „Gewaltenmonismus“ sowie die bis dahin vertretene Lehre des sogenannten Totalvorbehalts als Ausfluss dieser vermeintlichen Stellung des Parlaments,¹²⁶ und stellte klar, dass dem Parlament kein allumfassender Vorrang bei grundlegenden Entscheidungen zukomme.¹²⁷ Weiter heißt es, dass aus¹²⁸

„[...] dem Umstand, daß allein die Mitglieder des Parlaments unmittelbar vom Volk gewählt werden, [...] nicht [folgt], daß andere Institutionen und Funktionen der Staatsgewalt der demokratischen Legitimation entbehren. Die Organe der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt beziehen ihre institutionelle und funktionelle demokratische Legitimation aus der in Art. 20 Abs. 2 GG getroffenen Entscheidung des Verfassungsgebers.“

Das Gericht rezipiert hinsichtlich der institutionellen und funktionalen demokratischen Legitimation ausdrücklich Ossenbühl.¹²⁹ Für Ossenbühl wurzelt der besondere Bedeutungsgehalt der funktionell-institutionellen Legitimation in der Dif-

¹²¹ *Cornils*, Der Schnelle Brüter im Spannungsfeld zwischen Gesetzesvorbehalt und dynamischen Grundrechtsschutz, S. 317, spricht insoweit von einem verfassungsrechtlichen Generalproblem.

¹²² Auf die atomrechtlichen und die staatliche Schutzpflicht für das Leben bzw. die körperliche Unversehrtheit betreffenden Fragen wird mangels demokratietheoretischer Relevanz an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

¹²³ Vgl. hierzu oben, S. 32 ff.

¹²⁴ So führt das Gericht aus, „die besonderen Gesetzesvorbehalte“ der Grundrechte seien als „Ausprägung des allgemeinen Gesetzesvorbehalts“ zu sehen, BVerfGE 49, 89 (127).

¹²⁵ Vgl. hierzu oben, S. 32 ff.

¹²⁶ So vertreten von *Jesch*, Gesetz und Verwaltung, S. 95, 171 ff.; *Mallmann*, Schranken nichthoheitlicher Verwaltung, S. 181 ff.

¹²⁷ BVerfGE 49, 89 (125).

¹²⁸ BVerfGE 49, 89 (125).

¹²⁹ Vgl. BVerfGE 49, 89 (125).

ferenzierung zwischen den beiden Willenseinheiten, welche sich hinter der Bezeichnung „Volk“ verbergen: der Ebene des *pouvoir constituant* und der des *pouvoir constitué*.¹³⁰ Zunächst sei dem Parlament eine „primäre (unmittelbare) personelle demokratische Legitimation“¹³¹ zugestehen, welche weder Exekutive noch Judikative zukomme. Indes sei aus diesem „Prä personeller Legitimation“ keinesfalls die These eines „demokratischen Legitimationsmonopols des Parlaments“ abzuleiten; wichtiger als die Art der personellen Bestellung sei vielmehr die „verfassungsunmittelbare, im *pouvoir constituant* wurzelnde, institutionelle und funktionelle demokratische Legitimation.“¹³² Neben Ossenbühl apostrophiert das Gericht Böckenförde und Grawert, welche sich ebenfalls gegen einen, der vermeintlichen Sonderstellung der gesetzgebenden Gewalt entspringenden, Totalvorbehalt wenden.¹³³ Der Unterschied zwischen den beiden Gewalten der Legislative und Exekutive, welcher auf der unmittelbaren respektive mittelbaren Legitimierung jener Gewalten beruhe, sei lediglich gradueller Natur.¹³⁴ Dies gehe auch deutlich aus Art. 20 Abs. 2 GG hervor; der „Vorwurf des Udemokratischen gegenüber einer ‚eigenständigen Exekutivgewalt‘“ entbehre einer Grundlage.¹³⁵ Die Ausführungen zur „mittelbaren Legitimierung“ der Exekutive, welche sich aus Art. 20 Abs. 2 GG ergebe, finden sich deutlich auch in den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts wieder:¹³⁶

„Auch die unmittelbare personelle demokratische Legitimation der Mitglieder des Parlaments führt nicht schlechthin zu einem Entscheidungsmonopol des Parlaments. Die verfassungsgebende Gewalt hat in Art. 20 Abs. 2 und 3 GG auch die Exekutive als verfassungsunmittelbare Institution und Funktion geschaffen; ihre Verfahren zur Bestellung der Regierung verleihen ihr zugleich eine mittelbare personelle demokratische Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG.“

¹³⁰ Vertiefend hierzu *Krüger*, Allgemeine Staatslehre, S. 921; mit Hinblick auf den Rezeptionskontext erscheint erwähnenswert, dass sich *Ossenbühl*, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 197, im Rahmen seiner Ausführungen zur Ebene des *pouvoir constituant* auf *Schmitt*, Verfassungslehre, S. 79, bezieht. Ossenbühl apostrophiert hier Schmitts Definition der „Nation“ als „politisch-aktionsfähige Einheit mit dem Bewußtsein seiner politischen Besonderheit und dem Willen zur politischen Existenz“, welche sich so von einer bloß ethisch-kulturell zusammengehörigen Gruppe abhebe.

¹³¹ *Ossenbühl*, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 199 (Hervorhebungen im Original); ähnlich auch BVerfGE 22, 125 (159).

¹³² Vgl. *Ossenbühl*, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 187 ff. (Hervorhebungen im Original).

¹³³ Vgl. *Böckenförde/Grawert*, Sonderverordnungen zur Regelung besonderer Gewaltverhältnisse, S. 1 ff., 25 f.

¹³⁴ *Böckenförde/Grawert*, Sonderverordnungen zur Regelung besonderer Gewaltverhältnisse, S. 26.

¹³⁵ *Böckenförde/Grawert*, Sonderverordnungen zur Regelung besonderer Gewaltverhältnisse, S. 26.

¹³⁶ BVerfGE 49, 89 (125).

Tschentscher sieht in dem Kalkar-Beschluss eine „Infragestellung des formalen Legitimationsmodells“ und ordnet diesen einer Entwicklungslinie der Demokratiejudikatur zu, welche als Phase der Relativierung bezeichnet werden könne.¹³⁷ Er unterteilt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in die drei Rechtsprechungslinien der *Akzentuierung*, der *Konsolidierung* sowie der *Relativierung*. Es ergebe sich zwar keine überschneidungsfreie Chronologie, „wohl aber eine Typologie mit zeitlichen Schwerpunkten.“¹³⁸ Tschentscher sieht die Bedeutung der *personellen* Legitimation durch die Betonung der *funktionell-institutionellen* Legitimation in den Hintergrund treten. Dadurch wandere der Fokus „von den Akteuren zu den Aufgaben.“¹³⁹ Dies vermag *prima facie* widersprüchlich zu der Einordnung des Beschlusses als Beleg für eine Prägung des Demokratieverständnisses des Bundesverfassungsgerichts durch die Legitimationskettentheorie auch schon vor dem „Perspektivwechsel“¹⁴⁰ um 1990 erscheinen. Bei näherer Betrachtung lässt sich aus Tschentschers Einordnung jedoch eine Bestätigung ebenjener These ableiten: Vorgegangene Urteile, wie beispielsweise die Entscheidung zur Bremer Personalvertretung sowie das Urteil zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung ordnet Tschentscher der Phase der Akzentuierung respektive der Konsolidierung des organisatorisch-formalen Modells zu. Folglich unterlag dem Demokratieverständnis des Bundesverfassungsgerichts auch nach Tschentscher die Legitimationskettentheorie.

Ossenbühl, der vom Gericht ausdrücklich rezipiert wurde, sieht in seiner Annahme, der Gesetzgeber sei verpflichtet, „wesentliche Entscheidungen selbst zu treffen“,¹⁴¹ ein Symptom dafür, dass sich die „verfassungspolitische Funktion des Gesetzesvorbehalts [...] praktisch umgekehrt“ habe.¹⁴² Während im 19. Jahrhundert die Zielrichtung des Gesetzesvorbehaltes gewesen sei, „dem Parlament Kompetenzen vor einer Machtusurpation durch die Exekutive zu bewahren“, so stehe nunmehr im Vordergrund, das Parlament anzuhalten, auch wirklich Gebrauch von den ihm zustehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzen zu machen.¹⁴³ Ursächlich sei insoweit die politische Homogenität zwischen Parlamentsmehrheit und Exekutive. Die ohnehin schon übermäßige Personalunion werde dadurch noch verstärkt, dass „die führenden politischen Köpfe auf beiden Seiten sitzen“ und somit eine

¹³⁷ Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 44 f.

¹³⁸ Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 28 f.

¹³⁹ Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 45.

¹⁴⁰ So Jouanjan, Demokratietheorie als Verfassungslehre, S. 226.

¹⁴¹ BVerfGE 49, 89 (126).

¹⁴² Ossenbühl, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Rn. 49; auch das Bundesverfassungsgericht selbst hebt im Kalkar-Beschluss hervor, das Verständnis des Gesetzesvorbehalts sich in den letzten Jahren, „insbesondere mit der Erkenntnis auch seiner demokratischen Komponente“, gewandelt habe, vgl. BVerfGE 49, 89 (126).

¹⁴³ Vgl. Ossenbühl, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Rn. 48.

„Flucht aus der Verantwortung“, sei es aus wahl- oder machttaktischen Erwägungen, reizvoll erscheine.¹⁴⁴

Die Aktualität dieser Ausführungen Ossenbühls wurden zuletzt insbesondere im Rahmen der COVID-19 Pandemie deutlich. Gerade die Frühphase der Pandemiebekämpfung, welche auf das Frühjahr des Jahres 2020 datiert,¹⁴⁵ war von einer Exekutivlastigkeit, mit welcher eine passive Haltung der Legislative korrespondierte, geprägt.¹⁴⁶ Bäcker attestiert insoweit eine „Minderleistung der parlamentarischen Legislative, die zunehmend Züge einer Arbeitsverweigerung“¹⁴⁷ trage. Darin, dass „das eigentlich zuständige Organ dem eigentlich nicht zuständigen Organ das Feld“¹⁴⁸ überlasse, liege ein staatsstrukturelles Problem, da sich insoweit die tatsächlichen staatsstrukturellen Begebenheiten ändern.¹⁴⁹ Zumindest im weiteren Verlauf der Pandemiebekämpfung wurde eine Steigerung des parlamentarischen Tätigwerdens erkennbar.¹⁵⁰ Gleichwohl kann die Pandemiebekämpfung als Beleg für die Notwendigkeit des Gesetzesvorbehalts, insbesondere aufgrund seiner Zielrichtung das Parlament zum Gebrauch seiner Kompetenzen anzuhalten, gesehen werden.

Im Kontext der bisherigen Rechtsprechung stehen die demokratietheoretischen Äußerungen des Gerichts im Rahmen des Kalkar-Beschlusses heraus: Folgte auf die inhaltliche Annäherung an die Legitimationskettentheorie deren ausdrückliche Benennung im Beschluss zu den Gemeindeparlamenten in Nordrhein-Westfalen, so kulminiert die Demokratiejudikatur nun in der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Formen demokratischer Legitimation im Sinne der Legitimationskettentheorie.¹⁵¹ Zeugnis hierfür und insoweit exemplarisch für das Wechselspiel zwischen verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung und der Literaturentwicklung ist, dass der Kalkar-Beschluss Eingang in den akademischen Diskurs zur Legitimationskettentheorie gefunden hat. So vertritt Niebler, welcher als Verfassungsrichter direkt an der Entscheidung beteiligt war, dass bereits die funktionell-institutionelle Legitimation eine hinreichende, einem Mitglied des Bundes- oder Landtages vergleichbare demokratische Legitimation vermittele, mithin keine zusätzliche *konkrete* Legitimation zu fordern sei.¹⁵² Dies gehe bereits aus den Ausführungen im Rahmen

¹⁴⁴ Ossenbühl, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Rn. 48.

¹⁴⁵ Vgl. zu den Phasen der Pandemiebekämpfung Kingreen, Der demokratische Rechtsstaat in der Corona-Pandemie, S. 2767 ff.

¹⁴⁶ Vgl. näher hierzu Bäcker, Die lange „Stunde der Gubernative“, S. 11 ff.

¹⁴⁷ Bäcker, Die lange „Stunde der Gubernative“, S. 17.

¹⁴⁸ Bäcker, Die lange „Stunde der Gubernative“, S. 17.

¹⁴⁹ Vgl. Bäcker, Die lange „Stunde der Gubernative“, S. 17: „Die Praxis des Verfassungslebens prägt das normative Verfassungsrecht“.

¹⁵⁰ Nach Dreier, Rechtsstaat, Föderalismus und Demokratie in der Corona-Pandemie, S. 234, sei das gesteigerte legislative Tätigwerden „vor allen [auf] die [...] deutlichen Hinweise aus der gerichtlichen Spruchpraxis“ zurückzuführen.

¹⁵¹ Vgl. BVerfGE 49, 89 (125).

¹⁵² Niebler, Die Stellung des Richters in der Bundesrepublik Deutschland, S. 282.

des Kalkar I-Beschlusses zur funktionalen und institutionellen Legitimation hervor. Diesen entnimmt Niebler, dass „die rechtsprechende Gewalt – und damit auch jeder Richter – keine geringere demokratische Legitimation besitzt als die Mitglieder des Bundestages oder des Landtages.“¹⁵³ Diese Position sah sich gewichtigen Einwänden ausgesetzt, welche noch zu betrachten sein werden¹⁵⁴ Es kristallisierte sich als herrschende Auffassung heraus, neben der funktionell-institutionellen Legitimation noch eine konkrete, den jeweiligen Amtswalter individuell betreffende, Legitimation zu fordern.¹⁵⁵

C. Individualistische Neuorientierung

Rezipierte das Bundesverfassungsgericht, nach einer anfänglichen Konsolidierung in der Frühphase seiner Demokratiejudikatur, in zunehmender Deutlichkeit die Legitimationstheorie, betonte es mit dem Brokdorf-Beschluss die Rolle der Meinungs- und Versammlungsfreiheit als individualistische Verankerung der Demokratie. Im Brokdorf-Beschluss wird Demokratie als integrativer Willensprozess verstanden, die Möglichkeit des Einzelnen zur Partizipation betont.¹⁵⁶ Auf die individualistische Demokratiekonzeption der Brokdorf-Entscheidung, folgt eine Hervorhebung der Gemeinden als „Keimzelle der Demokratie“¹⁵⁷ durch den Rastede-Beschluss: Die kommunale Selbstverwaltung sei Ausdruck des „Aufbaues der Demokratie von unten nach oben“¹⁵⁸ und ermögliche „den Bürgern eine wirksame Teilnahme an den Angelegenheiten des „Gemeinwesens“.“¹⁵⁹ Während die Legitimationstheorie die monistische Rückführung der ausgeübten Staatsgewalt auf ein einheitliches Legitimationssubjekt fordert, betont das Bundesverfassungsgericht mit der Rastede-Entscheidung das dezentrale Element der grundgesetzlichen Demokratiekonzeption.

I. Brokdorf

Der Brokdorf-Beschluss ist die erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 8 des Grundgesetzes überhaupt. Bis heute ist die Entscheidung darüber hinaus als versammlungsrechtliche Leitentscheidung anzusehen, welcher erhebliche

¹⁵³ Niebler, Die Stellung des Richters in der Bundesrepublik Deutschland, S. 282.

¹⁵⁴ Vgl. zur näheren Streitarstellung S. 121 ff.

¹⁵⁵ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 15; Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 59; Voßkuhle/Sydow, Die demokratische Legitimation des Richters, S. 676.

¹⁵⁶ Vgl. Lepsius, Versammlungsrecht und gesellschaftliche Integration, S. 142.

¹⁵⁷ BVerfGE 79, 127 (149).

¹⁵⁸ Das Bundesverfassungsgericht zitiert insoweit den Art. 11 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern, vgl. BVerfGE 79, 127 (149).

¹⁵⁹ BVerfGE 79, 127 (150).

rechtspolitische Bedeutung zukommt.¹⁶⁰ Der Bedeutungsgehalt der Entscheidung beschränkt sich indes nicht auf versammlungsrechtliche Aspekte, vielmehr erstreckt er sich auch auf Fragen der Staatstheorie. So wird der Beschluss als fundamental für die Deutung des grundgesetzlichen Demokratieprinzips angesehen.¹⁶¹ Anlass für die Entscheidung war eine Frage der Zuständigkeit im einstweiligen Rechtsschutz. Konkret ging es um die Frage, ob ein Landrat, welcher eine Demonstration aufgrund fehlender Anmeldung sowie einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten hatte, dazu befugt war, die Sache dem Oberverwaltungsgericht anzutragen. Zuvor war ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein ergangen. Da die Entscheidung des Landrates, nach der VwGO i. a. F. indes nicht anfechtbar war, wandte sich der Landrat an das Oberverwaltungsgericht. Diese verwaltungsprozessuale Frage nahm das Bundesverfassungsgericht zum Anlass für „eigentlich nicht mehr entscheidungsrelevante, grundsätzliche Ausführungen zur Versammlungsfreiheit“.¹⁶² Das Gericht nutzte also, wie Lepsius es festhält, „die Gunst der Stunde, um Grundsätzliches zur Bedeutung der Versammlungsfreiheit in einer Demokratie zu sagen“ und somit „grundrechtliche Aussagen mit demokratietheoretischen“ zu verbinden.¹⁶³

Das Gericht betont die Rolle der Versammlungsfreiheit als „wesentliches Element demokratischer Offenheit“, welche als „Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie“ geeignet sei, „den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren.“¹⁶⁴ Dies gelte insbesondere für das parlamentarische Repräsentativsystem des Grundgesetzes:¹⁶⁵

¹⁶⁰ Vgl. *van Ooyen*, Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts, S. 225; *Lepsius*, Versammlungsrecht und gesellschaftliche Integration, S. 114.

¹⁶¹ Vgl. insbesondere *Lepsius*, Versammlungsrecht und gesellschaftliche Integration, S. 143; *van Ooyen*, Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts, S. 226.

¹⁶² *Lepsius*, Versammlungsrecht und gesellschaftliche Integration, S. 136; Dieses Vorgehen des Gerichts sah sich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es der grundsätzlichen Ausführungen für das Urteil selbst nicht bedurfte – das Gericht stützte die Verfassungswidrigkeit der Entscheidung des OVG auf dessen fehlende Zuständigkeit – einiger Kritik ausgesetzt. So kritisierte *Gusy*, Lehrbuch der Versammlungsfreiheit-BVerfGE 69, 315, S. 613, die lehrbuchhaft wirkenden Einlassungen zur Versammlungsfreiheit seien nicht zur Begründung des Entscheidungsergebnisses erforderlich, vielmehr habe das Gericht die Möglichkeit nutzen wollen, „Grundsätzliches‘ zur Versammlungsfreiheit zu sagen.“ Laut *Schenke*, Anmerkung zum Urteil des BVerfG v. 14.5.1985 1 BvR 233/81, S. 35, liest sich der Beschluss „auf weiten Strecken mehr wie eine Kommentierung des Art. 8 GG denn als eine Gerichtsentscheidung.“ Ähnlich äußert sich auch *Pabel*, BVerfGE 69, 315-Brokdorf, Zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit, S. 398, und hebt hervor, dass die in etlichen Teilen des Beschlusses nicht entscheidungserheblichen Ausführungen zur Versammlungsfreiheit, als obiter dicta nicht an der Bindungswirkung der Entscheidung teilnehmen.

¹⁶³ *Lepsius*, Entscheiden durch Maßstabsbildung, S. 130.

¹⁶⁴ BVerfGE 69, 315 (346 f.). Das Bundesverfassungsgericht rezipiert hinsichtlich der demokratietheoretischen Bedeutung der Versammlungsfreiheit *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Rn. 161, 404.

„Namentlich in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten hat die Versammlungsfreiheit die Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselements. [...] Schon generell gewinnen die von diesen [die Staatsgewalt ausübenden] Organen auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips getroffenen Entscheidungen an Legitimation, je effektiver Minderheitenschutz gewährleistet ist; die Akzeptanz dieser Entscheidungen wird davon beeinflusst, ob zuvor die Minderheit auf die Meinungsbildung und Willensbildung hinreichend Einfluß nehmen konnte.“

Jouanjan wertet die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen des Brokdorf-Beschlusses so, dass das Gericht die Demokratie betont individualistisch aus den Grundrechten herleite; sie werde als offener und pluralistischer Prozess erfasst.¹⁶⁶ Tschentscher sieht in dem Brokdorf-Beschluss eine Relativierung der „formalen und personenbezogenen Legitimation“¹⁶⁷ der Legitimationskettentheorie. Die Entscheidung stelle eine „handlungs- und ergebnisbezogene Legitimation“ in den Vordergrund, welche im auffälligen Kontrast zur vorausgegangenen Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts stehe.¹⁶⁸

Ähnlich äußert sich Lepsius, welcher in der dem Brokdorf-Beschluss zu Grunde liegenden Demokratietheorie eine Relativierung der Legitimationskettentheorie erkennt.¹⁶⁹ Noch weiter, als von einer Relativierung zu sprechen, geht van Ooyen, welcher in dem Brokdorf-Beschluss gar eine „andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts“ erkennt.¹⁷⁰ Zu diesem Schluss kommend, nimmt er insbesondere den Rezeptionskontext der Entscheidung in den Blick; gleich zu Beginn der Begründung seien Schlüsselbegriffe zu finden, welche auf bestimmte Rezeptionslinien deuten.¹⁷¹ So seien die Begriffe „pluralistisch“, „Minderheitenschutz“, „Resultante im Kräfteparallelogramm“ sowie „demokratische Offenheit“ in diesem Kontext auf die „Smend-Schüler“ Hesse, auf welchen ausdrücklich in der Entscheidung Bezug genommen wird, sowie dessen früheren Assistenten Häberle zurückzuführen.

Insoweit stimmt van Ooyen Lepsius dahingehend zu, dass sich der Beschluss an einer auf Smend zurückgehenden, von Partizipation und Pluralismus geprägten Demokratietheorie orientiert.¹⁷² Die Ausführungen des Gerichts, wonach Demon-

¹⁶⁵ BVerfGE 69, 315 (347).

¹⁶⁶ Vgl. Jouanjan, *Demokratietheorie als Verfassungslehre*, S. 225.

¹⁶⁷ Tschentscher, *Demokratische Legitimation der dritten Gewalt*, S. 47.

¹⁶⁸ Tschentscher, *Demokratische Legitimation der dritten Gewalt*, S. 47.

¹⁶⁹ Vgl. Lepsius, *Versammlungsrecht und gesellschaftliche Integration*, S. 140 f.

¹⁷⁰ van Ooyen, *Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts*, S. 225.

¹⁷¹ Vgl. van Ooyen, *Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts*, S. 227.

¹⁷² Vgl. Lepsius, *Versammlungsrecht und gesellschaftliche Integration*, S. 143; van Ooyen, *Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts*, S. 227, hebt in diesem Zusammenhang die Überwindung der „problematischen

strationen „Integrationsdefizite sichtbar“¹⁷³ machen, lassen die Anlehnung an die Smendsche Integrationslehre ebenfalls deutlich werden. Van Ooyen erkennt einen darüberhinausgehenden, zu Kelsen und Popper führenden, Rezeptionskontext. In der Beschreibung der politischen Willensbildung als „trial and error“¹⁷⁴ in einem „nie endenden“ Prozess „demokratischer Offenheit“¹⁷⁵ sei eine „offensichtliche Anleihe“ an Poppers Falsifikationstheorie zu sehen.¹⁷⁶ Dessen zentrale Annahme, wonach Aussagen niemals wahr, lediglich bewährt sein können, mithin nur durch „Falsifikation“ eine Annäherung an die Wahrheit möglich sei, spiegele sich in der Entscheidung wider; die Legitimität des gesellschaftlichen Protestes erwecke der Kenntnis, dass auch in der repräsentativen Demokratie den staatlichen Institutionen kein „Wahrheitsmonopol“ zukomme.¹⁷⁷ Außerdem habe auch Kelsen dem Brokdorf-Beschluss „via Rezeption durch Smend (und Fraenkel) Pate“¹⁷⁸ gestanden. Nach dessen Demokratietheorie der „Legitimation durch Verfahren“ sei Demokratie von einem offenen Wettbewerb um Mehrheiten geprägt und grundlegend vom Minderheitenschutz her konzipiert, ohne dass es einer Souveränität des Staats oder Volks „im Sinne eines Herrschaftssubjekts von ontischer Qualität“ bedürfe.¹⁷⁹ Insbesondere sei die Vorstellung vom politischen Prozess als Kräftespiel der gesellschaftlichen Gruppen als zentrale Aussage der Pluralismustheorie Kelsens zu qualifizieren

Verbindungen“ von Smends „Integrationslehre“ durch die „Freiburger Schule“ um Hesse, Ehmke und Häberle hervor, welche die Smendsche Gemeinschaftsbildung vom aktiven Bürger zum Staat übernahmen, aber die „polemisch formuliert: inhaltsleere“ Integrationslehre pluralismustheoretisch wendeten. Hierbei habe man sich zum Teil auch an dem pluralistisch ausgerichteten angloamerikanischen Verfassungsdenken orientiert, auf welches wiederum im Brokdorf-Beschluss verwiesen wird, vgl. BVerfGE 69, 315 (343).

¹⁷³ BVerfGE 69, 315 (347).

¹⁷⁴ Bereits im KPD-Verbotsurteil griff das Bundesverfassungsgericht diese Formulierung auf, vgl. S. 25 ff.

¹⁷⁵ BVerfGE 69, 315 (345 f.).

¹⁷⁶ van Ooyen, Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts, S. 229, hierauf habe auch Häberle, Klassikertexte im Verfassungsleben, S. 29, bereits 1981 hingewiesen.

¹⁷⁷ Vgl. van Ooyen, Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts, S. 229.

¹⁷⁸ van Ooyen, Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts, S. 230; die Rezeption Kelsens „durch Smend“ mag zunächst verwundern, konzipierte Smend seine Integrationslehre doch in Abgrenzung zu Kelsen (van Ooyen spricht gar von einer Motivation als „Anti-Kelsen“). Indes hebt van Ooyen die pluralismustheoretische Wendung der Smendschen Integrationslehre durch die „Schüler“ Smends, namentlich werden Hesse, Ehmke und Häberle benannt, hervor (S. 227). Insoweit sieht van Ooyen wohl einen Anknüpfungspunkt zu dem politischen Prozess als Kräftespiel als der „zentralen Aussage“ Kelsens Pluralismustheorie, welcher eine Rezeption Kelsens „durch Smend“ möglich werden lasse.

¹⁷⁹ van Ooyen, Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts, S. 229.

ren.¹⁸⁰ Spricht das Gericht im Brokdorf-Beschluss von der „ständigen geistigen Auseinandersetzung“ und dem „Kampf der Meinungen als Lebenselement dieser Staatsform“, so ist in der Tat eine Anlehnung an Kelsen erkennbar.

Die Ausführungen des Gerichts, wonach die Versammlungsfreiheit auch im Hinblick auf die Meinungs- und Willensbildung eine tragende Rolle einnimmt,¹⁸¹ waren Gegenstand kritischer Relativierungen in der Literatur. So verließ das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, sofern es als demokratisches Funktionsgrundrecht verstanden werde, nach Badura den Boden der grundrechtlichen Freiheit und erweise sich stattdessen als „eine Beschränkung der parlamentarischen Demokratie“.¹⁸² Gusy betont die Gefahr der Verzerrung der Wahrnehmung von Interessen; politisch aktive Minderheiten bekämen mehr mediale Aufmerksamkeit als die schweigende Mehrheit.¹⁸³ Das (überproportional) erhöhte Aufmerksamkeitspotential, welches sich in der die Verzerrung der Wahrnehmung begründenden medialen Berichterstattung niederschlägt, sei die Kehrseite der Informationsaufgaben der Medien, „die sich auf das Außergewöhnliche und Unbekannte eben mehr bezieht als auf dasjenige, was ohnehin schon alle wissen und meinen.“¹⁸⁴ Versammlungen käme keine besondere repräsentative Bedeutung in quantitativer, wohl aber in qualitativer Hinsicht zu; wer Mittel und Zeit auf die Artikulation seiner Interessen in Form der Versammlung verwende, lege damit Zeugnis über die Intensität des jeweiligen Anliegens ab.¹⁸⁵ Die Verzerrung der Wahrnehmung habe demnach zur Folge, dass die demokratische Gleichheit der „Gewichtung der Interessen nach Präferenzskalen“ als Maßstab weichen müsse.¹⁸⁶

Auch Böckenförde äußert ähnliche Bedenken, wenn er die Gefahr von Elitestrukturen sieht. Lediglich einzelne Gesellschaftsgruppen würden die ihnen zustehenden Möglichkeiten voll ausschöpfen.¹⁸⁷ Die aktive Interessenartikulation durch einzelne Gruppen hätte wiederum eine Überrepräsentation dieser partikularen Interessen im politischen Prozess zur Folge.¹⁸⁸ Diese, von Böckenförde auf „die Pluralismustheorie der Demokratie und deren Diskussion“ bezogenen Aussagen,¹⁸⁹ haben ebenso Relevanz für den Brokdorf-Beschluss. Dies gilt insbesondere vor dem

¹⁸⁰ Vgl. *van Ooyen*, Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts, S. 229.

¹⁸¹ Vgl. BVerfGE 69, 315 (347).

¹⁸² *Badura*, Die politische Freiheit in der Demokratie, S. 206; vgl. auch *Scheider*, Anm. zum BVerfG, S. 783 ff., welcher in der Deutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit ebenfalls eine Beschränkung der parlamentarischen Demokratie sieht; dagegen etwa *Kutscha*, Grundrechte als Minderheitenschutz, S. 678.

¹⁸³ Vgl. *Gusy*, Lehrbuch der Versammlungsfreiheit-BVerfGE 69, 315, S. 608 f.

¹⁸⁴ *Gusy*, Lehrbuch der Versammlungsfreiheit-BVerfGE 69, 315, S. 609.

¹⁸⁵ Vgl. *Gusy*, Lehrbuch der Versammlungsfreiheit-BVerfGE 69, 315, S. 609.

¹⁸⁶ *Gusy*, Lehrbuch der Versammlungsfreiheit-BVerfGE 69, 315, S. 609.

¹⁸⁷ Vgl. *Böckenförde*, Demokratische Willensbildung und Repräsentation, Rn. 6.

¹⁸⁸ Vgl. *Böckenförde*, Demokratische Willensbildung und Repräsentation, Rn. 6.

¹⁸⁹ Vgl. *Böckenförde*, Demokratische Willensbildung und Repräsentation, Rn. 6.

Hintergrund der Ausführungen des Gerichts, wonach der Versammlung als „ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie“ ein direkt-demokratischer Charakter zukomme. Im Hinblick auf einen solchen, vornehmlich direkt-demokratischen Charakter äußert Böckenförde Skepsis:¹⁹⁰

„In der politischen Wirklichkeit wird dadurch jedoch eine Legitimation und der Entfaltungsraum für politische Einfluß- und Machtpositionen aktiver Minderheiten begründet; ihnen wächst auf diese Weise bestimmende Kraft zu. Der direkt-demokratische Mantel verhüllt die Repräsentationsstruktur, die sich dabei entfaltet.“

Der Befund einer Überrepräsentation einzelner, besonders aktiver gesellschaftlicher Gruppen lässt sich schwerlich gänzlich entkräften. Zumindest für wirtschaftspolitische Belange ließe sich immerhin entgegenen, die Möglichkeiten zur Einflussnahme wirtschaftlicher Interessenverbände verdeutliche die Notwendigkeit eines „Gegengewichts“, um die Offenheit des Willensbildungsprozesses zu gewährleisten. Die Gefahr der Überrepräsentation wäre insoweit hinzunehmen.

Hingegen ist für gesellschaftspolitische Fragen kein Äquivalent ersichtlich, welches ein Gegengewicht zur Herstellung der „Waffengleichheit“ im Willensbildungsprozess erfordert. Insofern auf die Massenmedien abzustellen, wäre lediglich überzeugend, soweit diese zuvörderst die Mehrheitsmeinung propagieren und im Hinblick auf Mindermeinungen eine repressive Rolle einnehmen würden. In diesem Falle wäre auch in gesellschaftspolitischen Fragen eine etwaige Überrepräsentation von Mindermeinungen hinzunehmen, um einen offenen Willensbildungsprozess gewährleisten zu können. Eine solche Qualifikation „der Massenmedien“ als „Lobby der Mehrheit“ ist indes wenig überzeugend. Zum einen spricht die Pluralität innerhalb der Medienlandschaft gegen eine solche Einordnung; verschiedene (Meinungs-)Nischen werden von verschiedenen Anbietern bedient, was sich in der heterogenen Berichterstattung über Interessen abseits der Mehrheit widerspiegelt. Ein „überdachendes“ Medium stellt freilich der öffentlich-rechtliche Rundfunk dar, welcher wiederum dem Meinungspluralismus rechtlich verpflichtet ist.¹⁹¹ Zum anderen erscheint, wie Gusy überzeugend ausführt, die Berichterstattung über sich in der Minderheit befindliche Interessen und Meinungen aus Sicht der Medien im besonderen Maße attraktiv, da dem Ungewöhnlichen, sich vom „Normalzustand“ Abhebenden, ein erhöhtes Aufmerksamkeitspotential innewohnt.¹⁹² Der Befund der Überrepräsentation einzelner, besonders aktiver Gruppen bleibt somit – zumindest im Hinblick auf gesellschaftspolitische Belange – durchaus plausibel. Mit diesem Befund allein ist noch nichts zur Frage gesagt, inwieweit aus dieser Überrepräsentation eine Gefahr für die demokratische Gleichheit erwächst. So ließe sich mit Gusy argumentieren, die Überrepräsentation einzelner Gruppen speise sich aus deren

¹⁹⁰ Böckenförde, Demokratische Willensbildung und Repräsentation, Rn. 7.

¹⁹¹ So das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Entscheidung zum Rundfunkstaatsvertrag, vgl. BVerfGE 12, 205 (262).

¹⁹² Vgl. Gusy, Lehrbuch der Versammlungsfreiheit-BVerfGE 69, 315, S. 608 f.

(politischer) Aktivität. Diese sei Ausdruck einer hohen *Meinungsintensität*, was zu einer erhöhten politischen Berücksichtigungsbedürftigkeit führe.¹⁹³

II. Rastede

Zu einer, zumindest in Relation zu ihrer Einwohnerzahl, beachtlichen Bekanntheit in Juristenkreisen verhalf das Bundesverfassungsgericht der niedersächsischen Gemeinde Rastede mit seinem Beschluss vom 23. 11. 1988.¹⁹⁴ Der Entscheidung ging ein ca. 15 Jahre andauernder Rechtsstreit¹⁹⁵ zwischen den Gemeinden Rastede und Buxtehude und deren jeweiligen Landkreisen voraus, welcher durch die gesetzliche Ordnung der Abfallbeseitigung zu Beginn der 70er Jahre ausgelöst wurde.¹⁹⁶ Die „Jahrhundertentscheidung zugunsten der Stellung der Gemeinden“¹⁹⁷ erscheint auch in demokratietheoretischer relevant. So hebt das Bundesverfassungsgericht in seinen Ausführungen zum Gewicht der kommunalen Selbstverwaltung die demokratische Bedeutung der Bürgerbeteiligung auf der Ebene der Gemeinden hervor:¹⁹⁸

„Mit der Stärkung der dezentralen Verwaltungsebene wollte der Verfassungsgeber auf die gegenläufigen zentralistischen Tendenzen während des nationalsozialistischen Regimes antworten. Er tat dies im Zutrauen in die Gemeinden, im Sinne eines ‚Aufbaus der Demokratie von unten nach oben‘ (vgl. Art. 11 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern) Keimzelle der Demokratie und am ehesten diktaturrelevant zu sein. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, daß Kommunalverfassungsrecht und -wirk-

¹⁹³ Vgl. *Gusy*, Lehrbuch der Versammlungsfreiheit-BVerfGE 69, 315, S. 609.

¹⁹⁴ Dieses Schicksal teilt die Gemeinde Rastede freilich mit der Gemeinde Brokdorf sowie der Stadt Wunsiedel.

¹⁹⁵ Die Gemeinde Rastede wandte sich gleich zweimal an das Bundesverfassungsgericht. Da die Gemeinde zunächst die einfachgesetzlichen Rechtsschutzmaßnahmen hätte ergreifen müssen, wurde die zunächst eingelegte Kommunalverfassungsbeschwerde als unzulässig nicht zur Entscheidung angenommen. Erst die zweite, 1983 eingelegte Kommunalverfassungsbeschwerde führte zum gegenständlichen Beschluss, obwohl die vorgeschriebene Jahresfrist ab Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes freilich längst abgelaufen war. Insoweit bemerkenswert ist, dass die, gegen dieselbe Regelung eingelegte Kommunalverfassungsbeschwerde der Gemeinde Buxtehude als verfristet verworfen wurde, vgl. *Cornils*, BVerfGE 79, 127-Rastede, Aufgabenverteilungsprinzip statt Verhältnismäßigkeit: Die Neuorientierung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, S. 412, welcher diese „erstaunliche Begründung“ gar als „sicherlich die schwächste Stelle der gesamten Entscheidung“ beschreibt.

¹⁹⁶ So wurden den niedersächsischen kreisangehörigen Gemeinden durch das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Abfallbeseitigung von 1973 deren bis dato bestehende Trägerschaft für die Abfallbeseitigung entzogen.

¹⁹⁷ *Cornils*, BVerfGE 79, 127-Rastede, Aufgabenverteilungsprinzip statt Verhältnismäßigkeit: Die Neuorientierung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, S. 410; *Kenntner*, Zehn Jahre nach „Rastede“, S. 701, spricht von dem Beschluss als „zentralen Markstein der Konzeption der kommunalen Selbstverwaltung des Grundgesetzes“. Von einem „in der Bedeutung gar nicht überzubewertenden“ Beschluss spricht *Knemeyer*, Staat-Kommunen, Gemeinden-Landkreise, S. 407.

¹⁹⁸ BVerfGE 79, 127 (149 f.).

lichkeit seit dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes von der Tendenz bestimmt sind, unter Zurückdrängung des bürokratisch-autoritativen Elements dem Gedanken des Selbstbestimmungsrechts der Gemeindebürger wieder erhöhte Geltung zu verschaffen. [...] Die Zurückhaltung, die der Verfassungsgeber bei der Zulassung unmittelbar-demokratischer Elemente auf Bundesebene geübt hat, wird auf der örtlich bezogenen Ebene der Gemeinden ergänzt durch eine mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestattete Einrichtung der Selbstverwaltung, durch die den Bürgern eine wirksame Teilhabe an den Angelegenheiten des Gemeinwesens ermöglicht wird.“

Ein zusätzliches Gewicht kommt den in ihrer Grundsätzlichkeit die demokratiethoretische Bedeutung der Gemeinden kraftvoll hervorhebenden Ausführungen auch durch den Zeitpunkt zu, zu welchem sie getroffen wurden. So wurde in den 70er Jahren gemeinhin die Effizienz zum Primat der Verwaltung erhoben, auch im Verhältnis zur Bürgernähe.¹⁹⁹

Cornils bewertet den Beschluss dahingehend positiv, dass dessen klare Akzentuierung den eigentlichen Sinn von Art. 28 Abs. 2 GG hervorhebe, welcher in dem Schutz der „Gemeinden um ihrer Einwohner willen vor dem Staat“ respektive einer bürokratisch-autoritativen zentralen Verwaltung liege.²⁰⁰ Ähnlich äußert sich Knemeyer, welcher in dem Beschluss eine, den Grundvorstellungen des Verfassungsgebers entsprechende, Festigung der Stellung der Kommunen im Staat und untereinander erkennt.²⁰¹ Kritisch äußert sich hingegen Kenntner, dessen Kritik auf die dogmatischen Grundlagen des Beschlusses – genauer: die Einordnung des Art. 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes als institutionelle Garantie – abzielt.²⁰² Die „Kunstschöpfung der Einrichtungsgarantien“ sei „unlösbar mit den spezifischen Eigenarten der Weimarer Reichsverfassung verknüpft“.²⁰³ Anstatt an die zu Art. 127 WRV entwickelte Dogmatik²⁰⁴ der Einrichtungsgarantien anzuknüpfen, wäre ein

¹⁹⁹ Vgl. hierzu näher *Knemeyer*, Staat-Kommunen, Gemeinden-Landkreise, S. 406 f.

²⁰⁰ *Cornils*, BVerfGE 79, 127-Rastede, Aufgabenverteilungsprinzip statt Verhältnismäßigkeit: Die Neuorientierung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, S. 416.

²⁰¹ Vgl. *Knemeyer*, Staat-Kommunen, Gemeinden-Landkreise, S. 413.

²⁰² Vgl. *Kenntner*, Zehn Jahre nach „Rastede“, S. 701 ff.

²⁰³ *Kenntner*, Zehn Jahre nach „Rastede“, S. 706.

²⁰⁴ Die Weimarer Reichsverfassung billigte den Gemeinden in Art. 127 WRV „das Recht auf Selbstverwaltung innerhalb der Schranken des Gesetzes“ zu. Jedoch standen die Kommentatoren der Reichsverfassung zunächst einer Bindungswirkung des Art. 127 WRV ablehnend gegenüber. So trug *Anschtz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 1921, Art. 127, vor, Art. 127 WRV ändere weder das bestehende Gemeinderecht, „noch schreibt er der Gesetzgebung irgendetwas vor“, mithin gewährleiste er „den Gemeinden und Gemeindeverbänden tatsächlich nichts.“ Dies änderte sich erst, nachdem *Schmitt*, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, S. 140 ff., die von *Wolf*, Reichsverfassung und Eigentum, entwickelte Idee von Einrichtungsgarantien aufgreifend, die Lehre von institutionellen Garantien entwickelte. Mit dieser Rechtsfigur sollte eine Bindung des Gesetzgebers an verfassungsrechtliche Vorgaben, welche sich, nach der zu jener Zeit vorherrschenden Staatsrechtslehre, nicht aus grundrechtlichen Bestimmungen ergab, hergeleitet werden. Dadurch, dass bestimmte Normkomplexe in ihrem Kernbestand garantiert, mithin gegen Abschaffung oder Verletzung wesentlicher Bestandteile geschützt wurden, sollten sie

Verständnis der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Absatz 2 des Grundgesetzes als subjektives Recht zu favorisieren.²⁰⁵

Tschentscher sieht in der Betonung des demokratietheoretischen Elements der kommunalen Selbstverwaltung durch das Bundesverfassungsgericht jedenfalls eine Relativierung des organisatorisch-formalen Prinzips der Legitimationskettentheorie. In der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene sei ein „entgegengerichtetes Element der Demokratieverwirklichung“ in Bezug auf das Idealbild der, vom Parlament ausgehenden, Legitimationsketten zu sehen.²⁰⁶

D. Zäsur durch „Perspektivwechsel“ hin zu den Legitimationsketten

Die Entwicklungs- und Präzisierungsphase der Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts macht deutlich, dass schwerlich von einem Beginn der Rechtsprechung zu den Legitimationsketten um 1990 die Rede sein kann.²⁰⁷ Zu klar erkennbar wurde die Legitimationskettentheorie bereits im Vorfeld aufgegriffen. Durch die, vorliegend als Demos-Entscheidungen bezeichneten Entscheidungen sowie den Beschluss zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, wurde jedoch ein Perspektivwechsel zurück zu den Legitimationsketten eingeleitet.

In der unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten ohnehin als wechselhaft zu charakterisierenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sticht der „Perspektivwechsel“ zurück zu der Legitimationskettentheorie um 1990 – trotz einer bereits im Vorfeld zwischenzeitlich klar erkennbaren Immanenz der Legitimationskettentheorie – gleichwohl heraus.²⁰⁸ Dieser Perspektivwechsel folgt auf eine individualistische Neuorientierung, im Rahmen derer sich das Gericht von der,

dem Zugriff des Gesetzgebers entzogen werden. Schmitts Lehre der institutionellen Garantien setzte sich in der Folgezeit durch, was sich auch in der Kommentierung des Art. 127 WRV niederschlug. So schrieb auch *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 1933, Art. 127 Anm. 1, in den späteren Auflagen seiner Kommentierung über Art. 127 WRV: „Er bindet nicht nur die Verwaltung an das Gesetz, sondern auch den Gesetzgeber selbst.“, vgl. hierzu auch *Kemtnner*, Zehn Jahre nach „Rastede“, S. 702 f. Diese Dogmatik hat sich das Bundesverfassungsgericht früh zu Eigen gemacht. Bereits im ersten Band der amtlichen Sammlung übernahm es die zu Art. 127 WRV entwickelte Dogmatik, vgl. BVerfGE 1, 167 (173); siehe auch BVerfGE 34, 9 (19); 38, 258 (278).

²⁰⁵ *Kemtnner*, Zehn Jahre nach „Rastede“, S. 706.

²⁰⁶ *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 46.

²⁰⁷ So aber *Jouanjan*, Demokratietheorie als Verfassungslehre, S. 226; auch *Lepsius*, Versammlungsrecht und gesellschaftliche Integration, S. 140 f., spricht von der „nach 1990 [...] begonnenen ‚Legitimationsketten‘-Rechtsprechung“.

²⁰⁸ Leitentscheidungen für diesen Perspektivwechsel sind BVerfGE 83, 37 – Ausländerwahlrecht Schleswig-Holstein; 83, 60 – Hamburger Ausländerwahlrecht; 93, 37 – Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein.

maßgeblich durch Böckenförde beeinflussten, Legitimationstheorie ab- und einer, maßgeblich durch Kelsen beeinflussten, pluralistischen Demokratietheorie zugewandt zu haben schien. Aufgrund dieses Verlaufs der verfassungsgerichtlichen Judikatur ist zwischen der Rechtsprechung vor und nach diesem Perspektivwechsel zu unterscheiden.

I. Demos-Entscheidungen

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Ausländerwahlrecht in Schleswig-Holstein und Hamburg sowie das Maastricht-Urteil, vorliegend als Demos-Entscheidungen bezeichnet, haben gemeinsam, dass sie vom Gericht zum Anlass für ausführliche Äußerungen zur Theorie der Legitimationstheorie genommen werden: Das Volk muss die Staatsgewalt, deren Träger es ist, außer durch Wahlen und Abstimmungen auch durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausüben. Dies setzte einen effektiven Einfluss des Volkes auf die Ausübung ebenjener Staatsgewalt voraus.²⁰⁹ Die Entscheidungen teilen darüber hinaus, dass bei dieser Betrachtung das Legitimations-subjekt im Mittelpunkt steht: Das Volk als Quell der demokratischen Legitimation.

1. Entscheidungen zum Ausländerwahlrecht

Der Perspektivwechsel zurück zu den Legitimationketten wurde durch die Entscheidungen zum Ausländerwahlrecht in Schleswig-Holstein²¹⁰ sowie Hamburg²¹¹ eingeleitet, welche beide am 31. 10. 1990 ergingen. Beide Entscheidungen hatten die Konsequenzen des Demokratieprinzips für das einfache Recht in Gestalt des Wahlrechts zum Gegenstand. Im Falle des (einstimmig ergangenen) Urteils zum kommunalen Ausländerwahlrecht in Schleswig-Holstein stellte das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG fest; die Bestimmung rekurrierte auf das Volk im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG, worunter auch auf der Gemeindeebene lediglich die Gruppe deutscher Staatsangehöriger und die ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG Gleichgestellten gemeint seien. So bestimme Art. 20 Abs. 2 GG²¹²

„[...] selbst, wer das Volk ist, das in Wahlen, Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) Staatsgewalt ausübt: Es ist das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland.“

²⁰⁹ Vgl. BVerfGE 83, 37 (50).

²¹⁰ BVerfGE 83, 37.

²¹¹ BVerfGE 83, 60.

²¹² BVerfGE 83, 37 (50).

Im Zuge dessen erteilt das Gericht dem Gedanken einer „Legitimation durch Betroffene“ eine klare Absage. Im Ausgangspunkt entspreche eine solche Kongruenz zwischen dauerhaft der staatlichen Herrschaft Unterworfenen und Inhabern demokratischer politischer Rechte zwar der demokratischen Idee, indes könne dies jedoch nicht²¹³

„[...] zu einer Auflösung des Junktims zwischen der Eigenschaft als Deutscher und der Zugehörigkeit zum Staatsvolk als Inhaber der Staatsgewalt führen. Ein solcher Weg ist durch das Grundgesetz versperrt.“

Das Gericht begründet dies zum einen mit der Systematik des Grundgesetzes.²¹⁴ Zum anderen rekurriert es auf die historische Entwicklung im 19. Jahrhundert: Da bereits seit den Anfängen der kommunalen Selbstverwaltung Ausländern das aktive und passive Wahlrecht versagt wurde, entspreche es der Regelungstradition, das Kommunalwahlrecht auf Staatsangehörige zu beschränken.²¹⁵ Für die Länder könne auch aus einer restriktiven Auslegung des Homogenitätsgebots nichts anderes folgen: Soweit durch Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG eine Vertretung des Volkes auch für Kreise und Gemeinden vorgeschrieben wird, müsse der Begriff des Volkes einheitlich in diesem Sinne verstanden werden.²¹⁶ Diese Auslegung werde nicht nur durch den Wortlaut der Vorschrift nahe gelegt, sondern ergebe sich ebenfalls aus deren Sinn und Zweck.²¹⁷ Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG gewährleiste somit eine, für das gesamte Territorium der Bundesrepublik, einheitliche demokratische Legitimationsgrundlage.²¹⁸

In dem Urteil zum Hamburger Ausländerwahlrecht war nicht die Wahl zu kommunalen Parlamenten Gegenstand der gerichtlichen Betrachtung, sondern die zu den Hamburger Bezirksversammlungen. Hierbei handelt es sich um bezirkliche Mitbestimmungsgremien der Verwaltung, welchen die Besonderheit zukommt, dass die Landesregierung jederzeit ein Evokationsrecht in Bezug auf deren Mitwirkungs- und Entscheidungsgewalt inne hat.²¹⁹ Obschon im Hinblick auf die Funktion eine gewisse Vergleichbarkeit von Bezirk und Gemeinde durch das Gericht attestiert wird, sei Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG hier mangels Rechtsfähigkeit und aufgrund der fehlenden Allzuständigkeit der Hamburger Bezirke nicht einschlägig, weder direkt noch

²¹³ BVerfGE 83, 37 (52).

²¹⁴ So führt das Gericht aus, die (a.F. der) Präambel und Art. 146 GG erklären in „unübersehbarer Parallelität“ das deutsche Volk zum Träger und Subjekt des Staates. Ebenso erhalte Art. 116 GG, welcher „die Eigenschaft als Deutscher auf die sogenannten Statusdeutsche erstreckt“, seinen Sinn erst dadurch, dass „der Träger der deutschen Staatsgewalt im Ausgangspunkt durch die Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen zu definieren“ sei, BVerfGE 83, 37 (51).

²¹⁵ Vgl. BVerfGE 83, 37 (56 ff.).

²¹⁶ Vgl. BVerfGE 83, 37 (53).

²¹⁷ Vgl. BVerfGE 83, 37 (53).

²¹⁸ Vgl. BVerfGE 83, 37 (53).

²¹⁹ Vgl. vertiefend zur Rechtsstellung der Bezirke *Deutelmoser*, Die Rechtsstellung der Bezirke in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg, S. 106 ff., 164 ff.

analog.²²⁰ Verletzt sei indes das, über Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG auch für die Länder verbindliche, Demokratieprinzip.²²¹ Die Bezirke üben Staatsgewalt aus und folglich sei auch deren demokratische Legitimation zu fordern. Hieran ändere auch das Evokationsrecht der Landesregierung nichts; es werde, bei jeder Mitbestimmung von Verwaltungsgremien, welche sich zur Mitentscheidung verdichte, staatliche Herrschaft ausgeübt, welche eines hinreichenden Gehalts an demokratischer Legitimation bedürfe.²²² Das Gericht weicht insofern von seiner bisherigen Rechtsprechungslinie ab. Hatte es doch noch in der Entscheidung zu den Gemeindeparlamenten Nordrhein-Westfalens angedeutet, ein Evokationsrecht des übergeordneten Organs könnte dazu führen, dass geringere Anforderungen an die Legitimation zu stellen seien.²²³ Eine hinreichende demokratische Legitimation werde im Falle des Hamburger Ausländerwahlrechts indes durch die Einbeziehung von Ausländern in die Wahlen vereitelt. So versieht das Bundesverfassungsgericht den Schluss des Urteils mit der Feststellung:²²⁴

„Wahlen, bei denen auch Ausländer wahlberechtigt sind, können demokratische Legitimation nicht vermitteln. Die Verleihung des Wahlrechts zu den Bezirksversammlungen ist deshalb verfassungswidrig.“

Im Urteil zum Hamburger Ausländerwahlrecht finden sich erstmals Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum *Legitimationsniveau*. Es greift hierbei zunächst die aus der Legitimationskettentheorie herrührende Unterscheidung zwischen funktioneller, inhaltlicher und personeller demokratischer Legitimation auf, um sodann zu betonen, dass es auf ein Zusammenwirken dieser Legitimationsformen ankommt.²²⁵

„Aus verfassungsrechtlicher Sicht entscheidend ist nicht die Form der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns, sondern deren Effektivität; notwendig ist ein bestimmtes Legitimationsniveau.“

Diese Ausführungen sind, über ihren Bedeutungsgehalt für die Legitimationskettentheorie hinausgehend, in zweierlei Hinsicht aufschlussreich: Zum einen verweist das Bundesverfassungsgericht, hinsichtlich der verschiedenen Legitimationsformen, auf die eigene Rechtsprechung, konkret: den Kalkar-Beschluss.²²⁶ Das ausdrückliche Anknüpfen an die vorausgegangene Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht unterstreicht den Charakter des Perspektivwechsels als *Rückkehr* zu, nicht als *Beginn* der Rechtsprechung zu den Legitimationsketten.

²²⁰ Vgl. BVerfGE 83, 60 (75 f.).

²²¹ Vgl. BVerfGE 83, 60 (76).

²²² Vgl. BVerfGE 83, 60 (80 f.).

²²³ Vgl. BVerfGE 47, 253 (274 f.); vgl. auch *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 39.

²²⁴ BVerfGE 83, 60 (81).

²²⁵ BVerfGE 83, 60 (72).

²²⁶ Vgl. BVerfGE 83, 60 (72); vgl. zum Kalkar I-Beschluss oben, S. 38 ff.

Ferner bezieht sich das Gericht an dieser Stelle ausdrücklich auf Böckenförde.²²⁷ Es hebt damit selbst hervor, was bereits an anderer Stelle deutlich wurde: Die prägende Rolle Böckenfördes, sowohl für die Legitimationstheorie im Allgemeinen als auch für deren Rezeption durch das Bundesverfassungsgericht. Auf den Einfluss Böckenfördes soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, er wird im Rahmen der Erörterung des Rezeptionskontextes der Demos-Entscheidungen noch Gegenstand näherer Betrachtung sein.²²⁸

2. Maastricht-Urteil

Im Maastricht-Urteil stellte sich die Frage nach der demokratischen Legitimation im europäischen Kontext. Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Betrachtung war das Zustimmungsgesetz zu dem, im niederländischen Maastricht unterzeichneten, Vertrag über die europäische Union. Das Bundesverfassungsgericht ging zwar in seinen Ausführungen auch auf die, aus dem Demokratieprinzip herrührenden, Grenzen der europäischen Integration ein, erklärte die zu Grunde liegende Kompetenzübertragung nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung im Ergebnis aber für verfassungsgemäß.²²⁹

Dem Urteil liegt insoweit eine Besonderheit zu Grunde, als dass das Demokratieprinzip auf seinen änderungsfesten Wesenskern im Sinne der „Ewigkeitsgarantie“²³⁰ zu untersuchen war. Im Zuge der Bestimmung des nach Art. 79 Abs. 3 GG unantastbaren Gehalts knüpfte das Bundesverfassungsgericht erneut an die Dogmatik der Legitimationstheorie an: Zu jenem unantastbaren Gehalt gehöre,²³¹

„[...] daß die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und die Ausübung staatlicher Befugnisse sich auf das Staatsvolk zurückführen lassen und grundsätzlich ihm gegenüber verantwortet werden. Dieser notwendige Zurechnungszusammenhang läßt sich auf verschiedene Weise, nicht nur in einer bestimmten Form, herstellen. Entscheidend ist, daß ein hinreichend effektiver Gehalt an demokratischer Legitimation, ein bestimmtes Legitimationsniveau, erreicht wird.“

Es wird also, anknüpfend an die Entscheidung zum Hamburger Ausländerwahlrecht²³², das Legitimationsniveau betont. In Bezug auf die Herstellung des

²²⁷ Das Gericht bezieht sich auf *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, vgl. BVerfGE 83, 60 (72).

²²⁸ Vgl. hierzu unten, S. 60 ff.

²²⁹ Vgl. BVerfGE 89, 155 (181); dezidiert zu den Grenzen der europäischen Integration äußerte sich das Gericht im Lissabon-Urteil, vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 99 ff.

²³⁰ Kritisch zum Begriff der „Ewigkeitsgarantie“ *Pieroth*, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, S. 474 f., wonach sich diese Bezeichnung aller Erfahrung nach nicht nur „als Hybris und Illusion“, sondern vor dem Hintergrund des Art. 146 des Grundgesetzes gar als falsch offenbart.

²³¹ BVerfGE 89, 350 (182).

²³² Vgl. BVerfGE 83, 60 (72).

angesprochenen notwendigen Zurechnungszusammenhangs zwischen der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt und dem Staatsvolk, stellt das Gericht entscheidend auf eine, vom Volk ausgehende, hinreichende Einflussnahme ab.²³³ Mit „Volk“ ist auch in diesem Zusammenhang nicht etwa das „europäische Staatsvolk“ gemeint, wie es die, durch Art. 8 EGV (nunmehr Art. 9 EUV) begründete, europäische Staatsangehörigkeit zunächst naheulegen vermag.²³⁴ Es seien die Staatsvölker der Mitgliedsstaaten, welche den Staatenverbund der Europäischen Union, über ihre nationalen Parlamente, zu legitimieren haben.²³⁵ Indes betont das Gericht in diesem Zusammenhang, dass die Europäische Union ein auf eine dynamische Entwicklung angelegter Staatenverbund ist: So können sich die, für die Demokratie konstitutionellen, vorrechtlichen Voraussetzungen auch „im institutionellen Rahmen der Europäischen Union entwickeln.“²³⁶ Bereits „heute“ vermittele ebenfalls das europäische Parlament demokratische Legitimation. Diese trete neben jene, von den nationalen Parlamenten her vermittelte Legitimation und nehme allenfalls eine stützende Funktion ein, welche sich allerdings im Rahmen einer fortschreitenden europäischen Integration verstärken könne.²³⁷ Bis dahin allerdings gelte:

„Die Staaten bedürfen hinreichend bedeutsamer eigener Aufgabenfelder, auf denen sich das jeweilige Staatsvolk in einem von ihm legitimierten und gesteuerten Prozess politischer Willensbildung entfalten und artikulieren kann, um so dem, was es – relativ homogen – geistig, sozial und politisch verbindet (vgl. hierzu H. Heller, Politische Demokratie und soziale Homogenität, Gesammelte Schriften, 2. Band 1971, S. 421 [427 ff.], rechtlichen Ausdruck zu geben.“²³⁸

3. Die Demos-Entscheidungen in der Diskussion

Die Demos-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts machen die enge Verknüpfung zwischen Politik und Verfassungsrecht deutlich. Oeter spricht gar von „fundamental politische(n) Konnotationen“.²³⁹ Vor diesem Hintergrund erscheint es kaum verwunderlich, dass die Entscheidungen eine Vielzahl kritischer Verlautba-

²³³ Vgl. BVerfGE 89, 155 (184).

²³⁴ Das Gericht erkennt zwar an, dass durch die „Unionsbürgerschaft“ ein auf Dauer angelegtes rechtliches Band zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten geknüpft wird, stellt aber klar, dass diesem nicht die Dichte der gemeinsamen Staatsangehörigkeit zukomme, welche „dem bestehenden Maß existentieller Gemeinsamkeit“ rechtlich verbindlichen Ausdruck verleihe, BVerfGE 89, 155 (182).

²³⁵ Vgl. BVerfGE 89, 155 (184).

²³⁶ BVerfGE 89, 155 (185).

²³⁷ Vgl. BVerfGE 89, 155 (185 f.).

²³⁸ BVerfGE 89, 155 (186).

²³⁹ Oeter, Allgemeines Wahlrecht und Ausschluß von der Wahlberechtigung: Welche Vorgaben enthält das Grundgesetz?, S. 31.

rungen²⁴⁰ zur Folge hatten, lädt doch ihre Bewertung geradezu zu einer Positionsbestimmung im politischen Spektrum ein. Die bisweilen kaum zu bestreitende und ebenso schwerlich aufzulösende Verbindung zum Politischen zeigt sich auch in der demokratietheoretischen Diskussion, die es im Folgenden in den Blick zu nehmen gilt. Hinsichtlich dieser Diskussion bietet sich ein, die Entscheidungen in ihrer Gesamtheit behandelndes Vorgehen an, lässt der, in den Entscheidungen zu Tage tretende, demokratietheoretische Kontext doch eine gemeinsame Grundposition erkennen.

Ausgangspunkt kritischer Bewertungen der Entscheidungen war vielfach, das Bundesverfassungsgericht argumentiere nicht, sondern es deduziere aus vorverfassungsmäßigen Prämissen, welche indes nicht offengelegt, sondern schlicht vorausgesetzt werden.²⁴¹ Der Kern dieser Kritik ist mithin die Frage, ob der Begriff des Volkes grundsätzlich auch offener ausgelegt werden kann, ob überhaupt dem Grundsatz der Volkssouveränität notwendigerweise ein bestimmter Volksbegriff eingeschrieben ist.²⁴² Bevor auf die Frage nach einem „offenen“ Volksbegriff des Art. 20 Absatz 2 des Grundgesetzes genauer eingegangen wird, erfolgt zunächst eine nähere Betrachtung des staats- und demokratietheoretischen Kontextes, welchem es zur Einordnung der Entscheidungen bedarf.

a) *Inkurs: Staats- und demokratietheoretischer Kontext – Staat vor Verfassung?*

Die Demos-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts befassen sich insbesondere mit dem Legitimationssubjekt der Demokratie. Die Tragweite der Entscheidungen erschließt sich anhand einer Erläuterung der staats- respektive demokratietheoretischen Grundposition des Bundesverfassungsgerichts. Um diese erfassen zu können, wird zunächst der Staats- und demokratietheoretische Kontext in den Blick genommen. Hierbei werden die Grundpositionen des Staats- und des Verfassungsdenkens einander gegenübergestellt. Sodann wird zu zeigen sein, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit den Demos-Entscheidungen klar der Position

²⁴⁰ Siehe insbesondere *Bryde*, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie; *Menzel*, Ausländerwahlrecht. Staatsvolk, Wahlvolk und die Grenzen der Ausländerpartizipation im örtlichen Bereich, S. 455–462; *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 125–147; *Schuppert*, Verfassungsrecht und Verwaltungsorganisation, S. 581–610.

²⁴¹ Vgl. *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 138 ff.; *Menzel*, Ausländerwahlrecht. Staatsvolk, Wahlvolk und die Grenzen der Ausländerpartizipation im örtlichen Bereich, S. 458 f. Ähnlich auch *Oeter*, Allgemeines Wahlrecht und Ausschluß von der Wahlberechtigung: Welche Vorgaben enthält das Grundgesetz, S. 37 f., nach dem ein Verständnis des „Volksbegriffes“, welches das Bundesverfassungsgericht zu Grunde legt, „aus sich heraus klar und unmißverständlich genau in diesem Sinne [...] ernsthaft schwerlich zu behaupten sein“ dürfte.

²⁴² *Oeter*, Allgemeines Wahlrecht und Ausschluß von der Wahlberechtigung: Welche Vorgaben enthält das Grundgesetz?, S. 38; *Maus*, Zur Aufklärung der Demokratietheorie, S. 203 ff.

des Staatsdenkens zuordnen lässt. Die Position, welche das Bundesverfassungsgericht einnimmt, kann als staatszentriert bezeichnet werden. Durchaus pejorativ ist auch von einer „neo-etatistischen“²⁴³ Sicht die Rede. Es wird zu zeigen sein, dass diese Position keinesfalls alternativlos ist, insofern wird auf die Gegenposition des Verfassungsdenkens eingegangen. Hervorzuheben ist außerdem, dass das Gericht seine Position Art. 79 Abs. 3 GG einschrieb und somit etwaigen Verfassungsänderungen entzog.

aa) Der apriorische Staat des Staatsdenkens

Ausgangspunkt des Staatsdenkens²⁴⁴ ist die Frage nach dem Verhältnis zwischen Staat und Verfassung, mithin eine Begriffsklärung des Verfassungsstaates. Dem Staat kommt aus Sicht des Staatsdenkens²⁴⁵ eine präkonstitutionelle Rolle zu; der Staat zeigt sich in der Verfassung als rechtliche Größe, indes weist die Staatlichkeit über das Normative hinaus.²⁴⁶ Nach Isensee bedarf der Staat als Rohform der Formung, erst durch seine normative Verfasstheit erlangt er seine vollständige Gestalt; er entfaltet seine volle Staatlichkeit mithin in der Verfassung.²⁴⁷ Auch in seiner Rohform erscheint der Staat indes nicht gänzlich formlos, er ist nicht „materia prima im Sinne der klassischen Ontologie, sondern materia secunda: partiell vorgeformte, aber noch weiter formbedürftige und formbare Materie“.²⁴⁸ „Prototyp“ des Staates als präkonstitutioneller Typus ist der moderne Nationalstaat des 19. Jahrhunderts.²⁴⁹ Dieser sei die „vorgegebene Konstante, die jeweilige Verfassung (...) als formgebendes Prinzip die Variable“²⁵⁰.

²⁴³ Vgl. *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 133 ff., bei welchem zunächst von „Staatsdenken“ im Gegensatz zum „Verfassungsdenken“ die Rede ist; später (S. 138) wird die Sicht des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts dann als „neo-etatistisch“ bezeichnet. *van Ooyen*, „Volksdemokratie“ und „Präsidialisierung“, S. 39 ff., spricht von einem „liberal-konservativen Etatismus“.

²⁴⁴ Terminologisch angelehnt an *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 125 ff.

²⁴⁵ Von „dem Staatsdenken“ und „dem Verfassungsdenken“ als Dichotomie zu sprechen ist freilich abbreviatorisch und soll nicht über die vielfältigen Positionen hinwegtäuschen, welche zu diesem Thema vertreten werden. Diese darzustellen ist indes nicht Anspruch dieser Arbeit, vielmehr soll durch eine cursorische Darstellung der Grundposition eine Kontextualisierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erreicht werden.

²⁴⁶ Vgl. *Isensee*, Staat und Verfassung, Rn. 1 ff., wonach auch die Verfassung selbst von einem präkonstitutionellen Staat ausgehe. Dies werde insbesondere anhand der Präambel des Grundgesetzes in ihrer ursprünglichen Form deutlich. *Merten*, Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 7 ff., sieht ebenfalls Art. 146 a.F. des Grundgesetzes sowie die, den Bestand des Staates schützenden, Bestimmungen des Grundgesetzes als Beleg dafür an, dass das Grundgesetz selbst den Staat über die Verfassung stelle.

²⁴⁷ Vgl. *Isensee*, Staat und Verfassung, Rn. 9.

²⁴⁸ *Isensee*, Staat und Verfassung, Rn. 8.

²⁴⁹ Vgl. *Isensee*, Staat und Verfassung, Rn. 44.

²⁵⁰ *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 134.

Die Einordnung des Staates als präkonstitutionell wirft die Frage nach der Rohform des Staates, nach dem Wesenskern der *materia secunda* auf. Das Wesen des sich nicht in der Verfassung erschöpfenden Staates vermag nicht im Sinne einer abschließenden Definition erfasst zu werden.²⁵¹ Hingegen lässt sich der präkonstitutionelle Staat doch fragmentarisch erfassen; es lassen sich einzelne, der Verfassung vorgegebene Prinzipien ausmachen, welche einen präkonstitutionellen Grundtypus formen. Nach Isensee ist die Einheit der Staatsgewalt als „zentripetal(es) Prinzip“ der Verfassung a priori vorgegeben.²⁵² Vor diesem Hintergrund erschließt sich die große Bedeutung des Prinzips der Hierarchie für das Staatsdenken: Das Prinzip der Einheit der Staatsgewalt wird durch den hierarchischen Aufbau gesichert und hergestellt. Auch nach Loschelder ist das Prinzip der Hierarchie der Verfassung a priori vorgegeben:

„Hierarchie ist, vor jeder positiven verfassungsrechtlichen Ausformung, ein notwendiges und zentrales Bauelement staatlicher Exekutive, organisierter Staatlichkeit überhaupt.“²⁵³

Die Einheit des Staates werde durch die ebenfalls staatsformindifferenten Prinzipien der Entscheidungs- und Handlungseinheit des Staates gesichert; nur so sei gewährleistet, dass alle Akte der Staatsorganisation von einem *einzigem* Willenszentrum ausgehen.²⁵⁴ Das apriorische Prinzip der Einheit der Staatsgewalt habe somit zwingend eine Einheit des Legitimationssubjektes zur Folge; die Entscheidungseinheit „umschließe“ die demokratische Legitimationseinheit.²⁵⁵ Sei in der monarchistischen Verfassung noch der Fürst Träger der Staatsgewalt gewesen, so sei es in der demokratischen Verfassung das Volk; es wechsele zwar der Träger der Staatsgewalt, der Staat indes bestehe weiter.²⁵⁶ Wie es den *einen* Willen des Fürsten gegeben habe, so gebe es auch den *einen* Volkswillen, wenn dieser auch mannigfaltig vermittelt wird.²⁵⁷ Aus Sicht des Staatsdenkens erscheint somit ein monistischer Volksbegriff zwingend: Die Staatsgewalt muss auf das Staatsvolk als einzigem Legitimationsquell zurückgeführt werden.²⁵⁸

²⁵¹ Vgl. *Isensee*, Staat und Verfassung, Rn. 26 f., wonach eine solche endgültige und abschließende Beantwortung der Frage nach dem Wesen des Staates ebenso wenig möglich ist, wie die der Frage nach dem Wesen des Menschen.

²⁵² Vgl. *Isensee*, Staat und Verfassung, Rn. 66.

²⁵³ *Loschelder*, Weisungshierarchie und persönliche Verantwortung in der Exekutive, Rn. 3.

²⁵⁴ Vgl. *Isensee*, Staat und Verfassung, Rn. 68.

²⁵⁵ Vgl. *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 134; *Isensee*, Staat und Verfassung, Rn. 68.

²⁵⁶ Vgl. *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 134.

²⁵⁷ Vgl. *Isensee*, Staat und Verfassung, Rn. 68.

²⁵⁸ Vgl. *Isensee*, Staat und Verfassung, Rn. 68; *Merten*, Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 24 ff.; *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 134.

bb) Das Staatsdenken als Ausgangspunkt
des verfassungsgerichtlichen Demokratieverständnisses

Das Bundesverfassungsgericht positioniert sich mit den Demos-Entscheidungen klar im Staatsdenken. Die Ausführungen des Gerichts zum Volk als einheitlichem Legitimationssubjekt sowie die ausdrückliche Ablehnung der Betroffenenlegitimation lassen es evident erscheinen, dass das Staatsdenken zum Ausgangs- und Angelpunkt des verfassungsgerichtlichen Demokratieverständnisses gemacht wurde.²⁵⁹ Dies macht insbesondere die Einheitsvorstellung deutlich, welche den Ausführungen des Gerichts zugrunde liegt, wonach die Bundesrepublik Deutschland als demokratischer Staat nicht ohne Personengesamtheit, welche zugleich Träger und Subjekt der Staatsgewalt sei, gedacht werden könne: Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG habe zum Inhalt, dass „die Staatsgewalt das Volk als eine zur Einheit verbundenen Gruppe von Menschen zu ihrem Subjekt haben“ muss.²⁶⁰ Setzt man diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in Verhältnis zu der vorausgegangenen Demokratiejudikatur, so wird eine Verengung des Volksbegriffs, welchen das Gericht in seinen Entscheidungen zugrunde legt, deutlich: War zunächst noch von der „Gesamtheit der Bürger als Volk“²⁶¹ die Rede, so gelangt das Gericht über die „Gesamtheit der Bürger als Staatsvolk“²⁶² zur „Gesamtheit der Staatsbürger, das Volk“^{263, 264}. Von dem Volk als einheitlichen Legitimationssubjekt ausgehend, wird die demokratische Legitimation über eine durchgängig hierarchische Organisation vermittelt. Erneut tritt das Staatsdenken als Leitmotiv deutlich hervor.

Die Positionierung des Bundesverfassungsgerichts erschließt sich zudem bei näherer Betrachtung der Positionen Böckenfördes und Kirchhofs. Beide waren als Verfassungsrichter prägend an den betreffenden Entscheidungen beteiligt und teilen darüber hinaus eine staatszentrierte Grundhaltung.

(1) Die Prägung der Demos-Entscheidungslinie durch Böckenförde

Die Natur des Verhältnisses zwischen Literatur und Verfassungsrechtsprechung in besonderer Weise als reziprok kennzeichnend, erschließen sich die vorverfassungsrechtlichen Prämissen, welche den Demos-Entscheidungen zu Grunde liegen, mit Blick auf den Beitrag Böckenfördes zum Handbuch des Staatsrechts.²⁶⁵ Böckenförde, welcher die Legitimationskettentheorie maßgeblich prägte²⁶⁶ und somit

²⁵⁹ Vgl. *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 138.

²⁶⁰ BVerfGE 83, 37 (51).

²⁶¹ BVerfGE 38, 258 (271).

²⁶² BVerfGE 77, 1.

²⁶³ BVerfGE 83, 60 (72).

²⁶⁴ So auch bei *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 139.

²⁶⁵ *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip.

²⁶⁶ Böckenförde begründete die Legitimationskettentheorie zwar nicht. Die Theorie der Legitimationsketten geht auf *Herzog*, Allgemeine Staatslehre, S. 208 ff. zurück. Jedoch war

im Kontext der Legitimationskettentheorie ohnehin eine herausragende Stellung einnimmt, war auch als Verfassungsrichter maßgeblich an den gegenständlichen Entscheidungen beteiligt.

(a) Das staatsrechtliche Verständnis Böckenfördes

Zentrales Motiv Böckenfördes Staatslehre ist die „Entzweiung“ genannte Gegenüberstellung einer vorstaatlichen gesellschaftlichen Sphäre und der politischen Sphäre des Staates.²⁶⁷ Das Ergebnis der Zentralisierung von Herrschaftsbefugnissen sei die „Verselbstständigung des Staates als einheitliche Herrschaftsorganisation und das dadurch entstehende Gegenübertreten von Staat und Gesellschaft“.²⁶⁸ Die letzte Stufe dieser „Verselbstständigung“ ist für Böckenförde das Begreifen des Staates als Organisation: Dadurch, dass der Staat als „eigene Institution“ in sich steht und begriffen wird, werde auch der Herrscher, ob nun Monarch oder Demos, auswechselbar.²⁶⁹ Dem Staat kommt nach Böckenförde die Rolle zu, die „selbstbezogene“, individuelle Freiheit der gesellschaftlichen Sphäre zu sichern, aber auch die Allgemeinheit gegenüber der individualistisch geprägten Gesellschaft und ihren Interessengruppierungen durchzusetzen.²⁷⁰ Der Staat fungiert mithin als politische „Herrschaftsorganisation für die Gesellschaft oder, wenn man so will, über ihr.“²⁷¹ Dennoch hänge auch die Existenz des Staates von der von ihm zu trennenden Gesellschaft ab. Diese Erkenntnis wirft die Frage nach einem, dem Staat vorausliegenden, integrativen Moment auf.²⁷² Im Zuge dieser Fragestellung formulierte Böckenförde sein weit über Juristenkreise hinaus bekanntes Diktum:²⁷³

„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als

Böckenförde maßgeblich an ihrem Einzug in die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung beteiligt, wodurch der juristische Demokratiebegriff in eine Gesamtheorie eingefügt und mithin dogmatisierbar gemacht wurde, vgl. *Jouanjan*, Demokratietheorie als Verfassungslehre, S. 231.

²⁶⁷ Vgl. zu den Ausführungen dieses Absatzes vertiefend *Köppe*, Politische Einheit und pluralistische Gesellschaft, S. 45 ff. Laut *Jouanjan*, Demokratietheorie als Verfassungslehre, S. 236, verdeutlicht das Motiv der „Entzweiung“ den Einfluss Hegels, insbesondere dessen Entzweiungsstruktur der Moderne, auf die Staatslehre Böckenfördes.

²⁶⁸ *Böckenförde*, Die verfassungstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung individueller Freiheit, S. 15. Vgl. zur Verwendung des Zitats *Köppe*, Politische Einheit und pluralistische Gesellschaft, S. 45.

²⁶⁹ Vgl. *Böckenförde*, Die verfassungstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung individueller Freiheit, S. 13 f.; *Köppe*, Politische Einheit und pluralistische Gesellschaft, S. 46.

²⁷⁰ Vgl. *Böckenförde*, Der Staat als sittlicher Staat, S. 35.

²⁷¹ *Böckenförde*, Die verfassungstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung individueller Freiheit, S. 27. Vgl. zur Verwendung des Zitats *Köppe*, Politische Einheit und pluralistische Gesellschaft, S. 47.

²⁷² Vgl. *Köppe*, Politische Einheit und pluralistische Gesellschaft, S. 47.

²⁷³ *Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisierung, S. 112 f.

freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszangs und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückfallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat. [...] Es führt kein Weg über die Schwelle von 1789 zurück, ohne den Staat als die Ordnung der Freiheit zu zerstören.“

(b) Der Einfluss Böckenfördes auf die Demos-Entscheidungen

Der Einfluss Böckenfördes auf die Demos-Entscheidungen wird nicht zuletzt anhand der nicht „nur“ inhaltlichen, sondern auch sprachlichen Nähe der folgenden Kernpassagen zu den Entscheidungen deutlich – sie gleichen sich in Teilen wörtlich.²⁷⁴ So schreibt Böckenförde zum „demokratischen Begriff des Volkes“:²⁷⁵

„Als Staats- und Regierungsform hat die Demokratie ihren personalen Bezugspunkt im Staatsvolk, d. h. derjenigen Gesamtheit von Menschen, die im Staat als politischer Handlungs- und Wirkeinheit zusammengeschlossen sind und ihn tragen. Diese Gesamtheit wird bestimmt und begrenzt durch das rechtliche Band der Staatsangehörigkeit, das die statusmäßige Zugehörigkeit zu dem Personenverband zum Inhalt hat, der die staatliche Herrschaftsorganisation trägt.“

An diese Ausführungen anknüpfend widmet sich Böckenförde, ähnlich wie das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Ausländerwahlrecht Schleswig-Holstein,²⁷⁶ dem Konzept der Legitimation der staatlichen Herrschaft durch die Gesamtheit der durch sie Betroffenen. Diese wird, die vorausgehenden Ausführungen zeichnen es bereits vor, abgelehnt. Begnügte sich das Bundesverfassungsgericht insoweit mit der apodiktischen Feststellung, dass diese im Ausgangspunkt richtige Überlegung der Betroffenenlegitimation das „Junktim zwischen der Eigenschaft als Deutscher und der Zugehörigkeit zum Staatsvolk“²⁷⁷ nicht aufzulösen vermag, begründet Böckenförde seine Ablehnung ausführlicher:²⁷⁸

„Sie [die Ansicht, wonach alle von staatlicher Herrschaft betroffenen diese legitimieren] findet zum einen im Demokratiekonzept des Grundgesetzes keinerlei Stütze. Denn Art. 20 Abs. 2 GG geht nicht von einem nach Bedarf ausfüllbaren ‚offenen‘ Volksbegriff aus, sondern vom Volk als Personengesamtheit der Staatsangehörigen. Das ergibt sich eindeutig aus der Entstehungsgeschichte wie aus dem systematischen Zusammenhang der Verwendung des Volksbegriffs im Grundgesetz. Zum anderen löst sie die demokratische Willensbildung in einem Verband in eine Vielzahl stets wechselnder Betroffenengruppen auf, für die konsequenterweise auch keine territorialen Grenzen gelten, und verstößt elementar

²⁷⁴ Vgl. auch *Oeter*, Allgemeines Wahlrecht und Ausschluß von der Wahlberechtigung: Welche Vorgaben enthält das Grundgesetz?, S. 38 f.

²⁷⁵ *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 26.

²⁷⁶ Vgl. BVerfGE 83, 37 (51 f.).

²⁷⁷ BVerfGE 83, 37 (52).

²⁷⁸ *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 27.

gegen das demokratische Gleichheitsprinzip. (...) Es ist eben nicht möglich, in einem auf der Grundlage des Gleichheitsprinzips organisierten Großverband bei kollektiven Entscheidungen das Auseinanderfallen von Entscheidungsträger und Entscheidungsadressat aufzuheben, will man nicht diesen Verband selbst desintegrieren oder gar auflösen.“

Hinsichtlich des demokratischen Gleichheitsprinzips differenziert Böckenförde zwischen der *schematischen* und der *spezifischen* Gleichheit. Die demokratische Gleichheit sei insofern eine spezifische Gleichheit, als dass ihr Anknüpfungspunkt nicht etwa die allgemeine Menschengleichheit sei, sondern „die Zugehörigkeit zur politischen Gemeinschaft des Staatsvolkes.“²⁷⁹ Ein Widerspruch der „Unterwerfung“ ohne Partizipationsmöglichkeit Nicht-Staatsangehöriger, welche sich, auch dauerhaft, in dem Staatsgebiet aufhalten, unter die staatliche Ordnung sei mithin kein Verstoß gegen die demokratische Gleichheit.²⁸⁰ Dies sei nur im Falle einer Betroffenlegitimation der Fall, welche indes dezidiert abgelehnt wird. Böckenförde erkennt die negativen Folgen, welche einem solch „engen“ Volksbegriff entspringen können, ausdrücklich an. Wie auch das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Ausländerwahlrecht Schleswig-Holstein,²⁸¹ zieht er indes den Schluss, dass diesen nicht durch eine Ausweitung des Wahlrechts, sondern durch eine entsprechende Einbürgerungspolitik begegnet werden soll.²⁸²

„Zwar liegt es im Sinne des demokratischen Prinzips, nicht zuletzt des in ihm enthaltenen Freiheitsgedankens, eine Kongruenz zwischen den Inhabern der demokratischen Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen und nicht eine Vielzahl politisch rechtsloser Untertanen eines herrschenden Staatsvolkes zu schaffen. Das Problem muß jedoch durch eine entsprechende Aufnahme- und Einbürgerungspolitik, nicht jedoch durch Ausdehnung des Wahlrechts gelöst werden. Ist der Ausländer nicht durch Einbürgerung (und seine Einbürgerungsbereitschaft) Mitglied des Staatsverbandes geworden, fehlt ihm die Bindung an das Staatsvolk als Personenverband und Schicksalsgemeinschaft. Ungeachtet seiner wirtschaftlichen und womöglich auch sozialen Integration und seinem Betroffensein von den Maßnahmen der Verwaltung, bleibt er, politisch gesehen, doch ‚Gast‘; er ist mit dem Staatsvolk, bei dem er lebt, nicht als solcher durch Zugehörigkeit verbunden, kann sich vielmehr dessen politischem Schicksal durch

²⁷⁹ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 46.

²⁸⁰ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 46; vgl. auch *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 174 welcher ebenfalls konstatiert, dass der Anknüpfungspunkt der demokratischen „schematisch-formalen“ Gleichheit, die Zugehörigkeit zum Volk als Träger jener demokratischen Freiheit ist: „Demokratische Gleichheit hat keinen Selbststand und keinen Selbstzweck; sie ist vielmehr Mittel und Instrument der rechtsordnungsgemäßigen Umsetzung und Verwirklichung der Staatsgrundnorm ‚Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus‘, m. a. W.: sie ist ausgerichtet auf die (Kollektiv-)Freiheit des Volkes als politische Einheit. Aus dieser Richtunggebung ist zu folgern, daß die Gleichheit der politischen Berechtigung des Einzelnen, also die Gleichheit der *individuellen* demokratischen Mitwirkungsfreiheit, sich ableitet aus der (*kollektiven*) demokratischen Selbstbestimmungsfreiheit des Volkes als Personengesamtheit“ (S. 174, Hervorhebungen im Original).

²⁸¹ Vgl. BVerfGE 83, 37 (52).

²⁸² Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 28.

Rückkehr in seinen Heimatstaat, mit dem ihn das statusmäßige Band der Staatsangehörigkeit verbindet, entziehen.“

Im Hinblick auf das theoretische Vorverständnis Böckenfördes erweisen sich insbesondere dessen Ausführungen zur demokratischen Gleichheit als aufschlussreich. Hinsichtlich der demokratischen Gleichheit differenziert Böckenförde zwischen der schematischen und der spezifischen Gleichheit. In der schematisch-formalen Gleichheit liege die Egalität der Demokratie begründet: Da alleine die „Zugehörigkeit zur politischen Gemeinschaft des Staatsvolkes“²⁸³ Anknüpfungspunkt der schematischen Gleichheit sei, „kann und will, soweit es um verbindliche Entscheidungen geht, [die Demokratie] Bürger und Stimmen nicht gewichten, sondern nur zählen“²⁸⁴. Die spezifische Gleichheit erschließt wiederum die vor-rechtliche Sphäre: So erschöpfe sich die spezifische, substanzielle demokratische Gleichheit nicht in ihrer „Zugehörigkeit zur politischen Gemeinschaft des Staatsvolks“.²⁸⁵ Vielmehr beruhe diese, durch die Staatsangehörigkeit vermittelte, formelle Gleichheit auf einer vor-rechtlichen Gemeinsamkeit:

„Diese begründet die relative Homogenität, auf deren Grundlage allererst eine auf der strikten Gleichheit der politischen Mitwirkungsrechte aufbauende demokratische Staatsorganisation möglich wird; die Bürger wissen sich in den Grundsatzfragen politischer Ordnung ‚gleich‘ und einig, erfahren und erleben Mitbürger nicht als existentiell anders oder fremd und sind – auf dieser Grundlage – zu Kompromissen und loyaler Hinnahme der Mehrheitsentscheidungen bereit.“²⁸⁶

Die Rede von der relativen Homogenität der Staatsvölker findet sich ebenfalls im Maastricht-Urteil wieder. Hier bezieht sich das Bundesverfassungsgericht auf Heller.²⁸⁷ Obschon Böckenförde mehrfach auch an die Lehre Hellers anknüpfte,²⁸⁸ so wird die Rezeption Hellers als „rezeptionistische Camouflage“ kritisiert; der eigentlich gemeinte Schmitt sei aufgrund seiner historischen Vorbelastung schlicht nicht ausdrücklich zu apostrophieren, indes in inhaltlicher Hinsicht näher an den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts als Heller.²⁸⁹ Diese unterstellte sub-

²⁸³ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 42.

²⁸⁴ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 42.

²⁸⁵ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 46.

²⁸⁶ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 47; an anderer Stelle begründet Böckenförde den „Zusammenhalt eines Staatsvolks über die gemeinsame Staatsangehörigkeit hinaus“ mit einem „gemeinsamen Mythos“, geprägt ist „durch ein vor-rational geprägtes, lebendig erhaltenes, in Generationen sich forttragendes kollektives Gedächtnis und Bewußtsein“, vgl. Böckenförde, Welchen Weg geht Europa?, S. 39.

²⁸⁷ Vgl. BVerfGE 89, 155 (186).

²⁸⁸ Exemplarisch die folgende Aussage: „Eine meiner geistigen Wurzeln liegt auch bei Hermann Heller.“, *Gosewinkel*, Biographisches Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde, S. 359 ff.; vgl. auch Böckenförde, Demokratie und Repräsentation, Demokratie, S. 386 f.; *Oppermann*, Das Bundesverfassungsgericht und die Staatsrechtslehre, S. 448.

²⁸⁹ Vgl. etwa Weiler, Der Staat „über alles“, S. 95, welcher die Rezeption Hellers durch das Gericht als „koscheres Siegel“ und „subtile Spur Scham oder zumindest Unbehagen“ und die Arbeiten Schmitts als viel geeigneteren Beleg sieht. Weiler sieht in dem Vorgehen des Ge-

kutane Rezeption Schmitts wirft die Frage nach der Prägung der Lehre Böckenfördes und damit mittelbar auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf.

(c) Die Prägung Böckenfördes durch Schmitt

Das Verhältnis Böckenfördes zu Schmitt lässt sich, trotz einer klar auszumaachenden Nähe, als ambivalent bezeichnen.²⁹⁰ Insbesondere in der Anfangszeit des zeitweilig engen Verhältnisses zu Schmitt ließ sich Böckenförde von diesem tangieren.²⁹¹ So beeindruckte Böckenförde die Forderung Schmitts nach innerer Homogenität. Insbesondere der Begriff des Politischen prägte das staats- und verfassungsrechtliche Denken Böckenfördes.²⁹² „Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus“²⁹³ – schon dieser Satz, der die Schrift Schmitts zum Begriff des Politischen eröffnet, offenbart einen Bruch der Lehre Schmitts mit der tradierten Staatslehre: Das Gleichsetzen der Begriffe „staatlich“ und „politisch“ als unbefriedigenden Zirkel ablehnend, kreiert er einen, von dem Dualismus Staat und Gesellschaft unabhängigen, Begriff des Politischen.²⁹⁴ Zur Begriffsbestimmung des Politischen müssten die „spezifisch politischen Kategorien“ aufgedeckt und festgestellt werden: Die politische Unterscheidung, „auf welche sich die politischen Handlungen und Motive zurückführen lassen, ist die Unterscheidung zwischen Freund und Feind.“²⁹⁵ Das Politische, welches kein spezifisches Sachgebiet bezeichne, „sondern nur den Intensitätsgrad einer Assoziation oder Dissoziation von Menschen“,²⁹⁶ konstituiere sich somit durch eine Freund-Feind-Entscheidung.²⁹⁷ Der Feind zeichne sich dadurch aus, dass er „in einem besonders intensiven Sinne existentiell etwas anderes und Fremdes ist, so daß im extremen Fall Konflikte mit ihm

richts die Strategie, durch Bezugnahme auf nicht gänzlich passende, teilweise gar gegensätzliche Konzepte, zusätzliche Übereinstimmungen zu den eigenen Stellungnahmen zu suggerieren. Ähnlich äußert sich auch *van Ooyen*, Homogenes Staatsvolk statt EU-Bürgerschaft: Das BVerfG zitiert Heller, meint Schmitt und verwirft Kelsens postnationales Konzept demokratischer Rechtsgenossenschaft, S. 238 f.

²⁹⁰ Zur Distanzierung Böckenfördes von Schmitt vgl. *Gosewinkel*, Biographisches Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde, S. 359 ff. Für die Ambivalenz des Verhältnisses kann die Rolle Böckenfördes im Rahmen der Anfertigung der Festschrift zum 80. Geburtstag Schmitts angesehen werden: Er fungierte zwar als Mitherausgeber dieser, steuerte indes selbst keinen Beitrag bei.

²⁹¹ Vgl. *Jouanjan*, Demokratietheorie als Verfassungslehre, S. 231, welcher das Verhältnis zu Schmitt, neben dem Verhältnis zur katholischen Kirche, als die das Werk Böckenfördes prägende Auseinandersetzung sieht, siehe auch *Oppermann*, Das Bundesverfassungsgericht und die Staatsrechtslehre, S. 448.

²⁹² Vgl. *Oppermann*, Das Bundesverfassungsgericht und die Staatsrechtslehre, S. 448.

²⁹³ *Schmitt*, Der Begriff des Politischen, S. 20.

²⁹⁴ Vgl. *Schmitt*, Der Begriff des Politischen, S. 20, 26; Vertiefend *van Ooyen*, Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts, S. 97 f.

²⁹⁵ *Schmitt*, Der Begriff des Politischen, S. 26.

²⁹⁶ *Schmitt*, Der Begriff des Politischen, S. 38.

²⁹⁷ Vgl. *van Ooyen*, Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts, S. 98.

möglich sind.²⁹⁸ Dadurch, dass die Freund-Feind Entscheidung eine Dichotomie der zu treffenden Wahl vorzeichnet, konstituiert sie eine Einheit, eine – im existentiellen Sinne – homogene politische Einheit.²⁹⁹ Auch nach Böckenförde bezeichnet das Politische „den Intensitätsgrad einer Assoziation oder Dissoziation im Verhältnis von Menschen bzw. Menschengruppen“ – Böckenförde recurriert insoweit ausdrücklich auf Schmitt.³⁰⁰ Er expliziert an anderer Stelle außerdem einen weiteren Aspekt, auf welchen Schmitt erst im Rahmen des Vorworts zu der Fassung von 1963 im „Begriff des Politischen“ ausdrücklich hinweist: Das „der Staat die politische Einheit des Volkes sei.“³⁰¹ Böckenförde hebt, daran anknüpfend, die Rolle des Staates als „befriedete Einheit“ hervor: Die innerhalb der politischen Einheit des Staates bestehenden Gegensätze verbleiben unterhalb der Freund-Feind-Gruppierung, sind also einer potentiellen Zuspitzung bis zur Ebene des „sich Bekämpfens“ entzogen.³⁰² Vor dem Hintergrund der Bedeutung, welche Böckenförde der „relativen Homogenität“ innerhalb des Staates beimisst, erschließt sich die zentrale Stellung, welche der „Begriff des Politischen“ für sein Staatsdenken einnimmt: Die politische Einheit und deren innere relative Homogenität, ist Ergebnis der Freund-Feind Entscheidung.³⁰³ Die Akzeptanz des staatlichen Gewaltmonopols, dem Garant der staatlichen Friedensordnung, beruht auf der Zusammengehörigkeit der Staatsangehörigen, welche wiederum die „relative Homogenität der zusammenlebenden Menschen“ voraussetzt.³⁰⁴

Jedoch setzte sich Böckenförde auch inhaltlich von Schmitt ab und verblieb nicht lediglich in der Rolle des folgsamen Schülers.³⁰⁵ Hier sei zuvörderst der Dissens

²⁹⁸ Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, S. 27.

²⁹⁹ Vgl. *van Ooyen*, *Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts*, S. 98 f.

³⁰⁰ *Böckenförde*, *Kirchliches Naturrecht und politisches Handeln*, S. 105.

³⁰¹ *Böckenförde*, *Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts*, S. 346; vgl. auch *Köppe*, *Politische Einheit und pluralistische Gesellschaft*, S. 48.

³⁰² Vgl. *Böckenförde*, *Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts*, S. 346; vgl. auch *Böckenförde*, *Welchen Weg geht Europa?*, S. 24: „Zur Staatlichkeit gehört die Gesamtzuständigkeit und -verantwortlichkeit für das Gemeinwohl der zur politischen Einheit verbundenen Menschen. Eben dadurch vermag die staatlich organisierte Gemeinschaft Ausgleich und Integration in ihrem Bereich herzustellen, Bedingungen konkreter Freiheit für die in ihr lebenden Menschen zu schaffen.“

³⁰³ Vgl. *Böckenförde*, *Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts*, S. 346; *van Ooyen*, *Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts*, S. 99.

³⁰⁴ *Böckenförde*, *Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts*, S. 346.

³⁰⁵ So stehen sich die Ansichten Böckenfördes und Schmitts hinsichtlich der Verfassungsjustiz diametral gegenüber. Für *Schmitt*, *Der Hüter der Verfassung*, S. 36 ff., ist eine solche schon mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung nicht vereinbar, die „Festsetzung des Inhalts eines in seinem Inhalt zweifelhaften Verfassungsgesetzes“ müsse stets dem Gesetzgeber obliegen. Auch wird der, der Verfassungsjustiz zu Grunde liegende, Stufenbau der Rechtsordnung als „Spiel von Äquivokationen“ abgelehnt; lediglich mit Hinblick auf eine erschwerte Abänder- beziehungsweise Aufhebbarkeit von Normen, könne von „höheren“ und

darüber hervorgehoben, wer der „Hüter der Verfassung“ ist: Während Böckenförde diese Rolle dem Bundesverfassungsgericht zuspricht, kommt diese Rolle nach Schmitt dem Reichspräsident als *pouvoir neutre* zu,³⁰⁶ da sich nach Schmitt „Meinungsverschiedenheiten und Differenzen zwischen den Trägern politischer Entscheidungen- oder Einflußrechte [...] im allgemeinen nicht justizförmig entscheiden“³⁰⁷ lassen.³⁰⁸ Auch offenbart der Blick auf die verfassungsgebende Gewalt zwar einen gemeinsamen Ausgangspunkt, aber ebenso eine ausdrückliche Distanzierung Böckenfördes zur Definition Schmitts. Böckenförde definiert die verfassungsgebende Gewalt als³⁰⁹

„[...] diejenige (politische) Kraft und Autorität, die in der Lage ist, die Verfassung in ihrem normativen Geltungsanspruch hervorzubringen, zu tragen und aufzuheben. [...] Diese Definition unterscheidet sich von der bei Carl Schmitt [...] gegebenen insofern, als sie nicht auf das Treffen politischer Entscheidungen, sondern auf das Hervorbringen, Forttragen oder die Aufhebung des normativen Geltungsanspruchs der Verfassung abstellt.“

Auch trat Böckenförde mit seiner Kritik an der „identitär-unmittelbaren“ Demokratiekonzeption dem Demokratiebegriff Schmitts direkt entgegen.³¹⁰ Schmitt gesteht zwar ein, dass es „keinen Staat ohne Repräsentation“ geben könne, betont indes, dass sich Identität und Repräsentation als „entgegengesetzte politische Gestaltungsprinzipien“ gegenüberstehen und es sich von selbst verstehe, die Demokratie als die „Identität von Herrscher und Beherrschten, von Regierenden und Regierten, Befehlenden und Gehorchenden“ auf dem Prinzip der Identität beruhe.³¹¹ Axiomatisch argumentierend kontrastiert Schmitt die Demokratie, vom Konzept des Volkes als politischer Einheit ausgehend, mit dem Parlamentarismus, welchen er der Gedankenwelt des Liberalismus zuordnet.³¹² Bei dem Versuch, die Identität zwischen Regierenden und Regierten herzustellen, begegne die Demokratie als „moderne Massendemokratie“ dem Parlament als einer „nicht mehr begreiflichen, veralteten Institution.“³¹³ Demgegenüber bekennt sich Böckenförde dezidiert zur Re-

„niedrigeren“ Normen gesprochen werden, indes könne es „keine Justiz der Norm über eine Norm, wenigstens nicht, solange der Begriff der ‚Norm‘ eine gewisse Präzision behält“, geben.

³⁰⁶ Vgl. Schmitt, *Der Hüter der Verfassung*, S. 132 ff.

³⁰⁷ Schmitt, *Der Hüter der Verfassung*, S. 132.

³⁰⁸ Das Bundesverfassungsgericht gab es zum Zeitpunkt dieser Äußerung Schmitts freilich noch nicht. „Der Hüter der Verfassung“ wurde erstmals im Jahr 1929 veröffentlicht. Auch ist hervorzuheben, dass dem Reichspräsidenten in der Weimarer Reichsverfassung eine andere Rolle zukam, als sie dem Bundespräsidenten im konstitutionellen Gefüge des Grundgesetzes zukommt.

³⁰⁹ Böckenförde, *Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes – Ein Grenzbezug des Verfassungsrechts*, S. 11.

³¹⁰ Vgl. Böckenförde, *Demokratie und Repräsentation*, S. 379 ff.; Jouanjan, *Demokratietheorie als Verfassungslehre*, S. 234.

³¹¹ Schmitt, *Verfassungslehre*, S. 204 ff.

³¹² Vgl. Schmitt, *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, S. 13; van Ooyen, „Volksdemokratie“ und „Präsidialisierung“, S. 40.

³¹³ Schmitt, *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, S. 21.

präsentation und qualifiziert die unmittelbare, „direkte“ Demokratie als Mythos, gar als Ideologie; er hebt den Volkswillen zwar als „reale Größe“ hervor und attestiert diesem auch seine Äußerungsfähigkeit, widerspricht aber dem Volkswillen als „unwidersprochenes Dasein“,³¹⁴ welches durch Repräsentation lediglich verfälscht werde.³¹⁵ Vielmehr bedürfe der Volkswille, dessen besondere Eigenart in dessen Diffusität liege, einer Aktualisierung; er „existiert nicht schon als in sich Fertiges“, sondern bedarf eines Abrufs, einer Formung und Aktualisierung.³¹⁶ Dies beträfe ebenfalls den, von Schmitt positiv hervorgehobenen,³¹⁷ Volksentscheid, bei welchem der „direkt-demokratische Mantel“ lediglich die „versteckte Repräsentationsstruktur“ verhülle.³¹⁸

Im Kontext des Erfordernisses der Repräsentation kommt auch das staatstheoretische Leitmotiv Böckenfördes, die „Entzweiung“, zum Tragen. So bedarf zum einen der Staatswille den Volkswillen zur demokratischen Legitimation, zum anderen bedarf der Volkswillen auch den Staatswillen zur Formung.³¹⁹ Grundfehler der identitären Demokratie sei insofern, dass sie die Entzweiung „als in der Entscheidung des unmittelbar anwesenden Volkes bereits ausgetragen“ unterstellt, während die Entzweiung indes auf Verfahrens- und damit Repräsentationsformen angewiesen ist:³²⁰

„Die auf Repräsentationsformen angelegte und auch angewiesene Demokratie akzeptiert die Entzweiung und ihren offenen Ausgang. [...] Die repräsentative Demokratie hält demgegenüber [Bezugnahme auf die identitäre Demokratie] diesen Austrag offen und verlegt ihn in den politischen Prozeß selbst hinein; die Aktualisierung und das Wirksamwerden des eigenen Selbst des Volkes wird durch den offen gehaltenen Repräsentationsvorgang institutionell und verfahrensmäßig ermöglicht, sie muß aber auch in diesem Prozeß stattfinden und geleistet werden.“

³¹⁴ Vgl. Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, S. 22.

³¹⁵ Vgl. Böckenförde, Demokratie und Repräsentation, S. 379 ff.

³¹⁶ Vgl. Böckenförde, Demokratie und Repräsentation, S. 382 f.

³¹⁷ Schmitt, Verfassungslehre, S. 207, attestiert dem Volksentscheid als Real-Plebiszit, das Prinzip der Identität „am meisten“ zu verwirklichen. Elemente der Repräsentation blieben dennoch wirksam; eine „restlose, absolute Identität des jeweils anwesenden Volkes mit sich selbst als politischer Einheit ist an keinem Ort in keinem Augenblick vorhanden“ – auch nicht beim Volksentscheid.

³¹⁸ Vgl. Böckenförde, Demokratie und Repräsentation, S. 385, wonach bereits in der Fragestellung, auf welche das „Volk“ lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ antworten könne, die repräsentative Prägung zum Tragen käme. Das Volksbegehren sei hingegen abhängig von einer Initiative, welche dieses in Gang bringt und ebenfalls die Fragestellung festlegt. Insofern werde mit dem Fragerecht eine politische Machtposition an partikuläre Kräfte, worin die Gefahr der „Segmentierung“ der Gesellschaft läge. Diese Position Böckenfördes erschließt sich insbesondere mit Blick auf dessen ablehnende Haltung gegenüber der „Betroffenenlegitimation“, vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 27.

³¹⁹ Vgl. Jouanjan, Demokratietheorie als Verfassungslehre, S. 237.

³²⁰ Böckenförde, Demokratie und Repräsentation, S. 398.

Das Parlament nimmt also nach Böckenförde eine demokratiethoretische Schlüsselrolle ein, als „Repräsentationsorgan des Volkes“ ist es stets „notwendiges Glied innerhalb jeder demokratischen Legitimationskette.“³²¹ Die (parlamentarische) Repräsentation erscheint bei Böckenförde nicht demokratiethoretisch virulent, sondern als notwendige Bedingung der Demokratie.

Setzt man die Ausführungen Böckenfördes über das Parlament als die, den Volkswillen formende, Instanz, zu dem Schmittschen Ansatz des Volks als dem „formlos Formenden“³²² in Bezug, so zeigt sich die, durch Prägung und Distanzierung gezeichnete, Ambivalenz des Verhältnisses der Lehren Schmitts und Böckenfördes. Die Prägung durch Schmitt wird im bereits dargestellten Verständnis des Volks als politische Gemeinschaft deutlich, welcher Ausgangspunkt dem Staatsverständnis Böckenfördes zugrundeliegt.³²³ Folgt bei Schmitt aus diesem „Volksverständnis“ noch eine Unbeachtlichkeit parlamentarischer Regeln, integriert Böckenförde das apriorische „Volksbild“ in seine „staatsgeprägte“ Demokratiethorie.³²⁴

„Die Errichtung der Demokratie als Staats- und Regierungsform, die das Grundgesetz vorschreibt, bedeutet nicht die Aufhebung oder Überwindung staatlich organisierter politischer Herrschaft, sondern eine bestimmte Organisation dieser Herrschaft. Staatsgewalt und die mit ihr gegebene Herrschaft von Menschen über Menschen bleibt auch in der Demokratie bestehen und wirksam; sie löst sich nicht in einer (falsch verstandenen) Identität von Regierenden und Regierten, auch nicht im herrschaftsfreien Diskurs auf.“

Die zentrale Rolle, welche Böckenförde dem Staat beimisst, erlaubt diesem, die Lehre Schmitts zu „zähmen“ und für die eigene Demokratiethorie fruchtbar zu machen. Lehnte Schmitt, welcher die Epoche der Staatlichkeit für im Niedergang begriffen hielt,³²⁵ noch die Vermittlung des Volkswillens durch staatliche Ebenen als verfälschend ab und setzte demgegenüber auf die Äußerung des Volkswillens durch „acclamatio“ und „unwidersprochenes Dasein“,³²⁶ ist der Staat für Böckenförde nicht „nur“ demokratiethoretisch zentral, sondern auch „minimum conditio“ für Frieden und Sicherheit“.³²⁷

³²¹ *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 16.

³²² *Schmitt*, Verfassungslehre, S. 81.

³²³ Vgl. nur *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 26, 48, wo von der Nation als „politisch orientierter Bewußtseinsgesamttheit“ und den Staatsangehörigen als dem „politischen Volk“, welches mit dem „Schicksal des Staates, den sie bilden (...), auf Dauer verknüpft“ sei, die Rede ist.

³²⁴ *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 9.

³²⁵ Vgl. *van Ooyen*, Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts, S. 108, welcher den Titel der „politischen Theorie“ Schmitts bereits als Ausweis dieser „staatskeptischen“ Haltung, in Abgrenzung zu Hegels „Staatstheologie“, sieht.

³²⁶ Vgl. *Schmitt*, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, S. 22.

³²⁷ *Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisierung, S. 106.

Böckenförde verband insbesondere den ihm eigenen Etatismus mit Schmitts Begriff des Politischen. Daraus folgt nicht zuletzt das Erfordernis der relativen Homogenität als apriorische Voraussetzung des Staates: Die emanzipierten Individuen müssten „zu einer neuen Gemeinsamkeit und Homogenität zusammenfinden, sollte der Staat nicht innerer Auflösung anheim fallen“.³²⁸

Eine Prägung Böckenfördes durch die Lehre Schmitts, wenn auch in durch die Hervorhebung der befriedenden Rolle des Staates, „gezähmter“ Form, ist nicht zu bestreiten. Insbesondere Schmitts „Begriff des Politischen“ wird durch Böckenförde rezipiert, was sich nicht zuletzt in der hohen Bedeutung, welche dem Erfordernis der relativen Homogenität als apriorische Voraussetzung des Staates beigemessen wird, widerspiegelt. Insofern ist Weiler zuzustimmen, wonach es heraussticht, dass im Maastricht-Urteil in Bezug auf jene relative Homogenität ausgerechnet Heller, dezidiert Kritiker Schmitts, als Beleg gewählt wurde.³²⁹ Der Verdacht des „koscheren Siegels“³³⁰ liegt insoweit tatsächlich nahe. Dieser Eindruck wird durch die starke Prägung der Entscheidungen durch Böckenförde noch verstärkt. Die weitreichende wörtliche Aufnahme ganzer Passagen aus dem Werk Böckenfördes in die Urteile der Demos-Entscheidungen ist Ausweis der Übernahme des Staats- und Demokratieverständnisses Böckenfördes durch das Bundesverfassungsgericht – und somit auch für eine, wenn auch mittelbare und verdeckte, Rezeption Schmitts.

(2) Die Prägung der Demos-Entscheidungslinie durch Paul Kirchhof

Auch die Äußerungen von Kirchhof, welcher als Verfassungsrichter maßgeblich an den Demos-Entscheidungen beteiligt war, erhellen die Prägung der Entscheidungslinie durch „das Staatsdenken“ und legen die zugrunde liegenden vorverfassungsmäßigen Prämissen der Verfassungsinterpretation dar. Ausgangspunkt der europäisch-staatstheoretischen Betrachtung Kirchhofs ist die Verbürgung der souveränen Staatlichkeit Deutschlands durch das Grundgesetz:³³¹

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Staat und soll ein Staat bleiben; die EWG ist eine Staatengemeinschaft und soll kein Staat werden. Allein die Bundesrepublik verfügt über ein sich seiner Zusammengehörigkeit bewußt gewordenes, zum Recht fähiges Staatsvolk, das sich in seinem Gebiet zum Herrschaftsverband organisiert hat, über eine alle Lebensbereiche umfassende Ordnung verfügt, durch eine Kompetenz-Kompetenz auf die Bewältigung zukünftiger Aufgaben eingerichtet ist und die Letztverantwortung für die Wahrung des inneren und äußeren Friedens übernommen hat. [...] Dieser Ausgangsbefund wird durch das Grundgesetz bestätigt. Art. 20 Abs. 1 GG bestimmt in seiner die Verfassungsidentität wahren und deshalb unabänderlichen Aussage: ‚Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Staat‘.“

³²⁸ Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisierung, S. 112.

³²⁹ Vgl. Weiler, Der Staat „über alles“, S. 95.

³³⁰ Weiler, Der Staat „über alles“, S. 95.

³³¹ Kirchhof, Deutsches Verfassungsrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 12 f.

Ausgehend von dieser „Kein-Demos-These“³³² formuliert Kirchhof jenen Legitimationsmechanismus, welcher die Legitimationsketten europäisch kontextuiert und sich in der Maastricht Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht vertreten sieht: Dem Grundsatz der Volkssouveränität werden Akte der europäischen Institutionen über eine Rückbindung an die nationalen Parlamente gerecht, diese verbleiben Ausgangspunkt der demokratischen Legitimation. So betont Kirchhof, es habe³³³

„[...] sich jede Ausübung von Hoheitsbefugnissen nach dem Demokratieprinzip zu legitimieren. Alle Hoheitsgewalt geht vom Volke aus. Nachdem es in der EWG ein Staatsvolk der EWG-Bürger nicht gibt, die Wahlen zum sogenannten ‚Europäischen Parlament‘, eine im wesentlichen mitberatende Vertretungskörperschaft, jedoch kein das jährliche Handlungsprogramm einer Finanzgemeinschaft – den Haushalt – und die übrigen Gesetze beschließendes Parlament hervorbringen und insbesondere die ‚Europäische Wirtschaftsgemeinschaft‘ als Gemeinschaft von Mitgliedstaaten und nicht als Verband von Staatsbürgern konzipiert ist, kann nur dieser mitgliederschaftliche Charakter die notwendige Legitimation vermitteln.“

Kirchhof argumentiert mehr staats- als demokratietheoretisch: Zwar stützt er seine Ausführungen, wie die vorausgehenden Ausführungen zeigen, auch auf demokratietheoretische Erwägungen,³³⁴ diese bleiben jedoch randständig.³³⁵ Ausgangs- und Bezugspunkt seines Denkens bleibt vornehmlich die Staatlichkeit. Dem Staat, welcher seit „jeher nicht als beliebig abgrenzbare und zuordnungsfähige Organisation verstanden“³³⁶ wird, kommt eine ontologische Qualität zu.³³⁷ Kirchhof rekurriert auf Schmitt, wenn er die Rolle des Staates als Garant des Rechts hervorhebt. Ausgehend von der Formalstruktur staatlicher Herrschaftsorganisation Jellineks, welche auf „die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Verbandseinheit seßhafter Menschen“³³⁸ abstellt, bemüht Kirchhof, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Schmitt, die Freund-Feind Entscheidung: Zwecks innerer Einigung durch Abgrenzung betone die Staatstheorie „den Gegensatz von Freund und Feind, um dem Denken und Handeln eine verlässliche Ausrichtung zu geben.“³³⁹ Anders als bei Böckenförde lässt Kirchhofs Rückgriff auf die Freund-Feind Entscheidung nicht den Schluss auf eine tiefgreifende Prägung Kirchhofs durch Schmitt zu. Vielmehr apostrophiert Kirchhof eine heterogene Vielzahl von staatstheoretischen Quellen,

³³² Weiler, Der Staat „über alles“, S. 96.

³³³ Kirchhof, Deutsches Verfassungsrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 14.

³³⁴ Vgl. Kirchhof, Der deutsche Staat im Prozeß der europäischen Integration, Rn. 34.

³³⁵ Vgl. van Ooyen, „Volksdemokratie“ und nationalliberaler Etatismus, S. 113.

³³⁶ Kirchhof, Der deutsche Staat im Prozeß der europäischen Integration, Rn. 28.

³³⁷ Vgl. van Ooyen, „Volksdemokratie“ und nationalliberaler Etatismus, S. 113.

³³⁸ Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 180 f.

³³⁹ Kirchhof, Der deutsche Staat im Prozeß der europäischen Integration, Rn. 31.

von Hegel, Montesquieu und Aristoteles über Jellinek und Smend, aus der Schmitt nicht als in besonderer Weise prägend heraussticht.³⁴⁰

Kirchhofs Einfluss auf die Demos-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts unterstreicht deren Prägung durch das „Staatsdenken“. Finden sich insoweit Positionen Kirchhofs in den Demos-Entscheidungen wieder, sind an anderer Stelle Abweichungen zu erkennen. Billigt das Bundesverfassungsgericht dem Europäischen Parlament bereits „in der gegenwärtigen Phase der Entwicklung“ in legitimatorischer Hinsicht eine „stützende Funktion“³⁴¹ zu und verweist auf die Zunahme der Vermittlung demokratischer Legitimation durch das Europäische Parlament im Zuge des Zusammenwachsens der europäischen Nationen,³⁴² tritt Kirchhof dieser Auffassung, in vergleichbarer Weise wie auch Böckenförde,³⁴³ entgegen. So sei mit einem Kompetenzzuwachs des Europäischen Parlaments nicht ein Mangel demokratischer Legitimation auf europäischer Ebene zu beheben, da „eine Staatengemeinschaft nicht auf Demokratie angelegt ist und ihr der eigene Legitimationsgeber, das eigene Staatsvolk, fehlt.“³⁴⁴ Auch findet sich die Position Kirchhofs, wonach auch perspektivisch nicht auf ein europäisches Staatsvolk hinzuwirken wäre, „Europäisches Rechtsdenken“ vielmehr „eine vereinheitlichende Verstaatlichung in Europa“ abwehren würde,³⁴⁵ in den Demos-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht wieder. Demgegenüber wird im Maastricht-Urteil diesbezüglich eine Entwicklungsoffenheit zumindest angedeutet.³⁴⁶ Diese Abweichungen werden auf die gerichtsinterne Konsensfindung zurückzuführen sein. Auch mit dem Blick darauf bleibt die weitestgehende Übernahme der Positionen Kirchhofs und Böckenfördes im Rahmen der – sämtlich einstimmig ergangenen – Demos-Entscheidungen bemerkenswert.

³⁴⁰ Vgl. *Kirchhof*, Der deutsche Staat im Prozeß der europäischen Integration. Vgl. auch *van Ooyen*, „Volksdemokratie“ und nationalliberaler Etatismus, S. 113, wonach bei Kirchhof nicht der „Eindruck einer wirklichen theoretischen Durchdringung der ideengeschichtlichen Klassiker“ entsteht, sondern der „einer kaum hinterfragenden, apodiktischen Wiedergabe von juristisch kanonisiertem, konservativem ‚Lehrbuchwissen‘, das ‚gesampelt‘ wird“.

³⁴¹ BVerfGE 89, 155 (186).

³⁴² Vgl. BVerfGE 89, 155 (185 f.).

³⁴³ Vgl. hierzu oben, S. 60 ff.

³⁴⁴ *Kirchhof*, Deutsches Verfassungsrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 14; vgl. zur Widersprüchlichkeit der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts S. 81 ff.

³⁴⁵ *Kirchhof*, Der deutsche Staat im Prozeß der europäischen Integration, Rn. 40.

³⁴⁶ Vgl. BVerfGE 89, 155 (185 f.), wonach die Vermittlung demokratischer Legitimation durch das Europäische Parlament „im Maße des Zusammenwachsens der europäischen Nationen“ zunehmen könne.

cc) Das Verfassungsdenken als pluralistisches Alternativkonzept zum Staatsdenken

Es mag prima facie zwingend erscheinen, das Legitimationskettenmodell mit dem Bundesverfassungsgericht als Ausdruck des Staatsdenkens zu begreifen. Ist es doch stark hierarchisch geprägt und hat die Rückbindung der Staatsgewalt auf das Parlament als demokratischen Legitimationsquell zum Ziel, ist mithin auf die praktische Sicherstellung der apriorischen Staatsprinzipien des Staatsdenkens ausgerichtet.³⁴⁷ Allerdings lässt sich die Legitimationskettentheorie auch aus der Perspektive des Verfassungsdenkens, dem idealtypischen Alternativkonzept zum Staatsdenken, heraus interpretieren. Kritik, welche auf das „neo-etatistische“ Verständnis des Bundesverfassungsgerichts gerichtet ist, muss deswegen die Legitimationskettentheorie nicht zwangsläufig mit ein schließen. Der Konnex zwischen Staatsdenken und Legitimationskettentheorie ist kein zwingender, obschon die Demos-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diesen Eindruck vermitteln mag.

Hat das Staatsdenken den apriorischen Staat als Ausgangspunkt, so geht das Verfassungsdenken von einer pluralistischen Bürgergesellschaft aus. Der Staat hat demnach keinen vorgegebenen Charakter, sondern basiert lediglich auf den Normen der Verfassung.³⁴⁸ So gibt es nach Häberle³⁴⁹

„[...] nur so viel Staat, wie die Verfassung konstituiert. Der Staat ist nicht – wie das eine monarchisch-konservative Tradition gerne postuliert – das Primäre (naturhaft) Vorgegebene, auf das sich die Verfassung (mehr oder weniger gestaltend) bezieht.“

Auch in Bezug auf das (Staats-)Volk, als Ausgangspunkt demokratischer Legitimation, werden die Diskrepanzen zum Staatsdenken deutlich: Das Volk wird nicht als einheitliches Legitimationssubjekt gesehen, auf welches alle Staatsgewalt zurückzuführen ist. Es wird die Pluralität des Volkes als Bürgergesellschaft in den Blick genommen.³⁵⁰ So spricht Häberle von der Demokratie als der „Herrschaft der Bürger“, nicht als Herrschaft des Volkes im Sinne Rousseaus:³⁵¹

„Es gibt kein Zurück zu Rousseau. Die Bürgerdemokratie ist realistischer als die Volksdemokratie. Bürgerdemokratie liegt nahe von einem Denken, das die Demokratie von den Grundrechten her sieht, nicht von Vorstellungen, in denen das Volk als Souverän eigentlich nur den Platz des Monarchen eingenommen hat. Diese Sicht ist eine Konsequenz der Relativierung des – allzu leicht mißverstandenen – Volksbegriffs vom Bürger her! Grundrechtliche Freiheit (Pluralismus), nicht das ‚Volk‘ wird zum Bezugspunkt für die demokratische Verfassung. [...] Es gibt viele Formen von in diesem Sinne weit verstandener

³⁴⁷ Vgl. hierzu oben, S. 52 ff.

³⁴⁸ Vgl. *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 136.

³⁴⁹ *Häberle*, Die europäische Verfassungsstaatlichkeit, S. 300.

³⁵⁰ Vgl. *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 135.

³⁵¹ *Häberle*, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, S. 302; ähnlich äußert sich auch *Preuß*, Plebiszite als Formen der Bürgerbeteiligung, S. 135 f.

demokratischer Legitimation, macht man sich nur von dem linearen und ‚eruptiven‘ Denkstil traditioneller Demokratievorstellungen frei.“

Bezugspunkt ist also nicht das Volk als monistische Größe und einheitlicher Träger der Staatsgewalt. Vielmehr wird durch die Bemühung des *Bürgerbegriffs* das Individuum als Ausgangspunkt dem Kollektivbegriff *Volk* gegenübergestellt. Demokratie wird als Ausdrucksform der Vielfalt und Heterogenität der Vielheit der Individuen gesehen.³⁵² Demokratie ist in diesem Sinne Verwirklichungsform bürgerschaftlicher Freiheit, ihre Grundnorm nicht Art. 20 Absatz 2 des Grundgesetzes, sondern vielmehr der auf Selbstbestimmung drängende Art. 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Demokratie erscheint als „die organisatorische *Konsequenz* der Menschenwürde.“³⁵³ Während das Staatsdenken der Rückführbarkeit auf das Volk als einheitlichen Träger der Staatsgewalt eine zentrale Rolle zumisst und mithin penibel auf die Vermeidung partikularer Zwischengewalten achtet, ist die Einflussnahme pluralistischer und mithin partikularer Kräfte im Verfassungsdenken vielmehr Ausdruck politischer Normalität.³⁵⁴ So sei die, auf der Willensäußerung der Mitglieder beruhende, Selbstverwaltung als kompensierende und autonome Legitimation, die Betroffenenpartizipation im Verwaltungsverfahren als „Scharnier und Bindeglied zwischen Staat und Bürger“³⁵⁵ zu qualifizieren.³⁵⁶

Vor diesem Hintergrund vermag die Legitimationskettentheorie zunächst inkompatibel zu dem Verfassungsdenken erscheinen, hat sie doch die Rückführung der Staatsgewalt auf das Parlament als *dem* Legitimationsquell zum Gegenstand. Indes gibt auch das Verfassungsdenken das Hierarchieprinzip nicht gänzlich auf, es wird gar als Regeltypus der Ministerialverwaltung anerkannt.³⁵⁷ Nur können daneben auch noch andere Legitimationsmodi treten, welche das Hierarchieprinzip substituieren können. Somit nähme die Legitimationskettentheorie auch aus Sicht des Verfassungsdenkens eine zentrale Rolle ein. Ihre Verknüpfung mit der Perspektive des Staatsdenkens, wie sie auch das Bundesverfassungsgericht vornimmt, erscheint mithin keinesfalls zwingend.

³⁵² Vgl. *Preuß*, Plebiszite als Formen der Bürgerbeteiligung, S. 134.

³⁵³ *Hüberle*, Die europäische Verfassungsstaatlichkeit, S. 298; vgl. auch *Preuß*, Plebiszite als Formen der Bürgerbeteiligung, S. 135; *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 136.

³⁵⁴ Vgl. *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 134.

³⁵⁵ *Emde*, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 356.

³⁵⁶ Vgl. *Emde*, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 386 ff.; *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 137.

³⁵⁷ Vgl. *Schuppert*, Verfassungsrecht und Verwaltungsorganisation, S. 606, welcher von der Hierarchie als einem „extrem gut geeigneten Organisationsprinzip“ spricht; ferner *Dreier*, Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, S. 143, welcher dem Organisationsprinzip der Hierarchie eine erdrückende Plausibilität zuspricht; vgl. auch *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 137.

b) Die „neo-etatistische“ Position des Bundesverfassungsgerichts
in der Diskussion

Die Positionierung des Bundesverfassungsgerichts wurde zum Anlass für eine Vielzahl kritischer Repliken vonseiten der Literatur genommen. Im Zentrum dieser Kritik stand dabei der Volksbegriff, welchen das Gericht zugrunde legte. Danach wurde auch dessen Anwendung durch das Gericht als inkonsequent kritisiert.

aa) Der Volksbegriff des Bundesverfassungsgerichts

Ausgangspunkt und vielfach auch Kern der demokratietheoretischen Kritik an den Demos-Entscheidungen ist der zugrunde liegende Volksbegriff des Bundesverfassungsgerichts. Das auch die juristische Auseinandersetzung um den „Volksbegriff“ sich der politischen Polarisierung nicht gänzlich entziehen konnte, zeigt sich nicht zuletzt an der Schärfe, in welcher die Kritik in Teilen vorgetragen wurde – so sah sich die Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts als „Volksdemokratie“ betitelt.³⁵⁸

Großer Beachtung konnte sich insoweit die Kritik Brydes erfreuen, welche im Rahmen des Diskurses um die Demos-Entscheidungen sowohl von Befürwortern als auch Kritikern der Rechtsprechungslinie aufgegriffen wurde.³⁵⁹ Byrde kritisiert den „Volksbegriff“, welchen das Bundesverfassungsgericht in den Demos-Entscheidungen zugrunde legt, als zweifach begrenzend: Zum einen verhindere die Beschränkung des Prinzips der Demokratie auf den Nationalstaat die „Demokratisierung transnationaler Politikprozesse“,³⁶⁰ was insbesondere im europäischen Kontext erhebliche Probleme aufwerfe, zum anderen führe der Ausschluss der Nicht-Staatsangehörigen von der demokratischen Partizipation zu einer ungerechtfertigten demokratischen Verengung innerhalb des Nationalstaates.³⁶¹

³⁵⁸ Vgl. *Bryde*, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 305, 313, welcher einräumt, die Bezeichnung als „volksdemokratisch“ sei freilich polemisch, er wage sie lediglich, da der Begriff durch vormalige Verwendung nunmehr „frei“ sei; *van Ooyen*, Homogenes Staatsvolk statt EU-Bürgerschaft: Das BVerfG zitiert Heller, meint Schmitt und verwirft Kelsens postnationales Konzept demokratischer Rechtsgenossenschaft, S. 239; *van Ooyen*, Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts, S. 114.

³⁵⁹ Vgl. *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 27; *Weiler*, Der Staat „über alles“, S. 94; *van Ooyen*, „Volksdemokratie“ und nationalliberaler Etatismus, S. 100.

³⁶⁰ *Bryde*, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 308.

³⁶¹ *Bryde*, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 310 ff. Auch nach *Bäcker*, Deutsche Sprache, Rn. 49, ist eine „Begrenzung des Wahlvolks auf deutsche Staatsangehörige im BWahlG zumindest stark rechtfertigungsbedürftig.“ Insbesondere, da das Demokratieprinzip „im klassischen Sinne der Identität von Herrscher und Beherrschten“ entspreche, sei „Volk“ eher im erweiterten Sinne als „Wahlvolk“ beziehungsweise „Bevölkerung“ zu verstehen.

Angesichts der Internationalisierung politischer und wirtschaftlicher Prozesse sei die, von Böckenförde beschworene,³⁶² „Schicksalsgemeinschaft“ nur auf nationaler Ebene schlechterdings absurd“.³⁶³ Durch das Verharren in der „Illusion nationalstaatlicher souveräner Entscheidungsmacht“ verschließe sich das Bundesverfassungsgericht dem wesentlichen Realproblem der Demokratie: Der unvermeidlichen Internationalisierung durch eine Demokratisierung transnationaler Prozesse Rechnung zu tragen.³⁶⁴ Als ursächlich für das Verharren auf der nationalstaatlichen Ebene wird die Definition der Demokratie als „die Herrschaft eines mit der Gesellschaft nicht identischen Kollektives“, des Volkes, ausgemacht.³⁶⁵ Byrde nimmt mit seiner Kritik insbesondere die bereits dargestellte Rezeption Schmitts, dessen Lehre über Böckenförde Eingang in die verfassungsrichterliche Rechtsprechung gefunden hat, in den Blick; er bezieht sich auf das Erfordernis der relativen, vorstaatlichen Homogenität und somit auf das Fundament der Demokratietheorie Böckenfördes.³⁶⁶ Für Böckenförde ist die spezifische, über die durch das rechtliche Band der Staatsangehörigkeit vermittelte rechtliche Zugehörigkeit hinausgehende, Gleichheit „Träger“ der Demokratie.³⁶⁷ „Gleichheit“ in diesem Sinne sei als vor-rechtliche Gemeinsamkeit zu verstehen; Grundlage einer demokratischen Staatsorganisation sei eine *relative* Homogenität.³⁶⁸ Byrde wendet sich gegen eine „Reduktion der Möglichkeit von Demokratie auf eine homogene Gruppe“, bezeichnet die „Verbindung von Nationalstaat und Demokratie“ als schon „im Ansatz“ widersprüchlich.³⁶⁹ Die „funktionsfähige Gemeinschaft“ basiere nicht auf einem „Appell an vorpolitische Gemeinsamkeit“, sondern auf „Verpflichtung auf gemeinsame Spielregeln trotz Verschiedenheit“.³⁷⁰

Die Kritik Byrdes greift den bereits angesprochenen³⁷¹ Rezeptionskontext der Demos-Rechtsprechungslinie auf, läuft jedoch Gefahr, die Ausführungen des Ge-

³⁶² Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 28: „Ist der Ausländer nicht durch Einbürgerung (und seine Einbürgerungsbereitschaft) Mitglied des Staatsverbandes geworden, fehlt ihm die Bindung an das Staatsvolk als Personenverband und Schicksalsgemeinschaft“.

³⁶³ Byrde, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 307.

³⁶⁴ Byrde, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 309 f.

³⁶⁵ Byrde, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 305.

³⁶⁶ Vgl. Byrde, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 311.

³⁶⁷ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 46.

³⁶⁸ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 46 f.

³⁶⁹ Byrde, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 310.

³⁷⁰ Byrde, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 310 f.

³⁷¹ Vgl. hierzu oben, S. 57 ff.

richts vor diesem Hintergrund zu übersteigen. Es stellt sich die Frage, ob die vom Bundesverfassungsgericht geforderte relative Homogenität³⁷² tatsächlich, wie Byrde meint, so zu verstehen ist, dass sie die Demokratie auf eine (kulturell) homogene Gruppe beschränkt. Der angesprochene Rezeptionskontext, insbesondere die „verdeckte Rezeption“ Schmitts,³⁷³ mag bei isolierter Betrachtung des Maastricht-Urteils eine solche Betrachtungsweise zwar *prima facie* schlüssig erscheinen lassen. Jedoch argumentiert das Bundesverfassungsgericht auch in der Maastricht-Entscheidung differenzierter, als Byrde es erscheinen lässt. So hängt das Heller-Zitat der Maastricht-Entscheidung³⁷⁴ mit der, ebenfalls im Maastricht-Urteil getroffenen Aussage zusammen, wonach es ebenso zu den vorrechtlichen Voraussetzungen der Demokratie gehöre, dass „der wahlberechtigte Bürger mit der Hoheitsgewalt, der er unterworfen ist, in seiner Sprache kommunizieren kann.“³⁷⁵ Eine Zusammenschau der beiden Aussagen legt nahe, dass die relative Homogenität mehr als faktische Voraussetzung im Sinne einer Minimalbedingung, denn als strikte Verengung der Demokratie auf eine kulturell homogene Gruppe zu verstehen ist.³⁷⁶ Setzt man die Ausführungen zur relativen Homogenität in Kontext zu den Erwägungen, welche im Rahmen der Entscheidungen zum Ausländerwahlrecht getroffen wurden, so verstärkt dies die Zweifel an der von Byrde angenommenen demokratiethoretischen Verengung seitens des Gerichts. Das Bundesverfassungsgericht betont in der Entscheidung zum Ausländerwahlrecht Schleswig-Holstein, dass dem Gesetzgeber keineswegs „jede Einwirkung auf die Zusammensetzung des Volkes im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verwehrt wäre.“³⁷⁷ Vielmehr überlasse das Grundgesetz es dem Gesetzgeber, die Kriterien darüber festzulegen, „nach denen sich die Zugehörigkeit zum Staatsvolk des näheren bestimmt“.³⁷⁸ Es setzt diese Ausführungen in Bezug zu der auch von Byrde vertretenen Auffassung, wonach es der demokratischen Idee entspreche, dass „eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen“ sei.³⁷⁹ Dies sei zwar im Ausgangspunkt zutreffend, könne das „Junktum zwischen der Eigenschaft als Deutscher und der Zugehörigkeit zum Staatsvolk als dem Inhaber der Staatsgewalt“ nicht auflösen.³⁸⁰ Den Ansatz des Bundesverfassungsgerichts weiter ausführend äußert sich Böckenförde.³⁸¹ Demnach sei es zu verhindern,³⁸²

³⁷² Vgl. BVerGE 89, 155 (186).

³⁷³ Vgl. hierzu oben, S. 61.

³⁷⁴ Vgl. BVerfGE 89, 155 (186).

³⁷⁵ BVerfGE 89, 155 (185).

³⁷⁶ Vgl. *Oeter*, Allgemeines Wahlrecht und Ausschluß von der Wahlberechtigung: Welche Vorgaben enthält das Grundgesetz?, S. 52.

³⁷⁷ BVerfGE 83, 37 (52).

³⁷⁸ BVerfGE 83, 37 (52).

³⁷⁹ BVerfGE 83, 37 (52).

³⁸⁰ BVerfGE 83, 37 (52).

³⁸¹ Vgl. zur Prägung der Demos-Rechtsprechungslinie durch Böckenförde oben, S. 60 ff.

„[...] eine Vielzahl politisch rechtloser Untertanen eines herrschenden demokratischen Staatsvolkes zu schaffen. Das Problem muß jedoch durch eine entsprechende Aufnahme- und Einbürgerungspolitik, nicht durch Ausdehnung des Wahlrechts gelöst werden.“

Durch die sowohl von Böckenförde als auch durch das Bundesverfassungsgericht angezeigte Verlagerung auf das Staatsbürgerschaftsrecht kommt diesem eine Doppelfunktion zu: Zum einen hat es, an die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur „geistigen, sozialen und politischen Homogenität“ als vorrechtliche Voraussetzung einer funktionierenden Demokratie anknüpfend, eine politisch-kulturelle Kohäsion³⁸³ zu wahren. Zum anderen ergibt sich, aus den Äußerungen im Rahmen der Entscheidung zum Ausländerwahlrecht Schleswig-Holstein, die prinzipiell gleichrangige Zielsetzung, eine weitestgehende Kongruenz von Staatsangehörigen und der Staatsgewalt Unterworfenen herzustellen.³⁸⁴

Oeter spricht insofern von einer zentralen „Scharnierfunktion“, welche dem Staatsangehörigkeitsrecht für die tatsächliche Funktionsfähigkeit der Demokratie zukomme.³⁸⁵ Das Staatsbürgerschaftsrecht dient somit dem „engen“ Volksbegriff als Flankenschutz und „zähmt“ zugleich das Erfordernis der relativen Homogenität als vorrechtliche Voraussetzung. Ein gewisses Maß an Gemeinsamkeit kann auch im Falle einer bewusst offenen Formulierung des Verfassungskonzeptes zur Minimalbedingung eines funktionierenden demokratischen Systems erklärt werden.³⁸⁶ So bedarf die demokratische Staatsbürgerschaft nach Habermas zwar keiner Verwurzelung „in der nationalen Identität eines Volkes“, wohl aber der „Sozialisation aller Staatsbürger in einer gemeinsamen politischen Kultur.“³⁸⁷ Ob das Bundesverfassungsgericht die relative Homogenität lediglich als Minimalvoraussetzung im Sinne eines basalen Konsenses – beispielsweise der Ermöglichung der Kommunikation aufgrund gegebener Sprachkenntnisse – sieht, darf in Ansehung des Rezeptions-

³⁸² Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 28.

³⁸³ Vgl. Oeter, Allgemeines Wahlrecht und Ausschluß von der Wahlberechtigung: Welche Vorgaben enthält das Grundgesetz?, S. 54.

³⁸⁴ Vgl. Oeter, Allgemeines Wahlrecht und Ausschluß von der Wahlberechtigung: Welche Vorgaben enthält das Grundgesetz?, S. 54.

³⁸⁵ Vgl. Oeter, Allgemeines Wahlrecht und Ausschluß von der Wahlberechtigung: Welche Vorgaben enthält das Grundgesetz?, S. 48.

³⁸⁶ Vgl. Oeter, Allgemeines Wahlrecht und Ausschluß von der Wahlberechtigung: Welche Vorgaben enthält das Grundgesetz?, S. 52 f.

³⁸⁷ Habermas, Staatsbürgerschaft und nationale Identität, S. 643. Ähnlich äußert sich Di Fabio, Der neue Art. 23 des Grundgesetzes, S. 204, welcher eine demokratische Öffentlichkeit zur Demokratiebedingung erklärt. Eine solche demokratische Öffentlichkeit setze eine Homogenität im Sinne einer Grundvoraussetzung eines gemeinsamen Konsenses voraus. Danach gelte: „Die erforderliche Homogenität der öffentlichen Meinung darf nicht mit inhaltlicher Homogenität verwechselt werden, sondern zielt auf den Rahmen des politischen Diskurses, die aufeinander bezogene Weltwahrnehmung, die selbst dann homogen – in einer Welt befindlich – ist, wenn sie in ausgesprochenen Freund-Feind-Schemata, wie etwa zwischen politischer Rechte und Linke, erfolgt“.

kontextes der Demos-Entscheidungen³⁸⁸ bezweifelt werden. Die Interpretation der Position des Bundesverfassungsgerichts als anti-pluralistische Begrenzung auf eine (ethnisch) homogene Gruppe, wie Bryde sie vornimmt,³⁸⁹ ist aber nicht weniger zweifelhaft. Hinsichtlich dessen Kritik erscheint insbesondere fraglich, inwieweit das an den „deutschen Volksbegriff“ angelehnte Staatsbürgerschaftsrecht dem „völkischen Denken“ verpflichtet sei,³⁹⁰ weist doch das Gericht selbst in der Entscheidung zum Ausländerwahlrecht Schleswig-Holstein auf die Möglichkeit der Einwirkung auf die Zusammensetzung des Staatsvolkes durch das, insofern notwendigerweise gestaltungsoffene, Staatsbürgerschaftsrecht hin.³⁹¹

Die Kritik Brydes zeichnet die kritische Auseinandersetzung mit den Demos-Entscheidungen vor. Insbesondere der Volksbegriff des Bundesverfassungsgerichts steht im Zentrum kritischer Verlautbarungen. So kritisiert Menzel diesen als „zu eng definiert“.³⁹² Die Verfassung sei insoweit infinit, die „enge“ Deutung des Bundesverfassungsgerichts ihr keinesfalls eingeschrieben. Menzel hebt hervor, das Grundgesetz sei „kein systematisches Lehrbuch“, seine Begrifflichkeiten seien vielmehr „kontextual interpretationsbedürftig“.³⁹³ Von diesem Befund ausgehend lässt sich der Demos-Rechtsprechungslinie in zweierlei Hinsicht Kritisches entgegenhalten. Zum einen, mit Rincken, dass die der Verfassung vorausliegenden Prämissen, welche zugrunde gelegt werden, nicht offen gelegt wurden³⁹⁴ – die „rezeptionistische Camouflage“ des „Heller-Zitats“ belegt dies eindrucksvoll.³⁹⁵ Noch weiter geht die nicht explizit auf die Demos-Rechtsprechungslinie bezogene und dennoch passend erscheinende Kritik von Hesse, wonach das Bundesverfassungsgericht seine Demokratietheorie nicht lediglich an Hand einer „Gesamtinterpretation

³⁸⁸ Vgl. hierzu oben, S. 57 ff.

³⁸⁹ Vgl. *Bryde*, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 312 f.

³⁹⁰ *Bryde*, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 313.

³⁹¹ Die Kritik von *Bryde*, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 312 f., relativierend kann vorgebracht werden, dass zum Zeitpunkt des Vorbringens noch keine Elemente des *ius soli* in das Staatsbürgerschaftsrecht aufgenommen wurden, dies geschah erst mit dem Gesetz vom 15.07.1999 (BGBl I, S. 1618). Ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Lösung des Problems eines etwaigen Auseinanderfallens von Staatsbürgern und staatlicher Herrschaft Unterworfenen „durch Aufnahme von Elementen des *ius soli* in die Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit“ weist *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 28, hin, um sodann festzuhalten: „Ist der Ausländer zur Einbürgerung und damit zur Entscheidung für die Zugehörigkeit zum Staatsvolk der Bundesrepublik nicht bereit, ist unter keinem Aspekt ein rechtlicher Grund ersichtlich, ihn an den politischen Mitwirkungsrechten teilhaben zu lassen“.

³⁹² Vgl. *Menzel*, Ausländerwahlrecht – Staatsvolk, Wahlvolk und die Grenzen der Ausländerpartizipation im örtlichen Bereich, S. 458.

³⁹³ *Menzel*, Ausländerwahlrecht – Staatsvolk, Wahlvolk und die Grenzen der Ausländerpartizipation im örtlichen Bereich, S. 458 f.

³⁹⁴ Vgl. *Rincken*, Demokratie und Hierarchie, S. 131.

³⁹⁵ Vgl. hierzu oben, S. 61; vgl. insoweit auch *Rincken*, Demokratie und Hierarchie, S. 126.

des Grundgesetzes und seiner Einordnung in die moderne Verfassungsgeschichte“ entwickelt habe.³⁹⁶ Über den Rezeptionskontext sind außerkonstitutionelle Elemente in das Demokratieverständnis des Bundesverfassungsgerichts miteingeflossen.³⁹⁷

Zum anderen bemängelt Menzel die Gefahr einer Verfestigung des „engen“ Volksbegriffs, indem dieser dem Gesetzgeber „über“ Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes entzogen werden könnte: Der apodiktische Satz, wonach Wahlen, bei denen Ausländer wahlberechtigt seien, demokratische Legitimation nicht vermitteln könnten,³⁹⁸ führe unmittelbar zu Art. 79 Abs. 3 GG.³⁹⁹ Ein solcher Rekurs auf Art. 79 Abs. 3 GG unterschätze „das Bedürfnis nach Entwicklungsfähigkeit einer auf Dauer angelegten (und nicht periodisch revolutionierten) Verfassungsordnung.“⁴⁰⁰ Auch Heintzen betont im Kontext der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Ausländerwahlrecht, dass „das Demokratieprinzip, welches der Einführung eines Ausländerwahlrechts entgegensteht, gemäß Art. 79 Abs. 3 GG unabänderlich ist.“⁴⁰¹

Dieser Lesart, wonach die konkreten Ausführungen, welche das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Demos-Entscheidungen tätigte, nunmehr dem Gesetzgeber gänzlich entzogen wären, ist jedoch mit einem restriktiven Grundverständnis von Art. 79 Abs. 3 GG zu begegnen. Eine restriktive Handhabe des Art. 79 Abs. 3 GG ist insbesondere im Hinblick auf das Demokratieprinzip angezeigt, erhebt Art. 79 Abs. 3 GG das Demokratieprinzip schließlich einerseits zur unüberschreitbaren Grenze der Verfassung, setzt jedoch zugleich der Volkssouveränität als wesentlichen Bestandteil des Demokratieprinzips⁴⁰² Grenzen: Nicht nur der *pouvoir constitué* wird von der beschränkenden Wirkung der Norm erfasst, sondern ebenfalls der *pouvoir constituant*.⁴⁰³ Dieses Spannungsverhältnis ist – nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts⁴⁰⁴ – durch eine *enge* Auslegung des Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes aufzulösen.⁴⁰⁵ Im Rahmen dieser engen Auslegung ist Art. 20 Abs. 1 GG in seinem ursprünglichem Inhalt in Bezug zu nehmen, um einer „Versteinerung“ des Verfassungsrechts vorzubeugen.⁴⁰⁶ Ist es schon angezeigt, dem Gesetzgeber eine solche „festigende“ Kompetenz zu verweigern, so ist eine solche, mit Pieroth, dem

³⁹⁶ Vgl. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Rn. 127 f.

³⁹⁷ Vgl. hierzu oben, S. 57 ff.

³⁹⁸ Vgl. BVerfGE 83, 60 (81).

³⁹⁹ Vgl. Menzel, Ausländerwahlrecht – Staatsvolk, Wahlvolk und die Grenzen der Ausländerpartizipation im örtlichen Bereich, S. 459.

⁴⁰⁰ Menzel, Ausländerwahlrecht – Staatsvolk, Wahlvolk und die Grenzen der Ausländerpartizipation im örtlichen Bereich, S. 461.

⁴⁰¹ Heintzen, Fremde in Deutschland, S. 335 Fn. 34.

⁴⁰² Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 5 ff.

⁴⁰³ Vgl. Pieroth, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, S. 474.

⁴⁰⁴ Vgl. BVerfGE 30, 1 (25).

⁴⁰⁵ Vgl. Pieroth, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, S. 474.

⁴⁰⁶ Vgl. Pieroth, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, S. 474 f.

Bundesverfassungsgericht erst recht zu versagen.⁴⁰⁷ Daher können nur solche Interpretationen des Gerichts welche bereits 1949 anerkannt waren unter den besonderen Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG fallen.⁴⁰⁸ Dass die Ausführungen, welche das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Demos-Rechtsprechungslinie tätigt, diesen Anforderungen gerecht werden, darf – wie auch Menzel letztlich bekennt⁴⁰⁹ – ernstlich bezweifelt werden. Die Kritik der „Versteinerung“ des Verfassungsrechts durch das Gericht ist mithin nur schwerlich aufrecht zu erhalten.

bb) Inkonsequenter Volksbegriff: Eigenlegitimation ohne Volk?

Äußerst pejorativ äußerte sich Weiler zum Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Er bewertet die Entscheidung, soweit sie die bestehende europäische Gemeinschaft betrifft, als „peinlich; soweit sie ihre zukünftige Entwicklung betrifft“ befindet er das Urteil als „traurig, ja sogar beklagenswert.“⁴¹⁰ Weiler stützt diesen Befund zum einen auf das demokratiethoretische Verständnis des Bundesverfassungsgerichts,⁴¹¹ zum anderen auf die Dogmatik der Entscheidung selbst: Selbst wenn das demokratiethoretische Verständnis des Gerichts als Prämisse vorausgesetzt werde, sei dessen Argumentation inkonsistent.⁴¹² Es stelle „schlechtestenfalls nichts als eine leere rhetorische Figur dar“, welche „im Widerspruch zu den eigenen Überzeugungen des Verfassungsgerichts“ stehe, „bestenfalls eine ebenso widersprüchliche Ausnahme von einem ansonsten in die Gegenrichtung verlaufenden Argumentationsstrom“⁴¹³ dar, dem europäischen Parlament „auch in der gegenwärtigen Phase der Entwicklung“⁴¹⁴ eine, wenn auch nur „abstützende“, legitimatorische Wirkung zuzuerkennen. Der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, wonach die demokratische Legitimation der europäischen Institutionen grundsätzlich von den nationalen Parlamenten herrühre, liege die Einschätzung zu Grunde, dass es kein europäisches Staatsvolk gäbe,⁴¹⁵ von Weiler als „Kein-Demos-These“ bezeichnet. Von der „Kein-Demos-These“ ausgehend sei es indes nicht einzusehen, inwiefern dem europäischen Parlament als „Repräsentation der Staatsvölker“⁴¹⁶ eine legitimatorische Wirkung zukomme; da die Staatsgewalt in diesen Paradigmen

⁴⁰⁷ Vgl. *Pieroth*, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, S. 475.

⁴⁰⁸ Vgl. *Pieroth*, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, S. 475.

⁴⁰⁹ Vgl. *Menzel*, Ausländerwahlrecht – Staatsvolk, Wahlvolk und die Grenzen der Ausländerpartizipation im örtlichen Bereich, S. 461.

⁴¹⁰ *Weiler*, Der Staat „über alles“, S. 93.

⁴¹¹ Vgl. hierzu oben, S. 57 ff.

⁴¹² Vgl. *Weiler*, Der Staat „über alles“, S. 104.

⁴¹³ *Weiler*, Der Staat „über alles“, S. 104.

⁴¹⁴ BVerfGE 89, 155 (186).

⁴¹⁵ So werde durch die Unionsbürgerschaft zwar ein auf Dauer angelegtes rechtliches Band geknüpft, dieses besitze indes keine vergleichbare Dichte mit der gemeinsamen Zugehörigkeit zu einem Staat, vgl. BVerfGE 89, 155 (186).

⁴¹⁶ BVerfGE 89, 155 (184).

zwingend auf ein einheitliches Legitimationssubjekt zurückgeführt werden muss, kann ein europäisches Parlament ohne ein europäisches Volk auch keine legitimatorische Wirkung entfalten. Von der „Kein-Demos-These“ ausgehend muss eine Eigenlegitimation der europäischen Union folglich abgelehnt werden.

Ähnlich argumentiert Isensee, wenn er feststellt, dass „das europäische Parlament mangels eines europäischen Volkes keine europäische Volksvertretung bildet, sondern nur eine Versammlung von Vertretern europäischer Völker“.⁴¹⁷ Dass die Vertreter des europäischen Parlaments nicht nach den Regeln demokratischer Gleichheit gewählt werden, sei allerdings kein verfassungsrechtlicher Defekt, sondern sachgerechter Ausgleich zwischen der demokratischen Gleichheit der Wähler und der föderalen Gleichheit der Mitgliedsstaaten.⁴¹⁸ Die Demokratie sei ein „Kind des Nationalstaats“, welches einer „konsistenten Willenseinheit des Volkes“ und der Solidarität aller Bürger bedürfe; Voraussetzungen, so stellt es Isensee apodiktisch fest, die der Union abgehen.⁴¹⁹ Das Demokratiedefizit der Union sei mithin struktureller Natur, sie bleibe auf die Legitimationszufuhr aus den Nationalstaaten angewiesen.⁴²⁰ Isensee zieht somit gerade die Konsequenz aus der „Kein-Demos-These“, dessen Ausbleiben Weiler dem Bundesverfassungsgericht zum Vorwurf macht: Ohne Staatsvolk gebe es auch keine legitimatorische Wirkung des europäischen Parlaments. Isenses Position wird auch von Kirchhof und Böckenförde vertreten, welche als Bundesverfassungsrichter maßgeblich an den gegenteiligen Ausführungen im Rahmen des Maastricht-Urteils beteiligt waren. Nach Kirchhof und Böckenförde sei zur Kompensation des Demokratiedefizits auf europäischer Ebene eben kein Kompetenzzuwachs des europäischen Parlaments angezeigt, da ihr ein eigenes Staatsvolk als Legitimationsgeber fehle.⁴²¹

Grimm hingegen teilt die Position des Bundesverfassungsgerichts: Er spricht dem europäischen Parlament grundsätzlich eine legitimatorische Wirkung zu. Die Legitimationslast der europäischen Union ruhe auf zwei Pfeilern, auch wenn diese nicht im gleichen Maße tragfähig seien.⁴²² Die „nationalen Egoismen im Rat und die technokratischen Tendenzen in der Kommission“⁴²³ bedürften zwar des Parlaments als Gegengewicht, was gegen eine Rücknahme der Kompetenzen des europäischen Parlaments spräche. Andererseits spricht sich Grimm gegen eine Ausweitung der parlamentarischen Kompetenzen auf europäischer Ebene aus. Einer solchen „Parlamentarisierung“ der europäischen Union ständen Bedenken rechtlicher aber auch gesellschaftlicher Art entgegen: Während in rechtlicher Hinsicht insbesondere

⁴¹⁷ Isensee, Union – Nation – Region: eine schwierige Allianz, S. 629.

⁴¹⁸ Vgl. Isensee, Union – Nation – Region: eine schwierige Allianz, S. 629.

⁴¹⁹ Isensee, Union – Nation – Region: eine schwierige Allianz, S. 629.

⁴²⁰ Vgl. Isensee, Union – Nation – Region: eine schwierige Allianz, S. 629.

⁴²¹ Vgl. Kirchhof, Deutsches Verfassungsrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 14; Böckenförde, Welchen Weg geht Europa?, S. 38 f.

⁴²² Vgl. Grimm, Europa ja – aber welches?, S. 26.

⁴²³ Grimm, Europa ja – aber welches?, S. 26.

wahlrechtliche Aspekte aufgeführt werden,⁴²⁴ wird in gesellschaftlicher Hinsicht das Fehlen einer europäischen Öffentlichkeit bemängelt.⁴²⁵ Hier wird die Diskrepanz zu den Vertretern des „Staatsdenkens“ deutlich: Grimm bemüht nicht die Einheit von Staat und Volk, um sodann apodiktisch aus dem Fehlen eines europäischen Staatsvolkes die Unmöglichkeit einer europäischen Eigenlegitimation abzuleiten. Vielmehr bemängelt Grimm das Fehlen eines *europäischen* Diskurses.⁴²⁶

„Vor allem fehlt es aber an europäischen Kommunikationsmedien, die einen europäischen offenen Diskurs und nicht nur 28 nationale Diskurse über Europafragen in Gang halten können. Während sich aber die Defizite der europäischen Wahlen durch die Einführung eines europäischen Wahlsystems mit europäischen Parteien zumindest teilweise beheben ließen, wird es zu einer europäischen Öffentlichkeit, die der staatlichen auch nur annähernd gleiche, noch lange nicht kommen.“

Aufgrund dieser Qualifikation des Legitimationsproblems als Diskursproblem „trifft“ Grimm der – an das Bundesverfassungsgericht gerichtete – Vorwurf der Inkonsequenz nicht: Während der Diskurs einer graduellen Bewertung zugänglich ist, muss die Frage des Vorhandenseins des Staatsvolkes aus der Sicht „des Staatsdenkens“ absolut beantwortet werden – entweder es ist vorhanden oder nicht. Das Anknüpfen an einen gesamteuropäischen Diskurs als legitimatorisches Kriterium erlaubt es Grimm somit, eine europäische Eigenlegitimation anzunehmen, ohne dadurch die von ihm geäußerte demokratietheoretische Kritik an der Europäischen Union zu untergraben. Weilers Vorwurf der Inkonsequenz lässt sich jedoch nicht mit Rückgriff auf die Sichtweise Grimms entkräften. Das Gericht rekurriert hinsichtlich einer europäischen Eigenlegitimation schließlich auf die Unionsbürgerschaft, welche als „auf Dauer angelegtes rechtliches Band“ dem bestehenden Maße der „existentiellen Gemeinsamkeit“ zwischen den Unionsbürgern „einen rechtlich verbindlichen Ausdruck verleiht“.⁴²⁷

Das gesellschaftliche Defizit wiegt nach Grimm aus demokratietheoretischer Sicht schwerer als das rechtliche. Da er die Möglichkeit der Generierung einer europaweiten Meinungsbildung in absehbarer Zeit skeptisch beurteilt, lehnt er eine „Vollparlamentarisierung“ der europäischen Union, also die Stärkung der Eigenlegitimation qua Stärkung des europäischen Parlaments, ab und lässt insoweit wieder Übereinstimmungen mit Kirchhof und Böckenförde erkennen.⁴²⁸ Solange sich Interessenartikulationen und bürgerschaftliches Engagement auf den nationalen Rahmen beziehen, die nationalen Parlamente also „näher“ an der gesellschaftlichen

⁴²⁴ So Sorge insbesondere die Tatsache, dass nach nationalen Wahlrecht gewählt werde dafür, dass die Europawahlen ihr Legitimationspotential nicht ausschöpfen. Die Kandidatur nationaler Parteien mit nationaler Themenwahl führe zu einer geringen Wechselwirkung zwischen Wahlentscheidung und der europäischen Politik, vgl. *Grimm*, Europa ja – aber welches?, S. 24 f., 32 f.

⁴²⁵ Vgl. *Grimm*, Europa ja – aber welches?, S. 23 ff.

⁴²⁶ *Grimm*, Europa ja – aber welches?, S. 25.

⁴²⁷ BVerfGE 89, 155 (184).

⁴²⁸ Vgl. *Grimm*, Europa ja – aber welches?, S. 24 ff.

Basis sind als das Europäische Parlament, sei einer weiteren Verselbstständigung der europäischen Union von ihren Mitgliedsstaaten mit Skepsis zu begegnen.⁴²⁹ Ausgehend von dem Befund, die demokratische Legitimation der europäischen Union stütze sich zu einem erheblich größeren Teil auf Fremd- denn auf Eigenlegitimation, sieht Grimm in einer Stärkung des europäischen Parlaments zudem eine Gefahr für das institutionelle Gefüge der europäischen Union: Der Europäische Rat wäre „Verlierer“ einer solchen Reform und würde „zu einer Zweiten Kammer des Europäischen Parlaments degradiert werden.“⁴³⁰ Eine solche Annäherung an das Muster des Bundesstaats hätte, angesichts der Fremdlegitimation durch die Nationalstaaten „über“ den Europäischen Rat, jedoch zur Folge, „dass die EU nach einer Vollparlamentarisierung demokratisch nicht gestärkt, sondern geschwächt wäre.“⁴³¹

Tschentscher erklärt die Qualifikation des europäischen Parlaments als Quelle demokratischer Legitimation der Europäischen Union durch das Bundesverfassungsgericht ganz anders, nämlich mit einer Relativierung der Legitimationstheorie: Es werde nicht mehr vornehmlich auf die personelle Legitimation der Gemeinschaftsorgane, sondern auf die Legitimation der einzelnen Hoheitsakte abgestellt.⁴³² Indem das Gericht letztlich auf das Vorhandensein einer hinreichenden Einflussnahme abstelle, löse es sich von der Legitimationskette als rein formelles Kriterium und eröffne die Perspektive der materiellen Kontrolle. Anders lasse es sich nicht erklären, dass das Europäische Parlament als Quelle demokratischer Legitimation angeführt werde.⁴³³ Mit Tschentschers Ansatz lässt sich der von Weiler vorgebrachte Kritikpunkt der Inkonsistenz jedoch lediglich vordergründig entkräften, macht Tschentscher selbst doch zumindest mittelbar auf die dem Urteil immanente dogmatische Widersprüchlichkeit aufmerksam: Er qualifiziert die ent-

⁴²⁹ Vgl. *Grimm*, Europa ja – aber welches?, S. 25 f.: „Daraus muss man den Schluss ziehen, dass die EU nach einer Vollparlamentarisierung demokratisch nicht gestärkt, sondern geschwächt wäre“. In diese Richtung äußert sich auch *Di Fabio*, Der neue Art. 23 des Grundgesetzes, S. 202 ff., wenn er konstatiert, dass ein die nationalen Parlamente ersetzendes europäisches Parlament den Willen der Bürger voraussetze, „als ein Volk gemeinsam zu handeln, als gesellschaftsformendes Subjektiv kollektiv aufzutreten“ (S. 203). Dazu wäre in praktischer Hinsicht „eine lebensweltliche kulturelle Verankerung und Amalgamation dieses Volkes zwingend erforderlich“ (S. 203), es bedürfe mithin einer europäischen öffentlichen Meinung. Eine solche bedarf indes ihrerseits ein gemeinsames Identitätsbewusstsein; zwingende Funktionsbedingungen für eine intakte öffentliche Meinung sei eine „politisch, kulturell und sprachlich vermittelte Lebenswelt“ (S. 204). Ebenjenen Funktionsbedingungen einer öffentlichen Meinung ermangele es auf europäischer Ebene. Relativierend zur Notwendigkeit einer sprachlich einheitlich vermittelten Lebenswelt äußert sich *Bäcker*, Deutsche Sprache, Rn. 50 ff.: Eine Sprachgemeinschaft sei für eine Demokratie zwar förderlich, nicht aber notwendig.

⁴³⁰ *Grimm*, Europa ja – aber welches?, S. 24.

⁴³¹ *Grimm*, Europa ja – aber welches?, S. 26.

⁴³² Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 47.

⁴³³ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 47 f.

sprechenden Passagen des Urteils als „lediglich rhetorisches Festhalten“, welchem keine praktische Bedeutung zukomme.⁴³⁴

Weiler sieht den politischen Druck auf das Gericht als Ursache für die Position des Bundesverfassungsgerichts: Das Gericht sei „aus politischen und anderen Gründen gezwungen“ die europäische Union „zu akzeptieren und ‚reinzuwaschen‘, obwohl diese offensichtlich an schwerwiegenden demokratischen Defiziten leidet.“⁴³⁵ Folgt man Weiler und macht zugleich die politische Brisanz⁴³⁶ des Maastricht-Urteils als Triebfeder dafür aus, im Sinne eines betont ausgleichenden Vorgehens auch auf Ebene der europäischen Institutionen zumindest stützende Quellen demokratischer Legitimation anzuführen, dann erscheint es doch nicht zwingend, für dieses, im Grundsatz nachvollziehbare, Anliegen das Europäische Parlament ins Feld zu führen. So bietet es sich an, anstelle des Europäischen Parlaments den Europäischen Rat respektive den Rat der Europäischen Union als Anknüpfungspunkt zu wählen. Da sich die Räte aus den nationalen Staats- und Regierungschefs respektive den Fachministern zusammensetzen, ließen sich Legitimationsketten auf die nationalen Parlamente rückführen. Es handelt sich bei der demokratischen Legitimation der Räte freilich nicht um eine genuin europäische Legitimation,⁴³⁷ stellen doch die nationalen Parlamente den Quell der Legitimation dar.

Dogmatisch überzeugender wäre es gleichwohl gewesen, bezüglich einer genuin europäischen demokratischen Legitimation durch das Europäische Parlament als Legitimationsquell im Perspektivischen zu verbleiben. In diesem Sinne betonte das Bundesverfassungsgericht schließlich die Entwicklungsoffenheit der, die Demokratie bedingenden, vorrechtlichen Voraussetzungen.⁴³⁸ Auch die Kritik Grimms – wonach die, mit der Stärkung des Europäischen Parlaments einhergehende Degradierung des Europäischen Rates unter legitimatorischen Gesichtspunkten bedenklich erscheine⁴³⁹ – spricht für ein solches Vorgehen. Das Bundesverfassungsgericht entschied sich bekanntlich anders. So wirkt die – bereits zum „jetzigen“ Zeitpunkt – „stützende“ Funktion des europäischen Parlaments angesichts der demokratietheo-

⁴³⁴ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 47 f.

⁴³⁵ *Weiler*, Der Staat „über alles“, S. 93.

⁴³⁶ Die politische Brisanz rührt nicht zuletzt aus einer (zunächst) ausgebliebenen Diskussion des Maastricht-Vertrags auf politischer Ebene. Ursächlich dafür war die überwältigende parteipolitische Zustimmung zu dem Unionsvertrag, was dazu führte, dass schließlich das Maastricht-Urteil respektive der Verlauf des Verfassungsprozesses zu einer öffentlichen und fachwissenschaftlichen Diskussion über den gegenwärtigen Stand, die Möglichkeiten sowie die Ziele der europäischen Integration geführt hat, vgl. *Cornils*, BVerfGE 89, 155 – Maastricht. Gerichtskooperation im Staatenverbund: Das Wächteramt des BVerfG über die Kompetenzen der Europäischen Union, S. 530.

⁴³⁷ Vgl. *Grimm*, Europa ja – aber welches?, S. 9 ff. spricht insoweit von „Fremdlegitimation“.

⁴³⁸ Vgl. BVerfGE 89, 155 (185).

⁴³⁹ Vgl. *Grimm*, Europa ja – aber welches?, S. 23 ff.

retischen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts wie ein Fremdkörper – und das Gericht muss sich insoweit Inkonsistenz vorwerfen lassen.

cc) Das Legitimationsvermittlungsmonopol des Volkes

Die zentrale (demokratiethoretische) Aussage der Demos-Rechtsprechungslinie ist die Betonung des Volkes als einheitliches Legitimationssubjekt. Neben dem Volksbegriff des Bundesverfassungsgerichts ist auch die Stellung des Staatsvolkes als einzige Quelle demokratischer Legitimation umstritten.

Emde, ein Schüler Böckenfördes, hält das Konzept der Legitimationsketten für „die vollkommenste Verwirklichung“⁴⁴⁰ des Demokratieprinzips hervor, sieht aber die monistische Rückführung auf das Volk als einheitliches Legitimationssubjekt zweifelhaft. Es sei keinesfalls so, dass die Verfassung dem Staatsvolk „ein *Monopol* auf die Vermittlung demokratischer Legitimation zuspricht“⁴⁴¹. Nach Emde gilt es, „nach alternativen Ressourcen demokratischer Legitimation Ausschau zu halten“⁴⁴², welche neben dem Staatsvolk bestehen. Schon der Verweis auf Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG, „der das Gemeindevolk ganz unzweifelhaft als Quelle demokratischer Legitimation konstituiert“⁴⁴³, stehe der Rückbindung demokratischer Legitimation an das Staatsvolk als deren einziger Quelle entgegen.⁴⁴⁴ Für das Staatsvolk als alleiniger Quelle demokratischer Legitimation fehle es zudem an Anknüpfungspunkten im Grundgesetz.⁴⁴⁵

„Keine der zahlreichen Konkretisierungen, die das Grundgesetz dem demokratischen Prinzip angedeihen läßt, rezipiert den Begriff der unbestimmten Allgemeinheit oder ordnet an, daß nur das Staatsvolk bzw. ihm strukturgleiche Kollektive als Quelle demokratischer Legitimation in Betracht kommen.“

In Art. 20 GG ein Monopol des Staatsvolkes auf die Vermittlung demokratischer Legitimation hineinzulesen, verkenne „die Offenheit sowohl des Textes und der Systematik der geltenden Verfassung als auch des demokratischen Prinzips im besonderen“.⁴⁴⁶

⁴⁴⁰ Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 328.

⁴⁴¹ Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 402 (Hervorhebung im Original).

⁴⁴² Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 386.

⁴⁴³ Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 401.

⁴⁴⁴ Vgl. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 401 ff.; vgl. auch *Rittstieg*, Kommunales Wahlrecht für Ausländer, S. 316, welcher ebenfalls Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG im Sinne einer Mindestverbürgung liest.

⁴⁴⁵ Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 401 f.

⁴⁴⁶ Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 402.

Den Einwand Emdes, wonach bereits der Verweis auf Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG dem Staatsvolk als Legitimationsvermittlungsmonopol entgegensteht, weist Jestaedt zurück:⁴⁴⁷

„Denn zum einen handelt es sich bei den von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG in Bezug genommenen Völkern – Landesvolk, Kreisvolk und Gemeindevolk – lediglich um (territorial abgegrenzte) Teileinheiten des (Gesamt-)Staatsvolkes, und zum anderen ist Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG als verfassungsausdrückliche Modifikation – nicht Reduktion oder Restriktion (!) – des Prinzips der Volkssouveränität gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG anzusehen.“

Das Legitimationsvermittlungsmonopol des Volkes als einheitliches Legitimationssubjekt finde Ausdruck in Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG, der „den unauflöslichen Konnex von grundgesetzlicher Demokratie und (Staats-)Volk“⁴⁴⁸ statuieren. Der Grundsatz der Volkssouveränität, dessen Ausdruck das Legitimationsvermittlungsmonopol des Volkes ist, dulde keine zusätzliche demokratische Legitimation, denn „jede zusätzliche zieht eine Einschränkung des Volkssouveränitätsprinzips nach sich.“⁴⁴⁹

Die Auseinandersetzung um das Legitimationsvermittlungsmonopol lässt erneut die gegensätzlichen Vorverständnisse des Staats- und des Verfassungsdenkens hervortreten. In Emdes Ansatz, weitere demokratische Legitimationsquellen neben dem Staatsvolk offenzulegen, wird ein pluralistisches Bestreben deutlich, welches in seiner Zielrichtung der Absage Häberles⁴⁵⁰ an die Herrschaft des Volkes im Sinne Rousseaus entspricht. Emdes Ansatz kontrastiert die Betonung des Volkes als einheitliches Legitimationssubjekt durch das – wesentlich durch Böckenförde, gegen dessen „Fortentwicklung und Veredelung des Demokratiebegriffs von Carl Schmitt“⁴⁵¹ sich Emde ausdrücklich wendet,⁴⁵² geprägte – Bundesverfassungsgericht. Der Rezeptionskontext der Demos-Entscheidungen wurde an anderer Stelle bereits dargelegt: Das Gericht positioniert sich im Rahmen dieser Rechtsprechungslinie klar zu Gunsten des Staatsdenkens.⁴⁵³ Die ausdrückliche Absage, welche das Bundesverfassungsgericht selbst dem Ansatz einer „demokratischen Mindestration“ erteilte, untermauert diesen Befund: Das Gericht konstatiert, es sei⁴⁵⁴

⁴⁴⁷ Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 511.

⁴⁴⁸ Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 513, führt weiter aus, die Monopolstellung des Volks als Legitimationssubjekt gehe bereits aus dem Wortlaut der des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG, „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, hervor. Dieser müsse, folge man der These alternativer Legitimationsquellen, ferner lauten: „Alle Staatsgewalt bedarf (durch welches Subjekt auch immer) der demokratischen Legitimation“.

⁴⁴⁹ Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, S. 512.

⁴⁵⁰ Vgl. hierzu oben, S. 73 ff.

⁴⁵¹ Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 401.

⁴⁵² Vgl. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 401 ff.

⁴⁵³ Vgl. hierzu oben, S. 60 ff.

⁴⁵⁴ BVerfGE 83, 37 (58 f.).

„[...] nicht möglich, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG im Sinne einer Mindestverbürgung dahin auszulegen, daß die Norm zwar den deutschen Staatsangehörigen in den Kreisen und Gemeinden eine demokratische Vertretung gewährleiste, die Ausdehnung des Wahlrechts auf ausländische Einwohner aber nicht ausschließe.“

II. Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein

Während die Demos-Entscheidungen das Volk als Legitimationssubjekt zum Gegenstand hatten, befasste sich das Bundesverfassungsgericht im Beschluss zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein näher mit den einzelnen Legitimationsmodi.⁴⁵⁵ Insbesondere zur personell-organisatorischen Legitimation finden sich in dem Beschluss eingehende Ausführungen. Der Entscheidung lag die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Befugnis einer weisungsunabhängigen Einigungsstelle zugrunde, einen Stichtscheid zwischen Dienststelle und Personalrat zu treffen. Das Gericht hob das entsprechende Gesetz zwar nicht auf, legte dieses jedoch verfassungskonform dahingehend aus, dass dem Stichtscheid der Einigungsstelle lediglich ein empfehlender Charakter und der Landesregierung ein unbefristetes Aufhebungsrecht zukommt.⁴⁵⁶ Die vom Gesetzgeber intendierte Mitwirkung war damit zumindest geschmälert.⁴⁵⁷ Mit dem Beschluss zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein knüpfte das Gericht insofern an das Urteil zur Bremer-Personalvertretung an,⁴⁵⁸ als dass es erneut um die Grenzen der innerbehördlichen Betroffenenbeteiligung ging. Beließ es das Gericht 1959 noch dabei, dass ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip vorläge, sofern die Regierung dem Urteil des Personalrats als unabhängiger Stelle unterworfen werde,⁴⁵⁹ so wurden diese Grenzen der Mitbestimmung nunmehr ausdrücklich auf die Legitimationstheorie rückgeführt.⁴⁶⁰ So führt das Bundesverfassungsgericht, im Hinblick auf die Rückführung von Akten staatlichen Handelns auf den Volkswillen, aus:⁴⁶¹

„Für die Beurteilung, ob dabei ein hinreichender Gehalt an demokratischer Legitimation erreicht wird, haben die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und in der Literatur unterschiedenen Formen der institutionellen, funktionellen, sachlich-inhaltlichen und der personellen Legitimation Bedeutung nicht je für sich, sondern nur in ihrem Zu-

⁴⁵⁵ Das Bundesverfassungsgericht folgt der Demos-Rechtsprechungslinie freilich auch in der Entscheidung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, allerdings ohne den Fokus auf das Legitimationssubjekt zu legen. Vgl. BVerfGE 93, 37 (67): „Organe und Amtswalter bedürfen mithin zur Ausübung von Staatsgewalt einer Legitimation, die – als eine demokratische – auf die Gesamtheit der Staatsbürger, das Volk, zurückgeht, jedoch regelmäßig nicht durch unmittelbare Volkswahl erfolgen muss.“

⁴⁵⁶ Vgl. BVerfGE 93, 37 (78, 82).

⁴⁵⁷ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 43.

⁴⁵⁸ Vgl. hierzu oben, S. 28 ff.

⁴⁵⁹ Vgl. BVerfGE 9, 268 (287).

⁴⁶⁰ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 40.

⁴⁶¹ BVerfGE 93, 37 (66 f.).

sammenwirken. Aus verfassungsrechtlicher Sicht entscheidend ist nicht die Form der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns, sondern deren Effektivität; notwendig ist ein bestimmtes Legitimationsniveau.“

Von diesen allgemeinen Ausführungen ausgehend, widmet sich das Gericht dem Legitimationsmodus der personellen Legitimation. Eine solche besitze ein Amtsträger dann,⁴⁶²

„[...] wenn er verfassungsgemäß sein Amt im Wege einer Wahl durch das Volk oder das Parlament oder dadurch erhalten hat, daß er durch einen seinerseits personell legitimierten, unter Verantwortung gegenüber dem Parlament handelnden Amtsträger oder mit dessen Zustimmung bestellt worden ist.“

In dem zugrunde liegenden Fall des schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetzes waren die Voraussetzungen einer personellen Legitimation nicht bei allen Mitgliedern der Einigungsstelle gegeben. Dies rührt daher, dass sich die über die Berufungskette vermittelte Legitimation lediglich auf das verliehene Amt erstreckt, ohne darüber hinaus zu gehen.⁴⁶³ Nimmt ein Amtswalter über das Tätigkeitsfeld seines Amtes hinausgehende Aufgaben wahr, so handelt er hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Aufgaben persönlich, ohne insofern demokratisch legitimiert zu sein.⁴⁶⁴ Eben dies trifft nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts auf die zwei der Einigungsstelle angehörenden Personalratsvertreter zu. Der – von den zwei Personalratsvertretern und den beiden Behördenvertretern, die ebenfalls der Einigungsstelle angehören und als einzige Mitglieder dieser uneingeschränkt demokratisch legitimiert sind – gewählte Vorsitzende sei lediglich eingeschränkt demokratisch legitimiert.⁴⁶⁵ Es handelt sich bei der Einigungsstelle somit um ein gemischt-zusammengesetztes Gremium. Hinsichtlich der Bestellung von Amtswaltern durch ein solches gemischtes Gremium stellt das Gericht sodann das Erfordernis der doppelten Mehrheit auf:⁴⁶⁶

„Sieht das Gesetz ein Gremium als Kurationsorgan für die definitive Bestellung eines Amtsträgers vor, das nur teils aus personell legitimierten Amtsträgern zusammengesetzt ist, so erhält der zu Bestellende volle demokratische Legitimation für sein Amt nur dadurch, daß die die Entscheidung tragende Mehrheit sich ihrerseits aus einer Mehrheit unbeschränkt demokratisch legitimierter Mitglieder des Kurationsorgans ergibt.“

Neben das gesetzliche Mehrheitserfordernis tritt demnach das Erfordernis der demokratischen Legitimation der die Entscheidung tragenden Mehrheit. Nur so bleibe eine, auf das Volk rückführbare, Legitimationskette gewährleistet. Hier rezipiert das Bundesverfassungsgericht abermals Böckenförde.⁴⁶⁷

⁴⁶² BVerfGE 93, 37 (68).

⁴⁶³ Vgl. BVerfGE 93, 37 (68).

⁴⁶⁴ Vgl. BVerfGE 93, 37 (68).

⁴⁶⁵ Vgl. BVerfGE 93, 37 (67 f., 71 f.).

⁴⁶⁶ BVerfGE 93, 37 (67 f.).

⁴⁶⁷ Vgl. BVerfGE 93, 37 (72).

Der Beschluss zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein sah sich dem Vorwurf der Theorielastigkeit ausgesetzt: Die Entscheidung habe Lehrbuchcharakter, welcher nicht die personalvertretungsrechtliche Praxis widerspiegele.⁴⁶⁸ Auch wurde dem Beschluss eine weitreichende, über das Schleswig-Holsteinische Mitbestimmungsgesetz hinausgehende Bedeutung zugesprochen. So stellt die Entscheidung laut Roetteken das „Konzept einer gleichberechtigten Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten und den personellen Fragen der Arbeitnehmer in Frage.“⁴⁶⁹ Insbesondere in demokratietheoretischer Hinsicht sei der Ansatz verfehlt, welchen das Bundesverfassungsgericht bei dieser Infragestellung zugrunde legt: Die Einigungsstelle übe schon keine Staatsgewalt aus; auch sei die These fraglich, diese sei nicht demokratisch legitimiert.⁴⁷⁰ Hinsichtlich der „Staatsgewaltsthese“ hätte sich das Gericht mit der Gegenposition, wonach es sich bei Mitbestimmung nicht um Teilhabe an der innerstaatlichen Willensbildung, sondern „um die Respektierung eines von *außen gesetzten Rahmens durch die öffentliche[n] Organe*“ handelt, auseinandersetzen müssen.⁴⁷¹ Diese Auseinandersetzung sei ausgeblieben, da es dem Gericht dadurch leichter fiel, die „Theorie von der ununterbrochenen Legitimationsskette für jeden Amtswalter und sein Handeln zur Anwendung zu bringen.“⁴⁷² Die Legitimationsskettentheorie, welche vor 1970 weder im Schrifttum noch in der Rechtsprechung auffindbar gewesen sei,⁴⁷³ sei auf die Festigung des Hierarchieprinzips als Organisationsform, speziell des öffentlichen Dienstes, beschränkt.⁴⁷⁴ Insbesondere die Entscheidung zum Bremer-Personalvertretungsgesetz mache deutlich, dass nicht ernstlich angenommen werden könne, „die Mitbestimmung von Beschäftigten hinsichtlich ihrer Arbeits- und Dienstbedingungen bei den öffentlichen Händen führe zum Ende der Demokratie“ und es sei „in den vergangenen 46 Jahren durch die aus seiner jetzigen Sicht unzulässig weit gefaßte Mitbestimmung [...] zu einer ernsthaften Beschädigung des demokratischen Gedankens und Zusammenlebens“ gekommen.⁴⁷⁵ Zumindest sei das Gericht Belege aus der Praxis für eine solche Beschädigung schuldig geblieben.⁴⁷⁶ Der Einwand der mangelnden Belege aus der Praxis wirft die Frage auf, wie ein solcher „konkreter Beleg aus der Praxis“⁴⁷⁷ zu erbringen sei, zumal die zugrunde liegende Frage, nach der Demo-

⁴⁶⁸ Vgl. Kersten, Legitimationsgrenzen im Personalvertretungsrecht, S. 25.

⁴⁶⁹ Roetteken, Verfassung und Personalvertretungsrecht, S. 552.

⁴⁷⁰ Vgl. Roetteken, Verfassung und Personalvertretungsrecht, S. 552 f.

⁴⁷¹ Roetteken, Verfassung und Personalvertretungsrecht, S. 553.

⁴⁷² Roetteken, Verfassung und Personalvertretungsrecht, S. 553.

⁴⁷³ In der Sache fand vor 1970 eine Auseinandersetzung mit der Legitimationsskettentheorie statt, vgl. etwa Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 196 ff., welcher sich bereits in den 60er Jahren mit den Legitimationsmodi der funktionellen und der personellen Legitimation und deren Rückbindung an das Volk als Legitimationssubjekt auseinandersetzt.

⁴⁷⁴ Roetteken, Verfassung und Personalvertretungsrecht, S. 553.

⁴⁷⁵ Roetteken, Verfassung und Personalvertretungsrecht, S. 553.

⁴⁷⁶ Vgl. Roetteken, Verfassung und Personalvertretungsrecht, S. 553.

⁴⁷⁷ Roetteken, Verfassung und Personalvertretungsrecht, S. 553.

kriatiepraxis unter dem Grundgesetz, recht abstrakter Natur ist. Hinsichtlich des Rekurses auf die Entscheidung zur Bremer Personalvertretung ist Roetteken allerdings dahingehend zuzustimmen, dass die Grenzen der Mitbestimmung in dem Beschluss zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein enger gezogen werden. Diese Verengung ist jedoch nicht ohne Weiteres als Ausweis der Widersprüchlichkeit der beiden Entscheidungen zu werten: Vielmehr ließ das Gericht bereits in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1959 den Vorrang der exekutiv vermittelten Mitbestimmungskette der Regierung gegenüber unabhängigen Gruppenbestimmungen erkennen, womit es das Konzept des – für die Legitimationskettentheorie konstitutionellen – legitimatorischen Vorrangs vorzeichnete.⁴⁷⁸ Es handelt sich folglich nicht um zwei gegenläufige Entscheidungen, vielmehr konkretisiert der Beschluss zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein die Entscheidung zur Bremer Personalvertretung. Weshalb die mit dieser Konkretisierung einhergehende, materielle Verengung dafür ausweislich sein soll, dass die Auffassung des Gerichts „nicht richtig sein kann“⁴⁷⁹, verbleibt nicht minder unklar.

Tschentscher hält dem Beschluss entgegen, dass die Dogmatik des Gerichts eine erhebliche Unsicherheit auslöse. So müsse auch die Kehrseite der doppelten Mehrheit bedacht werden: Eine ablehnende Entscheidung müsse ebenso dem Erfordernis der doppelten Mehrheit entsprechen, was zu teils skurrilen Ergebnissen führe.⁴⁸⁰ Würde beispielsweise ein neunköpfiges Gremium einen Vorschlag mit vier zu fünf Stimmen ablehnen, jedoch drei der fünf Behördenvertreter zugestimmt haben, so wäre die ablehnende Entscheidung des Gremiums nicht demokratisch legitimiert.⁴⁸¹ Diese problematische Kehrseite der doppelten Mehrheit geht zwar nicht aus den Ausführungen des Gerichts hervor, lässt sich aber den Überlegungen Böckenfördes entnehmen.⁴⁸²

III. Der Perspektivwechsel in der Retrospektive

Das Bundesverfassungsgericht festigt mit seinem Perspektivwechsel die Rezeption der Legitimationskettentheorie. Ließen die vorherigen Entscheidungen bereits die Konturen dieser formalen Demokratiekonzeption erkennen, so kulminiert die sich verdichtende Rezeption in der Rechtsprechungsphase ab 1990. Auffallend ist die prominente Rolle, welche Böckenförde bei der Rezeption der Legitimationskettentheorie spielt: Eine Doppelrolle einnehmend, zitiert der an den Entscheidungen direkt beteiligte Bundesverfassungsrichter Böckenförde den Staatsrechtler Böckenförde. Der Einfluss des Staatsrechtlers Böckenförde auf die Entscheidungen

⁴⁷⁸ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 36.

⁴⁷⁹ *Roetteken*, Verfassung und Personalvertretungsrecht, S. 553.

⁴⁸⁰ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 43.

⁴⁸¹ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 43 f.

⁴⁸² Vgl. *Böckenförde*, Verfassungsfragen der Richterwahl, S. 81 ff.

des Perspektivwechsels ist jedenfalls erheblich; die Ausführungen des Gerichts zu den Legitimationketten gleichen denen Böckenfördes sowohl inhaltlich als auch sprachlich.⁴⁸³

Der Perspektivwechsel wurde durch die Demos-Entscheidungen eingeleitet, welche vornehmlich das Volk als einheitliches Legitimationssubjekt bestimmten und die Prägung der Rechtsprechungsphase des Perspektivwechsels durch das Staatsdenken deutlich machten. Diese Prägung setzte sich in dem Beschluss zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein fort. Der demokratische Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und Ausübung staatlicher Herrschaft wird nunmehr ausdrücklich über Legitimationketten vermittelt, das Hierarchieprinzip so zementiert.⁴⁸⁴ Diese Entwicklung war nicht zwingend vorgezeichnet, hob das Gericht noch in seiner Entscheidung zum Hamburger Ausländerwahlrecht die Bedeutung des Legitimationsniveaus hervor und betonte, dass „nicht die Form der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns, sondern deren Effektivität“ entscheidend sei.⁴⁸⁵

Die angedeuteten Dynamisierungspotentiale verblieben indes ungenutzt. Das Gericht betont stattdessen den formalen Charakter der Legitimationstheorie, indem es die Bedeutung der Verleihungsakte für die personelle Legitimation hervorhob. Das Erfordernis der doppelten Mehrheit verdeutlicht den Vorzug der Legitimationstheorie gegenüber anderen Demokratiekonzeptionen: Das Demokratieprinzip wird dogmatisierbar. Im Gegensatz zu einer pluralistisch-individualistischen Konzeption, wie sie dem Brokdorf-Beschluss zugrunde liegt,⁴⁸⁶ lassen sich die Legitimationketten juristisch prüfen; sie können Ausgangspunkt einer genuin juristischen Dogmatik sein.⁴⁸⁷ Die Zuspitzung auf das formale Modell von Verleihungsakten verdeutlicht hingegen die Kehrseite dieser Dogmatisierbarkeit: Der streng formale Charakter der Legitimationstheorie stößt angesichts der Komplexität der gesellschaftlichen Realität an seine Grenzen.⁴⁸⁸ Die nunmehr zu betrachtende, nach dem Perspektivwechsel einsetzende Relativierung des streng formalen Ansatzes erscheint insofern als folgerichtig, gar zwangsläufig.⁴⁸⁹

⁴⁸³ Vgl. hierzu oben, S. 60 ff.

⁴⁸⁴ Vgl. *Rinken*, Demokratie und Hierarchie, S. 140.

⁴⁸⁵ BVerfGE 83, 60 (72).

⁴⁸⁶ Vgl. hierzu oben, S. 43 ff.

⁴⁸⁷ *Jouanjan*, Demokratie als Verfassungslehre, S. 227.

⁴⁸⁸ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 35, 43 f.

⁴⁸⁹ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 44.

E. Rechtsprechungsentwicklung in der Folgezeit: Relativierung der Legitimationskettentheorie?

Die Rechtsprechungsentwicklung nach den Demos-Entscheidungen hängt naturgemäß auch mit der personellen Entwicklung des Bundesverfassungsgerichts zusammen. Mit Böckenförde und Kirchhof schieden die beiden den formalen Charakter der demokratiethoretischen Rezeption des Gerichts maßgeblich prägenden Verfassungsrichter aus dem 2. Senat aus. Schlug sich der personelle Wechsel zunächst in einer Relativierung des streng formalen Ansatzes im Rahmen der Entscheidung zum Lippeverband und der Emschergenossenschaft nieder, so wirkte die Legitimationskettentheorie auch in der Folgezeit in der verfassungsgerichtlichen Demokratiejudikatur fort. Ein Bruch mit den Legitimationsketten blieb aus, trotz vereinzelter Andeutungen von Dynamisierungspotentialen.

I. Lippeverband und Emschergenossenschaft

Dem 2002 ergangenen Beschluss lag die Thematik der funktionalen Selbstverwaltung zugrunde. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte, an eine preußische Tradition anknüpfend, den Lippeverband sowie die Emschergenossenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts begründet. Sowohl der Lippeverband als auch die Emschergenossenschaft sind teilweise in gemischten Gremien organisiert, welche eine Arbeitnehmermitbestimmung ermöglichen. Das vorliegende Bundesverwaltungsgericht hielt das Lippeverbands- und Emschergenossenschaftsgesetz, an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Erfordernis der doppelten Mehrheit anknüpfend, aufgrund eines Verstoßes gegen das Demokratieprinzip für verfassungswidrig. Der Gesetzgeber hätte dahingehend Vorkehrungen treffen müssen, dass sich im Ergebnis lediglich die demokratisch legitimierte Gremiumsmitglieder durchsetzen.⁴⁹⁰

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war mit Spannung erwartet worden. Insbesondere zur Legitimationskettentheorie kritisch eingestellte Stimmen der Literatur hegten die Hoffnung, das Gericht würde die Gelegenheit wahrnehmen, „seine Demokratievorstellung zu überprüfen“.⁴⁹¹ Die Tatsache, dass der Beschluss die erste demokratiethoretisch relevante Entscheidung nach dem Ausscheiden Böckenfördes war, welcher dem Bundesverfassungsgericht von 1983 bis 1996 angehörte und dessen Rechtsprechung maßgeblich prägte, mag die Hoffnung der Kritiker auf einen Kurswechsel genährt haben.

⁴⁹⁰ Vgl. *BVerwGE* 106, 64 – Emschergenossenschaft; *BVerwG*, NVwZ 1999, 870 – Lippeverband.

⁴⁹¹ *Blanke/Trümner*, Vorwort, Demokratie und Grundgesetz, S. 7; vgl. auch *Blanke*, Funktionale Selbstverwaltung und Demokratieprinzip, S. 32 ff.

Diese Hoffnungen auf einen Wechsel in dessen Demokratiejudikatur wurden jedoch enttäuscht. Das Bundesverfassungsgericht festigte seine Rechtsprechung zu den Legitimationsketten vielmehr. So führte das Gericht aus, die⁴⁹²

„[...] verfassungsrechtlich notwendige Legitimation erfordert eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern. Für die Beurteilung, ob ein hinreichender Gehalt an demokratischer Legitimation erreicht wird, haben die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und in der Literatur unterschiedenen Formen der institutionellen, funktionellen, sachlich-inhaltlichen und der personellen Legitimation nicht je für sich Bedeutung, sondern nur in ihrem Zusammenwirken. Aus verfassungsrechtlicher Sicht entscheidend ist nicht die Form der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns, sondern deren Effektivität; notwendig ist ein bestimmtes Legitimationsniveau.“

Der Festigung seiner Rechtsprechung war jedoch bereits eine Relativierung des formalen Charakters der Legitimationskettentheorie immanent: Wie bereits in der Entscheidung zum Hamburger Ausländerwahlrecht⁴⁹³ sowie dem Maastricht-Urteil⁴⁹⁴ betont das Gericht die Bedeutung des Legitimationsniveaus. Die Wendung, es sei nicht die Form der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns, sondern deren Effektivität entscheidend, birgt Dynamisierungspotentiale fernab der strikt formalen Zurechnung personeller Legitimationsketten. Zuvor deutete das Gericht diese Dynamisierungspotentiale lediglich an, ohne sie für konkrete Aussagen fruchtbar zu machen. Die Entscheidung zu den Wasserverbänden zeitigt erstmals eine an die Rede vom Legitimationsniveau anknüpfende Relativierung des streng formalen Charakters der personellen Legitimation:⁴⁹⁵

„Außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung und der in ihrem sachlich-gegenständlichen Aufgabenbereich nicht beschränkten gemeindlichen Selbstverwaltung ist das Demokratiegebot offen für andere, insbesondere vom Erfordernis lückenloser personeller demokratischer Legitimation aller Entscheidungsbefugten abweichende Formen der Organisation und Ausübung von Staatsgewalt.“

Das Bundesverfassungsgericht deutet darüber hinaus eine Relativierung der Legitimationskettentheorie insgesamt an, indem es die Offenheit des demokratischen Prinzips betont und vom „Demokratieprinzip in seiner traditionellen Ausprägung einer ununterbrochen auf das Volk zurückführenden Legitimationskette“ spricht, welches durch die funktionale Selbstverwaltung „ergänzt und verstärkt“ werde.⁴⁹⁶ Des Weiteren führt das Bundesverfassungsgericht aus, auch die Beteiligung von Betroffenen könne im Rahmen der repräsentativ verfassten Volksherrschaft Ausdruck des demokratischen Prinzips sein.⁴⁹⁷

⁴⁹² BVerfGE 107, 59 (87).

⁴⁹³ BVerfGE 83, 60 (72).

⁴⁹⁴ BVerfGE 89, 155 (182).

⁴⁹⁵ BVerfGE 107, 59 (92).

⁴⁹⁶ BVerfGE 107, 59 (92).

⁴⁹⁷ Vgl. BVerfGE 107, 59 (91 f.).

Die reformerischen Andeutungen des Gerichts verfangen jedoch nicht und verbleiben in der weiteren Begründung folgenlos. Das Gericht wählte eine Legitimationsketten interne Lösung und konzipierte die funktionale Selbstverwaltung als historisch anerkannte Ausnahme⁴⁹⁸ zur Regel der formalen Legitimation: Das personelle Legitimationsdefizit könne durch die sachliche Legitimation kompensiert werden. Es sei im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung nicht erforderlich, dass die demokratische Legitimation⁴⁹⁹

„[...] im Wege einer lückenlosen personellen Legitimationskette vom Volk zum einzelnen Entscheidungsbefugten zu geschehen hat. Verbindliches Handeln mit Entscheidungscharakter ist den Organen von Trägern der funktionalen Selbstverwaltung aus verfassungsrechtlicher Sicht aber nur gestattet, weil und soweit das Volk auch insoweit sein Selbstbestimmungsrecht wahrt, indem es maßgeblichen Einfluss auf dieses Handeln behält. Das erfordert, dass die Aufgaben und Handlungsbefugnisse der Organe in einem von der Volksvertretung beschlossenen Gesetz ausreichend vorbestimmt sind und ihre Wahrnehmung der Aufsicht personell legitimierter Amtswalter unterliegt.“

Das Bundesverfassungsgericht relativiert mit dem Beschluss zu den Wasserverbänden folglich nicht die Legitimationskettentheorie insgesamt, obschon sich Andeutungen in diese Richtung finden. Wohl aber ist in dem Beschluss eine Relativierung des formalen Charakters der personellen Legitimation zu sehen. Diese Relativierung des formalen Charakters ist indes nicht Ausweis eines Umbruchs in der verfassungsgerichtlichen Demokratiejudikatur. Das Gericht leitet diese schließlich aus der Rede vom Legitimationsniveau her und knüpft insoweit an die vorausgegangene Rechtsprechung an.⁵⁰⁰ Es ist somit Tschentscher zuzustimmen, nach welchem der Beschluss zwischen „Relativierung und Bekräftigung des organisatorisch-formalen Modells schwankt“.⁵⁰¹ Insgesamt blieben die „reformerischen Anklänge der Urteilsbegründung funktionslos.“⁵⁰² Dies zeigt sich auch an den Ausführungen des Gerichts zum demokratischen Gebot, worin der Prinzipiencharakter und die Entwicklungsoffenheit des Art. 20 Abs. 2 GG betont wird.⁵⁰³

Der Wendung des Bundesverfassungsgerichts, die funktionale Selbstverwaltung könne als Ausprägung dieses demokratischen Prinzips verstanden werden, „soweit sie der Verwirklichung des übergeordneten Ziels der freien Selbstbestimmung aller dient“,⁵⁰⁴ wurde von Hanebeck eine Zuwendung des Bundesverfassungsgerichts hin

⁴⁹⁸ Vgl. BVerfGE 107, 59 (89 f.), wonach Art. 86, 87 Abs. 2, 3 sowie 130 Abs. 3 GG Ausweis dafür sind, dass der Verfassungsgeber die funktionale Selbstverwaltung als historisch gewachsene Organisationsform als im Grundsatz mit der Verfassung vereinbar anerkannt hat.

⁴⁹⁹ BVerfGE 107, 59 (94).

⁵⁰⁰ Vgl. BVerfGE 83, 60 (72); 89, 155 (182).

⁵⁰¹ *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 48.

⁵⁰² *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 48.

⁵⁰³ Vgl. BVerfGE 107, 59 (92).

⁵⁰⁴ BVerfGE 107, 59 (92).

zu einem pluralistischen Volksbegriff entnommen.⁵⁰⁵ Dieser Zuschreibung lässt sich entgegenhalten, dass das Bundesverfassungsgericht weiterhin das Volk im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG als das jeweilige Bundes- oder Landesvolk definiert.⁵⁰⁶ Ein verbindliches Handeln mit Entscheidungscharakter erfordert, wie bereits dargestellt, eine Rückbindung an das (Gesamt-)Volk, dessen Einfluss auf das Handeln insofern gewahrt bleiben muss.⁵⁰⁷ Das Bundesverfassungsgericht behielt somit seine Volks-Definition bei und festigte seinen monistischen Volksbegriff somit noch.⁵⁰⁸ Jestaedt attestiert dem Beschluss, er werfe mehr Fragen auf, als er beantworte und weise eine „störende Vielzahl handwerklicher Unzulänglichkeiten“⁵⁰⁹ auf. So könne, ob ihrer verschiedenen Ausprägungen, nicht von *der* Selbstverwaltung gesprochen werden; die pauschalen Ausführungen des Gerichts⁵¹⁰ seien daher „so zutreffend wie falsch“.⁵¹¹ Auch die Relativierung der personellen Legitimation greift Jestaedt kritisch auf: Das Gericht wende sich von Sicherstellungsinstrumenten wie dem Erfordernis der doppelten Mehrheit oder Weisungsrechten ab und stattdessen dem „Prinzip Hoffnung“ zu.⁵¹² Auch gehe mit der Relativierung der personellen Legitimation ein Verlust dogmatischer Klarheit einher.⁵¹³ Als Ursache für die Relativierung des die Legitimationskettentheorie bis dahin prägenden formalen Charakters macht Jestaedt die veränderte Besetzung des Senats aus: Eine⁵¹⁴

⁵⁰⁵ Vgl. *Hanebeck*, Der demokratische Bundesstaat des Grundgesetzes, S. 113; *Hanebeck*, Bundesverfassungsgericht und Demokratieprinzip, S. 907; darstellend *Köller*, Funktionale Selbstverwaltung und ihre demokratische Legitimation, S. 306 ff.

⁵⁰⁶ Vgl. BVerfGE 107, 59 (87); an anderer Stelle wendet sich das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gegen die Qualifizierung von Mitgliedern funktionaler Selbstverwaltungs-körperschaften als Teilvölk und bekräftigt sein Festhalten an der Legitimationskettentheorie, wenn es unter Bezugnahme auf die Literatur, festhält, dass von „einer autonomen Legitimation durch gesellschaftliche Gruppen ausgegangen“ wird, welche „jedoch kein Teilvolk im Sinne demokratischer Legitimation seien und daher auch keine demokratische Legitimation vermitteln können.“, BVerfGE 107, 59 (89).

⁵⁰⁷ Vgl. *Köller*, Funktionale Selbstverwaltung und ihre demokratische Legitimation, S. 307.

⁵⁰⁸ Vgl. *Köller*, Funktionale Selbstverwaltung und ihre demokratische Legitimation, S. 306 ff.; *Becker*, Das Demokratieprinzip und die Mitwirkung Privater an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, S. 913; *Musil*, Das Bundesverfassungsgericht und die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 119.

⁵⁰⁹ *Jestaedt*, Demokratische Legitimation – quo vadis?, S. 651.

⁵¹⁰ BVerfGE 107, 59 (92): „Demokratisches Prinzip und Selbstverwaltung stehen unter dem Grundgesetz nicht im Gegensatz zueinander“.

⁵¹¹ *Jestaedt*, Demokratische Legitimation – quo vadis?, S. 652.

⁵¹² Vgl. *Jestaedt*, Demokratische Legitimation – quo vadis?, S. 652.

⁵¹³ Vgl. *Jestaedt*, Demokratische Legitimation – quo vadis?, S. 652; vgl. auch *Köller*, Funktionale Selbstverwaltung und ihre demokratische Legitimation, S. 22, wonach sich das Gericht „zum einen nur sehr beiläufig zu den in der Literatur vertretenen Meinungen äußert und Anleihen bei mehreren Legitimationsmodellen zu machen scheint, die sich aber aufgrund des unterschiedlichen Demokratieverständnisses, das ihnen zugrunde liegt, gegenseitig ausschließen oder zumindest nicht ohne weiteres kombinierbar sind.“.

⁵¹⁴ *Jestaedt*, Demokratische Legitimation – quo vadis?, S. 653.

„[...] Erklärung für die den Beschluss auszeichnenden Mängel an Stimmigkeit, Genauigkeit und Folgerichtigkeit kann freilich auch darin erblickt werden, dass hier von einigen Mitgliedern des Zweiten Senats eine bewusste, vom Senatsrest freilich teilweise (noch?) konterkarierte Abkehr von der bisherigen verfassungsgerichtlichen Dogmatik demokratischer Legitimation beabsichtigt ist.“

In der Tat liegt es nahe, das Ausscheiden der Verfassungsrichter Böckenförde und Kirchhof als mitursächlich für die Relativierung der vormals strikt formalen Demokratiekonzeption anzusehen. Die befürchtete Abkehr von den Legitimationsketten hin zu einer entwicklungs-offenen Demokratiekonzeption blieb indes aus – es folgte kein „zweites Brokdorf“, für welches der Beschluss zu den Wasserverbänden den Weg geebnet haben könnte.⁵¹⁵ Die Ausführungen des Gerichts mögen, im Vergleich zum apodiktischen Ton der Entscheidungen des Perspektivwechsels, in den Ohren mancher revisionistisch geklungen und die Angst vor einer Abkehr von den Legitimationsketten genährt haben. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Ausführungen Böckenfördes über mehrere Entscheidungen hinweg in erstaunlichem Umfang – sowohl sprachlich als auch inhaltlich – übernahm, war indes zu erwarten, dass sich dessen Ausscheiden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts niederschlägt. Zumal nach der Betonung des formalen Charakters der personellen Legitimation in den vorausgegangenen Entscheidungen eine Relativierung nahezu unausweichlich erschien. Die Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts kam der Legitimationskettentheorie insgesamt gar zugute: Es gelang dem Gericht zum einen, an die vorausgegangene Rechtsprechung anzuknüpfen und somit einen Bruch in seiner Demokratiejudikatur zu vermeiden. Zum anderen setzte es durch seine Abkehr vom strikt formalen Ansatz Dynamisierungspotentiale frei, welche zwar bereits in dem Legitimationskettenmodell angelegt waren, jedoch ungenutzt verblieben. Erst durch diese Freisetzung der Dynamisierungspotentiale erweist sich die Legitimationskettentheorie auch jenseits der hierarchisch organisierten Ministerialverwaltung als tragfähig.

II. Notarkassen

Mit seinem Beschluss zu den Bayrischen Notarkassen knüpfte das Bundesverfassungsgericht an seine Entscheidung zu den Wasserverbänden an. Erneut stand die Vereinbarkeit des demokratischen Prinzips und der funktionalen Selbstverwaltung in Frage. Zunächst betonte das Bundesverfassungsgericht die grundsätzliche Vereinbarkeit der historisch anerkannten Formen der funktionellen Selbstverwaltung mit dem Demokratieprinzip:⁵¹⁶

⁵¹⁵ A. A. Unger, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 112 ff., welcher in der Entscheidung zum Lippeverbands- und Emschergenossenschaftsgesetz bereits einen Paradigmenwechsel in der Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts sieht.

⁵¹⁶ BVerfGE 111, 191 (215).

„Die Bayrische Notarkasse gehört zum historisch gewachsenen und von der Verfassung grundsätzlich anerkannten Bereich funktionaler Selbstverwaltung.“

An die grundsätzliche Vereinbarkeit anknüpfend, statuiert das Gericht das Erfordernis der sachlichen Legitimation, ohne dieses ausdrücklich als solches zu benennen: Die Steuerung über ein hinreichend bestimmtes Gesetz sichert die verfassungsrechtlich geforderte Einflussmöglichkeit des Volkes. So führt das Bundesverfassungsgericht aus:⁵¹⁷

„Die Einrichtung funktionaler Selbstverwaltung als Ausprägung des Demokratieprinzips des Art. 20 Abs. 2 GG mit dem Ziel der Verwirklichung der freien Selbstbestimmung darf nicht dazu führen, dass der Gesetzgeber sich seiner Regelungsverantwortung entäußert. Überlässt er öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten als Trägern funktionaler Selbstverwaltung bestimmte Aufgaben zur Regelung in Satzungsautonomie, darf er ihnen die Rechtsetzungsbefugnis nicht völlig zur freien Verfügung überlassen. [...] Die Bildung der Organe, ihre Aufgaben und Handlungsbefugnisse müssen in ihren Grundstrukturen in einem parlamentarischen Gesetz ausreichend bestimmt sein [...]“

Der formale Charakter der personellen Legitimation wird hier erneut relativiert, das Erfordernis einer sachlichen Steuerbarkeit durch den Gesetzgeber wird im Gegenzug betont. Ein Defizit personell-formeller Legitimation muss mithin durch eine umso ausgeprägtere materielle Legitimation kompensiert werden. Damit festigte das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluss zu den Notarkassen den Weg, welchen es in dem vorausgegangenen Beschluss zu den Wasserverbänden einschlug: Das flexible Zusammenspiel der Legitimationskomponenten wird betont, der formale Charakter der Legitimationskettentheorie insgesamt hingegen relativiert.

III. Demokratie als Integrationsgrenze?

Die Weiterführung der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur zur europäischen Integration

Eine eingehendere Auseinandersetzung mit der Demokratiekonzeption des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht fand im transnationalen Kontext statt. Folgte auf die Stärkung des repräsentativen Charakters in der Frühphase der Demokratiejudikatur die Akzentuierung der Demokratie des Grundgesetzes im nationalen Rahmen, rückte mit dem Fortschreiten der europäischen Integration zunehmend die Frage nach der Rolle, welche die (nationale) Demokratiekonzeption des Grundgesetzes im transnationalen Kontext einnimmt, in den Fokus der verfassungsgerichtlichen Betrachtung. Die Demokratiekonzeption kommt im Rahmen dieser Rechtsprechungslinie eine begrenzende Funktion zu: Das Erfordernis der Rückführbarkeit der ausgeübten Hoheitsgewalt auf das (nationale) Parlament hat auch für Organe der Europäischen Union Bestand. Die Konturen der Legitimationssketten ziehen sich somit, trotz punktueller Relativierungen, auch durch die

⁵¹⁷ BVerfGE 111, 191 (216 f.).

„Europarechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts. Obschon das Gericht an anderer Stelle zwar im Laufe dieser „Europarechtsprechung“ Dynamisierungspotentiale auf transnationaler Ebene hervorhebt, lässt es im Umkehrschluss für den nationalen Rahmen weiterhin eine Prägung der grundgesetzlichen Demokratiekonzeption durch die Legitimationskettentheorie klar erkennen.

1. Lissabon

Mit der Lissabon-Entscheidung knüpft das Bundesverfassungsgericht an das 16 Jahre zuvor ergangene Maastricht-Urteil an und führt die dort begonnene Linie fort. Gegenstand des Urteils war die Verfassungsmäßigkeit des Zustimmungsgesetzes zum „Vertrag von Lissabon“.⁵¹⁸ Insbesondere die Vertragsänderungen im vereinfachten Verfahren – Art. 48 Abs. 6 EUV statuierte die Möglichkeit der Vertragsänderung ohne Ratifikation durch die Mitgliedsstaaten – sowie die Möglichkeit, in festgelegten Fällen für einen Beschluss des Europäischen Rates die qualifizierte Mehrheit ausreichen zu lassen, mithin zumindest partiell vom Grundsatz der Einstimmigkeit abzurücken, standen auf dem Prüfstand und warfen abermals demokratietheoretische Fragen auf.⁵¹⁹ Obschon im Ergebnis das Zustimmungsgesetz für verfassungsgemäß erklärt wurde, formulierte das Gericht die verfassungsimmanen Grenzen der europäischen Integration in einem Vorbehalt deutscher Staatlichkeit.

Zunächst betont das Bundesverfassungsgericht die grundsätzliche Integrations-erwartung des Grundgesetzes:⁵²⁰

„Der aus Art. 23 Abs. 1 GG und der Präambel folgende Verfassungsauftrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas bedeutet insbesondere für die deutschen Verfassungsorgane, dass es nicht in ihrem politischen Belieben steht, sich an der europäischen Integration zu beteiligen oder nicht. Das Grundgesetz will eine europäische Integration und eine internationale Friedensordnung: es gilt deshalb nicht nur der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit, sondern auch der Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit.“

An dieses Bekenntnis zur Integrationsoffenheit des Grundgesetzes schließt sich sodann eine Darstellung der Grenzen an, welche die Verfassung der europäischen Einigung ziehe. Hierbei knüpft das Bundesverfassungsgericht an die Maastricht-Entscheidung an, geht aber über diese hinaus: Während im Maastricht-Urteil die

⁵¹⁸ Vgl. BVerfGE 123, 267 (271 ff.).

⁵¹⁹ Im Rahmen der mit 421 Randnummern besonders umfangreich ausfallenden Entscheidung führte die komplexe Antragslage – dem Urteil liegen mehrere Verfassungsbeschwerden sowie zwei Organstreitanträge zu Grunde – zu einer näheren Auseinandersetzung mit Zulässigkeitsfragen durch das Bundesverfassungsgericht, auf deren Darstellung hier verzichtet wird. Vgl. hierzu vertiefend *Cornils*, Mitgliedstaatlichkeit vorbehalten: Europa am Endpunkt der Integration?, S. 873 f.

⁵²⁰ BVerfGE 123, 267 (347).

Grenzen der europäischen Integration noch unbestimmt verblieben, äußert sich das Gericht nunmehr dezidiert:⁵²¹

„Das Grundgesetz ermächtigt die deutschen Staatsorgane nicht, Hoheitsrechte derart zu übertragen, dass aus ihrer Ausübung heraus eigenständig weitere Zuständigkeiten für die Europäische Union begründet werden können. Es untersagt die Übertragung der Kompetenz-Kompetenz. Auch eine weitgehende Verselbstständigung politischer Herrschaft für die europäische Union durch die Einräumung stetig vermehrter Zuständigkeiten und eine allmähliche Überwindung noch bestehender Einstimmigkeitserfordernisse [...] kann aus Sicht des deutschen Verfassungsrechts allein aus der Handlungsfreiheit des selbstbestimmten Volkes heraus geschehen.“

Das Demokratieprinzip zeigt sich im Rahmen der Lissabon-Entscheidung äquivok. So rekurriert das Bundesverfassungsgericht einerseits auf den Grundsatz der Demokratie, um eine demokratische Ausgestaltung der Europäischen Union zu fordern: Die Struktursicherungsklausel, Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG, umfasse auch die Demokratie, wodurch die Forderung nach demokratischer Ausgestaltung als Vorbehalt einer Teilnahme Deutschlands konzipiert wird.⁵²² Andererseits zählt das Demokratieprinzip zur Verfassungsidentität des Grundgesetzes und setzt somit, vom Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG umfasst, der Integration Grenzen.⁵²³

Wie im Maastricht-Urteil⁵²⁴ betont das Bundesverfassungsgericht, dass die demokratische Legitimation der Europäischen Union dieser zuvörderst über die Mitgliedstaaten zufließt, diese „Fremdlegitimation“ indes von einer „Eigenlegitimation“ der Union flankiert wird.⁵²⁵ Nachdem das Bundesverfassungsgericht in der Maastricht-Entscheidung die Entwicklungsoffenheit der „Eigenlegitimation“ der Europäischen Union noch hervorhob und konstatierte, diese könne „mit dem Ausbau der Aufgaben und Befugnisse der Gemeinschaft“⁵²⁶ wachsen, betont es nunmehr deren Grenzen. Die Ermächtigung des Gesetzgebers zur Übertragung von Hoheitsrechten ruhe auf dem Grundsatz der Wahrung der souveränen Verfassungsstaatlichkeit der Bundesrepublik.⁵²⁷ Damit ist einer „Ablösung“ der Fremd- durch die Eigenlegitimation verbunden mit einem „Aufgehen“ der Bundesrepublik in einem europäischen Staat eine Absage erteilt. Es läge ein nach Art. 23 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG strukturell nicht hinnehmbares Demokratiedefizit vor, wenn⁵²⁸

⁵²¹ BVerfGE 123, 267 (349 f.).

⁵²² Vgl. *Cornils*, Mitgliedstaatlichkeit vorbehalten: Europa am Endpunkt der Integration?, S. 876.

⁵²³ Kritisch zu einer solchen, der Schaffung eines europäischen Bundesstaates entgegenstehenden Interpretation von Art. 79 Abs. 3 GG äußert sich *Bogdandy*, Prinzipien der Rechtsfortbildung im europäischen Raum, S. 2.

⁵²⁴ Vgl. hierzu oben, S. 55 ff.

⁵²⁵ Vgl. BVerfGE 123, 267 (344 ff.).

⁵²⁶ BVerfGE 89, 155 (184).

⁵²⁷ BVerfGE 123, 267 (347).

⁵²⁸ BVerfGE 123, 267 (364 f.).

„[...] der Kompetenzumfang, die politische Gestaltungsmacht und der Grad an selbstständiger Willensbildung der Unionsorgane ein der Bundesebene im föderalen Staat entsprechendes (staatsanaloges) Niveau erreichte, weil etwa die für die demokratische Selbstbestimmung wesentlichen Gesetzgebungszuständigkeiten überwiegend auf der Unionsebene ausgeübt würden.“

Das Bundesverfassungsgericht formuliert einen dreifachen Vorbehalt für die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union. Zunächst ist der Identitätsvorbehalt zu nennen. Wie das Gericht bereits im Rahmen des Maastricht-Urteils dargelegt,⁵²⁹ leitet sich die Europäische Union und ihre Rechtsordnung von den Mitgliedsstaaten ab: Als bloß vertraglich geschaffener Staatenverbund beruhe die Union auf dem Prinzip der umkehrbaren Selbstbindung der teilnehmenden, weiterhin souveränen Staaten.⁵³⁰ Folglich statuiert der Vorbehalt souveräner Staatlichkeit eine substantielle Integrationsgrenze. Der zweite Vorbehalt ist jener der Kompetenzerhaltung: Bei der Ausübung von Hoheitsrechten, welche der Europäischen Union eingeräumt wurden, müssen sich deren Organe innerhalb der eingeräumten Kompetenzen bewegen.⁵³¹ Die Einhaltung der ersten beiden Vorbehalte unterliegt wiederum drittens dem Kontrollvorbehalt durch das Bundesverfassungsgericht. Mit dem im Vorbehalt deutscher Staatlichkeit zum Ausdruck kommenden Verständnis, wonach es die nationalen Verfassungen sind, welche „die Grundnorm der europäischen Rechtsordnung“⁵³² setzen, korrespondiert der Kontrollanspruch des Bundesverfassungsgerichts: Liegt der Geltungsgrund der europäischen Rechtsordnung nicht in dieser selbst, sondern in den nationalen Verfassungen der Mitgliedsstaaten, so kommt dem Bundesverfassungsgericht die letztverbindliche Kontrolle darüber zu, ob einerseits der Identitätsvorbehalt des Grundgesetzes gewahrt wurde und ob sich andererseits die Organe der Europäischen Union noch innerhalb der begrenzten Einzelermächtigungen bewegen. Dieses Verständnis konfliktiert freilich mit dem vom Europäischen Gerichtshof⁵³³ erhobenen Autonomieanspruch.⁵³⁴

In demokratietheoretischer Hinsicht lassen die Ausführungen, welche das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Lissabon-Entscheidung tätigt, eine (weiterhin

⁵²⁹ Vgl. BVerfGE 89, 155 (182 ff.).

⁵³⁰ BVerfGE 123, 267 (347).

⁵³¹ Vgl. *Cornils*, Mitgliedstaatlichkeit vorbehalten: Europa am Endpunkt der Integration?, S. 876.

⁵³² *Cornils*, Mitgliedstaatlichkeit vorbehalten: Europa am Endpunkt der Integration?, S. 875.

⁵³³ Vgl. EuGH, Urt. v. 15. 7. 1964, Rs. 6–64, *Costa/ENEL*, Slg. 1964, 1251.

⁵³⁴ Kritisch, sowohl zur Grundnormthese des Bundesverfassungsgerichts als auch zur Gegenthese einer „Abkopplung“ des europäischen Rechts, äußert sich *Wahl*, Die Schwebelage im Verhältnis von Europäischer Union und Mitgliedsstaaten, S. 595: „Jede der beiden Auffassungen führt, den Ansatz konsequent zu Ende gedacht und juristisch ausbuchstabiert, dazu, dass entweder der EU oder den Staaten (und ihren Verfassungsgerichten) Befugnisse zugesprochen werden, die in sich nicht mehr begrenzt sind und – mangels eigener Stoppregeln – zur Aushöhlung der Position des jeweiligen gegenüber führen können.“

anhaltende)⁵³⁵ starke Prägung durch „das Staatsdenken“ erkennen. Das Gericht konstruiert einen Konnex zwischen Staatlichkeit und Demokratie, welcher den Vorbehalt einer souveränen Staatlichkeit der Bundesrepublik als Integrationsgrenze demokratiethoretisch begründet.⁵³⁶ So stehe souveräne Staatlichkeit⁵³⁷

„[...] für einen befriedeten Raum und die darin gewährleistete Ordnung auf Grundlage individueller Freiheit und kollektiver Selbstbestimmung. Der Staat ist weder Mythos noch Selbstzweck, sondern die historisch gewachsene, global anerkannte Organisationsform einer handlungsfähigen politischen Gemeinschaft.“

Das Bundesverfassungsgericht hebt erneut die Verknüpfung der grundgesetzlichen Demokratiekonzeption mit dem Prinzip der Volkssouveränität hervor und festigt die Akzentuierung des demokratischen Prinzips im Sinne der Legitimationstheorie, indem es dem an das deutsche Volk gebundenen Legitimationszusammenhang eine zentrale Rolle beimisst, wenn auch im Vergleich zur ausdrücklichen Rezeption im Rahmen der Demos-Rechtssprechungslinie eher subkutan.⁵³⁸

„In modernen Territorialstaaten verwirklicht sich die Selbstbestimmung eines Volkes hauptsächlich in der Wahl von Organen eines Herrschaftsverbandes, die die öffentliche Gewalt ausüben. Die Organe müssen durch die Mehrheitsentscheidung der Bürger abgebildet werden, die wiederkehrend Einfluss auf die politische Grundausrichtung – personell und sachlich – nehmen können.“

Hält das Gericht somit – auf die grundgesetzliche Demokratiekonzeption bezogen – an der Prägung durch die Legitimationstheorie fest, so betont es zugleich, dass im Hinblick auf die Einhaltung demokratischer Grundsätze durch die Europäische Union keine „strukturelle Kongruenz“ zu fordern sei; eine Übertragung der Demokratiekonzeption, welche das Grundgesetz für die innerstaatliche Ebene vorgibt, auf die transnationale Ebene der Europäischen Union sei nicht geboten.⁵³⁹ Vielmehr sei eine dem Status und der Funktion der Europäischen Union angemessene Konzeption zu fordern. Da die Demokratiekonzeption der Europäischen Union nicht staatsanalog ausgestaltet sein müsse, ergäben sich Gestaltungsfreiräume. Es stehe der Union frei,⁵⁴⁰

„[...] mit zusätzlichen neueren Formen transparenter oder partizipativ angelegter politischer Entscheidungsverfahren nach eigenen Wegen demokratischer Ergänzung zu suchen. Zwar kann die bloß deliberative Teilhabe der Bürger und ihrer gesellschaftlichen Organisationen an politischer Herrschaft [...], den auf Wahlen und Abstimmungen zurückgehenden Le-

⁵³⁵ Vgl. zur staatsrechtlichen Prägung der Demos-Rechtssprechungslinie unten, S. 57 ff.

⁵³⁶ Häberle, Das retrospektive Lissabon-Urteil als versteinerte Maastricht II-Entscheidung, S. 329 f., bezeichnet die Position des Bundesverfassungsgerichts kritisch als „souveränitätsgläubig“.

⁵³⁷ BVerfGE 123, 267 (346).

⁵³⁸ BVerfGE 123, 267 (366).

⁵³⁹ BVerfGE 123, 267 (365 f.).

⁵⁴⁰ BVerfGE 123, 267 (369).

gitimationszusammenhang nicht ersetzen. Solche Elemente partizipatorischer Demokratie können aber ergänzende Funktion bei der Legitimation europäischer Hoheitsgewalt übernehmen.“

Diese Betonung der Dynamisierungsoffenheit der transnationalen Demokratiekonzeption der Europäischen Union darf freilich nicht als Offenlegung einer dynamischen Demokratiekonzeption *des Grundgesetzes* durch das Gericht missverstanden werden. Vielmehr lässt sich den vorstehenden Ausführungen eine Festigung der vom Staatsdenken her konzipierten⁵⁴¹ Demokratiekonzeption des Bundesverfassungsgerichts erblicken, welches in besonderem Maße in der Demos-Rechtssprechungslinie zutage tritt: Das Gericht verbindet die Dynamisierungsoffenheit mit einer Absage an das Erfordernis einer „staatsanalogen“ Ausgestaltung der „Demokratie der Europäischen Union“⁵⁴². Ergeben sich die umschriebenen Dynamisierungspotentiale somit aus der Absage an eine „staatsanaloge“ Demokratiekonzeption, so wird im Umkehrschluss der auf Wahlen und Abstimmungen zurückgehende Legitimationszusammenhang⁵⁴³ für die grundgesetzliche (nationalstaatliche) Demokratiekonzeption eher noch gestärkt.

Wie schon das Maastricht-Urteil zuvor, so war auch das Lissabon-Urteil Bezugspunkt für eine Vielzahl von Repliken, sowohl ablehnender⁵⁴⁴ als auch zustimmender⁵⁴⁵ Natur. Als Anknüpfungspunkt für kritische Repliken stach insbesondere der vom Bundesverfassungsgericht gewählte Prüfungsmaßstab hervor. So ist nach C. Schönberger in der Zugrundelegung von Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG eine „uferlose Entgrenzung“ von dessen Anwendungsbereich zu erblicken.⁵⁴⁶ Zudem habe sich das Bundesverfassungsgericht in verfassungsrechtlich irrelevanten staatsrechtlichen

⁵⁴¹ Vgl. hierzu oben, S. 58 ff.

⁵⁴² BVerfGE 123, 267 (369).

⁵⁴³ Das Bundesverfassungsgericht betont, dass auch auf transnationaler Ebene die deliberative Teilhabe der (Unions-)Bürger „den auf Wahlen und Abstimmungen zurückgehenden Legitimationszusammenhang nicht ersetzen“, wohl aber ergänzen könne, vgl. BVerfGE 123, 267 (369).

⁵⁴⁴ Vgl. statt vieler hier nur *Jestaedt*, Warum in die Ferne schweifen, wenn der Maßstab liegt so nah?, S. 497–516; *Thym*, Europäische Integration im Schatten souveräner Staatlichkeit, S. 559–586; *Classen*, Legitime Stärkung des Bundestages oder verfassungsrechtliches Prokrustesbett?, S. 881–889; *Ruffert*, An den Grenzen des Integrationsverfassungsrechts: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, S. 1197–1208; *Cornils*, Mitgliedstaatlichkeit vorbehalten: Europa am Endpunkt der Integration?, S. 873–885; *Schönberger*, Die Europäische Union zwischen „Demokratiedefizit“ und Bundesstaatsverbot, S. 535–558.

⁵⁴⁵ Vgl. *Gärditz/Hillgruber*, Volkssouveränität und Demokratie ernst genommen – Zum Lissabon-Urteil des BVerfG, S. 872–881; *Schorkopf*, Die Europäische Union im Lot – Karlsruhes Rechtsspruch zum Vertrag von Lissabon, S. 718–724.

⁵⁴⁶ *Schönberger*, Die Europäische Union zwischen „Demokratiedefizit“ und Bundesstaatsverbot, S. 539.

Erwägungen verloren und dabei den eigentlich einschlägigen Art. 23 Abs. 1 GG übergangen.⁵⁴⁷

Auch hinsichtlich des Urteilsumfangs äußerten sich Teile der Literatur kritisch. So lasse der Umfang des Urteils dieses, nach Haltern, als „kleine Monografie“ erscheinen und die⁵⁴⁸

„[...] Grenzen zwischen Gerichtsurteil und wissenschaftlicher Abhandlung verschwimmen. Seitenlange Ausführungen abstrakter Natur über eine Staats- und Staatsaufgabenlehre stehen nur marginal verbunden neben den eigentlichen Prüfungspunkten [...]“

Versöhnlicher äußert sich hingegen Grimm, welcher den staatstheoretischen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die maßstäbliche Bedeutung der Lissabon-Entscheidung für künftig zu erwartende Integrationsschritte zugute hält.⁵⁴⁹ Auch habe das Bundesverfassungsgericht nach Grimm den Souveränitätsbegriff operationalisiert und somit für ein Mehrebenensystem handhabbar gemacht: Die Souveränität werde graduell messbar, hinsichtlich der Hoheitsrechte gebe es einen „Umschlag von Quantität in Qualität“.⁵⁵⁰

2. Honeywell

Auf die – als restriktiv und integrationshemmend kritisierte⁵⁵¹ – Grenzziehung im Rahmen des Lissabon-Urteils folgte eine Betonung der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes in der Honeywell-Entscheidung. Die im Lissabon-Urteil hervorgehobenen Integrationsgrenzen werden relativiert – zumindest hinsichtlich des Kontrollvorbehalts.⁵⁵²

Zunächst knüpft das Bundesverfassungsgericht an die Lissabon-Entscheidung an, wenn es darauf verweist, dass das Unionsrecht von der „vertraglichen Übertragung und Ermächtigung abhängig“⁵⁵³ bleibe. Das Bundesverfassungsgericht sei aufgrund des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung⁵⁵⁴

⁵⁴⁷ Vgl. Schönberger, Die Europäische Union zwischen „Demokratiedefizit“ und Bundesstaatsverbot, S. 539 ff.

⁵⁴⁸ Haltern, Europarecht, Band 2, § 10 Rn. 1140; vgl. auch Häberle, Das retrospektive Lissabon-Urteil als versteinemde Maastricht II-Entscheidung, S. 327, bei welchem im Hinblick auf die Lissabon-Entscheidung von einer „habilitationsgleichen Leistung“ die Rede ist.

⁵⁴⁹ Vgl. Grimm, Das Grundgesetz als Riegel vor einer Verstaatlichung der Europäischen Union, S. 487.

⁵⁵⁰ Grimm, Das Grundgesetz als Riegel vor einer Verstaatlichung der Europäischen Union, S. 489.

⁵⁵¹ Vgl. hierzu oben, S. 99 ff.

⁵⁵² Vgl. zu den drei Integrationsvorbehalten, welche das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Lissabon-Entscheidung entwickelte oben, S. 99 ff.

⁵⁵³ BVerfGE 126, 286 (302).

⁵⁵⁴ BVerfGE 126, 286 (302).

„[...] berechtigt und verpflichtet, Handlungen der europäischen Organe und Einrichtungen darauf zu überprüfen, ob sie aufgrund ersichtlicher Kompetenzüberschreitungen oder aufgrund von Kompetenzausübungen im nicht übertragenen Bereich der Verfassungsidentität (Art. 79. Abs. 3 i. V. m. Art. 1 und Art. 20 GG) erfolgen, und gegebenenfalls die Unanwendbarkeit kompetenzüberschreitender Handlungen für die deutsche Rechtsordnung festzustellen.“

Sodann betont das Gericht die Notwendigkeit, das Vorgehen im Rahmen einer Ultra-vires-Kontrolle mit dem Europäischen Gerichtshof zu koordinieren.⁵⁵⁵ So konstatiert das Bundesverfassungsgericht, dass die Ultra-vires-Kontrolle lediglich europarechtsfreundlich ausgelegt werden dürfe.⁵⁵⁶ Dies bedeute,⁵⁵⁷

„[...] dass das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungen des Gerichtshofs grundsätzlich als verbindliche Auslegung des Unionsrechts zu beachten hat. Vor der Annahme eines Ultra-vires-Akts der europäischen Organe und Einrichtungen ist deshalb dem Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV die Gelegenheit zur Vertragsauslegung sowie zur Entscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der fraglichen Rechtsakte zu geben.“

Im Rahmen der Lissabon-Entscheidung beließ es das Bundesverfassungsgericht noch dabei, dass eine Ultra-vires-Kontrolle nur dann greife, wenn „Rechtsschutz auf Unionsebene nicht zu erlangen ist“.⁵⁵⁸ Nunmehr konkretisiert das Gericht diese Ausführungen, wenn es aus der europarechtsfreundlichen Ausübung der Ultra-vires-Kontrolle eine Grenze derselben ableitet, indem es konstatiert:⁵⁵⁹

„Solange der Gerichtshof keine Gelegenheit hatte, über die aufgeworfenen unionsrechtlichen Fragen zu entscheiden, darf das Bundesverfassungsgericht für Deutschland keine Unanwendbarkeit des Unionsrechts feststellen.“

Darüber hinaus sei für eine Ultra-vires-Kontrolle einer möglichen Kompetenzüberschreitung durch ein europäisches Organ beziehungsweise eine europäische Einrichtung zu fordern, dass der Kompetenzverstoß „hinreichend qualifiziert“ ist.⁵⁶⁰ Das kompetenzwidrige Verhalten müsse offensichtlich sein und der angegriffene Akt erheblich ins Gewicht fallen.⁵⁶¹

Wurde das Honeywell-Urteil vereinzelt als Weiterentwicklung des Kooperationsverhältnisses zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof begrüßt,⁵⁶² so fällt hinsichtlich der Kritik an der Entscheidung auf, dass

⁵⁵⁵ Vgl. BVerfGE 126, 286 (302 f.).

⁵⁵⁶ Vgl. BVerfGE 126, 286 (303).

⁵⁵⁷ BVerfGE 126, 286 (304).

⁵⁵⁸ BVerfGE 123, 267 (353).

⁵⁵⁹ BVerfGE 126, 286 (304).

⁵⁶⁰ Vgl. BVerfGE 126, 286 (304).

⁵⁶¹ Vgl. BVerfGE 126, 286 (304).

⁵⁶² Vgl. nur *Pötters/Traut*, Die ultra-vires-Kontrolle des BVerfG nach „Honeywell“ – Neues zum Kooperationsverhältnis von BVerfG und EuGH?, S. 580.

diese vornehmlich aus dem Spruchkörper selbst heraus geäußert wurde. So formuliert das Senatsmitglied Landau im Rahmen eines Sondervotums eine scharfe Widerrede gegen die Senatsmehrheit. Nach Landau überspanne die Senatsmehrheit die Anforderungen an die Feststellung eines Ultra-vires-Handelns und weiche „insofern ohne überzeugende Gründe von dem Senatsurteil zum Vertrag von Lissabon ab“.⁵⁶³ Landau begründet seine Position demokratietheoretisch: Die Grenzen der Zuständigkeiten der europäischen Organe seien zugleich die Grenzen der demokratischen Legitimation. Wo die Organe der Europäischen Union außerhalb ihrer Kompetenzen handeln, verbleibe ihr Handeln also ohne demokratische Legitimation:⁵⁶⁴

„Im demokratischen Regierungssystem folgt der Geltungsanspruch einer Norm nicht aus einer einseitigen Machtunterworfenheit des Bürgers, sondern aus ihrer Rückführung auf den Bürger selbst. Demokratische Legitimation erfordert deshalb eine tatsächliche, durchgehende Anknüpfung an das Staatsvolk. Sie darf nicht nur – und sei es im Wege des Ausschlusses einer Überprüfbarkeit – konstruiert sein. Ihre Notwendigkeit endet nicht an der Grenze des nationalen Zustimmungsgesetzes und dem Vorbehalt der Blankettermächtigung, sondern setzt sich innerhalb der Staatengemeinschaft fort. Tätigkeiten, die von den übertragenen Aufgaben nicht umfasst werden, sind dadurch nicht mitlegitimiert.“

Die Senatsmehrheit begründet die Erheblichkeitsschwelle einer Ultra-vires-Kontrolle für kompetenzwidriges Handeln durch Organe der Europäischen Union mit der Notwendigkeit, die Machtbefugnisse im transnationalen Mehrebenensystem auszutarieren.⁵⁶⁵ Im Lichte des Ausgleichs nationaler und unionaler Kompetenzen mag der Ansatz der Senatsmehrheit überzeugend erscheinen, in demokratietheoretischer Hinsicht verbleiben jedoch Zweifel. Sofern der Europäischen Union – wie es das Bundesverfassungsgericht proklamierte⁵⁶⁶ – „ihre“ demokratische Legitimation zuvörderst über die Nationalstaaten zufließt, so ist Landau zuzustimmen, wenn er konstatiert, dass die Kompetenzgrenze zugleich die Legitimationsgrenze darstellt. Die Nationalstaaten können das Handeln europäischer Organe nur so weit legiti-

⁵⁶³ BVerfGE 126, 286 (318).

⁵⁶⁴ Vgl. BVerfGE 126, 286 (319).

⁵⁶⁵ Vgl. BVerfGE 126, 286 (303 f.): „Wenn jeder Mitgliedstaat ohne weiteres für sich in Anspruch nähme, durch eigene Gerichte die Gültigkeit von Rechtsakten der Union zu entscheiden, könnte der Anwendungsvorrang praktisch unterlaufen werden, und die einheitliche Anwendung des Unionsrechts wäre gefährdet. Würden aber andererseits die Mitgliedstaaten vollständig auf die Ultra-vires-Kontrolle verzichten, so wäre die Disposition über die vertragliche Grundlage allein auf die Unionsorgane verlagert, und zwar auch dann, wenn deren Rechtsverständnis im praktischen Ergebnis auf eine Vertragsänderung oder Kompetenzerweiterung hinausliefe. Das in den [...] seltenen Grenzfällen möglicher Kompetenzüberschreitungen seitens der Unionsorgane die verfassungsrechtliche und die unionsrechtliche Perspektive nicht vollständig harmonisieren, ist dem Umstand geschuldet, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Herren der Verträge bleiben und die Schwelle zum Bundesstaat nicht überschritten wurde. Die nach dieser Konstruktion im Grundsatz unvermeidlichen Spannungslagen sind im Einklang mit der europäischen Integrationsidee kooperativ auszugleichen und durch wechselseitige Rücksichtnahme zu entschärfen.“

⁵⁶⁶ Vgl. BVerfGE 89, 155 (184).

mieren, wie sie diese ermächtigen. Inwieweit sich die Forderung der Senatsmehrheit nach einer Erheblichkeitsschwelle kompetenzwidrigen Handelns europäischer Organe mit dem Diktum verträgt, *jedes* hoheitliche Handeln bedürfe demokratischer Legitimation, bleibt unerfindlich.

3. Stabilisierungsmechanismusetz

Im Rahmen seiner Entscheidung zum Stabilisierungsmechanismusetz betonte das Bundesverfassungsgericht die zentrale Rolle, welche das Budgetrecht des Parlaments für das Demokratieprinzip einnimmt. Dabei setzte sich das Gericht auch mit der Frage auseinander, inwieweit das Parlament Entscheidungen an Untergremien delegieren darf. Zunächst äußert sich das Gericht zur demokratietheoretischen Bedeutung des Budgetrechts:⁵⁶⁷

„Über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand entscheidet der Bundestag in Verantwortung gegenüber dem Volk. Das Budgetrecht des Parlaments gehört zu den Grundlagen der demokratischen Selbstgestaltungsfähigkeit im Verfassungsstaat. Es stellt ein zentrales Element der demokratischen Willensbildung dar und dient nicht nur als Instrument umfassender parlamentarischer Regierungskontrolle. Vielmehr aktualisiert sich in dem vom Parlament beschlossenen Haushaltsplan der Grundsatz der Gleichheit der Bürger bei der Auferlegung öffentlicher Lasten als eine wesentliche Ausprägung rechtsstaatlicher Demokratie.“

Nach der Betonung der besonderen demokratietheoretischen Relevanz des Budgetrechts skizziert das Bundesverfassungsgericht die Grundsätze für die Delegation von Entscheidungen des Bundestags auf Untergremien, auf die es sich auch im weiteren Verlauf seiner Rechtsprechung beziehen wird.⁵⁶⁸ Ausgangspunkt ist hierbei das Prinzip der Beteiligung aller Abgeordneten bei Entscheidungen des Bundestages:⁵⁶⁹

„Das in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verankerte Prinzip der repräsentativen Demokratie gewährleistet für jeden Abgeordneten nicht nur die Freiheit in der Ausübung des Mandats, sondern auch die Gleichheit im Status als Vertreter des ganzen Volkes. Dieser Grundsatz fußt letztlich auf dem durch Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit. Beide besonderen Gleichheitssätze stehen im Hinblick auf das durch sie konkretisierte Prinzip der repräsentativen Demokratie in einem unauflösbaren, sich wechselseitig bedingenden Zusammenhang.“

Ein Eingriff in die Mitwirkungsrechte des Abgeordneten, welcher in der Delegation einer Entscheidung vom Plenum auf ein Untergremium zu sehen sei, könne

⁵⁶⁷ BVerfGE 130, 318 (342 f.).

⁵⁶⁸ So bezieht sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Bundesverfassungsrichterwahl auf die entsprechenden Passagen des Urteils zum Stabilisierungsmechanismusetzes, vgl. BVerfGE 131, 230 (235 f.).

⁵⁶⁹ Vgl. BVerfGE 130, 318 (350, 352).

grundsätzlich und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gerechtfertigt werden.⁵⁷⁰ Ein solcher Eingriff bedürfe zu seiner Rechtfertigung⁵⁷¹

„[...] eines besonderen Grundes, der durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht ist, das der Gleichheit der Abgeordneten die Waage halten kann.“

Einer strengen verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliege insbesondere die Delegation von Entscheidungsbefugnissen zur selbstständigen und plenarersetzenden Wahrnehmung auf Untergremien des Bundestages.⁵⁷² Da eine solche Delegation „lediglich“ mit einer strengeren verfassungsgerichtlichen Kontrolle korrespondiert, erteilt das Gericht der Ansicht eine Absage,⁵⁷³ wonach eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Delegationsermächtigung zur Übertragung einer Wahl auf ein Gremium erforderlich sei, welche dem Bundestag zugewiesen ist.⁵⁷⁴

4. Europäische Bankenunion I (SSM, SRM)

Im Rahmen seiner (ersten) Entscheidung zur europäischen Bankenunion hatte sich der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts näher mit der SSM-, sowie der SRM-Verordnung auseinanderzusetzen. Während die SSM-Verordnung einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus zum Gegenstand hat (SSM – Single Supervisory Mechanism), soll anhand der SRM-Verordnung ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus geschaffen werden (SRM – Single Resolution Mechanism).⁵⁷⁵ Beide Verordnungen haben – in Reaktion auf die sogenannte „Eurokrise“ – die Rolle der Europäischen Zentralbank (EZB) gestärkt: Der EZB kam eine zentrale Rolle im Vollzug des Bankenaufsichtsrechts zu. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben kommt der EZB nach den gegenständlichen Verordnungen eine umfassende Unabhängigkeitsgewährleistung zu; ihr wird ein weitgehender Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum zugebilligt.⁵⁷⁶

Dass ebenjene Unabhängigkeitsgarantie Gegenstand einer eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht werden würde, drängte sich bereits im Vorfeld der Entscheidung auf. Schließlich läuft das unabhängige Agieren staatlicher Stellen – vorliegend war mit der EZB gar eine auf der

⁵⁷⁰ Vgl. BVerfGE 130, 318 (352f.).

⁵⁷¹ BVerfGE 130, 318 (352).

⁵⁷² Vgl. BVerfGE 130, 318 (353).

⁵⁷³ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 162.

⁵⁷⁴ Vgl. *Teubner*, Die Bestellung zum Berufsrichter in Bund und Ländern, S. 24.

⁵⁷⁵ Vgl. vertiefend hierzu *Gentsch/Brade*, Die Bankenunion vor dem Bundesverfassungsgericht. Neue Impulse für grundlegende Fragestellungen des Verfassungs- und Unionsrechts, S. 603 ff.; *Ludwigs/Pascher/Sikora*, Das Bankenunion-Urteil als judikativer Kraftakt des BVerfG – Detailanalyse von SSM und SRM im Karlsruher Alleingang (Teil II), S. 86 ff.

⁵⁷⁶ Vgl. vertiefend zur Unabhängigkeitsgewährleistung *Gentsch/Brade*, Die Bankenunion vor dem Bundesverfassungsgericht. Neue Impulse für grundlegende Fragestellungen des Verfassungs- und Unionsrechts, S. 606 ff.

Ebene der Europäischen Union angesiedelte „nicht-staatliche“ Stelle Gegenstand der Betrachtung – dem für die Legitimationstheorie charakteristischen Erfordernis einer Rückbindung an das Parlament grundsätzlich entgegen; bereits Böckenförde erkannte in dem Fehlen von strenger Gesetzesbindung sowie mit Sanktionen bewehrter Verantwortlichkeit „die Tendenz zur Ausbildung demokratisch exemter Entscheidungsbereiche“.⁵⁷⁷ Das Böckenförde die Europäische Zentralbank als Beispiel dafür aufführt, dass „aus zwingenden Gründen, die in der Art der Tätigkeit liegen“⁵⁷⁸, ein demokratisch exemter Entscheidungsbereich in engen Grenzen gerechtfertigt sein kann, zeichnete die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Ergebnis bereits vor: Das Gericht weist die Verfassungsbeschwerde als unbegründet ab, lässt indes zugleich erhebliche Bedenken erkennen.

Klang die Prägung der bundesverfassungsgerichtlichen Demokratiejudikatur durch die Legitimationstheorie im Rahmen der Weiterführung der Europa-rechtsprechung zunehmend an, so trat sie in der Entscheidung zur europäischen Bankenunion vom 30.07.2018 wieder deutlich hervor. Das Gericht konstatiert:⁵⁷⁹

„Ein Amtsträger ist personell uneingeschränkt legitimiert, wenn er sein Amt im Wege einer Wahl durch das Volk oder das Parlament oder durch einen seinerseits legitimierten Amtsträger oder mit dessen Zustimmung erhalten hat. Sachlich-inhaltliche Legitimation wird durch die Bindung an das Gesetz sowie durch Aufsicht und Weisung übergeordneter staatlicher Stellen vermittelt. Entscheidend ist nicht die Form der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns, sondern deren Effektivität; notwendig ist ein bestimmtes Legitimationsniveau. Für die Beurteilung, ob ein hinreichendes Niveau an demokratischer Legitimation erreicht wird, haben die verschiedenen Formen der Legitimation nicht je für sich Bedeutung, sondern nur in ihrem Zusammenwirken.“

Die offene Rezeption⁵⁸⁰ der beiden, die Demos-Entscheidungen maßgeblich prägenden, ehemaligen Bundesverfassungsrichter Böckenförde und Kirchhof⁵⁸¹ unterstreicht die Rolle der Legitimationstheorie als demokratietheoretisches Leitmotiv des Bundesverfassungsgerichts. So misst das Gericht die demokratische Legitimation der Europäischen Zentralbank wie folgt:⁵⁸²

„Eine demokratische Rückbindung erfahren die im Vollzug der SSM-Verordnung ergehenden Entscheidungen in organisatorisch-formaler Hinsicht vor allem durch die Bestellung der Beschlussorgane der EZB. Unter sachlich-inhaltlichem Blickwinkel wird die demokratische Legitimation dadurch gewährleistet, dass die EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben an das einschlägige Primärrecht [...] sowie an die Vorgaben des Se-

⁵⁷⁷ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 22.

⁵⁷⁸ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 22.

⁵⁷⁹ BVerfGE 151, 202 (291).

⁵⁸⁰ Vgl. BVerfGE 151, 202 (292).

⁵⁸¹ Zur Prägung der Demos-Entscheidungen durch Böckenförde und Kirchhof vgl. oben, S. 60 ff.

⁵⁸² BVerfGE 151, 202 (329).

kundärrechts gebunden ist; darüber hinaus wendet sie auch von den nationalen Parlamenten verabschiedetes nationales Recht an [...].“

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde in der Literatur der Charakter einer Grenzziehung beigemessen.⁵⁸³ So habe das Gericht, nach Karpenstein und Langner, deutlich gemacht, dass die „europäische Harmonisierung des Aufsichts- und des Abwicklungsmechanismus [...] an ihre absoluten Grenzen gelangt zu sein“⁵⁸⁴ scheint. Die Ablehnung der Verfassungsbeschwerden im Ergebnis läge lediglich daran, dass der 2. Senat „die europarechtlichen Grundlagen eigenständig und in erheblichem Ausmaß einschränkend“⁵⁸⁵ auslegte.⁵⁸⁶

5. Europäische Bankenunion II (PSPP)

Vermied es das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner „Europa-Rechtssprechung“ bislang noch, die jeweils gegenständlichen Akte der europäischen Integration als verfassungswidrig zu erklären, kam es mit der Entscheidung vom 5. Mai 2020 zum Schwur: Erstmals klassifizierte das Gericht das Handeln europäischer Organe als ultra-vires und versage diesen die Bindungswirkung in Deutschland.

Im Mittelpunkt der Entscheidung vom 5. Mai 2020 stand das Public Sector Purchase Programme (PSPP), in dessen Rahmen die europäischen Zentralbanken Anleihen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Sekundärmarkt erwarben. Als Sicherungsmechanismen des Ankaufs der Anleihen des öffentlichen Sektors fungierte neben einer Sperrfrist eine Ankaufsgrenze.⁵⁸⁷ Die Deutsche Bundesbank hielt 26,4 % der Ankäufe, für welche sie grundsätzlich selbst haftete – es bestand lediglich eine Risikoteilung in einem Umfang von 20%.⁵⁸⁸

Der Frage danach, ob das Handeln des EZSB im Rahmen der Beschlussfassung und Durchführung des PSPP von den ihm eingeräumten Kompetenzen gedeckt ist, ging zunächst die Vorfrage voraus, ob insoweit auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zurückgegriffen werden könne. In diesem Falle entfielen eine eigenständige Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht; „solange sie sich auf aner-

⁵⁸³ Vgl. *Gentzsch/Brade*, Die Bankenunion vor dem Bundesverfassungsgericht. Neue Impulse für grundlegende Fragestellungen des Verfassungs- und Unionsrechts, S. 612 ff.; *Karpenstein/Langner*, Das Urteil des BVerfG zur Bankenunion: Bis hierher und nicht weiter?, S. 270 f., 274; *Ludwigs/Pascher/Sikora*, Das Bankenunion-Urteil als judikativer Kraftakt des BVerfG – Detailanalyse von SSM und SRM im Karlsruher Alleingang (Teil II), S. 93.

⁵⁸⁴ *Karpenstein/Langner*, Das Urteil des BVerfG zur Bankenunion: Bis hierher und nicht weiter?, S. 274.

⁵⁸⁵ *Karpenstein/Langner*, Das Urteil des BVerfG zur Bankenunion: Bis hierher und nicht weiter?, S. 270.

⁵⁸⁶ Insoweit das Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts kritisierend *U. Forsthoff*, Bankenunion und Bundesverfassungsgericht – Von der politischen Erfolgsgeschichte zur verfassungsrechtlichen Verlustsaga?, S. 981 f.

⁵⁸⁷ Vgl. EZB, Beschl. v. 04.03.2015, EU 2015/774, ErWG 4.

⁵⁸⁸ Vgl. Pressemeldung der EZB vom 16.03.2016.

kannte methodische Grundsätze zurückführen lässt und nicht objektiv willkürlich erscheint“⁵⁸⁹ habe das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu akzeptieren. Der erste Gegenstand der Prüfung war somit das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Weiss⁵⁹⁰, welches wiederum eine Reaktion auf den Vorlagebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2017⁵⁹¹ ist.

Der Europäische Gerichtshof hatte hinsichtlich des PSPP-Beschlusses konstatiert, dieser sei in Anbetracht seines Ziels – der Annäherung der Inflationsrate des Euro an ein Niveau von 2% – sowie des dazu verfolgten Mittels – der Ankauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt sei ein vom Primärrecht vorgesehenes geldpolitisches Instrument – als Währungspolitik im Sinne der Art. 127 Abs. 1, Art. 282 Abs. 2 AEUV zu klassifizieren.⁵⁹² Diese Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs sei nach Ansicht des 2. Senats „nicht mehr nachvollziehbar und daher objektiv willkürlich“.⁵⁹³ Nicht nur die Tragweite und Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, sondern auch die tatsächliche Wirkung des PSPP-Beschlusses werde verkannt.⁵⁹⁴

Insbesondere habe sich der Europäische Gerichtshof nicht im gebotenen Maße mit dem Einwand, die EZB betreibe im Rahmen des PSPP-Programms Wirtschafts- und nicht Währungspolitik, auseinandergesetzt. Dieser Einwand wurde bereits vonseiten der Beschwerdeführer vorgebracht: Der Ankauf von Staatsanleihen sei als Gewährung von Finanzhilfen und somit als Maßnahme der Wirtschaftspolitik zu qualifizieren.⁵⁹⁵ Als vorrangiges Ziel der EZB weist Art. 127 Abs. 1 AEUV die Gewährleistung der Preisstabilität aus und räumt der Zentralbank Europas damit weitreichende Kompetenzen in der Währungspolitik ein. Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftspolitik obliegen der EZB hingegen nicht. Die Frage der Zuordnung der Maßnahmen, welche im Rahmen des PSPP-Programms getätigt werden, zur Währungs- oder zur Wirtschaftspolitik, entscheidet somit darüber, ob die gegenständlichen Maßnahmen kompetenzwidrig sind. Bereits im Rahmen des Vorlagebeschlusses vom 18. Juli 2017 wies das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass es für die Zuordnung einer Maßnahme zur Währungs- oder Wirtschaftspolitik nicht allein auf das gewählte Mittel zur Zielerreichung sowie die Zielerreichung selbst ankommen könne.⁵⁹⁶ Im Hinblick auf die diesbezügliche Prüfung des Europäischen Gerichtshofs hält das Bundesverfassungsgericht fest:⁵⁹⁷

⁵⁸⁹ BVerfGE 154, 17 (91 f.).

⁵⁹⁰ Vgl. EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2018, Weiss u. a., C-493/17, EU:C:2018:1000.

⁵⁹¹ BVerfGE 146, 216.

⁵⁹² Vgl. EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2018, Weiss u. a., C-493/17, EU:C:2018:1000, Rn. 57, 70.

⁵⁹³ BVerfGE 154, 17 (96).

⁵⁹⁴ BVerfGE 154, 17 (96).

⁵⁹⁵ Vgl. BVerfGE 154, 17 (35 f.).

⁵⁹⁶ Vgl. BVerfGE 146, 216 (277 ff.).

„Indem der Gerichtshof für die Abgrenzung zwischen Wirtschafts- und Währungspolitik die von der EZB angegebene Zielsetzung unbesehen und ohne Rücksicht auf die vorhersehbaren und/oder – unter Umständen sogar vorrangig – intendierten, jedenfalls aber in Kauf genommenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Konsequenzen des Programms hinnimmt, ermöglicht er dem ESZB eine eigenständige Disposition über die Reichweite der ihm von den Mitgliedstaaten zur Ausübung überlassenen Kompetenzen. Ein solches Kompetenzverständnis trägt dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und der Notwendigkeit restriktiver Auslegung des Mandats der EZB nicht hinreichend Rechnung, weil der EZB damit de facto eine (begrenzte) Kompetenz-Kompetenz eingeräumt wird.“

Das Bundesverfassungsgericht knüpft mit seinen Ausführungen hinsichtlich der Kompetenz-Kompetenz an die vorausgegangenen Entscheidungen zur europäischen Integration an. So betonte das Bundesverfassungsgericht bereits im Rahmen der Lissabon-Entscheidung, das Grundgesetz ermächtige nicht zu einer Übertragung der Kompetenz-Kompetenz durch deutsche Staatsorgane.⁵⁹⁸ Überdies betont das Gericht die Virulenz einer Verselbstständigung der europäischen Herrschaftsgewalt für das Demokratieprinzip.⁵⁹⁹ Die für die „Europarechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts fundamentale Stellung der Mitgliedstaaten als Herren der Verträge⁶⁰⁰ sieht das Gericht durch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Weiss unterlaufen.⁶⁰¹

„Im geschilderten Umfang folgt aus dem Urteil eine strukturell bedeutsame Kompetenzverschiebung zulasten der Mitgliedstaaten. Sie birgt die Gefahr einer kontinuierlichen – durch die Mitgliedstaaten als Herren der Verträge nicht mehr steuerbaren – Erosion ihrer Kompetenzen im Bereich der Wirtschafts- und Fiskalpolitik und einer weiteren Schwächung der demokratischen Legitimation der durch das Eurosystem ausgeübten öffentlichen Gewalt, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar wäre.“

Das Bundesverfassungsgericht erklärt sodann zum ersten Mal in seiner Rechtsprechungsgeschichte ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (zumindest teilweise) zum ultra-vires Akt. Dadurch gerät die Entscheidung vom 5. Mai 2020 zum Kulminationspunkt der „Europa-Rechtsprechung“:⁶⁰²

„Soweit das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Weiss der EZB der Sache nach die Kompetenz zu einer eigenständigen Wirtschaftspolitik mit den Mitteln des Anleihekaufprogramms zuspricht und eine effektive Kompetenzkontrolle am Maßstab des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ablehnt, die die wirtschafts- und fiskalpolitischen Wirkungen mit der währungspolitischen Zielsetzung des PSPP abwägend in den Blick nimmt, geht das Urteil des Gerichtshofs über die Ermächtigung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV hinaus. Der Gerichtshof hat damit ultra vires gehandelt, sodass sein Urteil in Deutschland insoweit keine Bindungswirkung entfaltet.“

⁵⁹⁷ BVerfGE 154, 17 (107).

⁵⁹⁸ BVerfGE 123, 267 (349 f.).

⁵⁹⁹ BVerfGE 123, 267 (349 f.).

⁶⁰⁰ Vgl. BVerfGE 89, 155 (184); 123, 267 (248 f.).

⁶⁰¹ BVerfGE 154, 17 (117 f.).

⁶⁰² BVerfGE 154, 17 (120).

Nachdem es die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs als *ultra vires* Akt qualifizierte, prüfte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des PSPP eigenständig. Das Gericht konstatierte, dass eine Abwägung der Vorzüge des Programms mit dessen „erheblichen [...] wirtschaftspolitischen Auswirkungen“⁶⁰³ nicht ersichtlich sei. Der PSPP-Beschluss verstoße folglich aufgrund⁶⁰⁴

„[...] eines entsprechenden Abwägungs- und Darlegungsausfalls gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 EUV mit der Folge, dass sie von der währungspolitischen Kompetenz der EZB aus Art. 127 Abs. 1 Satz 1 AEUV nicht gedeckt sind.“

Neben der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs sei somit auch das auf die Umsetzung des PSPP-Beschlusses gerichtete Handeln der EZB als *ultra vires* Akt zu qualifizieren.⁶⁰⁵

In Anbetracht der vorausgehenden Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, in deren Verlauf das Gericht stets die Grenzen der Integration betonte – insbesondere die fehlende Kompetenz-Kompetenz der Europäischen Union nahm im Rahmen dieser Grenzziehung eine tragende Rolle ein – erscheint die Entscheidung vom 5. Mai 2020 als konsequent.

Dagegen wendet sich etwa Calliess: Das Bundesverfassungsgericht sei von seiner bisherigen Rechtsprechungslinie abgewichen, da es die *Ultra-vires*-Kontrolle ohne Rückbindung an die Verfassungsidentität des Grundgesetzes durchgeführt habe, obschon es im Rahmen des OMT-Urteils dargelegt habe,⁶⁰⁶ die *ultra-vires*-Kontrolle stelle einen besonderen Anwendungsfall des Schutzes der Verfassungsidentität dar.⁶⁰⁷ Dem Rückschluss, das Bundesverfassungsgericht habe damit zum Ausdruck bringen wollen, die Rückbindung der *Ultra-vires*-Kontrolle an die Verfassungsidentität sei zwingend, steht indes – wie Calliess selbst einräumt – entgegen, dass das Gericht im selben Urteil an anderer Stelle ausdrücklich festhält, dass *ultra vires* Akte auch Bereiche betreffen können, welche nicht zum gemäß Art. 79 Abs. 3 GG integrationsfesten Kernbereich gehören. Dies wiederum kritisierte bereits Dederer als widersprüchlich.⁶⁰⁸ Es mag als Ausweis einer Kontinuität der Rechtsprechungslinie zur europäischen Integration gewertet werden, wenn mit Kirchhof ein die frühe Phase dieser bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur maßgeblich prägender ehemaliger Bundesverfassungsrichter das PSPP-Urteil begrüßt und dieses bekräftigend den Leitsatz aufstellt, welcher die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts seit dem Maastricht-Urteil präge: „Die Kompetenz, Europarecht zu schaffen, liegt dem Europarecht voraus.“⁶⁰⁹

⁶⁰³ BVerfGE 154, 17 (126).

⁶⁰⁴ BVerfGE 154, 17 (126).

⁶⁰⁵ Vgl. BVerfGE 154, 17 (127).

⁶⁰⁶ Vgl. *Calliess*, Konfrontation statt Kooperation zwischen BVerfG und EuGH?, S. 901.

⁶⁰⁷ Vgl. BVerfGE 142, 123 (153).

⁶⁰⁸ Vgl. *Dederer*, Die Grenzen des Vorrangs des Unionsrechts, S. 313.

⁶⁰⁹ *Kirchhof*, Die Rechtsarchitektur der Europäischen Union, S. 2057.

Der 2. Senat knüpfte jedenfalls an die zuvor entwickelten Leitlinien an und wahrt die Kohärenz der Rechtsprechungslinie zur europäischen Integration. Bei Annahme der Grundprämisse, wonach das Unionsrecht erst über die nationalen Ermächtigungsgesetze Geltung erlange, drängt sich eine Kontrolle der Grenze jener Ermächtigung durch die nationalen Verfassungsgerichte – auch aus unionaler Sicht – auf: Die Kompetenz der Mitgliedstaaten, gemäß Art. 48 EUV über die Fortentwicklung der vertraglichen Grundlagen der Union zu entscheiden, liefe ohne eine korrespondierende Kontrolle der Einhaltung der Kompetenzüberschreitungen Gefahr. ⁶¹⁰ Dass aus der nationalstaatlichen Kontrolle unionaler Kompetenzüberschreitungen Gefahren für die europäische Integration erwachsen können, ist evident und wird auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt. ⁶¹¹ Da die Kontrolle darüber, ob sich Organe der Europäischen Union innerhalb ihrer Kompetenzen bewegen, weder gänzlich den Nationalstaaten noch der Union selbst überlassen werden soll, betont das Bundesverfassungsgericht den Kompromiss der europarechtsfreundlichen Anwendung der Ultra-vires-Kontrolle. ⁶¹² Die Ultra-vires-Kontrolle gerät somit zum Versuch, durch ein kooperatives Verhältnis zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof ein Kompetenzausgleich auf transnationaler Ebene zu finden.

Doch bedarf es für eine Kooperation beiderseitige Bereitschaft. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in dem gegenständlichen Vorlagebeschluss bereits festhielt, dass es für die Zuordnung einer Maßnahme zur Währungs- oder Wirtschaftspolitik nicht alleine auf das gewählte Mittel zur Zielerreichung oder die Zielerreichung selbst ankommen könne, ⁶¹³ beließ es der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung dabei, just auf ebendiese Kriterien – die Zielerreichung sowie das hierzu verwendete Mittel – abzustellen. ⁶¹⁴ Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Bedenken, welche das Bundesverfassungsgericht in seinem Vorlagebeschluss eindringlich formuliert, kann in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs schwerlich gesehen werden. ⁶¹⁵ Die PSPP-Entscheidung kann vor diesem

⁶¹⁰ Vgl. *Nettesheim*, Das PSPP-Urteil des BVerfG – ein Angriff auf die EU?, S. 1631.

⁶¹¹ Vgl. BVerfGE 126, 286 (303): „Wenn jeder Mitgliedsstaat ohne weiteres für sich in Anspruch nähme, durch eigene Gerichte über die Gültigkeit von Rechtsakten der Union zu entscheiden, könnte der Anwendungsvorrang praktisch unterlaufen werden, und die einheitliche Anwendung des Unionsrechts wäre gefährdet“.

⁶¹² Vgl. BVerfGE 126, 286 (302 ff.).

⁶¹³ Vgl. BVerfGE 146, 216 (277 ff.).

⁶¹⁴ Vgl. EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2018, Weiss u. a., C-493/17, EU:C:2018:1000, Rn. 57, 70.

⁶¹⁵ Vgl. auch *Haltern*, Ultra-vires-Kontrolle im Dienst europäischer Demokratie, S. 822, welcher dem Europäischen Gerichtshof in seiner Entscheidung zur Rechtssache Weiss eine dünne, „fast ausfallende Rechtskontrolle der EZB-Mandatsausübung“ attestiert. Der Gerichtshof habe es dabei unterlassen, „ernsthaft auf die wiederholt und eindringlich formulierten Zweifel“ des Bundesverfassungsgerichts einzugehen. Auch nach *Kahl*, Optimierungspotential im „Kooperationsverhältnis“ zwischen EuGH und BVerfG, S. 826, fällt die „Kooperationsbilanz“ des Europäischen Gerichtshofs „eher nüchtern aus“; der Gerichtshof habe sich

Hintergrund als Selbstbehauptungsakt des Bundesverfassungsgerichts gesehen werden, hin zu einem tatsächlich durch beiderseitige Kooperation gezeichneten Verhältnis zu dem Europäischen Gerichtshof. In diese Richtung äußert sich auch Voßkuhle, wenn er konstatiert, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 5. Mai 2020⁶¹⁶

„[...] lediglich die einseitige Schließung des Diskurses vermeiden wollte. Nachdem es sich seit vielen Jahren in Kollisionsvermeidungsstrategien gegenüber dem EuGH übte, ohne dass dieser sich seinerseits zu irgendwelchen Konzessionen entschließen konnte, war die Ultra-Vires-Feststellung die einzige Möglichkeit, die ‚Schwebelage‘ zwischen der mitgliedstaatlichen und der unionalen Lesart des Vorrangs des Unionsrechts aufrechtzuhalten.“

F. Die Legitimationskettentheorie als leitende Demokratiekonzeption des Bundesverfassungsgerichts

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in der Frühphase seiner Demokratiejudikatur zunächst den repräsentativ-demokratischen Charakter des Grundgesetzes hervorhob, finden sich in der darauffolgenden Entwicklungs- und Präzisierungsphase in zunehmender Klarheit die Konturen der Legitimationskettentheorie. Die Rezeption der Legitimationskettentheorie verdichtet sich bereits in dieser bis hin zu einer Auseinandersetzung über das Verhältnis der einzelnen Legitimationsmodi im Rahmen des Kalkar-Beschlusses.⁶¹⁷ Auf die individualistische Neuorientierung, welche das Gericht mit der Brokdorf-Entscheidung vornahm, folgte mit den Demos-Entscheidungen eine streng formalistische Rezeption der Legitimationsketten. Eingedenk der offen zutage tretenden Rezeption in der Entwicklungs- und Präzisionsphase sticht die Phase der individualistischen Neuorientierung in der Gesamtschau der Rechtsprechungslinie hervor. Die „Demos-Phase“ erscheint dagegen als Rückkehr zur, nicht aber als Beginn einer Rezeption der Legitimationskettentheorie.

Dem Zusammenwirken der Legitimationsmodi im Gefüge der Legitimationskettentheorie gehen eine Reihe grundlegender Prämissen – Tschentscher spricht von Strukturelementen⁶¹⁸ – voraus, auf welche das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Demos-Entscheidungen näher einging. So hob das Gericht insbesondere das Volk als einheitliches Legitimationssubjekt sowie die Notwendigkeit eines Legitimationszusammenhangs zwischen der ausgeübten Hoheitsgewalt und dem Legiti-

in der Rechtssache Weiss „inhaltlich demonstrativ auf blutleere, undifferenzierte (Verhältnismäßigkeits)Floskeln“ zurückgezogen.

⁶¹⁶ Voßkuhle, Karlsruhe Unlimited? Zu den (unsichtbaren) Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 580.

⁶¹⁷ Vgl. hierzu oben, S. 38 ff.

⁶¹⁸ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 63 ff.

mationssubjekt als konstitutiv hervor.⁶¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht beschränkte sich insoweit nicht auf eine bloße Rezeption der Entwürfe aus dem Schrifttum, sondern trat als aktiver, die Dogmatik der Legitimationsketten mitgestaltender Akteur auf.⁶²⁰ Das Verhältnis zwischen dem Bundesverfassungsgericht und der Literatur zeigt sich an dieser Stelle in erheblichen Maße als korrelativ.

Die kriterielle Schärfe der Theorie der Legitimationsketten machte das darauf bezogene demokratische Prinzip⁶²¹ des Grundgesetzes fruchtbar für eine genuin juristische Dogmatik; das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG wurde zum praktikablen Prüfstein erhoben. Die Kehrseite der dogmatischen Schärfe der Legitimationstheorie drängt sich indes auf, sobald von ihrem Idealtypus der hierarchischen Ministerialverwaltung abgewichen wird: Geradezu zwangsläufig stößt ihr formaler Charakter angesichts der Komplexität der gesellschaftlichen Realität an ihre Grenzen.⁶²² Vor diesem Hintergrund erscheint die Relativierung, welche das Bundesverfassungsgericht in der Folgezeit vornahm, nicht nur folgerichtig, sondern geradezu zwangsläufig. Zu beachten ist indes, dass das Gericht den streng formalen Charakter, welchen es zuvor erkennen ließ, nicht aber die Legitimationstheorie als solche relativierte. Vielmehr zeigte das Gericht Dynamisierungspotentiale innerhalb der Theorie auf. Eine darüberhinausgehende Relativierung wurde allenfalls angedeutet,⁶²³ blieb jedoch folgenlos. Eine Abkehr von der Legitimationstheorie blieb aus.⁶²⁴

Auch im Rahmen der „Europarechtsprechung“, in welcher der Demokratiekonzeption des Grundgesetzes im transnationalen Kontext eine zentrale Bedeutung zukommt, wirkten die Legitimationsketten weiter – zunächst subkutan, dann jedoch in zunehmender, sich bis zur ausdrücklichen Rezeption verdichtender Deutlichkeit. So steht am Ende einer Gesamtschau der Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts der Befund, dass die Legitimationstheorie die Demokratiekonzeption des Grundgesetzes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

⁶¹⁹ Vgl. hierzu oben, S. 52 ff.

⁶²⁰ Nach Unger, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 56, geraten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – freilich neben Entwürfen aus dem Schrifttum – zur Grundlage der von ihm als holistisch-monistisches Demokratieverständnis bezeichneten Legitimationstheorie.

⁶²¹ Keinesfalls ist in der Bezeichnung des Demokratieprinzips als Verfassungsprinzip ein, der Unterstellung der Legitimationstheorie als „Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts“ entgegenstehendes, Bekenntnis zur Prinzipientheorie Alexys immanent. Schließlich ist der Begriff des Verfassungsprinzips sinnvariabel und einer vielfachen dogmatischen Herleitung zugänglich, vgl. nur *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 109 ff.; *Köller*, Funktionale Selbstverwaltung und ihre demokratische Legitimation, S. 72.

⁶²² Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 35, 43 f.

⁶²³ Vgl. BVerfGE 107, 59 (92).

⁶²⁴ Vgl. hierzu oben, S. 93 ff.

rechts wesentlich prägte, sie gar als – obschon freilich in wechselhafter Intensität rezipiert – „Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts“ gelten kann.⁶²⁵

⁶²⁵ Dem steht auch nicht entgegen, dass das Bundesverfassungsgericht vom Demokratieprinzip als „Verfassungsprinzip“ spricht, vgl. BVerfGE 9, 268 (277); 123, 267 (313).

Die Demokratische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts nach den Maßstäben der Legitimationskettentheorie

An den Befund, dass es sich bei der Legitimationskettentheorie um die das Demokratieverständnis des Bundesverfassungsgerichts maßgeblich prägende Demokratietheorie handelt, schließt sich im Folgenden eine Untersuchung der demokratischen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts nach diesen Maßstäben an.

Zunächst ist eine Begriffsklärung voranzustellen: Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung ist die *Legitimation*, nicht aber die *Legitimität* des Bundesverfassungsgerichts. Obschon beide Begriffe eingedenk ihres identischen Bezugspunktes – der Rechtfertigung staatlicher Herrschaft – mitunter synonym gebraucht werden, ist eine Differenzierung zwischen der Legitimation und der Legitimität staatlichen Handelns geboten. So kann, mit Voßkuhle und Sydow, zwischen einem rechtlich normativen *Legitimations*begriff und einem empirisch-soziologischem *Legitimitäts*begriff unterschieden werden: Während ersterer die Rechtfertigung von Herrschaft anhand normativer Maßstäbe zum Gegenstand hat, nimmt letzterer die Akzeptanz der Herrschaft aus einer empirisch-soziologischen Perspektive in den Blick.¹ Die Frage nach der Legitimität staatlichen Handelns betrifft mithin die Gründe für die Billigung staatlicher Entscheidungen und der ihnen zugrundeliegenden Verfahren.² Die folgende Untersuchung ist nunmehr zweifach begrenzt: Zunächst wird lediglich die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ausübung von Hoheitsgewalt durch das Bundesverfassungsgericht, mithin dessen *Legitimation*, in den Blick genommen.³ Zudem wird in verfassungsrechtlicher Hinsicht das demokratische Prinzip zum wesentlichen Prüfungsmaßstab erhoben; gefragt ist nach der *demokratischen* Legitimation des Bundesverfassungsgerichts.

Die demokratische Legitimation hoheitlichen Handelns prüft das Bundesverfassungsgericht unter Zugrundelegung der Maßstäbe der Legitimationskettentheorie

¹ Vgl. Voßkuhle/Sydow, Die demokratische Legitimation des Richters, S. 674.

² Vgl. grundlegend hierzu Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 16 ff., 122 ff.; vgl. ferner zur diskurstheoretischen Legitimität demokratisch gesetzter Normen Breitenband, Konsens – der Grund der Legitimität, S. 159 ff.

³ Gleichwohl werden im Rahmen der folgenden Untersuchung auch – insbesondere hinsichtlich des Wahlverfahrens der Verfassungsrichter – Erwägungen berücksichtigt, welche die Akzeptanz des Gerichts betreffen.

rie. Hier soll die Legitimationskettentheorie als Maßstab an das Bundesverfassungsgericht selbst angelegt werden. Das Bedürfnis einer demokratischen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aus Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG, dessen weite, jegliches hoheitliche Handeln mit Entscheidungscharakter umfassende Auslegung das Bundesverfassungsgericht selbst betont.⁴ Dem Erfordernis der demokratischen Legitimation könnte entgegengehalten werden, dass es sich bei dem Bundesverfassungsgericht weniger um ein Organ der Rechtsprechung, sondern vielmehr um einen „negativen Gesetzgeber“ handelt. Aber auch in dieser Funktion übt das Bundesverfassungsgericht Staatsgewalt⁵ im Sinne des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG aus.⁶

Um die nach der Legitimationskettentheorie vermittelte demokratische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts zu untersuchen, ist zwischen der abstrakten Darstellung der einzelnen Komponenten demokratischer Legitimation und deren Anwendung auf das Bundesverfassungsgericht zu differenzieren. Während sich in der Literatur Beiträge finden lassen, welche sich mit Letzterem befassen, hat sich das Gericht selbst nie ausdrücklich zur Frage der Konkretisierung der demokratischen Legitimation auf die Verfassungsgerichtsbarkeit geäußert.⁷ Daher soll, im Rahmen eines deduktiven Vorgehens, von den allgemeinen demokratietheoretischen Ausführungen des Gerichts auf die konkreten Folgen für die demokratische Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit selbst geschlossen werden. Ein solches Vorgehen rechtfertigt sich daraus, dass das Grundgesetz von einer Einheitlichkeit des Demokratiegebots ausgeht.⁸ Die abstrakten Erkenntnisse, welche sich aus den demokratietheoretischen Ausführungen zu den gesetzgebenden und regierenden Gewalten gewinnen lassen, müssen sich daher auch auf die Rechtsprechung als Dritte Gewalt und insbesondere das Bundesverfassungsgericht anwenden lassen.⁹

In der (mitunter auch als organisatorisch-formales Modell bezeichneten¹⁰) Legitimationskettentheorie ist zwischen drei Legitimationskomponenten zu differen-

⁴ Vgl. BVerfGE 47, 253 (273); 83, 60 (73).

⁵ Die Herrschaftsausübung ist im Falle des Bundesverfassungsgerichts in der verbindlichen Entscheidung von Konfliktfällen nach Maßgabe des Grundgesetzes zu sehen, vgl. *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, S. 477; *Voßkuhle*, Art. 93 Rn. 19 ff.

⁶ So auch *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 98 f.

⁷ Lediglich 2012 äußerte sich das Bundesverfassungsgericht zu der „indirekten“ Verfassungsrichterwahl – vgl. hierzu näher S. 140 ff. –, ohne allerdings auf die demokratische Legitimation des Gerichts näher einzugehen, vgl. BVerfGE 131, 230.

⁸ Vgl. Art. 20 II 2 GG: „Sie (die Staatsgewalt) wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

⁹ In diesem Sinne auch *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 28.

¹⁰ Vgl. nur *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 28 ff., 51 ff.; *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 98 ff.; *Unger*, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 56 ff., spricht von dem „holistisch-monistischen Demokratieverständnis“.

zieren: Der funktionell-institutionellen, der personell-organisatorischen sowie der sachlich-inhaltlichen Legitimation. Die einzelnen Komponenten fungieren in einem Gesamtkonzept, der Grad ihrer Erfüllung bestimmt das Legitimationsniveau.¹¹ Der funktionell-institutionellen Legitimationskomponente kommt insoweit eine rahmensetzende Funktion zu: Anhand dieser Komponente demokratischer Legitimation lässt sich bestimmen, wann das Legitimationsniveau als hinreichend betrachtet werden kann. Die konkrete Legitimationshöhe wiederum ergibt sich aus einem Wechselspiel zwischen personell-organisatorischer und sachlich-inhaltlicher Legitimation.

Die demokratische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts anhand der Maßstäbe der Legitimationstheorie zu bemessen legt ein Spannungsfeld zwischen dem legitimatorischen Erfordernis einer sachlichen Rückbindung einerseits und der richterlichen Unabhängigkeit andererseits offen. Da einer sachlichen Einflussnahme auf das Gericht durch das Parlament die richterliche Unabhängigkeit entgegensteht, verbleibt lediglich die Gesetzesbindung als Träger sachlich-inhaltlicher Legitimation. Es wird insofern darzulegen sein, dass dieser im Falle des Bundesverfassungsgerichts keine tragende Wirkung zukommen kann. Der Wahl der Bundesverfassungsrichter kommt somit legitimationstheoretisch eine Schlüsselrolle zu.

A. Die funktionell-institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts

Die Frage nach der demokratischen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts kann anhand dessen funktionell-institutioneller Legitimation zwar nicht beantwortet, zumindest aber erheblich eingegrenzt werden. So steht die funktionell-institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts einer grundsätzlichen Aberkennung jeder demokratischen Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit unter Rekurs auf den Grundsatz der Volkssouveränität entgegen: Nicht nur ist das Bundesverfassungsgericht qua Konstitutionalisierung durch die verfassungsgebende Gewalt des Volkes demokratisch legitimiert. Auch fließt dem Gericht qua seiner Funktion als „Hüter der Grundrechte“¹² Legitimation zu, da der Schutz der individuellen Freiheit (auch) ein demokratisches Anliegen ist.

¹¹ Eingehende Schilderung bei *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23.

¹² Vgl. vertiefend hierzu *Papier*, Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Grundrechte, Rn. 2.

I. Die funktionell-institutionelle Komponente in Rechtsprechung und Literatur

Die funktionelle und institutionelle Ausgestaltung, welche sich der Verfassung hinsichtlich der organschaftlichen Ausgestaltung der Gewalten entnehmen lässt, rechtfertigt deren Aufgabenwahrnehmung in grundsätzlicher Hinsicht. Diese funktionell-institutionelle Legitimation entspringt der Verfassungsaussage des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG.¹³ Die Gewalten im organisatorischen Sinne genießen ihre (institutionelle) Legitimation vermöge ihrer verfassungsrechtlichen Konstitutionalisierung: Der Verfassungsgeber sah Legislative, Exekutive und Judikative als eigenständige Teile innerhalb eines Gesamtkonzeptes vor.¹⁴ Mit der Institutionalisierung der Gewalten und ihrer organschaftlichen Ausgestaltung geht auch eine Verfassungsaussage über deren Funktionen einher: Die Gewalten erfahren eine grundsätzliche Legitimation hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Kernkompetenzen.¹⁵ Tschentscher spricht insoweit von einem „ursprünglichen demokratischen Fundament“¹⁶, mit welchem die organschaftlichen Ausgestaltungen der Gewalten ausgestattet sind. Der Akt der Verfassungsgebung vermittelt funktionell-institutionell demokratische Legitimation.¹⁷

Die funktionell-institutionelle Legitimation ist grundlegender Natur. Ihr abstrakt-infiniter Charakter legt die Frage nach dem konkreten Aussagegehalt der funktional-institutionellen Legitimation nahe. So wird beispielsweise die Rechtsprechung, welche gemäß Art. 92 des Grundgesetzes ausschließlich Richtern vorbehalten ist, durch Art. 20 Abs. 2 GG konstituiert. Damit mag die Rechtsprechung in ihrer Wahrnehmung durch Richter funktionell-institutionell legitimiert sein. Das Erfordernis einer zusätzlichen, *konkreten* Legitimation drängt sich jedoch auf, beschränkt sich der Aussagegehalt der funktionell-institutionellen Legitimation schließlich auf die Ausübung von Staatsgewalt durch bestimmte Organe, ohne sich auf die konkrete

¹³ Vgl. *Kloepfer*, Verfassungsrecht Band I, S. 191.

¹⁴ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 56.

¹⁵ Vgl. *Kloepfer*, Verfassungsrecht Band I, S. 191; *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 56 f.; BVerfGE 49, 89 (125); vgl. auch *Schulz-Schaeffer*, Die Staatsform der Bundesrepublik Deutschland, S. 188, welcher vom Volk „als Verfassungsgeber oder Wahlkörper“ als „ein Organ neben anderen“ spricht.

¹⁶ *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 57; *Vofkuhle/Sydow*, Die demokratische Legitimation des Richters, S. 676.

¹⁷ Vgl. *Ossenbühl*, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 198, 200f., welcher, durch die Gegenüberstellung des Grundgesetzes mit der konstitutionellen Monarchie, die verfassungsrechtliche Konstitution der Gewalten, insbesondere der Exekutive, darlegt: Während in der konstitutionellen Monarchie dem, durch die Verfassung konstituierten, Parlament die Exekutive welche bereits vor der constitutio bestand und sich diesen extrakonstitutionellen Status bewahrt hat, mit dem Monarchen an ihrer Spitze entgegentrat und sich Parlament und Exekutive somit nach Herkunft und Legitimation grundlegend unterschieden, so wird im Grundgesetz jede Staatsfunktion erst durch die Verfassung konstituiert und folglich zugleich demokratisch legitimiert.

Ausgestaltung und *Zusammensetzung* dieser Organe zu erstrecken.¹⁸ Folglich kann die funktionell-institutionelle Legitimation alleine keinen fortwährenden Legitimationszusammenhang zum Volk herstellen und somit keine Gewähr gegen die Verselbstständigung der jeweiligen Staatsgewalt geben.¹⁹ Bezogen auf die Rechtsprechung zeigt sich: Diese ist als Staatsfunktion legitimiert, ohne dass „dadurch auch der konkrete Richterspruch automatisch ausreichend legitimiert wäre“.²⁰

Diese Prämisse, wonach neben der funktionell-institutionellen eine konkrete Legitimation zu fordern sei, bestreitet Niebler.²¹ Die funktionell-institutionelle Legitimation sei bereits hinreichend und der eines Mitglieds des Bundes- oder Landtages ebenbürtig; eine zusätzliche, konkrete Legitimation sei mithin nicht erforderlich.²² Niebler stützt seine Ansicht auf den Kalkar I-Beschluss, an welchem er als Verfassungsrichter mitwirkte. Das Bundesverfassungsgericht wandte sich in der Entscheidung gegen einen Gewaltenmonismus des Parlaments: Die Schaffung der Exekutive durch den Verfassungsgeber verleihe dieser zugleich eine mittelbare personelle Legitimation im Sinne des Art. 20 GG.²³ Demnach sei aus dem Prinzip der parlamentarischen Demokratie kein „Vorrang des Parlaments und seiner Entscheidungen gegenüber den anderen Gewalten als einen alle konkreten Kompetenzordnungen überspielenden Auslegungsgrundsatz herzuleiten“.²⁴ Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich hier ausdrücklich auf Ossenbühl,²⁵ auf welchen die funktionell-institutionelle Legitimationskomponente wesentlich zurückgeht.²⁶ Nach Ossenbühl muss hinsichtlich der verschiedenen Legitimationsmodi berücksichtigt werden,²⁷

„[...] daß zwei qualitativ verschiedene Ebenen demokratischer Legitimation auseinandergehalten werden müssen, welche eng mit den verschiedenen Willenseinheiten zusammenhängen, die meist undifferenziert hinter der Bezeichnung ‚Volk‘ verschwinden.“

Es müsse zwischen der Ebene des Volkes als *pouvoir constituant*, als verfassungsgebender Gewalt, und der des *pouvoir constitué*, als durch die Verfassung konstituiertes Volk, unterschieden werden.²⁸ Die funktionell-institutionelle Legitimation wurzele in der Ebene der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes. Von der Differenzierung zwischen *pouvoir constituant* und *pouvoir constitué* ausgehend,

¹⁸ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 15; Voßkuhle/Sydow, Die demokratische Legitimation des Richters, S. 676.

¹⁹ Vgl. Voßkuhle/Sydow, Die demokratische Legitimation des Richters, S. 676.

²⁰ Voßkuhle/Sydow, Die demokratische Legitimation des Richters, S. 676.

²¹ Vgl. Niebler, Die Stellung des Richters in der Bundesrepublik Deutschland, S. 282.

²² Vgl. Niebler, Die Stellung des Richters in der Bundesrepublik Deutschland, S. 282.

²³ Vgl. BVerfGE 49, 89 (125 f.).

²⁴ BVerfGE 49, 89 (126).

²⁵ Vgl. BVerfGE 49, 89 (125).

²⁶ Vgl. Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 196 ff.

²⁷ Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 197.

²⁸ Vgl. Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 197 f.

spricht auch Ossenbühl der funktionell-institutionellen Legitimation eine Kompensationsfunktion im Verhältnis zu den anderen Legitimationsmodi zu:²⁹

„Wichtiger als die Art der personellen Bestellung ist die verfassungsunmittelbare, im pouvoir constituant wurzelnde, institutionelle und funktionelle demokratische Legitimation. Sie allein ist hinreichende Rechtfertigung dafür, daß auch der nicht volksgewählte Richter ‚im Namen des Volkes‘ Recht spricht.“

Diese Differenzierung kritisiert Jestaedt: Da die funktionell-institutionelle Legitimation an den Verfassungsgeber als Legitimationssubjekt anknüpfe, während personelle sowie materielle Legitimation an das verfassungskonstituierte Volk anknüpfen, seien die Legitimationsmodi auf verschiedenen Ebenen angesiedelt.³⁰ Da von unterschiedlichen Legitimationssubjekten herrührend, seien die verschiedenen Legitimationsformen inkompatibel und damit gegenseitig ausgleichsresistent.³¹ Das verfassungskonstituierte Volk als Legitimationssubjekt der personellen und materiellen Legitimation sei, ebenso wie das demokratische Prinzip selbst, „Kategorie und Regelungsthema des Grundgesetzes, damit Bestandteil des Verfassungsrechts“.³² Demgegenüber stehe der Verfassungsgeber als Legitimationssubjekt der funktionell-institutionellen Legitimation nicht unter dem Diktum der Verfassung, er sei „meta-verfassungsrechtlicher Natur“.³³ Es müsse somit zwischen der Legitimation *vor* und jener *durch* die Verfassung differenziert werden, was den Befund der Inkompatibilität unterstreiche.³⁴

Die Position Nieblers, die funktionell-institutionellen Legitimation für sich genommen als hinreichend anzusehen, sieht sich somit schwerwiegenden Bedenken ausgesetzt. Diese führten dazu, dass sich das Erfordernis einer zusätzlichen konkreten demokratischen Legitimation sich als herrschende Meinung durchsetzte.³⁵ Mit der Erkenntnis der Notwendigkeit einer konkreten Legitimation allein ist jedoch wenig gewonnen, wirft sie doch die Frage nach dem Verhältnis der jeweiligen Legitimationsmodi zueinander auf. Welche Bedeutung der funktionell-institutionellen Legitimation neben der personell-organisatorischen und der sachlich-inhaltlichen Legitimation zukommt, ist ebenfalls umstritten.

Einklang besteht – zumindest unter den die Position Nieblers ablehnenden Stimmen – hinsichtlich des Verhältnisses der funktionell-institutionellen Legiti-

²⁹ Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 199.

³⁰ Vgl. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 277; Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 196 ff.

³¹ Vgl. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 277.

³² Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 277.

³³ Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 277 f.

³⁴ Vgl. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 278.

³⁵ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 56 f.; Voßkuhle/Sydow, Die demokratische Legitimation des Richters, S. 676; Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 15; Dreier, Art. 20 Rn. 114; Grzeszick, Art. 20 Rn. 123; Sachs, Art. 20 Rn. 35.

mation zu den die „konkrete“ sachlich-inhaltliche und personell-organisatorische Legitimation vermittelnden Legitimationsmodi dahingehend, dass die Erstgenannte aus dem das Legitimationsniveau kennzeichnenden Wechselspiel der Legitimationskomponenten ausgeschlossen ist.³⁶ Schon nach Böckenförde sind lediglich die personell-organisatorische sowie die sachlich-inhaltliche Legitimation „miteinander verzahnt“³⁷ und in ihrem Zusammenspiel auf die Sicherung eines möglichst hohen Legitimationsniveaus ausgerichtet.³⁸ Die Gründe dafür, dass die funktionell-institutionelle Legitimation gemeinhin aus der Bestimmung des Legitimationsniveaus exkludiert wird, decken sich weitestgehend mit denen, welche gegen die von Niebler propagierte isoliert hinreichende Legitimationskraft des funktionell-institutionellen Legitimationsmodus angeführt werden: Der funktionell-institutionelle Legitimationsmodus knüpfe an ein anderes Legitimationssubjekt an, weshalb eine kategoriale Unterschiedlichkeit zu den anderen Legitimationsmodi gegeben sei, und weise zudem nicht die notwendige Flexibilität auf, welcher es für die graduelle Bestimmung des Legitimationsniveaus als im Einzelfall hinreichend bedarf.³⁹

Kann nun aber die funktionell-institutionelle Legitimation weder isoliert als hinreichend betrachtet werden⁴⁰ noch in der konkreten Vermittlung eines hinreichenden Legitimationsniveaus mitwirken, so stellt sich die Frage nach der Wirkweise der funktionell-institutionellen Legitimationskomponente. Die Ausführungen hierzu verbleiben weitgehend nebulös. So belässt es Böckenförde bei dem Befund, eine zusätzliche konkrete Legitimation sei erforderlich.⁴¹ Schreier beschränkt sich darauf, die funktionell-institutionelle Komponente aus der Bestimmung des Legitimationsniveaus auszuschließen.⁴² Tschentscher konstatiert immerhin noch, die funktionell-institutionelle Legitimation habe dort praktische Konsequenzen, „wo die Unabhängigkeit der Funktionswahrnehmung oder Institution gegenüber anderen, demokratisch unmittelbarer legitimierten Gewalten in Frage steht“.⁴³

Über diese basalen Ausführungen zur Bedeutung der funktionell-institutionellen Legitimationskomponente hinausgehend äußert sich Jestaedt. Er stellt einen Konnex zwischen der Bestimmung des im jeweiligen Einzelfall als hinreichend geltenden

³⁶ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23; Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 106 f.; Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 59; Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 276 ff.

³⁷ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23.

³⁸ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23.

³⁹ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 59; Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 276 ff.; Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 106 f.

⁴⁰ So konstatiert Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 279 prägnant, der funktionell-institutionellen Legitimation komme „sub specie demokratischer Legitimation keine eigenständige Bedeutung zu“.

⁴¹ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 15.

⁴² Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 106 f.

⁴³ Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 57.

Legitimationsniveaus und den „Funktionsgesetzlichkeiten der einzelnen Gewalten“⁴⁴ her. Die verfassungsrechtlich ausgeformten funktionellen und institutionellen Aspekte seien somit als „Rahmenvorgaben [...] von zentraler Bedeutung“.⁴⁵

Der Ansatz Jestaedts, das Legitimationsniveau an die funktionell-institutionelle Komponente rückzubinden, weiß zu überzeugen. So leuchtet es ein, das Wechselspiel, welches die im jeweiligen Einzelfall vorliegende Legitimationshöhe bestimmt, auf die Legitimationskomponenten der personell-organisatorischen und der materiell-inhaltlichen Art zu beschränken. Damit ist indes ein Zusammenhang zwischen Legitimationsniveau und funktionell-institutioneller Legitimation nicht beseitigt. Vielmehr ist anhand der funktionell-institutionellen Komponente der Legitimatorische Grenzwert des *hinreichenden* Legitimationsniveaus zu bestimmen; während also anhand der konkreten – personell-organisatorischen und sachlich-inhaltlichen – Legitimation die vorliegende Legitimationshöhe zu bestimmen ist, gibt die funktionell-institutionelle Legitimation Auskunft darüber, ob diese Legitimationshöhe hinreichend ist.

II. Anwendung auf das Bundesverfassungsgericht

Für das Bundesverfassungsgericht ist die funktionell-institutionelle Legitimationskomponente von besonderer Bedeutung. Die Konstitutionalisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Art. 92 ff. GG sichert diese im Spannungsfeld zum Gesetzgeber legitimatorisch – zumindest dem Grundsatz nach – ab. Auch der Funktion des Bundesverfassungsgerichts kommt eine legitimatorische Wirkung zu: Indem es die Wahrung der Grundrechte sichert, schützt es die individuelle Freiheit. Aufgrund der Wechselseitigkeit von individueller und kollektiver Freiheit kommt es damit auch einem demokratischen Anliegen nach.

1. Verfassungsgerichtsbarkeit als Bestandteil der Verfassungsidentität?

Im Rahmen der Betrachtung der funktionell-institutionellen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts stellt sich zunächst die Frage, ob bereits Art. 20 GG jene „grundlegende“ Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit entspringt. Eine direkte funktionell-institutionelle Legitimation durch Art. 20 GG hätte zur Folge, dass auch die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit vom Gewährleistungsgehalt des Art. 79 Abs. 3 GG umfasst, mithin ein Bestandteil des änderungsfesten Kerns der Verfassungsidentität wäre. Eine Abschaffung der Verfassungsgerichtsbarkeit wäre dann auch nicht im Wege der Verfassungsänderung möglich.

⁴⁴ Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 288.

⁴⁵ Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 280.

Dafür, die Verfassungsgerichtsbarkeit von dem in Art. 20 Abs. 3 GG statuierten Rechtsstaatsprinzip umfasst zu sehen, könnte der Vorrang der Verfassung – niedergelegt in Art. 20 Abs. 3, 1. Halbsatz GG – sprechen. So wird die Verfassungsgerichtsbarkeit als „Konsequenz des Vorrangs der Verfassung im Staate“⁴⁶ gesehen: Die Normativität der Verfassung mache eine „echte Verfassungsgerichtsbarkeit nicht nur möglich, sondern sogar notwendig.“⁴⁷ Entspringt nun also der Vorrang der Verfassung Art. 20 Abs. 3, 1. Halbsatz, so könnte dies dafür sprechen, auch die Verfassungsgerichtsbarkeit als vom Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG vorausgesetzt zu sehen.

Nach Grzeszick muss die rechtliche Absicherung des Art. 20 Abs. 3 GG bei dessen Analyse berücksichtigt werden. Art. 20 Abs. 3 GG unterscheidet sich „von seinen Vorläufern in älteren Verfassungsbestimmungen durch eine bedeutende Verbesserung seines gerichtlichen Schutzes“⁴⁸, welche die „nach Stellung und Kontrollmöglichkeiten starke Verfassungsgerichtsbarkeit“⁴⁹ bewirkt. Ist die Verfassungsgerichtsbarkeit demnach von immanenter Bedeutung für das grundgesetzliche Rechtsstaatsprinzip, so könnte es als lediglich konsequent erscheinen, diese auch als von Art. 20 Abs. 3 GG mitumfasst anzusehen.

Zweifel an der Auffassung, wonach bereits Art. 20 Abs. 3 GG eine funktionell-institutionelle Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit entspringt, ergeben sich mit Blick auf die Rechtsprechung ebenjener. Deutete das Bundesverfassungsgericht in vorausgegangenen Entscheidungen noch an, dass der *durch Gerichte gewährte* Rechtsschutz Bestandteil des grundgesetzlichen Rechtsstaatsprinzips ist,⁵⁰ konstatierte es im sogenannten Abhörurteil, mit Blick auf eine restriktive Auslegung des Art. 79 Abs. 3 GG:⁵¹

„In dieser Sicht gehört der aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitbare Grundsatz, daß dem Bürger ein möglichst umfassender Gerichtsschutz zur Verfügung stehen muß, nicht zu den in Art. 20 GG ‚niedergelegten Grundsätzen‘; er ist in Art. 20 GG an keiner Stelle genannt.“

Dass diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Konfliktpotential bergen, zeigt sich schon an dem Sondervotum der Richter Geller, von Schlabrendorff und Rupp. Das Abhörurteil war die erste Entscheidung des Bundesverfassungsge-

⁴⁶ Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 954; vgl. auch Mock, Richter machen Politik, S. 175.

⁴⁷ Roellecke, Politik und Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 144 (Hervorhebung im Original).

⁴⁸ Grzeszick, Art. 20 VI. Rn. 29, Lfg. 51.

⁴⁹ Grzeszick, Art. 20 VI. Rn. 29, Lfg. 51.

⁵⁰ Vgl. BVerfGE 8, 274 (326): „Das folgt schließlich aus der rechtsstaatlichen Forderung nach möglichst lückenlosem gerichtlichem Schutz gegen die Verletzung der Rechtssphäre des einzelnen durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt, wie er heute durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet ist. Der durch diese Vorschrift den Gerichten erteilte Rechtsschutzauftrag kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Anwendung der Norm durch die in die Rechtssphäre des Staatsbürgers eingreifende Exekutive von den Gerichten nachprüfbar ist.“; vgl. auch BVerfGE 13, 153 (161).

⁵¹ BVerfGE 30, I (25).

richts, im Rahmen derer von der Möglichkeit eines Sondervotums Gebrauch gemacht wurde. Die sondervotierenden Richter betonten zwar zunächst, dass die Frage, „ob in Art. 20 GG, auf den sich Art. 79 Abs. 3 gleichfalls bezieht, das ‚Rechtsstaatsprinzip‘ als solches oder nur ganz bestimmte Grundsätze dieses Prinzips ‚niedergelegt‘ sind“,⁵² für den vorliegenden Fall keiner Erörterung bedürfe.⁵³ Sodann wird indes der Senatsmehrheit, welche den gerichtlichen Individualrechtsschutz nicht zu den in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätzen zählt, widersprochen, wenn konstatiert wird.⁵⁴

„Schon Art. 20 Abs. 2 GG erhält in folgedessen das rechtsstaatliche Prinzip individuellen Rechtsschutzes, das in Art. 19 Abs. 4 GG a.F. konkretisiert ist.“

Das Echo aus dem Schrifttum auf diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts fiel weitestgehend negativ aus. So bricht das Bundesverfassungsgericht nach Häberle „ohne Not mit gesicherten Ergebnissen der Dogmatik und der eigenen Rechtsprechung.“⁵⁵ Insbesondere kritisiert Häberle, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner restriktiven Auslegung des Art. 79 Abs. 3 GG die dort genannten, „in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze“ nicht in einer „Gesamtschau“ der Verfassung ermittelt hat, sondern „sich nur auf das, was *direkt* aus Art. 1 oder 20 GG zu folgern ist“⁵⁶ konzentriere. Rupp sieht die Entscheidung durch das Sondervotum der Richter Geller, von Schlabrendorff und Rupp „eindrucksvoll widerlegt“⁵⁷. Das Urteil werde in Zukunft „weniger um seiner selbst als um des beigegebenen Sondervotums willen zitiert werden“.⁵⁸ Nach Kalkbrenner erschüttere die Auslegung, welche „die Majorität des II. Senats dem Art. 79 Abs. 3 GG angedeihen läßt“, „die ehernen Säulen unseres Verfassungsgebäudes“.⁶⁰ Dieser sieht in dem Vorgehen des Gerichts eine Preisgabe der Gewährung von Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte, welche doch „eines der wesentlichsten und unverzichtbarsten Elemente des Rechtsstaates“⁶¹ darstelle.

Ungeachtet dieser Kritik vermag die restriktive Auslegung des Art. 79 Abs. 3 GG durch das Bundesverfassungsgericht insbesondere vor dem Hintergrund des demokratietheoretischen Spannungsfeldes, welches der sogenannten „Ewigkeits-

⁵² BVerfGE 30, 1 (40).

⁵³ Vgl. hierzu *Bäcker*, *Gerechtigkeit im Rechtsstaat*, S. 186 ff., der dem Bundesverfassungsgericht ein übersummatives Verständnis unterstellt.

⁵⁴ BVerfGE 30, 1 (41).

⁵⁵ *Häberle*, *Die Abhörenscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1970*, S. 145.

⁵⁶ *Häberle*, *Die Abhörenscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1970*, S. 151 (Hervorhebung im Original).

⁵⁷ *Rupp*, Anm. zum Ur. v. 15.12.1970 – 2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68, 308/69, S. 275.

⁵⁸ *Rupp*, Anm. zum Ur. v. 15.12.1970 – 2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68, 308/69, S. 275.

⁵⁹ *Kalkbrenner*, Anm. zum Ur. v. 15.12.1970 – 2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68, 308/69, S. 147.

⁶⁰ *Kalkbrenner*, Anm. zum Ur. v. 15.12.1970 – 2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68, 308/69, S. 147.

⁶¹ *Kalkbrenner*, Anm. zum Ur. v. 15.12.1970 – 2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68, 308/69, S. 147.

klausele“ zugrunde liegt, zu überzeugen. So macht Art. 79 Abs. 3 GG zwar einerseits auch das Demokratieprinzip zur unüberschreitbaren Grenze möglicher Verfassungsänderungen, beschränkt aber andererseits selbst das Prinzip der Volkssouveränität, indem es selbst der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes Grenzen setzt.⁶² Aus diesem Spannungsfeld folgt nach Pieroth eine restriktive Handhabung des Art. 73 Abs. 3 GG dahingehend, dass der Wortlaut der Norm ernst genommen werden müsse: „Es heißt ‚1 und 20‘, nicht ‚1 bis 20‘.“⁶³ Bezogen auf das Rechtsstaatsprinzip muss folglich zwischen solchen Konkretisierungen, welche in Art. 20 GG selbst normiert sind und solchen, welche das Rechtsstaatsprinzip zwar maßgeblich mitprägen, diesem aber als Spezialregelungen vorgehen, unterschieden werden.⁶⁴ Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet überzeugen auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Konkretisierungen des Art. 19 Abs. 4 GG a. F., obschon sie auf das Rechtsstaatsprinzip bezogen sind und dieses auch maßgeblich prägen, nicht vom Geltungsbereich des Art. 79 Abs. 3 GG umfasst sind.

Ist schon der gerichtliche Schutz gemeinhin nicht schlechthin vom Geltungsbereich des Art. 79 Abs. 3 GG umfasst und gehört folglich nicht zum „Kern“ des Rechtsstaatsprinzips, welcher sich direkt aus Art. 20 Abs. 3 GG ergibt,⁶⁵ so drängt sich auf, dass dies auch für den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz gelten muss. Die eingangs aufgeworfene Frage, ob die funktionell-institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts bereits Art. 20 GG entspringt, muss somit negativ beantwortet werden. Vielmehr erhält das Bundesverfassungsgericht seine funktionell-institutionelle Legitimation durch seine grundgesetzliche Ausgestaltung in Art. 92–94 GG.⁶⁶

2. Legitimation qua Konstitutionalisierung – Die institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts

Die Stellung des Bundesverfassungsgerichts in der Verfassung birgt, wie auch die ehemalige Bundesverfassungsrichterin Britz konstatiert, ein „nicht auflösbares Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung“⁶⁷, welches bereits in der Funktion des Bundesverfassungsgerichts selbst angelegt ist: Da lediglich der Gesetzgeber unmittelbar demokratisch legitimiert ist, während das

⁶² Vgl. *Pieroth*, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, S. 474.

⁶³ *Pieroth*, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, S. 474 (Hervorhebung im Original).

⁶⁴ Vgl. *Sachs*, Art. 20 Rn. 77.

⁶⁵ Vgl. *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 840; *Bäcker*, Gerechtigkeit im Rechtsstaat, S. 186 ff.

⁶⁶ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 100.

⁶⁷ *Britz*, Das Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, S. 319.

mit der Verwerfungs- und Letztinterpretationskompetenz ausgestattete⁶⁸ Bundesverfassungsgericht hingegen lediglich mittelbar legitimiert ist (worauf im Folgenden noch näher einzugehen ist), „treten hier Verfassungsstaatlichkeit und Demokratieprinzip unweigerlich in Konkurrenz“.⁶⁹

Hinsichtlich dieses in der Funktion des Bundesverfassungsgerichts angelegten Spannungsverhältnisses ist das Gericht jedoch funktionell-institutionell *demokratisch* legitimiert. Bereits dem Akt der Konstitutionalisierung entspringt eine funktionell-institutionelle Legitimation der Staatsfunktion der Verfassungsgerichtsbarkeit; das Bundesverfassungsgericht wurde von der verfassungsgebenden Gewalt in ebenjenes Spannungsfeld gesetzt.⁷⁰ Folglich ist die Verfassungsgerichtsbarkeit auch hinsichtlich zwingender funktionsimmanenter Spannungen mit anderen Verfassungsgütern legitimiert. Damit bewirkt die funktionell-institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts eine Engführung der Frage nach dessen demokratischer Legitimation: Da das Spannungsfeld zwischen der Verfassungsgerichtsbarkeit und dem Grundsatz der Volkssouveränität der verfassungsgerichtlichen Funktion immanent ist, kann unter Verweis auf dieses die demokratische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts nicht dem Grundsatz nach bestritten werden.

3. Legitimation qua Funktion – Die funktionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts

Neben der Konstitution des Bundesverfassungsgerichts durch die Art. 92 ff. GG entspringt auch der Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit selbst – ungeachtet des vorstehend thematisierten Spannungsfeldes – demokratische Legitimation. Diese Legitimation qua Funktion entspringt der Verknüpfung individueller Selbstbestimmung mit dem demokratischen Mehrheitsentscheid.⁷¹ Möllers spricht insofern von „einem wechselseitigen Ermöglichungszusammenhang“.⁷²

⁶⁸ Vgl. zur Letztinterpretationskompetenz des Bundesverfassungsgerichts *Bäcker*, Nichtbegründetes Nichtannehmen, S. 495 ff.

⁶⁹ *Britz*, Das Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, S. 319; vgl. auch *Bickenbach*, Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, S. 216, welcher ebenfalls „die Frage nach dem Verhältnis von Legitimation und Funktion des Verfassungsgerichts“ aufgeworfen sieht.

⁷⁰ Paradigmatisch hierzu *Hilpert*, Begründungspflicht des Bundesverfassungsgerichts?, S. 221: „Soweit das Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht den Auftrag erteilt, Entscheidungen der Volksvertreter zu kontrollieren, kann eine zu stark ausgeprägte demokratische Verantwortlichkeit diesen Auftrag aber auch gefährden – denn das Grundgesetz hält das Bundesverfassungsgericht ja ausdrücklich dazu an, dem demokratischen Räderwerk im Falle der Identifikation eines Verfassungsverstößes ‚in die Speichen zu fallen“.

⁷¹ Vgl. zur Verknüpfung individueller und kollektiver Freiheit auch *Di Fabio*, Schwankender Westen, S. 139 ff.

⁷² *C. Möllers*, Gewaltengliederung, S. 56.

„Ein Anspruch auf demokratische Legitimation kann nur soweit erhoben werden wie die einzelnen Mitglieder des Legitimationssubjektes subjektive Rechte auf demokratische Mitentscheidung haben. Umgekehrt bedarf die Reichweite des Schutzes individueller Freiheit einer demokratischen Entscheidung, weil nur so der individuelle Freiheitsgebrauch einer Person nicht auf Kosten einer anderen ausgeübt werden kann.“

Sowohl die individuelle als auch die kollektive Selbstbestimmung wurzeln in der individuellen Selbstbestimmung.⁷³ Dies wird durch Art. 1 GG deutlich, welcher als dem Rest der Verfassung vorangestellte Fundamentalnorm – das Bundesverfassungsgericht spricht von Art. 1 GG als „Grundnorm“⁷⁴ – die Subjektqualität des Individuums, einschließlich seiner Fähigkeit zur freien Willensbildung,⁷⁵ zum Fundament des Grundgesetzes erhebt.⁷⁶

Die Grundrechte schützen zuvörderst die individuelle Freiheit als Abwehrrechte des Individuums gegen den Staat. Das Bundesverfassungsgericht sichert, als Hüter der Verfassung im Allgemeinen und Hüter der Grundrechte im Speziellen,⁷⁷ zum einen eine effektive Durchsetzung der Minderheitenrechte, wodurch es auch eine *demokratisch* relevante Funktion ausübt. Zum anderen ist – wie dargelegt – der Schutz der individuellen Freiheit auch ein demokratieimmanentes Anliegen⁷⁸ – zumindest in Bezug auf die grundgesetzliche Demokratiekonzeption. Auch dem subjektiven Rechtsschutz kommt eine Legitimationsleistung zu.⁷⁹ Demnach fließt dem Bundesverfassungsgericht qua seiner Funktion demokratische Legitimation zu. Konstatiert also Dreier, dass „der funktionell-institutionellen Komponente bei der Rechtsprechung [...] größere Bedeutung zukommt als etwa bei der vollziehenden Gewalt“,⁸⁰ so ist dem hinzuzufügen, dass dies insbesondere für das Bundesverfassungsgericht gilt.

Die Verbindung zwischen individueller und kollektiver Freiheit im demokratischen Kontext – Di Fabio verwendet das Bild einer normativen „Doppelhelix“⁸¹ –

⁷³ Vgl. C. Möllers, Gewaltengliederung, S. 29; Honer/Rudolff, Die Leistungsfähigkeit der Legitimationstheorie, S. 464.

⁷⁴ Vgl. BVerfGE 27, 344 (351); 34, 238 (245).

⁷⁵ Vgl. C. Möllers, Gewaltengliederung, S. 30.

⁷⁶ Vgl. Hofmann, Die versprochene Menschenwürde, S. 355 f.

⁷⁷ Vgl. vertiefend zur Bezeichnung des „Hüters der Verfassung“ Papier, Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Grundrechte, Rn. 2.

⁷⁸ Vgl. Scheid, Demokratieimmanente Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 229; Isensee, Grundrechte und Demokratie, S. 171 ff.; Honer/Rudolff, Die Leistungsfähigkeit der Legitimationstheorie, S. 464.

⁷⁹ Vgl. C. Möllers, Gewaltengliederung, S. 57; vgl. auch zum Minderheitenschutz als Grundrechtsfunktion Kutscha, Grundrechte als Minderheitenschutz, S. 674 f.

⁸⁰ Dreier, Art. 20 (Demokratie) Rn. 142; vgl. auch Groß, Selbstverwaltung der Gerichte als Voraussetzung ihrer Unabhängigkeit, S. 301: „Davon unabhängig ist eine Übertragung der für die hierarchische Verwaltung entwickelten Vorstellung, dass die personelle Legitimation nur durch die Regierung erfolgt, auf die Gerichte unzutreffend, da sie die Funktionsunterschiede zwischen Exekutive und Judikative unzulässig verkürzt“.

⁸¹ Di Fabio, Schwankender Westen, S. 139.

darf nicht über die Unterscheidbarkeit individueller und kollektiver Freiheit hinwegführen. Es handelt sich trotz Divergenzen um zwei verschiedene Legitimationsmodi, welche sich auch in den Verfahren, in denen sie realisiert werden – dem subjektiven Rechtsschutz einerseits und dem Prozess demokratischer Willensbildung andererseits⁸² – gegenüberstehen.⁸³ Nicht nur sind beide Legitimationsmodi unterscheidbar, sie stehen sich darüber hinaus – trotz ihrer Wechselbezüglichkeit – auch antagonistisch gegenüber. Das vorstehend beschriebene Spannungsfeld zwischen dem Gesetzgeber und der Verfassungsgerichtsbarkeit schlägt so auf das Verhältnis individueller zu kollektiver Selbstbestimmung durch.

III. Die rahmensetzende funktionell-institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts

Das Spannungsfeld zwischen der Verfassungsgerichtsbarkeit und dem demokratischen Mehrheitsentscheid, mithin letztlich dem Grundsatz der Volkssouveränität, kann nicht dadurch aufgelöst werden, dass dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gesetzgeber Vorrang eingeräumt wird; vielmehr gilt es den Konflikt durch einen Ausgleich aufzulösen. Dies vermag der Verweis auf die funktionell-institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts nicht zu leisten. Auch die Frage der demokratischen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts ist damit nicht abschließend beantwortet. Wohl aber setzt die funktionell-institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts einen legitimatorischen Rahmen. Die Frage nach der demokratischen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts ist folglich keine binäre, sondern eine graduelle; sie ist darauf gerichtet, wie weit das Bundesverfassungsgericht legitimiert ist. Anders gewendet: Ist das Bundesverfassungsgericht in seiner Funktion als Verfassungsgerichtsbarkeit grundsätzlich demokratisch legitimiert, was angesichts seiner Konstitutionalisierung kaum zu bezweifeln ist, so bleibt zu prüfen, ob ihm auch in seiner konkreten Ausgestaltung ein hinreichendes Legitimationsniveau zukommt. Während sich das Legitimationsniveau nach der personell-organisatorischen und der sachlich-inhaltlichen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts bestimmen lässt, richtet sich der legitimatorische Grenzwert, ab wann das Legitimationsniveau als hinreichend angesehen werden kann, nach dessen Funktion. Die funktionell-institutionelle Legitimation entscheidet somit nicht nur über das Ob der Legitimation überhaupt. Ihr kommt auch eine rahmensetzende Bedeutung zu.

⁸² Das sich auch im Prozess der demokratischen Willensbildung individuelle Freiheit betätigt, ist als Ausweis der Wechselbezüglichkeit beider Legitimationsmodi anzusehen.

⁸³ Vgl. *Kriele*, Grundrechte und demokratischer Gestaltungsspielraum, Rn. 1 ff.; *Starck*, Grundrechtliche und demokratische Freiheitsidee, Rn. 1 ff.; *C. Möllers*, Gewaltengliederung, S. 56 f.

B. Die personell-organisatorische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts

Die personell-organisatorische Legitimationskomponente nimmt innerhalb der Legitimationstheorie eine prominente Rolle ein. Es kann gar der Eindruck einer personellen Zentrierung der Theorie gewonnen werden. Obschon der Annahme eines generellen Vorrangs jener personellen Legitimationskomponente dem gleichberechtigten Wechselspiel zwischen personell-organisatorischer und sachlich-inhaltlicher Legitimation innerhalb des Legitimationsniveaus entgegensteht,⁸⁴ so ist die sich entlang der Berufungskette vollziehende personelle Legitimationskette doch charakteristisch für die Legitimationstheorie in ihrer Gänze.

Die personell-organisatorische Legitimation der Richter des Bundesverfassungsgerichts mag *prima facie* unproblematisch erscheinen. Schließlich werden die Bundesverfassungsrichter (inzwischen)⁸⁵ direkt vom Bundestag respektive Bundesrat mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Doch erweckt die Legitimationskonsumtion entlang der Legitimationskette – eingedenk des Spannungsfeldes zwischen Gesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit – Zweifel an diesem Eindruck; trotz direkter Wahl der Hälfte der Verfassungsrichter durch den Bundestag ist die personelle Legitimation auch dieser Richter des Bundesverfassungsgerichts notwendigerweise schwächer als die des direkt gewählten Wahlorgans. Dies gilt umso mehr für die Wahl der Verfassungsrichter durch den Bundesrat: Die Legitimationskette umfasst in diesem Fall schon fünf „Glieder“.⁸⁶ Aufgrund der Legitimationskonsumtion entlang der Berufungskette erweist sich dies nicht nur in Bezug auf den legitimatorischen Vergleich der Verfassungsgerichtsbarkeit mit dem Gesetzgeber als problematisch; es kann ob des erheblichen *Legitimationsgefälles* zwischen der Bundesverfassungsrichterwahl durch den Bundestag und der durch den Bundesrat keine einheitliche (personelle) Legitimation der Bundesverfassungsrichter angenommen werden. Auch die – seit jeher bisweilen heftig kritisierte – tatsächliche Wahlpraxis erweist sich als virulent für die personell-organisatorische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts.

Insbesondere die tatsächliche Wahlpraxis sowie das Legitimationsgefälle zwischen solchen Bundesverfassungsrichtern, welche vom Bundestag gewählt wurden und jenen, die vom Bundesrat gewählt wurden, mögen die Reformbedürftigkeit des – für die personelle Legitimation des Gerichts zentralen – Wahlverfahrens der Richter des Bundesverfassungsgerichts verdeutlichen. Die folgenden Ausführungen erschöpfen sich daher nicht in der Problemanalyse, sondern verfolgen auch einen konstruktiven Lösungsansatz. Anhand des sogenannten dreistufigen Wahlmodells wird skizziert, wie den aufgeworfenen Problempunkten im Rahmen einer Reform des Wahlverfahrens der Richter des Bundesverfassungsgerichts begegnet werden

⁸⁴ Vgl. hierzu unten, S. 194 ff.

⁸⁵ Vgl. zur Rechtslage vor der Reform des § 6 BVerfGG noch unten, S. 140 ff.

⁸⁶ Vgl. hierzu näher unten, S. 146 ff.

kann, ohne die Vorzüge des aktuellen Verfahrens – insbesondere die ungebrochen hohe Akzeptanz des Bundesverfassungsgerichts in der Bevölkerung,⁸⁷ welche gemeinhin auf die Vermeidung einer „Politisierung“ des Gerichts zurückgeführt wird, kann insofern hervorgehoben werden – aufgeben zu müssen.

I. Die personell-organisatorische Komponente in Rechtsprechung und Literatur

Das Erfordernis einer personell-organisatorischen Legitimation soll sicherstellen, dass lediglich demokratisch legitimierte Personen hoheitliche Gewalt ausüben.⁸⁸ Die personell-organisatorische Komponente hat folglich die Maßstäbe der Einsetzung des mit der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten betrauten Amtswalters, dessen Handeln auf das Volk als Legitimationssubjekt rückführbar sein muss, zum Gegenstand.⁸⁹

Die personelle Legitimation wird durch eine ununterbrochene, auf das Volk rückführbare Legitimationskette vermittelt.⁹⁰ Die qua personeller Berufungskette vermittelte demokratische Legitimation erstreckt sich über die Personen auf die staatlichen Organe, in denen und für welche der jeweilige Amtswalter tätig ist.⁹¹ Notwendig ist eine konkret-individuelle Legitimation des einzelnen Amtswalters, nach dem sogenannten Prinzip der individuellen Berufung durch das Volk beziehungsweise durch volksgewählte Organe.⁹² Hinsichtlich der Rückführbarkeit auf das Volk als Legitimationssubjekt ist das Erfordernis der Lückenlosigkeit der Legitimationskette entscheidend. Im Zuge der Legitimationsmittlung entlang der Berufungskette „verbraucht“ der jeweilige Legitimationsmittler einen Teil der ihm zukommenden Legitimation und kann lediglich den „unverbrauchten“ Rest an Legitimation weiterreichen.⁹³ Es findet folglich eine Legitimationskonsumption statt: Das Maß personeller Legitimation nimmt entlang der Legitimationskette ab, je weiter sich diese vom Volk als Legitimationsquell entfernt.⁹⁴

⁸⁷ Vgl. zum Vertrauen der Bevölkerung in das Bundesverfassungsgericht <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3612/umfrage/institutionen-denen-die-deutschen-vertrauen/>. Vgl. auch S. 17 Fn. 13.

⁸⁸ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 105.

⁸⁹ Vgl. *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 16.

⁹⁰ Vgl. *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 16; *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 52 f.; *Jestaedt*, Demokratische Legitimation – quo vadis?, S. 650.

⁹¹ Vgl. *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 16.

⁹² Vgl. *Herzog*, Allgemeine Staatslehre, S. 210.

⁹³ Vgl. *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 274.

⁹⁴ Vgl. *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 274.

Ausgangs- und Bezugspunkt der personellen Legitimation ist das Parlament als Quell der demokratischen Legitimation. Zwar sind Formen personeller Legitimation denkbar, in welchen das Parlament in lediglich legitimationsmittelnder, nicht aber in unmittelbar legitimationspendender Form beteiligt ist, gleichwohl ist das direkt gewählte Legislativorgan notwendiges Glied innerhalb einer jeden (personellen) Legitimationskette.⁹⁵ Prägnant formulierte Böckenförde den Grundsatz, es gebe keine Form demokratischer Legitimation außerhalb der Volkswahl, „die am Parlament als Legitimationsmittler vorbei verläuft“.⁹⁶ Diese zentrale Stellung kommt dem Parlament vermöge seines Legitimationsvorsprungs und der damit einhergehenden hohen demokratischen Dignität zu: Das Parlament wird unmittelbar gewählt, die personelle Legitimation der gewählten Abgeordneten tritt unvermittelt ein und wird durch die Wahl periodisch aktualisiert.⁹⁷ Gleichwohl kann eine äquivalente Rückkoppelung, mangels Möglichkeit zur Abberufung während einer Legislaturperiode sowie der verfassungsrechtlichen Statuierung des Grundsatzes des freien Mandats, nicht attestiert werden.⁹⁸

Dieser Sonderstellung des Parlaments als Ausgangspunkt personeller Legitimation stehen auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts nicht entgegen, wonach ein Gewaltenmonismus des Parlaments abzulehnen sei,⁹⁹ da sich die Sonderstellung nicht auf das Parlament in seiner Legislativfunktion, sondern auf die personell-organisatorische Legitimation bezieht. So betont auch Ossenbühl, auf welchen sich das Gericht insoweit bezieht,¹⁰⁰ dass dem Parlament trotz dieser besonderen Stellung kein Vorrang gegenüber den anderen verfassungsrechtlich instituierten Staatsorganen zukommt.¹⁰¹ Gleichwohl erkennt auch Ossenbühl einen „Vorsprung demokratischer Legitimation“¹⁰² des Parlaments hinsichtlich dessen primärer personeller Legitimation an. Ossenbühls Ablehnung einer übergeordneten Stellung des Parlaments rührt daher, dass er die verfassungsunmittelbare institutionelle und funktionelle Legitimation höher gewichtet als die personelle Legitimation.¹⁰³ Die Rolle des Parlaments als Bezugs- und Ausgangspunkt *innerhalb* der

⁹⁵ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 16; Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, S. 73 f.; Herzog, Allgemeine Staatslehre, S. 210; BVerfGE 47, 253 (275); 52, 95 (130).

⁹⁶ Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, S. 74.

⁹⁷ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 16; Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 53.

⁹⁸ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 53, welcher des Weiteren hervorhebt, dass sich das Maß an so erreichter Personallegitimation kaum steigern lässt, abgesehen von der Einführung von Abberufungsmodellen respektive der Verkürzung der Legislaturperioden.

⁹⁹ Vgl. BVerfGE 49, 89 (125 f.).

¹⁰⁰ Vgl. BVerfGE 49, 89 (125), siehe auch oben, S. 120 ff.

¹⁰¹ Vgl. Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 187 ff., 199.

¹⁰² Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 199.

¹⁰³ Vgl. Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 199.

personell-organisatorischen Legitimation¹⁰⁴ wird hingegen auch von Ossenbühl nicht bestritten.¹⁰⁵

Die Legitimationskette soll sich über das Parlament, als organschaftliche Repräsentation, auf das Volk rückführen lassen können.¹⁰⁶ In der sich zumeist als vielstufig und zugleich höchst mittelbar darstellenden Reihe von Berufungsakten entlang der Legitimationskette, liegt die Gefahr einer Verselbstständigung begründet: Die einmal eingerichtete Legitimationskette könnte sich von einem der vorgeschalteten Legitimationsmittler lösen und damit der Rückführbarkeit auf das Parlament entgegenstehen.¹⁰⁷ So könnte sich der ursprüngliche legitimierende Gehalt, welcher der Berufung eines Amtswalters innewohnt, mit der Zeit verflüchtigen, während die Rückbindung an das Volk im Falle einer einmaligen, auf Lebenszeit erfolgenden Berufung gar zur bloßen Fiktion verkäme.¹⁰⁸

Der Verflüchtigung des legitimierenden Gehalts der Personenauswahl wird durch periodische Neuwahlen entgegengewirkt. Insoweit kann beispielsweise auf die obersten Amtsträger verwiesen werden.¹⁰⁹ Das Erfordernis der periodischen Neuwahl greift jedoch nicht durch, insbesondere auf einmal berufene Lebenszeitbeamte hat es keine Anwendung. Daraus ergibt sich das Bedürfnis, die personelle Legitimation um ein organisatorisches Verantwortungsmodell zu ergänzen.¹¹⁰ So wird die Legitimation des Amtswalters auf dessen jeweiligen Funktionsbereich beschränkt. Der Amtswalter ist entlang der Berufungskette in seinem Handeln typischerweise organisatorisch rückgebunden, sowohl aufgrund der Weisungsabhängigkeit von übergeordneten Behörden oder Vorgesetzten als auch durch seine Gesetzesbindung.¹¹¹ Dem Parlament kommt somit eine umfassende Kontrollfunktion zu: Abseits der materiellen Steuerungswirkung der Gesetzesbindung, auf welche im Rahmen der *materiell-inhaltlichen* Legitimation näher einzugehen ist, konstituieren sich durch die finanzielle Steuerungsmöglichkeit des Parlaments umfassende organisatorische Kontrollmöglichkeiten.¹¹²

¹⁰⁴ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 16; Herzog, Allgemeine Staatslehre, S. 210 ff.; Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 267 ff.; Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 53.

¹⁰⁵ Vgl. Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 199 f.

¹⁰⁶ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 11.

¹⁰⁷ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 16; Voßkuhle/Sydow, Die demokratische Legitimation des Richters, S. 676.

¹⁰⁸ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 54.

¹⁰⁹ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 54.

¹¹⁰ Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 106; Schliesky, Souveränität und Legitimation von Herrschaftsgewalt, S. 295; Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 269 f.

¹¹¹ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 54; Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 106.

¹¹² Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 54.

II. Anwendung auf das Bundesverfassungsgericht

Hinsichtlich der demokratischen Legitimation der Richter des Bundesverfassungsgerichts nimmt die Richterwahl eine zentrale Stellung ein: Die Bundesverfassungsrichter werden durch ihre Wahl personell legitimiert. Die legitimatorische Bedeutung der Richterwahl wird durch das Fehlen einer mit der richterlichen Unabhängigkeit korrespondierenden demokratischen Legitimation noch verstärkt¹¹³; ob der geringen Steuerungswirkung der stark auslegungsbedürftigen Normen der Verfassung, lässt sich die Legitimation der Bundesverfassungsrichter zuvörderst über deren Wahl herstellen.¹¹⁴ Die Wahl der Richter erfolgt paritätisch alternierend durch den Bundestag sowie den Bundesrat.

Die Wahl der Richter durch den Bundesrat mag unter Gesichtspunkten des Föderalismus geboten erscheinen, so wirft sie doch Probleme hinsichtlich der demokratischen Legitimation der Richter des Bundesverfassungsgerichts auf: In Anbetracht der mit jedem Glied der Kette steigenden Legitimationskonsumption, muss angesichts der unterschiedlich langen Legitimationsketten ein Legitimationsgefälle zwischen den Wahlorganen konstatiert werden. Obwohl sie ob der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsrichter als geboten erscheint, ist eine einheitliche personell-organisatorische Legitimation folglich nicht gegeben. Das Problem des Legitimationsgefälles verschärfte sich zusätzlich durch den – begrüßenswerten – Wechsel von der indirekten Wahl hin zur Wahl durch das Plenum des Bundestags. Mit der Verkürzung der Legitimationskette bei der Richterwahl durch den Bundestag steigt die Diskrepanz zum Bundesrat als dem anderen Wahlorgan noch an.

Die Wahl der Bundesverfassungsrichter ist, unabhängig vom Wahlorgan, wesentlich durch inoffizielle Absprachen vorgeprägt. Die mit der tatsächlichen Wahlpraxis einhergehende Intransparenz des Wahlverfahrens ist Anknüpfungspunkt für eine Vielzahl heterogener kritischer Verlautbarungen: Während die eine Seite die Politisierung des Verfahrens als die Akzeptanz des Gerichts gefährdend fürchtet,¹¹⁵ sieht die andere Seite in einer „Öffnung“ des Wahlverfahrens hin zu einer transparenteren Richterwahl eine Möglichkeit zur Legitimationsstärkung des Bundesverfassungsgerichts.¹¹⁶ Als exemplarisch für die kontrovers geführte Debatte kann auf die Äußerung Franks verwiesen werden, nach welcher die Richterwahlen „eines der

¹¹³ Vgl. hierzu unten, S. 178 ff.

¹¹⁴ Vgl. *Böckenförde*, Verfassungsfragen der Richterwahl, S. 72 f.; *Preuß*, Die Wahl der Mitglieder des BVerfG als verfassungsrechtliches und -politisches Problem, S. 393.

¹¹⁵ Vgl. *Scholz*, Sollen Bundesverfassungsrichter vom Plenum gewählt werden?, S. 191; *Schnelle*, Die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Wahlausschuss des Bundestages vor dem Hintergrund der Parlamentarischen Repräsentationsfunktion, S. 1599; ähnlich auch *Schröder*, Verfassungsrichterwahl im transparenten Konsens?, S. 164 ff.

¹¹⁶ Vgl. *Kröger*, Richterwahl, S. 99; *Lamprecht*, Vom Mythos der Unabhängigkeit, S. 70 ff.; *Preuß*, Die Wahl der Mitglieder des BVerfG als verfassungsrechtliches und -politisches Problem, S. 393.

unerfreulichsten Kapitel in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts¹¹⁷ darstellen.

Die legitimatorische Bedeutung der Verfassungsrichterwahl wird durch das Fehlen einer organisatorischen Rückbindung der Richter des Bundesverfassungsgerichts an das Parlament verstärkt. Zunächst verdeutlicht das Erfordernis einer organisatorischen Rückbindung an das Berufungsorgan den auf das Ideal des hierarchischen Ministerialverwaltung ausgerichteten formalen Charakter der Rückbindung an das Parlament.¹¹⁸ Abseits dieses Ideals ergeben sich, mangels formaler Rückführbarkeit, Spannungsfelder, welche die begrenzte Reichweite dieses formalen Ansatzes erkennbar werden lassen. So steht die persönliche Unabhängigkeit als besondere Ausformung der richterlichen Unabhängigkeit einer organisatorischen Rückbindung der Richter des Bundesverfassungsgerichts an das Parlament offensichtlich entgegen.

1. Die Wahl der Verfassungsrichter

Die personelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts knüpft an die Bestellung durch die jeweiligen Wahlorgane an, welche in Art. 94 GG rudimentär geregelt und in §§ 2–9 BVerfGG konkretisiert wird. So statuiert Art. 94 Abs. 1 GG das Erfordernis der Besetzung des Bundesverfassungsgerichts mit „Bundesrichtern und anderen Mitgliedern“.¹¹⁹ Dieses Erfordernis wird von § 2 Abs. 3 S. 1 BVerfGG im Sinne einer Quotierung von drei¹²⁰ Bundesrichtern pro Senat konkretisiert. Gemäß § 3 BVerfGG ist wählbar, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat; die Amtsdauer beträgt gemäß § 4 Abs. 1 BVerfGG 12 Jahre. Während das Gericht in zwei Senate, welche mit jeweils acht Richtern besetzt sind, unterteilt ist (§ 2 BVerfGG), erfolgt die Wahl der Richter beider Senate gemäß Art. 94 Abs. 1 GG, § 5 Abs. 1 BVerfGG jeweils hälftig durch Bundestag und Bundesrat.

a) Wahl durch Bundestag

Die Wahl der Verfassungsrichter durch den Bundestag unterstreicht die Kompetenzfülle des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere die Verwerfungskompetenz des Gerichts ist an dieser Stelle zu nennen; lediglich der Bundestag als höchste Legitimationsquelle nach dem Volk kann dem Bundesverfassungsgericht eine hin-

¹¹⁷ Frank, Die Mitwirkung des Bundesverfassungsgerichts an den Richterwahlen, S. 37.

¹¹⁸ Vgl. vertiefend zu den organisatorischen Steuerungsmöglichkeiten des Parlaments im Rahmen der hierarchisch organisierten Ministerialverwaltung Dreier, Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat, S. 141 ff.; Schmidt-Aßmann, Verwaltungslegitimation als Rechtsbegriff, S. 358 f.

¹¹⁹ Vgl. Art. 94 Abs. 1 GG.

¹²⁰ Ob die Konkretisierung des § 2 Abs. 3 S. 1 BVerfGG in dem Sinne zu verstehen ist, dass mindestens drei Bundesrichter, so Heinrichsmeier, § 2 Rn. 22, oder exakt drei Bundesrichter, so Voßkuhle, Art. 94, Rn. 5, zu wählen sind, ist umstritten.

reichende demokratische Legitimation vermitteln.¹²¹ Bestanden hinsichtlich der Wahl durch den Bundestag noch bis 2015 Zweifel in Bezug auf deren Verfassungsmäßigkeit, welche in der indirekten Wahl begründet lagen, so sind diese durch den Wechsel hin zur direkten Wahl im Plenum nunmehr ausgeräumt.

aa) Die Wahl im Plenum

Hinsichtlich der Wahl durch den Bundestag nimmt der Wahlausschuss für die Richter des Bundesverfassungsgerichts eine zentrale Rolle ein. Gemäß § 6 Abs. 1 BVerfGG schlägt er dem Plenum Kandidaten zur Wahl zum Verfassungsrichter vor. Im Plenum ist sodann eine Zwei-Drittel Mehrheit erforderlich.¹²² Die Frage, inwiefern die Abstimmung im Ausschuss selbst den Anforderungen demokratischer Legitimation gerecht wird, kann aufgrund der Umstellung auf die Wahl durch das Plenum im Jahr 2015 an dieser Stelle dahinstehen.¹²³ Während die Richter zuvor indirekt und allein durch die 12 Mitglieder des Wahlausschusses gewählt wurden (§ 6 Abs. 2 BVerfGG a.F.), erfolgt die Wahl seit der Änderung des § 6 BVerfGG mit verdeckten Stimmzetteln im Plenum.¹²⁴ Durch die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln soll ein Gleichlauf zur Wahl des Bundestagspräsidiums, der des Bundeskanzlers sowie der des Bundespräsidenten – welche allesamt ebenfalls geheim, also mit verdeckten Stimmzetteln, erfolgen – geschaffen werden.¹²⁵

Der nunmehr lediglich vorschlagberechtigte Wahlausschuss unterscheidet sich hinsichtlich seiner Zusammensetzung von den sonstigen Ausschüssen des Bundestages, welche sich gemäß § 12 GOBT nach der Stärke der Fraktionen zusammensetzen.¹²⁶ Die 12 Mitglieder des Wahlausschusses werden nach dem Grundsatz der Verhältniswahl vom Plenum gewählt.¹²⁷ Alle Fraktionen sind vorschlagberechtigt und können sich zu einer gemeinsamen Liste zusammenschließen.¹²⁸ Es sind

¹²¹ Vgl. *Böckenförde*, Verfassungsfragen der Richterwahl, S. 72; *Preuß*, Die Wahl der Mitglieder des BVerfG als verfassungsrechtliches und -politisches Problem, S. 393.

¹²² Vgl. *Duden*, Die Wahl der Richterinnen und Richter des BVerfG und der obersten Bundesgerichte, S. 861.

¹²³ Vgl. hierzu aber unten, S. 140 ff.

¹²⁴ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 144; *Grünwald*, § 6 Rn. 4.

¹²⁵ Vgl. die Begründung zu Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs des 9. Änderungsgesetzes zum BVerfGG, BT-Drs. 18/2737, S. 4; vgl. auch *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 145. Nicht mit verdeckten Stimmzetteln erfolgt die Wahl zum Wahlausschuss, welche sich nach § 48 GOBT richtet. Zwar hatte sich auch hier die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln zwischenzeitlich als gängige Praxis etabliert, wurde aber wieder aufgegeben, weshalb die Wahl der Ausschussmitglieder nunmehr offen erfolgt, vgl. *Haratsch*, § 6 Rn. 13; *Grünwald*, § 6 Rn. 33.

¹²⁶ Vgl. *Gusy*, Das Parlament als Wahlorgan, Gesetzgeber und Prozeßpartei, Rn. 11.

¹²⁷ Vgl. *Gusy*, Das Parlament als Wahlorgan, Gesetzgeber und Prozeßpartei, Rn. 11.

¹²⁸ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 145.

mindestens zwei Listen erforderlich.¹²⁹ Die Ausschussmitglieder werden nach dem d'Hondtschen Sitzzuteilungsverfahren ermittelt.¹³⁰

Obschon der Wahlausschuss lediglich vorschlagberechtigt ist, leistet der Ausschuss, nach einer Ansicht, durch die Vorbereitung der Beschlussfassung des Plenums nach wie vor einen wesentlichen Teil der parlamentarischen Arbeit.¹³¹ Die tatsächliche Wahlpraxis, nach welcher die Kandidatenauswahl in den Bereich inoffizieller Absprachen vorgelagert wird, legt jedoch eine eher symbolische Bedeutung des Ausschusses nahe.¹³² Jedenfalls ist der Wahlausschuss, wie auch andere Ausschüsse des Bundestages, grundsätzlich in die Funktion der Repräsentation des Volkes durch das Parlament miteinbezogen.¹³³ Somit muss auch der Wahlausschuss dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit entsprechen, mithin die Stärke der im Plenum vertretenen Fraktionen möglichst getreu abbilden.¹³⁴

Jedoch kann die Besetzung des Ausschusses von der im Plenum vertretenen Fraktionsstärke abweichen, da die Zahl der in der Wahl des Ausschusses abgegebenen Stimmen nicht zwingend derjenigen des Stimmenverhältnisses der Fraktion entspricht.¹³⁵ Zudem begünstigt bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses die Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt größere Fraktionen.¹³⁶ Der Effekt der Verzerrung wird durch die vergleichsweise geringe Größe des Ausschusses von lediglich 12 Mitgliedern verstärkt.¹³⁷ Einer auf diesen Verzerrungseffekt abzielenden Kritik an dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch alternative Verfahren, wie beispielsweise das auch bei Bundestagswahlen zur Anwendung kommende Verfahren der mathematischen Proportionen nach Sainte-Laguë/Schepers, keine genaue Abbildung der Fraktionsstärken im Ausschuss gewährleisten können.¹³⁸ Das Bundesverfassungsgericht selbst hält das d'hondtsche Höchstzahlverfahren für verfassungskonform.¹³⁹ Die geringe Anzahl an Ausschussmitgliedern lässt sich dadurch rechtfertigen, dass sie der

¹²⁹ Vgl. *Haratsch*, § 6 Rn. 13.

¹³⁰ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 145; *Grünwald*, § 6 Rn. 15.

¹³¹ Vgl. *Haratsch*, § 6 Rn. 17.

¹³² Vgl. hierzu unten, S. 162 ff.

¹³³ Vgl. BVerfGE 80, 188 (221 f.); *Haratsch*, § 6 Rn. 17.

¹³⁴ Vgl. *Haratsch*, § 6 Rn. 17.

¹³⁵ Vgl. *Gusy*, Das Parlament als Wahlorgan, Gesetzgeber und Prozeßpartei, Rn. 11. So scheiterte der Einzug der Grünen in den Wahlausschuss (damals noch „Wahlmännergremium“), da die Zahl der Stimmen, welche für ihren Listenvorschlag abgegeben wurden, so weit hinter der Fraktionsstärke der Grünen zurückblieb, dass die Liste nicht berücksichtigt werden konnte.

¹³⁶ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 171 ff.; *Haratsch*, § 6 Rn. 17.

¹³⁷ Vgl. *Haratsch*, § 6 Rn. 18.

¹³⁸ Vgl. *Haratsch*, § 6 Rn. 18.

¹³⁹ Vgl. BVerfGE 131, 230 (236).

Wahrung der Vertraulichkeit des Auswahlprozesses dient.¹⁴⁰ Flankiert wird die geringe Anzahl der Ausschussmitglieder von der Verschwiegenheitspflicht, welche den Mitgliedern des Ausschusses obliegt (§ 6 IV BVerfGG), sowie der Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen des Wahlausschusses (§ 69 I GOBT).¹⁴¹ Die Abweichungen vom Grundsatz der Spiegelbildlichkeit werden insgesamt als gerechtfertigt erachtet.¹⁴²

Bei der Wahl des Bundesverfassungsrichters durch den Bundestag ergibt sich – da nunmehr der Wahlausschuss eine lediglich vorbereitende Rolle einnimmt – eine dreigliedrige Legitimationskette: Vom Volk über den Bundestag hin zum Verfassungsrichter.

bb) Die indirekte Wahl

Obschon die Bundesverfassungsrichter seit 2015 durch das Plenum gewählt werden, bleibt die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der indirekten Wahl wenigstens für den Fall einer möglichen Rückkehr zu diesem System relevant. Überdies hat sich das Bundesverfassungsgericht anlässlich dieser Frage selbst zur Wahl der Bundesverfassungsrichter geäußert. Nachdem es das Gericht zuvor vermied, sich zur indirekten Verfassungsrichterwahl zu verhalten,¹⁴³ erklärte es diese schließlich in einem Beschluss von 2012 für verfassungsgemäß.¹⁴⁴ Das Gericht stellte hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der indirekten Wahl auf Art. 94 Abs. 1 S. 2 GG ab, welcher dem Gesetzgeber die nähere Ausgestaltung der Verfassungsrichterwahl überlasse:¹⁴⁵

„Die Vorschrift gibt den Wahlmodus nicht vor, sondern ist – wie dies bei den Bestimmungen über die Judikative (Art. 92 ff. GG) insgesamt der Fall ist – auf Ausgestaltung durch den Gesetzgeber hin angelegt. Die Wahlregelung des § 6 BVerfGG, nach der die vom Bundestag zu berufenden Richter des Bundesverfassungsgerichts mit Zweidrittelmehrheit (§ 6 Abs. 5 BVerfGG) von einem Ausschuss des Bundestages (§ 6 Abs. 1, 2 BVerfGG) gewählt werden, liegt die Auslegung zugrunde, dass Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG für eine gesetzliche Gestaltung des Wahlverfahrens auch insofern offen ist, als die Wahlentscheidung nicht notwendigerweise im Plenum zu treffen ist. Diese Auslegung ist durch den verfassungsändernden Gesetzgeber bestätigt worden.“

¹⁴⁰ Vgl. *Haratsch*, § 6 Rn. 18.

¹⁴¹ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 146; *Grüne-wald*, § 6 Rn. 29.

¹⁴² Vgl. *Haratsch*, § 6 Rn. 18.

¹⁴³ Vgl. BVerfGE 40, 356; 65, 152. Das Gericht ging im Rahmen der Prüfung seiner ordnungsgemäßen Zusammensetzung nicht auf das Verfahren der Richterwahl ein. In seinem Beschluss von 2012 führt das Gericht aus, es sei auch in den vorausgegangenen Entscheidungen von einer Verfassungsmäßigkeit des Wahlverfahrens ausgegangen, vgl. BVerfGE 131, 230 (234 f.).

¹⁴⁴ Vgl. BVerfGE 131, 230.

¹⁴⁵ BVerfGE 131, 230 (234).

Die Bestätigung durch den verfassungsändernden Gesetzgeber sei darin zu sehen, dass dieser trotz „immer wieder geübter Kritik“¹⁴⁶ auf die Vornahme einer Korrektur der Artikel 92 bis 94 GG verzichtet hat.¹⁴⁷

Des Weiteren wurde ein Verstoß gegen das Repräsentationsprinzip abgelehnt. Obschon der Deutsche Bundestag die Repräsentationsfunktion grundsätzlich in seiner Gesamtheit wahrnehme, sei es „zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang und unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“¹⁴⁸ zulässig, Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss zu übertragen.¹⁴⁹ Im Falle der Verfassungsrichterwahl habe das Ziel der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts ein hinreichendes Gewicht, um die Übertragung auf den Wahlausschuss zu rechtfertigen:¹⁵⁰

„Die Übertragung der Wahl der Bundesverfassungsrichter auf einen Wahlausschuss, dessen Mitglieder der Verschwiegenheitspflicht unterliegen (§ 6 Abs. 4 BVerfGG), findet ihre Rechtfertigung in dem erkennbaren gesetzgeberischen Ziel, das Ansehen des Gerichts und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit zu festigen und damit seine Funktionsfähigkeit zu sichern.“

Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts wirft Fragen auf. So nahm Sachs die Ausführungen des Gerichts, wonach im Untätigbleiben des verfassungsändernden Gesetzgebers eine Bestätigung der entsprechenden Auslegung des Art. 94 Abs. 1 S. 2 GG zu sehen sei, als Anlass seiner Kritik.¹⁵¹ Folge man diesem Ansatz, so hieße dies, dass jeder verfassungswidrige Zustand, welcher über einen längeren Zeitraum nicht behoben wurde, als geheilt anzusehen sein müsse.¹⁵² Dies vermöge nicht zu überzeugen, da Untätigkeit auch andere Gründe haben könne; so wäre denkbar, dass der verfassungswidrige Zustand vom verfassungsändernden Gesetzgeber fälschlicherweise als verfassungsgemäß erachtet wurde oder aus politischen Gründen keine Zweidrittelmehrheit für eine entsprechende Verfassungsänderung zustande gekommen ist.¹⁵³

Auch geht das Bundesverfassungsgericht nicht auf die Problematik der Legitimationskonsumption¹⁵⁴ ein. Aufgrund der zusätzlichen Legitimationsmittelung fällt die Legitimation qua indirekter Wahl schwächer aus, als es bei einer direkten Wahl durch das Plenum der Fall wäre. Diese Verlängerung der Legitimationskette steht

¹⁴⁶ BVerfGE 131, 230 (234).

¹⁴⁷ Vgl. BVerfGE 131, 230 (234).

¹⁴⁸ BVerfGE 131, 230 (235).

¹⁴⁹ Vgl. BVerfGE 131, 230 (235).

¹⁵⁰ BVerfGE 131, 230 (236).

¹⁵¹ Vgl. *Sachs*, Indirekte Wahl der Richter des BVerfG durch den Bundestag, S. 286.

¹⁵² Vgl. *Sachs*, Indirekte Wahl der Richter des BVerfG durch den Bundestag, S. 286; *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 160 f.

¹⁵³ Vgl. *Sachs*, Indirekte Wahl der Richter des BVerfG durch den Bundestag, S. 286; *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 160 f.

¹⁵⁴ Vgl. hierzu unten, S. 162 ff.

nach Schreier „im Widerspruch zu der immensen Bedeutung der Funktion des BVerfG für das Verfassungssystem der Bundesrepublik.“¹⁵⁵ Schreier beruft sich¹⁵⁶ unter anderem auf die Ausführungen Piepers, wonach der Wahlausschuss als Wahlgremium gar keine demokratische Legitimation vermitteln könne.¹⁵⁷ Es sei zwar grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, Aufgaben an einen Ausschuss zu delegieren, die Verfassung gehe jedoch davon aus, dass „wichtige politische Kompetenzen vom Plenum wahrgenommen werden und bestimmt andernfalls eine solche Delegation selbst“.¹⁵⁸ Da die Verfassung das in § 6 BVerfGG a.F. vorgesehene Gremium nicht kenne, sei im Falle der Verfassungsrichterwahl weder die eine, noch die andere Alternative gegeben.¹⁵⁹ Selbst die Überlegung, dass der Wahlausschuss die politischen Kräfte des Parlaments widerspiegeln und somit dem Sinn des Art. 94 Abs. 1 S. 2 GG entspräche, helfe „über diesen Bruch der Kette nicht hinweg“.¹⁶⁰

Hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Repräsentationsfunktion des Bundestages durch die Delegation auf einen Wahlausschuss, bezieht sich das Bundesverfassungsgericht auf die Grundsätze, welches es in dem Urteil zum Stabilisierungsmechanismusetz darlegte.¹⁶¹ Die Anforderungen, welche das Gericht hier an eine Delegation auf ein Untergremium stellt, sind in der Tat hoch: Es bedarf eines besonderen Grundes, welcher von der Verfassung legitimiert und so gewichtig sein muss, „das er der Gleichheit der Abgeordneten die Waage halten kann“.¹⁶² Im Falle der Verfassungsrichterwahl wird die Vertraulichkeit der Angelegenheit als besonderer Grund in Betracht gezogen.

Dass in der Vertraulichkeit einer Angelegenheit ein hinreichender Delegationsgrund gesehen werden kann, geht aus dem Urteil zum Stabilisierungsmechanismus ausdrücklich hervor; als Beispiel wird hier die nachrichtendienstliche Überwachung aufgeführt.¹⁶³ Ob aber im Falle der Verfassungsrichterwahl ein mit dem der nachrichtendienstlichen Überwachung vergleichbares Bedürfnis der Vertraulichkeit gegeben ist, welches der Gleichheit der Abgeordneten die Waage halten kann, erscheint als fraglich. Durch die Vertraulichkeit der Wahl soll letztlich die Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts gesichert werden.¹⁶⁴ Im Falle der Wahl durch das Plenum würde dies nach Scholz „auch das Gebot der Öffentlichkeit implizieren, die

¹⁵⁵ Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 161.

¹⁵⁶ Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 162.

¹⁵⁷ Vgl. Pieper, Verfassungsrichterwahlen, S. 32; vgl. auch Teubner, Die Bestellung zum Berufsrichter in Bund und Ländern, S. 23.

¹⁵⁸ Pieper, Verfassungsrichterwahlen, S. 32 f.

¹⁵⁹ Vgl. Pieper, Verfassungsrichterwahlen, S. 32 f.

¹⁶⁰ Pieper, Verfassungsrichterwahlen, S. 32.

¹⁶¹ Vgl. BVerfGE 131, 230 (235 f.); vgl. näher zur Entscheidung zum Stabilisierungsmechanismusetz unten, S. 107 ff.

¹⁶² BVerfGE 130, 318 (352).

¹⁶³ Vgl. BVerfGE 130, 318 (359 f.).

¹⁶⁴ Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 163.

öffentliche Anhörung von Kandidaten eingeschlossen.“¹⁶⁵ Die Folge sei eine unvertretbare Politisierung des Wahlverfahrens durch eine oppositionelle Befragung, welche sich letztlich zu Lasten des Ansehens des Gerichts auswirken müsse.¹⁶⁶ In der Retrospektive lässt sich diesem Einwand entgegenhalten, dass auch im Falle der Verfassungsrichterwahl durch das Plenum Mittel zur Verfügung stehen, einer Politisierung der Wahl entgegenzuwirken. So hat sich die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln inzwischen bewährt. Davon abgesehen lässt sich das Erfordernis der Vertraulichkeit selbst anzweifeln. So hält Landfried den „Schluss von der Vertraulichkeit der Beratungen im Wahlausschuss auf das Vertrauen in das Verfassungsgericht“¹⁶⁷ für einen Trugschluss. Die mangelnde Transparenz bei der Richterauswahl führe nicht zu mehr Vertrauen, sondern vielmehr zu Spekulationen über die Auswahl der Richter.¹⁶⁸ Dem kann entgegengehalten werden, dass die Verfassungsrichterwahl durch das Plenum an sich wenig dazu beiträgt, die Wahl transparenter zu gestalten. Vielmehr trägt sie dazu bei, dass sich die inoffiziellen Absprachen verschieben.¹⁶⁹ Jedoch verdeutlicht der Ansatz Landfrieds, wonach „Offenheit und Öffentlichkeit [...] das Vertrauen in die Gewählten fördern“,¹⁷⁰ dass die Vertraulichkeit der Verfassungsrichterwahl keinesfalls zwingend ist.¹⁷¹

Das Bundesverfassungsgericht nimmt zu dieser Frage selbst keine Stellung, sondern beschränkt sich darauf, die Wertung des Gesetzgebers zu akzeptieren.¹⁷²

„Die Übertragung der Wahl der Bundesverfassungsrichter auf einen Wahlausschuss, dessen Mitglieder der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, findet ihre Rechtfertigung in dem erkennbaren gesetzgeberischen Ziel, das Ansehen des Gerichts und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit zu festigen und damit seine Funktionsfähigkeit zu sichern. Die Einschätzung, dass das Bundesverfassungsgericht Funktionseinbußen erleiden könnte, wenn die Wahl seiner Mitglieder im Bundestag nicht in einer Vertraulichkeit wahren Weise stattfände, mag nicht in dem Sinne geboten sein, dass sie den Gesetzgeber hinderte, andere Möglichkeiten der Richterwahl zu bestimmen. Das vom Gesetzgeber verfolgte Anliegen ist aber von hinreichendem verfassungsrechtlichen Gewicht, um den Verzicht auf eine Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts im Plenum zugunsten eines Wahlmännergremiums [...] zu legitimieren.“

¹⁶⁵ Scholz, Sollen Bundesverfassungsrichter vom Plenum gewählt werden?, S. 191.

¹⁶⁶ Vgl. Scholz, Sollen Bundesverfassungsrichter vom Plenum gewählt werden?, S. 191.

¹⁶⁷ Landfried, Sollen Bundesverfassungsrichter vom Plenum gewählt werden?, S. 191.

¹⁶⁸ Vgl. Landfried, Sollen Bundesverfassungsrichter vom Plenum gewählt werden?, S. 191; vgl. auch Vgl. Kröger, Richterwahl, S. 99, welcher bereits 1976 für eine öffentliche Anhörung der Richterkandidaten plädierte, da so mehr Transparenz geschaffen werden könne, um „eine sachgerechtere Auswahl der Kandidaten nach vorwiegend qualitativen Gesichtspunkten“ zu gewährleisten.

¹⁶⁹ Vgl. zur tatsächlichen Wahlpraxis noch unten, S. 152 ff.

¹⁷⁰ Landfried, Sollen Bundesverfassungsrichter vom Plenum gewählt werden?, S. 191.

¹⁷¹ Vgl. hierzu auch Kröger, Richterwahl, S. 99.

¹⁷² BVerfGE 131, 230 (236).

Das Gericht überlässt damit die Frage, ob die Funktionsfähigkeit des Gerichts es tatsächlich erfordert, die Verfassungsrichterwahl einem der Vertraulichkeit verpflichteten Untergremium zu überantworten, dem Gesetzgeber. Dadurch, dass das Gericht hinsichtlich der diesbezüglichen Wertung des Gesetzgebers das verfassungsrechtliche Gewicht des verfolgten Anliegens ausreichen lässt, räumt es dem Gesetzgeber implizit eine Einschätzungsprärogative ein.¹⁷³ Dieses Vorgehen verwundert bei näherer Betrachtung, betonte das Gericht schließlich einen Absatz zuvor, dass „die Informations- und Unterrichtsmöglichkeiten für die nicht beteiligten Abgeordneten nicht über das unabdingbar notwendige Maß hinaus beschränkt werden“¹⁷⁴ dürften. Inwieweit von einer solchen unabdingbaren Notwendigkeit ausgegangen werden kann und zugleich die die Beschränkung tragende Prämisse nicht in dem Sinne geboten sein kann, dass andere (weniger invasive) Möglichkeiten ausgeschlossen werden können, bleibt unerfindlich.

Das Gericht unterläuft die selbst aufgestellten strengen Maßstäbe, indem es seinen Kontrollmaßstab zurücknimmt. Schnelle attestiert dem Bundesverfassungsgericht insofern einen urteilsinternen Widerspruch.¹⁷⁵ Über diesen urteilsinternen Widerspruch hinaus erscheint die Vereinbarkeit einer solchen Einschätzungsprärogative mit den Maßstäben, welche das Bundesverfassungsgericht zuvor im Rahmen der Entscheidung zum Stabilisierungsmechanismusetz aufstellte und auf welche es auch in der zugrunde liegenden Entscheidung ausdrücklich Bezug nimmt, aber auch sonst fraglich. So betonte das Gericht zuvor noch, dass insbesondere solchen Entscheidungen, welchen eine erhebliche Tragweite zukommt, ein Verfahren vorausgehen müsse, „das der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten“.¹⁷⁶ Vor diesem Hintergrund erscheint die Wahl durch einen zur Geheimhaltung verpflichteten Ausschuss, insbesondere ob der unbestritten hohen Bedeutung der Bundesverfassungsrichterwahl, als problematisch.¹⁷⁷

Die Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts als – gegenüber der Repräsentationsaufgabe des Parlaments – gewichtiges Verfassungsgut stellt Schreier in Frage.¹⁷⁸ Zunächst könne nicht daraus, dass das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Stabilisierungsmechanismusetz den Eingriff in die Rechte der Abgeordneten mit der Funktionsfähigkeit des Bundestages rechtfertigte, geschlossen werden, dass die Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts im gleichen

¹⁷³ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 163.

¹⁷⁴ BVerfGE 131, 230 (235 f.).

¹⁷⁵ Vgl. *Schnelle*, Die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Wahlausschuss des Bundestages vor dem Hintergrund der Parlamentarischen Repräsentationsfunktion, S. 1599.

¹⁷⁶ BVerfGE 130, 318 (344).

¹⁷⁷ Vgl. *Schnelle*, Die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Wahlausschuss des Bundestages vor dem Hintergrund der Parlamentarischen Repräsentationsfunktion, S. 1599.

¹⁷⁸ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 163 f.

Maße als Rechtfertigung herangezogen werden könne.¹⁷⁹ Die Funktionsfähigkeit des Bundestages korrespondiere mit den Rechten der Abgeordneten, es bestehe ein enger Funktionszusammenhang, welcher ein Abhängigkeitsverhältnis begründe; das Parlament könne seiner zentralen Rolle im repräsentativ-demokratischen Verfassungsstaat nur wahrnehmen, sofern die Abgeordneten über eine gesicherte Rechtsstellung verfügen, und die Abgeordneten können ihre Rechte lediglich in einem funktionsfähigen Parlament effektiv wahrnehmen.¹⁸⁰ Es ist in der Tat nicht ersichtlich, dass ein vergleichbarer Funktionszusammenhang zwischen den Abgeordnetenrechten und der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts bestehe. Auch wirkt sich die Delegation der Wahl, über eine Beeinträchtigung der Abgeordnetenrechte hinaus, eingedenk der Legitimationskonsumption, negativ auf die demokratische Legitimation der Verfassungsrichter aus, weil das Zwischenschalten eines weiteren Glieds in die Berufungskette sich vermindern auf die (personelle) demokratische Legitimation der Verfassungsrichter auswirkt.¹⁸¹ Vor dem Hintergrund des Prinzips einer möglichst effektiven Rückbindung der Ausübung staatlicher Gewalt an den Volkswillen ist die indirekte Wahl auch unter diesem Gesichtspunkt zu beanstanden.

Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der indirekten Wahl hat seit der Änderung hin zur Verfassungsrichterwahl 2015 naturgemäß an Aktualität verloren. Gleichwohl führt die Tatsache, dass der indirekte Wahlmodus die längste Zeit des Bestehens des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsrichterwahl bestimmte, dazu, dass die Frage nach deren Verfassungsmäßigkeit dennoch relevant bleibt. Auch, dass sich das Bundesverfassungsgericht selbst, anlässlich der in Frage stehenden Verfassungsmäßigkeit, zu der „eigenen“ Wahl – wenn auch nur auffallend knapp – äußerte, stärkt diesen Befund. Man muss die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter nicht, mit Schreier, als verfassungswidrig ansehen,¹⁸² um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsrichterwahl Kritisches entgegenzuhalten. So bemängelte Schnelle die mangelnde Kohärenz der Entscheidung, hält dem Befund der Verfassungswidrigkeit der indirekten Wahl aber letztlich das öffentliche Vertrauen in das Gericht entgegen.¹⁸³ Der indirekten Wahl die Funktionsfähigkeit des Gerichts beziehungsweise das Vertrauen in dieses zugute zu halten, erscheint retrospektiv jedoch wenig überzeugend. Weder können Funktionseinbußen des Bundesverfassungsgerichts noch ein merklich gesunkenes Vertrauen in dieses seit der Umstellung auf die Verfassungsrichterwahl durch das Plenum attestiert werden. Geblieben sind die Zweifel an der Kohärenz der verfassungsgerichtlichen Ausführungen zur indirekten Wahl. Allerdings: Hätte das Bun-

¹⁷⁹ Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 164 f.

¹⁸⁰ Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 165.

¹⁸¹ Vgl. zur Legitimationskonsumption unten, S. 162 ff.

¹⁸² Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 176.

¹⁸³ Vgl. Schnelle, Die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Wahlauschluss des Bundestages vor dem Hintergrund der Parlamentarischen Repräsentationsfunktion, S. 1599; ähnlich auch Schröder, Verfassungsrichterwahl im transparenten Konsens?, S. 164 ff.

desverfassungsgericht die indirekte Wahl als verfassungswidrig verworfen, so hätte dies für das Gericht selbst dessen durchgehend fehlerhafte Besetzung zur Konsequenz gehabt.¹⁸⁴ Somit war die Entscheidung, obschon in ihrer Begründung kritikwürdig, im Ergebnis wohl vorgezeichnet.

b) Wahl durch Bundesrat

Bei der Wahl durch den Bundesrat ist ebenfalls eine Zwei-Drittelmehrheit erforderlich, § 7 BVerfGG. Während die Wahl im Bundestag mit verdeckten Stimmzetteln stattfindet, richtet sich die Wahl im Bundesrat nach dessen allgemeinen Regeln für Beschlüsse.¹⁸⁵ Der Bundesrat verhandelt gemäß Art. 52 Abs. 3 S. 3 GG, §§ 17 GOBR grundsätzlich öffentlich, gemäß § 29 Abs. 1 GOBR erfolgt die Abstimmung durch Aufruf der Länder oder durch Handaufheben.¹⁸⁶ Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze, wie die Einheitlichkeit der Stimmabgabe.¹⁸⁷ Ein Äquivalent zur Verschwiegenheitspflicht des Wahlausschusses des Bundestags existiert für den Bundesrat nicht. Dies verwundert schon auf den ersten Blick, betrifft der Zweck der Verschwiegenheitspflicht schließlich alle Verfassungsrichter gleichermaßen; für die Schutzwürdigkeit des Ansehens des Bundesverfassungsgerichts sowie der Privatsphäre der Richter dürfte es unerheblich sein, ob die Wahl des jeweiligen Richters im Bundestag oder Bundesrat erfolgte.¹⁸⁸

Die Wahl des Verfassungsrichters durch den Bundesrat knüpft eine fünfgliedrige Legitimationskette: Vom Volk über das Landesparlament, die Landesregierung und den Bundesrat hin zum Richter des Bundesverfassungsgerichts. Das (Landes-)Volk wählt das jeweilige Landesparlament, welches wiederum einen Ministerpräsidenten wählt. Der Ministerpräsident bildet gemeinsam mit den von ihm ernannten Ministern die Landesregierung,¹⁸⁹ welche Vertreter in den Bundesrat entsendet (Art. 51 GG), die wiederum gemäß § 7 BVerfGG die Richter des Bundesverfassungsgerichts in direkter Wahl wählen.¹⁹⁰ Dadurch, dass sich die Legitimationskette bei der Wahl durch den Bundesrat länger gestaltet als bei der Wahl durch den Bundestag, ist die Frage nach einem Legitimationsgefälle innerhalb der Verfassungsrichterschaft aufgeworfen: Sind die durch den Bundestag gewählten Richter stärker demokratisch legitimiert als jene, deren Wahl durch den Bundesrat erfolgt?

¹⁸⁴ Vgl. *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 42.

¹⁸⁵ Vgl. *Grünwald*, § 7 Rn. 3.

¹⁸⁶ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 147; *Haratsch*, § 7 Rn. 8.

¹⁸⁷ Vgl. *Grünwald*, § 7 Rn. 3.

¹⁸⁸ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 147.

¹⁸⁹ Anders verhält es sich in Bayern: Hier gehören gemäß Art. 43 II BV auch die Staatssekretäre zur Landesregierung.

¹⁹⁰ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 152.

aa) Legitimationsgefälle bei der Richterwahl durch den Bundesrat

Für ein derartiges Legitimationsgefälle spricht die mehrfache Vermittlung der Wahl durch den Bundesrat.¹⁹¹ Nach Jestaedt „verbraucht“ jeder Legitimationsmittler einen Teil der ihm zukommenden Legitimation und kann lediglich den „unverbrauchten“ Rest an Legitimation weitergeben.¹⁹² Das Maß an personeller Legitimation nehme mithin entlang der Legitimationskette ab, je weiter sich diese vom Volk als Legitimationsquell entfernt.¹⁹³ Auch die Ausführungen Böckenfördes stützen die Annahme einer Legitimationskonsumption entlang der Berufungskette: Zwar seien mittelbare wie unmittelbare Berufungen durch das Volk gleichermaßen zulässig, jedoch würde die unmittelbare Berufung „eine höhere demokratische Dignität“ begründen.¹⁹⁴ Ossenbühl, welcher die höhere Bedeutung der funktionellen Legitimation im Verhältnis zur personellen Legitimation betont,¹⁹⁵ führt aus, dass jenen Organen, welche unmittelbar auf einem Kurationsakt des Volkes beruhen, eine „besondere demokratische Weihe“¹⁹⁶ innewohnt.

Stern zufolge lasse sich, obschon die demokratische Legitimation des Wahlaktes im Falle der Richterwahl durch den Bundesrat nicht so unmittelbar wie bei der Wahl durch den Bundestag sei, die demokratische Legitimation des Wahlaktes nicht bestreiten, da sich „auch die Mitgliedschaft im Bundesrat über die Wahl durch die Parlamente der Länder auf einen demokratischen Kurationsakt zurückführen läßt“.¹⁹⁷ Dem ist zuzustimmen, doch steht dies auch nicht in Frage. Die mehrfach vermittelte Berufung der durch den Bundesrat gewählten Verfassungsrichter lässt deren personelle Legitimation aufgrund der Legitimationskonsumption als, im Vergleich zu den durch den Bundestag gewählten Verfassungsrichtern, *schwächer* erscheinen. Dass aber dem Wahlakt des Bundesrates *überhaupt* demokratische Legitimation entspringt, wird nicht bestritten.

Einen Schritt weiter geht Möllers, welcher eine demokratische Legitimation des Bundesrates „im Sinne einer ununterbrochenen Herleitbarkeit seiner hoheitlichen Tätigkeit vom Volk“ verneint.¹⁹⁸ Möllers begründet seine ablehnende Haltung damit, dass die Bundesratsvertreter zwar dem Landesparlament gegenüber verantwortlich sind, „diese Verantwortlichkeit aber keine normative Anbindung an vom Bundesvolk herzuleitende Akte darstellt.“¹⁹⁹ Dem lässt sich entgegenhalten, dass die Landes-

¹⁹¹ Vgl. *Bickenbach*, Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, S. 216.

¹⁹² Vgl. *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 274.

¹⁹³ Vgl. *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 274.

¹⁹⁴ Vgl. *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 16.

¹⁹⁵ Vgl. *Ossenbühl*, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 196 ff.

¹⁹⁶ *Ossenbühl*, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 198.

¹⁹⁷ *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, § 32 IV.1a.

¹⁹⁸ *C. Möllers*, Der parlamentarische Bundesstaat – Das vergessene Spannungsverhältnis von Parlament, Demokratie und Bundesstaat, S. 102.

¹⁹⁹ *C. Möllers*, Der parlamentarische Bundesstaat – Das vergessene Spannungsverhältnis von Parlament, Demokratie und Bundesstaat, S. 103.

völker mit dem Bundesvolk teildentisch sind.²⁰⁰ Mit Schreier bilden sie im Kollektiv das Bundesvolk, weshalb Mitglieder des Bundesrates als durch das Bundesvolk legitimiert anzusehen seien.²⁰¹ Zweifel an einer solch gemeinschaftlichen Repräsentation werden indes, mit Tschentscher, durch die unterschiedliche Repräsentationsdichte der Länder im Bundesrat genährt: Im Gesamtkonzept des föderalen Gremiums gewinnen die einzelnen Stimmen einen sehr unterschiedlichen Repräsentationswert.²⁰² Aufgrund dieses Repräsentationsdefizits könne der Bundesrat die Einzellegitimation seiner Mitglieder nicht in „eine gemeinsame demokratische Legitimation der Bundesratsentscheidungen überführen“.²⁰³ Dies finde seine Ursache darin, dass mit der Institution des Bundesrates nicht eine gleichmäßige Repräsentation, sondern die föderale Vielfalt erstrebt werde; die Ratio des Bundesrates liege *alleine im Föderalismus*.²⁰⁴

Dem somit attestierten Befund eines Demokratiedefizits der Verfassungsrichterwahl durch den Bundesrat könnte jedoch die Bedeutung des Bundesrates für das Bundesstaatsprinzip ausgleichend entgegenstehen.²⁰⁵ So rechtfertigt sich die Wahl durch den Bundesrat, nach Stern, schon aus der Zuständigkeit des Gerichts, auch über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern zu entscheiden. Hinzu kommt der Gedanke des föderalen Gleichgewichts zwischen Bund und Ländern, welches durch die paritätische Wahl hergestellt wird.²⁰⁶ Auch Schreier ist der Ansicht, das personell-legitimatorische Defizit des Bundesrates könne durch dessen besondere Bedeutung für das Bundesstaatsprinzip „ausgeglichen werden“.²⁰⁷ Der Bundesrat sei kein Fremdkörper, sondern „Teil des grundgesetzlichen Demokratieprinzips“.²⁰⁸ Da Klein die bundesstaatliche Ordnung als komplementäres Element zum Demokratieprinzip sieht, steht es der Legitimation des Bundesrates nicht entgegen, dass diese „nicht weniger, ja deutlich stärker aus dem Prinzip der Bundesstaatlichkeit“²⁰⁹ fließt.

²⁰⁰ Vgl. Dreier, Art. 20 (Demokratie), Rn. 91.

²⁰¹ Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 155.

²⁰² Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der Dritten Gewalt, S. 89 f.

²⁰³ Tschentscher, Demokratische Legitimation der Dritten Gewalt, S. 90.

²⁰⁴ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der Dritten Gewalt, S. 90; C. Möllers, Der parlamentarische Bundesstaat – Das vergessene Spannungsverhältnis von Parlament, Demokratie und Bundesstaat, S. 103; vgl. auch Heinsen/Rietdorf/Böckenförde, Sondervotum, S. 103, wonach Bundestag und Bundesrat verschiedene Legitimationsgrundlagen haben. Daran ändere auch nichts, dass die Bundesratsmitglieder mittelbar vom jeweiligen Landesvolk legitimiert sind.

²⁰⁵ Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 154; Klein, Die Legitimation des Bundesrates und sein Verhältnis zu Landesparlamenten und Landesregierungen, S. 102 ff.

²⁰⁶ Vgl. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, § 32 IV.1a.

²⁰⁷ Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 154.

²⁰⁸ Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 155.

²⁰⁹ Klein, Die Legitimation des Bundesrates und sein Verhältnis zu Landesparlamenten und Landesregierungen, S. 104.

Der Bundesrat sei, obschon demokratisch legitimiert,²¹⁰ nicht alleine „aus der Sicht des demokratischen Prinzips zu begreifen“.²¹¹

Ob sich das personell-demokratische Defizit über den Ansatz der Betonung der Bedeutung des Bundesrates für das Bundesstaatsprinzip tatsächlich beheben lässt, erscheint fraglich. Die Bedeutung des Bundesrates für das Bundesstaatsprinzip soll hier nicht bestritten werden. Der Bundesrat ermöglicht über die Mitwirkung der Länder auf Bundesebene eine Integration der föderalen Vielfalt in das bundesstaatliche Gefüge.²¹² Es verbleibt jedoch unklar, welche *demokratiethoretische* Relevanz diese besondere Bedeutung des Bundesrates für das Bundesstaatsprinzip hat. Dass der Bundesrat eine andere Legitimationsgrundlage als der Bundestag hat,²¹³ mag als Ursache des demokratischen Legitimationsdefizits einleuchtend sein, vermag dieses aber nicht zu beheben.²¹⁴ Beteuerungen wie die, dass der Bundesrat ein Teil und nicht Fremdkörper des Demokratieprinzips ist,²¹⁵ mögen wohl klingen, können jedoch nicht über die konkreten Legitimationsdefizite – Legitimationskonsumption entlang der Berufungskette sowie die unterschiedliche Repräsentationsdichte der Länder – hinwegtäuschen. Die paritätische Beteiligung des Bundesrates an der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts mit der föderalen Struktur zu erklären,²¹⁶ ist ein *staatstheoretischer* und kein *demokratiethoretischer* Ansatz. Über die Betonung des Bundesstaatsprinzips lässt sich zwar die Verfassungsmäßigkeit der paritätischen Verfassungsrichterwahl durch den Bundesrat herstellen, das demokratische Legitimationsdefizit bleibt gleichwohl bestehen. Dies ist eine Konsequenz, welche nach Tschentscher „derart kontraintuitiv ist, daß sie regelmäßig durch Schweigen überdeckt wird“.²¹⁷ Es bleibt somit demokratiethoretisch beim Befund eines Legitimationsgefälles: Jene Verfassungsrichter, deren

²¹⁰ Anderer Ansicht ist C. Möllers, *Der parlamentarische Bundesstaat – Das vergessene Spannungsverhältnis von Parlament, Demokratie und Bundesstaat*, S. 103, vgl. auch oben, S. 147 ff.

²¹¹ Klein, *Die Legitimation des Bundesrates und sein Verhältnis zu Landesparlamenten und Landesregierungen*, S. 103.

²¹² Vgl. Schreier, *Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern*, S. 155.

²¹³ Vgl. Klein, *Die Legitimation des Bundesrates und sein Verhältnis zu Landesparlamenten und Landesregierungen*, S. 103 f.; Heinsen/Rietdorf/Böckenförde, *Sondervotum*, S. 103.

²¹⁴ Eine Parallele ergibt sich zu dem europäischen Parlament, dem ebenfalls ein Repräsentationsdefizit attestiert wird. Auch die Mitglieder des europäischen Parlaments werden nicht nach den Regeln demokratischer Gleichheit gewählt. Vielmehr ist deren Wahl auf die Gewährleistung einer gewichteten Staatenparität ausgerichtet. Ist im Bundesrat die Stimme des Saarländers mehr wert als die des Bayers, so ist im europäischen Parlament die Stimme des Maltesers mehr wert als die des Franzosen. In beiden Fällen gerät das demokratische mit dem föderalen Prinzip in Konflikt, vgl. Isensee, *Union – Nation – Region: Eine schwierige Allianz*, S. 629.

²¹⁵ Vgl. Schreier, *Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern*, S. 155.

²¹⁶ Vgl. Groß, *Selbstverwaltung der Gerichte als Voraussetzung ihrer Unabhängigkeit?*, S. 229.

²¹⁷ Tschentscher, *Demokratische Legitimation der Dritten Gewalt*, S. 335.

Wahl durch den Bundesrat erfolgte, sind in personeller Hinsicht schwächer legitimiert als jene, deren Wahl durch den Bundestag erfolgte.

bb) Lösungsansatz zur Gewährleistung einer einheitlichen Legitimation

Der Befund eines Legitimationsgefälles ist keineswegs neu. Bereits 1976 attestierte Kröger, unter Rekurs auf die „längere“ Legitimationskette im Falle der Richterwahl durch den Bundesrat, ein unterschiedliches demokratisches Legitimationsniveau, je nach Wahlorgan.²¹⁸ Vor diesem Hintergrund plädierte Kröger für ein einheitliches, zweistufiges Wahlverfahren, welches auch bundesstaatlichen Erwägungen Rechnung trage: Die „Wahl aller Richter mit Zweidrittelmehrheit durch den Wahlmännerausschuß und anschließende Bestätigung mit gleicher Mehrheit durch den Bundesrat.“²¹⁹

Ein etwaiges Modell einer zweistufigen Wahl hätte den Vorteil, den Bundesrat stets in die Wahl der Bundesverfassungsrichter miteinzubeziehen und zugleich – das aktuell bestehende Problem des Legitimationsgefälles behebend – für jede Richterwahl eine einheitliche Legitimation zu vermitteln.²²⁰ Damit erscheint es gegenüber Vorschlägen, welche den Bundestag als einziges Wahlorgan vorsehen, als vorzuzugswürdig. Das die Wahl aktuell in „föderativer Parität“²²¹ abgehalten wird, liegt sachlich darin begründet, dass das Bundesverfassungsgericht auch die Aufgabe hat, über föderative Streitigkeiten zu entscheiden.²²²

Nun könnte dem Modell der zweistufigen Wahl entgegengehalten werden, dass der Bundesrat, im Vergleich zur paritätischen Wahl, eine Abwertung erfahren würde: Der Bundesrat wäre als „bloßes“ Bestätigungsorgan dem Bundestag kompetenziell klar nachgeordnet. Auch ein alternierendes zweistufiges Wahlmodell, wonach die Wahl der ersten Stufe paritätisch im Wechsel dem Bundestag oder dem Bundesrat zukommen würde, erscheint wenig zielführend. Es sähe sich den gleichen Bedenken ausgesetzt, wie sie vorstehend im Hinblick auf das geltende Wahlverfahren formuliert wurden. Insbesondere müsste im Falle der Richterwahl durch den Bundesrat bei bloßer Bestätigung durch den Bundestag ein Legitimationsgefälle im Vergleich zur umgekehrten Konstellation attestiert werden.

Der Ansatz der zweistufigen Wahl erweist sich dennoch als tragfähig. Den Bedenken einer Abwertung des Bundesrates kann auf der Ebene der Kandidatenauswahl effektiv entgegengewirkt werden kann. Zunächst kann freilich die grundsätzliche Frage, ob sich qua Wahlparität bei der Richterwahl des zu föderativen Strei-

²¹⁸ Vgl. Kröger, Richterwahl, S. 79; dem Reformvorschlag Krögers zustimmend äußert sich Lamprecht, Vom Mythos der Unabhängigkeit, S. 83 f.

²¹⁹ Kröger, Richterwahl, S. 99.

²²⁰ Vgl. hierzu auch Stern, Gedanken zum Wahlverfahren für Bundesverfassungsrichter, S. 895, bei welchem der Wunsch nach einem Angleichen beider Wahlverfahren deutlich wird.

²²¹ Bettermann, Opposition und Verfassungsrichterwahl, S. 726.

²²² Vgl. Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 42 f.

tigkeiten berufenen Bundesverfassungsgerichts tatsächlich ein Gleichgewicht zwischen dem Parlament und dem Bundesrat als föderatives Organ herstellen lässt, gestellt werden²²³ – dies bezweifelt ob der verschiedenen Struktur beider Organe etwa Lechner.²²⁴ Davon abgesehen ließe sich die Abwertung des Bundesrates vom originär paritätischen Wahlorgan zur bloßen „Bestätigungsinstanz“ durch eine gemeinsame Kandidatenkür beider Wahlorgane abmildern. Sofern beide Wahlorgane gleichsam in die Kandidatenauswahl einbezogen werden, stellt sich die Wahl zweiter Stufe weniger als bloße Bestätigung (oder Ablehnung) der Wahl des Bundestages, sondern vielmehr als Bestätigung der *gemeinsamen* Wahl dar. Die Rolle des Bundesrates wäre mithin lediglich formal jener des Bundestages nachgeordnet.

Ein solches Vorgehen mag die Problematik zwar nur entschärfen, sie aber nicht gänzlich ausräumen. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesrates erscheint dessen Rolle im Modell der zweistufigen Wahl jedoch passend. Dies verdeutlicht der Blick auf die Rolle des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren; das Grundgesetz sieht eben kein „Zwei-Kammer-System“ vor.²²⁵ Zudem spricht die zentrale Rolle, welche das Parlament hinsichtlich der Vermittlung demokratischer Legitimation einnimmt, für den Bundestag als primäres, dem Bundesrat zumindest formal vorgeschaltetes Wahlorgan. Um sich als tragfähig zu erweisen, bedürfte das Modell der zweistufigen Verfassungsrichterwahl somit eines ganzheitlichen Ansatzes. Um der Miteinbeziehung des Bundesrates in die Richterwahl einen föderativen Ausgleich zuzusprechen, bedarf es der Miteinbeziehung des Bundesrates in die Kandidatenauswahl. Es gilt folglich, die Kandidatenauswahl in der Praxis in den Blick zu nehmen – welche schon Kröger, als er das zweistufige Wahlverfahren skizzierte, als besonders reformbedürftig erachtete.²²⁶

²²³ Vgl. Kröger, Richterwahl, S. 79.

²²⁴ Vgl. Zuck, § 5 Zu Abs. 1 Rn. 1: „[...] ob dadurch ein wirksames Gleichgewicht zwischen Bund und Ländern erzielt ist, erscheint bei der sehr verschiedenen Struktur von Bundestag und Bundesrat zweifelhaft. Jedenfalls steht der unmittelbaren Mitwirkung der Landesregierungen nur eine weit schwächere mittelbare Einflußmöglichkeit der Bundesregierung auf die Wahl im Bundestag gegenüber“.

²²⁵ Vgl. BVerfGE 37, 363 (380): „Nach den Regelungen des Grundgesetzes ist der Bundesrat nicht eine zweite Kammer eines einheitlichen Gesetzgebungsorgans, die gleichwertig mit der ‚ersten Kammer‘ entscheidend am Gesetzgebungsverfahren beteiligt wäre“; vgl. auch Klein, Der Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland – die „Zweite Kammer“, S. 331: „Der Bundesrat ist jedenfalls nicht Bestandteil eines begrifflich wie institutionell übergeordneten einheitlichen Gesetzgebungsorgans, wie etwa das House of Lords, das mit dem House of Commons das British Parliament bildet. Sein Status ist ebensowenig vergleichbar mit dem des Schweizer Ständerates, des amerikanischen Senats oder der niederländischen Zweiten Kammer, denn diese bilden zusammen mit dem Nationalrat, dem Kongreß bzw. der Ersten Kammer ein einheitliches Gesetzgebungsorgan, nämlich die Schweizer Bundesversammlung, den amerikanischen Kongreß bzw. die niederländischen Generalstaaten“.

²²⁶ Vgl. Kröger, Richterwahl, S. 99.

c) *Tatsächliche Praxis der Wahl*

Die Wahl der Bundesverfassungsrichter ist, neben ihrer gesetzlichen Ausgestaltung, durch fest etablierte Mechanismen abseits formeller Regelungen geprägt. So sind für die Kandidatenauswahl informelle Absprachen, wie sie zum politischen Geschäft gehören, von größter Bedeutung.

Die Vorverlagerung der Kandidatenauswahl in den Bereich des Informellen ist seit jeher Anknüpfungspunkt für kritische Positionierungen.²²⁷ So bemängelte Kröger bereits 1976, dass der Bundestag beziehungsweise der Bundesrat die Wahl zwar formell vollziehen mag, die materielle Entscheidung über die Kandidaten jedoch außerhalb offizieller Gremien getroffen werde.²²⁸ Zwar sei – im Falle der Richterwahl durch den Bundestag – bis zum Ende der sechziger Jahre auch die personelle Vorentscheidung Sache des Wahlmännerausschusses gewesen, „neuerdings“, so Kröger, nehme diese Aufgabe jedoch eine Arbeitsgruppe wahr, welche mit Vertretern aller im Bundestag vertretenen Parteien bestückt ist.²²⁹ Zwar seien freilich zuvor auch Absprachen außerhalb des Wahlmännerausschusses getätigt worden, die Veränderung wirke sich dennoch qualitativ aus: „Absprachen und Präjudizien verlagern sich mehr und mehr aus dem zuständigen Organ heraus.“²³⁰ Hinsichtlich des praktischen Wahlverfahrens erkennt Kröger ein grundsätzliches Arrangement von CDU/CSU und der SPD:²³¹

„Danach sichern sich diese Parteien gegenseitig Besetzungspräferenzen für bestimmte Richterstellen zu. Wird ein Richteramt vakant, hat die Partei, der die Präferenz eingeräumt ist, einen Kandidaten vorzuschlagen. Werden von der anderen Partei keine Bedenken gegen ihn vorgebracht, ist damit zu rechnen, daß der akzeptierte Kandidat von dem zuständigen Wahlorgan – in der Regel einstimmig – zum Verfassungsrichter gewählt wird. Werden gegen ihn Einwendungen erhoben, hat die vorgeschlagene Partei sie auszuräumen oder einen neuen Kandidaten zu präsentieren. Das Verfahren wird unter normalen Umständen fortgesetzt, bis unter den politischen Parteien Einvernehmen erzielt ist.“

Nach Geck entsprachen die Schilderungen Krögers auch 1987 noch der Wahlpraxis.²³² Neben Pieper²³³ im Jahr 1998, rekurrierten 2011 auch Pagenkopf²³⁴ sowie Schreier²³⁵ im Jahr 2016 zur Darstellung der Richterwahl zum Bundesverfas-

²²⁷ Die im Folgenden dargestellte Kritik nimmt die Kritik an der tatsächlichen Wahlpraxis in der Bundesrepublik Deutschland in den Blick, vgl. zur Lage der Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa *Huber*, Europäische Verfassungs- und Rechtsstaatlichkeit in Bedrängnis, S. 389–414.

²²⁸ Vgl. *Kröger*, Richterwahl, S. 92.

²²⁹ Vgl. *Kröger*, Richterwahl, S. 92 f.

²³⁰ *Kröger*, Richterwahl, S. 93.

²³¹ *Kröger*, Richterwahl, S. 94.

²³² Vgl. *Geck*, Wahl und Status der Bundesverfassungsrichter, Rn. 13.

²³³ Vgl. *Pieper*, Verfassungsrichterwahlen, S. 27.

²³⁴ Vgl. *Pagenkopf*, Fachkompetenz und Legitimation der Richter des BVerfG, S. 231.

²³⁵ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 178.

sungsgericht auf den Befund Krögers. Es zeigt sich, dass die bemängelte Praxis der Kandidatenauswahl dem Grundsatz nach fortbesteht und sich über einen langen Zeitraum etabliert hat.²³⁶ Die im Rahmen dieser etablierten Wahlpraxis getroffenen Absprachen gehen bisweilen über die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts hinaus, die „geschnürten“ Pakete vermengen die Frage der Bundesverfassungsrichterwahl mit jener von anderen Bundesrichtern oder auch des Amts des Bundespräsidenten.²³⁷ Festhalten lässt sich, dass das grundsätzliche Arrangement, sich gegenseitig Besetzungspräferenzen zuzusichern, bestehen blieb, auch wenn sich der Kreis der in das Arrangement miteinbezogenen Parteien erweiterte.

Diese Entwicklung erscheint mit Blick auf die Veränderung der parteipolitischen Landschaft in der Bundesrepublik als zwangsläufig. Vorbei sind die Zeiten, in denen CDU/CSU und SPD bequem 2/3 der Wählerstimmen auf sich vereinen konnten. Auch im paritätisch an der Richterwahl beteiligten Bundesrat schlägt sich die zunehmende parteipolitische Ausdifferenzierung nieder: Gab es 1998 noch lediglich sechs Landesregierungen mit Beteiligung einer anderen Partei als CDU, CSU oder SPD, so wurde 2022 lediglich das Saarland ohne die Beteiligung einer weiteren Partei regiert. Der zunehmenden Verfestigung der politischen Bedeutung jener Parteien mit Regierungsverantwortung abseits der sogenannten „Volksparteien“, namentlich FDP und Bündnis 90/Die Grünen, war im Rahmen der Verfassungsrichterwahl Rechnung zu tragen. Die Miteinbeziehung von FDP und Bündnis 90/Die Grünen in die Wahl der Bundesverfassungsrichter verlief indes nicht ohne Konflikte und ist bis heute spannungsreich. Dies lässt sich am Beispiel der Partei Bündnis 90/Die Grünen verdeutlichen, deren politische Bedeutung im vergangenen Jahrzehnt erheblich zunahm.

So ist die Partei Bündnis 90/Die Grünen nach aktueller Lage an 10 Landesregierungen beteiligt²³⁸ und hat somit die Möglichkeit, Richterkandidaten im Bundesrat zu blockieren. 2010 war die Partei hingegen lediglich an zwei Landesregierungen beteiligt.²³⁹ Nachdem mit Brun-Otto Bryde 2001 der erste Bundesverfassungsrichter auf Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen, welche erstmals auf Bundesebene in Regierungsverantwortung kam, gewählt wurde, folgte diesem 2010 Susanne Baer. In beiden Fällen trat die SPD ihr Vorschlagsrecht an die Grünen ab. Nachdem Bündnis 90/Die Grünen 2016 ihr politisches Gewicht im Bundesrat geltend machte – zu diesem Zeitpunkt war die Partei an zehn Landesregierungen beteiligt – wurde ein neuer Wahlmodus vereinbart: Es gibt eine Verständigung auf eine Formel,

²³⁶ Vgl. hierzu neben den vorstehend genannten ebenfalls *Gusy*, Der Bundestag im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, Rn. 16.

²³⁷ Vgl. *Zuck*, Politische Sekundärtugenden: Über die Kunst, Pakete zu schnüren, S. 497 f.

²³⁸ Stand: 5. April 2024.

²³⁹ Angabe bezieht sich auf den Zeitraum vom 17. November 2009 bis 14. Juli 2010.

nach welcher den Grünen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich jedes fünften vom Bundesrat gewählten Richters zukommt.²⁴⁰

Die Grünen waren somit nicht mehr darauf angewiesen, von der SPD das Vorschlagsrecht abgetreten zu bekommen, sondern wurden in der neu vereinbarten Vorschlagsformel – Union – SPD – Union – SPD – Grüne – fest verankert. Nach der zwischen den Ministerpräsidenten Kretschmann (Bündnis 90/Die Grünen), Sieling (SPD) und Bouffier (CDU) getroffenen Vereinbarung käme den Grünen das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Nachfolge von Eichberger zu, welcher auf den Vorschlag der CDU hin in den ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts gewählt wurde.²⁴¹ Da eine Neubesetzung nach dem Ausscheiden Eichbergers auf Vorschlag der Grünen hin zu einem (vermeintlichen) Ungleichgewicht innerhalb des Ersten Senats führen würde – zwei von der Union vorgeschlagene sowie ein von der FDP vorgeschlagener Richter stünden drei von der SPD und zwei von den Grünen vorgeschlagenen Richtern gegenüber – regte sich kurz nach dem Übereinkommen bereits die Kritik an diesem. Auf inoffiziellen Wege gaben einige Verfassungsrichter Bedenken hinsichtlich des Vorgehens kund.²⁴² Als Reaktion auf die Bedenken wurde die Vorschlagsformel 2018 einer Revision unterzogen, mit welcher eine ausgeglichene Besetzung beider Senate sichergestellt werden sollte.

Nach diesem Modell sollte keines der beiden Lager – CDU/CSU und FDP auf der einen, SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf der anderen Seite – die Überhand gewinnen. Obschon die Konsistenz dieses „Lagerdenkens“ angesichts der sogenannten „Ampel-Koalition“ auf Bundesebene mit guten Gründen bestritten werden kann,²⁴³ erscheint die Übereinkunft von 2018 gegenüber jener von 2016 vorzugswürdig. Zwar darf von der Tatsache, dass die Wahl des jeweiligen Richters auf den Vorschlag einer Partei hin erfolgt, nicht ohne weiteres rückgeschlossen werden, der betreffende Richter bemühe sich um eine Prägung der zu treffenden Entscheidungen zu Gunsten der jeweiligen Parteilinie. Wie sich die Kandidaten nach der Wahl tatsächlich ver-

²⁴⁰ Vgl. *Rath*, Verfassungsrichter-Wahl: Werden die Grünen ausgebrems?, in: Legal Tribune Online, 12.02.2018, https://www.lto.de/persistent/a_id/27003/ (abgerufen am: 30.08.2023).

²⁴¹ Vgl. *Rath*, Verfassungsrichter-Wahl: Werden die Grünen ausgebrems?, in: Legal Tribune Online, 12.02.2018, https://www.lto.de/persistent/a_id/27003/ (abgerufen am: 30.08.2023).

²⁴² Vgl. *Rath*, Verfassungsrichter-Wahl: Werden die Grünen ausgebrems?, in: Legal Tribune Online, 12.02.2018, https://www.lto.de/persistent/a_id/27003/ (abgerufen am: 30.08.2023); *Rath*, Grüne müssen warten: Neue Abrede für BVerfG-Richterwahlen, in: Legal Tribune Online, 01.06.2018, https://www.lto.de/persistent/a_id/28925/ (abgerufen am: 30.08.2023).

²⁴³ Vgl. hierzu *Kranenpohl*, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, S. 240 ff., welcher zwar die weltanschauliche Einstellung der Richter für entscheidungsrelevant hält, diese aber explizit nicht mit der parteipolitischen Einstellung gleichsetzt. Insbesondere könne sich die Prägung der Richter durch weltanschauliche Vorverständnisse auf ein dichotomes Lagerdenken, „konservativ“ auf der einen, „progressiv“ auf der anderen Seite, reduzieren lassen.

halten, kann zwar prognostiziert, nicht aber vorhergesagt werden, zumal die konsensfördernde Hürde des Wahlerfordernisses durch eine 2/3 Mehrheit die Berufung ideologiegeprägter Richter zumindest erschwert.²⁴⁴ Auf der anderen Seite kann der Konnex zwischen der vorschlagenden Partei und dem jeweiligen Kandidaten auch nicht gänzlich negiert werden, obschon über die Auswahlkriterien der Parteien der Öffentlichkeit wenig bekannt ist.

Dass eine breite Öffentlichkeit, trotz des Wahlverfahrens, nicht nur die Auswahl der Verfassungsrichter an sich, sondern insbesondere auch den Zusammenhang zwischen Politik und Recht kritisch verfolgt, zeigten zuletzt die Reaktionen, welche die Wahl Harbarths zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts hervorrief. So war zuvörderst die Tatsache, dass Harbarth von „der Politik ins Recht“ wechselte – er war vor seiner Berufung nicht bloß einfacher Bundestagsabgeordneter, sondern gar stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU Bundestagsfraktion – Anknüpfungspunkt kritischer Verlautbarungen.²⁴⁵

Die Sorge, ein „links-liberales“ Übergewicht im ersten Senat könne sich negativ auf die Akzeptanz der Urteile des Bundesverfassungsgerichts auswirken,²⁴⁶ lässt sich demnach nicht damit ausräumen, dass der Proporz der Senatsbesetzung sich gar nicht auf diese auswirke, sondern vielmehr „innere Stringenz“ und „deren Qualität“ ausschlaggebend seien.²⁴⁷ Im Hinblick auf die Akzeptanz der Entscheidungen des Gerichts erscheint es zielführend, eine ausgewogene Besetzung beider Senate zu beizubehalten. Ebendies wäre im Falle der „alten“ Vorschlagsformel von 2016 nicht der Fall gewesen, weshalb die „neue“ Formel von 2018 vorzugswürdig erscheint. Gemäß der Vereinbarung von 2018 folgte auf Vorschlag der Union Henning Radtke auf Michael Eichberger, wohingegen Astrid Wallrabenstein auf Vorschlag der Grünen hin auf Andreas Voßkuhle nachfolgte.

Der vorstehend erörterte Konflikt verdeutlicht neben der Intransparenz, durch welche die Kandidatenauswahl geprägt ist, noch ein weiteres Spannungsfeld, in welchem sich die Kandidatenauswahl bewegt: So sollen sich zum einen Veränderungen in der politischen Landschaft auch in der Vorschlagsformel niederschlagen, auf der anderen Seite soll nicht jeder kurzfristige Trend zu einer Änderung führen.

²⁴⁴ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 178.

²⁴⁵ Vgl. *Boehme-Neßler*, Politiker als Richter, in: *Zeit Online*, 25.12.2018, <https://www.zeit.de/politik/2018-12/rechtsstaat-partecipolitik-wechsel-politiker-verfassungsrichter-bundesverfassungsgericht> (abgerufen am 30.08.2023); *Croll*, Als Verfassungsrichter urteilt er über Gesetze, die er selbst beschlossen hat, in: *Welt Online*, 15.05.2020, <http://welt.de/politik/deutschland/article208012787/bundesverfassungsgericht.er.urteilt-ueber-gesetze-die-er-selbst-beschloss.html>.

²⁴⁶ *Rath*, Grüne müssen warten: Neue Abrede für BVerfG-Richterwahlen, in: *Legal Tribune Online*, 01.06.2018, https://www.lto.de/persistent/a_id/28925/ (abgerufen am: 30.08.2023).

²⁴⁷ Vgl. hierzu *Rath*, Verfassungsrichter-Wahl: Werden die Grünen ausgebremst?, in: *Legal Tribune Online*, 12.02.2018, https://www.lto.de/persistent/a_id/27003/ (abgerufen am: 30.08.2023), welcher ebendies vertritt.

Die Frage, wann sich eine Änderung der politischen Kräfteverhältnisse derart manifestiert hat, dass auf sie im Rahmen der Kandidatenauswahl reagiert werden muss, wird – wie auch die Kandidatenauswahl selbst – hinter „verschlossener Tür“ verhandelt. Da die Frage, ob sich eine Veränderung in den politischen Kräfteverhältnissen manifestiert hat oder es sich lediglich um einen kurzfristigen Trend handelt, von den politischen Akteuren selbst zu beantworten ist, liegt auf der Hand, dass es sich um eine zutiefst *politische* Frage handelt. Den Befürwortern des aktuellen Wahlverfahrens, welche die Gefahr einer Politisierung der Kandidatenauswahl gegen eine Reform des Wahlverfahrens vorbringen, kann an dieser Stelle entgegengehalten werden, dass eine politische Angelegenheit nicht durch deren intransparente Handhabung weniger politisch wird. Vielmehr bietet die Intransparenz des Verfahrens jenen politischen Kräften, welche ein Interesse daran haben, die Debatte um die Auswahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts polemisch aufzuladen, eine zusätzliche Angriffsfläche.²⁴⁸

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Wahlverfahren in Bundestag und Bundesrat setzt sich auch in der tatsächlichen Wahlpraxis fort. So wird im Vorfeld der Verfassungsrichterwahl durch den Bundesrat eine Findungskommission eingerichtet.²⁴⁹ Bei dieser Kommission handelt es sich um ein informelles Organ, welches einzig den Zweck verfolgt, die Wahl vorzubereiten.²⁵⁰ Zwar trifft die Wahlentscheidung selbst der Bundesrat, jedoch wird die Wahlempfehlung der Kommission zumeist ohne nähere Diskussionen angenommen.²⁵¹ Dies spricht dafür, dass die eigentliche Kandidatenauswahl bereits in der vorbereitenden Kommission getroffen wird.²⁵² Die Zusammensetzung der Kommission ist der Öffentlichkeit nicht bekannt; während sie nach Geck aus den Justizministern der Länder bestehen soll,²⁵³ legen die Wahlen der jüngeren Vergangenheit nach Schreier eine deutlich geringere Anzahl an Kommissionsmitgliedern nahe.²⁵⁴ Werden Vereinbarungen über mehrere Stellen

²⁴⁸ Als Beleg für die Intransparenz des Verfahrens als zusätzliche Angriffsfläche kann auf die bereits vorhandenen kritischen Stimmen in der Medienlandschaft verwiesen werden, vgl. nur *Rath*, Ein Trio für Karlsruhe, in: Legal Tribune Online, 09. 12. 2022, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/neue-verfassungsrichter-bverfg-wahl-ampel-2022-karlsruhe-martin-eifert-rhona-fetzer-thomas-offenloch/> (abgerufen am 30.08.2023): „Doch die Politik gestaltet das Verfahren wieder einmal möglichst intransparent – so als ob man etwas zu verbergen hätte“.

²⁴⁹ Vgl. *Geck*, Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter, S. 25; *Pieper*, Verfassungsrichterwahlen, S. 27 f.

²⁵⁰ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 179.

²⁵¹ Vgl. *Geck*, Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter, S. 25; *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 179.

²⁵² Da der Ausschuss lediglich vorbereitend tätig wird und die tatsächliche Wahl nicht vorwegnimmt, wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieses Vorgehens nicht in Abrede gestellt, vgl. *Teubner*, Die Bestellung von Berufsrichtern in Bund und Ländern, S. 26; *Trautwein*, Bestellung und Ablehnung von Berufsrichtern, S. 23 f.

²⁵³ Vgl. *Geck*, Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter, S. 25; vgl. auch *Pieper*, Verfassungsrichterwahlen, S. 27.

²⁵⁴ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 179 f.

getroffen, welche sowohl durch den Bundesrat als auch den Bundestag zu vergeben sind,²⁵⁵ so wird die Kandidatenauswahl durch die Fraktionsspitzen vorbereitet, gegebenenfalls unter Beteiligung weiterer Parteifunktionäre.²⁵⁶ Eine Zunahme dieser „Richterpakete“ ist dem informellen Verfahren der gegenseitigen Besetzungspräferenzen immanent. Bereits 1989 konstatierte Gusy, der Proporz führe notwendigerweise „zum do ut des, einem Wahlverfahren, welches bei der Verfassungsrichterwahl zu Paketlösungen führt“.²⁵⁷ Einhergehend mit der Zunahme solcher „Paketlösungen“ ebnet sich der Unterschied zwischen der Wahl durch Bundesrat oder durch Bundestag ein, zumindest hinsichtlich der tatsächlichen Wahlpraxis; da die Kandidatenauswahl in beiden Fällen durch dieselbe (inoffizielle) Stelle erfolgt, gerät in den Hintergrund, welches Organ die Wahl letztlich vollzieht beziehungsweise „abnickt“.²⁵⁸ Gemein ist allen Wahlkonstellationen die Intransparenz des Vorgehens. Wer letztlich die Kandidatenauswahl trifft, ist der Öffentlichkeit ebenso wenig bekannt, wie die der Auswahl zu Grunde liegenden Kriterien. Dem Wahlprozess ist folglich, mit Kischel, eine ausgeprägte Intransparenz zu attestieren: „Bis auf gelegentliche Indiskretionen aus Parteikreisen ist das gesamte Verfahren auf ein Höchstmaß an Undurchsichtigkeit angelegt.“²⁵⁹

Die Praxis der Verfassungsrichterwahl sieht sich auch darüber hinaus langanhaltender Kritik ausgesetzt. So bekundete Geck bereits 1986, das praktizierte Wahlverfahren stoße „bei fast allen interessierten Beurteilern“ auf begründete Ablehnung, „die manchmal bis zur Verachtung zu reichen scheint.“²⁶⁰ Betont ostentativ äußert sich auch Lamprecht, nach welchem sich die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts „nach den Riten eines orientalischen Bazars“²⁶¹ vollziehe. Welche demokratiethoretischen Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Wahlpraxis im Einzelnen bestehen, soll im Folgenden herausgearbeitet werden.

aa) Unzulässige Beschränkung des Kandidatenkreises?

Eine Folge des grundsätzlichen Arrangements des alternierenden Vorschlagsrechts ist es, dass die vorschlagende Partei in der Regel einen Kandidaten auswählt, welcher den eigenen verfassungsrechtlichen Positionen nahesteht. Damit wird die

²⁵⁵ Vgl. zu den Vereinbarungen solcher „Richterpakete“ Zuck, Politische Sekundärtugenden: Über die Kunst, Pakete zu schnüren, S. 497 f.

²⁵⁶ Vgl. Kischel, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, Rn. 24; Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 180; Lamprecht, Vom Mythos der Unabhängigkeit, S. 72.

²⁵⁷ Gusy, Der Bundestag im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, Rn. 16.

²⁵⁸ Vgl. Kischel, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, Rn. 24.

²⁵⁹ Kischel, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, Rn. 26.

²⁶⁰ Geck, Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter, S. 9.

²⁶¹ Lamprecht, Vom Mythos der Unabhängigkeit, S. 70.

politische Anschauung zum Auswahlkriterium.²⁶² Allerdings ist wenig über die Auswahlkriterien der Parteien öffentlich bekannt. Überdies beschränkt das konsensfördernde Erfordernis der Zweidrittelmehrheit den Kreis potentieller Kandidaten auf solche mit eher gemäßigten politischen Ansichten.²⁶³

Eine Ablösung der fachlichen Qualität des Richter Kandidaten als primäres Auswahlkriterium wird gleichwohl durch dessen politische Positionierung begünstigt.²⁶⁴ Entsprechend verhält sich die Kritik, welche eine unzulässige Beschränkung des Kandidatenkreises für die Wahl zum Bundesverfassungsrichter bemängelt. So konstatiert Pagenkopf eine „Verengung der Auswahl auf Parteigänger oder parteinahe Kandidaten“, welche „zu einem wesentlichen Akzeptanzverlust der später ergehenden Entscheidungen des Gerichts“²⁶⁵ führen könne. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, kommen hinsichtlich des Vorwurfs der unzulässigen Beschränkung des Kandidatenkreises zwei Verstöße gegen Prinzipien der Verfassung in Betracht: Ein Verstoß gegen das Leistungsprinzip, Art. 33 Abs. 2 GG und ein Verstoß gegen das allgemeine Gleichheitsgebot, Art. 3 GG.

(1) Verstoß gegen das Leistungsprinzip

Art. 33 Abs. 2 GG statuiert das Prinzip der Bestenauslese. Allen Deutschen wird das Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Ämtern nach Maßgabe von Einigung, Befähigung und fachlicher Leistung gewährt.²⁶⁶ Daneben besagt das ebenfalls in Art. 33 Abs. 2 GG festgelegte Leistungsprinzip, dass für den Erfolg des Beamten, über den Zugang zum öffentlichen Dienst hinaus, auch für die spätere Vergabe von Ämtern allein dessen individuelle Leistung maßgeblich ist.²⁶⁷ Alle nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Leistung des Kandidaten stehenden Eigenschaften haben demnach außer Betracht zu bleiben.²⁶⁸ Der Geltungsbereich des Art. 33 Abs. 2 GG umfasst grundsätzlich auch das Amt des Richters, das Merkmal

²⁶² Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 187; vgl. auch *Seibert-Fohr*, Richterbestellung im Verfassungswandel, S. 149, welche ebenfalls konstatiert, dass die Kandidatenauswahl parteipolitisch geprägt ist, indes sodann ohne nähere Begründung dahingehend relativiert, dass die Parteimitgliedschaft in früheren Jahren eine größere Rolle gespielt habe, gleichwohl noch heute ein relevantes Auswahlkriterium sei. Nach *Kröger*, Richterwahl, S. 92, gerät die sich ausschließlich nach der Qualifikation des Kandidaten richtende Auswahlentscheidung so zum Glücksfall. Vgl. auch *Pagenkopf*, Fachkompetenz und Legitimation der Richter des BVerfG, S. 231.

²⁶³ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 178; vgl. auch *Seibert-Fohr*, Richterbestellung im Verfassungswandel, S. 149, nach welcher es die qualifizierte Mehrheit als Mittel der Mäßigung vermag „einen Mainstream abzubilden“.

²⁶⁴ Vgl. *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, § 32 IV Rn. 3.

²⁶⁵ *Pagenkopf*, Fachkompetenz und Legitimation der Richter des BVerfG, S. 232.

²⁶⁶ Vgl. *Jachmann-Michael/Kaiser*, Art. 33 Abs. 2, Rn. 12; *Kunig*, Art. 33, Rn. 14.

²⁶⁷ Vgl. *Jachmann-Michael/Kaiser*, Art. 33 Abs. 2, Rn. 12; ausführlich hierzu *Achterberg*, Das Leistungsprinzip im öffentlichen Dienst, S. 541 ff.

²⁶⁸ Vgl. *Jachmann-Michael/Kaiser*, Art. 33 Abs. 2, Rn. 12.

des „öffentlichen Amtes“ ist insofern weit auszulegen.²⁶⁹ Das Leistungsprinzip findet hingegen keine Anwendung auf demokratische Wahlämter, da insoweit das Demokratieprinzip den Anwendungsbereich von Art. 33 Abs. 2 GG einschränkt.²⁷⁰ Da das Leistungsprinzip bei Richterwahlen durch Wahlausschüsse nach der herrschenden Auffassung jedoch Anwendung findet,²⁷¹ könnte eine Anwendung des Leistungsprinzips auch im Falle der Bundesverfassungsrichterwahl in Betracht kommen.

Die Berufung von Bundesrichtern erfolgt durch den Bundesrichterwahlausschuss, welcher sich gemäß Art. 95 Abs. 2 GG paritätisch aus den zuständigen Landesministern und vom Bundestag gewählten Mitgliedern zusammensetzt.²⁷² Der Richterwahlausschuss bedarf stets der Zustimmung des den Vorsitz führenden Bundesjustizministers, welchem kein eigenes Stimmrecht zukommt.²⁷³ Die Wahl durch den Bundesrichterwahlausschuss soll eine demokratische (und föderale) Legitimation der Richter bewirken.²⁷⁴ Die Wahl zielt indes keineswegs auf eine „Schwächung des Prinzips der Bestenauslese“.²⁷⁵ Vielmehr ist in der Wahl durch den Ausschuss ein Anerkenntnis der Schwierigkeiten einer sachgerechten Kandidatenauswahl zu sehen; der Richterwahlausschuss muss sich bei der Wahl „von Art. 33 Abs. 2 leiten lassen“.²⁷⁶

Von diesem Befund ausgehend, auch die Verfassungsrichterwahl im Geltungsbereich des Art. 33 Abs. 2 GG zu verorten, stände indes im Widerspruch zu den unterschiedlichen Wahlorganen: Während die Richter des Bundesverfassungsgerichts alternierend von Bundestag oder Bundesrat gewählt werden, ist der Richterwahlausschuss nicht hälftig exekutiv mit den zuständigen Landesministern besetzt, sondern seine Entscheidungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Bundesjustizministers.²⁷⁷ Demzufolge überwiegt hinsichtlich des Richterwahlausschusses das exekutive Element.²⁷⁸ Da Art. 33 Abs. 2 GG auf die exekutive Beamtenbestellung

²⁶⁹ Vgl. Höfling, Art. 33 Abs. 1 bis 3, Rn. 82; Hense, Art. 33, Rn. 9.

²⁷⁰ Vgl. Jachmann-Michael/Kaiser, Art. 33 Abs. 2, Rn. 15; Kunig, Art. 33, Rn. 21; Masing, Art. 33, Rn. 43.

²⁷¹ Vgl. Höfling, Art. 33 Abs. 1 bis 3, Rn. 82; Jachmann-Michael/Kaiser, Art. 33 Abs. 2, Rn. 15; Masing, Art. 33, Rn. 43; Classen, Wahl contra Leistung? – Zu Wahlbeamten und Richterwahlen, S. 1013 f., 1020; Bowitz, Zur Bedeutung des Votums des Präsidialrats bei der Bundesrichterwahl, S. 638 ff.

²⁷² Vgl. näher zur Wahl der Bundesrichter Bowitz, Zur Bedeutung des Votums des Präsidialrats bei der Bundesrichterwahl, S. 638 ff.

²⁷³ Vgl. Bowitz, Zur Bedeutung des Votums des Präsidialrats bei der Bundesrichterwahl, S. 638.

²⁷⁴ Vgl. Voßkuhle, Art. 95, Rn. 38.

²⁷⁵ Höfling, Art. 33 Abs. 1 bis 3, Rn. 83.

²⁷⁶ Jachmann-Michael/Kaiser, Art. 33 Abs. 2, Rn. 15; vgl. auch Höfling, Art. 33 Abs. 1 bis 3, Rn. 83; Voßkuhle, Art. 95, Rn. 38.

²⁷⁷ Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 190 f.

²⁷⁸ Vgl. K. Ipsen, Richterwahl in Bund und Ländern, S. 472.

ausgerichtet ist, Verpflichtungsadressat mithin die Exekutive ist,²⁷⁹ unterstreicht die Exekutivlastigkeit des Richterwahlausschusses zum einen die Anwendung des Art. 33 Abs. 2 GG auf jenes Wahlorgan, spricht hingegen gegen eine Anwendung auf die Verfassungsrichterwahl; die disziplinierende Wirkung des Art. 33 Abs. 2 GG wäre gegenüber dem Bundestag als organschaftliche Repräsentation des Souveräns nicht angemessen.²⁸⁰

Es kann die Wahl der Verfassungsrichter nicht, mit Höfling, mit jener der Bundestagsabgeordneten oder des Bundespräsidenten gleichgesetzt werden.²⁸¹ Trotz der politischen Folgewirkungen verfassungsgerichtlicher Entscheidungen handelt es sich schließlich beim Bundesverfassungsgericht um ein mit Aufgaben der Rechtsprechung betrautes Gericht.²⁸² Andererseits unterscheidet sich das Bundesverfassungsgericht aufgrund seiner Kompetenzfülle in grundlegender Weise von den einfachen Bundesgerichten.²⁸³ Letztlich spricht zuvörderst die gewaltenbalancierte Funktion der Verfassungsrichter Wahl gegen eine, über die bereits in §§ 2, 3 BVerfGG statuierten Wahlvoraussetzungen hinaus, einzuschränken.²⁸⁴ So äußert auch Classen, dass die Funktion des Bundesverfassungsgerichts eine Reihe von Besonderheiten aufweist, welche es rechtfertigen, „bei der Bestellung seiner Mitglieder stärker politische Gesichtspunkte zum Tragen zu bringen.“²⁸⁵ Die Wahl der Bundesverfassungsrichter ist mithin als auch politische Wahl zu qualifizieren, welche nicht durch eine Anwendung des Leistungsprinzips zu beschränken ist.²⁸⁶ In der tatsächlichen Wahlpraxis und der damit einhergehenden Kandidatenauslese, welche auch die (verfassungs-)politischen Positionen der Kandidaten berücksichtigt, ist somit im Ergebnis kein Verstoß gegen das Leistungsprinzip gemäß Art. 33 Abs. 2 GG zu sehen.

²⁷⁹ Vgl. *Masing*, Art 33, Rn. 35; *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 189 f.

²⁸⁰ Vgl. *Höfling*, Art. 33 Abs. 1 bis 3, Rn. 109. Nicht ganz so eindeutig liegen die Dinge hingegen beim Bundesrat als dem anderen Wahlorgan der Bundesverfassungsrichter, sind in jenem schließlich exekutive Elemente evident. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 191, verneint jedoch auch hinsichtlich des Bundesrates eine Anwendbarkeit des Art. 33 II GG, da die Wahl durch den Bundesrat lediglich aus föderalen Gesichtspunkten erfolge. Obschon dem zuzustimmen ist, zeigt sich an dieser Stelle erneut, dass mit der alternierenden Wahl der Bundesverfassungsrichter durch zwei Wahlorgane Probleme einhergehen, welche der unterschiedlichen Zusammensetzung und Legitimation beider Wahlorgane geschuldet sind und eine einheitliche Legitimation der Richter erschweren.

²⁸¹ Vgl. *Höfling*, Art. 33 Abs. 1 bis 3, Rn. 111.

²⁸² Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 189.

²⁸³ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 191.

²⁸⁴ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 192.

²⁸⁵ *Classen*, Wahl contra Leistung? – Zu Wahlbeamten und Richterwahlen, S. 1014.

²⁸⁶ Vgl. *Preuß*, Die Wahl der Mitglieder des BVerfG als verfassungsrechtliches und -politisches Problem, S. 393.

(2) Verstoß gegen das Gleichheitsgebot

Obschon das Leistungsprinzip nach Art. 33 Abs. 2 GG keine Anwendung auf die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts findet, kommt ein Verstoß der tatsächlichen Wahlpraxis gegen das allgemeine Gleichheitsgebot nach Art. 3 GG in Betracht. Zwar verdrängt Art. 33 Abs. 2 GG als Spezialvorschrift grundsätzlich den allgemeinen Gleichheitssatz,²⁸⁷ jedoch gilt dies nur, soweit der Anwendungsbereich der Vorschrift auch tatsächlich eröffnet ist. Im Falle der Bundesverfassungsrichterwahl ist Art. 33 Abs. 2 GG aber, wie vorstehend erörtert, gerade nicht anwendbar. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 GG eine auf bestimmten Merkmalen beruhende Ungleichbehandlung.²⁸⁸ Als verbotenes Differenzierungskriterium werde mitunter die politischen Anschauungen aufgeführt, was einen Verstoß der tatsächlichen Wahlpraxis zunächst naheulegen vermag.

Nicht in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 GG fallen originär politische Wahlen, richten sich diese maßgeblich nach politischen Kriterien (Parteizugehörigkeit, politische Positionen etc.).²⁸⁹ Ebenfalls nicht vom Diskriminierungsverbot umfasst sind politische Ämter. Weder hinsichtlich der Berufung noch der Entfernung politischer Beamter auf oberer Ministerialebene stellt die Berücksichtigung der politischen Anschauung einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 GG dar.²⁹⁰ Das Amt des Bundesverfassungsrichters als politisches Amt in diesem Sinne zu qualifizieren, scheidet indes bereits an der richterlichen Unabhängigkeit; das Bundesverfassungsgericht ist als „allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof“²⁹¹ kein politisches Organ in diesem Sinne.²⁹² Allerdings schließt das Demokratieprinzip und die daraus folgende Wahlfreiheit eine Anwendung von Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 GG bei der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts aus.²⁹³ So muss nach Schreier gewährleistet werden, „dass die Wahl der Mitglieder des BVerfG nicht auf eine an fachlichen Eignungskriterien orientierte Berufung reduziert wird“.²⁹⁴ Eine solche eignungs-fokussierte Wahl könnte eine politisch pluralistische Besetzung des Gerichts, welche von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz des Bundesverfassungsgerichts ist, nicht gewährleisten.²⁹⁵ Ein Verstoß gegen das allgemeine Gleichheitsgebot nach Art. 3 GG ist in der tatsächlichen Wahlpraxis somit nicht zu sehen.

²⁸⁷ Vgl. *Jarass*, Art. 3, Rn. 4; *Kischel*, Art. 3, Rn. 2.

²⁸⁸ Vgl. *Jarass*, Art. 3, Rn. 136 ff.

²⁸⁹ Vgl. *Starck*, Art. 3 Abs. 3, Rn. 415.

²⁹⁰ Vgl. *Starck*, Art. 3 Abs. 3, Rn. 415; *Heun*, Art. 3, Rn. 134.

²⁹¹ § 1 Abs. 1 BVerfGG.

²⁹² Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 194.

²⁹³ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 195.

²⁹⁴ *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 195.

²⁹⁵ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 195.

bb) Demokratietheoretische Kritik an der tatsächlichen Wahlpraxis

Zwar erweist sich die tatsächliche Wahlpraxis nicht als verfassungswidrig, ihr sind indes demokratietheoretische Bedenken entgegenzuhalten. So ist eine informelle Kompetenzverschiebung zu attestieren, in welcher ein Unterminieren der zuständigen Wahlorgane gesehen werden kann. Dadurch, dass die tatsächliche Auswahl der Richterkandidaten zunehmend auf informeller Ebene getroffen wird – ohne Rücksicht darauf, ob der jeweilige Bundesverfassungsrichter von Bundestag oder Bundesrat gewählt wird – droht der Dualismus der beiden Wahlorgane de facto unterlaufen zu werden.

(1) Legitimationskonsumption

Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Wahlpraxis ergeben sich zunächst mit Blick auf die Legitimationskonsumption, nach welcher das Maß an personeller Legitimation entlang der Legitimationskette abnimmt.²⁹⁶ Aufgrund des Grundsatzes der möglichst effektiven Rückbindung an den Wählerwillen, ist die Legitimationskette so kurz wie möglich zu halten. Ab wann das vermittelte Legitimationsniveau als hinreichend gilt und damit einhergehend auch, bis zu welcher Länge die Legitimationskette Bestand hat, bestimmt sich anhand der Bedeutung und der Funktion des zu legitimierenden Amtswalters.²⁹⁷ Erfolgt die Kandidatenauswahl im Rahmen der Bundesverfassungsrichterwahl im inoffiziellen Rahmen durch Parteifunktionäre, so wird die Legitimationskette dadurch de facto um ein Glied verlängert – je nach Legitimation der Parteifunktionäre käme gar ein Bruch in Betracht –, was für sich genommen schon Anlass zur Kritik ist.²⁹⁸

(2) Entwertung des Wahlausschusses

Die Kandidatenauswahl durch Vertreter der Parteien wirft außerdem die Frage nach der Stellung des Wahlausschusses auf. Konstatierte Kröger bereits zu Zeiten, in denen die Bundesverfassungsrichter noch durch den Wahlausschuss gewählt wurden, dieser drohe aufgrund der Vorverlagerung der Kandidatenauswahl in informelle Gremien „zum Ort bloßer Sanktionierung anderorts ausgehandelter Kandidaten-vorschläge zu werden“,²⁹⁹ so gilt dieser Befund umso mehr, da nunmehr der Wahlausschuss nicht einmal mehr mit der Wahl der Bundesverfassungsrichter betraut ist. Wird jener Ausschuss, welcher einzig die Aufgabe der Kandidatenauswahl für die Wahl durch den Bundestag wahrzunehmen hat, durch die tatsächliche Wahlpraxis obsolet? Final lässt sich diese Frage nicht beantworten, da nicht öffentlich bekannt ist, durch welche Parteivertreter die informale Kandidatenauswahl erfolgt und diese zumindest in Teilen Mitglieder des Wahlausschusses sein könnten.

²⁹⁶ Vgl. hierzu oben, S. 133 ff.

²⁹⁷ Vgl. hierzu oben, S. 120 ff.

²⁹⁸ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 181.

²⁹⁹ *Kröger*, Richterwahl, S. 93.

Letztlich scheint dem Wahlausschuss jedoch nur noch eine symbolische Bedeutung zuzukommen.

Eine pragmatische Erklärung für dessen Beibehaltung liefert Schreier. So sei es verständlich, dass an dem Wahlausschuss trotz seiner vornehmlich symbolischen Bedeutung festgehalten wurde, da die Diskussion darüber, welcher Institution stattdessen das Vorschlagsrecht zukommen solle, „die jahrzehntlang überfällige Änderung des BVerfGG womöglich verhindert“³⁰⁰ hätte. Mit dem Festhalten am Wahlausschuss geht zudem zumindest ein Anschein von Transparenz einher: Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Plenum des Bundestages gewählt und sind mithin nicht nur der Öffentlichkeit bekannt, sondern personell legitimiert. Demgegenüber sind die Parteifunktionäre, welche die Kandidatenauswahl im Rahmen inoffizieller Abreden vornehmen, weder der Öffentlichkeit bekannt noch zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gesondert legitimiert. Obschon der Wahlausschuss ob dessen nichtöffentlicher Beratung freilich kein taugliches Beispiel für Transparenz abgibt, so handelt es sich doch zumindest um ein formelles Organ. Es liegt nahe, dass dieser Anschein von Transparenz ein zumindest willkommener Nebeneffekt des Festhaltens am Wahlausschuss ist.

(3) Die Rolle der Parteien

In der tatsächlichen Wahlpraxis nehmen die Parteien bei der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts, obschon sie in den gesetzlichen Wahlvorschriften nicht erwähnt werden, eine zentrale Rolle ein.³⁰¹ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Aushandlung der sogenannten „Richterpakete“. Bei diesen Paketlösungen erfolgt die Kandidatenauswahl durch Fraktionsspitzen, wodurch das die Wahl letztlich vollziehende Organ in den Hintergrund gerät; unabhängig davon, ob die Wahl durch Bundestag oder Bundesrat erfolgt, ist die Kandidatenauswahl effektiv in den Bereich inoffizieller Absprachen ausgelagert.³⁰² Letztlich sind es die Fraktionsspitzen, welche organübergreifend die Richterauswahl aushandeln. Diese Tendenz zur inoffiziellen Einigung ist dem Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit immanent, da dieses eine überparteiische Einigung voraussetzt und erzwingt. So ist die Tendenz zur informellen Einigung nach Gusy kein „pathologisches Symptom, sondern notwendige Bedingung für das Zustandekommen einer Richterwahl überhaupt“.³⁰³ Für eine, dem Erfordernis der Zwei-Drittel-Mehrheit genügende, Einigung gebe es lediglich zwei Möglichkeiten: Entweder die vollständige Neutralisierung politischer Elemente innerhalb der Wahl, was zwar angedacht werden kann, aber nicht realisierbar erscheint, oder die naheliegende, in dem Zwei-Drittel-Erfordernis

³⁰⁰ Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 182.

³⁰¹ Vgl. Wewer, Die funktionale Notwendigkeit informeller Gremien, S. 197 f., nach welchem sich diese Wahlpraxis bereits 1951 etabliert hat.

³⁰² Vgl. Kischel, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, Rn. 24.

³⁰³ Gusy, Der Bundestag im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, Rn. 16.

geradezu angelegte Möglichkeit des Proporz.³⁰⁴ Der organübergreifende Proporz führt wiederum dazu – im Sinne des *do ut des* – mehrere Stellen in Zusammenhang zu bringen und sogenannte „Richterpakete“ zu schnüren.³⁰⁵

Die praktisch unvermeidliche Zunahme dieser Richterpakete,³⁰⁶ stärkt die Rolle der Parteien bei der Kandidatenauswahl, was wiederum eine interorganschaftliche Machtverschiebung bewirkt.³⁰⁷ Da die Parteien in Bund und Ländern weitestgehend identisch sind,³⁰⁸ kann die Opposition des Bundestages, auch ohne im Parlament über eine qualifizierte Minderheit von einem Drittel zu verfügen, dann auf die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts einwirken, wenn sie zumindest im Bundesrat ein Drittel der Stimmen auf sich vereint.³⁰⁹ Schreier umschreibt dieses interorganschaftliche Sperrpotential mit als Möglichkeit der Oppositionsparteien im Bundestag, „ihre Parteikollegen aus den Ländern zu diesem Zweck zu instrumentalisieren“.³¹⁰ Sind Bundestag und Bundesrat im Grundgesetz noch als eigenständige und unabhängige Wahlorgane vorgesehen, so wird diese strenge Differenzierung durch die tatsächliche Wahlpraxis und Parteienlandschaft unterlaufen.³¹¹

Die Prägung der parlamentarischen Praxis durch informelle Absprachen steht im engen Zusammenhang mit der Gestaltung politischer Prozesse durch die Parteien. Da der politische Prozess im Wesentlichen von den Parteien getragen wird, ist dieser nach „Parteilinien“³¹² strukturiert. Da die Parteilinien organübergreifend bestehen, ist die intraorganschaftliche Machtverschiebung ebenfalls Ausweis der zentralen Rolle der Parteien im Wahlverfahren. Hinsichtlich der informellen Absprachen kann zwischen parteiinternen und parteiübergreifenden Willensbildungsprozessen, beispielsweise im Rahmen einer Regierungskoalition, differenziert werden.³¹³ Letztere finden insbesondere im Falle von fraktionsübergreifenden Mehrheitserfordernissen statt. Sind der formalen Entscheidung vorausgehende informelle Absprachen also

³⁰⁴ Vgl. Gusy, Der Bundestag im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, Rn. 16; vgl. auch Seibert-Fohr, Richterbestellung im Verfassungswandel, S. 149.

³⁰⁵ Vgl. Gusy, Der Bundestag im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, Rn. 17.

³⁰⁶ So Wever, Die funktionale Notwendigkeit informeller Gremien, S. 197.

³⁰⁷ Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 182 f.

³⁰⁸ Als Ausnahme sei hier beispielhaft auf die „Freien Wähler“ verwiesen, welche zwar im Bayrischen Landtag, nicht aber im Bundestag vertreten sind.

³⁰⁹ Vgl. Bettermann, Opposition und Verfassungsrichterwahl, S. 725, welcher insoweit prägnant festhält: „Gegen ihr Veto geht meist nichts.“ Die Opposition sitze, auch wenn sie in beiden Häusern in der (qualifizierten) Minderheit ist, „bei der Wahl der Bundesverfassungsrichter weder notwendig noch regelmäßig in der Hinterbank, sondern auf der Mitbestimmungsbank“.

³¹⁰ Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 183.

³¹¹ Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 183.

³¹² Vgl. Morlok, Informalisierung und Entparlamentarisierung politischer Entscheidungen, S. 41 f.

³¹³ Vgl. Morlok, Informalisierung und Entparlamentarisierung politischer Entscheidungen, S. 41 f.

ohnehin üblich, so lässt das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit diese für die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts als besonders unausweichlich erscheinen. Das Erfordernis der Zwei-Drittel-Mehrheit erzwingt eine über die einfache Mehrheit hinausgehende Einigung und wirkt damit einer einseitigen Besetzung des Bundesverfassungsgerichts entgegen.³¹⁴ So würde, wie Grimm anführt, ohne das Erfordernis der Zwei-Drittel-Mehrheit die Konsensfunktion der Verfassung unterlaufen werden.³¹⁵ Das Quorum zur Verfassungsänderung müsse dem der Verfassungsrichterwahl entsprechen, um die Konsensbasis des Grundgesetzes zu erhalten; würden die Richter des Bundesverfassungsgerichts mit einfacher Mehrheit gewählt werden, wäre die Folge, „dass die gerade an der Macht befindliche Partei die Chance erhielte, sich eine gefügte Kontrollinstanz zu schaffen, die die Verfassung stets in ihrem Sinn auslegt“.³¹⁶ Das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit garantiere zwar noch lange kein „gutes“ Gericht, verhindere aber effektiv dessen einseitige Besetzung.³¹⁷

Schon 1956 erhob der damalige Richter des Bundesverfassungsgerichts Geck³¹⁸ die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts, genauer: die Verhinderung einer einseitigen Besetzung desselbigen, zur Existenzfrage der Verfassungsgerichtsbarkeit:³¹⁹

„Es kann seine Funktion nur erfüllen, wenn ihm von allen staatstragenden politischen Kräften Vertrauen entgegengebracht wird; und das kann nicht erwartet werden, wenn auch nur der Schein einer einseitigen Besetzung des Gerichts entstehen kann.“

Mit dem Befund, dass die Kandidatenauswahl im informellen Rahmen durch die Parteien erfolgt und dem gesetzlich normierten Wahlverfahren vorgelagert ist, ist noch nichts über die Zulässigkeit der tatsächlichen Wahlpraxis gesagt. Die Kritik an dem beherrschenden Einfluss der Parteien bei der Verfassungsrichterwahl ist in der Literatur weit verbreitet.³²⁰ Besonders kritisch äußert sich Meyer, für welchen das

³¹⁴ Vgl. auch *Wewer*, Die funktionale Notwendigkeit informeller Gremien, S. 197, nach welchem das Erfordernis der Zwei-Drittel-Mehrheit für alle Beteiligten das Risiko eines Abweichens von den rechtlich unverbindlichen Absprachen reduziert, die informellen Absprachen dadurch folglich absichert.

³¹⁵ Vgl. *Grimm*, Verfassungsrichterwahlen, S. 314 f.

³¹⁶ *Grimm*, Verfassungsrichterwahlen, S. 315.

³¹⁷ Vgl. *Grimm*, Verfassungsrichterwahlen, S. 315.

³¹⁸ Hintergrund der Äußerung Gecks war, das sich 1952 nicht fristgerecht auf einen Richterkandidaten geeinigt werden konnte. Daraufhin erwog die damalige Bundesregierung 1955 eine Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes dahingehend, dass im Falle eines erfolglosen ersten Wahlganges ab dem zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit ausreichen solle, vgl. BR-Drucks. 178/55 (Art. 1 Nr. 3 und 4). Nachdem sich dieses Vorhaben heftiger Kritik ausgesetzt sah, zur welcher auch der gegenständliche Beitrag Gecks zuzurechnen ist, wurde es schließlich aufgegeben, näher *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, § 32 IV Rn. 3.

³¹⁹ *Geck*, Zur Reform des Bundesverfassungsgesetzes, S. 229.

³²⁰ Vgl. *Schulze-Fielitz*, Der informale Verfassungsstaat, S. 142 ff.; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, § 11 IV Rn. 3 c); *von Arnim*, Das System, S. 159 ff.

Wahlverfahren ein verfassungswidriger Versuch sei, „aus der Öffentlichkeit zu flüchten“.³²¹ Schulze-Fielitz macht die Ämterpatronage als spezifische Gefahr der Parteiproporzregeln aus.³²² Dem zustimmend äußert sich Stern, nach welchem die parteipolitische Ämterpatronage „verfassungswidrig, wenngleich schwer nachweisbar und (leider) praktisch kaum zu verhindern“³²³ sei.

Obschon dieser Praxis einige verfassungsrechtliche und demokratietheoretische Bedenken entgegenstehen, muss konstatiert werden, dass der tatsächlichen Wahl vorausgehende informelle Absprachen kein Spezifikum der Bundesverfassungsrichterwahl sind und nicht *per se* als demokratietheoretisch virulent gebrandmarkt werden können. So ist einer Mehrheitsentscheidung, ob in Gestalt einer Sach- oder einer Personenentscheidung, stets die Mehrheitsbildung, zumindest aber der Versuch einer solchen, vorgeschaltet. Selbst im Falle der nach Art. 63 Abs. 1 GG ausdrücklich „ohne Aussprache“ stattfindenden Wahl des Bundeskanzlers wäre es nach Trautwein illusorisch zu glauben, es fände sich eine spontane Mehrheit ohne vorab entsprechende Absprachen zu treffen.³²⁴ Dass die Wahl des Bundeskanzlers „ohne Aussprache“ erfolgt, ist, wie Morlok hervorhebt, vielmehr Ausweis dafür, dass „das Grundgesetz politische Mehrheiten voraussetzt, und zwar ohne, dass die Bildung dieser Mehrheiten im formalen Verfahren möglich ist“.³²⁵ Die – dem ersten Anschein nach exklusiven – informellen Absprachen seien vor dem Hintergrund der Verweigerungsmacht der übrigen Abgeordneten zu sehen: „Die elitären Vorentscheider müssen ihre Fraktionskollegen für den gefundenen Vorschlag gewinnen.“³²⁶ Die der eigentlichen Mehrheitsentscheidung vorausgehende, informelle Aushandlungspraxis ist nach Schulze-Fielitz eine unvermeidliche Konkretisierung einer formalrechtlich angelegten Verhaltensweise.³²⁷ Dass der Akt der formalen Entscheidung lediglich verbindlich macht, woran zuvor im informellen Rahmen gerungen wurde, ist mithin im Grundsatz weder neu noch problematisch, sondern der vom Grundgesetz angenommene Normalfall.³²⁸

³²¹ Meyer, Die Stellung der Parlamente in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes, Rn. 93.

³²² Vgl. Schulze-Fielitz, Der informale Verfassungsstaat, S. 142.

³²³ Stern, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, § 11 IV 3 c). Die Kritik Sterns ist indes dahingehend zu relativieren, als dass sie sich auf die Ämterpatronage im Rahmen von Beamtenverhältnissen bezieht und nicht im Speziellen die Wahl der Bundesverfassungsrichter zum Gegenstand hat.

³²⁴ Vgl. Trautwein, Bestellung und Ablehnung von Bundesverfassungsrichtern, S. 26 f.

³²⁵ Morlok, Informalisierung und Entparlamentarisierung politischer Entscheidungen, S. 67.

³²⁶ Morlok, Informalisierung und Entparlamentarisierung politischer Entscheidungen, S. 67.

³²⁷ Vgl. Schulze-Fielitz, Das Verhältnis von formaler und informaler Verfassung, S. 27; vgl. auch Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 184 f.; Wewer, Spielregeln, Netzwerke, Entscheidungen – auf der Suche nach der anderen Seite des Regierens, S. 22 ff.

³²⁸ Vgl. Gusy, Der Bundestag im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, Rn. 17.

Dass im Rahmen der informellen Absprachen, welche der Verfassungsrichterwahl vorausgehen, den Parteien eine entscheidende Rolle zukommt, ist, mit Schreier, auf das vielschichtige Gewaltenteilungssystem des Grundgesetzes zurückzuführen.³²⁹

„Dieses fördert die integrative Funktion der Parteien bei der Verfassungsrichterwahl. Die Parteien haben eine einzigartige Rolle bei der Verschränkung der Staatsgewalten, da sie das verbindende Glied zwischen den von ihnen personell besetzten obersten Staatsorganen sind. Mithin erzeugen sie inhaltliche Überschneidungen bei den staatsleitenden Organen. Gleichzeitig stehen sie stets in Konkurrenz mit ihren Gegnern und befinden sich im Machtkampf zwischen Mehrheit und Opposition.“

In der Tat ist, an die Ausführungen Schreiers anknüpfend, mit Wewer die Frage zu stellen, wer außer den Parteien „die nach den gesetzlichen Vorschriften funktional offenkundig notwendige Verklammerung der Wahlorgane und damit letztlich des Regierungssystems leisten könnte“.³³⁰ Damit sollen die Probleme, welche in der Vermischung von Parteien und Staatsorganen begründet liegen, nicht ignoriert werden. So gestaltet sich beispielsweise die Abgrenzung zwischen dem handelnden politischen Organ und der dieses tragenden Partei mitunter schwierig, insbesondere im Hinblick auf den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit von Regierungsmitgliedern, welche zu Grenzfällen führt.³³¹ Auch das, bei Zugrundelegung einer formalen Betrachtungsweise, gegenüber der gesetzlichen Regelungslage eine Kompetenzverschiebung vom eigentlichen Wahlorgan hin in informelle Gremien auf Parteiebene stattfindet,³³² soll nicht bestritten werden. Indes erscheint eine solche „informelle Kompetenzverschiebung“ – ob der Ubiquität und Notwendigkeit informeller Absprachen vor Wahlentscheidungen und angesichts der gewaltenverschränkenden Funktion der Parteien – als, um erneut auf Wewer zu rekurrieren, „praktisch unvermeidlich, wenn regieren möglich bleiben soll“.³³³ Das gilt, mutatis mutandis, auch für die Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts.

d) Reformansatz zum Wahlverfahren: Die dreistufige Verfassungsrichterwahl

Das Wahlverfahren der Bundesverfassungsrichterwahl erweist sich in vielerlei Hinsicht als kritikwürdig, nicht jedoch als verfassungswidrig. So wurde auf die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der indirekten Wahl durch eine Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes reagiert. Gleichwohl blieb das tatsächliche Wahlverfahren auch nach der Wahlreform 2015 Gegenstand von Kritik. Dennoch muss konstatiert werden, dass in der tatsächlichen Wahlpraxis keine unzulässige

³²⁹ Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 185 f.

³³⁰ Wewer, Die funktionale Notwendigkeit informeller Gremien, S. 201.

³³¹ Vgl. hierzu näher Lenski, Regierungs- und Fraktionsarbeit als Parteiarbeit, S. 585 ff.

³³² Vgl. Gusy, Der Bundestag im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, Rn. 16.

³³³ Wewer, Die funktionale Notwendigkeit informeller Gremien, S. 201.

Beschränkung des Kandidatenkreises zu sehen ist. Weder verstößt sie gegen das Leistungsprinzip noch wird durch sie das allgemeine Gleichheitsgebot verletzt. Auch entspricht es der allgemeinen parlamentarischen Praxis, der Wahlentscheidung durch das Wahlorgan informelle Absprachen vorzuschalten, im Rahmen derer sich die Mehrheitsbildung vollziehen kann. Dass den Parteien im Rahmen der tatsächlichen Wahlpraxis eine tragende Rolle zukommt, ergibt sich aus deren gewaltenverschränkender Funktion und mit Hinblick auf den interorganenschaftlichen Konsenszwang, welcher aus dem Zwei-Drittel-Erfordernis folgt.

Mit dem Befund seiner Verfassungsmäßigkeit ist das Wahlverfahren der Bundesverfassungsrichterwahl jedoch nicht von demokratietheoretischen Bedenken freigesprochen. So muss zunächst ein Legitimationsgefälle zwischen den beiden Wahlorganen konstatiert werden: Ob der Legitimationskonsumption entlang der „längeren“ Legitimationskette kann dem vom Bundesrat gewählten Richter des Bundesverfassungsgerichts keine mit dem vom Bundestag gewählten Richter äquivalente, personelle demokratische Legitimation attestiert werden. Dies lässt eine Reform der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts unter legitimatorischen Gesichtspunkten vielleicht noch nicht als geboten, zumindest aber als wünschenswert erscheinen.

aa) Das zweistufige Wahlverfahren als Ausgangspunkt

An anderer Stelle wurde bereits auf den Ansatz Krögers verwiesen, nach welchem sich durch ein einheitliches, zweistufiges Wahlverfahren sowohl bundesstaatlichen Erwägungen Rechnung tragen als auch eine einheitliche demokratische Legitimation vermitteln ließe.³³⁴ Wie bereits erläutert, bedarf es im Rahmen eines zweistufigen Wahlverfahrens einer gemeinsamen Kandidatenauswahl von Bundesrat und Bundestag. Eine gemeinsame Kandidatenauswahl würde freilich eine Abkehr der Regelung des Art. 94 Abs. 1 S. 2 GG, welche Bundesrat und Bundestag als jeweils eigenständige Wahlorgane bestimmt, bedeuten. Allerdings wird dieser Regelungsgehalt von Art. 94 Abs. 1 S. 2 GG bereits durch die tatsächliche Wahlpraxis unterlaufen, da hinsichtlich der Abreden über gegenseitige Vorschlagszubilligungen nicht nach dem jeweiligen Wahlorgan differenziert wird, sondern auf Parteebene organübergreifende „Richterpakete“ geschnürt werden.³³⁵ Dass die Bedeutung der in Art. 94 Abs. 1 S. 2 GG angelegten Legitimationsketten somit ohnehin geschmälert ist,³³⁶ untermauert die Reformbedürftigkeit der Kandidatenauswahl nur noch.

³³⁴ Vgl. hierzu oben, S. 150 ff.

³³⁵ Vgl. hierzu oben, S. 152 ff.

³³⁶ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 182 f.; *Gusy*, Der Bundestag im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, Rn. 16.

bb) Transparenz im dreistufigen Wahlverfahren

Hinsichtlich der Kritik an der Kandidatenauswahl sticht die Intransparenz des Verfahrens heraus.³³⁷ So lässt sich, nach Geck, die Tatsache, dass sich die intransparente Kandidatenauswahl nicht negativ auf das Ansehen des Gerichts auswirkt, darauf zurückführen, dass sich die „Massenmedien [...] nicht oder nur sporadisch für die Praxis des Wahlverfahrens“³³⁸ interessieren. Es sei indes zu erwarten, dass sich dies ändern und die tatsächliche Wahlpraxis der breiten Öffentlichkeit bekannt werden wird, weshalb Geck bereits 1986 konstatiert, dass dem Bundesverfassungsgericht „schwerwiegende Folgen für Ansehen und Autorität“³³⁹ droht. Eine Betrachtung der gegenwärtigen Lage vor dem Hintergrund der Prognose Gecks lässt zweierlei klar werden: Zum einen ist die kritische Diskussion über die Wahlpraxis der Verfassungsrichterwahlen nicht mehr auf Fachkreise beschränkt, es findet durchaus eine breite mediale Berichterstattung statt, welche die breite Öffentlichkeit erreicht. Geck ist somit zuzustimmen, wenn er davon ausgeht, die Modalitäten der Kandidatenauswahl werden sich irgendwann „herumsprechen“.³⁴⁰ Der befürchtete Ansehensverlust hingegen blieb aus. Ungeachtet der zunehmend kritischen medialen Auseinandersetzung mit der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts, erfreut sich das Bundesverfassungsgericht nach wie vor größter Akzeptanzwerte.³⁴¹ Ebenjenes anhaltend hohe Ansehen des Gerichts hält Grimm dem Bestreben, das Wahlverfahren im Sinne einer größeren Transparenz zu reformieren, entgegen. So sei das Bedürfnis nach Transparenz nachvollziehbar, müsse aber dem Ansehen des Gerichts untergeordnet werden.³⁴² Zwar könne das Wahlverfahren, in seiner momentanen, intransparenten Form keine Garantie für gute Ergebnisse bieten, in Ansehung des anhaltend hohen Ansehens des Gerichts habe sich das Verfahren jedoch bewährt.³⁴³ Es sollte somit nicht „leichtfertig ungewissen Neuerungen“³⁴⁴ geopfert werden.³⁴⁵

Zudem sieht Grimm eine Reform der Verfassungsrichterwahl im Sinne einer transparenteren Kandidatenauswahl Bedenken hinsichtlich deren Umsetzbarkeit ausgesetzt. So sei die von Kritikern der tatsächlichen Wahlpraxis geforderte öf-

³³⁷ Vgl. hierzu oben, S. 152 ff.

³³⁸ Geck, Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter, S. 41.

³³⁹ Geck, Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter, S. 41.

³⁴⁰ Geck, Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter, S. 41.

³⁴¹ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/176867/umfrage/vertrauen-in-das-bundesverfassungsgericht>.

³⁴² Vgl. Grimm, Verfassungsrichterwahlen, S. 316 f.

³⁴³ Vgl. Grimm, Verfassungsrichterwahlen, S. 317.

³⁴⁴ Grimm, Verfassungsrichterwahlen, S. 317.

³⁴⁵ Vgl. Gärditz, Wahlen zum Bundesverfassungsgericht, S. 350, nach welchem sich eine „funktionsadäquate Intransparenz hierzulande bewährt“ habe.

fentliche Anhörung der Richterandidaten³⁴⁶ abzulehnen: Zum einen hätte eine Befragung zu konkreten Problemen des Verfassungsrechts eine Befangenheit des Kandidaten im betreffenden Themenfeld zur Folge, zum anderen könne der Kandidat auch kein Programm seiner Rechtsprechungslegislatur verkünden, da das Grundgesetz als einziger Leitfaden dienen müsse.³⁴⁷ Skeptisch hinsichtlich der Möglichkeit der öffentlichen Anhörung von Richterandidaten äußert sich auch Kischel: Zwar erscheine die öffentliche Anhörung auf den ersten Blick ideal zur Schaffung von Transparenz, mit ihr gingen jedoch zwangsläufig Folgen einher, welche „nur als abschreckend bezeichnet werden“³⁴⁸ könnten. So mache der Blick in die USA, in welchen die öffentliche Anhörung der Kandidaten eine prominente Rolle im Berufungsverfahren an den Supreme Court einnimmt, die Gefahr einer Politisierung allzu deutlich. Auf dem Prüfstand ständen neben der fachlichen Einstellung der Richterandidaten deren persönliche Eigenschaften sowie deren Integrität, weshalb das Ansehen der Kandidaten durch die Anhörung teils schwer beschädigt werde.³⁴⁹ Die regressierenden Zufriedenheitswerte des Supreme Court³⁵⁰ legen nahe, dass sich die Politisierung und Polemisierung des Berufsverfahrens nicht nur negativ auf das Ansehen der Richterandidaten, sondern ebenfalls negativ auf das Ansehen des Gerichts auswirken. Der Möglichkeit, die Anhörung von Richterandidaten so auszugestalten, dass eine Politisierung ausgeschlossen wird, steht Kischel skeptisch gegenüber: Es sei zwar denkbar, den Bereich legitimer Fragen im Rahmen der Anhörung auf solche des beruflichen Werdegangs zu beschränken,³⁵¹ und Fragen, welche den höchstpersönlichen Bereich betreffen, von vornherein als illegitim zu erklären.³⁵² Jedoch ließe sich die Sinnhaftigkeit einer solchen Anhörung bezweifeln, die sich auf bereits Aktenkundiges beschränken würde.³⁵³ Da eine öffentliche Anhörung zudem nicht den Rahmen bietet, um die fachliche Eignung des Richterandidaten angemessen abzufragen, hält Kischel fest: „Es wird das Mehr an Öffentlichkeit mit einem Mehr an Politisierung und Ideologisierung erkaufte.“³⁵⁴

³⁴⁶ Vgl. *Kröger*, Richterwahl, S. 99; *Preuß*, Die Wahl der Mitglieder des BVerfG als verfassungsrechtliches und -politisches Problem, S. 394; *Lamprecht*, Vom Mythos der Unabhängigkeit, S. 83 f.

³⁴⁷ Vgl. *Grimm*, Verfassungsrichterwahlen, S. 316 f.

³⁴⁸ *Kischel*, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, Rn. 41.

³⁴⁹ Vgl. *Kischel*, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, Rn. 41 f.; vgl. auch Vgl. *Gärditz*, Wahlen zum Bundesverfassungsgericht, S. 349 f.

³⁵⁰ Vgl. <https://www.pewresearch.org/politics/2022/09/01/positive-views-of-supreme-court-decline-sharply-following-abortion-ruling/>.

³⁵¹ Vgl. *Trautwein*, Bestellung und Ablehnung von Bundesverfassungsrichtern, S. 40.

³⁵² Vgl. *Preuß*, Die Wahl der Mitglieder des BVerfG als verfassungsrechtliches und -politisches Problem, S. 395.

³⁵³ Vgl. *Kischel*, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, Rn. 45; *Zätzsch*, Richterliche Unabhängigkeit und Richterauswahl in den USA und Deutschland, S. 151.

³⁵⁴ *Kischel*, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, Rn. 45.

Ein Festhalten an dem bisherigen, zweifelsfrei durch Intransparenz geprägten Wahlverfahren, unter Verweis auf das kontinuierlich hohe Ansehen, welches das Bundesverfassungsgericht in der Bevölkerung genießt, mag zunächst ebenso überzeugend wirken, wie die Untermauerung dieses Befundes mit dem Verweis auf die Politisierung der Kandidatenauswahl in den USA. Das in einer übermäßigen Politisierung des Wahlverfahrens eine Gefahr für das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts liegt, soll hier nicht bestritten werden. Doch sollte sich auch nicht der Illusion hingeben werden, die gegenwärtige Wahl der Bundesverfassungsrichter sei unpolitisch. Die „weiten“ Normen des Grundgesetzes machen deren Interpretation und Konkretisierung notwendig, der stets eine verfassungspolitische Festlegung immanent ist.³⁵⁵ Grimm spricht insofern von einem Anteil des Bundesverfassungsgerichts „an der politischen Herrschaft“, soweit sie durch das Grundgesetz unterlegt ist.³⁵⁶ Dies verdeutlicht die personelle Verflechtung von Politik und Verfassungsgerichtsbarkeit. So waren bislang acht Richter des Bundesverfassungsgerichts vor ihrer Amtszeit als Mitglieder des Bundestages an Gesetzgebungsverfahren beteiligt.³⁵⁷ Das politische Moment der Verfassungsrichterwahl zu leugnen erscheint ebenso wenig überzeugend, wie dessen Verschleierung in einem intransparenten Verfahren als Ursache für das stetig hohe Ansehen des Gerichts anzuführen. Dass die politische Natur der Verfassungsrichterwahl kein Geheimnis ist, welches es zu hüten gilt, um das Gericht vor einem ansonsten drohenden Akzeptanzverlust zu bewahren, zeigen bereits die zahlreichen kritischen medialen Auseinandersetzungen mit der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens.³⁵⁸

Da es nicht überzeugt, das politische Moment der Verfassungsrichterwahl zu negieren, erscheint es im Hinblick auf die Akzeptanz und das Ansehen des Gerichts dienlicher, dieses in ein über informelle Absprachen hinausgehendes, formales Verfahren einzubetten, mithin die Verfassungsrichterwahl transparenter zu gestalten. Daran ändert auch ein Verweis auf das Negativebeispiel des Berufungsverfahrens zum Supreme Court in den USA nichts. Die Tatsache, dass eine ungezügelter Politisierung zur Polemisierung der Auseinandersetzung mit den einzelnen Richtern, letztlich auch des gesamten Gerichts, führen kann, gebietet noch keine Intransparenz des Wahlverfahrens.³⁵⁹ Die Virulenz einer ungezügelter Politisierung, welche der Blick

³⁵⁵ Vgl. *Frank*, Die „neutralen“ Richter des Bundesverfassungsgerichts, S. 163 ff.

³⁵⁶ *Grimm*, Verfassungsrichterwahlen, S. 316.

³⁵⁷ Vgl. *Orth*, Verfassungsrichter und ihre frühere Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren, S. 230.

³⁵⁸ Vgl. hierzu oben, S. 152 ff.

³⁵⁹ Zumal einer Übertragung der US-amerikanischen Verhältnisse gewichtige Unterschiede zwischen den Verfassungsgerichtsbarkeiten in Deutschland und den USA entgegensteht. So weist *Kischel*, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, Rn. 45, selbst darauf hin, dass die Anhörung der Richter Kandidaten in den USA, anders als dies in Deutschland der Fall wäre, von dem politischen Kampf zwischen dem Präsidenten und dem Senat bestimmt sei. *C. Möllers*, Legalität, Legitimität und Legitimation des Bundesverfassungsgerichts, S. 288 f., sieht in den unterschiedlichen Entstehungsgeschichten beider Verfassungsgerichte einen Grund, welcher gegen die Übertragung des US-amerikanischen Dis-

auf die USA verdeutlicht, lässt den Versuch der Verschleierung des politischen Moments der Richterwahl jedenfalls nicht als geboten erscheinen. Als Schluss, den es aus diesem Umstand zu ziehen gilt, drängt sich die Notwendigkeit eines maßvollen Umgangs mit diesem auf. Ein solch maßvoller Umgang erscheint nicht zuletzt im Hinblick auf die Risiken, welche mit der aktuellen Ausgestaltung des Wahlverfahrens einhergehen, als geboten. Die Intransparenz der Kandidatenauswahl samt ihrer in der Fachliteratur fast durchgängig negativen Bewertung³⁶⁰ birgt das Risiko, als Versuch einer Verschleierung gewertet zu werden.³⁶¹ Dies kann sich enorm negativ auf das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts auswirken, sollte sich der Eindruck eines Versuchs der Verschleierung in Teilen der Gesellschaft verfestigen. Dies gilt umso mehr, da nunmehr eine negative mediale Berichterstattung stattfindet, welche sich nicht lediglich auf Fachkreise beschränkt.³⁶²

kurses auf den deutschen spricht. Die Rede Möllers von einer „rechtlich makellosen Entstehungsgeschichte des Bundesverfassungsgerichts“ (S. 288) droht aus dem Blick zu verlieren, dass auch der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts Elemente einer Selbstermächtigung – freilich nicht in dem Maße, wie es beispielsweise in Israel, vgl. hierzu *Hirschl*, Towards Juristocracy, S. 172 ff., oder den USA, vgl. hierzu *Heun*, Die Geburtsstunde der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 267 ff., der Fall ist – immanent sind. Hervorzuheben ist insoweit insbesondere die auf Leibholz zurückgehende Denkschrift aus dem Jahre 1952, vgl. Denkschrift des Bundesverfassungsgerichts v. 27. Juni 1952, in: JöR 6 (1957), S. 144 f., in welcher das Bundesverfassungsgericht sich zum „Hüter der Verfassung“ aufschwung und zugleich erklärte, „ein mit höchster Autorität ausgestattetes Verfassungsorgan“ zu sein, vgl. vertiefend hierzu *Papier*, Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Grundrechte, Rn. 2. Kritisch dazu *Schlaich*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, S. 101, nach welchem das Bundesverfassungsgericht mit der vorstehenden Selbstdeklaration zum Verfassungsorgan „handstreichartig in das Gefüge der Staatsfunktionen nach dem Grundgesetz eingebrochen“ sei. Ebenfalls kritisch äußert sich *Großfeld*, Zur Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz, S. 3544 f.

³⁶⁰ Vgl. *Geuther/Remme*, Undemokratischer als die Papstwahl?, in: Deutschlandfunk online, 15.02.2008, <https://www.deutschlandfunk.de/undemokratischer-als-die-papstwahl-100.html> (abgerufen am: 30.08.2023); *Müller*, Richter im Paket, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.04.2014; *Rath*, Ein Trio für Karlsruhe, in: Legal Tribune Online, 09.12.2022, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/neue-verfassungsrichter-bverfg-wahl-ampel-2022-karlsruhe-martin-eifert-rhona-fetzer-thomas-offenloch/> (zuletzt abgerufen am 05.04.2024); *Rath*, Grüne müssen warten: Neue Abrede für BVerfG-Richterwahlen, in: Legal Tribune Online, 01.06.2018, https://www.lto.de/persistent/a_id/28925/ (zuletzt abgerufen am: 05.04.2024).

³⁶¹ Vgl. nur *Rath*, Ein Trio für Karlsruhe, in: Legal Tribune Online, 30.08.2023, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/neue-verfassungsrichter-bverfg-wahl-ampel-2022-karlsruhe-martin-eifert-rhona-fetzer-thomas-offenloch/> (zuletzt abgerufen am: 05.04.2024): „Doch die Politik gestaltet das Verfahren wieder einmal möglichst intransparent – so als ob man etwas zu verbergen hätte“.

³⁶² Vgl. nur *Müller*, Richter im Paket, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.04.2014; *Rath*, Ein Trio für Karlsruhe, in: Legal Tribune Online, 30.08.2023, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/neue-verfassungsrichter-bverfg-wahl-ampel-2022-karlsruhe-martin-eifert-rhona-fetzer-thomas-offenloch/> (zuletzt abgerufen am: 05.04.2024); *Geuther/Remme*, Undemokratischer als die Papstwahl?, in: Deutschlandfunk online, 15.02.2008, <https://www.deutschlandfunk.de/undemokratischer-als-die-papstwahl-100.html> (zuletzt abgerufen am: 05.04.2024).

Diesem Einwand kann nun, mit den Befürwortern der aktuellen Ausgestaltung der Verfassungsrichterwahl, das ungebrochen hohe Ansehen des Gerichts entgegeng gehalten werden. Doch spricht die Dynamisierung der bundesdeutschen Parteienlandschaft gegen ein Festhalten an der gegenwärtigen Ausgestaltung der Wahl zum Bundesverfassungsgericht nach dem Motto „bekannt und bewährt“. So erkennt auch Grimm, welcher das aktuelle Wahlverfahren zunächst verteidigte, inzwischen an, dass die „Geräuschlosigkeit“ dieses Wahlverfahrens zumindest auch der Tatsache geschuldet ist, dass die Fraktionen von CDU/CSU und SPD weitestgehend über eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag verfügten.³⁶³ Da dieser Zustand nunmehr nachhaltig der Vergangenheit anzugehören scheint und fortan stets weitere Parteien zur Erreichung des Quorums gebraucht werden, liegt nahe, dass diese ihre Zustimmung an personelle Forderungen knüpfen werden.³⁶⁴ Dadurch erhöhe sich wiederum die Gefahr der Gerichtsbesetzung nach Parteienproporz, was der „Funktion des Gerichts und seinem Ansehen, das gerade auf der Überparteilichkeit beruht, [...] nicht gut bekommen“³⁶⁵ würde.

Das mit der Dynamisierung der Parteienlandschaft auch gesteigerte Ansprüche mancher sich im politischem Bedeutungszuwachs befindlichen Parteien hinsichtlich des Vorschlags von Verfassungsrichterkandidaten einhergeht, zeigt die Kontroverse um das Vorschlagsrecht von Bündnis 90/Die Grünen, welche zu einer Änderung der Formel des Vorschlagsrechts führte.³⁶⁶ Dass sich die Änderung der parteipolitischen Verhältnisse in einer Änderung der Vorschlagsformel niederschlug, soll hier nicht kritisiert werden; nicht bloß kurzfristig angelegte politische Veränderungen müssen sich im Rahmen der Kandidatenauswahl der Bundesverfassungsrichter niederschlagen. Als sehr wohl kritikwürdig erscheint indes, dass nicht nur die Änderung der Vorschlagsformel sich gänzlich im informellen Rahmen abspielte, sondern die Formel selbst eine informelle Abrede darstellt. Dass die neue Formel gleichwohl Gegenstand kritischer Berichterstattung³⁶⁷ war, spricht nicht nur gegen den Schutz vor Politisierung durch Intransparenz, sondern verdeutlicht zudem die Notwendigkeit, die Kandidatenauswahl in ein formales Verfahren einzubetten.³⁶⁸

³⁶³ Vgl. *Grimm*, Verfassungsrichterwahlen, S. 317.

³⁶⁴ Vgl. *Grimm*, Verfassungsrichterwahlen, S. 317.

³⁶⁵ *Grimm*, Verfassungsrichterwahlen, S. 317.

³⁶⁶ Vgl. hierzu oben, S. 152 ff.

³⁶⁷ Vgl. *Rath*, Ein Trio für Karlsruhe, in: Legal Tribune Online, 09. 12. 2022, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/neue-verfassungsrichter-bverfg-wahl-ampel-2022-karlsruhe-mar-tin-eifert-rhona-fetzer-thomas-offenloch/> (zuletzt abgerufen am: 05.04.2024); *Rath*, Grüne müssen warten: Neue Abrede für BVerfG-Richterwahlen, in: Legal Tribune Online, 01.06.2018, https://www.lto.de/persistent/a_id/28925/ (zuletzt abgerufen am: 05.04.2024).

³⁶⁸ A. A. *Gärditz*, Wahlen zum Bundesverfassungsgericht, S. 351.

(1) Transparenz durch Kodifikation: Die Vorschlagsformel als Gesetz

Vorgeschlagen wurde, die informelle Formel des alternierenden Vorschlagsrechts als Gesetz zu erlassen.³⁶⁹ Etwaige Änderungen der Formel müssten in diesem Fall von Bundestag und Bundesrat – das Gesetz wäre in Anbetracht des zweistufigen Wahlverfahrens zustimmungsbedürftig – öffentlich verhandelt werden. Der Gefahr der Politisierung, welche in einer öffentlichen Verhandlung einer etwaigen Änderung der Vorschlagsformel gesehen werden kann, wäre mit einem qualifizierten Mehrheitserfordernis zu begegnet. So könnte das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit eine konsensfördernde Wirkung entfalten und zugleich einen Gleichlauf mit dem Zwei-Drittel-Erfordernis der Verfassungsrichterwahl herstellen. Um das qualifizierte Mehrheitserfordernis zu gewährleisten und die Änderungsmöglichkeit der Vorschlagsformel dem einfachen Gesetzgeber zu entziehen, wäre es denkbar, die Formel der Verfassung einzuschreiben.³⁷⁰

Ohnehin muss konstatiert werden, dass die Bedenken, welcher einer öffentlichen Anhörung der Richterkandidaten ebenso wie einer öffentlichen Abstimmung über jene Kandidaten entgegengebracht werden – die Beschädigung des Ansehens der Kandidaten und letztlich des Bundesverfassungsgerichts durch übermäßige Politisierung – nicht auf eine öffentliche Diskussion beziehungsweise Abstimmung über die Änderung der Vorschlagsformel übertragen werden können. Da die Formel zwar gesetzlich festgehalten aber gleichwohl der Öffentlichkeit bekannt ist, würde mit ihrer gesetzlichen Kodifizierung ein Mehr an Transparenz gewonnen werden. Mit diesem Transparenzgewinn würde freilich auch eine gewisse Politisierung des Wahlverfahrens einhergehen, indes nicht in dem Maße, wie es im Falle einer öffentlichen Anhörung der Richterkandidaten zu erwarten wäre.

³⁶⁹ Vgl. *Duden*, Die Wahl der Richterinnen und Richter des BVerfG und der obersten Bundesgerichte, S. 864, welcher dafür plädiert, die „Eckpfeiler“ – ohne diese näher zu konkretisieren – der gegenwärtigen Wahlpraxis im Grundgesetz zu verankern, um Reformbestrebungen, welche eine bewusste politische Einflussnahme auf das Verfassungsgericht zum Ziel haben, zu verhindern. Dies Diskussion darüber, ob und wie das Bundesverfassungsgericht vor politischer Einflussnahme zu schützen ist, ist durch das Erstarken der Partei „Alternative für Deutschland“ neu entfacht, vgl. nur *Zimmermann/Schroeter*, Bundesjustizministerium schlägt Grundgesetzänderung vor, in: Legal Tribune Online, 28.03.2024, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/resilienz-schutz-bverfg-gesetzesentwurf-bmj-grundgesetz-nderung-verfas-sung/> (zuletzt abgerufen am 05.04.2024).

³⁷⁰ So plädieren auch die ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht Gabriele Britz und Michael Eichberger dafür, das Bundesverfassungsgericht dem Zugriff des einfachen Gesetzgebers mehr zu entziehen, als es gegenwärtig der Fall ist, vgl. *Britz/Eichberger*, Mehr Widerstandskraft, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.01.2024, vgl. auch *Kirchhoff*, Die „offene Flanke“ des Bundesverfassungsgerichts schließen!, in: Legal Tribune Online, 28.03.2024, <https://www.lto.de/recht/meinung/m/ferdinand-kirchhof-kommentar-schutz-bverfg-am-pel-union/> (zuletzt abgerufen am 05.04.2024).

(2) *Transparenz dank Triade: Das vorschlagende Gremium als „dritte“ Stufe*

Der hier skizzierte Reformansatz sollte nicht dahingehend missverstanden werden, dass er die Praxis der informellen Abreden zu beenden sucht. Der tatsächlichen Entscheidung vorausgehende, informelle Absprachen sind eine vom Grundgesetz akzeptierte Realisierung einer formal-rechtlich angelegten Verhaltensweise³⁷¹ und als solche nicht per se problematisch.³⁷² Kritikwürdig sind daher nicht die informellen Absprachen an sich, sondern deren fehlende Einbindung in die formale Ausgestaltung des Wahlverfahrens. So ist die der Richterwahl vorgeschaltete Kandidatenauswahl zwar de iure – zumindest im Falle der Verfassungsrichterwahl durch den Bundestag – dem Wahlausschuss anvertraut, de facto wird sie indes im Rahmen inoffizieller Abreden von Parteifunktionären getroffen.³⁷³ Um diesem Zustand Abhilfe zu schaffen und zugleich eine Annäherung beider Wahlorgane im Rahmen der zweistufigen Wahl zu bewirken,³⁷⁴ empfiehlt sich eine gemeinsame, intraorganschaftliche Kandidatenauswahl. Wie vorstehend erläutert, bewirkt das Erfordernis der Zwei-Drittel-Mehrheit ohnehin eine intraorganschaftliche Machtakkretion.³⁷⁵ Soll die Regelungslage mit der Verfassungspraxis in Einklang gebracht werden, so liegt die Schaffung eines Gremiums mit hochrangigen Vertretern aller in den Wahlorganen vertretenen Parteien nahe. Somit könnte zumindest Transparenz hinsichtlich der die Kandidatenauswahl vornehmenden Personen geschaffen werden, weshalb ein solches Vorschlagsgremium gegenüber dem lediglich noch formal entscheidenden Wahlausschuss vorzugswürdig erscheint.

Gegen die Schaffung eines solchen Gremiums könnte jedoch der vorstehend skizzierte Ansatz zur gesetzlichen Ausgestaltung der Vorschlagsformel sprechen: Wozu braucht es ein mit der Kandidatenauswahl betrautes Gremium, wenn den Parteien gesetzlich ein alternierendes Vorschlagsrecht zugesprochen wird?

Zum einen würde eine Vorauswahl in einem solchen Gremium der Politisierung des Wahlverfahrens, welche durch die Kodifizierung der Vorschlagsformel zu erwarten wäre, entgegenwirken. Der Wahl durch Bundestag und Bundesrat eine Stufe vorzuschalten, in welcher Parteivertretern die Möglichkeit zur Einigung auf einen Kandidaten eingeräumt wird, minimiert die Gefahr einer erfolglosen Wahl eines Kandidaten, welche unmittelbar dem Ansehen des Kandidaten und mittelbar dem des Gerichts schaden könnte. Zwar legt die gegenwärtige Wahlpraxis eine der tatsäch-

³⁷¹ Vgl. *Schulze-Fielitz*, Das Verhältnis von formaler und informeller Verfassung, S. 27; vgl. auch *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 184 f.; *Wewer*, Spielregeln, Netzwerke, Entscheidungen – auf der Suche nach der anderen Seite des Regierens, S. 22 ff.

³⁷² Vgl. hierzu oben, S. 163 ff.

³⁷³ Vgl. hierzu oben, S. 163 ff.

³⁷⁴ Die Rede ist hier von einer Annäherung anstelle einer Gleichstellung von Bundestag und Bundesrat, da eine Gleichstellung aufgrund der zumindest formal nachrangigen Bestätigung durch den Bundesrat auf zweiter Stufe schwerlich attestiert werden kann, was indes mit Blick auf die konstitutionelle Funktion beider Wahlorgane hinzunehmen ist.

³⁷⁵ Vgl. hierzu oben, S. 163 ff.

lichen Wahl vorgelagerte, inoffizielle Abrede hinsichtlich der Kandidatenauswahl nahe. Es könnte mithin argumentiert werden, ohnehin werde eine der eigentlichen Wahl vorgelagerte, Vorauswahl getroffen, womit das Risiko einer erfolglosen Wahl ohnehin als gering einzuschätzen wäre. Indes würde durch die formale Schaffung eines mit hochrangigen Parteivertretern besetzten Gremiums ein Gleichlauf von kodifiziertem Wahlverfahren und tatsächlicher Reglungspraxis geschaffen werden; die Vorauswahl würde von den formal zuständigen Personen in dem hierfür vorgesehenen Rahmen getroffen werden. Obschon sich für das vorschlagende Gremium eine nichtöffentliche Beratung aus den gleichen Gründen empfiehlt, aufgrund derer auch der gegenwärtige Wahlausschuss nichtöffentlich berät,³⁷⁶ so würde sich das Wahlverfahren dennoch transparenter gestalten. Es wäre für die Öffentlichkeit erkennbar, durch wen die Kandidatenauswahl vorgenommen wird. Um den Gleichlauf der formalen Ausgestaltung des Wahlverfahrens mit der tatsächlichen Wahlpraxis zu gewährleisten, ist eine Besetzung des vorschlagenden Gremiums mit den tatsächlich die Vorauswahl Treffenden erforderlich; andernfalls droht eine nicht weiterführende³⁷⁷ „Scheintransparenz“, welche sich aus der Bestätigung einer anderorts getroffenen Vorauswahl speist. Es empfiehlt sich daher, den Parteien die Auswahl der Mitglieder des Gremiums freizustellen, ohne die Mitgliedschaft an formale Hürden, wie beispielsweise die Mitgliedschaft in Bundestag oder Bundesrat, zu knüpfen.

Um etwaigen Bedenken hinsichtlich einer Politisierung der Kandidatenauswahl durch die Kodifizierung der alternierenden Vorschlagsformel zu entkräften, wäre es denkbar, dem vorschlagenden Gremium ebenfalls ein Vorschlagsrecht über etwaige Änderungen der Vorschlagsformel zuzubilligen. So könnte eine politische Auseinandersetzung über eine Anpassung der Formel an etwaige Änderungen der parteipolitischen Lage auf „offener Bühne“ verhindert werden. Sollte in dem nicht öffentlich beratenden Gremium ein Konsens zur Anpassung der Formel erzielt werden, so wäre ein entsprechender Antrag an die beiden Wahlorgane Bundestag und Bundesrat zu stellen. So könnte das Risiko eines erfolglosen Antrags auf Änderung der Formel, welcher als Ausweis machtpolitischer Stilisierung der Verfassungsrichterwahl gewertet werden könnte, minimiert und zugleich die Gefahr der Politisierung durch öffentliche Verhandlungen über etwaige Änderungen der Vorschlagsformel reduziert werden. Auf eine öffentliche Verhandlung müsste nicht gänzlich verzichtet werden; deren Zuspitzung würde jedoch, neben dem konsensfördernden Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit, qua vorausgehender Sondierung im vorschlagenden Gremium entgegengewirkt.

Ein weiterer Kritikpunkt an der gegenwärtigen Wahlpraxis ist die Ämterpatronage. Eine Möglichkeit, dieser entgegenzuwirken, zeigt ein Vorschlag Lamprechts auf. So könne der Proporz-Praxis mit dem Erfordernis einer „Dreierliste“ „auf verhältnismäßig einfache Weise ein Riegel vorgeschoben werden.“³⁷⁸ Die „Dreier-

³⁷⁶ Vgl. hierzu oben, S. 138 ff.

³⁷⁷ Vgl. hierzu oben, S. 162 ff.

³⁷⁸ *Lamprecht*, Vom Mythos der Unabhängigkeit, S. 95.

liste“ findet sich bereits im gegenwärtigen Wahlverfahren wieder, ihre Anwendbarkeit ist aber auf Sonderkonstellationen beschränkt. So statuiert § 7a Abs. 1 BVerfGG, dass in besonderen Fällen das Bundesverfassungsgericht selbst Kandidaten zur Richterwahl vorzuschlagen hat. Gemäß § 7a Abs. 2 S. 2 Var. 1 BVerfGG hat das Gericht im Falle der Vakanz von einer Richterstelle drei Kandidatenvorschläge vorzubringen. Die „Dreierliste“ über § 7a Abs. 2 S. 2 Var. 1 BVerfGG hinaus Anwendung finden zu lassen, hätte nach Lamprecht zur Folge, dass den Parteien bei der Durchsetzung ihrer personellen Wünsche durch ein Mindestfordernis von drei anstatt eines Kandidatenvorschlags Grenzen gesetzt wären.³⁷⁹ Versagte man es der vorschlagsberechtigten Partei, genau einen bestimmten Kandidaten ins Amt zu hieven, würde sich dies insofern konsensfördernd auswirken, als dass den Parteien, deren Zustimmung es bedarf, eine beschränkte Auswahlmöglichkeit gegeben wird.³⁸⁰

Lamprechts Vorschlag erscheint erwägenswert, könnte sich aber Bedenken hinsichtlich einer möglichen Politisierung der Kandidatenauswahl ausgesetzt sehen. So wäre nach Lamprecht selbst eine Anhörung der Richterkandidaten, im Falle des Erfordernisses einer Dreierliste, „eine *conditio sine qua non*“.³⁸¹ Auch wenn, mit Kischel, zu bezweifeln ist, dass eine öffentliche Anhörung der Richterkandidaten in Deutschland (anders als es in den USA der Fall ist) „in ruhigen, sachlichen und angemessenen Bahnen abliefe und so einen positiven Zuwachs an Öffentlichkeit und gelebter Demokratie brächte“³⁸², böte das dreistufige Wahlverfahren doch die Möglichkeit, die Anhörung dergestalt durchzuführen, dass eine Politisierung und Personalisierung der Kandidatenauswahl nicht im Übermaß zu befürchten ist. So könnte die Anhörung der drei vorgeschlagenen Richterkandidaten auf der ersten Stufe verortet werden, mithin im vorschlagenden Gremium stattfinden. Hier bestände die Möglichkeit einer nichtöffentlichen Anhörung durch die ohnehin nicht-öffentlich beratenden und mit der Kandidatenauswahl betrauten Gremiumsmitglieder. Die vorschlagsberechtigte Partei müsste zunächst eine Dreierliste in das Gremium einbringen. Nach nichtöffentlicher – und somit der Gefahr der Politisierung durch Vertraulichkeit entgegenwirkender – Anhörung müsste sich sodann gremiumsintern auf einen der drei Kandidaten geeinigt werden. Dieser Kandidat würde, die erste Stufe des dreistufigen Wahlverfahrens abschließend, dem Bundestag oder Bundesrat zur Wahl vorgeschlagen werden.

³⁷⁹ Vgl. Lamprecht, Vom Mythos der Unabhängigkeit, S. 95 f.

³⁸⁰ Vgl. Lamprecht, Vom Mythos der Unabhängigkeit, S. 95 f.

³⁸¹ Lamprecht, Vom Mythos der Unabhängigkeit, S. 95.

³⁸² Kischel, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, Rn. 45.

cc) Nicht zwingend reformierungsbedürftig,
wohl aber reformierungswürdig

Obschon das Verfahren zur Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts sich als verfassungsgemäß erweist, sieht es sich dennoch Bedenken demokratietheoretischer Art ausgesetzt. Es ist zuzugestehen, dass die Intransparenz des Wahlverfahrens dem hohen Ansehen des Gerichts in der Vergangenheit, trotz anhaltend starker Kritik, scheinbar nicht abträglich war. An der bisherigen Ausgestaltung des Wahlverfahrens festzuhalten, empfiehlt sich dennoch nicht. Neben der de facto Verlängerung der Legitimationskette um ein (informelles) Glied, mit welcher eine Legitimationskonsumption einhergeht, ist es letztlich die gegenwärtige Dynamisierung der parteipolitischen Lage, welche einem Festhalten am gegenwärtigen Wahlverfahren als „bekannt und bewährt“ entgegensteht.

Der vorstehend skizzierte Reformansatz erhebt nicht den Anspruch, die optimale Lösung für die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts zu präsentieren. Vielmehr soll anhand des dreistufigen Wahlverfahrens (1. Stufe: Kandidatenauswahl im vorschlagenden Gremium – 2. Stufe: Wahl durch den Bundestag – 3. Stufe: Bestätigung der Wahl durch den Bundesrat) lediglich dargelegt werden, dass eine transparentere Gestaltung des Wahlverfahrens möglich ist, ohne dabei eine derart bedenkliche Politisierung der Verfassungsrichterwahl, wie sie in den USA zu beobachten ist, in Kauf nehmen zu müssen. Der vorstehende Ansatz stellt auch keinen Gegenentwurf zum gegenwärtigen Wahlverfahren dar, sondern zielt darauf ab, die in diesem Verfahren ausgemachten Defizite zu beheben. So kann der Entkopplung der tatsächlichen Wahlpraxis von dem gesetzlich geregelten Wahlverfahren durch Schaffung eines gemeinsamen Gremiums, welches mit der Kandidatenauswahl betraut ist, entgegengewirkt werden, während sich das Wahlverfahren durch eine Kodifizierung der Vorschlagsformel signifikant transparenter gestalten lässt. Durch das Erfordernis einer Dreierliste kann der Ämterpatronage entgegengewirkt werden. Vor allem aber vermittelt das dreistufige Wahlverfahren eine einheitliche demokratische Legitimation aller Richter des Bundesverfassungsgerichts.

2. Organisatorische Legitimationsmechanismen

Wie bereits erwähnt, wird die personelle Legitimationskomponente um ein Verantwortlichkeitsmodell ergänzt. Der jeweilige Amtswalter ist entlang der Berufungskette organisatorisch rückgebunden.³⁸³ Diese Rückbindung erfolgt qua Weisungsabhängigkeit sowie abstrakt-genereller Gesetzesbindung.³⁸⁴ Im Falle des

³⁸³ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 54; *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 269; *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 106.

³⁸⁴ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 54.

Bundesverfassungsgerichts steht einer solchen organisatorischen Rückbindung qua Weisung die persönliche Unabhängigkeit der Bundesverfassungsrichter entgegen.³⁸⁵

a) Die persönliche Unabhängigkeit als Ausprägung der richterlichen Unabhängigkeit

Hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit kann zwischen der sachlichen und der persönlichen Unabhängigkeit differenziert werden.³⁸⁶ In Bezug auf die persönliche Unabhängigkeit des Richters hielt das Bundesverfassungsgericht fest, diese gebiete, dass es zur Amtsenthebung eines Richters eines besonderen Disziplinarverfahrens bedarf.³⁸⁷ Bedeutung gewinnt die persönliche Unabhängigkeit darüber hinaus im Hinblick auf die Versorgungssicherheit des Richters.³⁸⁸ Eine persönliche Abhängigkeit der Richterschaft, aus welcher sich ein mittelbarer Einfluss der Exekutive auf die Entscheidungspraxis ergeben könnte, soll verhindert werden.³⁸⁹ So droht die sachliche Unabhängigkeit ins Leere zu laufen, während die entscheidende Richter eine persönliche Sanktionierung für die im Rahmen der sachlichen Unabhängigkeit getroffenen Entscheidung in Form von Lohnkürzungen oder einer Versetzung fürchten.³⁹⁰ Das Bundesverfassungsgericht führt die persönliche Unabhängigkeit des Richters nicht auf das allgemeine Unabhängigkeitsgebot in Art. 97 Abs. 1 GG zurück, sondern stellt auf die allgemeinen Grundsätze des richterlichen Amtsrechts ab, Art. 33 Abs. 5 GG.³⁹¹

„Was zu den für das Amtsrecht der Richter charakteristischen hergebrachten Grundsätzen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG gehört, braucht im vorliegenden Fall nicht abschließend erörtert zu werden. Jedenfalls gehört dazu der elementare Grundsatz der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit des Richters.“

b) Die persönliche Unabhängigkeit im Spannungsfeld zum formalen Verantwortlichkeitsmodell

Das Verantwortlichkeitsmodell verhindert die Verflüchtigung des legitimierenden Gehalts einer vormaligen Personalauswahl. Die formale Rückbindung entlang der Berufungskette aktualisiert den legitimatorischen Gehalt der Berufung.³⁹² Ebenjener Rückkoppelung entlang der Berufungskette steht indes die persönliche Unabhängigkeit des Richters entgegen. Zwar sind die Richter des Bundesverfas-

³⁸⁵ Vgl. zur abstrakt-generellen Gesetzesbindung unten, S. 186 ff.

³⁸⁶ Vgl. *Herzog*, Art. 97 Rn. 8 ff.

³⁸⁷ Vgl. BVerfGE 3, 213 (224).

³⁸⁸ Vgl. BVerfGE 12, 81 (88); 55, 372 (391).

³⁸⁹ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 160.

³⁹⁰ Vgl. *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 178.

³⁹¹ BVerfGE 12, 81 (88).

³⁹² Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 54.

sungsgerichts nicht auf Lebenszeit ernannt, da § 4 Abs. 1 BVerfGG die Amtsdauer der Verfassungsrichter auf 12 Jahre begrenzt, was, mit Schreier, auf die Notwendigkeit demokratischer Legitimation zurückzuführen ist.³⁹³ Jedoch setzt mit dem Ernennungsakt ebenjene Verflüchtigung des der Richterwahl immanenten Legitimationsgehalts ein, welcher das Verantwortungsmodell entgegenzuwirken sucht; weder unterliegt der Ernennungsakt einer periodischen Erneuerung, noch ist er rücknehmbar.³⁹⁴ Nach Tschentscher führt die persönliche Unabhängigkeit zu einer „personell-organisatorischen Loslösung von den Amtsträgern, die bei der Berufung tätig waren“.³⁹⁵

Dem Befund einer mangelnden organisatorischen Rückführbarkeit ob der persönlichen Unabhängigkeit des Richters stellt sich Wittreck entgegen: eine hinreichende Rückführbarkeit sei über die Dienstaufsicht gegeben.³⁹⁶ Dieser Ansatz, wonach die Dienstaufsicht über Richter zu deren demokratischer Legitimation beiträgt, ist kritikfähig,³⁹⁷ trägt aber ohnehin nicht für die Verfassungsgerichtsbarkeit. So finden die Regelungen zur Dienstaufsicht von Richtern keine Anwendung auf Richter des Bundesverfassungsgerichts. Die einzige Möglichkeit, einen solchen zu disziplinieren, stellt, wie das Bundesverfassungsgericht selbst hervorhebt, das Verfahren nach § 105 BVerfGG dar.³⁹⁸

„Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz hat deutlich gemacht, wie hoch es die Unabhängigkeit des Bundesverfassungsrichters hält und wie sehr es vertraut, daß der Verfassungsrichter von sich selbst dieser Einschätzung des Gesetzgebers gerecht werden wird. Es hat jede Disziplinierung des Verfassungsrichters außerhalb des Verfahrens nach § 105 BVerfGG ausgeschlossen, auch – auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Bundesverfassungsgericht – für diejenigen, die etwa als Bundesrichter eines obersten Bundesgerichts oder als Hochschullehrer wegen ihres Verhaltens einem förmlichen Disziplinarverfahren an sich unterworfen wären.“

Die Besonderheit des Verfahrens nach § 105 BVerfGG, welche darin liegt, dass lediglich den Bundesverfassungsrichtern selbst die Entscheidung über die Amtsenthebung zukommt, steht der Herleitung eines *organisatorisch*-personellen Legitimationsgehalts aus der Möglichkeit einer Amtsenthebung entgegen. Da dem Par-

³⁹³ Vgl. Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 132.

³⁹⁴ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 161, welcher sich zwar nicht auf die Richter des Bundesverfassungsgerichts im Speziellen, sondern auf die Richterschaft im Allgemeinen bezieht. Die Ausführungen Tschentschers sind auf die Richterschaft der Verfassungsgerichtsbarkeit übertragbar.

³⁹⁵ Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 161.

³⁹⁶ Vgl. Wittreck, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 140 ff.

³⁹⁷ Vgl. Groß, Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Begrenzungen für eine Selbstverwaltung der Justiz, S. 363; ders., Selbstverwaltung der Gerichte als Voraussetzung ihrer Unabhängigkeit, S. 301; Röhl, Justiz als Wirtschaftsunternehmen, S. 227; Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 155; Simon, Rechtsprechung und Bürokratie, S. 91 f.

³⁹⁸ BVerfGE 46, 34 (41).

lament diesbezüglich keine Kontrollfunktion zukommt, dient die Vorschrift des § 105 BVerfGG nicht der Rückbindung an das Parlament durch Schaffung einer demokratischen Abrufbarkeit der Bundesverfassungsrichter, sondern stärkt die Verfassungsrichter in ihrer Unabhängigkeit.³⁹⁹ Diese Funktion des Verfahrens nach § 105 BVerfGG hebt auch das Bundesverfassungsgericht hervor, nach welchem § 105 BVerfGG „besondere Kautelen zur Sicherung der Unabhängigkeit des Bundesverfassungsrichters“⁴⁰⁰ enthält:⁴⁰¹

„Das Verfahren kann nur durch Entscheidung des Plenums des Bundesverfassungsgerichts eingeleitet werden; das Plenum kann nicht selbst die Entlassung des Richters aus dem Amt aussprechen; es kann nur den Bundespräsidenten ermächtigen (und das heißt nicht verpflichten), die Entlassung auszusprechen; und diese Ermächtigung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gerichts, also mindestens 11 von 16 Stimmen.“

Das Spannungsfeld zwischen dem Erfordernis einer *organisatorisch*-personellen Legitimation und der persönlichen Unabhängigkeit des Bundesverfassungsrichters lässt sich auch nicht durch einen Hinweis darauf auflösen, dass es der Gesetzgeber ist, welcher die finanzielle Ausstattung des Gerichts bestimmt – was die ehemalige Richterin am Bundesverfassungsgericht Britz als Einwirkungsmöglichkeit des Gesetzgebers auf das Bundesverfassungsgericht qualifiziert⁴⁰². Doch betrifft diese Einwirkungsmöglichkeit das Bundesverfassungsgericht als Ganzes, während der jeweilige Richter Bezugspunkt der persönlichen Unabhängigkeit ist.⁴⁰³

III. Zusammenfassung

Hinsichtlich der Vermittlung personeller Legitimation nimmt die Wahl der Bundesverfassungsrichter eine zentrale Stellung ein. Der hohen Bedeutung der Verfassungsrichterwahl entsprechend schwer wiegen Bedenken, welche der aktuellen Ausgestaltung des Wahlverfahrens entgegenstehen. Zwar lassen sich die Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der indirekten Wahl durch die Reform des § 6 BVerfGG ausräumen, das Wahlverfahren erweist sich indes nichtsdestotrotz als reformwürdig. So ist zunächst das Legitimationsgefälle bei der Richterwahl durch den Bundesrat zu monieren. Aufgrund der Legitimationskonsumption entlang der Berufungskette vermag die Wahl durch den Bundesrat nicht die gleiche Legitimationskraft zu entfalten, wie es bei der Wahl durch den Bundestag der Fall ist. Ein einheitliches Legitimationsniveau aller Richter des Bundesverfassungsgerichts kann somit nicht attestiert werden.

³⁹⁹ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 133 ff.

⁴⁰⁰ BVerfGE 46, 34 (41).

⁴⁰¹ BVerfGE 46, 34 (41 f.).

⁴⁰² Vgl. *Britz*, Das Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, S. 324.

⁴⁰³ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 160.

Auch die häufig kritisierte tatsächliche Wahlpraxis erweist sich nicht als verfassungswidrig. Zwar wird die politische Anschauung des Richter Kandidaten faktisch zum Auswahlkriterium, während eine an der Qualifikation orientierte Kandidatenauswahl von Kritikern als „Glücksfall“ bezeichnet wird.⁴⁰⁴ Eine unzulässige Beschränkung des Kandidatenkreises kann darin jedoch nicht gesehen werden. Weder liegt ein Verstoß gegen das Leistungsprinzip noch gegen das allgemeine Gleichheitsgebot vor. Auch die Bedenken hinsichtlich der Rolle, welche den Parteien in der tatsächlichen Wahlpraxis zukommt, vermag nicht durchzuschlagen. Es ist insofern zu konstatieren, dass die Prägung des politischen Prozesses durch Parteien ebenso wie der formalen Abstimmung vorausgehende informelle Absprachen – beide Phänomene werden im Falle der Verfassungsrichterwahl durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit zusätzlich bestärkt – zur Normalität parlamentarischer Arbeitsweise gehören. Kritisch hervorzuheben bleibt indes, dass die Kandidatenauswahl durch Parteifunktionäre eine interorganschaftliche Machtverschiebung bewirkt, welche die Ausgestaltung von Bundestag und Bundesrat als jeweils eigenständige und unabhängige Wahlorgane zu unterlaufen droht. Auch muss in der „Auslagerung“ der Kandidatenauswahl auf eine informelle Ebene eine *de facto* Verlängerung der Legitimationskette gesehen werden, was in Anbetracht der Legitimationskonsumption zu „Reibungsverlusten“ führt.

Vehementen Bedenken sieht sich die Intransparenz des Auswahlverfahrens der Richter Kandidaten ausgesetzt. Zwar ist den Befürwortern der aktuellen Verfahrensausgestaltung zuzustimmen, wenn diese vor einer Annäherung an „US-amerikanische Verhältnisse“ bei der Verfassungsrichterwahl warnen. In der Tat dürfte eine polemisch zugespitzte Debatte um einzelne Richter Kandidaten dem Ansehen des Gerichts schaden. Dennoch vermag es nicht zu überzeugen, von jedweder Reform des Wahlverfahrens aufgrund der „Gefahr einer Politisierung“ des Bundesverfassungsgerichts abzulassen. Vielmehr droht die Intransparenz der Kandidatenauswahl gegenwärtig selbst die Debatte aufzuladen. Dem kann entgegengehalten werden, die intransparente Kandidatenauswahl habe sich bewährt, wofür sich in der Tat die ungebrochen hohe Akzeptanz des Bundesverfassungsgerichts in der Bevölkerung⁴⁰⁵ anführen lässt. Einem Festhalten an dem aktuellen Wahlverfahren steht indes die zunehmende Dynamisierung der parteipolitischen Lage entgegen, welche sich auch auf die Kandidatenauswahl auswirkt. Zwar sollte nicht bereits auf kurzfristige Trends mit einer Anpassung der Vorschlagsformel reagiert werden, welche besagt, welcher Partei das Vorschlagsrecht zukommt. Vielmehr soll sich lediglich eine etablierte Kräfteverschiebung in einer solchen Änderung niederschlagen. Doch bereits die Frage, wann es sich bei einer Verschiebung der parteipolitischen Kräfte um einen kurzfristigen Trend handelt und wann von einer Verfestigung die Rede sein kann, ist

⁴⁰⁴ Vgl. Kröger, Richterwahl, S. 92; Pagenkopf, Fachkompetenz und Legitimation der Richter des BVerfG, S. 231.

⁴⁰⁵ Zum Vertrauen der Bevölkerung in das Bundesverfassungsgericht vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3612/umfrage/institutionen-denen-die-deutschen-vertrauen/>. Vgl. auch oben, S. 17 Fn. 13.

eine *politische* (deren Beantwortung noch dazu den politischen Parteien selbst obliegt). Dass die Frage nach einer etwaigen Änderungsbedürftigkeit der Vorschlagsformel Konfliktpotential birgt, zeigte sich bereits in der jüngeren Vergangenheit. Auch zeigte sich an dieser Stelle, dass die im „Verborgenden“ stattfindende politische Auseinandersetzung zu diesem Thema sich dennoch in der medialen Auseinandersetzung wiederfindet. Ob der Dynamisierung der parteipolitischen Kräfteverhältnisse sind weitere Auseinandersetzungen im Hinblick auf die Vorschlagsformel zu erwarten. Somit erscheint der Versuch, durch eine möglichst intransparente Verfahrensgestaltung das zu verbergen, was dem interessierten Betrachter ohnehin klar ist – dass es sich bei der Frage, wann welche Partei einen Richterkandidaten vorschlagen darf, ebenso wie bei der Kandidatenauswahl selbst um (zumindest auch) *politische* Fragen handelt – dem Ansehen des Bundesverfassungsgerichts nicht zuträglich.

Wie eine polemische Zuspitzung der Verfassungsrichterwahl, wie sie regelmäßig in den USA bei den öffentlichen Anhörungen der Richterkandidaten zu beobachten ist,⁴⁰⁶ vermieden werden und das Wahlverfahren dennoch transparenter gestaltet werden kann, wurde anhand des Modells einer dreistufigen Verfassungsrichterwahl – 1. Stufe: Kandidatenauswahl im vorschlagenden Gremium, 2. Stufe: Wahl durch den Bundestag, 3. Stufe: Bestätigung der Wahl durch den Bundesrat – skizziert. So ermöglicht die Kodifikation der Vorschlagsformel einen maßvollen Umgang mit dem politischen Moment, welches der Verfassungsrichterwahl zweifelsohne innewohnt, ohne diese dem Vorwurf der Intransparenz oder der übermäßigen Politisierung auszusetzen. Ein weiterer Vorzug des dreistufigen Wahlmodells ist die Behebung des Legitimationsgefälles, welches der zwischen Bundesrat und Bundestag alternierenden Verfassungsrichterwahl zu attestieren ist. Ein weiterer Eckpunkt des Modells ist das Erfordernis einer durch das vorschlagende Gremium vorzulegenden Dreierliste.

Der Befund der Reformbedürftigkeit des Verfahrens der Verfassungsrichterwahl wird noch dadurch verstärkt, dass einer organisatorischen Rückbindung der Bundesverfassungsrichter im Sinne des Verantwortungs- und Kontrollmodells deren persönliche richterliche Unabhängigkeit entgegensteht. Die ohnehin schon hervorgehobene Stellung, welche der Richterwahl im Rahmen der Vermittlung personell-organisatorischer Legitimation zukommt, wird durch das Fehlen eines flankierenden organisatorischen Elements untermalt. Lediglich die *personelle*, nicht aber die *personell-organisatorische* Legitimation des Bundesverfassungsgerichts ist gegeben.

⁴⁰⁶ Vgl. hierzu *Kischel*, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, Rn. 41 f.; vgl. auch Vgl. *Gärditz*, Wahlen zum Bundesverfassungsgericht, S. 349 f.

C. Die sachlich-inhaltliche Legitimation des Bundesverfassungsgerichts

Die sachlich-inhaltliche Komponente hat die materielle Rückbindung der ausgeübten Staatsgewalt an das Parlament als „Legitimationsquell“ zum Gegenstand. Im Rahmen der sachlich-inhaltlichen Legitimation nimmt das demokratische Verantwortungs- und Kontrollmodell eine tragende Rolle ein. Flankiert wird es von der Gesetzesbindung als zweiter Säule der Komponente materieller demokratische Legitimation.⁴⁰⁷

Anhand der sachlich-inhaltlichen Legitimationskomponente zeigt sich abermals deutlich, dass die Legitimationstheorie auf den Idealtyp der hierarchisch organisierten Ministerialverwaltung ausgelegt ist. Die für das Modell konstitutive Kontroll- und Weisungsstufung, welche sich entlang der Berufungskette vollzieht, lässt sich nicht auf die Rechtsprechung übertragen. Das Verantwortungs- und Kontrollmodell gerät mit einem wesentlichen Charakteristikum der rechtsprechenden Gewalt in Konflikt: Einer Weisungsabhängigkeit eines Richters steht die richterliche Unabhängigkeit in ihrer Ausprägung als sachliche Unabhängigkeit unversöhnlich entgegen. Kann für die Rechtsprechung im Allgemeinen noch auf die, deren Mangel an materieller Einflussnahme durch Weisungen kompensierende, Gesetzesbindung abgestellt werden, so erscheint die kompensatorische Wirkung der Gesetzesbindung im Falle des Bundesverfassungsgerichts nur noch bedingt einschlägig: Jedenfalls die besonders konkretisierungs- und interpretationsbedürftigen Vorgaben des Grundgesetzes, wie etwa die Bestimmungen der Grundrechte, vermögen lediglich eine geringe Steuerungswirkung zu entfalten.

I. Die sachlich-inhaltliche Komponente in Rechtsprechung und Literatur

Die sachlich-inhaltliche Legitimationskomponente soll eine materielle Bindung der staatlichen Organe und Amtsträger an den Volkswillen bewirken.⁴⁰⁸ Die Vermittlung der materiellen Legitimation erfolgt auf zwei Wegen, welche in einem korrelativen Verhältnis stehen: Zum einen durch die Gesetzesbindung aller staatlichen Organe und zum anderen mittels eines demokratischen Verantwortungs- und

⁴⁰⁷ Das Verantwortungs- und Kontrollmodell spielt auch im Bereich der organisatorischen Legitimation eine Rolle, vgl. oben, S. 178 ff. Trotz dieser Überschneidung ist an der Unterscheidbarkeit von personell-organisatorischer und sachlich-inhaltlicher Legitimation als eigenständigen Legitimationsmodi geboten, vgl. hierzu unten, S. 193 f.

⁴⁰⁸ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 21.

Kontrollmodells, welches die Art der Wahrnehmung der eingeräumten Aufgaben betrifft.⁴⁰⁹

Die antiplebiszitäre Grundhaltung des Grundgesetzes⁴¹⁰ hat zur Folge, dass dem Parlament, als dem einzigen durch unmittelbaren Wahlakt legitimierten Organ, auch im Rahmen der sachlich-inhaltlichen Legitimation als Gesetzgeber und Kontrollorgan eine herausragende Stellung zukommen muss.⁴¹¹ Das vom Parlament beschlossene Gesetz wird somit, als „inhaltliche Verkörperung des Volkswillens“, zum Maßstab der vollziehenden Gewalt, wodurch ein materieller „Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft“ hergestellt werden kann.⁴¹²

Ferner soll durch das demokratische Verantwortungs- und Kontrollmodell ein Handeln der vollziehenden Gewalt „im Geist der Volksvertretung“⁴¹³ gewährleistet werden. Während durch die Gesetzesbindung ein „allgemeines Abhängigkeitsverhältnis“ vermittelt wird, soll durch das Verantwortungs- und Kontrollmodell ein „besonderes Abhängigkeitsverhältnis des je einzelnen Funktionsträgers“ vermittelt werden.⁴¹⁴ Vom Parlament ausgehend konstituiert sich so eine dem Grundsatz nach durchgängige Kontroll- und Weisungsstufung, über die Regierung und die jeweiligen Minister bis hin zum einzelnen Amtswalter.⁴¹⁵ Während sich die Kontrolle der den Ministerien nachgeordneten Behörden über die Steuerungsinstrumente der Aufsicht und Weisung vollzieht, besteht die Verantwortlichkeit der gewählten Volksvertreter des Parlaments nur gegenüber dem Volk selbst.⁴¹⁶ Mangels imperativen Mandats oder sonstigen Ingerenzbefugnissen, bleibt dem Volk lediglich der periodisch wiederkehrende Wahlakt als Möglichkeit der Sanktionierung und zur Ausübung von zumindest mittelbaren Kontrollbefugnissen.⁴¹⁷ Ansonsten unterliegt das Parlament (materielle Bindungen, welche von der Verfassung selbst ausgehen, ausgenommen) keinen sachlich-inhaltlichen Vorgaben von anderer Seite.⁴¹⁸

Gesetzesbindung und demokratische Verantwortlichkeit fungieren somit als Korrelat zueinander. Sollte eines von beiden eingeschränkt sein oder gänzlich ent-

⁴⁰⁹ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 21 f.; Schliesky, Souveränität und Legitimation von Herrschaftsgewalt, S. 295 f.

⁴¹⁰ Von Abstimmungen im Rahmen von Art. 29, 118 des Grundgesetzes sei insoweit abgesehen.

⁴¹¹ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 21; Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 271.

⁴¹² Schliesky, Souveränität und Legitimation von Herrschaftsgewalt, S. 295 f.

⁴¹³ von Stein, Die Verwaltungsrechtslehre, S. 345.

⁴¹⁴ Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 273.

⁴¹⁵ Vgl. Voßkuhle/Sydow, Die demokratische Legitimation des Richters, S. 678.

⁴¹⁶ Vgl. Voßkuhle/Sydow, Die demokratische Legitimation des Richters, S. 678; Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 272; Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 21.

⁴¹⁷ Vgl. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 272.

⁴¹⁸ Vgl. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 272.

fallen, so kommt dem anderen eine umso größere Bedeutung zu.⁴¹⁹ In ihrem Zusammenwirken sollen sie der Entstehung demokratisch exemter Entscheidungsbereiche, welche lediglich in Ausnahmefällen kraft zwingender Gründe oder besonderer verfassungsrechtlicher Vorgaben zugelassen werden können, entgegenwirken.⁴²⁰

II. Anwendung auf das Bundesverfassungsgericht

Eine Betrachtung des Bundesverfassungsgerichts unter dem Gesichtspunkt einer materiellen Rückbindung der Verfassungsrichter an das Parlament legt ein Spannungsfeld zwischen dem legitimatorischen Erfordernis der sachlichen Steuerbarkeit auf der einen und dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit auf der anderen Seite offen. Die grundgesetzliche Norm des Art. 97 Abs. 1 GG, welche den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit statuiert, enthält zugleich die Anordnung der Gesetzesbindung:

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Bereits die Norm des Art. 97 Abs. 1 GG, welche die beiden zentralen Regelungsgehalte nebeneinander stellt, legt ein kompensatorisches Verhältnis der Gesetzesbindung zur richterlicher Unabhängigkeit nahe. Entstehen Kontrollverluste ob der (richterlichen) Unabhängigkeit, soll eine besonders strikt verstandene Gesetzesbindung diese kompensieren.⁴²¹ Im Falle des Bundesverfassungsgerichts ist eine Kompensation der, aus der richterlichen Unabhängigkeit resultierenden, Kontrollverluste materieller Natur durch eine enge Gesetzesbindung mit Blick auf die in besonderem Maße auslegungs- und konkretisierungsbedürftigen Normen des Grundgesetzes – insbesondere die Grundrechte sind insofern hervorzuheben – kaum anzunehmen.

1. Materielle Rückbindung und sachliche Unabhängigkeit

Vorstehend wurde bereits im Rahmen der personell-organisatorischen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts das Spannungsfeld zwischen der persönlichen Unabhängigkeit der Richter und dem formalen Verantwortungsmodell darge-

⁴¹⁹ *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 21.

⁴²⁰ Vgl. *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 22.

⁴²¹ Vgl. *Vofßkuhle/Kaiser*, Grundwissen – Öffentliches Recht: Demokratische Legitimation, S. 804; *Dreier*, Art. 20 (Demokratie) Rn. 140; *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 160; *Classen*, Art. 97 Rn. 5; vgl. auch *Herzog*, Art. 97 Rn. 13, nach welchem es sich bei dem insofern gegenläufigen Verhältnis zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung um eine zentrale Problematik der Dritten Gewalt im modernen Gesetzgebungsstaat handelt.

legt.⁴²² Der Konflikt zwischen dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und dem legitimatorischen Erfordernis einer Rückbindung der ausgeübten Hoheitsgewalt auf das Parlament erschöpft sich indes nicht in diesem Spannungsfeld. Auch im Rahmen der sachlich-inhaltlichen Legitimation konfligiert der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, nunmehr in seiner Ausprägung als sachliche Unabhängigkeit, mit dem demokratischen Verantwortungs- und Kontrollmodell.

a) Die sachliche Unabhängigkeit

Die sachliche Unabhängigkeit sichert als „grundlegendste Form der richterlichen Unabhängigkeit“⁴²³ die Unabhängigkeit der Entscheidungsverantwortlichen der Judikative von externer Einflussnahme⁴²⁴; mithin die Unabhängigkeit von Weisungen, Anregungen und „jeder vermeidbaren Einflußnahme“,⁴²⁵ welche den konkreten Verfahrensausgang zum Gegenstand hat. Im Falle einer (evident unzulässigen) Einflussnahme qua Weisung wird dem betroffenen Richter gar eine Dienstpflicht zum Ungehorsam zuerkannt, um schon den Schein einer Parteilichkeit zu zerstören.⁴²⁶

Die Schutzrichtung der sachlichen Unabhängigkeit richtet sich insbesondere gegen die Legislative. Weder darf der Ausgang eines Verfahrens durch ein auf diesen Einzelfall zugeschnittenes Parlamentsgesetz beeinflusst werden, noch darf durch schlichte Parlamentsbeschlüsse ein konkreter Entscheidungsdruck aufgebaut werden.⁴²⁷ Der Richter muss in seiner Entscheidungsfindung frei von jeglicher konkreten legislativen, exekutiven oder auch judikativen Einflussnahme bleiben. Eine solche ist selbst durch eine nachträgliche authentische Gesetzesinterpretation im Rahmen eines Parlamentsbeschlusses nicht zulässig.⁴²⁸

b) Das Spannungsfeld zwischen sachlicher Unabhängigkeit und dem Verantwortungs- und Kontrollmodell

Dass die sachliche Unabhängigkeit, welche den (Bundesverfassungs-)Richter insbesondere vor der Einflussnahme durch die Legislative schützt, mit dem demokratischen Verantwortungs- und Kontrollmodell konfligiert, erscheint evident.

⁴²² Vgl. hierzu oben, S. 178 ff.

⁴²³ *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 150.

⁴²⁴ „Externe Einflussnahme“ bezieht sich hier nicht auf die gesamte Judikative, sondern den jeweiligen Spruchkörper, da die sachliche Unabhängigkeit auch die Weisungsunabhängigkeit der Richter untereinander garantiert. Vgl. vertiefend hierzu *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 156 ff.

⁴²⁵ BVerfGE 12, 81 (88).

⁴²⁶ Vgl. *Schulze-Fielitz*, Art. 97 Rn. 20.

⁴²⁷ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 150 f.; *Schulze-Fielitz*, Art. 97 Rn. 25.

⁴²⁸ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 151.

Schließlich ist das Verantwortungs- und Kontrollmodell gerade darauf ausgerichtet, was die sachliche Unabhängigkeit zu verhindern sucht: Die materielle Rückbindung der konkret ausgeübten hoheitlichen Handlung an das Parlament. Rennert spricht insofern vom „Skandalon der richterlichen Unabhängigkeit“.⁴²⁹ Nach Schreier sind die Bundesverfassungsrichter allerdings „aus der materiell-demokratischen Verantwortungskette herausgenommen“.⁴³⁰ An dem Verantwortungs- und Kontrollmodell zeigt sich jedenfalls deutlich, dass die Legitimationstheorie auf das Idealbild der hierarchisch organisierten Ministerialverwaltung ausgerichtet ist. Zum anderen zeigt sich an der judikativen Besonderheit der richterlichen Unabhängigkeit, dass sich diese Grundsätze nicht ohne weiteres auf die Judikative übertragen lassen.

2. Kompensation durch Gesetzesbindung?

Steht der sachlichen Steuerung des Bundesverfassungsgerichts durch Weisungen oder Anordnungen also die (sachliche) richterliche Unabhängigkeit entgegen, so kann das Vakuum materieller Rückbindung des Gerichts an das Parlament nur durch die Gesetzesbindung gefüllt werden. Die Verwerfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts steht der Bindung des Gerichts an das „einfache“ Recht nicht schlechterdings entgegen; auch das Bundesverfassungsgericht ist neben dem Grundgesetz an das parlamentarische Gesetz, insbesondere das BVerfGG, gebunden.⁴³¹ Nach Classen vermag die Gesetzesbindung „die demokratische Legitimation der richterlichen Gewalt in sachlicher Hinsicht“⁴³² zu gewährleisten. Der Gesetzesbindung käme damit eine kompensatorische Funktion zu.⁴³³

Deswegen sieht Schulze-Fielitz gerade kein Spannungsverhältnis zwischen Gesetzgebung und richterlicher Unabhängigkeit, zumal letztere „gerade der möglichst neutralen Realisierung der Gesetzesbindung“⁴³⁴ diene. Der Richter solle lediglich „feststellen, was nach geltenden Recht richtig ist, auch wenn dieses unbestimmt, unklar oder lückenhaft ist“.⁴³⁵ Die Gesetzesbindung sei somit nicht eine Ausnahme von der sachlichen Unabhängigkeit, sondern deren Korrelat und als solches „Ausdruck der sachlichen demokratischen Legitimation des Richters“.⁴³⁶

Eine Kompensation der richterlichen Unabhängigkeit unter dem Gesichtspunkt (sachlich-inhaltlicher) demokratischer Legitimation wäre überzeugend, sofern sich

⁴²⁹ Rennert, Legitimation und Legitimität des Richters, S. 530.

⁴³⁰ Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 102.

⁴³¹ Vgl. C. Möllers, Legalität, Legitimität und Legitimation des Bundesverfassungsgerichts, S. 288 ff.

⁴³² Classen, Art. 97 Rn. 5; Dreier, Art. 20 (Demokratie) Rn. 140.

⁴³³ Vgl. Voßkuhle/Kaiser, Grundwissen – Öffentliches Recht: Demokratische Legitimation, S. 804.

⁴³⁴ Schulze-Fielitz, Art. 97 Rn. 21.

⁴³⁵ Schulze-Fielitz, Art. 97 Rn. 21.

⁴³⁶ Schulze-Fielitz, Art. 97 Rn. 21.

die richterliche Tätigkeit in einer neutralen Subsumtion des Gesetzes erschöpfen würde. Dies ist evident nicht der Fall. Bereits der Auslegung sind rechtschöpferische Elemente immanent.⁴³⁷ Zudem drängt sich die Rechtsfortbildung als „Richterrecht“ insoweit als problematisch auf.⁴³⁸ Dies gilt insbesondere für das Bundesverfassungsgericht, dessen Rechtsprechung sich zunehmend als „Case Law“ geriert.⁴³⁹

So stellt sich die richterliche Rechtsfortbildung nach Dreier „gerade unter dem Aspekt demokratischer Legitimation als durchaus prekär dar“.⁴⁴⁰ Nach Tschentscher wäre es „unlauter, der Gesetzesbindung nennenswerte Legitimationskraft zuzumessen, wenn eine Bindung der richterlichen Rechtsanwendung an das Gesetz schon aus methodischen Gründen illusorisch wäre“.⁴⁴¹ Es entspricht inzwischen der vorherrschenden Auffassung, dass sich jedenfalls die Vorstellung, die richterliche Tätigkeit erschöpfe sich in der Subsumtion eines wertfrei festgestellten Sachverhalts unter die vom Gesetzgeber erlassene Norm, aus methodologischen Gründen nicht aufrechterhalten lässt.⁴⁴²

Stehen einer legitimatorischen Kraft der Gesetzesbindung bereits bei Anwendung des einfachen Rechts rechtschöpferische Elemente entgegen, welche die Rechtsanwendung stets zwingend umfasst, so gilt dies erst recht für das in besonderem

⁴³⁷ Vgl. Dreier, Art. 20 (Demokratie) Rn. 140, nach welchem die kompensatorische Wirkung der Gesetzesbindung nicht den evidenten Befund determinieren könne, „demzufolge sich Rechtsanwendung niemals auf einen rein formal-logischen Subsumtionsvorgang reduzieren“ lasse.

⁴³⁸ Dass die richterliche Rechtsfortbildung zumindest potentiell in einem Kompetenzkonflikt mit dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber mündet, erkennt auch das Bundesverfassungsgericht an, vgl. BVerfGE 128, 193 (210): „Eine Interpretation, die als richterliche Rechtsfortbildung den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, keinen Widerhall im Gesetz findet und vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich oder – bei Vorliegen einer erkennbar planwidrigen Gesetzeslücke – stillschweigend gebilligt wird, greift unzulässig in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein“. Überwiegend ordnet das Bundesverfassungsgericht die Problematik indes dem Rechtsstaatsprinzip zu und entnimmt die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung eben jenem, vgl. BVerfGE 65, 182 (190 f.); 111, 54 (81 f.).

⁴³⁹ Vgl. nur Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, Vorwort zur Neuauflage, welche auf „die zunehmende Bedeutung des verfassungsrechtlichen ‚Case-Law‘“ hinweisen. A. A. ist hingegen Wiederin, Entgrenzung der Verfassungsgerichtsbarkeit?, S. 585, welcher entgegenhält: „Mit case law hat diese Rechtssatztechnik nichts zu tun, sie ist das exakte Gegenteil, der Sachverhalt mit seinen Eigenheiten bleibt ausgeblendet, wengleich die Maßstäbe naturgemäß geschneidert wurden, um den Fall zu entscheiden“.

⁴⁴⁰ Dreier, Art. 20 (Demokratie) Rn. 140.

⁴⁴¹ Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 184.

⁴⁴² Vgl. A. Kaufmann, Richterpersönlichkeit und richterliche Unabhängigkeit, S. 299, welcher insofern von einem „Subsumtionsdogma“ spricht, welches „nicht nur ausnahmsweise nicht“, sondern „überhaupt nicht“ stimme; Starck, Die Bindung des Richters an Gesetz und Verfassung, S. 49 spricht von „naiv-positivistischen Interpretationsauffassungen“; auch nach Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 184 lässt sich ein solches Verständnis „schon methodologisch nicht halten“.

Maße auslegungs- und konkretisierungsbedürftige Verfassungsrecht.⁴⁴³ Zumal sich die Bindungswirkung des Bundesverfassungsgerichts auf das – von ihm selbst als solches erklärte – verfassungsmäßige einfache Recht beschränkt. Zudem lässt der immer wieder erhobene Anspruch des Bundesverfassungsgerichts, grundgesetzliche Bestimmungen gegebenenfalls fortzuentwickeln,⁴⁴⁴ die materielle Rückbindung des Verfassungsrechts als schwach erscheinen.⁴⁴⁵

Demgegenüber kann als Ausweis einer hohen Steuerungswirkung des Verfassungsrechts auf die Regelungen der prozessualen Befugnisse des Bundesverfassungsgerichts – Art. 93 GG – verwiesen werden. So erteilt das Gericht bereits 1952 einer über die einfachgesetzlichen Regelungen hinausgehenden Erweiterung der eigenen Zuständigkeiten eine Absage:⁴⁴⁶

„Denn dies [die Erwägung, wonach das Bundesverfassungsgericht seine Verfahren in gewissem Umfang frei gestalten kann] kann nur bedeuten, daß das Gericht ein an sich zulässiges Verfahren in seinem Verlauf frei gestalten, nicht aber, daß es ein zugelassenes Verfahren über das Gesetz hinaus gegenständlich erweitern kann. Ebenso wenig kann aus der Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, Hüter der Verfassung zu sein, etwas anderes hergeleitet werden; denn das Bundesverfassungsgericht hat diese Aufgabe nur in den ihm durch das Gesetz gesteckten Grenzen zu erfüllen.“

Ein Jahr später konkretisierte das Bundesverfassungsgericht seine Äußerungen explizit dahingehend, dass es eine analoge Anwendung der Zuständigkeitsbestimmungen ausschloss.⁴⁴⁷ Mithin kann der grundgesetzlichen Normierung der prozessualen Befugnisse des Bundesverfassungsgerichts durchaus eine Steuerungswirkung und damit eine kompensatorische Funktion zugesprochen werden. Die Regelungen der verfassungsgerichtlichen Befugnisse stellen indes einen Ausnahmebereich dar, in welchem sich das Gericht „in eigener Sache“ auffallend zurückhaltend zeigt. Wie Bäcker darlegt, nimmt das Bundesverfassungsgericht an anderen Stellen durchaus Verfassungsanalogien vor.⁴⁴⁸ Neben der Verwerfungskompetenz sowie der (verdeckten)⁴⁴⁹ Verfassungsanalogie hat sich das Bundesverfassungsgericht das Instru-

⁴⁴³ Vgl. *Vofßkuhle*, Art. 93 Rn. 26; *Exner*, „Verfassungswidrige Verfassungsrechtsprechung?“, S. 541; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 14; *Honer/Rudolff*, Die Leistungsfähigkeit der Legitimationstheorie, S. 465.

⁴⁴⁴ Vgl. BVerfGE 6, 222 (240).

⁴⁴⁵ Vgl. *Exner*, „Verfassungswidrige Verfassungsrechtsprechung?“, S. 541, welcher insofern von einer Leerformel des funktionalistischen Ansatzes spricht, da das Bundesverfassungsgericht „die Grenzen des materiellen Verfassungsrechts bei Bedarf des konkreten Einzelfalls anzupassen“ vermöge.

⁴⁴⁶ BVerfGE 1, 396 (408 f.).

⁴⁴⁷ Vgl. BVerfGE 2, 341 (346).

⁴⁴⁸ Vgl. *Bäcker*, Verfassungsanalogien – Das Bundesverfassungsgericht an der Grenze der Verfassungsinterpretation, S. 13 ff.

⁴⁴⁹ Vgl. *Bäcker*, Verfassungsanalogien – Das Bundesverfassungsgericht an der Grenze der Verfassungsinterpretation, S. 19 ff., der darin den Regelfall sieht und dies methodologisch kritisiert.

ment der verfassungskonformen Auslegung⁴⁵⁰ geschaffen,⁴⁵¹ welches die These der Rechtsanwendung als lediglich wertungsfreie Subsumtion noch fernliegender erscheinen lässt, als sie dies ohnehin schon tut.

Die Begründung der verfassungskonformen Auslegung damit, dem Willen des Gesetzgebers zur größtmöglichen Geltung zu verhelfen, da die Kassation des Gesetzes eine härtere Sanktion darstelle, wirkt, mit Jestaedt, „doch recht bemüht“.⁴⁵² Vielmehr handele es sich um eine „Normverwerfung in anderem Gewande“, welche ihre „Rechtfertigung aus der Verwechslung oder doch zumindest Vermischung von Inhalts- und Geltungsfrage zieht“.⁴⁵³ Auch nach Lembke vermenget die verfassungskonforme „Auslegungsmethode“⁴⁵⁴ die Frage nach dem Gesetzesinhalt mit der Frage danach, ob der durch Auslegung ermittelte Norminhalt verfassungskonform ist.⁴⁵⁵

Nach Dreier wird man „eine Stärkung der sachlich-inhaltlichen Legitimation durch die Aktivierung solcher Instrumente nicht außer acht lassen dürfen, die für die Implementierung der Gesetzesbindung im Einzelfall bürgen“.⁴⁵⁶ Insbesondere öffentlich-rechtliche Ingerenzmöglichkeiten wie die Dienstaufsicht und Disziplinar-gewalt der parlamentarisch verantwortlichen Exekutive seien insoweit, neben dem Instanzenzug und der richterlichen Amtshaftung, hervorzuheben.⁴⁵⁷ Während ein Legitimationsbeitrag durch die Möglichkeit der Kassation der getroffenen Entscheidung im Instanzenzug im Falle des Bundesverfassungsgerichts von vornherein ausscheidet, misst auch Wittreck Dienstaufsicht und Disziplinarrecht eine legitimationsstiftende Wirkung zu.⁴⁵⁸ Ist dieser Ansatz schon für die Judikative im Allgemeinen umstritten,⁴⁵⁹ so erscheint er – wie vorstehend dargelegt – jedenfalls für das Bundesverfassungsgericht als kaum haltbar.

⁴⁵⁰ Bevor die Verfassungswidrigkeit einer Norm zum Ergebnis des Verfassungsverstoßes führt, muss im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung versucht werden, ihr einen, mit der Verfassung im Einklang stehenden Sinn zu geben. Ergibt sich durch eine Auslegung ein mit der Verfassung im Einklang stehender Norminhalt, so ist diese Auslegung zugrunde zu legen, vgl. *Wank*, Juristische Methodenlehre, S. 26.

⁴⁵¹ Vgl. BVerfGE 51, 304 (323).

⁴⁵² *Jestaedt*, Phänomen Bundesverfassungsgericht, S. 140; insoweit kritisch äußert sich ebenfalls *Lembke*, Einheit aus Erkenntnis?, S. 79.

⁴⁵³ *Jestaedt*, Phänomen Bundesverfassungsgericht, S. 140.

⁴⁵⁴ Zur Frage, ob es sich bei der verfassungskonformen Auslegung um eine Auslegungs- oder Argumentationsfigur handelt, vgl. *T. Möllers*, Juristische Methodenlehre, S. 378 ff.

⁴⁵⁵ Vgl. *Lembke*, Einheit aus Erkenntnis?, S. 222 ff.

⁴⁵⁶ *Dreier*, Art. 20 (Demokratie) Rn. 142.

⁴⁵⁷ Vgl. *Dreier*, Art. 20 (Demokratie) Rn. 142.

⁴⁵⁸ Vgl. *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 142 ff.

⁴⁵⁹ Vgl. zur a. A. *Groß*, Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Begrenzungen für eine Selbstverwaltung der Justiz, S. 363; *ders.*, Selbstverwaltung der Gerichte als Voraussetzung ihrer Unabhängigkeit, S. 301; *Röhl*, Justiz als Wirtschaftsunternehmen, S. 227; *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 155; *Simon*, Rechtsprechung und Bürokratie, S. 91 f.

III. Zusammenfassung

Da die richterliche Unabhängigkeit der sachlichen Einflussnahme des Parlaments auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entgegensteht, bleibt als Träger der sachlich-inhaltlichen Legitimation nur die Gesetzesbindung. Da das Bundesverfassungsgericht neben dem Verfassungsrecht auch an das einfache Recht gebunden ist, kann der Gesetzesbindung in der Tat eine gewisse kompensatorische Wirkung in Bezug auf die richterliche Unabhängigkeitsgewähr zugesprochen werden.

Erscheint es jedoch schon für die Judikative im Allgemeinen aus methodologischer Sicht fraglich, der Gesetzesbindung eine *tragende* legitimatorische Wirkung beizumessen, so verstärken die Spezifika der Verfassungsgerichtsbarkeit diese Zweifel noch zusätzlich. Die Gesetzesbindung an das einfache Recht wird durch die Verwerfungskompetenz sowie die verfassungskonforme Auslegung relativiert. Die Bindung an das Verfassungsrecht leidet hingegen an seiner Konkretisierungs- und Interpretationsbedürftigkeit. Mindern Rechtsfortbildung und Richterrecht ohnehin die Legitimationskraft der Gesetzesbindung, so muss dies in besonderem Maße für das Bundesverfassungsgericht gelten.

Damit ist freilich die Gesetzesbindung als Träger der sachlich-inhaltlichen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts nicht gänzlich in Abrede gestellt. Die vorstehend genannten Einwände relativieren diese jedoch erheblich. Auch auf die Gerichtsverwaltung als Legitimationsträger abzustellen, kommt im Falle des Bundesverfassungsgerichts nicht in Betracht. Sieht sich ein solches Vorgehen schon im Allgemeinen gewichtigen Einwänden ausgesetzt, so ist es im Falle der Bundesverfassungsrichter noch zusätzlich so, dass diese vermöge ihrer besonderen Stellung nicht wie andere Bundesrichter nach Art. 98 Abs. 2 GG angeklagt und entlassen werden können.⁴⁶⁰

Da das Bundesverfassungsgericht letztlich autoritativ über die Auslegung der Verfassung entscheidet, kann das Parlament auch nicht durch einfachen Gesetzeserlass Entscheidungen des Gerichts „korrigieren“. Als Reaktionsmöglichkeit verbleibt lediglich die durch Art. 79 GG begrenzte Verfassungsänderung. Insgesamt ist die sachlich-inhaltliche Legitimation des Bundesverfassungsgerichts somit äußerst schwach ausgeprägt. Sie erscheint defizitär.⁴⁶¹

⁴⁶⁰ Vgl. hierzu oben, S. 188 ff.

⁴⁶¹ Vgl. *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 104, welche konstatiert, dass die materielle Legitimation der Bundesverfassungsrichter „aufgrund ihrer umfassenden Unabhängigkeit sowie der nur partiellen Gesetzesbindung äußerst schwach“ sei.

D. Das hinreichende Legitimationsniveau

Das erreichte Legitimationsniveau ergibt sich aus einem Zusammenwirken der verschiedenen Komponenten demokratischer Legitimation. Wie bereits dargestellt vermittelt die Komponente der funktionell-institutionellen Legitimation keine konkrete demokratische Legitimation. Sie wurzelt in der Ebene des *pouvoir constituant* und ist dem wechselseitigen Zusammenwirken der Komponenten als insofern inkompatibel entzogen.⁴⁶² Der funktionell-institutionellen Komponente kommt eine rahmensetzende Funktion zu. Mithin läuft die Frage nach der erreichten Legitimationshöhe auf ein Zusammenwirken der personell-organisatorischen sowie der sachlich-inhaltlichen Legitimationskomponente hinaus, welches einer näheren Betrachtung bedarf. Ob die erreichte Legitimationshöhe auch hinreichend ist, richtet sich wiederum nach der funktionell-institutionellen Legitimation.

I. Unterscheidbarkeit von personell-organisatorischer und sachlich-inhaltlicher Legitimation

Regelmäßig vollzieht sich die Weisungs- und Kontrollkette entlang der die personelle Legitimation vermittelnden Berufungskette, wodurch die Verbindung zwischen der personell-organisatorischen und der sachlich inhaltlichen Legitimation deutlich wird. Die Nähe der beiden Legitimationsmodi veranlasste Schliesky eine „kaum mögliche Abschtigung“⁴⁶³ zu attestieren. Obschon eine Verbindung offenkundig erscheint, stehen der *Conclusio* einer mangelnden Unterscheidbarkeit grundlegende Unterschiede der beiden Legitimationsmodi entgegen, welche zu einem Verhältnis als voneinander abweichende, eigenständige Legitimationsformen führen.

So hat die personelle Legitimationskomponente, welche sich primär auf die Ermächtigung zur Ausübung von Herrschaftsmacht bezieht, einen *originären* Charakter; die ursprüngliche, auf das Volk als Legitimationssubjekt zurückgehende Legitimation wird lediglich weitervermittelt.⁴⁶⁴ Die materielle Legitimationskomponente ist hingegen stets Produkt einer bereits in Anspruch genommenen Legitimation der jeweiligen Legitimationsmittler; sie ist mithin *derivativer* Natur.⁴⁶⁵ Die materielle Legitimation bezweckt zudem zuvörderst die verbindliche Rückanbindung an den Willen des in der Legitimationshierarchie höherstehenden Organs.⁴⁶⁶ Zwar haben beide Modi der Vermittlung demokratischer Legitimation in Teilen identische Anknüpfungspunkte, dies bewirkt jedoch kein über die genannten fun-

⁴⁶² Vgl. hierzu oben, S. 120 ff.

⁴⁶³ Schliesky, Souveränität und Legitimation von Herrschaftsgewalt, S. 291.

⁴⁶⁴ Vgl. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 273 ff.

⁴⁶⁵ Vgl. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 274.

⁴⁶⁶ Vgl. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 274.

damentalen Unterschiede hinwegführendes Ineinandergreifen. Zwar kommt jenen Anknüpfungspunkten eine Doppelwirkung zu; so wie dem demokratischen Verantwortungsmodell sowohl auf inhaltlicher Ebene eine beschränkende, die Berufungskette ergänzende Funktion zukommt, so vermittelt auch das Erfordernis der periodischen Wiederwahl des Parlaments sowohl auf personeller als auch auf materieller Ebene demokratische Legitimation. Dieses Ineinandergreifen der Wirkweise beider Legitimationsmodi steht der Unterscheidbarkeit beider Legitimationsmodi nicht entgegen. Eine Differenzierung zwischen materiell-inhaltlicher und personell-organisatorischer Legitimation als je eigenständige Legitimationsmodi ist mithin beizubehalten.

II. Wechselseitigkeit der Komponenten demokratischer Legitimation

Hinsichtlich dieses Zusammenspiels von personell-organisatorischer und sachlich-inhaltlicher Legitimation lässt sich zunächst festhalten, dass der Annahme eines generellen Subordinationsverhältnisses der beiden Komponenten mit Skepsis zu begegnen ist.⁴⁶⁷ Zunächst könnte eine Unterordnung der sachlich-inhaltlichen unter die personell-organisatorische Komponente aus dem Fehlen einer unmittelbaren, unvermittelten materiellen Rückführung der demokratischen Legitimation auf das Volk geschlossen werden.⁴⁶⁸ Schließlich muss jeder Akt der Staatsorgane in demokratischer Hinsicht auf die Parlamentswahl als ursprünglichen legitimatorischen Kreaionsakt rückführbar sein, weshalb letztlich auch jede materielle Vorabfestlegung „auf Akten personell-organisatorischer Legitimation“ beruht.⁴⁶⁹ Dies ist jedoch eher als Ausdruck des antiplebiszitären Charakters des Grundgesetzes denn als kennzeichnend für das Verhältnis der beiden Komponenten zu qualifizieren, und folglich mit Jestaedt als lediglich „kontingente, nicht hingegen logisch zwingende Konsequenz des Verhältnisses personeller zu materieller Rückbindung“⁴⁷⁰ zu betrachten.

Für einen Vorrang der sachlich-inhaltlichen vor der personell-organisatorischen Komponente könnte wiederum sprechen, dass letztlich Entscheidungen im Aus-

⁴⁶⁷ So aber vertreten von *Emde*, Die demokratische Legitimation der funktionellen Selbstverwaltung, S. 46, nach welchem die personelle Legitimation lediglich eine „dienende Rolle“ einnehme; *Oebbecke*, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume, S. 76 f., ordnet wiederum die materielle Legitimation der personellen unter.

⁴⁶⁸ Vgl. *Oebbecke*, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume, S. 76 f., welcher die personelle Legitimation als Voraussetzung dafür sieht, dass materiell legitimiert werden kann; ähnlich äußert sich *Böckenförde*, Verfassungsfragen der Richterwahl, S. 79, wenn er von einer Ergänzung des personell-organisatorischen Weges durch einen inhaltlichen Weg spricht.

⁴⁶⁹ *Oebbecke*, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume, S. 84; vgl. auch *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 271.

⁴⁷⁰ *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 281.

gangspunkt der legitimationswürdigen Ausübung von Hoheitsgewalt stehen. Gegenstand der Rechtfertigung sind daher stets Entscheidungen, nicht aber Personen oder Institutionen.⁴⁷¹ Dies könnte dafürsprechen, der personell-organisatorischen Komponente mit Emde eine lediglich dienende Rolle zuzusprechen.⁴⁷² Dagegen spricht, dass auch die personell-organisatorische Komponente dazu dient, den Entscheidungsbeitrag des jeweiligen Amtswalters, welcher nicht durch die sachlich-inhaltliche Legitimationskomponente abgedeckt ist, in einen demokratischen Legitimationskontext zu stellen.⁴⁷³ Da auch eine dienende Funktion zum gleichen Zweck führen kann, ist die Annahme einer lediglich dienenden Funktion der personell-organisatorischen Legitimation schwerlich widerlegt. Dass die personelle Komponente ebenfalls auf die Legitimation der Ausübung von Staatsgewalt gerichtet ist,⁴⁷⁴ lässt jedoch zumindest Zweifel an der vorstehenden Argumentation aufkommen.

Von der Frage eines solchen Subordinationsverhältnisses zu trennen ist die Frage nach der Möglichkeit der Totalsubstitution von personeller und materieller Legitimationskomponente.⁴⁷⁵ Kann eine Komponente die andere im Extremfall gänzlich ersetzen? Dieser Annahme stehen erhebliche Bedenken gegenüber.

Zunächst könnte die ergebnisbezogene Betrachtungsweise hinsichtlich des Legitimationsniveaus dafür sprechen, im Rahmen eines flexiblen Zusammenspiels auch eine Ersetzung der einen Legitimationskomponente durch die andere zuzulassen. Das Zusammenwirken der Legitimationskomponenten ist dem Grundsatz nach frei und flexibel gestaltet; nicht Legitimationsweg beziehungsweise Legitimationsform, sondern ein hinreichendes Legitimationsniveau im Ergebnis ist maßgeblich.⁴⁷⁶ Aus dem flexiblen Zusammenspiel der Legitimationskomponenten die Möglichkeit einer Totalsubstitution abzuleiten, erscheint gleichwohl nicht zwingend; das Vorhandensein beider Komponenten steht einem korrelativem, flexiblen Verhältnis hinsichtlich deren Intensität nicht per se entgegen.⁴⁷⁷ Zudem er-

⁴⁷¹ Vgl. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 46.

⁴⁷² Vgl. Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 46.

⁴⁷³ Vgl. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 281 f.

⁴⁷⁴ Vgl. BVerfGE 77, 1 (40).

⁴⁷⁵ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23, welcher zwar vom Bestehen eines Subordinationsverhältnisses ausgeht, vgl. Rn. 22, sich aber gegen die Möglichkeit einer Totalsubstitution wendet (Rn. 23: „in gewissem Umfang“); auf der anderen Seite geht Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 281, von einer Gleichordnung zwischen personeller und materieller Legitimationskomponente aus, ohne dass daraus folgen müsse, dass eine Komponente die andere nicht „ausgleichen oder jene sogar in toto substituieren könne“.

⁴⁷⁶ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 14; BVerfGE 83, 60 (72).

⁴⁷⁷ So auch im Ergebnis Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23.

scheint beim Vorhandensein lediglich einer Komponente die Bezeichnung des „Zusammenspiels“ schon terminologisch fragwürdig.⁴⁷⁸

Die Totalsubstitution könnte aber aus der normativ zielidentischen Ausrichtung beider Komponenten – der Herstellung und Gewährleistung der Volkssouveränität – abgeleitet werden.⁴⁷⁹ Ein solches Vorgehen birgt die Gefahr der Vermengung zweier eigenständiger Komponenten, welche lediglich in ihrer Wirkungsebene ineinander übergreifen; auch eine normativ zielidentische Ausrichtung lässt die Eigenständigkeit der Komponenten nicht entfallen.⁴⁸⁰

Eine ablehnende Haltung gegenüber der Möglichkeit einer Totalsubstitution wird andererseits nicht von einem Rekurs auf Art. 20 Abs. 2 GG getragen. Dieser Vorschrift lässt sich keine Aussage hinsichtlich des Verhältnisses beider Komponenten zueinander entnehmen.⁴⁸¹ Anderes vertritt Emde, welcher die Möglichkeit der Totalsubstitution unter Verweis auf ebenjene Vorschrift ablehnt.⁴⁸² Da er zuvor statuiert, Art. 20 Abs. 2 GG selbst sei weder die materielle noch die personelle Legitimation zu entnehmen,⁴⁸³ muss sich Emde von Jestaedt entgegenhalten lassen, dass es „unerfindlich“ bleibe, inwiefern eine Norm eine Aussage zu einem Rechtsverhältnis zweier Rechtsfiguren zueinander treffen könne, welche sie gar nicht vorsieht.⁴⁸⁴

Den beiden Komponenten wird nur ein komplementäres Verhältnis gerecht, da es neben der personell-organisatorischen Komponente zugleich die sachlich-inhaltliche bedarf, um zu verhindern, dass aus den, ihrer Einsetzung nach legitimierten, Entscheidungsträgern eine dem Inhalt nach vom Volkswillen unabhängige Herrschaftsgewalt hervorgeht.⁴⁸⁵ Die Möglichkeit der Totalsubstitution ist deswegen abzulehnen.

Dieses Ergebnis wird durch eine folgenorientierte Überlegung gestützt. So würde die Rechtsaufsicht bei einem Verzicht auf die sachlich-inhaltliche Komponente entfallen. Im Falle des Handelns autonomer Organe würde letztlich, bedingt durch den Wegfall der Rechtsaufsicht, nur noch der Entzug von deren Unabhängigkeit als

⁴⁷⁸ Von einem „Zusammenspiel“ der Komponenten ist die Rede bei *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der Dritten Gewalt, S. 58, welcher die Möglichkeit der Totalsubstitution zumindest offenlässt.

⁴⁷⁹ Vgl. *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 282 f., welcher beide Komponenten in einem Austauschverhältnis sieht und aufgrund dessen die Möglichkeit der Totalsubstitution bejaht.

⁴⁸⁰ Vgl. *Schäfer*, Mitbestimmung in kommunalen Eigengesellschaften, S. 46.

⁴⁸¹ Vgl. *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 283 f.

⁴⁸² Vgl. *Emde*, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 329 ff.

⁴⁸³ Vgl. *Emde*, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 329, 321.

⁴⁸⁴ Vgl. *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 284 Fn. 80.

⁴⁸⁵ Vgl. *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23.

Sanktionsmöglichkeit in Betracht kommen.⁴⁸⁶ Dies käme, wenn nicht einer vollständigen Aufhebung, so doch zumindest einer starken Einschränkung der Verantwortlichkeit jener Organe vor dem Volk gleich; eine Ahndung qua Reorganisation durch die öffentliche Verwaltung dürfte, insbesondere bei vereinzelt Kompetenzüberschreitungen, selten der Fall sein.⁴⁸⁷ Verschieden starke Ausprägungen der Legitimationsmodi können mithin wechselseitig nivelliert, nicht jedoch in toto substituiert werden. Das Wechselspiel der Komponenten ist somit als kompensatorisch, nicht als substitutiv zu qualifizieren.⁴⁸⁸

III. Das Legitimationsniveau des Bundesverfassungsgerichts

Das Legitimationsniveau des Bundesverfassungsgerichts speist sich zuvörderst aus der personellen Legitimation der Bundesverfassungsrichter. Eine Kompensation der mangelnden sachlich-inhaltlichen Rückkopplung an das Parlament kann durch die geringe Gesetzesbindung des Bundesverfassungsgerichts nicht gänzlich erreicht werden. Der sachlich-inhaltlichen Legitimationskomponente kommt ob der Auslegungs- und Konkretisierungsbedürftigkeit der Normen des Grundgesetzes allenfalls eine stützende Rolle zu. Als zentraler Legitimationsquell fungiert mithin die Wahl der Verfassungsrichter. Einer über den Wahlzeitpunkt hinausgehenden inhaltlichen Einflussnahme auf die Bundesverfassungsrichter steht deren richterliche Unabhängigkeit entgegen. Somit stellt sich die Wahl der Verfassungsrichter, mangels einer organisatorischen oder materiellen – über die Gesetzesbindung hinausgehenden – Rückbindung an das Parlament, als nahezu singulärer Legitimationsakt dar.

1. Die institutionelle Ausgestaltung des Bundesverfassungsgerichts als Ausgangspunkt

Für die Frage, ob das Legitimationsniveau des Bundesverfassungsgerichts als hinreichend erachtet werden kann, ist dessen funktionell-institutionelle Legitimation maßgeblich, welcher insoweit eine rahmensetzende Funktion zukommt.⁴⁸⁹ Es gilt folglich, die institutionelle Ausgestaltung des Bundesverfassungsgerichts in den Blick zu nehmen.

Hinsichtlich der Stellung, welche das Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz einnimmt, ist zunächst die Kompetenzfülle auffällig, mit welcher das Gericht aus-

⁴⁸⁶ Vgl. *Emde*, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 330.

⁴⁸⁷ Vgl. *Emde*, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 330.

⁴⁸⁸ Vgl. *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23; *Schäfer*, Mitbestimmung in kommunalen Eigengesellschaften, S. 46.

⁴⁸⁹ Vgl. hierzu oben, S. 120 ff.

gestattet ist.⁴⁹⁰ Über die abstrakte Normkontrolle als dem „erste[n] Stützpfiler für die Macht des Bundesverfassungsgerichts“⁴⁹¹ bis hin zum Parteiverbotsverfahren erstreckt sich das umfassende Aufgabenspektrum des Gerichts. So konstatiert Wiederin: „Kaum eine Angelegenheit ist ausgespart, alle drei Staatsgewalten sind erfasst, fast der gesamte politische Prozess ist auf den Prüfstand gestellt.“⁴⁹²

Diese überaus starke Stellung, welche dem Bundesverfassungsgericht im Gefüge des Grundgesetzes zukommt – die Ermangelung ausdrücklicher Grenzen der eingeräumten Kompetenzen ist insofern gesondert hervorzuheben⁴⁹³ – darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der grundsätzlichen Stellung des Gerichts bereits eine begrenzte Funktion immanent ist. Während das Grundgesetz in Art. 20 Abs. 2 GG eine parlamentarische Demokratie konstituiert, findet sich erst im IX. Abschnitt „Die Rechtsprechung“ eine Erwähnung des Bundesverfassungsgerichts.⁴⁹⁴ Das Grundgesetz erteilt einer „gemischten Verfassung“ mit Elementen einer richterlichen Oligarchie eine klare Absage.⁴⁹⁵ Aus dem Gesamtzusammenhang der Stellung des Bundesverfassungsgerichtes im Grundgesetz ergibt sich eine Absage an eine „entgrenzte“ Verfassungsgerichtsbarkeit. Dem Bundesverfassungsgericht kommt keine „staatsleitende“ Funktion zu,⁴⁹⁶ vielmehr hat es sich als Rechtsprechungsorgan in die Funktionsordnung des Grundgesetzes einzufügen. Das Bundesverfassungsgericht bleibt eben, auch in Ansehung seiner weitreichenden Kompetenzen, ein Gericht, wenn auch ein „nach Aufgabe und Struktur besonderes“⁴⁹⁷. Soweit sich aus den Kompetenzen, welche dem Gericht zukommen, die Gefahr einer das institutionelle Gefüge des Grundgesetzes sprengenden, weil den parlamentarischen Gesetzgeber als Torso zurücklassenden „Entgrenzung“ der Verfassungsgerichtsbarkeit ergibt, so gebietet der Gesamtzusammenhang der bundesverfassungsgerichtlichen Stellung im Grundgesetz eine funktionsrechtliche Begrenzung. Insofern ist Brohm zuzustimmen, wenn dieser konstatiert,⁴⁹⁸

⁴⁹⁰ Vgl. *Wiederin*, Entgrenzung der Verfassungsgerichtsbarkeit?, S. 583: „Zuallererst springt die erstaunliche Fülle an Kompetenzen ins Auge“.

⁴⁹¹ *Schulze-Fielitz*, Schattenseiten des Grundgesetzes, S. 13.

⁴⁹² *Wiederin*, Entgrenzung der Verfassungsgerichtsbarkeit?, S. 583.

⁴⁹³ Vgl. *Schulze-Fielitz*, Schattenseiten des Grundgesetzes, S. 12 f., welcher darlegt, dass eine Normkontrolle zu Lasten des Parlaments durch die Verfassungsgerichte anderer Länder entweder gar nicht oder lediglich eingeschränkt möglich ist.

⁴⁹⁴ Vgl. auch *Wolff*, Art. 93 Rn. 1, nach welchem Art. 93 f. GG maßgeblich für die „Stellung und Bedeutung“ des Bundesverfassungsgerichts seien. So werde das Gericht „ausdrücklich zur rechtsprechenden Gewalt“ gerechnet.

⁴⁹⁵ Vgl. *Brohm*, Die Funktion des BVerfG – Oligarchie in der Demokratie?, S. 9, welcher ebenfalls betont, dass „uns die Verfassung eindeutig auf die Demokratie und keine richterliche Oligarchie“ festlege.

⁴⁹⁶ Vgl. hierzu näher Vgl. *Brohm*, Die Funktion des BVerfG – Oligarchie in der Demokratie?, S. 9.

⁴⁹⁷ *Wolff*, Art. 93 Rn. 1.

⁴⁹⁸ *Brohm*, Die Funktion des BVerfG – Oligarchie in der Demokratie?, S. 9.

„[...] dass die Rechtsetzung wie auch eine über die juristische Interpretation hinausgehende Fortentwicklung oder gar Umgestaltung der Rechtsordnung allein den Repräsentanten des Volkes zukommen. Das von der Verfassung der Rechtsprechung zugeordnete BVerfG hat lediglich darauf zu achten, dass dabei die Grenzen der Verfassung [...] eingehalten werden.“

2. Konkretisierungsbedürftigkeit des legitimatorischen Grenzwertes

Mit dem Befund der funktionsrechtlichen Begrenzung ist freilich noch nichts über deren konkrete Ausgestaltung gesagt. Die institutionelle Ausgestaltung des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz fungiert insofern lediglich als Ausgangspunkt: Sie vermag es zwar, eine funktionsrechtliche Begrenzung desselbigen nahezu legen, die konkrete Ausgestaltung einer Begrenzung des Verfassungsgerichts lässt sich ihr jedoch nicht entnehmen. Der Frage nach den Grenzen, welche dem Bundesverfassungsgericht legitimationstheoretisch zu setzen sind, wird im Folgenden nachgegangen, indem die legitimationsadäquate Funktion des Bundesverfassungsgerichts prinzipientheoretisch zu rekonstruieren versucht wird.

Die prinzipientheoretische Rekonstruktion des „hinreichenden“ legitimatorischen Grenzwerts

Vorstehend wurde bereits aufgezeigt, dass die funktionell-institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts die Frage nach der demokratischen Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit einer grundsätzlich negativen Beantwortung entzieht. Da das Grundgesetz die Verfassungsgerichtsbarkeit als Instanz vorsieht, kann deren demokratische Legitimation vermöge dieser funktionell-institutionellen Legitimation nicht per se bestritten werden.¹ Es stellt sich aber die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht im tatsächlichen Gebrauch seiner Kompetenzen hinreichend demokratisch legitimiert ist. Die personell-organisatorische und die sachlich-inhaltliche Legitimation des Bundesverfassungsgerichts müssten dazu ein Legitimationsniveau begründen können, welches als kompetenz-äquivalent zu qualifizieren ist. Hinsichtlich der Qualifikation der konkret erreichten Legitimationshöhe als hinreichend ist daher auf die funktionell-institutionelle Legitimationskomponente abzustellen, welcher insoweit eine rahmensetzende Funktion zukommt.²

In dem Versuch, das Legitimationsniveau zu konkretisieren offenbart sich der begrenzte Aussagegehalt der Legitimationstheorie. Sie operationalisiert die Rechtsregel des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG und ist auf die Wahrung des Mindestzusammenhangs zwischen dem Volk und der Ausübung von Hoheitsgewalt ausgerichtet.³ Eine darüberhinausgehende, graduelle Gewichtung der legitimatorischen Kraft im Sinne einer besonders „starken“ oder besonders „schwachen“ Legitimation vermag die Theorie der Legitimationstheorien hingegen nicht zu leisten. Sie operiert gleichsam binär. Ob der demokratische Mindestzusammenhang gewahrt wurde, richtet sich danach, ob die personell-organisatorischen und sachlich-inhaltlichen Legitimationsmodi ein hinreichendes Legitimationsniveau zu begründen vermögen. Der flexible Topos des Legitimationsniveaus begründet allerdings Dynamisierungspotentiale, welche eine Anwendung der Theorie über das Idealbild der hierarchisch organisierten Ministerialbürokratie hinaus ermöglicht.

Hinsichtlich der Präzisierung des Grenzwertes des hinreichenden Legitimationsniveaus erweist sich die Legitimationstheorie als konkretisierungsbedürftig. Zeichnet sich die Theorie „innerhalb“ der Legitimationsmodi noch durch

¹ Vgl. hierzu oben, S. 120 ff.

² Vgl. hierzu oben, S. 131 f.

³ Vgl. hierzu unten, S. 212 ff.

eine fein ausdifferenzierte Dogmatik aus, so verbleibt sie hinsichtlich des Grenzwertes, nach welchem sich das Ergebnis der Betrachtung richtet, nebulös. In Ermangelung einer konkreten, über das Erfordernis der Funktionsadäquanz hinausgehenden, Bestimmung eines legitimatorischen Grenzwertes, droht die kriterielle Schärfe der einzelnen Legitimationsmodi jedoch ins Leere zu laufen. An dieser Lücke setzen die folgenden Überlegungen an. Vermag die Legitimationstheorie die Konkretisierungsleistung des legitimatorischen Grenzwertes nicht selbst zu erbringen, lässt sich dieser anhand einer prinzipientheoretischen Rekonstruktion präzise benennen.

Grundlage der Prinzipientheorie Alexys ist die dichotome Normkategorisierung in Rechtsprinzipien und Rechtsregeln. Die Prinzipientheorie beeinflusst die rechtstheoretische Diskussion – national⁴ wie international⁵ – nachhaltig. Stößt die Rechtstheorie Alexys auch auf teilweise starken Widerstand, so ist die rekonstruktive Leistung der Prinzipientheorie doch auch unter ihren Kritikern anerkannt.⁶ So kann exemplifizierend auf Jestaedt als einen der profiliertesten Kritiker der Prinzipientheorie verwiesen werden, welcher konstatiert, dass „Robert Alexy mit seiner Prinzipienlehre mit großer Durchschlagskraft demonstriert hat“,⁷ dass sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts leicht ein Optimierungsgedanke der Grundrechte verbinden lässt.⁸

Eine der großen Leistungen der Prinzipientheorie ist die Strukturierung der Abwägung durch eine arithmetische Darstellung, die sogenannte Gewichtsformel.⁹ Die Gewichtsformel, verweist auf das Erfordernis externer Wertungen;¹⁰ sie vermag es, diese externen normativen Wertungen aufzunehmen und prinzipientheoretisch einzubetten. Diese Offenheit für externe Wertungen in Zusammenschau mit der arithmetischen Darstellung innerhalb der Gewichtsformel, erlaubt eine, so die These des folgenden Abschnitts, präzise Rekonstruktion des legitimatorisch hinreichenden Grenzwertes.

Im Folgenden wird zunächst zu rekonstruieren sein, in welcher Funktion das Bundesverfassungsgericht – bei Zugrundelegung der Legitimationstheorie – legitimiert ist. Die prinzipientheoretische Rekonstruktion knüpft dabei an das Legitimationsniveau als variablen Maßstab, mit der Struktur einer „Je-Desto-Formel“,

⁴ Vgl. zum Einfluss der Prinzipientheorie Alexys auf die Debatte um absolut geschützte Rechte Hong, Abwägungsfeste Rechte, S. 15 ff.

⁵ Vgl. zur internationalen Wahrnehmung Alexys als Vertreter des Abwägungsgedankens Hong, Abwägungsfeste Rechte, S. 22 f. mit weiteren Quellennachweisen in S. 22 Fn. 76, 78.

⁶ Vgl. Hong, Abwägungsfeste Rechte, S. 23 ff.

⁷ Jestaedt, Phänomen Bundesverfassungsgericht, S. 140.

⁸ Vgl. Jestaedt, Phänomen Bundesverfassungsgericht, S. 140 f.

⁹ Vgl. nur Borowski, Die Abwägung im Stufenbau des Rechts, S. 287.

¹⁰ Vgl. Bäcker, Juristisches Begründen, S. 326: „Die Abwägungsformel versteht sich dabei, analog zum Justizsylogismus, als eine Rekonstruktion der internen Struktur („der Logik“) des Begründungsvorgangs von Abwägungen – der wiederum nicht mit dem Findungsvorgang des Abwägungsergebnisses zu verwechseln ist“.

an. Gibt die Legitimationskettentheorie mithin vor, die personell-organisatorisch und sachlich-inhaltlich vermittelte Legitimation müsse ein hinreichendes Niveau erreichen, so gilt es im Folgenden anhand einer prinzipientheoretischen Rekonstruktion der Funktion des Bundesverfassungsgerichts den Grenzwert des hinreichenden Legitimationsniveaus zu ermitteln. Es gilt mithin präzise darzustellen, *wie weit* das Bundesverfassungsgericht in Ansehung seiner personellen und sachlichen Legitimation sowie seiner konstitutionellen Ausgestaltung demokratisch legitimiert ist. Während die Legitimationskettentheorie das Erfordernis der Funktionsadäquanz des jeweiligen Legitimationsniveaus statuiert, wird nunmehr die *legitimationsäquivalente Funktion* des Bundesverfassungsgerichts rekonstruiert.

A. Kompatibilität einer prinzipientheoretischen Rekonstruktion

Soweit im Folgenden eine prinzipientheoretische Rekonstruktion der Funktion des Bundesverfassungsgerichts, in welcher diesem ein hinreichendes Legitimationsniveau zukommt, vorgenommen wird, könnte sich dieses Vorgehen dem Einwand der Inkompatibilität ausgesetzt sehen. Schließlich werden mit der Legitimationsketten- und der Prinzipientheorie zwei gänzlich verschiedene Modelle zusammengeführt. Bei näherer Betrachtung erweisen sich jedoch beide Theorien als ergänzungsfähig und ergänzungsbedürftig. Der Einwand der Inkompatibilität lässt sich der hier angestrebten Rekonstruktion deswegen nicht entgehen.

I. Die Ausfüllungsbedürftigkeit der Legitimationskettentheorie

Obschon die Legitimationskettentheorie aufgrund ihrer fein ausdifferenzierten Dogmatik zunächst den Eindruck einer in sich geschlossenen, kohärenten und vollständigen Theorie erwecken mag, kommt sie nicht ohne eine extern zu erbringende Konkretisierungsleistung aus. Zwar vermag es die Theorie, innerhalb der Legitimationsmodi aufgrund des formalistischen Ansatzes inhaltliche Einflüsse zu abstrahieren und so auf eine materielle Gewichtung des Grads der Verwirklichung des Grundsatzes der Volkssouveränität zu verzichten.¹¹ Hinsichtlich des Zusammenwirkens der einzelnen Legitimationsmodi erweist sich die Legitimationskettentheorie indes ergänzungsbedürftig; sie vermag eine Gewichtung der jeweilig in den Blick zu nehmenden staatlichen Handlung nicht selbst vorzunehmen. Zur Beantwortung der Frage nach einem hinreichenden Legitimationsniveau ist die Theorie mithin von einer externen Konkretisierung abhängig.

¹¹ Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 75.

1. Die Legitimationskettentheorie als struktureller Rahmen

Die Legitimationskettentheorie stellt den „strukturellen Rahmen für staatlich-amtliches Handeln“¹² dar. Dieser strukturelle Rahmen gibt vor, dass die Komponenten der personell-organisatorischen, sachlich-inhaltlichen sowie funktionell-institutionellen Legitimation in einem Gesamtkonzept fungieren, in welchem ein hinreichendes Legitimationsniveau gesichert werden soll.¹³ Innerhalb der einzelnen Legitimationsmodi ist eine fein ausdifferenzierte Dogmatik zu konstatieren. Tschentscher spricht insofern von einem „fein verästelten Kalkül der rechnerisch ermittelbaren Verantwortlichkeit“¹⁴ und hebt die formale Klarheit und Trennschärfe als besondere Stärke der Legitimationskettentheorie hervor.¹⁵ Die Kehrseite dieser ausdifferenzierten Dogmatik ist freilich, dass es, sofern der Anwendungsbereich der Theorie nicht auf die hierarchisch organisierte Ministerialverwaltung beschränkt werden soll, einer Dynamisierung außerhalb der formalistisch geprägten Legitimationsmodi bedarf. Um dem umfassenden Anspruch gerecht zu werden, den strukturellen Rahmen des amtlich-staatlichen Handelns darzustellen, müssten auch jene Fälle, welche vom Idealtyp der Ministerialverwaltung abweichen, erfasst werden können. Diese Dynamisierungspotentiale, welche der Theorie der Legitimationsketten über den Anwendungsbereich der Ministerialverwaltung hinaus Geltung verschaffen, wurden einerseits vonseiten des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen seiner Demokratiejudikatur herausgearbeitet¹⁶, und waren andererseits bereits in der Konzeption Böckenfördes angelegt. Dieser konstatierte, dass es im Rahmen der Legitimationskettentheorie „nicht um einen Legitimationsfetischismus, sondern um den Bestand und Erhalt eines strukturellen Rahmens für staatlich-amtliches Handeln“¹⁷ gehe. So zeigt sich die Legitimationskettentheorie hinsichtlich des Zusammenwirkens der Legitimationsmodi dynamisch:¹⁸ Nicht eine statische Kombination der Legitimationsmodi, sondern die Effektivität der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns im jeweiligen Einzelfall ist entscheidend.¹⁹

¹² Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23.

¹³ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 58.

¹⁴ Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 58.

¹⁵ Vgl. Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 111.

¹⁶ Vgl. hierzu oben, S. 93 ff.

¹⁷ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23.

¹⁸ Vgl. Schliesky, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 306, welcher es als positiven Aspekt des Legitimationsniveaus hervorhebt, dass dieses „eine größere, situationsangepasste Flexibilität der Legitimationskonzeption“ ermöglicht.

¹⁹ Vgl. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23; Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 328; Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 58; Schreier, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 106 f.

2. Ausfüllungsbedürftigkeit des Erfordernisses der Funktionsadäquanz

Insgesamt zielt die Theorie der Legitimationsketten auf die Ermittlung eines im Einzelfall angemessenen legitimatorischen Grenzwertes im Sinne einer Mindestanforderung.²⁰ Die Frage nach der demokratischen Legitimation der jeweilig ausgeübten Staatsgewalt kann dann lediglich bejaht oder aber verneint werden. Auch der flexible Topos des Legitimationsniveaus macht diese Frage im Ergebnis nicht einer graduellen Betrachtung zugänglich.²¹ Dem steht auch nicht die dynamische „Je-Desto-Struktur“ des Legitimationsniveaus entgegen, betrifft diese schließlich lediglich die Bestimmung des legitimatorisch hinreichenden Grenzwertes. Anders gewendet: Das Maß, in welchem die einzelnen Legitimationsmodi erfüllt sein müssen, um von einem hinreichenden Legitimationsniveau sprechen zu können, muss in einer Einzelfallbetrachtung graduell bestimmt werden. Die Frage, ob dieser Grenzwert erreicht wurde, kann hingegen nur bejaht oder verneint werden.

Auch das Bundesverfassungsgericht betont, in Anlehnung an Böckenförde,²² zunächst im Rahmen des Urteils zum Ausländerwahlrecht II²³ und sodann ebenfalls in zahlreichen Folgeentscheidungen,²⁴ die Effektivität der demokratischen Legitimation als maßgebend:²⁵

„Aus verfassungsrechtlicher Sicht entscheidend ist nicht die Form der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns, sondern deren Effektivität; notwendig ist ein bestimmtes Legitimationsniveau.“

Des Weiteren hebt das Gericht das Legitimationsniveau als variable Größe hervor. Die Ausführungen des Gerichts im Rahmen der Entscheidung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein lassen die Struktur einer „Je-Desto-Formel“ erkennen. Je mehr Staatsgewalt ausgeübt wird, desto höher sind die legitimatorischen Anforderungen an die Herrschaftsausübung:²⁶

„Je weniger die zu treffende Entscheidung typischerweise die verantwortliche Wahrnehmung des Amtsauftrags und je nachhaltiger sie die Interessen der Beschäftigten berührt, desto weiter kann die Beteiligung der Personalvertretung reichen.“

²⁰ Vgl. *Dreier/Kuch*, Demokratische Legitimation der Verwaltung, Rn. 41; *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 58.

²¹ Vgl. *Mehde*, Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, S. 197; *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 305.

²² Vgl. *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23; vgl. näher zur Prägung der bundesverfassungsgerichtlichen Demokratiejudikatur oben, S. 60 ff.

²³ Vgl. BVerfGE 83, 37 (67).

²⁴ Vgl. BVerfGE 107, 59 (87); 130, 76 (124).

²⁵ BVerfGE 83, 60 (72).

²⁶ BVerfGE 93, 37 (70); kritisch hierzu *Mehde*, Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, S. 496, nach welchem „es sich bei der Ausübung von Staatsgewalt schließlich um ein Tatbestandsmerkmal des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG“ handele, „das entweder erfüllt ist oder eben nicht.“

Eine die im Grundsätzlichen verbleibende Aussage präzisierende Definition des *hinreichenden* Legitimationsniveaus bleibt das Bundesverfassungsgericht schuldig. Lediglich die Relevanz der Qualität und Quantität der ausgeübten Staatsgewalt für die Bestimmung des hinreichenden Legitimationsniveaus, wird an anderer Stelle deutlich.²⁷ So attestierte das Gericht einer Gleichstellungsbeauftragten zwar ein Legitimationsniveau, welches niedriger als sonst in der Verwaltung sei, führte aber sodann aus, dass ob der fehlenden eigenen Sachentscheidungsbefugnisse darin kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip zu sehen sei.²⁸

Obschon sich das Bundesverfassungsgericht Kritik dahingehend ausgesetzt sieht, dass seiner Judikatur „nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist, wie sich die je konkreten Legitimationsanforderungen ihrer Höhe nach bestimmen“,²⁹ vermag auch vonseiten der Literatur, so Mehde, „bislang keine Antwort auf die Frage gegeben werden [...], wo genau die Charakterisierung des Maßes demokratischer Legitimation als hinreichend anfängt“.³⁰ Lediglich das Erfordernis der Funktionsadäquanz hat sich als gemeinsame Linie in der verfassungsgerichtlichen Demokratiejudikatur³¹ und weiten Teilen der Literatur³² herausgebildet – welches seinerseits freilich konkretisierungsbedürftig bleibt.

²⁷ Vgl. BVerfGE 47, 253 (271 ff.); 91, 228 (244).

²⁸ Vgl. BVerfGE 91, 228 (244): „Zwar kann die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten wegen deren Unabhängigkeit nicht im Einzelnen von der Gemeindevertretung oder einem ihr unmittelbar verantwortlichen Exekutivorgan gesteuert werden. Insofern ist das Legitimationsniveau der Gleichstellungsbeauftragten niedriger als typischerweise sonst in der Verwaltung. Dadurch ist jedoch ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip vorliegend nicht begründet. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt und abberufen und ist insofern demokratisch legitimiert. Zudem hat sie keine eigenen Sachentscheidungsbefugnisse. Ihre in Unabhängigkeit wahrzunehmende Funktion beschränkt sich darauf, allein durch Kraft des Arguments für die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gemeindeverwaltung und der Öffentlichkeit einzutreten“.

²⁹ *Jestaedt*, Demokratie unter Bagatellvorbehalt?, S. 52 f.; vgl. auch *Mehde*, Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, S. 199.

³⁰ *Mehde*, Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, S. 199; vgl. auch *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 302, nach welchem es offenbleibe, „wie genau das Legitimationsniveau für welche Art von Herrschaftsgewalt beschaffen sein muß, um als hinreichend zu gelten“.

³¹ Vgl. BVerfGE 47, 253 (271 ff.); 91, 228 (244).

³² Vgl. *Mehde*, Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, S. 199 ff.; *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 302 f.; *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 288 ff.; *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 107; *Emde*, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 42.

II. Die Ausfüllungsbedürftigkeit der prinzipientheoretisch rekonstruierten Abwägung

Auch die prinzipientheoretisch Rekonstruierte Abwägung zeigt sich insofern „ausfüllungsbedürftig“, als dass sie von externen Wertungen abhängig ist. Nach Alexy ist zwischen der internen und der externen Rechtfertigung juristischer Begründungen zu differenzieren.³³ Exemplifiziert man diese Differenzierung anhand der Begründung eines gerichtlichen Urteils, so betrifft die interne Rechtfertigung die Frage, ob das Urteil logisch aus den Sätzen folgt, die zur Begründung aufgeführt wurden, während Gegenstand der externen ob „die Wahrheit, Richtigkeit oder Akzeptabilität der Prämissen der internen Rechtfertigung ist“.³⁴ Die interne Rechtfertigung betrifft also die Frage, ob das Abwägungsergebnis aus den aufgestellten Prämissen abgeleitet werden kann, bezieht sich mithin auf die im Folgenden noch näher zu beleuchtende Gewichtsformel.³⁵ Vermag es die Gewichtsformel zwar, der Abwägung eine formale Struktur zu verleihen, führt dies jedoch nicht zu einer argumentativen Entlastung des Abwägenden. Die Struktur der Gewichtsformel mag inhaltlich neutral sein, gerade deswegen entbindet sie nicht von einer argumentativen Gewichtung: Die Werte, welche den jeweiligen Variablen im Rahmen der Skalierung beigemessen werden, müssen extern ersonnen werden, und bleiben so einer argumentativen Auseinandersetzung voll zugänglich.³⁶ So betrifft die externe Rechtfertigung die Prämissen selbst, bezieht sich folglich (auch) auf die zur Abwägung erforderliche Einstufung im Rahmen der triadischen Skalierung.³⁷ Eine Beschränkung der Argumentationslast ist somit nicht ersichtlich; die Gewichtsformel bewirkt keine argumentative Entlastung, sondern strukturiert vielmehr die nach wie vor zu leistende Argumentation.

Die Gewichtsformel verlangt externere Rechtfertigungen, da sie ohne externe Argumente zu einem bloßen Formalismus verkommen würde.³⁸ Hinsichtlich der Theorie, welcher die externe Rechtfertigung genügen muss, zeigt sich die Prinzipientheorie offen:³⁹ Im Rahmen der externen Rechtfertigung kann die gesamte

³³ Vgl. Alexy, Die logische Analyse juristischer Entscheidungen, S. 16 ff.; Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, S. 273 ff.

³⁴ Alexy, Die logische Analyse juristischer Entscheidungen, S. 17 f.

³⁵ Vgl. Klatt/Meister, Verhältnismäßigkeit als universelles Verfassungsprinzip, S. 172.

³⁶ Vgl. Klatt, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 291 f.

³⁷ Vgl. Klatt/Meister, Verhältnismäßigkeit als universelles Verfassungsprinzip, S. 172.

³⁸ Vgl. Klatt, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 291 f.

³⁹ Obschon sich die Prinzipientheorie dem Grunde nach offen zeigt, verweist Alexy, Grundrechte, Demokratie und Repräsentation, S. 212, deutlich auf die Diskurstheorie. So begründet Alexy (S. 210 f.) – ausgehend von dem Befund, „dass Verfassungsgerichtsbarkeit Ausübung von Staatsgewalt ist“, welche nur dann legitim sei, wenn sie vom Volk ausgehe – die Legitimität der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie dadurch, dass in der Handlungsweise der Verfassungsrichter eine Repräsentation des Volkes zu sehen sei: Das Verfassungsgericht sei die „argumentative Repräsentation“ des Volkes. Vgl. zur These der argumentativen Repräsentation auch Alexy, Grund- und Menschenrechte, S. 71 f. Vgl. zur Rezep-

Klaviatur der juristischen Argumentation bedient werden.⁴⁰ In dieser Offenheit für verschiedene Theorien ist nach Alexy eine der Stärken der Prinzipientheorie zu sehen.⁴¹

III. Prinzipientheoretische Rekonstruktion der legitimationsäquivalenten Funktion des Bundesverfassungsgerichts

Die Ermangelung einer Konkretisierung des Grenzwertes eines hinreichenden Legitimationsniveaus steht im Kontrast zu der ansonsten fein ausdifferenzierten Dogmatik „innerhalb“ der Legitimationsketten. Eine prinzipientheoretische Rekonstruktion des legitimatorischen Grenzwertes des hinreichenden Legitimationsniveaus des Bundesverfassungsgerichts erbringt ebenjene Konkretisierungsleistung, welche die Legitimationskettentheorie selbst nicht zu erbringen vermag. Die Prinzipientheorie flankiert mithin die Legitimationskettentheorie gleichsam; sie verhindert, dass die dogmatische Schärfe der Legitimationskettentheorie ohne präzise Charakterisierung des hinreichenden Maßes demokratischer Legitimation ins Leere läuft.

Dieses Vorgehen mag sich dem Einwand der Inkompatibilität ausgesetzt sehen. Ein Indiz dafür ist die Ablehnung der Auffassung des Demokratieprinzips als Optimierungsgebot innerhalb der Legitimationskettentheorie. Doch lässt sich diesem Einwand anhand einer normtheoretischen Differenzierung zwischen Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG begegnen. Die Legitimationskettentheorie operationalisiert Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG, welcher das in Art. 20 Abs. 1 GG niedergelegte demokratische Prinzip regelförmig konkretisiert.⁴² Wird das Verständnis des Demokratieprinzips als Optimierungsgebot aus der Legitimationskettentheorie heraus abgelehnt, so ist dies kein Zeugnis der Inkompatibilität beider Theorien, sondern verdeutlicht vielmehr den insofern regelförmigen Charakter der Theorie.

1. Das Demokratieprinzip als Optimierungsgebot?

Ob der vorstehend dargelegten Ermangelung einer Konkretisierung des hinreichenden legitimatorischen Grenzwertes, verbleibt ein ausfüllungsbedürftiger Raum, welcher verschiedenen Ansätzen zugänglich ist. Die Heterogenität der Ansätze zur Konkretisierung des hinreichenden Grenzwerts zeigt sich bereits in der Auseinandersetzung über den Charakter ebenjenes Grenzwertes. So lässt sich zwar ein

tion der These der argumentativen Repräsentation *de Lima*, Verhältnismäßigkeit und Verfassungsgerichte als Rechtfertigungsinstanzen, S. 119 f. Fn. 227.

⁴⁰ Vgl. Klatt, Die Abwägung von Rechtsprinzipien, S. 8 f., 12 f.

⁴¹ Vgl. Alexy, Die logische Analyse juristischer Entscheidungen, S. 18.

⁴² Vgl. Unger, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 282 ff., 286 ff.

Konsens der Vertreter der Legitimationskettentheorie dahingehend konstatieren, dass der Grenzwert des hinreichenden Legitimationsniveaus die Untergrenze der notwendigen demokratischen Legitimation statuiert.⁴³ Der Grenzwert des hinreichenden Legitimationsniveaus verdeutlicht demnach „den primär schrankensetzenden Charakter des Demokratieprinzips“.⁴⁴

Schliesky hingegen wertet den im abstrakten verbleibenden „Effektuierungsgedanken, der in der Kategorie des Legitimitätsniveaus zum Ausdruck kommt“⁴⁵, als Ausweis einer Charakterisierung des „Demokratieprinzips als Rechtsprinzip und damit als Optimierungsgebot.“⁴⁶ Das Demokratieprinzip müsse im Falle von Kollisionen mit anderen Verfassungsprinzipien abgewogen werden, ohne das es hierbei einen automatischen Vorrang genieße; der richtige Ort für den Abwägungsvorgang im Optimierungsprozess sei das Legitimationsniveau.⁴⁷ Schliesky beantwortet die Frage nach einer Kompatibilität von Prinzipien- und Legitimationskettentheorie klar positiv, indem er letztere im Lichte der Prinzipientheorie auslegt. Er verfolgt dabei einen pluralistischen Legitimationsansatz, welcher die „Enge der monistischen Legitimationskonstruktion“⁴⁸ zu überwinden sucht, indem er „Demokratie nicht nur als formales Bauprinzip der Herrschaftsableitung“⁴⁹ begreift, sondern ebenfalls materielle Elemente wie die „Output-Legitimation“ berücksichtigt.⁵⁰

a) Legitimation durch „Output“?

Erst durch eine legitimatorische Berücksichtigung von „Output“-Aspekten gerate die Demokratie, so Schliesky, zur Herrschaft für das Volk.⁵¹ Folglich müsse „der Herrschaftsgewalt Legitimität bei einer inhaltlich möglichst guten Herrschaftsbetätigung für das Volk zugesprochen“⁵² werden. Diesem Ansatz einer „Output“-orientierten Legitimation stehen erhebliche Bedenken gegenüber.

⁴³ Vgl. *Herzog*, Art. 20 II Rn. 33; *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 147; *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23; *Dreier/Kuch*, Demokratische Legitimation der Verwaltung, Rn. 41; *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 106; *Pünder*, Wahlrecht und Parlamentsrecht als Gelingensbedingungen repräsentativer Demokratie, S. 210 ff.

⁴⁴ *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 298.

⁴⁵ *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 618.

⁴⁶ *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 618.

⁴⁷ Vgl. *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 618 f., 621.

⁴⁸ *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 622.

⁴⁹ *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 622.

⁵⁰ Vgl. *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 620 ff.

⁵¹ Vgl. *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 598 f., welcher insoweit auf die Gettysburg-Address Abraham Lincolns – „Gouvernement oft he people, by the people and for the people“ – verweist.

⁵² *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 598.

Um einer „inhaltlich möglichst guten Herrschaftsbetätigung“⁵³ legitimatorische Wirkung zuzusprechen, bedarf es zunächst auch materieller Maßstäbe. Diese wiederum müssten in demokratischen Verfahren hergestellt werden, welche ihrerseits – sofern Demokratie nicht lediglich auf ein rein formales Prinzip der Herrschaftsableitung reduziert werden soll – an inhaltlichen Maßstäben zu messen wären.⁵⁴ Es ist somit Unger zuzustimmen, wenn er das Konzept der Ergänzung durch „Output“-Legitimation als zirkulär ablehnt.⁵⁵ Ohnehin stellt sich die Frage, ob die Annahme materieller Maßstäbe zur Bestimmung „guter“ Herrschaft, welcher wiederum demokratische Legitimität entspringt, nicht der die pluralistische Gesellschaft tragenden Annahme entgegensteht, nach welcher verschiedene Auffassungen darüber, was als „gute“ Herrschaftsausübung anzusehen ist, gleichermaßen legitim sind.⁵⁶ Auch aus einer materiellen Mehrheitsentscheidung kann demnach kein Anspruch auf materielle Richtigkeit der jeweiligen Position erwachsen. So liegt nach Lepsius der Grund für das Majoritätsprinzip „weder in der quantitativen Überlegenheit noch in einer daraus abzuleitenden qualitativen Richtigkeit“.⁵⁷ Vielmehr stecke hinter dem Majoritätsgrundsatz ein „Organisationsgrundsatz, keine Gewähr materieller Richtigkeit.“⁵⁸ Da sich die Mehrheitsverhältnisse ändern können, „hat auch die Mehrheit ein Interesse, jedenfalls die formalen, verfahrensbezogenen Positionen der Minderheit zu achten“.⁵⁹ Somit folgt aus dem Befund der rein quantitativen Überlegenheit der Mehrheit das Erfordernis der Revisibilität der Mehrheitsentscheidung; die „Position der Mehrheit muss umgesetzt werden, aber nur um den Preis ihrer Relativierung.“⁶⁰ Insoweit ist Huber zuzustimmen, wenn er konstatiert, dass „Akzeptanz aus Legitimität, nicht Legitimität aus Akzeptanz“⁶¹ folgt. Inwieweit sich normative Maßstäbe statuieren lassen, welche nicht dem Befund der materiellen Relativität entgegenlaufen, erscheint fraglich.⁶²

⁵³ *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 598.

⁵⁴ Vgl. *Unger*, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 279.

⁵⁵ Vgl. *Unger*, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 278 ff.

⁵⁶ Vgl. *Honer/Rudolff*, Die Leistungsfähigkeit der Legitimationskettentheorie, S. 463; *Lepsius*, Rechtswissenschaft in der Demokratie, S. 169.

⁵⁷ *Lepsius*, Rechtswissenschaft in der Demokratie, S. 169.

⁵⁸ *Lepsius*, Rechtswissenschaft in der Demokratie, S. 169.

⁵⁹ *Lepsius*, Rechtswissenschaft in der Demokratie, S. 169.

⁶⁰ *Honer/Rudolff*, Die Leistungsfähigkeit der Legitimationskettentheorie, S. 463.

⁶¹ *Huber*, Demokratie in Europa – Zusammenfassung und Ausblick, S. 512; vgl. auch *C. Möllers*, Gewaltengliederung, S. 37 f., welcher ebenfalls hervorhebt, beispielsweise eine Umverteilungsmaßnahme könne „die Akzeptanz der Rechtsordnung auch dann erhöhen, wenn sie nicht in demokratischen Verfahren beschlossen wurde.“ Es stelle sich insgesamt die Frage, ob das Konzept der „Output-Legitimation“ „überhaupt unter einen semantisch sinnvollen Begriff von Demokratie gebracht werden kann, denn auch eine benevolente Monarchie kann erwünschte Ergebnisse vorweisen und deswegen Legitimität, aber eben nicht Legitimation beanspruchen“.

⁶² So auch *Unger*, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 278 ff.; a. A. hingegen *Bredt*, Constitutional Economics und gewaltenteiliges Demokratieverständnis, S. 599 ff., 602 f.

Lediglich auf die Grundrechte könnte, unter Rekurs auf den Zusammenhang von individueller und kollektiver Freiheit,⁶³ als normativer Maßstab abgestellt werden. Die legitimatorische Wirkung des subjektiven Rechtsschutzes findet jedoch schon an anderer Stelle Berücksichtigung – wie bereits am Beispiel des Bundesverfassungsgerichts dargelegt wurde, welches aufgrund seiner Funktion als „Hüter der Grundrechte“ bereits *funktionell*-institutionell demokratisch legitimiert ist.⁶⁴ Die sogenannte „Output-Legitimation“ sieht sich folglich schweren Bedenken ausgesetzt und erweist sich, sofern sie sich lediglich auf die Grundrechte als normativen Maßstab bezieht, als obsolet.

Auch über die Frage nach normativen Maßstäben „guter“ Herrschaft hinausgehend, stehen dem Konzept der „Output-Legitimation“ Bedenken gegenüber. Wenn, wie Schliesky es fordert, das Ergebnis beziehungsweise die Auswirkung herrschaftlichen Handelns als „materielle Komponente der Legitimationskonstruktion“⁶⁵ berücksichtigt werden muss, stellt sich die Frage, wie diese materielle Komponente zu messen ist. Der Ansatz Schlieskys, wonach „Orientierungspunkt für die demokratische Legitimation in materieller Hinsicht [...] der *Grundkonsens* der Legitimationssubjekte“ sein müsse, „der den Maßstab für die materielle Komponente demokratischer Legitimation“ darstelle, vermag keine überzeugende Antwort zu geben.⁶⁶ Zumal, da der Idealfall einer „Kongruenz der Willen der Legitimationssubjekte mit der Betätigung der Herrschaftsgewalt“, wie Schliesky selbst einräumt „kaum jemals eintreten wird“, es „immer nur um eine größtmögliche Annäherung gehen“ könne.⁶⁷ Wie aber soll die normative Gewichtung vorgenommen, wie die Annäherung der ausgeübten Herrschaftsgewalt am „Grundkonsens der Legitimationssubjekte“ gemessen werden? Im Hinblick darauf ist Möllers zuzustimmen, wenn er festhält, „Output“-Aspekte müssten für eine rechtswissenschaftliche Konzeption demokratischer Legitimation außer Betracht gelassen werden, „denn weder die empirische Messung noch die politische Bewertung des Erreichens bestimmter Ziele lassen sich mit den rechtswissenschaftlich zur Verfügung stehenden Instrumenten unmittelbar erfassen“.⁶⁸ Es darf somit bezweifelt werden, ob sich das Konstrukt der „Legitimation durch Output“ über den politik- beziehungsweise sozialwissenschaftlichen Bereich hinaus auch für die Rechtswissenschaft als tragfähig erweist.⁶⁹

⁶³ Vgl. hierzu oben, S. 129 ff.

⁶⁴ Vgl. hierzu oben, S. 125 ff.

⁶⁵ Schliesky, *Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt*, S. 598.

⁶⁶ Schliesky, *Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt*, S. 600 (beide Zitate).

⁶⁷ Schliesky, *Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt*, S. 600 (alle drei Zitate).

⁶⁸ C. Möllers, *Gewaltengliederung*, S. 38.

⁶⁹ Vgl. Bogdandy, Buchbesprechung, S. 457, nach welchem die Kategorie Bildung von „Input“ und „Output“ Aspekten aus juristischer Perspektive wenig sinnvoll erscheine; Ebenfalls kritisch äußert sich Droege, *Herrschaft auf Zeit: Wahltag und Übergangszeiten in der repräsentativen Demokratie*, S. 654.

b) Untergrenze contra Optimierungsgebot

Dem Demokratieprinzip wird von Seiten der Literatur aus vielfach ein Optimierungsgebot entnommen.⁷⁰ Richtet sich die Betrachtung hingegen auf die Anhänger der Legitimationskettentheorie, so ist ein gegenteiliger Konsens zu konstatieren: Gehen die Meinungen zwar hinsichtlich des Zusammenwirkens der Legitimationsmodi in einigen Detailfragen auseinander – wie beispielsweise hinsichtlich der Wirkweise der funktionell-institutionellen Legitimation⁷¹ oder auch der Möglichkeit der Totalsubstitution⁷² – so herrscht doch dahingehend Einigkeit, dass kein „Legitimationsmaximum“⁷³ zu fordern ist; in der Wendung vom hinreichenden Legitimationsniveau liege implizit eine Absage an ein Gebot einer vollständigen Ausschöpfung der Legitimation begründet.⁷⁴ So statuiere das Erfordernis eines hinreichenden Legitimationsniveaus gerade „kein Optimierungsgebot, sondern eine Untergrenze“.⁷⁵ Der Gegenpol zur Qualifikation des Demokratieprinzips als Optimierungsgebot ist in der Auffassung zu sehen, wonach Art. 20 Abs. 2 GG lediglich einen Minimalstandart im Sinne einer „demokratischen Mindestration“⁷⁶ enthalte.

Wird das Demokratieprinzip als „Optimierungsgebot“ gedeutet, so geschieht dies zumeist in – mehr oder minder offener – Abgrenzung zur Legitimationskettentheorie.⁷⁷ Der Ansatz Schlieskys sticht insoweit hervor, als dass er zumindest *prima*

⁷⁰ Vgl. *Bryde*, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 305; *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 618; *Unger*, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 104 ff.; *Müller-Franken*, Unmittelbare Demokratie und Direktiven der Verfassung, S. 492; *Droege*, Herrschaft auf Zeit: Wahltag und Übergangszeiten in der repräsentativen Demokratie, S. 654; *Bogdandy*, Demokratisch, demokratischer, am demokratischsten?, S. 369 ff.

⁷¹ Vgl. hierzu oben, S. 121 ff.

⁷² Vgl. hierzu oben, S. 194 ff.

⁷³ *Schmidt-Aßmann*, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, S. 99.

⁷⁴ Vgl. *Mehde*, Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, S. 199; *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 147; *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 58; *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, Rn. 23; *Dreier/Kuch*, Demokratische Legitimation der Verwaltung, Rn. 41; *Schreier*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern, S. 106; *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 302; *Pünder*, Wahlrecht und Parlamentsrecht als Gelingensbedingungen repräsentativer Demokratie, S. 210 ff.; *Herzog*, Art. 20 II Rn. 33.

⁷⁵ *Dreier/Kuch*, Demokratische Legitimation der Verwaltung, Rn. 41; vgl. auch *Schmidt-Aßmann*, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, S. 99.

⁷⁶ *Emde*, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 326.

⁷⁷ Vgl. *Bogdandy*, Demokratisch, demokratischer, am demokratischsten?, S. 369 ff., welcher das Verständnis des Demokratieprinzips als Optimierungsgebot jener Auffassung entgegenstellt, welche den Demokratiebegriff etymologisch auffasse und das Volksmoment in den Vordergrund stelle. Hinsichtlich letztgenannter Auffassung rekurriert Bogdandy ausdrücklich auf den Beitrag Böckenfördes im Handbuch des Staatsrechts (*Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip) in welchem jener die Legitimationskettentheorie darlegt, vgl. S. 369 Fn. 30. Auch *Unger*, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 56 ff., 75 ff., welcher die Legitimationskettentheorie als „holistisch-monistisches Demokratieverständnis“ dem „indi-

facie den Eindruck erweckt, die Qualifikation des Demokratieprinzips als Optimierungsgebot in die Legitimationskettentheorie zu integrieren. So kann in der Verortung der Abwägung als Optimierungsprozess des demokratischen Prinzips innerhalb des Legitimationsniveaus⁷⁸ der Versuch gesehen werden, die beiden Theorien zu verbinden. Bei näherer Betrachtung des Ansatzes Schlieskys zeigt sich indes, dass dieser nicht die Verbindung der Prinzipientheorie mit der Legitimationskettentheorie in ihrer tradierten Form anstrebt. Vielmehr konstatiert er mit Blick auf die europäische Einigung, das Axiom der Theorie der Legitimationsketten (die Rückführung staatlichen Handelns auf ein einheitliches Legitimationssubjekt) sei „in einem komplexen Mehrebenensystem nicht mehr durchzuhalten“.⁷⁹ Erforderlich sei folglich eine Neuorientierung im Sinne eines Wandels zum offenen Verfassungsstaat, was wiederum die Zuordnung des Ansatzes Schlieskys zur Position des Verfassungsdenkens nahelegt.⁸⁰ Im Rahmen seiner Neuorientierung hält Schliesky zwar in Teilen an Kategorien der Legitimationskettentheorie fest, wie das Aufgreifen der Kategorie des Legitimationsniveaus verdeutlicht, löst diese aber von dem gedanklichen Fundament der Legitimationsketten und überführt sie in ein pluralistisches Legitimationsmodell.⁸¹ Der Eindruck, wonach die Qualifikation des Demokratieprinzips als Optimierungsgebot der Legitimationskettentheorie zuwiderläuft, wird somit letztlich auch durch die Position Schlieskys verstärkt.

c) Die Legitimationskettentheorie als regelförmige Konkretisierung des demokratischen Prinzips

Der Befund, wonach ein Verständnis des Demokratieprinzips als Optimierungsgebot der Legitimationskettentheorie zumeist als Alternativmodell entgegengestellt wird, mag zunächst den Eindruck einer Unvereinbarkeit des Verständnisses des demokratischen Prinzips als Optimierungsgebot mit der Theorie der Legitimationsketten erwecken. Danach legt bereits die Normstruktur des Art. 20 GG eine differenziertere Betrachtung nahe. Hinsichtlich der Frage, ob dem demokratischen Prinzip ein Regel- oder ein Prinzipiencharakter⁸² beizumessen ist, ist zwischen Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG zu differenzieren.

Das grundgesetzliche Demokratieprinzip findet seine Grundlage in Art. 20 Abs. 1 GG, während Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG eine besondere Ausführungsbestimmung

vidualistisch-pluralistischen Demokratieverständnis“ gegenüberstellt, welches „ein recht flexibles Gerüst abwägungsfähiger und abwägungsbedürftiger Gesichtspunkte zur Verfügung“ (S. 84) stelle; *Bryde*, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, S. 305, formuliert die Qualifikation des Demokratieprinzips als Optimierungsgebot ausdrücklich als Gegenentwurf zur Legitimationskettentheorie wie sie Böckenförde darlege.

⁷⁸ Vgl. *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 618 f., 621.

⁷⁹ *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 441.

⁸⁰ Vgl. zur Gegenüberstellung des Verfassungs- und des Staatsdenkens oben, S. 57 ff.

⁸¹ Vgl. *Schliesky*, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 439 ff., 588 ff.

⁸² Vgl. zur Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien durch Alexy unten, S. 215 ff.

enthält.⁸³ Normtheoretisch betrachtet statuiert Art. 20 Abs. 1 GG das Demokratiegebot als Prinzip, wohingegen Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG eine regelförmige Konkretisierung dieses Rechtsprinzips darstellt.⁸⁴ Entsprechend äußert sich Kaufmann, welcher den besonderen Normcharakter des Demokratieprinzips betont:⁸⁵

„Eine Vorschrift wie Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG ist auf eine Alles-oder-nichts Weise anwendbar; ihre unvollständige Erfüllung wäre als Verletzung anzusehen. Das allgemeine Demokratieprinzip hingegen umfaßt Gründe, die für Abwägungen in juristischen Entscheidungsprozessen von Gewicht sind, aber keine Rechtsfolge zwingend festlegen.“

Die Differenzierung zwischen Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG, welche sich auch anderorts in der Literatur findet,⁸⁶ ermöglicht eine Dekonstruktion des Widerspruchs der Auffassung des Demokratieprinzips als Optimierungsgebot und der Legitimationskettentheorie. Der prinzipielle Charakter des Grundsatzes der Demokratie, wie er in Art. 20 Abs. 1 GG niedergelegt ist, wird von ihr nicht bestritten.⁸⁷ Wird der Optimierungscharakter des Demokratieprinzips bestritten, so ist tatsächlich die regelförmige Konkretisierung des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG Gegenstand der Ausführungen.⁸⁸ So konstatiert Herzog zwar, dass das Prinzip der Volkssouveränität im Grundgesetz „nicht nur als ‚Grundsatz‘, sondern als ‚Vollregelung‘ verankert“⁸⁹ sei, bezieht sich aber insofern lediglich auf Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG.⁹⁰ Auch Schmidt-Aßmann bezieht sich auf Art. 20 Abs. 2 GG, wenn er betont, es handele sich bei der dort normierten Legitimationsordnung nicht um ein „bloßes Prinzip, das Ausnahmen in nahezu beliebiger Zahl zuließe.“⁹¹ Auch Jestaedt, welcher sich dezidiert gegen den Ansatz wandte, im Rahmen des Legitimationsniveaus ein Legitimationsmaximum zu fordern, spricht dem „Demokratieprinzip in seiner Fundierung im Grundsatz der Volkssouveränität gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG“⁹² in

⁸³ Vgl. Unger, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 282 ff., 286 ff.; Honer/Rudolff, Die Leistungsfähigkeit der Legitimationskettentheorie, S. 468.

⁸⁴ Vgl. Unger, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 160 f.; Honer/Rudolff, Die Leistungsfähigkeit der Legitimationskettentheorie, S. 468; vgl. zum Konzept der regelförmigen Konkretisierung eines Rechtsprinzips am Beispiel des Rückwirkungsverbots *Bäcker*, Gerechtigkeit im Rechtsstaat, S. 225 Fn. 548.

⁸⁵ M. Kaufmann, Europäische Integration und Demokratieprinzip, S. 65.

⁸⁶ Vgl. Unger, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 158 ff.; Honer/Rudolff, Die Leistungsfähigkeit der Legitimationskettentheorie, S. 467 f.; Ehlers, Die Staatsgewalt in Ketten, S. 129.

⁸⁷ Vgl. Unger, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 158 ff.

⁸⁸ Vgl. Unger, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 160 Fn. 314: „Daß das Demokratieprinzip gleichwohl im Ergebnis ähnlich einer Rechtsregel angewendet wird, resultiert daraus, daß das Rechtsprinzip in Art. 20 I GG als durch die Rechtsregel in Art. 20 II 1 GG weitgehend verdrängt angesehen wird und daher auf die Anwendung des Demokratieprinzips nicht durchschlagen können soll“.

⁸⁹ Herzog, Art. 20 II Rn. 33.

⁹⁰ Vgl. Herzog, Art. 20 II Rn. 33.

⁹¹ Schmidt-Aßmann, Verwaltungslegitimation als Rechtsbegriff, S. 369.

⁹² Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 585.

ausdrücklicher Bezugnahme auf die Prinzipientheorie Alexys, einen Regelcharakter zu.⁹³ An anderer Stelle erkennt Jestaedt indes den integralen Charakter des offenen Demokratieprinzips an,⁹⁴ und erinnert damit, so Unger, „(jedenfalls der Sache nach) deutlich an die Beschreibung von Rechtsprinzipien bei Alexy“.⁹⁵ Mithin kann die Aussage Schlieskys, wonach sowohl Kaufmann als auch Jestaedt das Demokratieprinzip als Regel im Sinne der Prinzipientheorie Alexys einordnen,⁹⁶ in dieser Pauschalität nicht aufrecht erhalten werden.

Das Verständnis des Demokratieprinzips als Prinzip im Sinne der Prinzipientheorie Alexys konfligiert mithin gerade nicht *per se* mit der Legitimationskettentheorie. Vielmehr knüpft die Theorie der Legitimationsketten an die regelförmige Konkretisierung des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG an und operationalisiert den dort verankerten Grundsatz der Volkssouveränität. Davon unabhängig kann dem Demokratiegebot, welches Art. 20 Abs. 1 GG statuiert, ein prinzipieller Charakter zugeschrieben werden. Die Zugrundelegung des Verständnisses von Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG als Regel erhellt überdies den Aussagegehalt der Legitimationskettentheorie; als Rechtsregel kann die Theorie lediglich Auskunft darüber geben, ob ein staatliches Organ respektive dessen Handlung demokratisch legitimiert ist oder nicht.⁹⁷ Eine Antwort auf die Frage der Intensität dieser Legitimation vermag sie hingegen nicht zu geben.

2. Prinzipientheoretische Rekonstruktion des hinreichenden Grenzwertes des Bundesverfassungsgerichts

Nicht nur kann – wie vorstehend gezeigt – der Einwand der Inkompatibilität von Prinzipien- und Legitimationskettentheorie entkräftet werden. Darüber hinaus vermag es die Prinzipientheorie vermöge ihrer dogmatischen Klarheit,⁹⁸ die Legitimationskettentheorie um konkrete Erkenntnisse anzureichern.

Legt der flexible Topos des Legitimationsniveaus zwar einerseits Dynamisierungspotentiale frei, so steht die Ermangelung einer Konkretisierung des Grenzwertes eines *hinreichenden* Legitimationsniveaus im Kontrast zu der ansonsten fein

⁹³ Vgl. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 584 ff.

⁹⁴ Vgl. Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 146 ff.

⁹⁵ Unger, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 161.

⁹⁶ Vgl. Schliesky, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 616 Fn. 146; vgl. auch Unger, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 160 Fn. 314.

⁹⁷ Vgl. Honer/Rudolff, Die Leistungsfähigkeit der Legitimationskettentheorie, S. 468; Im Ergebnis zustimmend aber ohne Rekurs auf die Normtheoretische Differenzierung zwischen Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG Mehde, Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, S. 197; Schliesky, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 305.

⁹⁸ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 22 f., welcher den Charakter der Prinzipientheorie als „dogmatische Theorie“ hervorhebt. Darüber hinaus kann, in Anbetracht der Tatsache, dass anhand der Prinzipientheorie eine (Grundrechts-)Dogmatik entwickelt werden kann, von einer Metadogmatik der Prinzipientheorie gesprochen werden.

ausdifferenzierten Dogmatik „innerhalb“ der Legitimationsketten. Ohne präzise Charakterisierung des Maßes demokratischer Legitimation als hinreichend droht die dogmatische Schärfe der Legitimationskettentheorie ins Leere zu laufen. So äußert Bredt, welcher dem Legitimationsniveau grundsätzlich Dynamisierungspotential zuspricht, dieses bleibe ohne „wirklich präzise abgrenzbare Ergebnisse“.⁹⁹ An dieser Stelle setzt die im Folgenden darzulegende prinzipientheoretische Rekonstruktion an. Der Grenzwert des hinreichenden Legitimationsniveaus des Bundesverfassungsgerichts wird anhand eines Rückgriffs auf die Prinzipientheorie zu bestimmen sein. Während Bredt aus dem Befund einer mangelnden Präzision die Notwendigkeit einer Abkehr von der Legitimationskettentheorie schließt, wird es im Folgenden unternommen, die dogmatische „Lücke“ der Ermangelung eines *konkreten* Grenzwerts des hinreichenden Legitimationsniveaus anhand einer prinzipientheoretischen Rekonstruktion zu schließen. Die Prinzipientheorie soll die Legitimationskettentheorie flankieren, anstatt dieser als Alternative gegenübergestellt zu werden.¹⁰⁰

Anknüpfend an das Legitimationsniveau als variablen Maßstab, mit der Struktur einer „Je-Desto-Formel“, ist präzise darzustellen, *wie weit* das Bundesverfassungsgericht in Ansehung des Grades seiner personellen¹⁰¹ und sachlichen Legitimation¹⁰² demokratisch legitimiert ist. Der gewählte Ansatz ist dabei ein rekonstruktiver, welcher an die normativen Aussagen der Legitimationskettentheorie anknüpft. Statuiert die Legitimationskettentheorie mithin das Erfordernis eines legitimatorischen Grenzwertes und knüpft dessen Bestimmung an die Komponenten der personell-organisatorischen sowie der sachlich-inhaltlichen Legitimation, vermag es die Prinzipientheorie, jenen Grenzwert zu konkretisieren: Durch die Rekonstruktion der *legitimationsadäquaten* Funktion des Bundesverfassungsgerichts kann präzise bestimmt werden, in welcher Funktion dem Bundesverfassungsgerichts ein hinreichendes Legitimationsniveau attestiert werden kann.

B. Die Prinzipientheorie Alexys

In ihrem Ursprung geht „die Prinzipientheorie“ auf Dworkin zurück.¹⁰³ Alexy entwickelte diese in seiner Theorie der Grundrechte weiter und schuf jenes Fun-

⁹⁹ Bredt, Constitutional Economics und gewaltenteiliges Demokratieverständnis, S. 595.

¹⁰⁰ In diese Richtung geht hingegen der Ansatz von Unger, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, S. 89 ff.; vgl. auch Schliesky, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 439 ff., 588 ff.

¹⁰¹ Vgl. hierzu oben, S. 132 ff.

¹⁰² Vgl. hierzu oben, S. 184 ff.

¹⁰³ Vgl. Dworkin, Taking Rights Seriously. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 77, sieht den entscheidenden (freilich nicht einzigen) Unterschied zur Lehre Dworkins in „der Kennzeichnung der Prinzipien als Optimierungsgebote“.

dament, welches sich vielfacher Rezeption und Ausarbeitung erfreut.¹⁰⁴ Ausgangspunkt der Prinzipientheorie Alexys¹⁰⁵ ist die These einer strikt dichotomen Klassifizierbarkeit von Normen: Es sei zwischen Regeln einerseits und Prinzipien andererseits zu unterscheiden.¹⁰⁶

Prinzipien gebieten als Optimierungsgebote, „daß etwas in einem relativ auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten möglichst hohen Maße realisiert wird“.¹⁰⁷ Die rechtlichen Möglichkeiten, nach denen sich der Grad der Realisierbarkeit eines Prinzips bemäße, seien anhand gegenläufiger Prinzipien zu bestimmen.¹⁰⁸ So seien Prinzipien also einer graduellen Verwirklichung zugänglich, während Regeln demgegenüber einen binären Charakter haben; es handelt sich um definitive Gebote, welche „stets entweder nur erfüllt oder nicht erfüllt werden können“.¹⁰⁹ Es könne somit das „definitive Sollen“ der Regel dem „prima-facie-Sollen“ des Prinzips gegenübergestellt werden.¹¹⁰ Während bei einem Prinzip der Grad der definitiv gebotenen Verwirklichung noch zu bestimmen sei, sei der Regel bereits die Festsetzung des rechtlich und tatsächlich Möglichen eingeschrieben: Die Geltung der Regel vorausgesetzt, „ist es geboten, genau das zu tun, was sie verlangt, nicht mehr und nicht weniger“.¹¹¹ Ein Konflikt zweier Regeln könne demnach, sofern nicht in eine der betroffenen Regeln eine entsprechende Ausnahmeklausel eingeschrieben wird, nur aufgelöst werden, indem mindestens eine Regel für ungültig erklärt wird.¹¹² Die Auflösung einer Prinzipienkollision gestalte sich demgegenüber weitaus komplexer: Kollidieren zwei Prinzipien miteinander, so ist weder eines der beiden Prinzipien für ungültig zu erklären, noch muss auf eine Ausnahmeklausel zurückgegriffen werden; vielmehr muss eines der beiden Prinzipien im Kollisionsfall *zurücktreten*.¹¹³ Das gebotene Verhalten ist mithin durch *Abwägung* der Prinzipien zu ermitteln.¹¹⁴ Neben die Subsumtion als Anwendungsform der Regeln, tritt somit die

¹⁰⁴ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte; vgl. u. a. Borowski, Prinzipien als Grundrechtsnormen, S. 308; Sieckmann, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, S. 65; Bäcker, Regeln, Prinzipien und Defeasibility, S. 81 ff.; Portocarrero Quispe, Der autoritative Charakter der Grundrechtsabwägung, S. 165.

¹⁰⁵ Wird im Folgenden von „der Prinzipientheorie“ gesprochen, so ist stets die Prinzipientheorie Alexys gemeint.

¹⁰⁶ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 71 ff.; vgl. zur Doppelnormstruktur am Beispiel der Menschenwürde Bäcker, Begrenzt es Abwägen, S. 450 ff.

¹⁰⁷ Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 75.

¹⁰⁸ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 75 f.

¹⁰⁹ Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 76.

¹¹⁰ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 87 ff.

¹¹¹ Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 76.

¹¹² Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 77 f., wonach der Begriff der juristischen Geltung eben nicht abstufbar ist – anders jener der sozialen Geltung. Gilt die Regel, so auch ihre Rechtsfolge, die Geltung zweier sich widersprechender Sollensurteile ist ausgeschlossen.

¹¹³ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 78 ff.

¹¹⁴ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 78 ff.

Abwägung als Anwendungsform der Prinzipien.¹¹⁵ Die Unterscheidung zwischen Prinzipien und Regeln ist mithin qualitativ, mit universellem Geltungsanspruch: „Jede Norm ist entweder eine Regel oder ein Prinzip.“¹¹⁶

Nach Alexy zeigt sich der Unterschied zwischen Regeln und Prinzipien „am deutlichsten bei Prinzipienkollisionen und Regelkonflikten“.¹¹⁷ Ob das unterschiedliche Vorgehen im Rahmen der Auflösung eines Regelkonflikts respektive einer Prinzipienkollision als Differenzierungsmerkmal der beiden Normkategorien geeignet ist, erscheint jedoch fraglich, betrifft es doch vielmehr die Frage nach dem *wenn*, denn die nach dem *ob*. Die Prinzipientheorie sieht sich der Kritik ausgesetzt, keine klare Antwort auf die Frage nach *dem Vorliegen* einer Prinzipienkollision zu geben.¹¹⁸ Anders gewendet: Es bestehe Unklarheit darüber, wie einer Norm anzusehen sei, ob sie als Regel oder als Prinzip zu qualifizieren sei. Normtheoretisch herrscht allerdings große Klarheit: Alexy belässt es nicht bei der Betonung der unterschiedlichen Methoden zur Auflösung von Prinzipienkollisionen respektive Regelkonflikten, sondern stellt auf das „Erfülltwerden“ der jeweiligen Norm als Differenzierungsmerkmal ab. Während Regeln stets entweder erfüllt oder eben nicht erfüllt werden können, seien Prinzipien einer graduellen Erfüllbarkeit zugänglich.¹¹⁹ Diese Unterscheidung anhand der absoluten Erfüllbarkeit auf der einen und der graduellen Erfüllbarkeit auf der anderen Seite sieht sich schon innerhalb der Prinzipientheorie Kritik ausgesetzt. So trägt Sieckmann vor, es handle sich auch bei Prinzipien um definitive Gebote: Sie gebieten definitiv etwas zu optimieren.¹²⁰ Dieses Optimierungsgebot könne wiederum lediglich erfüllt oder eben nicht erfüllt werden, sei also keiner graduellen Erfüllung zugänglich.¹²¹ Auf diesen Einwand reagierte Alexy, indem er eine neue Differenzierungsebene in die Prinzipientheorie

¹¹⁵ Alexy stellt die Analogie als dritte Grundform der juristischen Argumentation neben die Subsumtion und die Abwägung; „Was die *Regel* bei der Subsumtion ist und das *Prinzip* bei der Abwägung, ist der *Fall* bei der Analogie“, Alexy, Arthur Kaufmanns Theorie der Rechtsgewinnung, S. 65 (Hervorhebungen im Original). Demgegenüber kann die Analogie nach Bäcker „nicht als eigenständige Grundform der juristischen Argumentation angesehen werden“, Bäcker, Begründen und Entscheiden, S. 298. Vielmehr sei in der Analogie nach dem Schema Alexys keine eigenständige Grundform der juristischen Argumentation, „sondern nur eine Kombination aus Subsumtion (als Deduktion) und Abwägung“ zu sehen, Bäcker, Begründen und Entscheiden, S. 299. Vgl. zur Replik auf den Einwand Bäckers: Alexy, Zwei oder drei?, S. 3 ff., 10 f.).

¹¹⁶ Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 77.

¹¹⁷ Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 77.

¹¹⁸ Vgl. Jestaedt, Die Abwägungslehre – ihre Stärken und ihre Schwächen, S. 261 ff.; Klement, Vom Nutzen einer Theorie, die alles erklärt, S. 760 f.; Mori, Wirkt in der Abwägung wirklich das formelle Prinzip?, S. 555 Fn. 5: „Alexy erklärt nicht klar, wie man in den fast unzählbar vielen positiven Rechtsnormen Regeln und Prinzipien unterscheiden kann“.

¹¹⁹ Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 75 ff.; vgl. auch Bäcker, Regeln, Prinzipien und Defeasibility, S. 82, nach welchem die Unterscheidung anhand des „Erfülltwerdens“ als die klassische Unterscheidung innerhalb der Prinzipientheorie bezeichnet werden kann.

¹²⁰ Vgl. Sieckmann, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, S. 65.

¹²¹ Vgl. Sieckmann, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, S. 65.

einführte: In Bezug auf Prinzipien müsse zwischen zu optimierenden Geboten als Optimierungsgegenstand und Geboten zu optimieren unterschieden werden.¹²² Das Optimierungsgebot setze sich aus dem Optimierungsgegenstand – dem Prinzip – und dem Gebot zu optimieren – der Regel – zusammen. Es sei indes weiterhin sinnvoll, von Prinzipien als Optimierungsgeboten zu sprechen, denn diese bringen „auf denkbar einfachste Weise zum Ausdruck, um was es bei den Prinzipien geht“.¹²³

Einen anderen Ansatz verfolgt Bäcker, indem er die „Defeasibility“ als Differenzierungsmerkmal hervorhebt: Rechtliche Regeln seien strukturell offen für Ausnahmen, somit durch die Eigenschaft gekennzeichnet, zumindest potentiell Ausnahmen haben zu können.¹²⁴ Prinzipien hingegen seien als Optimierungsgebote nicht ausnahmefähig, mithin, anders als Regeln, nicht defeasible.¹²⁵ Anhand der Frage nach der Defeasibility einer Norm lasse sich diese somit als Regel oder als Prinzip klassifizieren und es könne die Unterscheidung dieser beiden Normkategorien „als zentrales Axiom der Prinzipientheorie aufrechterhalten werden“.¹²⁶

Die Prinzipientheorie sieht sich zunehmend weiterer Einlassungen im Hinblick auf die Unterscheidbarkeit von Regeln und Prinzipien ausgesetzt. So unterstellt Jestaedt dahingehend einen „bloß hypothetischen und apriorischen Charakter“ der Einordnung von Normen als Prinzipien oder Regeln.¹²⁷ Nach Poscher handelt es sich bei der Prinzipientheorie mangels Unterscheidbarkeit von Prinzipien und Regeln gar um eine gegenstandslose „Theorie eines Phantoms“.¹²⁸

Eine eingehende Auseinandersetzung mit den normtheoretischen Grundannahmen der Prinzipientheorie und ihrer Kritik¹²⁹ soll hier unterbleiben. Im Folgenden wird unterstellt, dass sich Regeln und Prinzipien im Sinne der Prinzipientheorie unterscheiden lassen. Eine Betrachtung der konkreten, im Grundgesetz festgelegten Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts ergibt, dass es dem Gericht obliegt, die Geltung der Grundrechte zu gewährleisten.¹³⁰ Es kann somit davon ausgegangen werden, dass jedenfalls die Grundrechte nicht definitiv gebieten sollen, es sich mithin um Prinzipien handelt.¹³¹

¹²² Vgl. *Alexy*, Zur Struktur der Rechtsprinzipien, S. 38.

¹²³ Vgl. *Alexy*, Zur Struktur der Rechtsprinzipien, S. 39.

¹²⁴ Vgl. *Bäcker*, Regeln, Prinzipien und Defeasibility, S. 84 ff.

¹²⁵ Vgl. *Bäcker*, Regeln, Prinzipien und Defeasibility, S. 84, 88 ff.

¹²⁶ *Bäcker*, Regeln, Prinzipien und Defeasibility, S. 84.

¹²⁷ *Jestaedt*, Die Abwägungslehre – ihre Stärken und ihre Schwächen, S. 261 Fn. 41.

¹²⁸ *Poscher*, Theorie eines Phantoms, S. 370.

¹²⁹ Siehe dazu etwa *Jestaedt*, Die Abwägungslehre – ihre Stärken und ihre Schwächen, S. 261 ff.; *Klement*, Vom Nutzen einer Theorie, die alles erklärt, S. 760 ff.; *Poscher*, Theorie eines Phantoms, S. 370 ff.

¹³⁰ Vgl. *Böckenförde*, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 192.

¹³¹ Vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 100: „[...] wenn Grundrechtsnormen Prinzipiencharakter haben.“; S. 104: „Eine Ausnahme hiervon könnte der Schutz der Menschenwürde darstellen, welcher vom Bundesverfassungsgericht als absolute, nicht abzuwägende Garantie ausgelegt wird“, vgl. BVerfGE 34, 238 (245). Nach *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 95 f.,

C. Die Kritik Böckenfördes als Ausgangspunkt einer prinzipientheoretischen Betrachtung

Die Prinzipientheorie sieht sich dem kompetenzrechtlichen Einwand ausgesetzt, durch die Optimierungsthese ein Ungleichgewicht zwischen Kontroll- und Entscheidungsorgan zu bewirken.¹³² Konkretisiert auf die Frage nach der demokratischen Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit ergibt sich daraus der Einwand der Überkonstitutionalisierung: Mit der Verrechtlichung respektive Entdemokratisierung der Politik, gehe eine Aufwertung des Bundesverfassungsgerichts einher.¹³³ Durch die Qualifikation der Grundrechte als Optimierungsgebote verkomme Politik „allein zu einer Frage der Grundrechtsabwägung, die letztlich dem BVerfG obliegt“. ¹³⁴ Exemplarisch für diese Kritik ist die Auffassung Böckenfördes,¹³⁵ welche es im Folgenden näher zu betrachten gilt.¹³⁶

Der Einwand der Überkonstitutionalisierung würde, sofern er sich nicht entkräften ließe, einer die Legitimationskettentheorie flankierenden prinzipientheoretischen Rekonstruktion entgegenstehen: Wäre der Prinzipientheorie die Tendenz zur Verrechtlichung der Politik tatsächlich immanent, so ließe sich durch ihre Anwendung die hinreichende Legitimation *im Sinne des Legitimationskettenmodells* nicht rekonstruieren. Wäre der Qualifikation der Grundrechte als Optimierungsgebote bereits die Entdemokratisierung der Politik eingeschrieben, so wäre eine, den normativen Anforderungen der Legitimationskettentheorie gerecht werdende – eine der begrenzten personell-organisatorischen und sachlich-inhaltlichen Legitimation entsprechend *begrenzte* Funktion des Bundesverfassungsgerichts – prinzipientheoretische Rekonstruktion nicht möglich. Die Frage zu stellen hieße sodann, sie negativ zu beantworten. Daher dient diese Auseinandersetzung als Ausgangspunkt der Betrachtung einer Möglichkeit der Flankierung der Legitimationskettentheorie

handelt es sich bei der Menschenwürde allerdings nicht „nur“ um eine Regel. Vielmehr komme der Menschenwürde ein Doppelnorm Charakter zu; sie sei teils als Regel und teils als Prinzip zu behandeln; vgl. auch *Mori*, Wirkt in der Abwägung wirklich das formelle Prinzip?, S. 555.

¹³² Vgl. *Portocarrero Quispe*, Der autoritative Charakter der Grundrechtsabwägung, S. 165.

¹³³ Vgl. *Reimer*, Verfassungsprinzipien, S. 333; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 4 Rn. 106; *Jestaedt*, Grundrechtsentfaltung im Gesetz, S. 239 ff.; die Kritik in Grundzügen teilen, ohne allerdings direkten Bezug auf die Prinzipientheorie zu nehmen, äußerte sich *Isensee*, Verfassungsrecht als „politisches Recht“, Rn. 46; *Portocarrero Quispe*, Der autoritative Charakter der Grundrechtsabwägung, S. 165.

¹³⁴ *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 4 Rn. 106.

¹³⁵ Die Kritik Böckenfördes erfuhr eine Erwiderung durch Alexy selbst, vgl. *Alexy*, A Theory of Constitutional Rights, S. 390 f.

¹³⁶ Vgl. auch *Großfeld*, Zur Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz, S. 3546, dessen Kritik eine ähnliche Stoßrichtung aufweist, wenn er konstatiert, dass sich das Bundesverfassungsgericht in seiner (staatsrechtlichen) Rechtsprechung zu sehr auf die Grundrechte konzentriere, wodurch diese „in das ganze Recht hineinwuchern“.

durch prinzipientheoretische Betrachtungen. Insbesondere gilt es in den Blick zu nehmen, ob die (auch) auf formelle Prinzipien gestützte Spielraumdogmatik Böckenfördes Einwand der Verrechtlichung zu entkräften vermag.

I. Böckenfördes Kritik: Entdemokratisierung durch Verrechtlichung

Böckenförde erkennt in dem objektivrechtlichen Gehalt der Grundrechte die Struktur eines Prinzips im Sinne der Prinzipientheorie:¹³⁷

„Die objektive Grundsatzwirkung der Grundrechte ist, wie sich gezeigt hat, universal gerichtet, ergreift potentiell alle Rechtsgebiete; sie ist zugleich aus sich nicht vorab bestimmt und festgelegt, sondern nach Umfang und Intensität offen, der Ausdehnung und Entwicklung zugänglich. Damit entspricht sie in ihrer Struktur genau dem, was Alexy als Prinzipien-Norm gekennzeichnet und auf den Begriff gebracht hat.“

Böckenförde stimmt also der Klassifizierung der Grundrechte als Prinzipien, den objektivrechtlichen Gehalt der Grundrechte prämissierend, zu.¹³⁸ Aufgrund seiner normativen Tendenz auf Optimierung sei der Prinzipiencharakter im Sinne der Prinzipientheorie, ohne dabei auf einen bestimmten Gehalt fixiert zu sein¹³⁹

„[...] geeignet, den dogmatischen Grundbegriff der Grundrechte abzugeben, weil er alle Grundrechtsfunktionen überdachend in sich aufnehmen kann und umgekehrt sich solche Funktionen variabel aus ihm entfalten lassen.“

Die Grundrechte entfalten als Optimierungsgebote eine über das Bürger-Staat Verhältnis hinausgehende Wirkung, werden als allseitiger Handlungsauftrag an den Staat einklagbar.¹⁴⁰ Dies habe auch Auswirkungen auf die Anwendung der Grundrechte. Insofern sei zwischen der *Interpretation* – die bloße Sinnermittlung von etwas bereits Vorgegebenem, welches im Zuge der Interpretation womöglich vervollständigt und somit inhaltlich reicher wird – und der *Konkretisierung* – die schöp-

¹³⁷ Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 185.

¹³⁸ Vgl. Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 185; Böckenförde, Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation, S. 12f. Böckenförde, Die Methoden der Verfassungsinterpretation, S. 2091, hatte sich bereits einige Jahre vor der hier dargestellten Kritik, welche die überarbeitete Fassung eines Referats, welches 1989 gehalten wurde, darstellt, ähnlich äußert: „Ihre Bestimmungen [die der Verfassung] enthalten – neben den vergleichsweise detaillierten Regelungen im Kompetenzbereich und bei einigen Organisationsfragen – im wesentlichen Prinzipien, die erst der Ausfüllung und Konkretisierung bedürfen“.

¹³⁹ Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 185.

¹⁴⁰ Vgl. Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 188. Ähnlich äußert sich *Jestaedt*, Phänomen Bundesverfassungsgericht, S. 140f., wenn er den Optimierungsgedanken des Prinzips hervorhebt und das Streben der grundgesetzlich gewährleisteten Rechtspositionen „als Prinzipien nach weitestgehender Realisierung“ als Folge einer prinzipientheoretischen Betrachtung ausmacht.

ferische Ausfüllung von etwas lediglich der Richtung respektive dem Prinzip nach Vorgegebenem – zu unterscheiden.¹⁴¹ Die Differenzierung zwischen Interpretation und Konkretisierung ist angelehnt an Hesse.¹⁴² Nach Hesse ist der Begriff der Verfassungsinterpretation von der Vorstellung, es gehe um die Ermittlung von etwas an sich Vorgegebenem zu lösen; vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass das Ziel der Interpretation „nicht bereits real existent ist“.¹⁴³ Es handle sich somit bei der Verfassungsinterpretation um eine rechtsschöpferische Konkretisierung, welche insbesondere bei Verfassungsnormen, welche lediglich einen Grundsatzinhalt haben, zum Tragen komme.¹⁴⁴ Böckenförde stellt eine Verbindung dieser Ausführungen mit der Prinzipientheorie her: Die Anwendbarkeit der Grundrechte verändere sich in „dem Maße, in dem die Grundrechte den Charakter von solchen Prinzipien-Normen annehmen“, von der Interpretation zur Konkretisierung.¹⁴⁵ Im Zuge der *Konkretisierung* durch das Bundesverfassungsgericht entstehe eine Art „case law“, welches wiederum „Verfassungsrang hat, insofern Verfassungsgesetzgebung darstellt“.¹⁴⁶ Die sich aus dem Prinzipiencharakter ergebene, objektivrechtliche Wirkung der Grundrechte bewirke eine Annäherung parlamentarischer und verfassungsgerichtlicher Rechtsbildung:¹⁴⁷

„Die erstere wird von originärer Rechtsetzung zur Konkretisierung herabgestuft, die letztere von interpretativer Rechtsanwendung zur rechtsschöpferischen Konkretisierung heraufgestuft. [...] Der vordem qualitative Unterschied zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung ebnet sich insoweit ein. Beide – Gesetzgeber und BVerfG – betreiben Rechtsbildung in Form der Konkretisierung und konkurrieren darin. In diesem Konkurrenzverhältnis hat der Gesetzgeber die Vorhand, das Verfassungsgericht aber den Vorrang.“

Dies hat nach Böckenförde einen Übergang vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat hin zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat zur Folge – und werfe die Frage nach der demokratischen Legitimation des Verfassungsgerichts auf.¹⁴⁸ Der von Böckenförde hergestellte Konnex zwischen der Prinzipientheorie und dem Legitimationsdefizit der Verfassungsgerichtsbarkeit wird im Folgenden in den Blick zu nehmen sein.

¹⁴¹ Vgl. Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 185 f., weist außerdem darauf hin, dass der Begriff der Konkretisierung, als „gestaltend-schöpferische Entwicklung anwendungsfähiger rechtlicher Normen“, von dem Begriff der Konkretisierung als Bildung von Untersätzen, welche die Subsumtion eines Sachverhalts ermöglichen, zu unterscheiden ist. Vgl. auch Böckenförde, Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation, S. 12 f.

¹⁴² Vgl. Böckenförde, Die Methoden der Verfassungsinterpretation, S. 2095.

¹⁴³ Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 23.

¹⁴⁴ Vgl. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 25; Böckenförde, Die Methoden der Verfassungsinterpretation, S. 2095 f.

¹⁴⁵ Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 185 f.

¹⁴⁶ Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 186 f.

¹⁴⁷ Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 189 f.

¹⁴⁸ Vgl. Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 190 f.

II. Das Grundgesetz als Rahmen- oder als Grundordnung? Der verfassungstheoretische Kontext der Kritik Böckenfördes

Die Kritik Böckenfördes nimmt die Kontrolldichte der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Blick. Es stellt sich die Frage nach Spielräumen des Gesetzgebers, welche eng mit dem Grundverständnis der Verfassung verknüpft ist. In der Auseinandersetzung über die Reichweite der Grundrechte spiegelt sich die Auseinandersetzung über das Grundverständnis der Verfassung: Umfang, Wirkmacht und Reichweite der Verfassung sind untrennbar mit der Reichweite der Grundrechte verbunden. Gleiches gilt für die Verfassungsgerichtsbarkeit¹⁴⁹, welche gar als Voraussetzung einer effektiven Grundrechtsbindung betrachtet werden kann. Insofern ist der Frage nach dem Grundverständnis der Verfassung eine hohe Bedeutung beizumessen – in Bezug auf die demokratische Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen, ebenso wie in Bezug auf die zu fordernde Legitimationshöhe des Bundesverfassungsgerichts im konkreten. Böckenförde weist auf den verfassungstheoretischen Kontext seiner Kritik ausdrücklich hin: Bei Zugrundelegung der Verfassung als Grundordnung sei die von ihm kritisierte Auffassung der Grundrechte als Optimierungsgebote folgerichtig.¹⁵⁰ In der von Böckenförde favorisierten Auffassung sind die Grundrechte hingegen auf ihre Funktion als subjektive Abwehrrechte gegen den Staat beschränkt; dies entspräche dem Verständnis der Verfassung als Rahmenordnung.¹⁵¹ Der Frage nach dem verfassungstheoretischen Grundverständnis misst Böckenförde deshalb eine zentrale Bedeutung zu, da diese auch dem verfassungsändernden Gesetzgeber entzogen ist: Die Verfassungsinterpretation beinhalte auch die Kompetenz,¹⁵²

„[...] mit dem Grundverständnis der Verfassung auch Reichweite und Umfang der Kontroll- und Prüfungsbefugnisse des Verfassungsgerichts zu bestimmen – ein Stück Kompetenz-Kompetenz für die Verfassungsgerichtsbarkeit.“

Im Folgenden soll das Vorverständnis der Verfassung als Rahmen- respektive als Grundordnung näher betrachtet werden. Ebenso ist die Frage zu stellen, ob die strikt dichotome Gegenüberstellung von der Verfassung als Rahmen- oder als Grundordnung aufrechterhalten werden kann.

¹⁴⁹ Vgl. Böckenförde, Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation, S. 13; Böckenförde, Die Methoden der Verfassungsinterpretation, S. 2097: „Es besteht durchgehend ein wechselseitiger Zusammenhang zwischen Methode der Verfassungsinterpretation und zugrundeliegender Verfassungstheorie bzw. Verfassungsbegriff. [...] Darin bestätigt sich die alte Erfahrung der Methodendiskussion von der wechselseitigen Abhängigkeit von Gegenstand und Methode.“

¹⁵⁰ Vgl. Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 198.

¹⁵¹ Vgl. Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 197 f.

¹⁵² Böckenförde, Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation, S. 13.

1. Die Verfassung als Rahmenordnung

Der Konzeption der Verfassung als Rahmenordnung liegt die Auffassung zu Grunde, die Verfassung setze den Rahmen für politische Handlungs- und Entscheidungsprozesse.¹⁵³ Als Rahmenordnung entzieht die Verfassung dem Gesetzgeber manches; einiges wird durch Schutzrechte geboten, anderes durch Abwehrrechte verboten.¹⁵⁴ Die definitiven Ge- und Verbote, welche die Verfassung enthält, setzen den Rahmen, innerhalb dessen sich dem Gesetzgeber ein Feld des freien Tätigwerdens eröffnet. Innerhalb des definitiven Rahmens ist allerdings vieles nicht normativ vorbestimmt und verbleibt verfassungsrechtlich freigestellt.¹⁵⁵ Die Rechtsordnung stellt demnach keine bloße Konkretisierung der Verfassung dar, da die Verfassung von vornherein nicht „das Ganze des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens reguliert“. ¹⁵⁶ Der Charakter der Verfassung als Rahmenordnung zeige sich, so Isensee, beispielsweise an der wirtschaftspolitischen Neutralität des Grundgesetzes: Zwar habe sich der Verfassungsgesetzgeber nicht ausdrücklich für ein Wirtschaftssystem entschieden, weshalb es dem Gesetzgeber grundsätzlich offensteht, die ihm sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik zu verfolgen.¹⁵⁷ Indes ist die Verfassung kein Passepartout der Wirtschaftspolitik; das Feld des freien gesetzgeberischen Tätigwerdens wird durch die Grundrechte, welche eine wirtschaftspolitische Neuorientierung zwangsläufig berührt, abgesteckt.¹⁵⁸

Böckenförde hebt die Auswirkungen hervor, welche die Klassifikation der Verfassung als Rahmenordnung sowohl für das Verständnis der Grundrechte als auch für die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts hat. Der Verfassung als Rahmenordnung entspreche „das Verständnis der Grundrechte als subjektive Freiheitsrechte in Abwehrrichtung gegen den Staat“. ¹⁵⁹ Die Folgen für die Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit lägen auf der Hand:¹⁶⁰

„Beschränkt sich die Verfassung darauf, einen Rahmen zu setzen, ist dem Gericht, das die Verfassung zu wahren hat, der Zugriff auf die Ausfüllung des Rahmens, insbesondere die Ausmittlung der einzelnen Rechtspositionen, grundsätzlich versagt.“

¹⁵³ Vgl. Böckenförde, Die Methoden der Verfassungsinterpretation, S. 2099.

¹⁵⁴ Vgl. Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 14.

¹⁵⁵ Vgl. Starck, Die Verfassungsauslegung, Rn. 5; Palu, Grundrechte, Spielräume und Kompetenzen, S. 199.

¹⁵⁶ Isensee, Verfassungsrecht als „politisches Recht“, Rn. 43.

¹⁵⁷ Vgl. BVerfGE 4, 7 (17 f.); Isensee, Verfassungsrecht als „politisches Recht“, Rn. 44.

¹⁵⁸ Vgl. Isensee, Verfassungsrecht als „politisches Recht“, Rn. 44; Isensee, Wirtschaftsdemokratie – Wirtschaftsgrundrechte – soziale Gewaltenteilung, S. 165 ff.; BVerfGE 50, 290 (338 ff.).

¹⁵⁹ Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 198.

¹⁶⁰ Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 198.

2. Die Verfassung als Grundordnung

Das Verständnis der Verfassung als Grundordnung stellt nach tradierter Auffassung den Gegenbegriff zur Verfassung als Rahmenordnung dar.¹⁶¹ Ist die Verfassung Grund- und nicht Rahmenordnung, so stellt die Rechtsordnung lediglich eine Konkretisierung der Verfassung dar; jede denkbare Rechtsfrage wird idealtypisch durch sie geregelt.¹⁶² Prägnanten Ausdruck findet das Verständnis der Verfassung als Grundordnung bei Forsthoff, welcher von der „Verfassung als juristisches Weltenei, aus dem alles hervorgeht, vom Strafgesetzbuch bis zum Gesetz über die Herstellung von Fieberthermometern“¹⁶³, spricht. Der Verfassung als rechtlicher Grundordnung des Gemeinwesens insgesamt entspricht nach Böckenförde die Klassifizierung der Grundrechte als Prinzipien im Sinne der Prinzipientheorie: Lege man das Verständnis der Verfassung als Grundordnung zugrunde, so sei¹⁶⁴

„[...] es folgerichtig, ja notwendig, daß alle Rechtsprinzipien und Ausgleichsmöglichkeiten für die Gestaltung der Rechtsordnung in nuce schon in ihr enthalten sind. Sie ist dann eine dirigierende Verfassung, die auf Verwirklichung der in ihr enthaltenen Grundsätze drängt.“

Dieses Verfassungsverständnis wirke sich auch auf die Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit aus; die allseitig dirigierende Funktion der Verfassung als Grundordnung schlägt auf das Verfassungsgericht durch: Das zum „Herrn der Verfassung“ geratende Verfassungsgericht habe aus den zwar allseitig geltenden, doch unbestimmten Vorgaben der Verfassung durch Konkretisierung einzelne Rechtspositionen herauszubilden.¹⁶⁵ An dieser Stelle zeigt sich der von Böckenförde behauptete Konnex zwischen dem verfassungstheoretischen Vorverständnis und der Klassifikation der Grundrechte als Prinzipien besonders deutlich: Das Verständnis der Grundrechte als Prinzipien impliziert nach Böckenförde das Verständnis der Verfassung als Grundordnung.¹⁶⁶

Alexy reichert das Verständnis der Verfassung als Grundordnung um eine weitere Ebene an: Der Begriff der Grundordnung könne sowohl qualitativ als auch quantitativ gefasst werden.¹⁶⁷ Die Grundordnung im quantitativen Sinne umschreibt das

¹⁶¹ Vgl. *Starck*, Die Verfassungsauslegung, Rn. 5; *Böckenförde*, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 197 f.; *Wahl*, Der Vorrang der Verfassung, S. 507.

¹⁶² Vgl. *Alexy*, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 14; *Palu*, Grundrechte, Spielräume und Kompetenzen, S. 201.

¹⁶³ *E. Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft, S. 144.

¹⁶⁴ *Böckenförde*, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 198.

¹⁶⁵ Vgl. *Böckenförde*, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 198.

¹⁶⁶ Vgl. *Böckenförde*, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 198 f.; vgl. auch *Palu*, Grundrechte, Spielräume und Kompetenzen, S. 200 f., welcher noch weitergehend aus den Ausführungen Böckenfördes folgt, die Vorstellung der Grundrechte als Optimierungsgebote sei nach dessen Auffassung „nicht mit dem Konzept der Verfassung als Rahmenordnung“ vereinbar.

¹⁶⁷ Vgl. *Alexy*, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 14.

vorstehend erläuterte Verständnis, sie „ist das Forsthoffsche Weltenei“.¹⁶⁸ Kernaussage dieses Verständnisses ist, dass die Verfassung *jegliche* Rechtsfrage regelt, demnach im quantitativen Sinne eine Grundordnung darstellt. Demgegenüber drückt das Verständnis einer qualitativen Grundordnung aus, dass die Verfassung „diejenigen fundamentalen Fragen der Gemeinschaft entscheidet, die der Entscheidung durch die Verfassung fähig und bedürftig sind“.¹⁶⁹

3. Die Verortung der Prinzipientheorie

Wie dargestellt, sieht Böckenförde einen Konnex zwischen einem prinzipientheoretischen Verständnis der Grundrechte und einem Verständnis der Verfassung als Grundordnung. Ein prinzipientheoretisches Verständnis der Grundrechte, mithin eine Klassifikation der Grundrechtsnormen als Optimierungsgebote, setze ein Verständnis der Verfassung als Grundordnung voraus. Er stellt das Verständnis der Rahmenordnung dem der Grundordnung, und damit auch das Verständnis der Grundrechte als Prinzipien ein anderes, eher regelförmiges Grundrechtsverständnis als fundamentales Alternativmodell gegenüber.¹⁷⁰

Die Differenzierung Alexys zwischen einem quantitativen und einem qualitativen Verständnis der Verfassung als Grundordnung könnte ein Aufrechterhalten dieser Gegenüberstellung, zumindest in der Intransigenz Böckenfördes, zweifelhaft erscheinen lassen. Spricht Böckenförde von der Verfassung als „Grundlegung der Rechtsordnung insgesamt“, welcher eine „allseitig dirigierende Funktion“¹⁷¹ zukommt, so liegt seiner Kritik lediglich ein Verständnis der Grundordnung im quantitativen Sinne zugrunde. Setzt man die Grundordnung im qualitativen Sinne in Bezug zum Verständnis der Verfassung als Rahmenordnung, so gleichen sich die vormals gegensätzlichen Verständnisse an und erscheinen kompatibel.¹⁷² Die Vereinbarkeit beider Verständnisse findet Ausdruck bei Alexy, welcher hervorhebt, dass eine Verfassung „fundamentale Fragen entscheiden und insofern eine Grundordnung sein und dennoch vieles offen lassen und insofern eine Rahmenordnung sein“¹⁷³ könne. Die Verfassung ziele darauf ab, fundamentale Fragen des Gemeinwesens endgültig zu entscheiden, ohne Spielräume des Gesetzgebers gänzlich zu vermeiden:

¹⁶⁸ Vgl. Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 14 f.

¹⁶⁹ Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 15.

¹⁷⁰ Vgl. Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 197 f.; Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 14.

¹⁷¹ Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 198.

¹⁷² Vgl. Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 15.

¹⁷³ Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 15.

Eine gute Verfassung im Sinne der Prinzipientheorie sei sowohl (im qualitativen Sinne) Grund- als auch Rahmenordnung.¹⁷⁴

Legt man das Verständnis der Verfassung als Grundordnung im qualitativen Sinne zugrunde, so können zwei der Thesen jener Kritik angezweifelt werden. Zum einen erscheint die Gegenüberstellung von Grund- und Rahmenordnung als unversöhnliche Alternativen nicht haltbar, zum anderen lässt sich die klare Verortung der Prinzipientheorie im Verständnis der Verfassung als Grundordnung nicht aufrecht erhalten.

Die Differenzierung Alexys zwischen einem quantitativen und einem qualitativen Verständnis der Grundordnung, erscheint jedoch nicht zwingend. Wenn eine Verfassung als qualitative Grundordnung lediglich solche Fragen, welche „der Entscheidung durch die Verfassung fähig und bedürftig sind“¹⁷⁵, definitiv entscheidet, sonstiges hingegen offenlässt, so stellt sich die Frage nach dem Unterschied zum Verständnis der Verfassung als Rahmenordnung. Schließlich gebietet die Verfassung auch als Rahmenordnung manches definitiv, während anderes freigestellt bleibt. Folgt man den Ausführungen Alexys, so kann der Unterschied zumindest nicht daran festgemacht werden, ob Fragen definitiv durch die Verfassung geregelt werden und ob andere offen bleiben, da dies „Probleme der materiellen Verfassungstheorie sowie der allgemeinen und der speziellen Grundrechtsdogmatik“ seien, welche von der Frage des Grundverständnisses der Verfassung getrennt werden müssen.¹⁷⁶

Die in der jüngeren Vergangenheit entstandene Replik Palus zur Kritik Böckenfördes knüpft an die Ausführungen Alexys zu dem qualitativen Verständnis der Verfassung als Grundordnung an. Palu sieht die Kritik Böckenfördes bereits dadurch widerlegt, dass sich eine Einstufung der Grundrechte als Prinzipien sehr wohl mit einem Verständnis der Verfassung als Rahmenordnung vereinbaren lässt. Er führt aus:¹⁷⁷

„Der Einwand Böckenfördes gegen die Alexysche Prinzipientheorie geht von der Prämisse aus, Grundsatznormen (Optimierungsgebote) bestimmen definitiv den Inhalt der gesamten Rechtsordnung und schaffen jeglichen gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum ab. [...] Dieser Einwand erweist sich aber als unbegründet. Die Deutung der Grundrechte als Optimierungsgebote ist nämlich keineswegs inkompatibel mit dem Verständnis der Verfassung als Rahmenordnung.“

¹⁷⁴ Vgl. Alexy, *A Theory of Constitutional Rights*, S. 394; Alexy, *Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit*, S. 15; vgl. auch Palu, *Grundrechte, Spielräume und Kompetenzen*, S. 201.

¹⁷⁵ Alexy, *Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit*, S. 15.

¹⁷⁶ Alexy, *Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit*, S. 15.

¹⁷⁷ Palu, *Grundrechte, Spielräume und Kompetenzen*, S. 202.

Palus Kritik beruht auf der Figur der formellen Prinzipien. Mit dieser werden Kompetenzen und damit einhergehend Entscheidungsspielräume in der Abwägung rekonstruiert.¹⁷⁸ Darauf wird sodann einzugehen sein.

Zunächst könnte jedoch bezweifelt werden, dass Böckenförde in seiner Kritik tatsächlich davon ausgeht, dass Grundrechte als Optimierungsgebote *jeglichen* gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum abschaffen. Dies geht nicht ohne weiteres aus der Kritik hervor. Böckenförde sieht das „Fortschreiten zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat“ als Folge eines prinzipientheoretischen Grundrechtsverständnisses – und hält fest, dass die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zwar versuchen mag, „dem Gesetzgeber fallbezogen einen weiten Gestaltungsspielraum offenzuhalten“, ihr jedoch strukturell eine umfassende Zugriffsmöglichkeit zustehe.¹⁷⁹ Die Rede von einer strukturell umfassenden Zugriffsmöglichkeit des Verfassungsgerichts spricht dafür, dass Böckenförde tatsächlich davon ausgeht, dem Gesetzgeber verbliebe (strukturell) gar kein Spielraum. Die wenig später folgende Rede von einem „Netz verfassungsrechtlicher Vorgaben für den Gesetzgeber“, welches „fortschreitend auch enger geknüpft“¹⁸⁰ wird, kann wiederum als Indiz dafür gewertet werden, dass Böckenförde von dem Vorhandensein eines, wenn auch kleiner werdenden, Spielraums eben doch ausgeht. Insbesondere könnte der strukturell umfassenden Zugriffsmöglichkeit die einen gesetzgeberischen Spielraum schaffende Figur eines „judicial-self-restraint“ entgegengehalten werden. Ein solcher Ansatz würde nach Böckenförde jedoch lediglich zur Folge haben, dass die Problematik von dem Bereich verfassungsrechtlicher Dogmatik in das Feld des richterlichen Ethos verschoben werde, wo sie „rein subjektiv, ohne greifbaren Maßstab und folglich ohne Objektivierbarkeit“¹⁸¹ verbleibe.

Da sich auch der Gedanke einer funktionellrechtlichen Begrenzung in sich selbst verfange, gebe es keine tragfähigen Lösungen, welche der aufgezeigten Entwicklung entgegenwirken könnte; die Rückkehr zu den Grundrechten als (lediglich) subjektive Freiheitsrechte sei die einzige Möglichkeit, der Entwicklung hin zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat entgegenzuwirken.¹⁸² Die Vorstellung der Grundrechte als Optimierungsgebote habe eine Ausdehnung der Grundrechtsgeltung „unter dem Regime einer Verfassungsgerichtsbarkeit“ zur Folge und sei nicht ohne die dargelegte Angleichung des Gesetzgebers und der Verfassungsgerichtsbarkeit zu haben.¹⁸³

„Will man das eine, muß man das andere mitwollen. Und ebenso umgekehrt. Wer die maßgebliche Funktion des vom Volk gewählten Parlaments für die Rechtsbildung festhalten, einen fortschreitenden Umbau des Verfassungsgefüges zugunsten eines verfas-

¹⁷⁸ Vgl. Alexy, *Theorie der Grundrechte*, S. 120; näher hierzu unten, S. 229 ff.

¹⁷⁹ Böckenförde, *Grundrechte als Grundsatznorm*, S. 196.

¹⁸⁰ Böckenförde, *Grundrechte als Grundsatznorm*, S. 196 ff.

¹⁸¹ Böckenförde, *Grundrechte als Grundsatznorm*, S. 192.

¹⁸² Vgl. Böckenförde, *Grundrechte als Grundsatznorm*, S. 191 ff.

¹⁸³ Böckenförde, *Grundrechte als Grundsatznorm*, S. 194.

sungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaates vermeiden will, muß auch daran festhalten, daß die – gerichtlich einforderebaren – Grundrechte ‚nur‘ subjektive Freiheitsrechte gegenüber der staatlichen Gewalt und nicht zugleich (verbindliche) objektive Grundsatznormen für alle Bereiche des Rechts sind.“

Den Ausführungen, wonach ein Verständnis der Grundrechte als Optimierungsgebote eine Abschaffung jeglichen gesetzgeberischen Spielraums zur Folge haben muss, lässt sich die Spielraumdogmatik Alexys entgegenhalten.¹⁸⁴ Insbesondere die sogenannten formellen Prinzipien nehmen insoweit eine tragende Rolle ein, indem sie Kompetenzen und somit Spielräume rekonstruieren.¹⁸⁵ Aufgrund ihrer Intransigenz ist die Kritik Böckenfördes damit bereits in Teilen widerlegt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Differenzierung Alexys zwischen dem Verständnis der Verfassung als Grundordnung im qualitativen und quantitativen Sinne gefolgt wird. Zu der Frage, inwieweit es mit der Prinzipientheorie gelingen kann, dem Gesetzgeber *hinreichende* Spielräume zu gewähren, ist damit freilich noch nichts gesagt. Das dem Gesetzgeber im Rahmen der prinzipientheoretischen Betrachtung überhaupt Spielräume zukommen, dürfe aber die gegenteiligen Ausführungen Böckenfördes entkräften. Hingegen ist der Einwand der Annäherung von verfassungsgerichtlicher und gesetzgeberischer Rechtsbildung davon nicht betroffen.

Hinsichtlich der Replik von Palu stellt sich die Frage, inwieweit der Befund der Kompatibilität eines prinzipientheoretischen Grundrechtsverständnisses mit einem Verfassungsverständnis als Rahmenordnung die Kritik Böckenfördes tatsächlich zu entkräften vermag. Dass die von Böckenförde postulierte klare Verortung der Prinzipientheorie im Verständnis der Verfassung als Grundordnung nicht zu halten ist, wurde bereits festgestellt. Dass damit bereits die Kritik gänzlich widerlegt ist, darf bezweifelt werden. Mit der Annäherung der Verfassungsverständnisse einer Rahmen- sowie einer Grundordnung nimmt auch die Aussagekraft der Zuordnung zu einem der Verständnisse ab: Wenn eine Verfassung ohnehin sowohl Grund- als auch Rahmenordnung ist, welche Bedeutung ist der Zuordnung eines Grundrechtsverständnisses zu einem dieser Verfassungsvorverständnisse dann noch beizumessen? Geht man, mit Alexy, davon aus, dass beide Verfassungsverständnisse kompatibel sind,¹⁸⁶ so handelt es sich bei diesen weder um zwei sich fundamental gegenüberstehende Alternativen, noch handelt es sich bei der Entscheidung für eines der Verständnisse um eine Entscheidung über das Grundverständnis der Verfassung.¹⁸⁷ Legt man den Befund der Kompatibilität beider Verständnisse zugrunde, wandelt sich die Frage nach dem Grundverständnis der Verfassung von einem Entweder-oder,

¹⁸⁴ Vgl. die zusammenfassende Darstellung von *Palu*, Grundrechte, Spielräume und Kompetenzen, S. 203 ff.

¹⁸⁵ Vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 120; vgl. näher hierzu unten, S. 229 ff.

¹⁸⁶ Vgl. *Alexy*, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 15.

¹⁸⁷ Vgl. hingegen *Böckenförde*, Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation, S. 13.

hin zur Frage nach dem Gleichgewicht von Grund- und Rahmenordnung.¹⁸⁸ Anhand der Frage nach diesem Gleichgewicht bestimmt sich nach Alexy, die „Fähigkeit zur Lösung des Spielraumproblems“.¹⁸⁹ Vor diesem Hintergrund ist mit der Feststellung Palus, die Deutung der Grundrechte als Optimierungsgebote sei keinesfalls inkompatibel mit einem Verständnis der Verfassung als Rahmenordnung und beseitige gesetzgeberische Spielräume nicht gänzlich,¹⁹⁰ wenig gewonnen.

Zwar ist Palu insoweit zuzustimmen, dass sich – zumindest sofern der Differenzierung Alexys zwischen einem qualitativen und einem quantitativen Verständnis der Grundordnung gefolgt wird – die Gegenüberstellung der Verständnisse der Verfassung als Grund- oder Rahmenordnung in der Intransigenz Böckenfördes ebenso wenig aufrechterhalten lässt, wie die zwingende Zuordnung der prinzipientheoretischen Grundrechtsauffassung zum Verständnis der Grundordnung. Indes bleibt der Kern der Kritik Böckenfördes davon unberührt: Die postulierte Annäherung von verfassungsgerichtlicher und gesetzgeberischer Rechtsbildung ist nicht schon durch den Befund der Kompatibilität der beiden Grundverständnisse widerlegt. Vielmehr gilt es, den Kern der Kritik Böckenfördes in den Blick zu nehmen. Dafür ist die Frage zu stellen, ob es der Prinzipientheorie gelingt, vor allem die gesetzgeberischen Spielräume in dem Maße zu rekonstruieren, dass sich die Kritik des Legitimationsdefizits, welches aus der Annäherung von verfassungsgerichtlicher und gesetzgeberischer Rechtsbildung resultiert, widerlegen lässt. Zu betrachten ist daher die Rolle, welche formelle Prinzipien in der Abwägung einnehmen.

D. Exkurs: Kombination, Trennung oder Metaebene? Formelle Prinzipien in der Abwägung

Innerhalb der Normkategorien von Prinzipien und Regeln ist weiter zu differenzieren. So wird zwischen materiellen (oder auch inhaltlichen) und formellen (oder auch prozeduralen) Prinzipien differenziert.¹⁹¹ Ein formelles Prinzip stellt nach Alexy das Demokratieprinzip dar:¹⁹²

„Ein formelles oder prozedurales Prinzip ist das Prinzip, das sagt, daß der demokratische Gesetzgeber die für die Gemeinschaft wichtigen Entscheidungen treffen soll.“

Die Rolle, welche das formelle Prinzip in der Abwägung einnimmt, wirkt sich entscheidend auf das Kompetenzgefüge zwischen Gesetzgeber und Bundesverfas-

¹⁸⁸ Vgl. Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 15.

¹⁸⁹ Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 15.

¹⁹⁰ Vgl. Palu, Grundrechte, Spielräume und Kompetenzen, S. 202.

¹⁹¹ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 120.

¹⁹² Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 120.

sungsgericht aus und stellt somit den Schlüssel für eine Replik zur Kritik Böckenfördes dar, wonach der Gesetzgeber eben nicht die für die Gemeinschaft wichtigen Entscheidungen trifft, sofern die Grundrechte als Prinzipien klassifiziert werden.¹⁹³ Ob der Heterogenität der Positionen zur Wirkweise formeller Prinzipien innerhalb der Prinzipientheorie, gilt es zunächst, die Kernpositionen¹⁹⁴ im Rahmen eines Exkurses näher darzustellen. Erst dann kann in den Blick genommen werden, wie der Einwand Böckenfördes mit einem Verweis auf die Wirkweise der formellen Prinzipien entkräftet werden kann.

I. Die Kombinationspositionen

In seiner ursprünglichen Position lässt Alexy das formelle Prinzip verstärkend neben ein materielles Prinzip treten, welches sich in einer Abwägung befindet.¹⁹⁵ Dieser Ansatz wurde ausdifferenziert und in die Gewichtsformel integriert.¹⁹⁶ Während die Kombination eines formellen mit einem materiellen Prinzip alle Konzepte prägt, welche der sogenannten Kombinationsposition zuzurechnen sind, wäre die Kombinationsposition als monolithisch missverstanden. Im Folgenden werden die verschiedenen Konzeptionen, welche sich der Kombinationsposition zurechnen lassen, kursorisch dargestellt und voneinander abgegrenzt. Im Rahmen dessen erfolgt auch eine knappe Erörterung der Gewichtsformel, welche der Abwägung ein Gerüst gibt und diese strukturiert.

1. Die ursprüngliche Konzeption Alexys

In der „Theorie der Grundrechte“ konstituiert Alexy das formelle Prinzip, um anhand dessen die Spielräume, welche dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht gewährt werden, zu rekonstruieren. So tritt das formelle Prinzip neben das materielle, ein Grundrecht einschränkende Prinzip und verstärkte dieses; in der Abwägung steht das formelle Prinzip mit dem inhaltlichen Prinzip dem individuelle Rechte gewährenden Prinzip kumulativ gegenüber.¹⁹⁷ Die Abwägung im Falle einer Prinzipienkollision wird somit um die Wirkweise des formellen Prinzips erweitert. Alexy exemplifiziert dies anhand des Demokratieprinzips und führt aus, dass durch Anerkenntnis der Additionswirkung des formellen Prinzips das Schutzniveau der Grundrechte sinkt.¹⁹⁸

¹⁹³ Vgl. hierzu oben, S. 219 ff.

¹⁹⁴ Als Kernpositionen wurden vorliegend die Kombinationspositionen, die Trennungspostion, das rein materiell-formelle Modell sowie das epistemische Modell ausgemacht.

¹⁹⁵ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 120.

¹⁹⁶ Vgl. Alexy, Die Gewichtsformel, S. 789 ff.

¹⁹⁷ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 120.

¹⁹⁸ Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 120.

„Jenes formelle Prinzip ist ferner der Grund für die zahlreichen Spielräume, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einräumt. Soweit die Einräumung von Spielräumen dazu führt, daß weniger Grundrechtsschutz besteht als bestehen würde, wenn es keine Spielräume gäbe, kann jenes Prinzip als selbstständiger Schrankengrund qualifiziert werden.“

Die ursprüngliche Konzeption der formellen Prinzipien erfolgt zunächst kurzrissig: Alexy äußert sich in der „Theorie der Grundrechte“ eher beiläufig und spricht selbst von einem kurzen und keinesfalls erschöpfenden Blick.¹⁹⁹ Doch auch diese knappen Ausführungen zu den formellen Prinzipien werfen bereits gewichtige Fragen auf. Neben der Frage, wann eine Entscheidung für die Gesellschaft so wichtig ist, dass der Gesetzgeber sie zu treffen hat, bleibt unklar, warum die Wirkweise des formellen Prinzips²⁰⁰ auf solch „wichtige“ Entscheidungen beschränkt wird. Jedes Gesetz ist demokratisch legitimiert. Auch die gesetzgeberische Entscheidung für „unwichtige“ Entscheidungen muss ebenfalls respektiert, somit das formelle Prinzip immer im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.²⁰¹

Mit der Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts stimmt Alexys ursprüngliche Position zu den formellen Prinzipien jedenfalls nicht überein. Das Gericht räumt dem Gesetzgeber zwar Spielräume ein, erklärt indes keine an sich materiell verfassungswidrigen Gesetze unter Bezugnahme auf die ihnen innewohnende demokratische Legitimation für verfassungsgemäß.²⁰² Gegenteiliges suggeriert jedoch Klatt, wenn er ausführt, Alexy habe formelle Prinzipien ursprünglich zur Rekonstruktion *epistemischer* Spielräume des Gesetzgebers verwendet.²⁰³ So seien sie, nach Klatt, die Frage zu klären geeignet, wann der Gesetzgeber auch auf Basis unsicherer Prämissen in Grundrechte eingreifen darf.²⁰⁴ Diese Position passt wiederum zu den Ausführungen, welche das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des Mitbestimmungsurteils tätigte.²⁰⁵ In der „Theorie der Grundrechte“ findet sich allerdings kein solcher Zusammenhang zwischen epistemischen Unsicherheiten und

¹⁹⁹ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 120.

²⁰⁰ Hier wird von *dem* formellen Prinzip im Singular gesprochen, da Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 120, es, hinsichtlich konkreter Äußerungen zur Wirkweise formeller Prinzipien, zunächst bei Ausführungen zum Demokratieprinzip beließ.

²⁰¹ Vgl. Mori, Wirkt in der Abwägung wirklich das formelle Prinzip?, S. 558 f.

²⁰² Vgl. Mori, Wirkt in der Abwägung wirklich das formelle Prinzip?, S. 555. Zum Einräumen von Spielräumen zu Gunsten des Gesetzgebers durch das Bundesverfassungsgericht vgl. BVerfGE 50, 290 (332).

²⁰³ Vgl. Klatt, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 299.

²⁰⁴ Vgl. Klatt, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 299.

²⁰⁵ Vgl. BVerfGE 50, 290 (332): „Ungewissheit über die Auswirkungen eines Gesetzes in einer ungewissen Zukunft kann nicht die Befugnis des Gesetzgebers ausschließen, ein Gesetz zu erlassen, auch wenn dieses von großer Tragweite ist. Umgekehrt kann Ungewissheit nicht schon als solche ausreichen, einen verfassungsgerichtlicher Kontrolle nicht zugänglichen Prognosespielraum des Gesetzgebers zu begründen.“ Klatt, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 299, bezieht sich im Rahmen seiner Darstellung der „ursprünglichen“ Position Alexys auf diese Passagen des Gerichts.

formellen Prinzipien.²⁰⁶ Klatt bezieht sich in seiner Darstellung der „ursprünglichen“ Position Alexys zu formellen Prinzipien auf Ausführungen des „Postscripts“ aus „A Theory of Constitutional Rights“.²⁰⁷ In der Tat führt Alexy im „Postscript“ aus, dass die Akzeptanz unsicherer Prämissen des Gesetzgebers durch das Bundesverfassungsgericht durch (andere) formelle Prinzipien zu erklären ist.²⁰⁸ Das „Postscript“ findet sich allerdings ebenso wenig wie ein sonstiger Bezug formeller Prinzipien zu epistemischen Spielräumen in der „Theorie der Grundrechte“, sondern wurde in der deutlich später erschienenen englischen Übersetzung neu aufgenommen. Die Ausführungen bauen zudem auf der, ebenfalls erst lange nach der „Theorie der Grundrechte“ von Alexy entwickelten, Gewichtsformel auf, im Rahmen derer auf epistemische Unsicherheiten ausdrücklich eingegangen wurde.²⁰⁹ Klatts Bezeichnung der Position Alexys, welche im Rahmen des „Postscripts“ dargelegt wird, als „ursprünglich“, ist somit wenigstens missverständlich, weshalb sie im Folgenden als die zweite Position Alexys bezeichnet wird. Auf diese zweite Position wird zurückzukommen sein.

2. Rationalität durch Arithmetik: Die Gewichtsformel als formelle Struktur der Abwägung

Die Differenzierung auf der normtheoretischen Ebene zwischen Regeln und Prinzipien schlägt auch auf die Ebene der Rechtsanwendung durch. Auf Anwendungsebene tritt neben die Subsumtion die Abwägung, welcher nicht zuletzt im Verfassungsrecht eine große Bedeutung zukommt.²¹⁰ Während die Regel durch Subsumtion anzuwenden sei, ist beim Vorliegen von Prinzipien die Abwägung als Anwendungsmethode typisch.²¹¹ Gegenstand der folgenden Betrachtung ist allein die Struktur der Abwägung aus der Sicht der Prinzipientheorie.

Wie bereits dargestellt, hängt im Falle einer Prinzipienkollision der Grad der rechtlichen Realisierbarkeit von dem entgegenstehenden Gewicht des gegenläufigen Prinzips ab; das gebotene Verhalten ist also durch Abwägung der relevanten Gründe zu ermitteln.²¹² Die Abwägung vollzieht sich dabei nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.²¹³ Laut Alexy impliziert der Prinzipiencharakter den Ver-

²⁰⁶ Vgl. *Mori*, Wirkt in der Abwägung wirklich das formelle Prinzip?, S. 559 Fn. 23.

²⁰⁷ Vgl. *Klatt*, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 299.

²⁰⁸ Vgl. *Alexy*, A Theory of Constitutional Rights, S. 415.

²⁰⁹ Vgl. *Alexy*, Die Gewichtsformel, S. 789 ff.

²¹⁰ Vgl. *Borowski*, Formelle Prinzipien und Gewichtsformel, S. 151, wonach Rechtsanwendung ohne Abwägung im demokratischen Verfassungsstaat „schlicht nicht vorstellbar“ sei.

²¹¹ Vgl. *Palu*, Grundrechte, Spielräume und Kompetenzen, S. 138; *Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, S. 201.

²¹² Vgl. hierzu oben, S. 215; grundlegend: *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 100 f.

²¹³ Vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 100 f.; *Palu*, Grundrechte, Spielräume und Kompetenzen, S. 143.

hältnismäßigkeitsgrundsatz: Dieser folge logisch aus dem Prinzipiencharakter der einschlägigen Verfassungsnorm, sei mithin aus dem Prinzipiencharakter derselben heraus deduzierbar.²¹⁴ In diesem Lichte betrachtet stützen die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, wonach sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit „im Grunde bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst“²¹⁵ ergebe, die Qualifikation der Grundrechte als Prinzipien.²¹⁶

Die Abwägung erfolgt anhand einer formalen Struktur, welche die Rationalität des Abwägungsprozesses illustrieren soll. Die *Gewichtsformel* stellt die Abwägung arithmetisch dar. Die Formel lautet in ihrer Grundform:²¹⁷

$$G_{i,j} = \frac{I_i \cdot G_i}{I_j \cdot G_j}$$

Anhand dieser Formel lässt sich die Abwägung zweier kollidierender Prinzipien vornehmen.²¹⁸ Der Quotient $G_{i,j}$ beschreibt hierbei das konkrete Gewicht des Prinzips P_i relativ zu dem Prinzip P_j . In die Formel miteinbezogen wird neben dem abstrakten Gewicht der beiden Prinzipien auch die konkrete Wichtigkeit des Schutzes der Prinzipien im Falle eines Konfliktes. G_i bezeichnet dabei das abstrakte Gewicht des Prinzips P_i , G_j hingegen das abstrakte Gewicht des Prinzips P_j . Mit I_i wird die konkrete Wichtigkeit des Schutzes des Prinzips P_i bezeichnet, mit I_j hingegen die konkrete Wichtigkeit der Realisierung des kollidierenden Prinzips P_j . I_i und I_j hängen stets vom konkreten Einzelfall ab, wohingegen G_i und G_j nicht einzelfallbezogen sind. Hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Variablen empfiehlt Alexy eine triadische Skalierung mit den Werten $2^0 = 1$ (leicht), $2^1 = 2$ (moderat) und $2^2 = 4$ (schwer). Ist das Resultat $G_{i,j}$ größer als der Wert 1, so wiegt der Schutz des Prinzips P_i im konkreten Fall schwerer, ist es hingegen kleiner als der Wert 1, so wiegt die Realisierung des Prinzips P_j schwerer. Ein Abwägungspatt entsteht wiederum, sofern das Resultat genau 1 beträgt.

Die Bezeichnung der dargestellten Formel als „Grundform“ suggeriert bereits deren eingeständene Unvollständigkeit. So hebt Alexy hervor, dass „bei den empirischen Prognosen, die der Gesetzgeber in seinen Einschätzungen der Verhältnismäßigkeit zugrunde legt, weder stets Gewißheit zu fordern noch Ungewißheit beliebig zuzulassen“²¹⁹ ist. In die Gewichtsformel müsse noch der „Grad der Sicherheit

²¹⁴ Vgl. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 100.

²¹⁵ BVerfGE 19, 342 (348 f.).

²¹⁶ Inwieweit der Prinzipiencharakter den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz tatsächlich impliziert, wird an dieser Stelle nicht näher erläutert. Freilich vermag das Zitat des Bundesverfassungsgerichts allein diese These nicht zu tragen. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 100, spricht selbst von einer „etwas dunklen Wendung“.

²¹⁷ Vgl. vertiefend zu den folgenden Ausführungen der Grundform der Gewichtsformel: Alexy, Die Gewichtsformel, S. 788.

²¹⁸ Vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen vertiefend Alexy, Die Gewichtsformel, S. 785 ff.

²¹⁹ Alexy, Die Gewichtsformel, S. 789.

der empirischen Annahmen“ aufgenommen werden.²²⁰ Prinzipien sind demnach nicht nur hinsichtlich ihres materiellen Zieles Optimierungsgebote, sondern erfordern ebenfalls in Bezug auf ihre Erkenntnissicherheit Optimierung.²²¹ Hinsichtlich der Berücksichtigung der epistemischen Unsicherheit ist das „epistemische Abwägungsgesetz“ zu bemühen, welches auf die epistemische Qualität der den Eingriff tragenden Gründe abstellt.²²²

„Je schwerer ein Eingriff in ein Grundrecht wiegt, desto größer muß die Gewißheit der den Eingriff tragenden Prämissen sein.“

Alexy empfiehlt auch beim epistemischen Abwägungsgesetz eine triadische Skalierung, deren Stufen er an die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Mitbestimmungsurteil anlehnt. Dort hatte das Gericht zwischen einer „intensivierten inhaltlichen Kontrolle“, einer „Vertretbarkeitskontrolle“ sowie einer „Evidenzkontrolle“ differenziert.²²³ Dieser Differenzierung entsprechen die drei epistemischen Stufen „gewiß oder sicher (*g*)“, „vertretbar oder plausibel (*p*)“ sowie „nicht evident falsch (*e*)“.²²⁴ In der Gewichtsformel findet dieses „epistemische Abwägungsgesetz“ durch Aufnahme der epistemischen Variable *S* Ausdruck, die drei epistemischen Stufen sind dabei wie folgt auszudrücken: *g* mit $2^0 = 1$, *p* mit $2^{-1} = 1/2$ und *e* mit $2^{-2} = 1/4$.²²⁵ Die vollständige Gewichtsformel²²⁶ lautet damit.²²⁷

$$G_{ij} = \frac{I_i \cdot G_i \cdot S_i}{I_j \cdot G_j \cdot S_j}$$

3. Das zweite Modell Alexys

Aufbauend auf seiner ursprünglichen Position entwickelte Alexy seine Lehre zu den formellen Prinzipien weiter und stellte einen Zusammenhang zu den mitzubehütenden epistemischen Unsicherheiten her: Es sei durch formelle Prinzipien zu erklären, dass das Bundesverfassungsgericht bis zu einem bestimmten Grad auch unsichere Prämissen des Gesetzgebers akzeptiert.²²⁸ Der Grundgedanke der ursprünglichen Position, wonach das formelle Prinzip im Falle einer Prinzipienkollision an die Seite eines materiellen Prinzips tritt und dieses in der Abwägung mit

²²⁰ Alexy, Die Gewichtsformel, S. 785 ff.; vgl. auch vertiefend Mori, Wirkt in der Abwägung wirklich das formelle Prinzip?, S. 560 ff.

²²¹ Vgl. Klatt, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 292.

²²² Alexy, Die Gewichtsformel, S. 789.

²²³ BVerfGE 50, 290 (333); vgl. Alexy, Die Gewichtsformel, S. 789.

²²⁴ Alexy, Die Gewichtsformel, S. 789.

²²⁵ Vgl. Alexy, Die Gewichtsformel, S. 790.

²²⁶ Über diese hinaus gibt es noch weitere, erweiterte Formulierungen der Gewichtsformel, vgl. nur Vgl. Klatt, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 295 ff.

²²⁷ Alexy, Die Gewichtsformel, S. 790.

²²⁸ Vgl. Alexy, A Theory of Constitutional Rights, S. 415.

dem kollidierenden (materiellen) Prinzip verstärkt, trägt auch das zweite Modell. Diesen Grundgedanken entwickelte Alexy mit der Gewichtsformel weiter.²²⁹ Bereits im Rahmen der Entwicklung der Gewichtsformel setzte sich Alexy mit epistemischen Unsicherheiten auseinander: Das konkrete Gewicht eines Prinzips werde nicht nur anhand seines abstrakten Gewichts sowie dem Grad seiner Erfüllung respektive der Eingriffsintensität bestimmt, sondern es sei ebenfalls die Sicherheit der Erkenntnis, die für das einschlägige Prinzip relevanten Prämissen betreffend, berücksichtigt.²³⁰ Um auch das epistemische Element zu berücksichtigen, wurde, wie gezeigt, die Variable *S* in die vollständige Gewichtsformel aufgenommen. Das zweite Abwägungsgesetz, wonach der gebotene Grad an epistemischer Sicherheit von der Intensität des Eingriffs in das materielle Prinzip abhängig gemacht wird, lässt sich nach dem zweiten Modell durch formelle Prinzipien rekonstruieren.²³¹

Ob der diesbezüglich vagen Äußerungen Alexys bleibt fraglich, wie genau sich das formelle Prinzip in dem zweiten Modell niederschlägt. Die Gewichtsformel selbst drückt kein formelles Prinzip aus, sondern erklärt den Inhalt der materiellen Abwägung.²³² Wenn es darum geht, auch unter unsicheren Bedingungen Beschränkungen von (materiellen) Prinzipien zu ermöglichen, wirken sich formelle Prinzipien aus²³³ – der Bezug zu epistemischen Unsicherheiten wird auch an dieser Stelle nochmals deutlich. Unklar bleibt jedoch, wie genau das formelle Prinzip wirkt. Die Variable *S* wurde zwar unter Hinweis auf formelle Prinzipien begründet, stellt jedoch nicht selbst ein formelles Prinzip dar.²³⁴ Vielmehr liegt die Annahme einer Kompetenzregel nahe, welche auf einer Abwägung formeller Prinzipien beruht.

Die Schwierigkeiten, das formelle Prinzip in dieser Funktion konkret greifbar zu machen, waren Anknüpfungspunkt kritischer Repliken.²³⁵ Nach Klatt spielt das formelle Prinzip zur Begründung epistemischer Spielräume keine Rolle.²³⁶ Es läge jedenfalls kein direkter, sondern nur ein mittelbarer Zusammenhang zwischen epistemischen Unsicherheiten und formellen Prinzipien vor: Die Entscheidungskompetenz des Gesetzgebers sei keine „entry- sondern eine exit-Erwägung“²³⁷, da das formelle Prinzip lediglich an die Feststellung eines Spielraums anknüpfe und

²²⁹ Vgl. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 458.

²³⁰ Vgl. *Alexy*, Die Gewichtsformel, S. 789 f.

²³¹ Vgl. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 458.

²³² Vgl. *Borowski*, Formelle Prinzipien und Gewichtsformel, S. 177 f.

²³³ Vgl. *Alexy*, A Theory of Constitutional Rights, S. 416 f.

²³⁴ Vgl. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 459; *Mori*, Wirkt in der Abwägung wirklich das formelle Prinzip?, S. 561.

²³⁵ Vgl. *Mori*, Wirkt in der Abwägung wirklich das formelle Prinzip?, S. 558 ff.; *Borowski*, Formelle Prinzipien und Gewichtsformel, S. 177 f.; vgl. *Klatt*, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 299 f.

²³⁶ Vgl. *Klatt*, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 301 f.; vgl. auch *Klatt/Schmidt*, Spielräume im Öffentlichen Recht, S. 63 ff.

²³⁷ *Klatt*, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 302.

sodann für diesen die Kompetenzen zuordnet, nicht aber selbst einen Spielraum begründet.²³⁸

Auch nach Borowski vermag die Variable *S* keinen epistemischen Spielraum zu begründen, sondern lediglich das relative Gewicht eines der materiellen Prinzipien zu verschieben: Der die Unsicherheit der Erkenntnis berücksichtigende „Gewichtsabschlag“ könne zwar mit der Variable *S* rekonstruiert werden, habe jedoch nichts mit formellen Prinzipien zu tun.²³⁹ Ein solcher „epistemischer Gewichtsabschlag“ beziehe sich grundsätzlich auf die Abwägung materieller Prinzipien, nicht auf die Frage der Kontrolldichte des kontrollierenden Organs.²⁴⁰ Die Aufnahme der Variable *S* in die Gewichtsformel erkläre demnach nicht, warum das Bundesverfassungsgericht unsichere Prämissen des Gesetzgebers bis zu einem bestimmten Grad akzeptiert. Die epistemische Sicherheit der zugrunde liegenden Prämissen beeinflusse die Kontrolldichte des kontrollierenden Organs zwar – „je sicherer die Erkenntnis, desto weniger Grund besteht für die Einräumung eines epistemischen Spielraums und desto kleiner fällt dieser Spielraum aus“.²⁴¹ Dennoch müsse zwischen der Berücksichtigung epistemischer Unsicherheiten im Rahmen der Abwägung, zwei materielle Prinzipien betreffend, und der Kontrolldichte eines Kontrollorgans differenziert werden.²⁴² Durch die Einführung der Variable *S* werde die Abwägung materieller Prinzipien um das Element der Erkenntnis epistemischer Prämissen erweitert, allerdings ohne direkten Bezug zu dem Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber. Wird ein materielles Prinzip von einer unsicheren Prämisse getragen, so verschiebe sich das relative Gewicht im Falle einer Prinzipienkollision, unabhängig von der Perspektive, aus welcher heraus die Abwägung vorgenommen wird.²⁴³ Der „epistemische Gewichtsabschlag“ betrifft somit Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht gleichermaßen: Das formelle Prinzip, wonach der Gesetzgeber die für die Gesellschaft wichtigen Entscheidungen treffen soll, kommt nicht zum Tragen.²⁴⁴

²³⁸ Vgl. auch *Klatt/Schmidt*, Spielräume im Öffentlichen Recht, S. 63 f.

²³⁹ Vgl. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 459 ff.

²⁴⁰ Vgl. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 460 f.

²⁴¹ *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 461.

²⁴² Vgl. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 461.

²⁴³ Vgl. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 460 f.

²⁴⁴ *Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, S. 214, führte an anderer (früherer) Stelle selbst aus, das Demokratiegebot verlange, „daß dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber in Fällen der Unsicherheit die Letztbeurteilung der empirischen Prämissen zusteht.“ Als Folge können Grundrechtseingriffe gerechtfertigt werden, welche bei Zugrundelegung der wahren empirischen Prämissen nicht gerechtfertigt wären. Letzterem ist zuzustimmen. Es stellt sich indes die Frage, ob die Kritik Borowskis an dem zweiten Modell Alexys nicht auch auf dessen eigene Ausführungen Anwendung findet: Ergibt sich, sofern das formelle Prinzip zur Konstruktion epistemischer Spielräume nicht benötigt wird, die Rechtfertigung solcher Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht aus der Miteinbeziehung epistemischer Unsicherheiten in die Abwägung zweier materieller Prinzipien? Vgl. hierzu auch *Klatt/Schmidt*, Spielräume im Öffentlichen Recht, S. 63 ff. (Zitat, S. 63), wonach sich solche

4. Das Kombinationsmodell

Der Grundgedanke, auf welchen das Kombinationsmodell – von Alexy auch als „gemischt substantiell-formelles Modell“ bezeichnet²⁴⁵ – aufbaut, findet sich schon in der „Theorie der Grundrechte“ wieder. So führte Alexy aus, das formelle Prinzip könne „zusammen mit einem [...] inhaltlichen Prinzip gegen ein individuelle Rechte gewährendes grundrechtliches Prinzip abgewogen werden.“²⁴⁶ Das Kombinationsmodell greift die ursprüngliche Position Alexys auf und entwickelt diese weiter. Die namensgebende Kombination rührt daher, dass formelle Prinzipien nie isoliert mit materiellen Prinzipien abgewogen werden, sondern lediglich in Kombination mit einem materiellen Prinzip in die Abwägung eintreten können.²⁴⁷ Alexy hebt das Erfordernis der Kombination hervor, welches Borowski als „Verbundgrundsatz“²⁴⁸ beschreibt.²⁴⁹

„Procedural formal principles can override substantive constitutional rights principles only in connection with other substantive principles.“

Innerhalb der Kombinationsmodells kann zwischen zwei Wegen, wie formelle Prinzipien in die Abwägung miteinzubeziehen sind, unterschieden werden: Nachfolgend soll zwischen der internen und der externen Lösung differenziert werden.

Die interne Lösung wird von Borowski vertreten und bezieht die formellen Prinzipien direkt in die Gewichtsformel mit ein. Zunächst differenziert Borowski zwischen zwei Arten formeller Prinzipien, selbstständigen und unselbstständigen.²⁵⁰ Während sich die folgenden Ausführungen auf unselbstständige formelle Prinzipien beziehen, gilt für selbstständige formelle Prinzipien der Verbundgrundsatz nicht; diese können alleinstehend mit einem materiellen Prinzip abgewogen werden.²⁵¹ Die unselbstständigen, auch „akzessorisch“ genannten, formellen Prinzipien werden „in eine gemeinsame Abwägung mit den materiellen Prinzipien eingestellt“.²⁵² Ausdruck findet ein (unselbstständiges) formelles Prinzip in der Gewichtsformel entweder im Zähler oder im Nenner, nicht aber in Zähler und Nenner zugleich.²⁵³

Rechtfertigungen von Grundrechtseingriffen auf dem sich aufgrund der epistemischen Unsicherheit ergebenden Spielraum beruhe – „völlig unabhängig davon, wem aus welchen Gründen die Letztentscheidungskompetenz zukommt.“

²⁴⁵ Vgl. Alexy, *Formal Principles: Some Replies to Critics*, S. 518.

²⁴⁶ Alexy, *Theorie der Grundrechte*, S. 120.

²⁴⁷ Vgl. Alexy, *A Theory of Constitutional Rights*, S. 82, 423.

²⁴⁸ Vgl. Borowski, *Alexys drittes Modell formeller Prinzipien*, S. 453.

²⁴⁹ Alexy, *A Theory of Constitutional Rights*, S. 423.

²⁵⁰ Vgl. Borowski, *Formelle Prinzipien und Gewichtsformel*, S. 188 ff.; Borowski, *Alexys drittes Modell formeller Prinzipien*, S. 453 f.

²⁵¹ Vgl. Borowski, *Alexys drittes Modell formeller Prinzipien*, S. 454; Borowski, *Die Bindung an Festsetzungen des Gesetzgebers in der grundrechtlichen Abwägung*, S. 115.

²⁵² Borowski, *Formelle Prinzipien und Gewichtsformel*, S. 192.

²⁵³ Vgl. Borowski, *Formelle Prinzipien und Gewichtsformel*, S. 194. Etwas anderes kann gelten, sofern zwei verschiedenen unselbstständige formelle Prinzipien innerhalb einer Ab-

Kontrolliert das Bundesverfassungsgericht eine Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers und kommt zu einem anderen Ergebnis, so ist das die Entscheidung des Gesetzgebers stützende formelle Prinzip auf der Seite desjenigen materiellen Prinzips einzuordnen, welches in der Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers überwogen hat.²⁵⁴

Borowski selbst exemplifiziert dies anhand einer Abwägung des materiellen Prinzips der Berufsfreiheit mit dem des Umweltschutzes.²⁵⁵ Der Gesetzgeber hält eine Obergrenze von 1000 mg Schwefeloxid pro m³ Abluft von Kohlekraftwerken für das richtige Abwägungsergebnis. Das Bundesverfassungsgericht, welches diese Abwägungsentscheidung kontrolliert, kommt hingegen auf den Wert von 800 mg. Da das Gericht mit seinem Abwägungsergebnis von dem des Gesetzgebers abweicht, ist nun das (akzessorische) formelle Prinzip der Entscheidungskompetenz des Gesetzgebers auf Seiten des vom Gesetzgeber stärker gewichteten materiellen Prinzips der Berufsfreiheit einzuordnen. Es entsteht dadurch ein Spielraum, welchen das Gericht dem Gesetzgeber zu gewähren hat. Borowski setzt diesen auf plus/minus 300 mg Schwefeloxid pro m³ fest.²⁵⁶ Obwohl das Gericht das Abwägungsergebnis des Gesetzgebers in der Sache für materiell falsch hält, erweist es sich letztlich gleichwohl als noch verfassungsgemäß. Die Rolle, welche das formelle Prinzip in der Abwägung einnimmt, hängt somit von der Perspektive des Abwägenden sowie der materiellen Abwägung selbst ab. Nach Klatt wird die Funktion formeller Prinzipien dadurch kontingent.²⁵⁷ Überdies liege es deutlich näher, auch das kollidierende materielle Prinzip durch ein formelles Prinzip zu stärken oder zu schwächen.²⁵⁸ Dies widerspräche allerdings der Konzeption Borowskis, wonach die Perspektive des Abwägenden entscheidend für die Einordnung des formellen Prinzips sei.

Im Rahmen der externen Lösung werden formelle Prinzipien nicht direkt in die Gewichtsformel miteinbezogen, sondern wirken in der externen Rechtfertigung. Anstatt Ausdruck in einer eigenen Variable innerhalb der Formel zu finden, rechtfertigen sie „extern“ die Werte, welche den materiellen Prinzipien beigegeben werden.²⁵⁹

Das Kombinationsmodell sieht sich einem Allens, welcher nicht zwischen interner und externer Lösung differenziert, sondern sich auf beide gleichermaßen

wägung zu berücksichtigen sind. Dann ist es möglich, dass „in Nenner und Zähler der Gewichtsformel verschiedene akzessorische formelle Prinzipien stehen.“ (Fn. 159).

²⁵⁴ Vgl. *Borowski*, Die Bindung an Festsetzungen des Gesetzgebers in der grundrechtlichen Abwägung, S. 115 f.

²⁵⁵ Vgl. zu der Darstellung des folgenden Beispielsfalles *Borowski*, Formelle Prinzipien und Gewichtsformel, S. 191 ff.

²⁵⁶ Vgl. *Borowski*, Formelle Prinzipien und Gewichtsformel, S. 193 f.

²⁵⁷ Vgl. *Klatt*, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 304 f.

²⁵⁸ Vgl. *Klatt*, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 305.

²⁵⁹ Vgl. *Klatt*, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 305; *Klatt*, Die praktische Konkordanz von Kompetenzen, S. 186 ff.

bezieht, ausgesetzt: Wie kann es moralisch gerechtfertigt werden, von den materiellen Erfordernissen eines Rechts abzuweichen, nur weil eine Autorität diese Abweichung für angemessen hält?²⁶⁰ Alexy jedenfalls distanzierte sich von dem Kombinationsmodell. Dieses führe dazu, dass (materiell) verfassungswidrige Gesetze verfassungsmäßig werden, was die Stellung der Verfassung als über dem einfachen parlamentarischen Gesetzgeber stehend untergraben würde.²⁶¹ Dies erscheint zumindest für die Fälle zweifelhaft, in denen die Einschätzungsprärogative ebenfalls aus der Verfassung folgt. Klatt sieht den Einwand Allens als ursächlich dafür, dass Alexy den Verbundgrundsatz²⁶² aufgestellt hat.²⁶³ Dem kann entgegengehalten werden, dass der Verbundgrundsatz diesen Einwand nicht nur nicht adressiert, sondern den Grundgedanken des Modells darstellt, auf welches die Kritik abzielt. Überdies hat Alexy bereits in seiner „Theorie der Grundrechte“ das formelle Prinzip *zusammen* mit einem materiellen Prinzip einem anderen materiellen Prinzip gegenübergestellt – freilich ohne diesen Verbund explizit zur Voraussetzung zu erklären.²⁶⁴

Borowski verteidigt das Kombinationsmodell gegen diese Kritik, indem er die epistemischen Probleme hervorhebt: Sofern epistemische Unsicherheiten im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, führe das formelle Prinzip gerade nicht zu einer Verfassungsmäßigkeit definitiv verfassungswidriger Gesetze.²⁶⁵

II. Die Trennungposition

Während das Hinzutreten des formellen zu einem materiellen Prinzip die Kombinationsposition kennzeichnet, wird die Trennungposition von einer Differenzierung zwischen der Abwägung auf der formellen und der materiellen Ebene geprägt. Die Darstellung beschränkt sich vorliegend auf die Grundposition Sieckmanns und die Verbindung dieser mit der Gewichtsformel durch Klatt.

1. Das Trennungsmodell Sieckmanns

Das Trennungsmodell stellt den Gegenentwurf zum Kombinationsmodell dar. Nach Sieckmann stehen sich die eigene und die fremde Rechtsauffassung, jeweils durch formelle Prinzipien repräsentiert, mit prinzipiellem Geltungsanspruch in der Abwägung gegenüber.²⁶⁶ Das Trennungsmodell stellt die formellen Prinzipien in den

²⁶⁰ Vgl. *Allen*, *Constitutional Rights and the Rule of Law*, S. 136.

²⁶¹ Vgl. *Alexy*, *Formal Principles: Some Replies to Critics*, S. 511, 519.

²⁶² Vgl. *Alexy*, *A Theory of Constitutional Rights*, S. 423.

²⁶³ Vgl. *Klatt*, *Abwägung im Erkenntnisvakuum*, S. 307.

²⁶⁴ Vgl. *Alexy*, *Theorie der Grundrechte*, S. 120.

²⁶⁵ Vgl. *Borowski*, *Alexys drittes Modell formeller Prinzipien*, S. 465 ff.

²⁶⁶ Vgl. *Sieckmann*, *Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems*, S. 160 ff.

Vordergrund und verzichtet auf das Erfordernis des Verbundgrundsatzes; formelle Prinzipien werden, ohne dass sie mit materiellen kombiniert werden, miteinander abgewogen. Kompetenzkonflikte seien somit im Rahmen einer Abwägung ausschließlich formeller Prinzipien zu lösen, eine Trennung zwischen formeller und materieller Ebene wird ermöglicht. Aus diesem Grunde trifft, so Klatt, der dem Kombinationsmodell entgegengehaltene Einwand (es könne nicht moralisch gerechtfertigt werden, aufgrund der Autorität des Abwägenden von den materiellen Erfordernissen eines Rechts abzuweichen) das Trennungsmodell nicht: Die Abwägung materieller Prinzipien werde von Kompetenzkonflikten freigehalten und somit „alle Instanzen staatlicher Gewalt an die Substanz verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte gebunden“.²⁶⁷ Die Verbindung materieller Prinzipien mit Kompetenzerwägungen, wie sie nach dem Kombinationsmodell vorzunehmen ist, compromittiere diese Bindung.²⁶⁸ Dem hält Borowski entgegen, dass auch im Trennungsmodell die formelle Ebene wieder mit der materiellen Ebene verbunden werden muss: Der aus der Abwägung formeller Prinzipien resultierende epistemische Spielraum hänge insbesondere von der Intensität des Grundrechtseingriffs ab.²⁶⁹ Auch Sieckmann räumt ein, dass in der Bestimmung des Gewichts formeller Prinzipien auch materielle Aspekte von Bedeutung sind.²⁷⁰

2. Die Verknüpfung des Trennungsmodells mit der Gewichtsformel

Das Trennungsmodell nahm in seiner ursprünglichen Form keinen Bezug zur Gewichtsformel, da Sieckmann diese als „inferentielles Schlussschema“ kritisierte und ablehnte: In der Gewichtsformel verschwinde der qualitative Unterschied zwischen Prinzipien und Regeln, wodurch Alexy zum „Vater, der seine Kinder frisst“, gerate.²⁷¹ Klatt hingegen entwickelte den Ansatz Sieckmanns dessen ungeachtet weiter und verknüpfte die Grundposition des Trennungsmodells mit der Gewichtsformel. Auch nach Klatt ist die Abwägung materieller Prinzipien von kompetenzrechtlichen Konflikten freizuhalten, weshalb die Abwägung materieller und formeller Prinzipien zu trennen ist.²⁷² Die Abwägung zweier formeller Prinzipien vollziehe sich analog nach einem „formellen Abwägungsgesetz“, dessen interne Struktur sich durch die Gewichtsformel rekonstruieren ließe: „Je höher der Grad der

²⁶⁷ Klatt, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 308.

²⁶⁸ Vgl. Klatt, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 308.

²⁶⁹ Vgl. Borowski, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 457.

²⁷⁰ Vgl. Sieckmann, Recht als normatives System, S. 204; Borowski, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 457.

²⁷¹ Sieckmann, Zur Prinzipientheorie Robert Alexys, S. 280 ff., 294 f.; vgl. auch Mori, Wirkt in der Abwägung wirklich das formelle Prinzip?, S. 560 Fn. 25.

²⁷² Vgl. Klatt/Schmidt, Spielräume im Öffentlichen Recht, S. 65 ff. Die ursprüngliche Bezeichnung als „Zwei-Ebenen Modell“ wurde zugunsten der Bezeichnung als „Trennungsmodell“ aufgegeben, vgl. Klatt, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 308 ff.

Nichterfüllung eines formellen Prinzips ist, desto wichtiger muss die Realisierung des anderen formellen Prinzips sein.²⁷³

III. Das rein materiell-formelle Modell

Das rein materiell-formelle Modell nimmt unter den hier dargestellten Modellen eine Sonderrolle ein: Es wird als einziges bislang von keinem Vertreter der Prinzipientheorie zur Rekonstruktion verfassungsgerichtlicher Entscheidungen vertreten.²⁷⁴ Alexy erwähnt das rein materiell-formelle Modell lediglich als eines von drei möglichen Modellen für die Rekonstruktion formeller Prinzipien, um diese von der von ihm vertretenen Position, dem epistemischen Modell, abzugrenzen.²⁷⁵ Das rein materiell-formelle Modell ist gewissermaßen zwischen Kombinations- und Trennungsmodell angesiedelt: Anders als im Kombinationsmodell gilt aber der Verbundgrundsatz nicht; ein formelles Prinzip kann im Rahmen der Abwägung materiellen Prinzipien allein gegenüberstehen. Im Gegensatz zum Trennungsmodell kann im rein materiell-formellen Modell das dem formellen Prinzip gegenüberstehende Prinzip also auch ein materielles sein; eine Trennung zwischen einer formellen und einer materiellen Abwägung ist somit nicht gegeben.²⁷⁶

Alexy hält dem materiell-formellen Prinzip grundsätzlich die gleichen Bedenken entgegen, aus welchen er auch das Kombinationsmodell für ungeeignet hält, die grundrechtliche Abwägung im demokratischen Verfassungsstaat zu rekonstruieren. Der Vorrang der Verfassung vor dem einfachen Recht würde ausgehöhlt werden.²⁷⁷ Anders als im Kombinationsmodell, in welchem das formelle Prinzip verstärkend an die Seite eines materiellen Prinzips tritt, kann im reinen materiell-formellen Modell das formelle Prinzip einem grundrechtlichen Prinzip alleine gegenübertreten, wodurch sich die Gefahr der Aushöhlung der Verfassung noch verstärke.²⁷⁸ Aus diesem Grund hält auch Borowski, welcher das Kombinationsmodell verteidigt, das rein materiell-formelle Modell für den falschen Weg.²⁷⁹ Angemerkt sei, dass das rein materiell-formelle Modell einen strukturellen Ansatzpunkt für die Abwägung selbstständiger formeller Prinzipien liefert, für welche nach Borowski der Verbundgrundsatz gerade nicht gilt. Da diese selbstständigen formellen Prinzipien auch

²⁷³ Klatt, Abwägung im Erkenntnisvakuum, S. 310; vgl. auch Klatt, Die praktische Konkordanz von Kompetenzen, S. 209 ff.

²⁷⁴ Vgl. Trivisonno, Die formellen Prinzipien und der Begriff des Rechts, S. 439.

²⁷⁵ Vgl. Alexy, Formal Principles: Some Replies to Critics, S. 516 ff.; siehe auch Borowski, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 453.

²⁷⁶ Vgl. Alexy, Formal Principles: Some Replies to Critics, S. 516 ff.; vgl. Trivisonno, Die formellen Prinzipien und der Begriff des Rechts, S. 441 f.

²⁷⁷ Vgl. Alexy, Formal Principles: Some Replies to Critics, S. 518; Borowski, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 464.

²⁷⁸ Vgl. Borowski, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 464.

²⁷⁹ Vgl. Borowski, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 464.

alleinstehend mit materiellen Prinzipien abgewogen werden können,²⁸⁰ erscheint fraglich, inwieweit die Kritik Borowskis am rein materiell-formellen Modell – „in diesem Modell gibt es keine Ausgangsabwägung, zu der das formelle Prinzip in der kontrollierten Abwägung hinzutreten könnte“²⁸¹ – nicht auch auf die selbstständigen formellen Prinzipien zutrifft.

Obschon Alexy das rein materiell-formelle Modell lediglich im Rahmen der Entwicklung seiner eigentlichen Position erwähnt und ausdrücklich ablehnt, so können seine Äußerungen an früherer Stelle doch zur Annahme verleiten, er habe das Modell selbst angewendet. So führt er im Rahmen seiner Untersuchung von epistemischen Spielräumen und formellen Prinzipien im „Postscript“ aus:²⁸²

„[T]he decision-taking competence of the legislature demanded prima facie by the formal principle includes the competence to determine the issue even in a situation of uncertainty. And with this, the formal principle competes with the substantive constitutional rights principle.“

Diese Ausführungen weisen auf eine Kollision zweier Prinzipien, eines formellen und eines materiellen Prinzips, hin.²⁸³ Dies entspräche der Struktur des rein materiell-formellen Modells.²⁸⁴ Es ist jedoch, mit Borowski, festzuhalten, dass auch in der „Postscript“ jene Formulierungen, wonach das formelle Prinzip zu einem materiellen hinzutritt, klar überwiegen.²⁸⁵ Hinzu kommt, dass der Verbundgrundsatz erstmals ausdrücklich im „Postscript“ aufgestellt wurde. Obgleich Alexy an der zitierten Stelle von einer Abwägung eines formellen mit einem materiellen Prinzip auszugehen scheint, kann deswegen nicht davon ausgegangen werden, dass das rein materiell-formelle Modell ernstlich erwogen wurde.

IV. Das epistemische Modell: Die dritte Position Alexys

Die weiterentwickelte Position Alexys kann als „epistemisches Modell“ bezeichnet werden.²⁸⁶ Dieses Modell zeichnet sich bereits dadurch aus, dass ihm eine

²⁸⁰ Vgl. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 454.

²⁸¹ *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 464.

²⁸² *Alexy*, *A Theory of Constitutional Rights*, S. 417.

²⁸³ Vgl. *Borowski*, Formelle Prinzipien und Gewichtsformel, S. 179.

²⁸⁴ Vgl. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 453.

²⁸⁵ Vgl. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 453.

²⁸⁶ *Alexy*, *Formal Principles: Some Replies to Critics*, S. 520, schlägt die Bezeichnung als „drittes Modell“ oder „epistemisches Modell“ vor. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 449, kritisiert die Bezeichnung als „epistemisches Modell“ als „eher unglücklich“, da „alle erwähnten Modelle formeller Prinzipien den Anspruch erheben, die epistemische Frage in der Abwägung angemessen abzubilden“, weshalb alle Modelle „epistemisch“ seien. Die konstituierende Position Alexys in der „Theorie der Grundrechte“ weist allerdings noch keinen Bezug zur epistemischen Unsicherheit auf. So auch *Mori*, *Wirkt in der Abwägung wirklich das formelle Prinzip?*, S. 559 Fn. 23, sodass die Bezeichnung passend erscheint.

spezifische Definition formeller Prinzipien zu Grunde liegt. Verblieb Alexy diesbezüglich zuvor im Ungefähren, äußerte er sich im Rahmen der Darstellung des epistemischen Modells erstmals genauer zu den Charakteristika formeller Prinzipien. Zunächst gelten die allgemeinen Ausführungen zu den Merkmalen von Prinzipien auch für formelle Prinzipien: Diese stellen Prinzipien im Sinne der Prinzipientheorie dar. Der Unterschied zu materiellen Prinzipien ist, dass der Optimierungsgegenstand in rechtlichen Entscheidungen unabhängig von deren Inhalt besteht.²⁸⁷

Kennzeichnend für das epistemische Modell ist es, dass sich die formellen Prinzipien nicht in der Gewichtsformel selbst, sondern in einer Abwägung auf einer Metaebene wiederfinden. Ausgangspunkt des Modells ist die epistemische Optimierungsdimension (materieller) grundrechtlicher Prinzipien: Diese neben die der substantiellen Optimierung tretende Optimierungsdimension verlange, dass im Rahmen der Abwägung die für das grundrechtliche Prinzip günstig erscheinenden empirischen und normativen Prämissen zugrunde gelegt werden.²⁸⁸ Diese epistemische Optimierungsdimension des materiellen Prinzips tritt nun dem formellen Prinzip gegenüber, nach welchem die vom Gesetzgeber festgelegten empirischen und normativen Prämissen zugrunde zu legen sind. Sowohl die epistemische Optimierungsdimension als auch das formelle Prinzip haben einen prima-facie Anspruch auf Geltung und müssen in der Metaebene abgewogen werden.²⁸⁹ Diese Meta-Abwägung wirkt sich insofern auf die Gewichtsformel aus, als dass sie die Werte rechtfertigt, welche der Variable *S* zugeschrieben werden.²⁹⁰ Alexy spricht insoweit von einem „second-order-balancing“²⁹¹ – einer Abwägung zweiter Stufe. Das formelle Prinzip wirkt somit in der externen Rechtfertigung.

Darin liegt eine nicht unerhebliche Erweiterung der Gewichtsformel. Zuvor beschränkte sich die Gewichtsformel darauf, der Abwägung eine Rechtfertigungsstruktur zu verleihen, während die externe Rechtfertigung der Werte, welche den Variablen zugeschrieben werden, als indeterminierter Raum der argumentativen Auseinandersetzung verblieb.²⁹² Indem Alexy die Abwägung formeller Prinzipien der externen Rechtfertigung zurechnet, wird ein Teilbereich dieser externen Rechtfertigung prinzipientheoretisch erschlossen. Die Abwägung zweiter Stufe strukturiert nunmehr auch einen Teil der externen Rechtfertigung.

²⁸⁷ Vgl. Alexy, *Formal Principles: Some Replies to Critics*, S. 516. Dies entspricht den Positionen, welche Borowski, *Formelle Prinzipien und Gewichtsformel*, S. 186 ff., und Steckmann, *Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems*, S. 147, herausgearbeitet haben.

²⁸⁸ Vgl. Alexy, *Formal Principles: Some Replies to Critics*, S. 520 f.; Borowski, *Alexys drittes Modell formeller Prinzipien*, S. 454 f.

²⁸⁹ Vgl. Alexy, *Formal Principles: Some Replies to Critics*, S. 521.

²⁹⁰ Vgl. Alexy, *Formal Principles: Some Replies to Critics*, S. 521.

²⁹¹ Alexy, *Formal Principles: Some Replies to Critics*, S. 520 f.

²⁹² Vgl. Klatt, *Abwägung im Erkenntnisvakuum*, S. 291.

E. Zur Kritik Böckenfördes

Die Kritik Böckenfördes bleibt, obschon der Zeitpunkt ihrer Erhebung über drei Jahrzehnte zurückliegt, aktuell. Die Konkretisierung qua Abwägung als Anwendungsform der Grundrechte birgt die Gefahr einer Annäherung der Kompetenzsphären von Gesetzgeber und Verfassungsgerichtsbarkeit. Die prinzipientheoretische Betrachtungsweise adressiert diesen Kompetenzkonflikt: Mit dem Optimierungscharakter der Grundrechte kann ein expansives Grundrechtsverständnis, welches sich auch auf das Verhältnis zwischen dem Gesetzgeber und dem Bundesverfassungsgericht auswirkt, einhergehen. Gleichwohl bietet die Prinzipientheorie ebenso Einhegungsmöglichkeiten. So steht die Spielraumdogmatik einer Angleichung der Verfassungsgerichtsbarkeit an den Gesetzgeber entgegen.

Der Rekurs auf die Spielraumdogmatik alleine vermag es allerdings nicht, eine verfassungsgerichtliche Kontrollfunktion zu begründen, welche der tatsächlich erreichten Legitimationshöhe des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Um eine Legitimationsadäquanz attestieren zu können, bedarf es einer weiteren Begrenzung der Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts: Hinreichend demokratisch legitimiert ist das Bundesverfassungsgericht in einer gebundenen Kontrollfunktion.

I. Die Spielraumdogmatik als Einwand gegen die Kritik Böckenfördes

Nach Alexys Replik auf die Kritik Böckenfördes steht einer „Überkonstitutionalisierung“, welche einen Jurisdiktionsstaat zur Folge hätte, die Spielraumdogmatik der Prinzipientheorie entgegen: „Die Probleme der Konstitutionalisierung lassen sich in einer Spielraumdogmatik lösen.“²⁹³ Hinsichtlich dieser Spielraumdogmatik stelle die Differenzierung zwischen strukturellen und epistemischen Spielräumen die entscheidende Dichotomie dar²⁹⁴: Alle Spielräume seien „entweder struktureller oder epistemischer Art“.²⁹⁵

Hinsichtlich der Rekonstruktion epistemischer Spielräume kann auf die Ausführungen zur Wirkweise der formellen Prinzipien, im Speziellen auf das epistemische Modell, verwiesen werden.²⁹⁶ Während bei epistemischen Spielräumen die formellen Prinzipien wirken, so spielen sie bei strukturellen Spielräumen keine

²⁹³ Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 30.

²⁹⁴ Vgl. Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 16.

²⁹⁵ Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 32.

²⁹⁶ Vgl. hierzu oben, S. 242 ff.

Rolle.²⁹⁷ Ein struktureller Spielraum ergibt sich im Falle eines Abwägungspatts. In diesem Fall hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Entscheidungsbefugnis zuzubilligen.²⁹⁸ Dies ergebe sich bereits daraus, dass die verfassungsgerichtliche Kontrolle ausschließlich die Verfassung zum Maßstab habe; stellt diese – wie im Falle eines strukturellen Spielraums – etwas frei, so endet nach Alexy an dieser Stelle jede verfassungsgerichtliche Kontrolle.²⁹⁹ Folgt der gesetzgeberische Spielraum im Falle eines strukturellen Spielraums zwar nicht unmittelbar aus dem Wirken des formellen Prinzips, so ist zumindest ein mittelbarer Zusammenhang denkbar. So kann sich ein Abwägungspatt, infolge der Aufnahme der Variable *S* in die Gewichtsformel, auch aufgrund der Berücksichtigung epistemischer Unsicherheiten ergeben, im Rahmen derer das formelle Prinzip nach dem epistemischen Modell Wirkung entfaltet.

II. Die durch die Spielraumdogmatik begrenzte Funktion des Bundesverfassungsgerichts

Der Ausgangspunkt der Kritik Böckenfördes trifft zu. Die Klassifizierung der Grundrechte als Prinzipien wirkt sich auf deren Anwendung aus. Die „(schöpferische) Ausfüllung von etwas nur der Richtung oder dem Prinzip nach Festgelegtem“³⁰⁰ kennzeichnet die Anwendung von Optimierungsgeboten, deren gebotenes Maß der Erfüllung eben auch von dem Grad der rechtlichen Erfüllbarkeit abhängt.³⁰¹ Dies hat Konsequenzen für die staats- und verfassungstheoretische Funktion der Grundrechte. Die Conclusio Böckenfördes, wonach sich, infolge des Prinzipiencharakters der Grundrechte, die Rolle des Bundesverfassungsgerichts „von rechtsanwendender Rechtsprechung zu verfassungsbezogener Jurisdiction im alten Sinn“³⁰² wandle, ist hingegen damit noch nicht zwingend verknüpft. Vielmehr lässt sich die Kritik Böckenfördes unter Verweis auf die Spielraumdogmatik entkräften.

1. Rekonstruktion des hinreichenden Legitimationsniveaus durch Spielraumdogmatik?

Zunächst ist festzuhalten, dass Böckenförde im Rahmen seiner Kritik lediglich von „Prinzipien-Normen“ spricht, ohne innerhalb dieser Kategorie näher zu diffe-

²⁹⁷ Vgl. Alexy, *Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit*, S. 16 f.

²⁹⁸ Vgl. Klatt/Schmidt, *Spielräume im Öffentlichen Recht*, S. 63 ff.

²⁹⁹ Vgl. Alexy, *Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit*, S. 16.

³⁰⁰ Böckenförde, *Grundrechte als Grundsatznorm*, S. 186.

³⁰¹ Vgl. hierzu oben, S. 215 ff.

³⁰² Böckenförde, *Grundrechte als Grundsatznorm*, S. 185 f.

renzieren; auf das Konstrukt formeller Prinzipien wird nicht eingegangen.³⁰³ Es kann mithin konstatiert werden, dass das formelle Prinzip, unabhängig von seiner konkreten Wirkweise, die Kritik Böckenfördes relativiert, sie gleichwohl nicht gänzlich zu entkräften vermag. Bereits in seiner ursprünglichen Konzeption bezeichnete Alexy es als formelles Prinzip, „daß der demokratische Gesetzgeber die für die Gemeinschaft wichtigen Entscheidungen treffen soll.“³⁰⁴ Diese Ausführungen sind Ausweis dafür, dass Alexy zu keinem Zeitpunkt eine Gleichstellung von Verfassungsgerichtsbarkeit und Parlament anstrebte. Vielmehr stellen die formellen Prinzipien einen Versuch dar, den Kompetenzkonflikt zwischen Gesetzgeber und Verfassungsgerichtsbarkeit rekonstruktiv zu lösen. Die formellen Prinzipien fungieren gleichsam als Korrelat zum Optimierungscharakter der Grundrechte, welchem die Tendenz zu einem expansiven Charakter der Grundrechtsjudikatur eingeschrieben ist.

Ob es zur Auflösung dieses Kompetenzkonflikts ausreicht, das Wirken der formellen Prinzipien auf epistemische Spielräume zu begrenzen, ist damit freilich noch nicht gesagt. Angesichts der, wie dargelegt, äußerst schwach ausgeprägten materiell-inhaltlichen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts erscheint es als äußerst fraglich, die Funktion des Bundesverfassungsgerichts schon unter Verweis auf die Einräumung epistemischer Spielräume des Gesetzgebers als hinreichend legitimiert anzusehen. Auch die neben die epistemischen Spielräume tretenden strukturellen Spielräume vermögen diese Zweifel lediglich bedingt auszuräumen. Zwar vermag die Differenzierung Alexys zwischen dem Zwecksetzungs-, dem Mittelwahl- sowie dem Abwägungsspielraum als Kategorien des strukturellen Spielraums³⁰⁵ zu überzeugen.

Jedoch lässt sich im Hinblick auf den Abwägungsspielraum – nach Alexy das „Kernstück der Rahmendogmatik“³⁰⁶ – festhalten, dass dieser, ohne das Hinzutreten eines *normativen* Spielraums des Gesetzgebers *innerhalb* der Abwägung letztlich in das Belieben des Bundesverfassungsgerichts gestellt wird. Es verdient Zustimmung, dass, das was „die Verfassung nicht entscheidet, [...] durch sie freigestellt“³⁰⁷ ist, sich mithin im Falle eines Abwägungsspiels ein struktureller Spielraum ergibt. Die Antwort auf die Frage, wann ein solches Abwägungsspiel und somit ein Spielraum des Gesetzgebers vorliegt, obläge bei Zugrundelegung der Spielraumdogmatik stets und allein dem Verfassungsgericht als Kontrollinstanz. Sofern das Bundesverfassungsgericht den Variablen der Gewichtsformel – abgesehen von epistemischen Spielräumen – unabhängig vom Gesetzgeber eigene Werte einschreiben kann, mithin

³⁰³ Vgl. Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 185 ff.

³⁰⁴ Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 120.

³⁰⁵ Vgl. Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 16 ff.

³⁰⁶ Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 18.

³⁰⁷ Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 22.

eine gänzlich unabhängige Eigenabwägung vornimmt, so kann es nach Belieben darüber befinden, ob ein Abwägungspatt und damit ein gesetzgeberischer Spielraum vorliegt oder nicht. Die begrenzende Wirkung des strukturellen Spielraums droht somit, ohne einen damit korrespondierenden normativen Spielraum, leerzulaufen. Eingedenk dessen prekärer sachlich-inhaltlicher Legitimation kann in der Spielraumdogmatik keine hinreichende normative Eingrenzung der Funktion des Bundesverfassungsgerichts gesehen werden.

2. Funktionsbeschränkung durch „judicial self-rastraint“?

Gleiches gilt im Ergebnis auch für die richterliche Selbstbeschränkung. Den Grundsatz der richterlichen Zurückhaltung legte sich das Bundesverfassungsgericht 1973 selbst auf, indem es „den Verzicht ‚Politik zu treiben‘, d.h. in den von der Verfassung geschaffenen und begrenzten Raum freier politischer Gestaltung einzugreifen“³⁰⁸, erklärte. Mag aus diesen Ausführungen zunächst der Eindruck erwachsen, das Gericht gelobe Zurückhaltung hinsichtlich der Ausschöpfung seines Prüfungsumfangs, wird dieser dadurch konterkariert, dass das Gericht an anderer Stelle betont, der Verletzung verfassungsrechtlicher Maßstäbe durch politisches Handeln überall dort entgegenzutreten, wo solche normiert sind.³⁰⁹ Hat der Grundsatz des „judicial self-restraint“ folglich lediglich die grundsätzliche Anerkennung des von der Verfassung garantierten Raumes freier politischen Gestaltung zum Gegenstand,³¹⁰ so stellt sich die Frage, inwiefern tatsächlich von richterlicher Zurückhaltung³¹¹ die Rede sein kann: Eine Zurückhaltung im Sinne einer Selbstbeschränkung kann angesichts der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht sehr wohl gedenkt, den ihm eingeräumten Prüfungsumfang bei Bedarf voll auszus schöpfen, jedenfalls nicht attestiert werden.³¹²

3. Funktionsbeschränkung durch „unsichtbare Grenzen“?

Reichen epistemische und strukturelle Spielräume nicht aus, um eine hinreichend legitimierte Funktion des Bundesverfassungsgerichts zu begründen, so könnte das Hinzutreten weiterer, „unsichtbarer“ Grenzen des Bundesverfassungsgerichts die gebotene Funktionsbeschränkung bewirken. In diesem Sinne hält der ehemalige

³⁰⁸ BVerfGE 36, 1 (14).

³⁰⁹ Vgl. BVerfGE 62, 1 (51).

³¹⁰ Vgl. BVerfGE 36, 1 (14 f.).

³¹¹ Vgl. zu der Frage, ob eine solche richterliche Selbstbeschränkung überhaupt zulässig wäre *Murswiek*, Der Umfang der verfassungsgerichtlichen Kontrolle staatlicher Öffentlichkeitsarbeit, S. 532; *Exner*, „Verfassungswidrige Verfassungsrechtsprechung?“, S. 543.

³¹² Vgl. *Exner*, „Verfassungswidrige Verfassungsrechtsprechung?“, S. 543; vgl. auch *Großfeld*, Zur Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz, S. 3544, welcher von der Ermahnung zum „selfrestraint“ als „Beschwichtigungsrhetorik“ und „Erbaulungsliteratur“ spricht.

Präsident des Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle kritischen, eine „Entgrenzung“³¹³ des Bundesverfassungsgerichts postulierenden Stimmen, sogenannte „unsichtbare“ Grenzen des Gerichts entgegen, welche „die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts seit Langem prägen, [...] aber in der Öffentlichkeit wenig bekannt sind und auch von der Rechtswissenschaft mitunter (zu) wenig beachtet werden“.³¹⁴ Voßkuhle hebt unter anderem den Diskurszusammenhang mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern,³¹⁵ den Gerichtsverbund im europäischen Mehrebenensystem³¹⁶ sowie die „Beobachtung“ durch die Rechtswissenschaft – nach Voßkuhle stellt sich der „Einfluss der Wissenschaft als anregender, aber auch korrigierender und disziplinierender Faktor bei der Entscheidungsfindung“³¹⁷ dar – als Beschränkungen der richterlichen Gestaltungsmacht hervor.

Diesen „unsichtbaren Grenzen“ kann entgegengehalten werden, dass es sich allenfalls um soziale Beschränkungen handelt. Zwar mögen Bedenken, welche von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Gerichts vorgetragen werden, ebenso wie die Aussicht einer negativen Resonanz aus der Literatur eine hemmende Wirkung auf einzelne Bundesverfassungsrichter entfalten. Es handelt sich jedoch um Hemmnisse, welche die sozialen Folgen der Ausübung von Kompetenzen verdeutlichen, ohne jedoch die materielle Reichweite der Kompetenzen zu beschränken. Die genannten Faktoren betreffen mithin die Frage, welche sozialen Konsequenzen die Kompetenzausübung der Bundesverfassungsrichter zeitigen, nicht die nach der abstrakten Reichweite dieser Kompetenzen. So mag ein Bundesverfassungsrichter eine bestimmte Entscheidung, bei welcher kritische Repliken aus der Literatur zu erwarten sind, gegebenenfalls nicht treffen wollen, er *kann* es aber gleichwohl. Hält Böckenförde der Möglichkeit des *judicial-self-restrain* entgegen, dieser Ansatz verbleibe „rein subjektiv, ohne greifbaren Maßstab und folglich ohne Objektivierbarkeit“,³¹⁸ so gilt dies in nur noch stärkeren Maße für die von Voßkuhle vorgebrachten „unsichtbaren Grenzen“. Es handelt sich mithin allenfalls um Aspekte, welche (mittelbar) die *Legitimität*, nicht aber die *Legitimation* des Bundesverfassungsgerichts betreffen.³¹⁹ Ein spezifisch demokratiethoretischer Bezug der genannten Beschränkungen ist nicht ersichtlich.³²⁰

³¹³ Vgl. *Jestaedt/Lepsius/Möllers/Schönberger*, Das entgrenzte Gericht.

³¹⁴ *Voßkuhle*, Karlsruhe Unlimited? Zu den (unsichtbaren) Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 578.

³¹⁵ Vgl. *Voßkuhle*, Karlsruhe Unlimited? Zu den (unsichtbaren) Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 579 f.

³¹⁶ Vgl. *Voßkuhle*, Karlsruhe Unlimited? Zu den (unsichtbaren) Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 580 f.

³¹⁷ *Voßkuhle*, Karlsruhe Unlimited? Zu den (unsichtbaren) Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 582.

³¹⁸ *Böckenförde*, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 191 ff.

³¹⁹ Vgl. zur Differenzierung zwischen den Begriffen der Legitimität und der Legitimation *Voßkuhle/Sydow*, Die demokratische Legitimation des Richters, S. 674.

4. Keine hinreichend begrenzte Funktion des Bundesverfassungsgerichts

Der Kritik Böckenfördes, wonach der Klassifizierung der Grundrechte als Optimierunggebote die Rolle des Bundesverfassungsgerichts als „Jurisdictio im alten Sinn“³²¹ immanent sei, kann die Spielraumdogmatik Alexys entgegengehalten werden: Der Grundsatz, wonach dem Gesetzgeber die zentralen gesellschaftlichen Entscheidungen obliegen, findet als formelles Prinzip innerhalb der Prinzipientheorie Berücksichtigung und wird von strukturellen Spielräumen flankiert. Gleichwohl vermag es diese Spielraumdogmatik nicht, die Funktion des Bundesverfassungsgerichts in dem Maße einzugrenzen, das dem legitimationstheoretischen Erfordernis der Funktionsadäquanz³²² genüge getan wird.

Eingedenk der prekären sachlich-inhaltlichen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts³²³ sowie dessen eingeschränkter personeller Legitimation, welche sich mangels organisatorischer Rückbindung als einmaliger Akt darstellt,³²⁴ übersteigt die verfassungsgerichtliche Kontrollfunktion, welche lediglich durch die Spielraumdogmatik umschränkt wird, die Legitimationshöhe, welche dem Bundesverfassungsgericht konstatiert werden kann. Es bedarf einer schärferen Begrenzung der Funktion des Bundesverfassungsgerichts, um eine Äquivalenz zu dessen Legitimationshöhe konstatieren zu können.

F. Das Modell gebundener Kontrolle

Die über die Spielraumdogmatik Alexys hinausgehende Eingrenzungsbedürftigkeit der verfassungsgerichtlichen Kontrollfunktion resultiert aus der zu geringen Legitimationshöhe des Bundesverfassungsgerichts. Es gilt daher, ausgehend von diesem Befund, die Funktion zu rekonstruieren, in welcher das Bundesverfassungsgericht hinreichend legitimiert ist, um die verfassungsgerichtliche Funktion in Einklang mit der Legitimationshöhe des Bundesverfassungsgerichts zu bringen.

³²⁰ Anders steht es immerhin um die „soziale Kontrolle des einzelnen Richters durch das Kollegium“, welche *Voßkuhle*, Karlsruhe Unlimited? Zu den (unsichtbaren) Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 579, ebenfalls als beschränkenden Faktor hervorhebt. Zwar mag die *soziale* Natur dieser Kontrolle ebenfalls in Richtung der Legitimität weisen. Jedoch ist die pluralistische Besetzung der Senate des Bundesverfassungsgerichts Ausfluss des Zweidrittel Erfordernisses der Verfassungsrichterwahl – vgl. hierzu oben, S. 152 ff. – und weist somit zumindest einen demokratietheoretischen Bezug auf. Auch sind die Sondervoten, welche *Voßkuhle* ebenfalls hervorhebt, Ausfluss der pluralistischen Besetzung der Senate des Bundesverfassungsgerichts und haben mithin auch demokratietheoretische Relevanz.

³²¹ *Böckenförde*, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 186.

³²² Vgl. hierzu oben, S. 204 ff.

³²³ Vgl. hierzu oben, S. 186 ff.

³²⁴ Vgl. hierzu oben, S. 178 ff.

Die Differenz zwischen der lediglich durch die Spielraumdogmatik beschränkten Funktion des Bundesverfassungsgerichts sowie dessen Legitimationshöhe ist maßgeblich auf die äußerst schwach ausgeprägte materielle Rückbindung des Verfassungsgerichts an den Gesetzgeber zurückzuführen. Da einer sachlich-inhaltlichen sowie organisatorischen Rückbindung des Verfassungsgerichts die richterliche Unabhängigkeit der Bundessverfassungsrichter entgegensteht, beruht deren Legitimation im Kern auf einem einmaligen (Wahl-)Akt. Hinsichtlich der Rekonstruktion einer legitimationsadäquaten Funktion des Bundesverfassungsgerichts drängt sich als Korrelat jener Ermangelung einer materiellen legitimatorischen Rückbindung eine Rückbindung an die Wertungen des Gesetzgebers im Rahmen der verfassungsgerichtlichen Kontrolle auf. Die im Folgenden darzulegende Kontrollbindung korrespondiert mit der schwach ausgeprägten materiellen Rückbindung des Gerichts.

Das Modell gebundener Kontrolle verschafft den Wertungen des Gesetzgebers auch auf materieller Ebene Geltung: Es statuiert ein Gewichtigkeitserfordernis.³²⁵ Nur bei einer hinreichend gewichtigen Abweichung von den gesetzgeberischen Prämissen kann das Bundesverfassungsgericht von diesen abweichen.³²⁶ Somit wird dem Gesetzgeber ein normativer Spielraum eingeräumt,³²⁷ welcher sich nicht le-

³²⁵ Vgl. auch *Murswiek*, Der Umfang der verfassungsgerichtlichen Kontrolle staatlicher Öffentlichkeitsarbeit, S. 537, welcher ebenfalls dafür plädiert, den Umfang der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung in dem Sinne einzuschränken, dass lediglich in einer gewichtigen Grenzüberschreitung ein materieller Verfassungsverstoß zu sehen ist.

³²⁶ Die Figur eines Gewichtigkeitserfordernisses findet sich auch – wenngleich in anderem Gewand – in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wieder, vgl. hierzu *Murswiek*, Der Umfang der verfassungsgerichtlichen Kontrolle staatlicher Öffentlichkeitsarbeit, S. 537.

³²⁷ Vgl. hierzu *E. Forsthoff*, Über Maßnahme-Gesetze, S. 232 f.: „Die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung und die Kontrolle darüber, ob diese Bindung beachtet worden ist, durch ein Gericht sind dem Umfang nach nicht gleich. Die Bindung des Handelnden geht weiter als die Funktion des Kontrollierenden, weil sie in einem gewissen Umfang der Kontrolle notwendig entzogen ist. Im Zweifel hat der Handelnde vor dem Kontrollierenden recht und das hat seinen guten Sinn. Das gilt in erhöhtem Maße für die moderne, geistig nicht homogene Gesellschaft, die nur wenige gemeinverbindliche Maßstäbe kennt, nach denen Gleichheit und Ungleichheit, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit überzeugend in jedem Falle geschieden werden können. In dem weiten Bereich, in dem Meinung gegen Meinung steht, kann es nicht Aufgabe des Gerichts sein, seine subjektive Meinung als gemeinverbindlich festzusetzen. Es muß der Tatsache des Meinungswidertreits Rechnung tragen, selbst wenn es eine der widerstreitenden Meinungen für richtig, die andere für falsch hält. Nur dann, wenn sich zugunsten eines Gesetzes überhaupt kein vernünftiges und vor dem ethischen Bewußtsein bestehendes Argument anführen läßt, wird die richterliche Kontrolle wirksam.“ Dieses Zitat Forsthoffs datiert aus der Frühphase der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 1 GG, welche Anknüpfungspunkt der vorstehenden Ausführungen ist. In der Folgezeit hat sich der gesetzgeberische Spielraum in diesem Bereich im Verlaufe der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, über die Ergänzung der Willkürformel, vgl. BVerfGE 1, 14 (52); 1, 208 (247), mit der Neuen Formel, vgl. BVerfGE 55, 72 (89); 78, 232 (248), enorm eingeschränkt. Ob nunmehr das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 3 GG noch die „starke Zurückhaltung“ (S. 232) auferlegt, welche Forsthoff 1955

diglich auf die Variable *S* beschränkt. Dieser normative Spielraum tritt neben den epistemischen sowie den strukturellen Spielraum. Die mit dem gebundenen Kontrollmodell angereicherte Spielraumdogmatik vermag es, die Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts auf ein legitimationsadäquates Niveau zu begrenzen.

I. Demokratie in der Metaebene: Das epistemische Modell Alexys als Anknüpfungspunkt

Das Modell gebundener Kontrolle knüpft an das epistemische Modell Alexys an. Im epistemischen Modell wirkt das formelle Prinzip in der Abwägung zweiter Stufe, um den Wert der Variable *S* zu rechtfertigen. Es tritt dabei der epistemischen Optimierungsdimension des materiellen grundrechtlichen Prinzips entgegen. Bemisst sich der Wert einer Variable anhand normativer Gegenstände, so liegt es nahe, diese in einer Abwägung zu fassen.³²⁸ Die Konzeption einer solchen Abwägung zweiter Stufe birgt den Vorteil, die Rationalität der externen Rechtfertigung zu gewährleisten. Dies gilt grundsätzlich für alle Variablen, nicht nur für die epistemische Variable *S*.³²⁹ Vor diesem Hintergrund erscheint es – mit Blick auf das Bundesverfassungsgericht – nicht überzeugend, das formelle Prinzip lediglich auf die epistemische Metaebene zu beschränken. Die schwach ausgeprägte materielle Rückbindung des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber³³⁰ lässt es als geboten erscheinen, das formelle Prinzip, wonach der Gesetzgeber die für die Gemeinschaft wichtigen Entscheidungen zu treffen hat, auch auf materieller Ebene zu berücksichtigen.

Es stellt sich die Frage, wie genau sich formelle Prinzipien in die Gewichtsformel integrieren lassen. Die Werte der Variablen *I* und *G* ebenfalls durch eine Abwägung zweiter Stufe zu rechtfertigen, in welche das formelle Prinzip eingestellt wird, ist nicht möglich, da es an einem Äquivalent zur epistemischen Optimierungsdimension fehlt, welches dem formellen Prinzip in der Abwägung zweiter Stufe entgegentritt. Die materielle Optimierungsdimension kann nicht zur externen Rechtfertigung herangezogen werden. Sie ist als Prinzipien-Charakteristikum mitursächlich für die Abwägung als Anwendungsform der Prinzipien, findet somit bereits in der Abwägung an sich Ausdruck. Das formelle Prinzip wirkt folglich in der Metaebene, jedoch nicht in einer Abwägung zweiter Stufe: Es bewirkt mangels abwägungsfähigen Äquivalents stets eine begrenzte Kontrollbindung des Bundesverfassungsgerichts.

konstatierte, darf bezweifelt werden. Dennoch geht die Stoßrichtung Forstthoffs, nach welcher die Bindung des Handelnden weiter geht als die Funktion des Kontrollierenden, mit dem hier verfolgten Ansatz, dem Gesetzgeber einen über die bloße Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts hinausgehenden Spielraum einzuräumen, d'accord.

³²⁸ Vgl. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 469.

³²⁹ Vgl. *Borowski*, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, S. 469.

³³⁰ Vgl. zur sachlich-inhaltlichen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts oben, S. 186 ff.

II. Der Rahmen der Verfassungsmäßigkeit: Gesetzgeberischer Spielraum jenseits verfassungsgerichtlicher Zustimmung

Der Grundgedanke des gebundenen Kontrollmodells lässt sich anhand eines Rückgriffs auf die vorstehend erörterten Vorverständnisse der Verfassung als Grund- oder als Rahmenordnung illustrieren. Ein solcher Rückgriff könnte sich freilich bereits deshalb Kritik ausgesetzt sehen, da Alexy die Vereinbarkeit des Rahmenordnungsverständnisses mit dem der Verfassung als Grundordnung darlegt. Demnach eignen sich die Verständnisse nicht als klar ausdifferenzierte Gegenentwürfe, anhand derer sich eine Grundentscheidung über die Verfassung treffen lässt.³³¹ Die Kompatibilität der beiden Verfassungsverständnisse hebt diese indes nicht auf, sie verbleiben vielmehr als Idealtypen mit eigenem Aussagegehalt, welche sich für die Grundrechtstheorie fruchtbar machen lassen. Einem Rückgriff auf das Verfassungsverständnis der Rahmenordnung steht der treffende Befund von dessen Kompatibilität mit dem Verständnis der Grundordnung demnach nicht entgegen.

Mit Wahl bietet das Verständnis der Verfassung als Rahmenordnung die Möglichkeit, der Angleichung der Kompetenzen von Gesetzgeber und Verfassungsgerichtsbarkeit entgegenzuwirken.³³² Das Rahmenverständnis wird dabei nicht lediglich auf die Verfassung in ihrer Gänze, sondern auch auf die einzelnen Verfassungsnormen bezogen:³³³

„Eine als Rahmen verstandene Verfassungsnorm als Maßstab für ein Gesetz einzusetzen, richtet das Urteil nicht darauf, ob der Mittel-, der Höhe- oder Optimalpunkt getroffen ist, sondern ob das konkrete Gesetz ebenso ‚innerhalb des Rahmens‘ liegt, wie es andere Ausgestaltungen auch könnten.“

An diese Überlegungen Wahls knüpft das gebundene Kontrollmodell an. Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen seiner Kontrollfunktion nicht zur Aufgabe, durch eine genuine Eigenabwägung den Optimalpunkt der materiellen Kollisionslage zu bestimmen. Vielmehr gilt es zu bestimmen, ob sich das Abwägungsergebnis des Gesetzgebers noch innerhalb des „Rahmens der Verfassungsmäßigkeit“ befindet.

Um den „Rahmen der Verfassungsmäßigkeit“ zu bestimmen, bieten sich im Wesentlichen zwei Möglichkeiten an. Zum einen könnte auf das Abwägungsergebnis insgesamt, zum anderen auf die Werte, welche den Variablen eingeschrieben werden, abgestellt werden. Die erste Möglichkeit wirft Bedenken hinsichtlich der Wahrung der Rationalität der Abwägung auf. Hinsichtlich der Rationalität der Abwägung ist zwischen der internen und der externen Rechtfertigung der Abwägung zu diffe-

³³¹ Vgl. Alexy, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 15.

³³² Vgl. Wahl, Der Vorrang der Verfassung, S. 506 f.

³³³ Wahl, Der Vorrang der Verfassung, S. 507.

renzieren.³³⁴ Die interne Rechtfertigung betrifft die formale Struktur der Abwägung: die Gewichtsformel.³³⁵ Die in die Abwägung einzufügenden Prämissen wiederum sind Gegenstand der externen Rechtfertigung.³³⁶ Um hinsichtlich der Bestimmung des „Rahmens der Verfassungsmäßigkeit“ auf das Abwägungsergebnis abzustellen, müsste dem zu kontrollierenden Organ ein über ein Abwägungspatt hinausgehender Spielraum eingeräumt werden. Dazu müssten das Bundesverfassungsgericht und der Gesetzgeber zunächst zu voneinander abweichenden Abwägungsergebnissen kommen. In einem zweiten Schritt müsste sodann festgestellt werden, ob die Abweichung noch innerhalb des dem Gesetzgeber zuzubilligenden Spielraums liegt. Hinsichtlich der unterschiedlichen Abwägungsergebnisse ist jedoch lediglich eine Ursache ersichtlich, welche nicht die Gewährleistung der Rationalität der Abwägung durch arithmetische Darstellung als eine der großen Leistungen der Gewichtsformel untergräbt: Den Variablen wurden von den Instanzen jeweils unterschiedliche Werte eingeschrieben. Bei gleicher Bewertung der Variablen können indes rational keine zwei unterschiedlichen Abwägungsergebnisse begründet werden. Obschon es zunächst Zweifel an der internen Rechtfertigung hervorrufen könnte, dem Gesetzgeber einen Spielraum im Hinblick auf das Abwägungsergebnis einzuräumen, ist die Richtigkeit der in die Abwägung eingefügten Prämissen – mithin die externe Rechtfertigung – Gegenstand der Betrachtung. Daran anknüpfend wäre es konsequent, sogleich auf die Werte, welche den Variablen eingeschrieben werden, abzustellen. Zumal ebenjener Einschreibung von Werten ein normativer Gehalt innewohnt, welcher über die bloße Rechtsanwendung hinausgeht und zuvörderst dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum zuzurechnen ist. Es erscheint daher vorzugswürdig, nicht am Abwägungsergebnis insgesamt, sondern an den Werten, welche den Variablen einzuschreiben sind, anzusetzen, um den „Rahmen der Verfassungsmäßigkeit“ zu bestimmen.

III. Die Darstellung des gesetzgeberischen Spielraums in der Doppeltriade

Das Modell gebundener Kontrolle knüpft insoweit an das epistemische Modell an, als dass das formelle Prinzip ebenfalls in der Metaebene wirkt. Während sich die Wirkweise des formellen Prinzips in Bezug auf die Variable S nicht ändert, wirkt es im gebundenen Kontrollmodell ebenfalls in der Metaebene der Variablen I und G. Die Wirkweise des formellen Prinzips stellt sich hier jedoch nicht als Abwägung zweiter Stufe dar, sondern bewirkt vielmehr eine (begrenzte) Perspektivbindung.

³³⁴ Vgl. Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, S. 273.

³³⁵ Vgl. Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, S. 273: „In der internen Rechtfertigung geht es darum, ob das Urteil aus den zur Begründung angeführten Prämissen logisch folgt.“; vgl. auch Palu, Grundrechte, Spielräume und Kompetenzen, S. 145; Portocarrero Quispe, Der autoritative Charakter der Grundrechtsabwägung, S. 63.

³³⁶ Vgl. Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, S. 273.

Die Kontrollinstanz nimmt keine originäre Eigenabwägung vor und setzt sodann die Werte der Variablen selbst fest, sondern ist an die Wertung der zu kontrollierenden Instanz als Ausgangspunkt gebunden.³³⁷ Lediglich unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kontrollinstanz von der Wertung der zu kontrollierenden Instanz abweichen und der jeweiligen Variable einen eigenen Wert beimessen – dann, wenn sich die nicht mehr innerhalb des Rahmens der Verfassungsmäßigkeit befindet. Dieser Rahmen ist anhand einer Eigenwertung zu bestimmen; die Wertung der zu kontrollierenden Instanz muss also von der Kontrollinstanz bewertet werden. Hinsichtlich der Darstellung dieser Wertung innerhalb der Abwägung könnte auf die triadische Skalierung zurückgegriffen werden. Die Wertung der zu kontrollierenden Instanz könnte mit zu niedrig (1), passend (2) oder zu hoch (4) gewichtet bewertet werden.

An dieser Stelle zeigt sich das Problem der Unterkomplexität der triadischen Skalierung: Innerhalb der drei Stufen lässt sich die Intensität einer Abweichung der kontrollierenden von der zu kontrollierenden Instanz nicht ausdrücken.³³⁸ Die Kontrollinstanz wertet die Wertung entweder als passend oder unpassend (zu hoch respektive zu niedrig). Bei Zugrundelegung der triadischen Skalierung müsste die Kontrollinstanz die Wertung der zu kontrollierenden Instanz entweder stets und lediglich bei einer Zustimmung ihrerseits übernehmen. Keine der beiden Möglichkeiten entspricht dem Ansatz des gebundenen Kontrollmodells. Der zu kontrollierenden Instanz soll gerade ein über die bloße Zustimmung der Kontrollinstanz hinausgehender Spielraum gewährt werden. Zugleich soll eine Kontrollfunktion gewahrt bleiben. Die Unterkomplexität der triadischen Skalierung ist ein bekanntes Problem, welches bereits an der Unmöglichkeit, zwischen extremen und nicht-extremen Unrecht zu unterscheiden, festgemacht wurde.³³⁹ Eine Lösung des Problems

³³⁷ An die Grenzen seiner praktischen Durchsetzbarkeit gerät das Modells gebundener Kontrolle freilich, wenn die Wertungen des Gesetzgebers dem Bundesverfassungsgericht unbekannt sind. Zwar wird das Abwägungsergebnis als solches der Kontrollinstanz stets bekannt sein, für die Werte der Variablen ist dies allerdings keinesfalls zwingend. Zwar wäre eine der Entscheidung vorgeschaltete Informationseinholung dem Grunde nach denkbar. Letztlich verdeutlicht diese Problematik im Rahmen der praktischen Durchsetzbarkeit jedoch den Charakter des Modells gebundener Kontrolle als rein theoretische Grenzziehung. Zur Frage der praktischen Durchsetzbarkeit vgl. unten, S. 256 ff.

³³⁸ Wird an dieser Stelle die Unterkomplexität der triadischen Skalierung als problematisch hervorgehoben, so soll dies nicht ohne Benennung der Vorteile einer solch „groben“ Skalierung geschehen. So betont *Alexy*, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, S. 25, dass die strukturellen Spielräume ihre Existenz im Wesentlichen der triadischen Skalierung verdanken: „Je feiner die Skala wird, desto weniger Patts entstehen.“ Eine Verfeinerung dieser Skalierung sei möglich, jedoch „nicht überall sinnvoll“. Dem ist zuzustimmen, weshalb im Folgenden die triadische Skalierung für die Werte, welche den Variablen eingeschrieben werden, beibehalten werden soll. Lediglich hinsichtlich der Perspektivbindung in der Metaebene erweist sich die Unterkomplexität der triadischen Skalierung als problembehaftet.

³³⁹ Vgl. *Trivisonno*, Die formellen Prinzipien und der Begriff des Rechts, S. 443 ff.

der Unterkomplexität findet sich ebenfalls innerhalb der Prinzipientheorie: Die doppeltriadische Skalierung.³⁴⁰

Die doppeltriadische Skalierung hat die Werte leicht-leicht (1), mittel-leicht (2), schwer-leicht (3), leicht-mittel (4), mittel-mittel (5), schwer-mittel (6), leicht-schwer (7), mittel-schwer (8) und schwer-schwer (9).³⁴¹ Im Rahmen des Modells gebundener Kontrolle ist eine dynamische Skalierung vorzunehmen, mit dem Wert 5 als Mediator. Veranschaulichen lässt sich dies am Beispiel einer Abwägung der Berufsfreiheit mit der Eigentumsgarantie: Nach der Einschätzung des Gesetzgebers kommt dem Schutz der Berufsfreiheit im konkreten Fall ein hohes Gewicht zu, I_i wird daher in der Abwägung der Wert 4 eingeschrieben. Der Gesetzgeber kommt zu dem Abwägungsergebnis $G_{i,j}=2$, die Berufsfreiheit überwiegt demnach. Das Bundesverfassungsgericht als Kontrollinstanz kann nun nicht ohne weiteres der Variable I_i den, nach eigener Ansicht passenden, Wert 2 einschreiben und sodann, zu einem anderen Abwägungsergebnis kommend, die Entscheidung des Gesetzgebers als verfassungswidrig verwerfen. Vielmehr ist die Entscheidung, der Variable I_i den Wert 4 einzuschreiben, selbst zu bewerten. Stimmt das Gericht der Einschätzung des Gesetzgebers zu, so ist diese als 5 einzustufen. Hält das Gericht die Wertung für graduell zu hoch, wäre sie als 6 und hält es sie für zu hoch als 7 einzustufen. Eine 8 entspräche einer deutlich zu hohen Wertung durch den Gesetzgeber. Soweit die Wertung des Gesetzgebers als unhaltbar hoch gewertet wird, so würde dieser Extremfall in einer Bewertung mit 9 Ausdruck finden. Sieht nun also das Bundesverfassungsgericht die Wertung des Gesetzgebers als zu hoch an und bewertet diese folglich mit einer 7, so ist es gleichwohl an die gesetzgeberische Wertung gebunden. Lediglich im Falle einer deutlich zu hohen Wertung oder gar im Extremfall einer im unhaltbaren Maße zu hohen Wertung, könnte das Bundesverfassungsgewicht von der Wertung des Gesetzgebers abweichen und der Variable den eigenen Wert – im zugrundeliegenden Beispielsfall eine 2 – einschreiben.

Bei Zugrundelegung des hier verfolgten Ansatzes – der Einräumung eines gesetzgeberischen, über die bloße Zustimmung hinausgehenden Spielraums, ohne die verfassungsgerichtliche Kontrolle auf eine Evidenzkontrolle zu beschränken – erscheint es als zwangsläufig, den nicht anfechtbaren Spielraum auf die Spanne von 3 bis 7 zu beziffern. Die Werte 3 und 7 fungieren mithin als Schwellenwerte. Dürfte das Bundesverfassungsgericht nur dann von der gesetzgeberischen Wertung abweichen, wenn es diese für unhaltbar halten würde – dem Gesetzgeber wäre in diesem Fall ein Spielraum bei einer Bewertung von 2 bis 8 zu gewähren – so käme dem Bundesverfassungsgericht lediglich die Funktion einer Evidenzkontrolle zu. Dies würde weder dessen institutioneller Ausgestaltung noch der erreichten Legitimationshöhe des Bundesverfassungsgerichts entsprechen. Auch damit, den Spielraum auf eine Spanne von 4 bis 6 zu beziffern, wäre nichts gewonnen. Zwar wäre der Grad der

³⁴⁰ Vgl. *Alexy*, A Theory of Constitutional Rights, S. 412.

³⁴¹ Vgl. *Alexy*, Die Gewichtsformel, S. 786 ff.; *Alexy*, A Theory of Constitutional Rights, S. 412; vgl. *Trivisonno*, Die formellen Prinzipien und der Begriff des Rechts, S. 444.

Zustimmung durch das Bundesverfassungsgericht feiner ausdifferenziert darstellbar, als es bei Zugrundelegung der triadischen Skalierung der Fall wäre, ein über die bloße Zustimmung hinausgehender Spielraum wäre indes nicht begründet. Die Spanne von 4 bis 6 in der doppeltriadischen Skalierung entspräche einer 2 in der triadischen Skalierung, welche die Zustimmung zu der gesetzgeberischen Wertung ausdrückt. Bindet man das Bundesverfassungsgericht hingegen an die vom Gesetzgeber getroffene Wertung, sofern es diese nicht als deutlich abweichend oder gar unhaltbar wertet – dies entspräche einer Spanne von 3 bis 7 – so lässt sich ein dem hier verfolgten Ansatz entsprechender normativer Spielraum begründen.

IV. Theoretische Grenzziehung ohne praktische Durchsetzbarkeit

Diesem Vorgehen lässt sich der Einwand entgegenhalten, dass die Bewertung der gesetzgeberischen Wertung und damit auch die Möglichkeit der Abweichung von dieser, letztlich ins Belieben des Bundesverfassungsgerichts gestellt wird. Wenn an vorstehender Stelle konstatiert wurde, der strukturelle Spielraum drohe ohne normatives Korrelat leerzulaufen, da die Herbeiführung respektive Vermeidung eines solchen stets ins Belieben des Bundesverfassungsgerichts gestellt werde,³⁴² liegt die Frage nahe, ob dieser Einwand nicht in gleichem Maße das Modell gebundener Kontrolle betrifft. Wird mithin in der Theorie eine Grenze gezogen, welche in der Praxis keine ist?

In der Tat ist der Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts, letztverbindlich zu entscheiden, die Ermangelung einer Kassationsmöglichkeit bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen inhärent. Das „Monopol der letzten Entscheidung“ – nach Schmitt der ausschlaggebende Faktor für die Frage, wo die Macht liegt³⁴³ – kommt dem Bundesverfassungsgericht zu. Die Ermangelung einer praktischen Durchsetzbarkeit – in dem Sinne, dass im Falle einer Nichtbeachtung durch das Bundesverfassungsgericht eine rechtliche Handhabe bestünde – ist allen Versuchen der Begrenzung der letztinstanzlichen Verfassungsgerichtsbarkeit gemein.³⁴⁴ Dies gilt mithin für die von Voßkuhle vorgebrachten „unsichtbaren Grenzen“ des Bundesverfassungsgerichts³⁴⁵ ebenso wie für den Grundsatz des „judicial self-restraint“. Nach Exner ist selbst im materiellen Verfassungsrecht keine wirksame Grenze für das Bundesverfassungsgericht zu sehen, da sich dieses vorbehalte, „die Grenzen des

³⁴² Vgl. hierzu oben, S. 245 ff.

³⁴³ Vgl. Schmitt, *Politische Theologie*, S. 13, welcher schlussfolgert, dass Wesen staatlicher Souveränität sei „nicht als Zwangs- oder Herrschaftsmonopol, sondern als Entscheidungsmonopol juristisch zu definieren“.

³⁴⁴ Vgl. zur Letztinterpretationskompetenz des Bundesverfassungsgerichts Bäcker, *Nichtbegründetes Nichtannehmen*, S. 495 ff.

³⁴⁵ Vgl. Voßkuhle, *Karlsruhe Unlimited? Zu den (unsichtbaren) Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit*, S. 577 ff.

materiellen Verfassungsrechts bei Bedarf den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls anzupassen“.³⁴⁶

In Anbetracht der eine „Entgrenzung“ des Bundesverfassungsgerichts diagnostizieren andere Stimmen,³⁴⁷ steht die Ermangelung einer praktischen Durchsetzbarkeit der theoretischen Grenzziehung der verfassungsgerichtlichen Kompetenzen dieser nicht entgegen, sondern verdeutlicht vielmehr deren Notwendigkeit: Gerade die Tatsache, dass dem Bundesverfassungsgericht de facto und de jure das „letzte Wort“ zukommt, verlangt eine Bestimmung, wann dieses gesprochen werden darf. Dieser Befund wird durch die insoweit paradigmatischen Äußerungen Exners, wonach eine „rechtlich (effektiv) ungebundene Verfassungsgerichtsbarkeit [...] im modernen Staatsgefüge der Bundesrepublik Deutschland keinen Platz“³⁴⁸ habe, oder auch Schönbergers, wonach die Verfassungsgerichtsbarkeit in gefestigten demokratischen Verhältnissen Eltern gleicht, „die das Erwachsenwerden ihres Kindes einfach nicht zur Kenntnis nehmen wollen oder durch Überfürsorge sogar behindern“³⁴⁹, nur unterstrichen. Eine Begrenzung des Bundesverfassungsgerichts erscheint im Hinblick auf dessen begrenzte Legitimation als konsequent, ebenso aber im Hinblick auf dessen Legitimität als geboten. Die hier vorgenommene Begrenzung des Bundesverfassungsgerichts durch das Modell gebundener Kontrolle ist somit eine Begrenzung, welche im Sinne des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen wird.

Einem Vorgehen, welches in Ermangelung einer praktischen Durchsetzbarkeit der hier vorgenommenen dogmatischen Begrenzung auf eine „Selbstbegrenzung“ des Bundesverfassungsgerichts setzt, sind gewichtige Bedenken entgegenzuhalten: Nicht nur ermangeln diese ebenso der Sanktionierungsmöglichkeit bei Nichtbeachtung, sie vermögen es außerdem nicht, eine rechtliche Kompetenzbegrenzung der Verfassungsgerichtsbarkeit vorzunehmen.³⁵⁰ An dieser Stelle zeigt sich die Stärke des Modells gebundener Kontrolle: Obschon das Bundesverfassungsgericht von der gesetzgeberischen Wertung abweichen und der betreffenden Variable einen eigenen Wert einschreiben darf, muss es hierfür zunächst eine entsprechende Bewertung der gesetzgeberischen Wertung vornehmen. Die normativ begrenzende Kontrollbindung bewirkt somit selbst im Falle eines böswillig handelnden Bundesverfassungsgerichts zumindest einen Transparenzgewinn.

³⁴⁶ Exner, „Verfassungswidrige Verfassungsrechtsprechung?“, S. 541. Dem Befund eines „grenzenlosen Bundesverfassungsgerichts“ sucht Exner dadurch beizukommen, dass er diesem das „Monopol zur Verfassungsinterpretation“ abspricht (540). Dieses Vorgehen sieht Bäcker, Gerechtigkeit im Rechtsstaat, S. 239 Fn. 602, zwar als berechtigt, aber konträrrechtlich an.

³⁴⁷ Vgl. Jestaedt/Lepsius/Möllers/Schönberger, Das entgrenzte Gericht.

³⁴⁸ Exner, „Verfassungswidrige Verfassungsrechtsprechung?“, S. 541.

³⁴⁹ Schönberger, Anmerkungen zu Karlsruhe, S. 45.

³⁵⁰ Vgl. Böckenförde, Grundrechte als Grundsatznorm, S. 192.

Schlussbemerkungen

Im Zuge dieser Abhandlung ist dargelegt worden, dass sich der Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts allgemeine Maßstäbe für das Erfordernis der demokratischen Legitimation hoheitlichen Handelns entnehmen lassen. Obschon sich das Gericht naturgemäß nie näher zur eigenen Legitimation äußerte, liegt es nahe, diese Maßstäbe für eine Anwendung auf das Gericht selbst fruchtbar zu machen. Der anschließende Gang der Untersuchung – die Bemessung der demokratischen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts an dessen eigenen Maßstäben – offenbarte zwei wesentliche Probleme, deren Lösung sodann unternommen wurde.

Zum einen konnte die Konkretisierungsbedürftigkeit der tradierten Legitimationstheorie dargelegt werden. Vermag es die Theorie zwar, innerhalb der jeweiligen Legitimationsmodi durch eine ausdifferenzierte Dogmatik zu bestehen, so verbleibt die Ermangelung einer Präzisierung des Grenzwertes eines hinreichenden Legitimationsniveaus als offene Flanke. Die kriterielle Schärfe, welche die Legitimationstheorie auszeichnet, droht so ins Leere zu laufen.

Zum anderen konnte anhand der institutionellen Ausgestaltung des Bundesverfassungsgerichts in Ansehung dessen prekärer sachlicher sowie organisatorischer Rückbindung an den parlamentarischen Gesetzgeber – die Legitimation des Gerichts stellt sich als nahezu singulärer (Wahl-)Akt dar – das Bedürfnis einer Begrenzung des Bundesverfassungsgerichts dargelegt werden: Das Grundgesetz konstituiert keine Richteraristokratie, sondern eine parlamentarische Demokratie, in welcher das Bundesverfassungsgericht der rechtsprechenden Gewalt zugewiesen wird. Demokratisch legitimiert ist das Bundesverfassungsgericht somit in einer begrenzten, weil rechtsprechenden und eben nicht (de facto) staatsleitenden Funktion. Diese Begrenzung kann nicht in einer vorgeblichen Zurückhaltung seitens des Gerichts im Sinne des „judicial-self-restraint“ eingelöst werden; auch ein potentiell entgrenztes Gericht, welches von seinen Kompetenzen (aktuell) keinen umfassenden Gebrauch machen „will“, ist als solches nicht (hinreichend) demokratisch legitimiert. Wenn nicht jenen Stimmen Vorschub geleistet werden soll, welche ein entgrenztes Verfassungsgericht geradezu fordern, von welchem die relevanten gesellschaftlichen Fragen beantwortet werden mögen, während dem Gesetzgeber lediglich jene Fragmente zur politischen Entscheidung verblieben, welche das Gericht ihm überlässt, so bedarf es einer dogmatischen, gerade nicht ins Belieben des Gerichts gestellten Begrenzung.

Beiden Problemen lässt sich mit der Prinzipientheorie Alexys begegnen. Anhand einer prinzipientheoretischen Rekonstruktion der dem Legitimationsniveau ad-

äquaten Funktion des Bundesverfassungsgerichts lässt sich jene Lücke der Legitimationskettentheorie schließen, welche sich in Folge einer Ermanglung der Präzisierung des im konkreten Fall hinreichenden Legitimationsniveaus auftut. Außerdem vermag es das auf der These der formellen Prinzipien aufbauende Modell gebundener Kontrolle, eine normative Bindung des Verfassungsgerichts zu bewirken. Dem Gesetzgeber verbleibt ein normativer Spielraum auch jenseits verfassungsgerichtlicher Zustimmung zu seinen Wertungen. Die begrenzte Bindung an die Prämissen des Gesetzgebers schafft das Korrelat zur schwach ausgeprägten sachlich-inhaltlichen Legitimation des Bundesverfassungsgerichts.

Letztlich versteht sich diese Abhandlung nicht als Plädoyer für eine begrenzte Verfassungsgerichtsbarkeit, sondern als konstruktiver Beitrag zu ihrem Erhalt: Anhand des Modells gebundener Kontrolle wurde die Möglichkeit einer abstrakten Grenzziehung dargelegt, welche als Prüfstein für künftige verfassungsgerichtliche Entscheidungen fungieren kann. Die in ihrer Kontrolle gebundene Verfassungsgerichtsbarkeit fügt sich, da hinreichend demokratisch legitimiert, in das Funktionsgefüge des Grundgesetzes ein.

Abschließend seien die Kernthesen dieser Abhandlung wie folgt zusammengefasst:

1. Die Legitimationskettentheorie prägt die Demokratiejudikatur des Bundesverfassungsgerichts seit deren Beginn. Die Rechtsprechungsphase um 1990 ist nicht als Beginn der „Rechtsprechung zu den Legitimationsketten“, sondern als deren Höhepunkt zu verstehen (vgl. S. 51 ff.).
2. Die Legitimationskettentheorie kann als die Demokratiekonzeption des Bundesverfassungsgerichts qualifiziert werden (vgl. S. 115 f.).
3. Bemisst man die demokratische Legitimation des Bundesverfassungsgerichts anhand der Legitimationskettentheorie, so stellt sich dessen Legitimation eingedenk der prekären materiellen und organisatorischen Rückbindung des Gerichts als nahezu singulärer Akt dar (vgl. S. 184 ff.).
4. Die Wahl der Bundesverfassungsrichter, welcher insoweit zentrale legitimatorische Bedeutung zukommt, erscheint reformbedürftig – insbesondere, da sich nach den Maßstäben der Legitimationskettentheorie ein Legitimationsgefälle zwischen Bundesverfassungsrichtern, welche durch den Bundestag und solchen, welche durch den Bundesrat gewählt wurden, ergibt (vgl. S. 147) – nicht aber verfassungswidrig (vgl. S. 152 ff.).
5. Die Legitimationskettentheorie vermag es in ihrer tradierten Form nicht, den Grenzwert des hinreichenden Legitimationsniveaus (des Bundesverfassungsgerichts) zu bestimmen (vgl. S. 202 ff.).
6. Diese Lücken kann die Prinzipientheorie füllen: Der Grenzwert des hinreichenden Legitimationsniveaus lässt sich anhand einer prinzipientheoretischen Rekonstruktion der legitimationsäquivalenten Funktion des Bundesverfassungsgerichts präzisieren (vgl. S. 214 ff.).

7. Dieser prinzipientheoretischen Lückenfüllung kann – obschon die Qualifikation des grundgesetzlichen Demokratieprinzips als Optimierungsgebot aus der Legitimationskettentheorie heraus nahezu einhellig auf Ablehnung stößt – nicht der Einwand der Inkompatibilität mit der Legitimationskettentheorie entgegengehalten werden (vgl. S. 202).
8. Eine Verrechtlichung der Politik hin zum Jurisdiktionsstaat, vgl. hierzu S. 219 ff., ist der für die Prinzipientheorie charakteristischen Qualifikation der Grundrechte als Optimierungsgebote nicht immanent. Die Spielraumdogmatik Alexys vermag es, diese Kritik Böckenfördes zu entkräften (vgl. S. 244 ff.).
9. Eine Möglichkeit, die legitimationsadäquate Funktion des Bundesverfassungsgerichts zu rekonstruieren, stellt die Ergänzung der Spielraumdogmatik Alexys um das Modell gebundener Kontrolle dar: Durch eine (begrenzte) normative Bindung an die Wertungen des Gesetzgebers entspricht die Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit ihrem Legitimationsniveau (vgl. S. 249 ff.).

Literaturverzeichnis

- Achterberg*, Nobert, Das Leistungsprinzip im öffentlichen Dienstrecht, in: Deutsche Verwaltungsblätter 1977, S. 541–550.
- Alexy*, Robert, Die logische Analyse juristischer Entscheidungen, in: Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1995.
- Alexy*, Robert, Zur Struktur der Rechtsprinzipien, in: Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts, hrsg. v. B. Schilcher/P. Koller/B.-C. Funk, Wien: Verlag Österreich 2000, S. 31–52.
- Alexy*, Robert, A Theory of Constitutional Rights, Oxford: Oxford University Press 2002.
- Alexy*, Robert, Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 61, Berlin: De Gruyter 2002, S. 7–33.
- Alexy*, Robert, Die Gewichtsformel, in: Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, hrsg. v. J. Jikkeli/P. Kreutz/D. Reuter, Berlin: De Gruyter 2003, S. 771–792.
- Alexy*, Robert, Arthur Kaufmanns Theorie der Rechtsgewinnung, in: Verantwortetes Recht. Die Rechtsphilosophie Arthur Kaufmanns, hrsg. v. U. Neumann/W. Hassemer/U. Schroth, Stuttgart: Franz Steiner 2005, S. 47–66.
- Alexy*, Robert, Grund- und Menschenrechte, in: Verfassung und Argumentation, hrsg. v. J.-R. Sieckmann, Baden-Baden: Nomos 2005, S. 61–72.
- Alexy*, Robert, Zwei oder drei?, in: Festschrift für Helmut Rießmann, hrsg. v. J. Stamm, Saarbrücken: Juris 2013, S. 3–15.
- Alexy*, Robert, Formal Principles: Some Replies to Critics, in: International Journal of Constitutional Law 12 (2014), S. 511–524.
- Alexy*, Robert, Grundrechte, Demokratie und Repräsentation, in: Der Staat 58 (2019), S. 201–212.
- Alexy*, Robert, Theorie der Grundrechte, Baden-Baden: Nomos 1985; Neudr. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1986, 9. Aufl. 2020.
- Alexy*, Robert, Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1978, unv. Neudruck 1983, 10. Aufl. 2022.
- Allen*, T. R. S., Constitutional Rights and the Rule of Law, in: Institutionalized Reason: The Jurisprudence of Robert Alexy, hrsg. v. M. Klatt, Oxford: Oxford University Press 2012, S. 132–151.
- Anschtütz*, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 4. Bearbeitung, 14. Aufl. Berlin: Stilke 1933.
- Aristoteles*, Politik. Schriften zur Staatstheorie, Ditzingen: Reclam 1998.

- Arnim*, Hans Herbert von, *Das System. Die Machenschaften der Macht*, München: Droemer 2001.
- Bäcker*, Carsten, *Regeln, Begründen und Entscheiden. Kritik und Rekonstruktion der Alexyschen Diskurstheorie des Rechts*, 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos 2008.
- Bäcker*, Carsten, *Regeln, Begründen und Entscheiden. Kritik und Rekonstruktion der Alexyschen Diskurstheorie Nichtbegründetes Nichtannehmen. § 93d Abs. 1 S. 3BVerfGG als verfassungsprozessualer Irrweg*, in: *Rechtswissenschaft* 5 (2014), S. 481–500.
- Bäcker*, Carsten, *Regeln, Begründen und Entscheiden. Kritik und Rekonstruktion der Alexyschen Diskurstheorie Gerechtigkeit im Rechtsstaat. Das Bundesverfassungsgericht an der Grenze des Grundgesetzes*, Tübingen: Mohr Siebeck 2015.
- Bäcker*, Carsten, *Regeln, Begründen und Entscheiden. Kritik und Rekonstruktion der Alexyschen Diskurstheorie Begrenzte Abwägung. Das Menschenwürdeprinzip und die Unantastbarkeit*, in: *Der Staat* 55 (2016), S. 433–460.
- Bäcker*, Carsten, *Regeln, Begründen und Entscheiden. Kritik und Rekonstruktion der Alexyschen Diskurstheorie Juristisches Begründen. Subsumtion und Ponderation als Grundformen der Juristischen Methodenlehre*, in: *Juristische Schulung* 2019, S. 321–327.
- Bäcker*, Carsten, *Regeln, Begründen und Entscheiden. Kritik und Rekonstruktion der Alexyschen Diskurstheorie Verfassungsanalogien. Das Bundesverfassungsgericht an der Grenze der Verfassungsinterpretation*, in: *Der Staat* 60 (2021), S. 7–41.
- Bäcker*, Carsten, *Regeln, Begründen und Entscheiden. Kritik und Rekonstruktion der Alexyschen Diskurstheorie Prinzipien und Defeasibility*, in: *Rechtsphilosophie – Zeitschrift für Grundlagen des Rechts* 2022 (1), S. 81–92.
- Bäcker*, Carsten, *Regeln, Begründen und Entscheiden. Kritik und Rekonstruktion der Alexyschen Diskurstheorie Die lange „Stunde der Gubernative“. Covid-19 und der Parlamentsvorbehalt in Deutschland*, in: *Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragestellungen der COVID-Pandemie in Europa*, hrsg. v. E. J. Lohse/V. Derka/J. Grinc, Berlin: BWV 2022, S. 5–22.
- Bäcker*, Carsten, *Regeln, Begründen und Entscheiden. Kritik und Rekonstruktion der Alexyschen Diskurstheorie Deutsche Sprache*, in: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. v. U. Kischel/H. Kube, Band II: Gewinnung und Grundprinzipien des Staatsrechts, Heidelberg: C. F. Müller, 4. Aufl. 2024, § 48.
- Badura*, Peter, *Die politische Freiheit in der Demokratie*, in: *Ein Richter, ein Bürger, ein Christ. Festschrift für Helmut Simon*, hrsg. v. W. Brandt/H. Gollwitzer/J. F. Henschel, Baden-Baden: Nomos 1987, S. 193–207.
- Becker*, Joachim, *Das Demokratieprinzip und die Mitwirkung Privater an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts „Lipperverband und Emschergenossenschaft“ vom 05. Dezember 2002*, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 2004, S. 910–915.
- Bettermann*, Karl August, *Opposition und Verfassungsrichterwahl*, in: *Festschrift für Konrad Zweigert zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. H. Bernstein/U. Drobnig/H. Kötz, Tübingen: Mohr Siebeck 1981, S. 723–746.

- Bickenbach*, Christian, Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. Analyse einer Argumentationsfigur in der (Grundrechts-)Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen: Mohr Siebeck 2014.
- Billig*, Werner, Das Problem der Richterwahl zum Bundesverfassungsgericht. Ein Beitrag zum Thema „Politik und Verfassungsgerichtsbarkeit“, Berlin: Duncker & Humblot 1969.
- Blanke*, Thomas, Funktionale Selbstverwaltung und Demokratieprinzip. Anmerkungen zu den Vorlagebeschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts v. 17.12.1997, in: Demokratie und Grundgesetz. Eine Auseinandersetzung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, hrsg. v. Redaktion kritische Justiz, Baden-Baden: Nomos 1996, S. 32–58.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Die verfassungstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung der individuellen Freiheit, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 1972.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Verfassungsfragen der Richterwahl. Dargestellt anhand der Gesetzesentwürfe zur Einführung der Richterwahl in Nordrhein-Westfalen, Berlin: Duncker & Humblot 1974.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Die Methoden der Verfassungsinterpretation, in: Neue Juristische Wochenzeitschrift 1976, S. 2089–2099.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Der Staat als sittlicher Staat, Berlin: Duncker & Humblot 1978.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Kirchliches Naturrecht und politisches Handeln, in: Naturrecht in der Kritik, hrsg. v. F. Böckle/E. W. Böckenförde, Mainz: Grünewald 1982, S. 96–125.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes: ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts, Frankfurt a. M.: Metzner 1986.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Demokratische Willensbildung und Repräsentation, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Band II: Verfassungsstaat, Heidelberg: C. F. Müller, 1. Aufl. 1987, § 30 (S. 29–48).
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts, in: Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1991, S. 344–366.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Demokratie und Repräsentation. Zur Kritik der heutigen Demokratiediskussion, in: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1991, S. 379–405.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Grundrechte als Grundsatznorm. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, in: Staat, Verfassung, Demokratie, hrsg. v. ders., Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1991, S. 159–199.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Welchen Weg geht Europa, München: Siemens-Stiftung 1997.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung. Eine Untersuchung zum Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin: Duncker & Humblot, 2. Aufl. 1998.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation, in: Neue Juristische Wochenzeitschrift 1999, S. 9–17.

- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Band II: Verfassungsstaat, Heidelberg: C. F. Müller, 2. Aufl. 2004, § 24 (S. 429–496).
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisierung, in: Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, erw. Ausg. 2006, S. 92–114.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang/*Grawert*, Rolf, Sonderverordnungen zur Regelung besonderer Gewaltverhältnisse, in: Archiv des öffentlichen Recht 1970, S. 1–37.
- Boehme-Neßler*, Volker, Politiker als Richter?, in: Zeit Online, 25.12.2018.
- Bogdandy*, Armin von, Buchbesprechung, in: Der Staat 39 (2000), S. 457–459.
- Bogdandy*, Armin von, Demokratisch, demokratisch, am demokratischsten? Zu Steigerungsfähigkeit eines Verfassungsprinzips am Beispiel einer Neugestaltung der Verordnunggebung, in: Verfassung – Philosophie – Kirche. Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, hrsg. v. J. Bohnert/C. Gramm/U. Kindhäuser/J. Lege/A. Rinke/G. Robbers, Berlin: Duncker & Humblot 2001, S. 363–401.
- Bogdandy*, Armin von, Prinzipien der Rechtsfortbildung im europäischen Rechtsraum. Überlegungen zum Lissabon-Urteil des BVerfG, in: Neue Juristische Wochenschrift 2010, S. 1–5.
- Borchert*, Hartmut, Die Fraktion: eine eigenständige, demokratisch legitimierte Repräsentation im parteienstaatlichen System, in: Archiv des öffentlichen Rechts 1977, S. 210–242.
- Borowski*, Martin, Prinzipien als Grundrechtsnormen, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 53 (1998), S. 307–335.
- Borowski*, Martin, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, Tübingen: Mohr Siebeck 2006.
- Borowski*, Martin, Die Bindung an Festsetzungen des Gesetzgebers in der grundrechtlichen Abwägung, in: Grundrechte, Prinzipien und Argumentation: Studien zur Rechtstheorie Robert Alexys, hrsg. v. L. Clérico/J. R. Sieckmann, Baden-Baden: Nomos 2009, S. 99–128.
- Borowski*, Martin, Formelle Prinzipien und Gewichtsformel, in: Prinzipientheorie und Theorie der Abwägung, hrsg. v. M. Klatt, Tübingen: Mohr Siebeck 2013, S. 151–199.
- Borowski*, Martin, Die Abwägung im Stufenbau des Rechts, in: Los principios y la interpretación judicial de los derechos fundamentales, hrsg. v. M. Elósegui, Zaragoza: Fundación Manuel Giménez Abad de Estudios Parlamentarios y del Estado Autonómico 2016, S. 271–300.
- Borowski*, Martin, Alexys drittes Modell formeller Prinzipien, in: Rechtsphilosophie und Grundrechtstheorie, hrsg. v. M. Borowski/S. L. Paulson/J. R. Sieckmann, Tübingen: Mohr Siebeck 2017, S. 449–476.
- Bowitz*, Hans Hermann, Zur Bedeutung des Votums des Präsidialrats bei der Bundesrichterwahl, in: Die Öffentliche Verwaltung 2016, S. 638–645.
- Bredt*, Stephan, Constitutional Economics und gewaltenteiliges Demokratieverständnis, in: Der Staat 46 (2007), S. 589–604.
- Breitenband*, Detlef, Konsens – der Grund der Legitimität. Studie zu Kants und Habermas' Theorien der Legitimation des Rechts, Wiesbaden: Springer 2019.

- Breuer*, Rüdiger, Gefahrenabwehr und Risikovorsorge im Atomrecht. Zugleich ein Beitrag zum Streit um die Berstsicherung für Druckwasserreaktoren, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1978, S. 829–839.
- Britz*, Gabriele, Das Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, in: Juristische Ausbildung 2015, S. 319–325.
- Brohm*, Winfried, Die Funktion des BVerfG – Oligarchie in der Demokratie?, in: Neue Juristische Wochenschrift 2001, S. 1–10.
- Brünneck*, Alexander von, Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien. Ein systematischer Vergleich, Baden-Baden: Nomos 1992.
- Bryde*, Brun-Otto, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis: rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Beiträge zum staatlichen Handeln 1994 (3), S. 305–330.
- Bumke*, Christian/*Voßkuhle*, Andreas, Casebook Verfassungsrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2013.
- Burandt*, Horst, Die Stellung des Personalrats im Verfassungsrechtssystem. Dargestellt am neuen Personalvertretungsgesetz für Rheinland-Pfalz, in: Zeitschrift für Beamtenrecht 1978, S. 317–326.
- Calliess*, Christian, Konfrontation statt Kooperation zwischen BVerfG und EuGH? Zu den Folgen des Karlsruher PStP-Urteils, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2020, S. 987–904.
- Classen*, Claus Dieter, Wahl contra Leistung? – Zu Wahlbeamten und Richterwahlen, in: JuristenZeitung 2002, S. 1009–1020.
- Classen*, Claus Dieter, Legitime Stärkung des Bundestages oder verfassungsrechtliches Prokrustesbett? Zum Urteil des BVerfG zum Vertrag von Lissabon, in: JuristenZeitung 2009, S. 881–889.
- Classen*, Claus Dieter, Art. 97, in: H. v. Mangoldt (Begr.), Kommentar zum Grundgesetz, fortgeführt von F. Klein und C. Starck, hrsg. v. P. M. Huber/A. Voßkuhle, Band III, Artikel 83–146, München: C. H. Beck, 7. Aufl. 2018.
- Cornils*, Matthias, Aufgabenverteilung statt Verhältnismäßigkeit: Die Neuorientierung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, in: Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, hrsg. v. J. Menzel/R. Müller-Terpitz, Tübingen: Mohr Siebeck, 2. Aufl. 2011, S. 410–416.
- Cornils*, Matthias, Der schnelle Brüter im Spannungsfeld zwischen Gesetzesvorbehalt und dynamischem Grundrechtsschutz, in: Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, hrsg. v. J. Menzel/R. Müller-Terpitz, Tübingen: Mohr Siebeck, 2. Aufl. 2011, S. 317–322.
- Cornils*, Matthias, Gerichtskooperation im Staatenverbund: Das Wächteramt des BVerfG über die Kompetenzen der Europäischen Union, in: Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, hrsg. v. J. Menzel/R. Müller-Terpitz, Tübingen: Mohr Siebeck, 2. Aufl. 2011, S. 529–537.
- Crolly*, Hannelore, Als Verfassungshüter urteilt er über Gesetze, die er selbst beschlossen hat, in: Welt Online, 15.05.2020.

- Darnstädt*, Thomas, Die Suche nach dem richtigen Weg. Die Auslegung des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht, *Neue Juristische Wochenzeitschrift* 2019, S. 1580–1586.
- Dederer*, Hans-Georg, Die Grenzen des Vorrangs des Unionsrechts. Zur Vereinheitlichung von Grundrechts-, Ultra-vires- und Identitätskontrolle, in: *JuristenZeitung* 2014, S. 313–322.
- Deutelmoser*, Anna, Die Rechtsstellung der Bezirke in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg, Berlin: Duncker & Humblot 2000.
- Di Fabio*, Udo, Der neue Art. 23 des Grundgesetzes. Positivierung des vollzogenen Verfassungswandels oder Verfassungsneuschöpfung?, in: *Der Staat* 32 (1993), S. 191–217.
- Di Fabio*, Udo, Schwankender Westen. Wie sich ein Gesellschaftsmodell neu erfinden muss, München: C. H. Beck 2015.
- Drath*, Martin, Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 9, Berlin: De Gruyter 1952, S. 17–116.
- Dreier*, Horst, Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat. Genese, aktuelle Bedeutung und funktionelle Grenzen eines Bauprinzips der Exekutive, Tübingen: Mohr Siebeck 1991.
- Dreier*, Horst, Art. 20, in: *Grundgesetz. Kommentar*, hrsg. v. H. Dreier, Band II Artikel 20–82, Tübingen: Mohr Siebeck, 3. Aufl. 2013.
- Dreier*, Horst, Rechtsstaat, Föderalismus und Demokratie in der Corona-Pandemie, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 2021, S. 229–243.
- Dreier*, Horst/*Kuch*, David, Demokratische Legitimation der Verwaltung, in: *Handbuch des Verwaltungsrechts*, hrsg. v. W. Kahl/M. Ludwigs, Band III: Verwaltung und Verfassungsrecht, § 60 (S. 79–125).
- Droege*, Michael, Herrschaft auf Zeit: Wahltage und Übergangszeiten in der repräsentativen Demokratie, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 2009, S. 649–657.
- Duden*, Konrad, Die Wahl der Richterinnen und Richter des BVerfG und der obersten Bundesgerichte, in: *Juristische Schulung* 2019, S. 859–864.
- Dworkin*, Ronald, *Taking Rights Seriously*, Cambridge: Harvard University Press 1978.
- Ehlers*, Dirk, Die Staatsgewalt in Ketten. Zum Demokratiegebot im Sinne des Grundgesetzes, in: *Demokratie in Staat und Wirtschaft. Festschrift für Ekhard Stein zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. H. Faber/G. Frank, Tübingen: Mohr Siebeck 2002, S. 125–142.
- Emde*, Ernst Thomas, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung. Eine verfassungsrechtliche Studie anhand der Kammern, der Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit, Berlin: Duncker & Humblot 1991.
- Exner*, Thomas, „Verfassungswidrige Verfassungsrechtsprechung“? Zu den Grenzen verfassungsgerichtlicher Interpretationsarbeit, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 2012, S. 540–547.
- Forsthoff*, Ernst, Über Maßnahme-Gesetze, in: *Forschungen und Berichte aus dem Öffentlichen Recht. Gedächtnisschrift für Walter Jellinek*, hrsg. v. O. Bachof/M. Drath/O. Gönnerwein/E. Walz, München: Günter Olzog 1955, S. 221–236.
- Forsthoff*, Ernst, *Der Staat der Industriegesellschaft. Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland*, München: C. H. Beck 1971.

- Forsthoff*, Ulrich, Bankenunion und Bundesverfassungsgericht – Von der politischen Erfolgsgeschichte zur verfassungsrechtlichen Verlustsaga?, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2019, S. 977–982.
- Frank*, Hennig, Die Mitwirkung des Bundesverfassungsgerichts an den Richterwahlen, in: Festschrift für Hans Joachim Faller, hrsg. v. W. Zeidler/T. Maunz/G. Roellecke, München: C. H. Beck 1984, S. 37–52.
- Frank*, Hennig, Die „neutralen“ Richter des Bundesverfassungsgerichts, in: Festschrift für Wolfgang Zeidler, Band 1, hrsg. v. W. Fürst/R. Herzog/D. C. Umbach, Berlin: De Gruyter 1987, S. 163–173.
- Frotscher*, Werner, Stadtparlament und Stadtregierung: BVerfGE zugunsten des repräsentativ-demokratischen Prinzips auf kommunaler Ebene, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 1976, S. 494–501.
- Gärditz*, Klaus F., Wahlen zum Bundesverfassungsgericht, in: Deutsche Richterzeitung 2020 (10), S. 348–351.
- Gärditz*, Klaus F./*Hillgruber*, Christian, Volkssouveränität und Demokratie ernst genommen – Zum Lissabon-Urteil des BVerfG, in: JuristenZeitung 2009, S. 872–881.
- Geck*, Wilhelm Karl, Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter, Baden-Baden: Nomos 1986.
- Geck*, Wilhelm Karl, Wahl und Status der Bundesverfassungsrichter, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Band II: Demokratische Willensbildung – Die Staatsorgane des Bundes, Heidelberg: C. F. Müller, 1. Aufl. 1987, § 55 (S. 697–735).
- Geiger*, Willi, Zur Reform des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, in: Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung. Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky, hrsg. v. T. Maunz, München: Isar 1956, S. 211–236.
- Gentzsch*, Markus/*Brade*, Alexander, Die Bankenunion vor dem Bundesverfassungsgericht. Neue Impulse für grundlegende Fragestellungen des Verfassungs- und Unionsrechts, in: Europarecht 2019, S. 602–637.
- Geuther*, Gudula/*Remme*, Klaus, Undemokratischer als die Papstwahl, in: Deutschlandfunk Online, 15.02.2008.
- Gosewinkel*, Dieter, Biographisches Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde, in: Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2011, S. 307–490.
- Grabendorff*, Walter, Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bremischen Personalvertretungsgesetz, in: Zeitschrift für Beamtenrecht 1959, S. 169–172.
- Grimm*, Dieter, Das Grundgesetz als Riegel vor einer Verstaatlichung der Europäischen Union. Zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Der Staat 48 (2009), S. 475–495.
- Grimm*, Dieter, Europa ja – aber welches? Zur Verfassung der europäischen Demokratie, München: C. H. Beck 2016.
- Grimm*, Dieter, Verfassungsrichterwahlen, in: Verfassungsgerichtsbarkeit, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2021, S. 314–320.

- Groß, Thomas*, Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Begrenzungen für eine Selbstverwaltung der Justiz, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1999, S. 361–365.
- Groß, Thomas*, Selbstverwaltung der Gerichte als Voraussetzung ihrer Unabhängigkeit?, in: *Justiz und Justizverwaltung zwischen Ökonomisierungsdruck und Unabhängigkeit*, hrsg. v. H. Schulze-Fielitz/C. Schütz, Berlin: Duncker & Humblot 2002, S. 217–234.
- Großfeld, Bernhard*, Zur Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1998, S. 3544–3547.
- Grünewald, Benedikt*, § 6, in: *Beck'scher Online-Kommentar Bundesverfassungsgerichtsgesetz*, hrsg. v. C. Walter/B. Grünewald, München: C. H. Beck, 13. Edition, Stand: 01.12.2022.
- Grzeszick, Bernd*, Art. 20 II. Die Verfassungsentscheidung für die Demokratie, in: *Grundgesetz. Kommentar*, begr. V. T. Maunz und G. Dürig, 57. Lfg. München: C. H. Beck 210 (Stand des Gesamtwerks: 97. Lfg. München: C. H. Beck 2022).
- Gusy, Christoph*, Lehrbuch der Versammlungsfreiheit – BverfGE 69, 315, in: *Juristische Schulung* 1986, S. 608–614.
- Gusy, Christoph*, Das Parlament als Wahlorgan, Gesetzgeber und Prozeßpartei im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, in: *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. v. H.-P. Schneider/W. Zeh, Berlin: De Gruyter 1989, §60 (S. 1619–1656).
- Häberle, Peter*, Die Abhörentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1970. Analyse und Kritik des Urteils sowie des Minderheitsvotums vom 4. Januar 1971, in: *JuristenZeitung* 1971, S. 145–156.
- Häberle, Peter*, Berufs-, „ständische“ Satzungsautonomie und staatliche Gesetzgebung, in: *Deutsches Verwaltungsblatt* 1972, S. 909–913.
- Häberle, Peter*, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, in: *JuristenZeitung* 1975, S. 297–305.
- Häberle, Peter*, *Klassikertexte im Verfassungsleben*, Berlin: De Gruyter 1981.
- Häberle, Peter*, Die europäische Verfassungsstaatlichkeit, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 78 (1995), S. 298–312.
- Häberle, Peter*, Das Bundesverfassungsgericht als Muster einer selbstständigen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht. Erster Band: Verfassungsgerichtsbarkeit Verfassungsprozeß*, hrsg. v. P. Badura/H. Dreier, Tübingen: Mohr Siebeck 2001, S. 311–331.
- Häberle, Peter*, Das retrospektive Lissabon-Urteil als versteinemde Maastricht II-Entscheidung, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 2010, S. 317–336.
- Habermas, Jürgen*, Staatsbürgerschaft und nationale Identität, in: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1998, S. 632–660.
- Haltern, Ulrich*, *Europarecht. Dogmatik im Kontext, Band II: Rule of Law. Verbunddogmatik. Grundrechte*, Tübingen: Mohr Siebeck, 3. Aufl. 2017.

- Haltern*, Ulrich, Ultra-vires-Kontrolle im Dienst der europäischen Demokratie, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2020, S. 817–823.
- Hanebeck*, Alexander, Bundesverfassungsgericht und Demokratieprinzip – Zwischen monistischem und pluralistischem Demokratieverständnis, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 2004, S. 901–909.
- Hanebeck*, Alexander, *Der demokratische Bundesstaat des Grundgesetzes*, Berlin: Duncker & Humblot 2004.
- Haratsch*, Karin, § 6 BVerfGG, in: *Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kommentar*, begr. v. T. Maunz, hrsg. v. Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, München: C. H. Beck, Werkstand: 61. EL Juli 2021.
- Heinrichsmeier*, Paul, § 2, in: *Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kommentar*, hrsg. v. C. Burkiczak/F. W. Dollinger/F. Schorkopf, Heidelberg: C. F. Müller, 2. Aufl. 2022.
- Heintzen*, Markus, Fremde in Deutschland. Geschichtliche Entwicklung und aktuelle Regelungsprobleme des deutschen Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts, in: *Der Staat* 36 (1997), S. 327–347.
- Henne*, Thomas/*Riedlinger*, Arne, Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht: Die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2005.
- Herzog*, Roman, *Allgemeine Staatslehre*, Frankfurt am Main: Athenäum 1971.
- Herzog*, Roman, Art. 97, in: *Grundgesetz. Kommentar*, Band V, Begr. v. T. Maunz und G. Dürig, München: C. H. Beck, Sand: 1977.
- Herzog*, Roman, Art. 20, in: *Grundgesetz. Kommentar*, Band II, Begr. v. T. Maunz und G. Dürig, München: C. H. Beck, Sand: 1980.
- Hesse*, Konrad, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Heidelberg: C. F. Müller, 20. Aufl. 1999.
- Heun*, Werner, Die Geburt der Verfassungsgerichtsbarkeit – 200 Jahre Marbury v. Madison, in: *Der Staat* 42 (2003), S. 267–283.
- Heun*, Werner, Art. 3, in: *Grundgesetz. Kommentar*, hrsg. v. H. Dreier, Band I Artikel 1–19, Tübingen: Mohr Siebeck, 3. Aufl. 2013.
- Hilpert*, Johannes, Begründungspflicht des Bundesverfassungsgerichts? § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG im Widerstreit mit verfassungs- und konventionsrechtlichen Vorgaben, Tübingen: Mohr Siebeck 2019.
- Hirschl*, Ran, *Towards Juristocracy. The Origins and Consequences of the New Constitutionalism*, Cambridge: Harvard University Press 2004.
- Höfling*, Wolfram, Art. 33 Abs. 1 bis 3, in: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Ordner 9: Art. 28–34, hrsg. v. W. Kahl/C. Waldhoff/C. Walter, Heidelberg: C. F. Müller, (Stand: August 2007).
- Hofmann*, Hasso, *Legitimität und Rechtsgeltung. Verfassungstheoretische Bemerkungen zu einem Problem der Staatslehre und der Rechtsphilosophie*, Berlin: Duncker & Humblot 1977.

- Hofmann*, Hasso, Die versprochene Menschenwürde, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Nr. 118 (1991), S. 353–377.
- Huber*, Peter M., Demokratie in Europa. Zusammenfassung und Ausblick, in: Demokratie in Europa, hrsg. v. H. Bauer/P. M. Huber/K.-P. Sommermann, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, S. 491–512.
- Huber*, Peter M., Europäische Verfassungs- und Rechtsstaatlichkeit in Bedrängnis. Zur Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, in: Der Staat 56 (2017), S. 389–414.
- Ipsen*, Jörn, Empfiehlt es sich, die vollständige Selbstverwaltung aller Gerichte im Rahmen des Grundgesetzes einzuführen?, in: Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentags, Band 2 S. C 5–21.
- Ipsen*, Knut, Die Richterwahl in Bund und Ländern, in: Die Öffentliche Verwaltung 1971, S. 469–475.
- Isensee*, Josef, Wirtschaftsdemokratie – Wirtschaftsgrundrechte – soziale Gewaltenteilung, in: Der Staat 17 (1978), S. 161–182.
- Isensee*, Josef, Staat und Verfassung, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Band I: Grundlagen von Staat und Verfassung, Heidelberg: C. F. Müller, 1. Aufl. 1987, §13 (S. 591–661).
- Isensee*, Josef, Verfassungsrecht als „politisches Recht“, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Band VII: Normativität und Schutz der Verfassung – Internationale Beziehungen, Heidelberg: C. F. Müller, 1. Aufl. 1992, §162 (S. 103–163).
- Isensee*, Josef, Union – Nation – Region: eine schwierige Allianz, in: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats- und Demokratietheorie, hrsg. v. O. Depenheuer, Heidelberg: C. F. Müller 2018, S. 623–640.
- Jachmann-Michael*, Monika/*Kaiser*, Anna-Bettina, Art. 33 Abs. 2, in: H. v. Mangoldt (Begr.), Kommentar zum Grundgesetz, fortgeführt von F. Klein und C. Starck, hrsg. v. P. M. Huber/A. Voßkuhle, Band II, Artikel 20–82, München: C. H. Beck, 7. Aufl. 2018.
- Jarass*, Hans, Art. 3, in: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG, Begr. v. H. Jarass und B. Pieroth, München: C. H. Beck, 17. Aufl. 2022.
- Jellinek*, Georg, Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie, in: Ausgewählte Schriften und Reden, Aalen: Scientia 1970, Band 2, S. 89–139.
- Jellinek*, Georg/*Jellinek*, Walter, Allgemeine Staatslehre, Berlin: Springer, 3. Aufl. 1921.
- Jesch*, Dietrich, Gesetz und Verwaltung. Eine Problemstudie zum Wandel des Gesetzmäßigkeitsprinzips, Tübingen: Mohr Siebeck 1961.
- Jestaedt*, Matthias, Demokratie unter Bagatellvorbehalt? Zu Bedeutung und Rechtfertigung eines demokratischen Bagatellvorbehalts, in: Der Staat 32 (1993), S. 29–56.
- Jestaedt*, Matthias, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung. Entscheidungsteilhabe Privater an der öffentlichen Verwaltung auf dem Prüfstand des Verfassungsprinzips Demokratie, Berlin: Duncker & Humblot 1993.
- Jestaedt*, Matthias, Grundrechtsentfaltung im Gesetz. Studien zur Interdependenz von Grundrechtsdogmaik und Rechtsgewinnungstheorie, Tübingen: Mohr Siebeck 1999.

- Jestaedt*, Matthias, Demokratische Legitimation – quo vadis?, in: Juristische Schulung 2004, S. 649–653.
- Jestaedt*, Matthias, Die Abwägungslehre – ihre Stärken und ihre Schwächen, in: Staat im Wort. Festschrift für Josef Isensee, hrsg. v. O. Depenheuer/M. Heintzen/M. Jestaedt/P. Axer, Heidelberg: C. F. Müller 2007, S. 253–275.
- Jestaedt*, Matthias, Warum in die Ferne schweifen, wenn der Maßstab so nah liegt? Verfassungshandwerkliche Anfragen an das Lissabon-Urteil des BVerfG, in: Der Staat 48 (2009), S. 497–516.
- Jestaedt*, Matthias, Phänomen Bundesverfassungsgericht – Was das Gericht zu dem macht, was es ist, in: Schönberger, Christoph/Jestaedt, Matthias/Lepsius, Oliver/Möllers, Christoph, Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2011, S. 77–157.
- Jouanjan*, Olivier, Demokratietheorie als Verfassungslehre, in: Der Staat 58 (2019), S. 223–241.
- Kahl*, Wolfgang, Optimierungspotenzial im „Kooperationsverhältnis“ zwischen EuGH und BVerfG, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2020, S. 824–828.
- Kalkbrenner*, Helmut, Anmerkungen zum Urt. v. 15. 12. 1970–2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68, 308/69, in: Bayrische Verwaltungsblätter 1971, S. 146–147.
- Karpenstein*, Ulrich/Langner, Olaf, Das Urteil des BVerfG zur Bankenunion: Bis hierher und nicht weiter?, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2020, S. 270–274.
- Kaufmann*, Arthur, Richterpersönlichkeit und richterliche Unabhängigkeit, in: Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, hrsg. v. J. Baumann/K. Tiedemann, Tübingen: Mohr Siebeck 1974, S. 295–309.
- Kaufmann*, Erich, Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 9, Berlin: De Gruyter 1952, S. 1–16.
- Kaufmann*, Marcel, Europäische Integration und Demokratieprinzip, Baden-Baden: Nomos 1997.
- Kelsen*, Hans, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 5, Berlin: De Gruyter 1929, S. 30–84.
- Kenntner*, Markus, Zehn Jahre nach „Rastede“. Zur dogmatischen Konzeption der kommunalen Selbstverwaltung im Grundgesetz, in: Die Öffentliche Verwaltung 1998, S. 701–712.
- Kersten*, Jens, Legitimationsgrenzen im Personalvertretungsrecht. Die Novelle des schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetzes: ein Vorbild?, in: Recht der Arbeit 2001, S. 23–27.
- Kingreen*, Thorsten, Der demokratische Rechtsstaat in der Corona-Pandemie, in: Neue Juristische Wochenschrift 2021, S. 2766–2771.
- Kingreen*, Thorsten/Poscher, Ralf, Grundrechte. Staatsrecht II, Heidelberg: C. F. Müller, 37. Aufl. 2021.
- Kirchhof*, Paul, Deutsches Verfassungsrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht, in: Euro-
recht Beiheft 1, hrsg. v. P. Kirchhof/C.-D. Ehlemann, Baden-Baden: Nomos 1991.
- Kirchhof*, Paul, Der deutsche Staat im Prozeß der europäischen Integration, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Band VII:

- Normativität und Schutz der Verfassung – Internationale Beziehungen, Heidelberg: C. F. Müller, 1. Aufl. 1992, § 183 (S. 855–887).
- Kirchhof*, Paul, Die Rechtsarchitektur der Europäischen Union, in: Neue Juristische Wochenschrift 2020, S. 2057–2063.
- Kischel*, Uwe, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Band III: Demokratie – Bundesorgane, Heidelberg: C. F. Müller, 3. Aufl. 2005, § 69 (S. 1221–1283).
- Kischel*, Uwe, Art. 3 GG, in: Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, hrsg. v. V. Epping/C. Hillgruber, 52. Edition, München: C. H. Beck, Stand: 15.08.2022.
- Klatt*, Matthias, Die praktische Konkordanz von Kompetenzen. Entwickelt anhand der Jurisdiktionskonflikte im europäischen Grundrechtsschutz, Tübingen: Mohr Siebeck 2014.
- Klatt*, Matthias, Die Abwägung von Rechtsprinzipien, in: Handbuch Gemeinwohl, hrsg. v. C. Hiebaum, Wiesbaden: Springer 2021, S. 1–16.
- Klatt*, Matthias, Abwägung im Erkenntnisvakuum. Zur Bedeutung und Funktion formeller Prinzipien, in: Rechtsdiskurs, Rechtsprinzipien, Rechtsbegriff, hrsg. v. C. Bäcker, Tübingen: Mohr Siebeck 2022, S. 287–317.
- Klatt*, Matthias/*Meister*, Moritz, Verhältnismäßigkeit als universelles Verfassungsprinzip, in: Der Staat 51 (2012), S. 159–188.
- Klatt*, Matthias/*Schmidt*, Johannes, Spielräume im Öffentlichen Recht. Zur Abwägungslehre der Prinzipientheorie, Tübingen: Mohr Siebeck 2010.
- Klein*, Hans H., Der Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland – die „Zweite Kammer“, in: Archiv des öffentlichen Rechts 1983, S. 329–370.
- Klein*, Hans H., Die Legitimation des Bundesrates und sein Verhältnis zu Landesparlamenten und Landesregierungen, in: Vierzig Jahre Bundesrat. Tagungsband zum wissenschaftlichen Symposium in der Evangelischen Akademie Tutzing vom 11. Bis 14. April 1989, hrsg. v. Bundesrat, Baden-Baden: Nomos 1989, S. 95–111.
- Klement*, Jan Henrik, Vom Nutzen einer Theorie, die alles erklärt, in: JuristenZeitung 63 (2008), S. 756–763.
- Kloepfer*, Michael, Verfassungsrecht Band I. Grundlagen, Staatsorganisationsrecht, Bezüge zum Völker- und Europarecht, München: C. H. Beck 2011.
- Knemeyer*, Franz-Ludwig, Staat – Kommunen, Gemeinden – Landkreise. Die Rastede-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in: Der Staat 29 (1990), S. 406–414.
- Köller*, Sandra, Funktionale Selbstverwaltung und ihre demokratische Legitimation. Eine Untersuchung am Beispiel der Wasserverbände Lippverband und Emschergenossenschaft, Berlin: Duncker & Humblot 2009.
- Köppe*, Olaf, Politische Einheit und pluralistische Gesellschaft. Ambivalenzen der Verfassungstheorie Ernst-Wolfgang Böckenfördes, in: Kritische Justiz 1997, S. 45–62.
- Korioth*, Stefan, Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen, begr. v. K. Schlaich, München: C. H. Beck, 12. Aufl. 2021.

- Kossens*, Michael, Die Konsequenzen für das Personalvertretungsrecht nach dem Beschluss des BVerfG zum Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz. Die Typisierung von Beteiligungstatbeständen, Berlin: Tenea 2002.
- Kranenpohl*, Uwe, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses. Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2009.
- Kriele*, Martin, Grundrechte und demokratischer Gestaltungsspielraum, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Band V: Allgemeine Grundrechtslehren, Heidelberg: C. F. Müller, 1. Aufl. 1992, § 110 (S. 101–141).
- Kröger*, Klaus, Richterwahlen, in: Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz. Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Band 1: Verfassungsgerichtsbarkeit, hrsg. v. C. Starck, Tübingen: Mohr Siebeck 1976, S. 76–103.
- Krüger*, Herbert, Allgemeine Staatslehre, Stuttgart: Kohlhammer 1964.
- Kundoch*, Harald G., Anm. zu BVerfG, Urt. v. 10. 12. 1974–2 BvK 1/73 u. 2 BvR 902/73, in: Die Öffentliche Verwaltung 1975, S. 675–679.
- Kunig*, Philip, Grundgesetz. Kommentar, Band I: Präambel bis Art. 69, hrsg. v. I. von Münch/P. Kunig, München: C. H. Beck, 6. Aufl. 2012.
- Kutscha*, Martin, Grundrechte als Minderheitenschutz, in: Juristische Schulung 1998, S. 673–679.
- Lamprecht*, Rolf, Oligarchie in Karlsruhe: Über die Erosion der Gewaltenteilung, in: Neue Juristische Wochenschrift 1994, S. 3272–3274.
- Lamprecht*, Rolf, Vom Mythos der Unabhängigkeit. Über das Dasein und Sosein der deutschen Richter, Baden-Baden: Nomos 1995.
- Landfried*, Christine, Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber. Wirkung der Verfassungsrechtsprechung auf parlamentarische Willensbildung und soziale Realität, Baden-Baden: Nomos 1984.
- Landfried*, Christine, Sollen Bundesverfassungsrichter vom Plenum gewählt werden?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2012, S. 191.
- Landfried*, Christine, Die Wahl der Bundesverfassungsrichter und ihre Folgen für die Legitimität der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, hrsg. v. R. van Ooyen/M. Möllers, Berlin: Springer, 2. Aufl. 2015, S. 369–387.
- Lassahn*, Philipp, Rechtsprechung und Parlamentsgesetz. Überlegungen zu Anliegen und Reichweite eines allgemeinen Vorbehalts des Gesetzes, Tübingen: Mohr Siebeck 2017.
- Lembke*, Ulrike, Einheit aus Erkenntnis? Die Unzulässigkeit der verfassungskonformen Gesetzesauslegung als Methode der Normkompatibilisierung durch Interpretation, Berlin: Duncker & Humblot 2009.
- Lenski*, Sophie-Charlotte, Regierungs- und Fraktionsarbeit als Parteienarbeit. Skizze einer Kontrolltrias, in: Die Öffentliche Verwaltung 2014, S. 585–594.
- Lepsius*, Oliver, Rechtswissenschaft in der Demokratie, in: Der Staat 52 (2013), S. 157–186.

- Lepsius*, Oliver, Entscheiden durch Maßstababbildung, in: Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, hrsg. v. R. van Ooyen/M. Möllers, Berlin: Springer, 2. Aufl. 2015, S. 119–135.
- Lepsius*, Oliver, Versammlungsrecht und gesellschaftliche Integration, in: Der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1985, hrsg. v. A. Doering-Manteuffel/B. Greiner/O. Lepsius, Tübingen: Mohr Siebeck 2015, S. 113–165.
- Lima*, Rafael Bellem de, Verhältnismäßigkeit und Verfassungsgerichte als Rechtfertigungsinstanzen, Baden-Baden: Nomos 2023.
- Loening*, Hellmuth, Der ministerialfreie Raum in der Selbstverwaltung, Deutsches Verwaltungsblatt 1954, S. 173–180.
- Loschelder*, Wolfgang, Weisungshierarchie und persönliche Verantwortung, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Band III: Das Handeln des Staates, Heidelberg: C. F. Müller, 1. Aufl. 1988, § 68 (S. 521–566).
- Lovens*, Sebastian, Parteiverbote in der Bundesrepublik Deutschland. Zur verfassungsrechtlichen Ausgangslage der Anträge gegen die NPD, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 2001, S. 550–572.
- Ludwigs*, Markus/*Pascher*, Tobias/*Sikora*, Patrick, Das Bankenunion-Urteil als judikativer Kraftakt des BVerfG – Detailanalyse von SSM und SRM im Karlsruher Alleingang (Teil II), in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 2020, S. 85–93.
- Mallmann*, Walter, Schranken nichthoheitlicher Verwaltung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer 19, Berlin: De Gruyter 1960, S. 165–205.
- Masing*, Johannes, Art. 33, in: Grundgesetz Kommentar, Band II: Art. 20–82, hrsg. v. H. Dreier, Tübingen: Mohr Siebeck, 2. Aufl. 2006.
- Maus*, Ingeborg, Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1994.
- Mehde*, Veith, Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, Berlin: Duncker & Humblot 2000.
- Menzel*, Jörg, Staatsvolk, Wahlvolk und die Grenzen der Ausländerpartizipation im örtlichen Bereich, in: Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, hrsg. v. J. Menzel/R. Müller-Terpitz, Tübingen: Mohr Siebeck, 2. Aufl. 2011, S. 455–462.
- Merten*, Detlef, Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 55, Berlin: De Gruyter 1995, S. 7–47.
- Meyer*, Hans, Die Stellung der Parlamente in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes, in: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. H.-P. Schneider/W. Zeh, Berlin: De Gruyter 1989, §60 (S. 117–163).
- Mock*, Erhard, Richter machen Politik. Sinn und Widersinn der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Auf dem Weg zum Richterstaat. Die Folgen politischer Impotenz, hrsg. v. G.-K. Kaltenbrunner, München: Herderbücherei 1979, S. 170–179.

- Möllers, Christoph*, Der parlamentarische Bundesstaat – Das vergessene Spannungsverhältnis von Parlament, Demokratie und Bundesstaat, in: *Föderalismus – Auflösung oder Zukunft der Staatlichkeit?*, hrsg. v. J. Aulehner u. a., München: Richard Boorberg 1997, S. 81–111.
- Möllers, Christoph*, Gewaltengliederung. Legitimation und Dogmatik im nationalen und internationalen Rechtsvergleich, Tübingen: Mohr Siebeck 2005.
- Möllers, Christoph*, Legalität, Legitimität und Legitimation des Bundesverfassungsgerichts, in: *Schönberger, Christoph/Jestaedt, Matthias/Lepsius, Oliver/Möllers, Christoph*, Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2011, S. 281–422.
- Möllers, Thomas M. J.*, Juristische Methodenlehre, München: C. H. Beck, 2. Aufl. 2019.
- Mori, Toru*, Wirkt in der Abwägung wirklich das formelle Prinzip? Eine Kritik an der Deutung verfassungsrechtlicher Entscheidungen durch Robert Alexy, in: *Der Staat* 58 (2019), S. 555–573.
- Morlok, Martin*, Informalisierung und Entparlamentarisierung politischer Entscheidungen als Gefährdung der Verfassung?, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 62, Berlin: De Gruyter 2003, S. 39–84.
- Müller, Reinhard*, Richter im Paket, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung Online*, 11.04.2014.
- Müller-Franken, Sebastian*, Unmittelbare Demokratie und Direktiven der Verfassung. Zur Frage eines nicht erfüllten Auftrags des Grundgesetzes zur Einführung unmittelbarer Demokratie, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 2005, S. 489–498.
- Murswiek, Dietrich*, Der Umfang der verfassungsgerichtlichen Kontrolle staatlicher Öffentlichkeitsarbeit. Zum „Grundsatz des judicial self-restraint“, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 1982, S. 529–541.
- Musil, Andreas*, Das Bundesverfassungsgericht und die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 2004, S. 116–120.
- Nettesheim, Martin*, Das PSPP-Urteil des BVerfG – ein Angriff auf die EU?, in: *Neue Juristische Wochenzeitschrift* 2020, S. 1631–1634.
- Niebler, Engelberg*, Die Stellung des Richters in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Deutsche Richterzeitung* 1981, S. 281–288.
- Oebbecke, Janbernd*, Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag Kohlhammer 1986.
- Oeter, Stefan*, Allgemeines Wahlrecht und Ausschluß von der Wahlberechtigung: Welche Vorgaben enthält das Grundgesetz?, in: *Politische Integration der ausländischen Wohnbevölkerung*, hrsg. v. U. Davy, Baden-Baden: Nomos 1999, S. 30–57.
- Ooyen, Robert van*, Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts, Berlin: Duncker & Humblot 2005.
- Ooyen, Robert van*, „Volksdemokratie“ und „Präsidialisierung“. Schmitt-Rezeption im liberal-konservativen Etatismus: Herzog – von Arnim – Böckenförde, in: *Der Staat des Dezisionismus. Carl Schmitt in der internationalen Debatte*, hrsg. v. R. Voigt, Baden-Baden: Nomos 2007, S. 39–59.

- Ooyen*, Robert van, Der Brokdorf-Beschluss (1985) und die andere Demokratietheorie des Bundesverfassungsgerichts. Das Pluralismuskonzept des Ersten Senats (Kelsen und Popper/Hesse und Häberle) als Alternative zum Legitimationsketten-Modell (Schmitt und Böckenförde), in: *Recht und Politik* 2015, S. 225–232.
- Ooyen*, Robert van, Karl R. Popper: The open Society and its Enemies, in: *Klassiker der Sozialwissenschaften*, hrsg. v. S. Salzborn, Wiesbaden: Springer, 2. Aufl. 2016.
- Ooyen*, Robert van, Homogenes Staatsvolk statt EU-Bürgerschaft: Das BVerfG zitiert Heller, meint Schmitt und verwirft Kelsens postnationales Konzept demokratischer Rechtsgenossenschaft, in: *Hans Kelsen und die offene Gesellschaft*, hrsg. v. R. van Ooyen, Berlin: Springer, 2. Aufl. 2017, S. 233–248.
- Ooyen*, Robert van, Viel Smend und auch Schmitt – wenig Kelsen, Radbruch und Thoma: zur Rezeption in Deutschland, in: *Hans Kelsen und die offene Gesellschaft*, hrsg. v. R. van Ooyen, Baden-Baden: Nomos 2017, S. 219–231.
- Oppermann*, Thomas, Das Bundesverfassungsgericht und die Staatsrechtslehre, in: *Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht*, hrsg. v. P. Badura/H. Dreier, Tübingen: Mohr Siebeck 2001, S. 421–460.
- Orth*, Christopher, Verfassungsrichter und ihre frühere Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren. Eine Untersuchung über Richterausschluss und -ablehnung in Deutschland und dem Vereinigten Königreich, Berlin: Duncker & Humblot 2022.
- Ossenbühl*, Fritz, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, Bad Homburg/Berlin/Zürich: Gehlen 1968.
- Ossenbühl*, Fritz, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, in: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Band V: Rechtsquellen, Organisation, Finanzen, Heidelberg: C. F. Müller, 3. Aufl. 2007, §101 (S. 183–221).
- Pabel*, Katharina, Zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit, in: *Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive*, hrsg. v. J. Menzel/R. Müller-Terpitz, Tübingen: Mohr Siebeck, 2. Aufl. 2011, S. 396–403.
- Pagenkopf*, Martin, Fachkompetenz und Legitimation der Richter des BVerfG, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2011, S. 229–232.
- Palu*, Guilherme Augusto Azevedo, Grundrechte, Spielräume und Kompetenzen. Eine Untersuchung formeller Prinzipien vor dem Hintergrund der Prinzipientheorie, Baden-Baden: Nomos 2019.
- Papier*, Hans-Jürgen, Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Grundrechte, in: *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, hrsg. v. D. Merten/H.-J. Papier, Band III: Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren II, Heidelberg: Müller 2009, S. 1007–1029.
- Pieper*, Stefan Ulrich, Verfassungsrichterwahlen, Berlin: Duncker & Humblot 1998.
- Pieroth*, Bodo, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, in: *Juristische Schulung* 2010, S. 473–481.
- Portocarrero Quispe*, Jorge A., Der autoritative Charakter der Grundrechtsabwägung. Eine Untersuchung über die Rolle der formellen Prinzipien in der Grundrechtsinterpretation, Baden-Baden: 2014.

- Poscher*, Ralf, Theorie eines Phantoms. Die erfolglose Suche der Prinzipientheorie nach ihrem Gegenstand, in: *Rechtswissenschaft* 2010, S. 349–372.
- Pötters*, Stephan/*Traut*, Johannes, Die ultra-vires-Kontrolle des BVerfG nach „Honeywell“ – Neues zum Kooperationsverhältnis von BVerfG und EuGH?, in: *Europarecht* 2011, S. 580–592.
- Preuß*, Ulrich K., Die Wahl der Mitglieder des BVerfG als verfassungsrechtliches und -politisches Problem, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 10 (1988), S. 389–395.
- Preuß*, Ulrich K., Plebiszite als Formen der Bürgerbeteiligung, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 26 (1993), S. 131–138.
- Reimer*, Franz, Verfassungsprinzipien. Ein Normtyp im Grundgesetz, Berlin: Duncker & Humblot 2001.
- Rennert*, Klaus, Legitimation und Legitimität des Richters, in: *JuristenZeitung* 2015, S. 529–538.
- Rinken*, Alfred, Demokratie und Hierarchie. Zum Demokratieverständnis des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, in: *Demokratie und Grundgesetz. Eine Auseinandersetzung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung*, hrsg. v. Redaktion kritische Justiz, Baden-Baden: Nomos 1996, S. 125–147.
- Ritgen*, Klaus, Satzungsautonomie und Parlamentsvorbehalt: Verfassungsrechtliche Grenzen autonomer Rechtsetzung, in: *Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive*, hrsg. v. J. Menzel/R. Müller-Terpitz, Tübingen: Mohr Siebeck, 2. Aufl. 2011, S. 212–216.
- Rittstieg*, Helmut, Kommunales Wahlrecht für Ausländer, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 1987, S. 315–321.
- Roellecke*, Gerd, Politik und Verfassungsgerichtsbarkeit. Über immanente Grenzen der richterlichen Gewalt des Bundesverfassungsgerichts, Heidelberg: Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ 1960.
- Roetteken*, Torsten, Verfassung und Personalvertretungsrecht, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 1996, S. 552–554.
- Röhl*, Klaus F., Justiz als Wirtschaftsunternehmen. Budgetierung, Controlling und Personalisierung der Justizverwaltung, in: *Deutsche Richterzeitung* 2000 (78), S. 220–230.
- Ruffert*, Matthias, An den Grenzen des Integrationsverfassungsrechts: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, in: *Deutsches Verwaltungsblatt* 2009, S. 1197–1208.
- Rupp*, Hans Heinrich, Anmerkungen zum Urt. v. 15. 12. 1970–2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68, 308/69, in: *Neue Juristische Wochenzeitschrift* 1971, S. 275–277.
- Sachs*, Michael, BVerfG, 19.06.2012–2 BvC 2/10: Verfassungsprozessrecht: Indirekte Wahl der Richter des BVerfG durch den Bundestag, in: *Juristische Schulung* 2013, S. 285–287.
- Sachs*, Michael, Art. 20, in: *Grundgesetz. Kommentar*, hrsg. v. M. Sachs, München: C. H. Beck, 9. Aufl. 2021.

- Schäfer*, Ralf, Mitbestimmung in kommunalen Eigengesellschaften. Die rechtsgeschäftliche Einführung und Erweiterung von Beteiligungsrechten der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat aus verfassungsrechtlicher und kommunalrechtlicher Sicht, Berlin: Duncker & Humblot 1988.
- Scheid*, Christopher, Demokratieimmanente Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit. Eine funktionelle und institutionelle Betrachtung, in: *Der Staat* 59 (2020), S. 227–275.
- Schenke*, Wolf-Rüdiger, Anmerkungen zum Urteil des BVerfG v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 (Brokdorf-Entscheidung), in: *JuristenZeitung* 1986, S. 35–37.
- Schlaich*, Klaus, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 39, Berlin: De Gruyter 1981, S. 99–146.
- Schliesky*, Utz, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. Die Weiterentwicklung von Begriffen der Staatslehre und des Staatsrechts im europäischen Mehrebenensystem, Tübingen: Mohr Siebeck 2004.
- Schmidt-Aßmann*, Eberhard, Verwaltungslegitimation als Rechtsbegriff, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 116 (1991), S. 329–390.
- Schmidt-Aßmann*, Eberhard, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungs idee. Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung, Berlin: Springer, 2. Aufl. 2006.
- Schmitt*, Carl, Verfassungslehre, München/Leipzig: Duncker & Humblot 1928.
- Schmitt*, Carl, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*, hrsg. v. C. Schmitt, Berlin: Duncker & Humblot 1958, unv. Neudruck 1973, S. 140–173.
- Schmitt*, Carl, Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Berlin: Duncker & Humblot 1991, 3. Aufl. der Ausg. Von 1963.
- Schmitt*, Carl, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Berlin: Duncker & Humblot, 10. Aufl. 2015.
- Schmitt*, Carl, Der Hüter der Verfassung, Berlin: Duncker & Humblot, 5. Aufl. 2016.
- Schmitt*, Carl, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, Berlin: Duncker & Humblot, 10. Aufl. 2017.
- Schneider*, Hans, Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985–1 BvR 233/81 u.a., in: *Die Öffentliche Verwaltung* 1985, S. 783–785.
- Schnelle*, Eva Marie, Die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Wahlausschuss des Bundestags vor dem Hintergrund der parlamentarischen Repräsentationsfunktion, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2012, S. 1597–1600.
- Scholz*, Rupert, Sollen Bundesverfassungsrichter vom Plenum gewählt werden?, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2012, S. 191.
- Schönberger*, Christoph, Die europäische Union zwischen „Demokratiedefizit“ und Bundesstaatsverbot. Anmerkungen zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: *Der Staat* 48 (2009), S. 535–558.
- Schorkopf*, Frank, Die europäische Union im Lot. Karlsruhes Rechtsspruch zum Vertrag von *Lissabon*, in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2009, S. 718–724.

- Schreier, Nicole*, Demokratische Legitimation von Verfassungsrichtern. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des Bundesverfassungsgerichts und des United States Supreme Court, Baden-Bade: Nomos 2016.
- Schröder, Meinhard*, Verfassungsrichterwahl im transparenten Konsens?, in: Zeitschrift für Gesetzgebung 2/2015, S. 150–167.
- Schulz-Schaeffer, Helmut*, Die Staatsform der Bundesrepublik Deutschland. Versuch der Theorie des materialen Rechtsstaates, Berlin: Duncker & Humblot 1966.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*, Der informale Verfassungsstaat. Aktuelle Beobachtungen des Verfassungslebens der Bundesrepublik Deutschland im Lichte der Verfassungstheorie, Berlin: Duncker & Humblot 1984.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*, Das Verhältnis von formaler und informaler Verfassung, in: Informale Verfassung, hrsg. v. A. Görliitz/H.-P. Burth, Baden-Baden: Nomos 1998, S. 25–53.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*, Art. 97, in: Grundgesetz Kommentar, Band III: Art. 83–146, hrsg. v. H. Dreier, Tübingen: Mohr Siebeck, 2. Aufl. 2006.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*, Schattenseiten des Grundgesetzes, in: Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes. Sechs Würzburger Vorträge zu 60 Jahren Verfassung, hrsg. v. H. Dreier, Berlin: Duncker & Humblot 2009, S. 9–50.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, Tübingen: Mohr Siebeck 2. Aufl. 2022.
- Schuppert, Gunnar Folke*, Verfassungsrecht und Verwaltungsorganisation, in: Der Staat 32 (1993), S. 581–610.
- Seibert-Fohr, Anja*, Richterbestellung im Verfassungswandel. Der Einfluss des Individualrechtsschutzes auf Funktion und Auswahl oberster Richter in Europa, in: Der Staat 49 (2010), S. 130–156.
- Stieckmann, Jan-Reinard*, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems, Baden-Baden: Nomos 1990.
- Stieckmann, Jan-Reinard*, Recht als normatives System. Die Prinzipientheorie des Rechts, Baden-Baden: Nomos 2009.
- Stieckmann, Jan-Reinard*, Zur Prinzipientheorie Robrt Alexys, in: Prinzipientheorie und Theorie der Abwägung, hrsg. v. M. Klatt, Tübingen: Mohr Siebeck 2013, S. 271–295.
- Simon, Dieter*, Rechtsprechung und Bürokratie, in: Deutsche Richterzeitung 1980 (58), S. 90–94.
- Starck, Christian*, Regelungskompetenzen im Bereich des Art. 12 Abs. 1 GG und ärztliches Berufsrecht. Bemerkungen zum Facharzt-Beschluß des BVerfG, in: Neue Juristische Wochenzeitschrift 1972, S. 1489–1493.
- Starck, Christian*, Die Bindung des Richters an Gesetz und Verfassung. Verantwortlichkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 34, Berlin: De Gruyter 1976, S. 43–88.
- Starck, Christian*, Grundrechtliche und demokratische Freiheitsidee, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Band II: Demokratische

- Willensbildung – Die Staatsorgane des Bundes, Heidelberg: C. F. Müller, 1. Aufl. 1987, § 29 (S. 3–27).
- Starck*, Christian, Die Verfassungsauslegung, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. J. Isensee/P. Kirchhof, Band VII: Normativität und Schutz der Verfassung – Internationale Beziehungen, Heidelberg: C. F. Müller, 1. Aufl. 1992, §164 (S. 189–230).
- Starck*, Christian, Art. 3, in: H. v. Mangoldt (Begr.), Kommentar zum Grundgesetz, fortgeführt von F. Klein und C. Starck, hrsg. v. P. M. Huber/A. Voßkuhle, Band I, Artikel 1–19, München: C. H. Beck, 7. Aufl. 2018.
- Stein*, Lorenz von, Die Verwaltungslehre. Teil 1 Abt. 1: Verfassungsmäß. Verwaltungsrecht, Stuttgart: Cotta 1869, 2. unv. Neudruck, Aalen: Scientia 1975.
- Stern*, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, München: C. H. Beck, 1. Aufl. 1980.
- Stern*, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band I: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, München: C. H. Beck, 2. Aufl. 1984.
- Stern*, Klaus, Gedanken zum Wahlverfahren für Bundesverfassungsrichter, in: Verfassungsrecht und Völkerrecht. Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck, hrsg. v. W. Fiedler/G. Ress, Köln: Carl Heymanns Verlag 1989, S. 885–896.
- Taupitz*, Jochen, Die Standesordnung der freien Berufe. Geschichtliche Entwicklung, Funktionen, Stellung im Rechtssystem, Berlin: De Gruyter 1991.
- Teubner*, Ernst, Die Bestellung zum Berufsrichter in Bund und Ländern. Entwicklung, Modelle, Analysen, Köln: Carl Heymanns Verlag 1984.
- Thym*, Daniel, Europäische Integration im Schatten souveräner Staatlichkeit. Anmerkungen zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Der Staat 48 (2009), S. 559–586.
- Trautwein*, Thomas, Bestellung und Ablehnung von Bundesverfassungsrichtern, München: Verlag V. Florentz 1994.
- Triepel*, Heinrich, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 5, Berlin: De Gruyter 1929, S. 2–29.
- Trivisonno*, Alexandre Travessoni Gomes, Die formellen Prinzipien und der Begriff des Rechts, in: Rechtsdiskurs, Rechtsprinzipien, Rechtsbegriff, hrsg. v. C. Bäcker, Tübingen: Mohr Siebeck 2022, S. 439–451.
- Tschantcher*, Axel, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, Tübingen: Mohr Siebeck 2006.
- Unger*, Sebastian, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, Tübingen: Mohr Siebeck 2008.
- Vogel*, Klaus, Das Bundesverfassungsgericht zum Bremer Personalvertretungsgesetz. Probleme der Gewaltenteilung, der Regierungsverantwortung und der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, in: Monatsschrift für Deutsches Recht 1959, S. 894–897.

- Voßkuhle*, Andreas, Art. 94 und 95, in: H. v. Mangoldt (Begr.), Kommentar zum Grundgesetz, fortgeführt von F. Klein und C. Starck, hrsg. v. P. M. Huber/A. Voßkuhle, Band III, Artikel 83–146, München: C. H. Beck, 7. Aufl. 2018.
- Voßkuhle*, Andreas, Karlsruhe Unlimited? Zu den (unsichtbaren) Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Bayrische Verwaltungsblätter 2020, S. 577–582.
- Voßkuhle*, Andreas/*Kaiser*, Anna-Bettina, Grundwissen – Öffentliches Recht: Demokratische Legitimation, in: Juristische Schulung 2009, S. 803–805.
- Voßkuhle*, Andreas/*Sydow*, Gernot, Die demokratische Legitimation des Richters, in: JuristenZeitung 2002, S. 673–682.
- Wahl*, Rainer, Der Vorrang der Verfassung, in: Der Staat 20 (1981), S. 484–516.
- Wahl*, Rainer, Die Schwebelage im Verhältnis von Europäischer Union und Mitgliedsstaaten. Zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Der Staat 48 (2009), S. 587–614.
- Wank*, Rolf, Juristische Methodenlehre. Eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis, München: Vahlen 2020.
- Weber*, Hellmuth von, Zum SRP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: JuristenZeitung 1953, S. 293–298.
- Weber*, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, hrsg. v. J. Winkelmann, Tübingen: Mohr Siebeck, 5. Aufl. 2002.
- Weiler*, J. H. H., Der Staat „über alles“. Demos, Telos und die Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart 44, Tübingen: Mohr Siebeck 1996.
- Wewer*, Göttrik, Die funktionale Notwendigkeit informeller Gremien für das Regieren in der Bundesrepublik – diskutiert am Beispiel der Personalrekrutierung für das Bundesverfassungsgericht, in: Regieren in der Bundesrepublik II. Formale und informale Komponenten des Regierens, hrsg. v. H.-H. Hermann/G. Wewer, Opladen: Leske Budrich 1991, S. 193–202.
- Wewer*, Göttrik, Spielregeln, Netzwerke, Entscheidungen – auf der Suche nach der anderen Seite des Regierens, in: Regieren in der Bundesrepublik II. Formale und informale Komponenten des Regierens, hrsg. v. H.-H. Hermann/G. Wewer, Opladen: Leske Budrich 1991, S. 9–30.
- Wiederin*, Ewald, Entgrenzung der Verfassungsgerichtsbarkeit?, in: Bayrische Verwaltungsblätter 2020, S. 583–586.
- Wittreck*, Fabian, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, Tübingen: Mohr Siebeck 2006.
- Wolf*, Martin, Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl zum Doktorjubiläum, Tübingen: Mohr Siebeck 1923, S. 3–30.
- Wolff*, Heinrich Amadeus, Art. 93, in: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar, begr. v. K.-H. Seifert u. D. Hömig, hrsg. v. H. A. Wolff, Baden-Baden: Nomos, 12. Aufl. 2018.
- Zätzsch*, Jörg, Richterliche Unabhängigkeit und Richterauswahl in den USA und Deutschland, Baden-Baden: Nomos 2000.

Zuck, Rüdiger, Politische Sekundärtugenden: Über die Kunst, Pakete zu schnüren, in: Neue Juristische Wochenzeitschrift 1994, S. 497–498.

Zuck, Rüdiger, § 5, in: Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kommentar, begr. v. H. Lechner, hrsg. v. R. Zuck, München. C. H. Beck, 4. Aufl. 1996.

Stichwortverzeichnis

- Ausländerwahlrecht 52 ff., 62 f., 77 ff., 92 ff., 204
- Diskurstheorie** 206
- Einschätzungsprärogative 144, 239
epistemisches Modell 242 ff., 253
– epistemische Optimierungsdimension 243, 251
– epistemische Variable 234 ff.
Etatismus 70 ff.
– neo-etatistisch 58, 73, 75
- gebundene Kontrolle 249 ff., 19
– begrenzte Perspektivbindung 253
– normativer Spielraum 250 f., 256, 259
Gesetzesvorbehalt 39, 41 f.
Gewichtsformel 232 ff., 201, 206, 230 f., 246, 251, 253
– Abwägung zweiter Stufe 243, 251, 253
– Doppeltriade 253 f.
– Externe Rechtfertigung 206, 238, 243, 251 ff.
– Triadische Skalierung 206, 233 f., 254 ff.
Grundordnung 224 ff., 252
- Hierarchieprinzip** 74, 92
- judicial self-rastraint 247 f., 227, 256 f.
Jurisdiktionsstaat 227 f., 244, 260
- kommunale Selbstverwaltung** 49 ff., 43
- Legitimationsdefizit 95, 149, 221
Legitimationsgefälle 147 ff., 132, 136, 181, 183
Legitimationstheorie 115 ff., 22, 31, 38, 41 f., 51 f., 60, 72 ff., 88, 90 ff., 118 ff., 184, 200 ff., 212 ff., 259
– funktionell-institutionelle Legitimation 120 ff., 39 ff., 193, 197, 200, 211
– personell-organisatorische Legitimation 132 ff., 22, 88, 120, 123 ff., 180, 183 f., 186, 193 ff., 203, 219
– sachlich-inhaltliche Legitimation 184 ff., 22, 88, 109 ff., 123 ff., 131, 192, 196 f., 200, 203, 215, 219, 247 ff.
Legitimationskonsumption 162 ff., 133, 136, 145, 146, 178
Legitimationsniveau 193 ff., 18, 54 f., 89 ff., 109, 120 ff., 162, 181, 200 ff., 245 f.
– Legitimationsäquivalente Funktion 207 ff., 18 f.
– Funktionsadäquanz 204 f., 201 f., 249
Legitimationsquell 59, 73 f., 85, 133, 147, 184, 197
Legitimität 46, 119, 206, 208 f., 248 f., 257
- Ministerialverwaltung** 74, 116, 137, 184, 188, 203
- Output-Legitimation** 208 ff.
- Parteiverbotsverfahren** 22, 31, 198
– KPD-Verbot 25 ff., 23, 31, 46
– NPD-Verbotsverfahren 25
– SRP-Verbot 23 ff.
Prinzipientheorie 215 ff., 116, 201 f., 212, 214
– formelle Prinzipien 229 ff., 220, 227 f., 244 ff.
– Optimierungsgebote 216 ff., 234, 245, 260
– prinzipientheoretische Rekonstruktion 200 ff., 207, 214 f., 219, 258 f.
– regelförmige Konkretisierung 212 ff.
- Rahmenordnung** 223 ff., 252
Relative Homogenität 64, 66, 70, 76 ff.
Richterliche Unabhängigkeit 120, 136 f., 161
– persönliche Unabhängigkeit 179 f., 137

- sachliche Unabhängigkeit *187ff.*, 120, 179, 184
- Spielraumdogmatik** *244ff.*, 220, 228
 - epistemischer Spielraum *231*, 235 f., 234 ff.
 - gesetzgeberischer Spielraum *252ff.*, 247
 - struktureller Spielraum *245f.*
- Trennungsmode** *239ff.*
- ultra-vires** *105f.*, 110, 112 ff.
- Verfassungsidentität** *70*, 100, 113, 125 f.
- verfassungskonforme Auslegung *191f.*
- Verfassungsrichterwahl *137ff.*, 132, 151, 156 f., 159 ff.
 - dreistufige Verfassungsrichterwahl *167ff.*, 181 f.
- Gleichheitsgebot *161f.*, 158, 168, 182
- Leistungsprinzip *158ff.*, 168, 182
- Wahlpraxis *152ff.*, 136, 139, 162 ff., 174 ff., 182
- Zwei-Drittel Mehrheit *138*, 146, 163, 165, 168, 173 ff.
- zweistufiges Wahlmodell *150*
- Versammlungsfreiheit *43ff.*
- Volkssouveränität *102*, 26, 30, 35, 57, 71, 80, 87, 120, 129, 196, 202, 213 f.
- Wahlausschuss** *138ff.*, 159 ff., 175 f.
- Wahlorgane *136f.*, 151, 159 ff., 175 f., 182
 - Bundesrat *146ff.*, 132, 136 f., 174 ff.
 - Bundestag *136ff.*, 107 f., 132, 163 f., 168, 171, 173 ff.